Sanct Afra.


1559
MAVRITIVS ... NIÆ ... OMANI
IMPERII ARCHIMARSCHA ... ELECT ... LANDGRAVIUS
MAGDEBVRGENSIS ETCZ ... TVRRIS FORTISSIMA NOMEN DO-
MINI, AD IPSAM CVRRIT IVSTVS ET EXALTABITVR. PROVERB: XVIII


AD IPSAM CVRRIT IVSTVS ET EXALTABITVR



Sanct Afra.

Geschichte

der

königlich sächsischen Fürstenschule

zu Meißen

seit ihrer Gründung im Jahre 1543 bis zu ihrem
Neubau in den Jahren 1877—1879

von

Theodor Flathe.

Mit dem Portrait des Kurfürsten Moritz und einer Ansicht
des alten Schulgebäudes.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1879.

Seiner Majestät

König Albert von Sachsen

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Seiner Majestät

König Albert von Sachsen

allerunterthänigst gewidmet

Vorwort.

Die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung dieses Buches hat der Neubau der Fürstenschule zu St. Afra in den Jahren 1877—1879 gegeben. Durch den Abbruch der alten Gebäude und die Aufführung des neuen sind die bis dahin wenigstens theilweise erhaltenen und erkennbaren Ueberreste der früheren Jahrhunderte so vollständig verwischt worden, daß es in dem Augenblicke, wo das Bild der Vergangenheit äußerlich dem Auge entschwand, doppelt geboten schien die Erinnerungen an das Alte zu sammeln und dadurch die neuanbrechende Epoche mit der abgelaufenen zu verknüpfen.

Somit soll dieses Buch ein Denkmal an einen der wichtigsten Wendepunkte in der geschichtlichen Entwickelung unserer Schule sein und naturgemäß wendet es sich daher zuerst und vor allen an die Söhne der theuren Alma mater, ehemalige wie gegenwärtige, selbst und neben ihnen an alle Diejenigen, die überhaupt einen persönlichen Antheil an den Schicksalen der altehrwürdigen Anstalt nehmen. Allein darüber hinaus wünscht, ja beansprucht das Buch doch noch etwas mehr zu sein.

Schulgeschichten stehen allerdings nicht in dem Rufe besonders interessant zu sein; das Publikum im allgemeinen pflegt ihnen scheu aus dem Wege zu gehen. Und doch ist vielleicht die Hoffnung nicht allzukühn, daß die vorliegende einigermaßen eine Ausnahme von der Regel machen werde.

Nicht bloß deshalb, weil eine geschlossene Anstalt wie unsere Fürstenschule schon an sich auch ein geschlosseneres und innerlich reicheres Leben entwickelt als dies bei einer freien Schule der Fall sein kann; sondern die Entstehung und die Wirksamkeit der sächsischen Fürstenschulen nimmt in der Geschichte des gesamten deutschen Gymnasialwesens eine so hervorragende Stellung ein, daß die Darstellung der Entwicklung, welche eine von ihnen genommen hat, wohl als ein nicht unwichtiger Beitrag auch zu jener gelten darf, ja sogar die Kulturgeschichte dürfte aus dem den allgemeinen Stand der Gesittung widerspiegelnden Leben der Schule manches Brauchbare schöpfen; wenigstens hat der Verf. mit Rücksicht auf sie es für erlaubt gehalten verschiedene Einzelheiten aufzunehmen, die zu den eigentlichen Lehr- und Erziehungszwecken der Schule nur in mittelbarer Beziehung stehen. Nur Wenigen vielleicht wird das Buch seinem ganzen Inhalte nach anziehend erscheinen, aber hoffentlich wird es Vielen etwas Interessantes zu bieten vermögen.

An Vorarbeiten, welche den nämlichen Gegenstand behandelten, fand der Verf. nur des afranischen Rectors Joh. Aug. Müller „Versuch einer vollständigen Geschichte der Chursächsischen Fürsten- und Landesschule zu Meißen 2 Bde., Leipzig 1787—1789“ vor, ein an sich mit großer Sorgfalt gearbeitetes Werk, aber nicht bloß der Zeit sondern auch der ganzen Anlage nach durchaus veraltet, indem es größtentheils nur auf die persönlichen Verhält-

nisse der Lehrer und Beamten eingeht, die geschichtliche Entwickelung der Anstalt selbst dagegen fast ganz unberücksichtigt läßt. Später hat zwar der verewigte Amtsvorgänger des Verf., Prof. Max. Oertel, den Plan eine Geschichte der Schule zu schreiben gefaßt, auch mit der Ausführung desselben begonnen, leider aber sind in seinem Nachlasse nur wenige Blätter von dieser Arbeit aufzufinden gewesen.

Ein desto reicheres und umfänglicheres urkundliches Material boten die Acten des afranischen Schularchivs sowie die des königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden[1], und der Verf. kann nicht umhin den Herren Vorständen und Beamten beider Archive für die nie ermüdende Zuvorkommenheit, mit der dieselben ihn bei seiner Arbeit unterstützten, ingleichen dem hohen Gesamtministerium für die Liberalität, mit welcher Dasselbe ihm die Benutzung des Hauptstaatsarchivs erleichterte, seinen aufrichtigsten und tiefgefühlten Dank abzustatten. Welche reiche Ausbeute er diesen seinen beiden Hauptquellen verdankt, davon wird jedes Blatt des Buches Zeugnis ablegen. Freilich fließen auch sie weder lückenlos noch gleichmäßig und darum vermag auch die Darstellung weder das eine noch das andere zu sein.

Eine Erinnerung ist hierbei vielleicht nicht überflüssig. Unter dem, was die Geschichte von unserer Fürstenschule zu berichten hat, befindet sich neben Vielem, was ihren Ruhm und Stolz ausmacht, auch Manches, was dieselbe in wenig günstigem Lichte erscheinen läßt. Es wäre jedoch ein großer Fehlgriff, daraus einen Vorwurf gegen diese einzelne Schule oder etwa gegen die Fürstenschulen als solche ableiten zu wollen. Denn was zu Zei-

[1] Jenes ist in den Anmerkungen mit „Sch. A.", dieses mit „St. A." citiert.

ten Schlimmes an dieser einen Schule zu Tage tritt, das ist fast nie ihr besonderer Mangel sondern der allgemeine des gesamten deutschen Schulwesens und bei anderen gleichartigen Anstalten oft noch viel ärger anzutreffen als bei ihr.

Möge es denn dem Buche beschieden sein von den alten Freunden St. Afra's willkommen geheißen zu werden und zu den alten ihr neue zu gewinnen!

St. Afra, im Januar 1879.

Th. Flathe.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Zeitraum.

Von der Gründung der Fürstenschule bis zur Schulordnung Kurfürst Christians II., 1543—1602.

A.
Geschichte der Schule.

B.
Einrichtungen der Schule.

Zweiter Zeitraum.

Von der Schulordnung Kurfürst Christians II. vom Jahre 1602 bis zur Reform der Schule in den Jahren 1713—1728.

Dritter Zeitraum.

Von der Reform der Schule im Jahre 1728 bis zu dem Organisationsplan von 1812.

Vierter Zeitraum.

Von der Reorganisation der Schule im Jahre 1812 bis auf die Gegenwart.

Anhang.

Beilagen.

Erster Zeitraum.

Von der Gründung der Fürstenschule bis zur Schulordnung Kurfürst Christians II. 1543—1602.

A.

Geschichte der Schule.

1. Einleitung.

Unter den Versäumnissen, welche der mittelalterlichen Kirche zur Last fallen, ist die Vernachlässigung des Jugendunterrichts eines der schlimmsten. Die mit geistlichen Stiftern verbundenen Schulen, wie deren auch die sächsischen Lande in den Domschulen zu Meißen, Naumburg und Merseburg, in den Klosterschulen der Augustiner Chorherren zu St. Afra in Meißen und zu St. Thomä in Leipzig besaßen, haben, fast ausschließlich kirchlichen Zwecken dienend, für jenen so gut wie nichts gethan; die wissenschaftlichen Bestrebungen einzelner Mönchsorden, z. B. der Benedictiner, der Cisterzienser und besonders der Hieronymianer, sind demselben nur mittelbar und vorbereitend zu gute gekommen. Wer von den Laien eine höhere Bildung erwerben wollte, mußte sie zumeist außer Landes, in Italien oder Frankreich suchen.

Erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts macht sich in Deutschland der Drang nach besserer Schulbildung bemerklich. Die Anregung dazu ging von den Stadtgemeinden aus; der Entwicklung des städtischen Lebens folgt fast überall die Errichtung von Stadtschulen auf dem Fuße. Unter den sächsischen Städten ging das durch den Silberbergbau aufblühende Freiberg im Jahre 1260 damit voran, Chemnitz und Lößnitz folgten zu Anfang des 14. Jahrhunderts, aus derselben Zeit stammt vermuthlich die Schule in Zwickau, Oschatz besaß eine solche im Jahre 1365, die völlige Einrichtung der im Jahre 1395 vom päbstlichen Stuhle

genehmigten Nicolaischule zu Leipzig verzögerte sich in Folge des von den Chorherren zu St. Thomä erhobenen Widerspruchs bis 1511; in dem zu Böhmen gehörenden östlichen Nachbarlande geschieht zuerst 1310 einer Stadtschule in Zittau Erwähnung. Freilich kamen diese Bestrebungen lange Zeit hindurch sowohl, was die Ausstattung als was die Leistungen betrifft, nicht über die dürftigsten Anfänge hinaus. Der Rath berief einen Kleriker als Schulmeister oder Rector immer nur auf kurze Zeit und auf Kündigung, in Zwickau meist auf zwei bis drei, erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf zwölf Jahre. Den kärglichen Unterhalt für sich und seine Locaten, d. h. die von ihm angenommenen Gehilfen, gewann der Schulmeister weniger aus dem geringen Schulgelde als aus dem Kirchendienst, besonders dem Kirchengesang, den er mit zu versehen hatte. Die Art des Unterrichts, der sich in dem herkömmlichen Geleise des Triviums bewegte und auch im Latein sich schwerlich über die nothdürftigsten Elemente erhob, hing wohl ganz von seinem persönlichen Ermessen ab und so entsprachen auch die Resultate der Unvollkommenheit dieser Einrichtungen, zumal die ärmeren unter den Schülern mehr auf Singen und Betteln als auf Lernen angewiesen waren.

Daß die Gründung der Universität Leipzig auf die Schulen des Landes wohlthätig zurückgewirkt habe, ist, wenn auch nicht direct nachweisbar, doch bis zu einem gewissen Grade an sich wahrscheinlich. Leben und Geist und Zusammenhang mit den Universitäten aber kommt in die Schulen erst mit dem Humanismus. Rasch vermehrt sich nun ihre Zahl, wächst ihr Besuch. Torgau erhält 1493 eine Knabenschule, die jungen Bergstädte Annaberg, Schneeberg und Marienberg wetteifern in Errichtung eben solcher, in Freiberg eröffnet der aus Leipzig verdrängte Joh. Rhagius, unterstützt von dem jungen Petrus Mosellanus, im J. 1515 neben der bereits bestehenden Trivialschule eine lateinische Schule, bis beide 1517 vor der antihumanistischen Partei wieder weichen müssen; doch blieb ihre Schule erhalten und fand Ersatz für die Geschiedenen an Jac. Sobus aus Köln und Richard Sbrulius aus Cividale[1].

---

[1] Vergl. Kämmels Skizze, das Schulwesen der sächsischen Länder im Neuen Laus. Mag. XXXIX, 337 ff. Süß, Geschichte des Gymnasiums zu Freiberg, Programm 1876. Wilisch, Incunabula scholae Annaeberg. 1712.

Freilich, ein wohlorganisirtes Schulwesen zu schaffen, lag nicht in der Art der Humanisten. Ihr unstätes Wesen, ihr die Schranken der Zucht und Sitte leicht überspringender Lebensübermut vertrug sich schlecht mit der strenggeregelten, gleichförmigen und selbstentsagenden Thätigkeit des Lehrers. Nur vorübergehend pflegten sie, wo es ihnen behagte, sich niederzulassen, um an einer Stadtschule ein Unterkommen zu finden oder eine eigene Schule zu eröffnen, und dann wieder, sobald sich ein Anlaß dazu bot, weiter zu ziehen, wobei die Schar ihrer Schüler bald sie begleitete, bald sich zerstreute. So kam es, daß der Ruf einer Schule weniger an ihr selbst als an den zufällig daran Lehrenden haftete und daß es an einem eigentlichen Lehrerstand in der Hauptsache jener Zeit noch fehlte. Es waren zum guten Theil Theologen, Philosophen, Poeten, selbst Aerzte und Juristen, die sich auch einmal und nur, so lange die Neigung dazu widerhielt, im Lehrfach versuchten. So machte Leonhard Badehorn mit dem annaberger Rath einen Vertrag auf ein Jahr, nach dessen Ablauf er Italien bereiste und dann Professor juris in Leipzig wurde, so widmete sich Wolfgang Meurer, seit fünf Jahren Rector der Nicolaischule, 1540 dem Studium der Medicin und wurde ebenfalls Professor an der Universität.

Zur höchsten Blüte unter den sächsischen Schulen und am frühesten zu einer festeren Organisation gedieh die zu Zwickau. Ende 15. Jahrhunderts zählte sie an 900 Schüler, neben dem Schulmeister wirkten ein Baccalaureus oder Collaborator und ein Cantor; wohl nur hier bestand eine Eintheilung in vier Klassen: bursales, logici, grammatici, parvuli. Hier führte der Rector Stephan Roth 1517—20 statt der biblischen Misterien die lateinischen Schulcomödien aus Plautus und Terenz ein; sein Werk war auch 1519 die Gründung einer griechischen Schule, an der auch hebräisch gelehrt wurde und zu deren rector extraordinarius auf des Mosellanus, seines Lehrers Empfehlung, der junge Georg Agricola aus Glauchau berufen wurde. Er und seine Mitarbeiter Joh. Rivius, der hauptsächlich über lateinische Dichter las, der Grieche Hier. Nopus und der Hebräer Joh. Förster, ein Schüler Reuchlins, verschafften dieser Anstalt rasch einen glänzenden Ruf; als jedoch im Jahre 1520 Agricola an Roths Stelle trat, wurde sie mit der lateinischen Schule verschmolzen, für welche dann Agricola's Nachfolger, Leonhard Natter, im Ver-

ein mit Rivius die Schulordnung von 1523, die älteste der bekannten sächsischen Schulordnungen, ausarbeitete[1].

In dem nämlichen Jahre ließ Eobanus Hessus sein Schriftchen de non contemnendis studiis humanioribus ausgehen, den Vorläufer von Luthers Sendschreiben an die Bürgermeister und Rathsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten sollen, worin er „zuerst klar und kräftig die Idee der christlichen Bildung aus ihren eigenen Principien entwickelte“[2]. Seitdem stand es fest, daß der Reformation der Kirche die der Schule zur Seite gehen müsse. „Jam tempus instat“, prophezeihte der greise Rud. Lange, nachdem er Einiges von Luther gelesen, „ut tenebrae ex ecclesiis et scholis exstirpentur et redeat puritas in ecclesias et mundities latini sermonis in scholas“[3]. Während Luther sein Augenmerk vorzugsweise auf die Volksschule richtete, gab Melanchthon den gelehrten Schulen eine feste Organisation, erzog ihnen tüchtige Lehrer und schrieb für sie zweckmäßige Lehrbücher. Seine Kursächsische Schulordnung von 1528[4] wurde die Grundlage für die Weiterentwicklung des gesammten höheren Schulwesens. Er warnt darin vor dem Wahn, als ob es genug sei zu einem Prediger, daß er deutsch lesen könne, den Schulmeistern aber schärft er ein, nicht mit deutsch oder griechisch oder hebräisch, wie Etliche gethan, die Kinder zu beschweren, sondern sie allein lateinisch zu lehren. Wenn der erste Haufe lesen gelernt, soll man ihm mit Hilfe des Donat und Cato eine copia vocabulorum beibringen und schreiben lehren. Der andere Haufe geht zur Grammatik weiter, liest Aesop, Mosellani Paedologiam und Erasmi Colloquia, danach Terenz und endlich des Plautus Aulularia, Trinumus, Pseudolus; der Grammatik wird täglich eine volle Stunde gewidmet, „denn kein größer schade allen künsten mag zugefüget werden, denn wo die jugent nicht wol geübet wird ynn der Grammatica“. Für den dritten Haufen treten zur Grammatik hinzu Metrik, Dialektik und Rhetorik, als Lectüre Virgil, Ovids Metamorphosen, Ciceronis

---

[1] „Ordnung deß nauwen Studii vnd ietzt aufgerichteten Collegii in Fürstlicher Stadt Zwickaw; auf drey Hauptsprachen Hebräisch, Griechisch, Latein gestellt“. Im Auszuge gedruckt in Weller, Altes und Neues II, 678 ff. Vergl. Herzog, Geschichte des Zwickauer Gymnasiums.

[2] Vormbaum, Evangelische Schulordnungen I (1860), Einl.

[3] Burckhard, de linguae lat. in Germania fatis I, 131.

[4] Bei Vormbaum a. a. O. I, 1; v. Raumer, Gesch. der Pädagogik I, 154.

Officia u. Epp. ad fam. Auch die christliche Unterweisung und die Musik erhalten ihre Stelle im Lehrplan.

Unter kräftigster Mitwirkung der Reformatoren legen nunmehr die weltlichen Obrigkeiten Hand an die Verbesserung der alten, an die Gründung neuer Schulen. In Zwickau wird 1530 Luthers Katechismus eingeführt, 1537 durch den Rector Peter Plateanus eine verbesserte Schulordnung, noch strenger als die von 1523, entworfen und von den wittenberger Theologen gutgeheißen und confirmiert. Luther rühmt dem Kurfürsten (1. Jan. 1542) die zwickauer und die torgauer Schule als „zwei treffliche, köstliche und edle Kleinode im Lande". Im J. 1539 wurde die dresdner Kreuzschule in eine öffentliche lateinische Schule umgewandelt. Auch in der Lausitz errichteten sich unter der Einwirkung von Wittenberg die drei größeren von den Sechsstädten Gymnasien.

Die eigentliche Neuzeit des sächsischen Schulwesens aber hebt mit der Gründung der Fürstenschulen an. Durch sie entstanden nicht bloß geordnete Vorbereitungsanstalten für die Universitäten, welche letztere zeither oft sogar von Knaben mit nicht mehr als elementaren Vorkenntnissen bezogen worden waren, wichtiger noch war, daß jetzt zum erstenmale die Landesobrigkeit die Sache des gelehrten Unterrichts kräftig und nach wohl durchdachtem Plane in die Hand nahm. „Das Jahr 1543", sagt Joh. Chr. Jahn[1], „ist ein Epochejahr für die Entwicklung des gelehrten Schulwesens in Sachsen geworden, nicht nur weil in diesen Schulen Melanchthons Schulplan seine höchste und vollkommenste Ausprägung und Anwendung gefunden hat und am reinsten und unverkümmertsten erhalten worden ist, oder weil sie fortwährend als allgemeine Landesschulen den Vorrang vor den städtischen Gelehrtenschulen eingenommen und behauptet und ohne das Hemmnis localer Zwecke und Bedürfnisse rein das höchste humanistische Bildungsziel und die ausschließliche Vorbereitung für die Universitätsstudien verfolgt haben, darum aber die wichtigsten und obersten Unterrichtsanstalten für die Gelehrten und Beamten des Landes geworden sind; sondern noch weit mehr, weil sie überhaupt zu hoch hervorragenden Pflanzstätten gediegener Gelehrsamkeit, gründlichen Wissens und strenger Zucht sich erhoben und den eigentümlichen Entwicklungsgang des sächsischen Gelehrtenschulwesens hauptsäch-

[1] Jahrb. f. Philologie u. Pädagogik, Bd. XXXVIII, 104.

lich herbeigeführt, weil sie durch ihre Alumnatseinrichtung, durch das unwandelbare Festhalten am Studium der classischen Sprachen und durch die entschiedene Erziehung der Jugend zur Selbstthätigkeit eine ausgezeichnete und überraschende Höhe der Jugendbildung erreicht, die Erkenntnis vom Werthe der classischen Studien und von ihrem rechten Gebrauche für die Jugendbildung vornehmlich erweckt und thatsächlich bekräftigt haben und dadurch selbst zu Musteranstalten wahrer Gymnasialbildung geworden sind, weil sie endlich eine große Zahl vorzüglicher und ausgezeichneter Gelehrten und noch weit mehr tüchtige Beamte herangebildet und durch diese die Frucht und den Segen ihres Wirkens nicht bloß über Sachsen, sondern über ganz Deutschland ausgeströmt, den gedeihlichen Bildungszustand des sächsischen Volks wesentlich mit begründet und den Ruhm und Glanz des sächsischen Schul- und Unterrichtswesens nach allen deutschen Landen hin verbreitet haben."

Der Gedanke, daß die Klöster und ihr Vermögen dem Schulwesen dienstbar gemacht werden könnten, war im Albertinischen Sachsen bereits bei Herzog Georgs des Bärtigen Lebzeiten aufgetaucht. In der Antwort auf die landesherrliche Proposition von 1538 betreffend die Erhaltung der Klöster beantragten die Stände, „daß in einem jeden vermögenden Kloster eine Schule für junge Knaben und Gesellen aufgerichtet werde, dergestalt, daß sie darinne mit ziemlicher Versorgung unterhalten, desgleichen, daß sie durch einen gelehrten und christlichen praeceptorem unterwiesen würden und zu dem gezogen, das in dem Klosterleben und geistlichen Stande dienlich". Der Herzog lehnte jedoch den Antrag ab. „So wird man", meint er, „sonderlich schwerlich bekommen geschickte Knaben, so sich in Klosterschulen begeben, denn sie besorgen sich des währendlichen Aufruhrs, daß man sie Mönche oder Wölfe heiße"[1]. Bei Georgs feindseliger Stellung zur reformatorischen Bewegung blieb auch diese Anregung zunächst ohne weitere Wirkung. Sobald jedoch sein Bruder Heinrich der Fromme die Regierung antrat, brach im ganzen Lande das alte Kirchenwesen zusammen. Eine Visitation, welche vom 15. Juli bis 29. Aug. 1539 dauerte, schaffte die Messen ab und ordnete die kirchlichen Verhältnisse im Sinne der Reformatoren. In der Stadt Meißen trafen die Visitatoren über die Bestellung und Ver-

[1] Pertuch, Teutsch Pfört. Chron. S. 110 ff.

sorgung der Pfarrkirche, damit bisanher das Kloster zu St. Afra beladen gewesen, zwischen dem Probste des letzteren und dem Rathe Dienstag nach Margarethä (15. Juli) eine Vereinbarung, wonach jener zur Besoldung des von der Stadt anzustellenden Predigers, Diaconus, Schulmeisters und Cantors jährlich 80 Fl., 25 Scheffel Korn und 10 Scheffel Weizen aus den Klostereinkünften nebst den oberhalb der Ziegelhütte an der Elbe gelegenen Aeckern und der Holzleite am Martinsberge überließ, zur Versorgung der St. Afrapfarre jährlich 50 Fl., 25 Scheffel Korn und 10 Scheffel Weizen nebst freiem Tisch für den Prediger, für den Diaconus neben freiem Tisch 20 Fl. und ein Pferd, „domitte man zu ider Zeyt aufs landt zu reyssen vermöge", gewährte, und die Bestellung der Schule, so er von wegen seines Klosters hiebevor zur Versorgung gehabt, dem Rathe übertrug.

Dieser ersten vorläufigen Visitation folgte bereits im Januar 1540 eine zweite, welche durch die Superintendenten Fuß aus Chemnitz und Zeuner aus Freiberg, Dietrich von Preuß, Hans von Kitscher und Rudolf von Rechenberg vorgenommen wurde. Diese verordneten „darum, das V. gn. H. vber die aufgerichte schule in der stadt keine andere schule weder auf dem Thumb noch zu Sanct Affran leiden will", die Aufhebung der beiden letzteren[1]. Zur Unterhaltung des Pfarrers sowie der Stadtschule, zu deren Leitung auf J. Jonas und G. Spalatins Empfehlung Mag. Hermann Vulpius berufen wurde, schenkte Herzog Heinrich der Stadt das Barfüßerkloster mit seinen Zugehörungen[2].

Die Verwaltung des Klosterguts verblieb vorläufig noch dem Probst, doch waren die Ergebnisse derselben so wenig befriedigend, daß die Ausgaben bis Mittwoch nach Nicolai 1540 die Einnahmen um 277 Fl. 3 Gr. überstiegen. Erst an diesem Tage erfolgte die wirkliche Sequestration des Klosters. Gegen Ausstellung eines Verzichtbriefes wurde dem Probst bis an seinen Tod, der schon den 10. Dec. 1542 erfolgte, außer freier Wohnung und Kost eine jährliche Provision von 100 Fl. und 6 Scheffel Korn ausgesetzt; auch die übrigen noch vorhandenen Klosterpersonen behielten Wohnung und Kost nebst einer Provision von zusammen 179 Fl. 18 gl.

---

[1] Acta Kirchen- u. Schulvisitation betr. de a. 1539 des meißner Rathsarchivs Nr. 4.

[2] J. A. Müller, Versuch einer Geschichte der Fürsten- u. Landschule in Meißen I (1787), 5 f. II (1789), 369.

Dem zum Verwalter des Klosters bestellten Heinrich Mönch gelang es bis zum 8. Dec. des folgenden Jahres, wo Hans Kirchner an seine Stelle trat, nicht nur die Schulden bis auf 56 Fl. 13 Gr. 3 Pf. abzutragen, sondern auch ansehnliche Vorräthe an Getreide und Wein aufzuspeichern.

Wenn aber auch die Aenderung im Religionswesen und die Einziehung der geistlichen Güter der öffentlichen Meinung entsprach, so erregte doch die eigenmächtige und zum Theil tumultuarische Art, mit der sie geschah, die Unzufriedenheit der Landstände, die darin einen Eingriff in ihre Rechte erblickten[1]. Auf dem ersten von Herzog Heinrich, zu Chemnitz 22. Nov. 1539, gehaltenen Landtage erinnerten daher Ritterschaft und Städte daran, daß die Aenderung der Religion halber ihres Erachtens mit der Landstände Rath und Vorwissen etwas fruchtbarlicher hätte geschehen mögen, und baten, sie mit der ihnen von den Visitatoren aufgebürdeten Unterhaltung der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener zu verschonen, dieselbe vielmehr von den Renten und Gütern, davon die alten unterhalten worden, auch fernerhin zu bestreiten. „Weil allen stenden", fahren sie fort, „und sonderlich denen von der Ritterschaft an den Bißthumen, Stiften, klöstern vnd Compthurheusern nit wenigk gelegen, in ansehung, das sie vnd ire vorfarn dieselbigen stiften vnd in vfnehmen bringen helfen, auch die iren bis daher nottorftiglich vnd erlich darinne haben können vnderbringen ..., so bitten wir, E. F. G. wollen mit denselbigen Bißthumen, Stiften, Klöstern, Komtherheusern vnd iren guttern ane wissen vnd radt gemeiner Landtstende keine änderung vornemen, sondern solches noch eine zeitlangk in ruhe stehen lassen, ob vielleicht Gott gnade geben wollte, das diesfals durch Kais. Maj. vnd andere Christliche heupter ein eintrechtiger beschlus, was darinne zuthun, gemacht mocht werden. Ob aber gereidt etliche kloster yrlediget, so wolle E. F. G. mit radt der Landstende ordnung machen lassen, wie man mit bestellung derselbigen vnd irer zugehorungen vnd gutter noch zur zeit gebaren solle, domit sie in niemandes eigenen nuz gewendet werden. ... E. F. G. wolle auch weiter den von adel, welche closter oder stifter vnder irer oberkeit oder schutz haben, die vorwaltung vnd bestellung derselben pleiben

[1] Die folgenden Verhandlungen ausführlich in: Sammlung vermischter Nachr. z. sächs. Gesch. VI, 105 ff. u. Falke in den Mitth. d. sächs. Alterthumsvereins XXI.

vnd dorein kein einhalt thun lassen, gleichergestalt wolle es E. F. G. diejenigen vffn lande vnd in stetten, so pfarren oder altarlehen zu vorleihen haben, halten vnd inen dorinne auch kein eingriff thun lassen." Um also einestheils die ihnen zugemuthete Beeinträchtigung abzuwenden, anderntheils zu verhüten, daß der Herzog die geistlichen Güter zu seiner Kammer ziehe, beantragten sie die Niedersetzung eines ständischen Ausschusses, der unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wegen der Verwendung der erledigten Güter zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener Vorkehrung zu treffen, auch etwaige Streitigkeiten wegen des Patronatsrechts zu schlichten haben sollte.

Der leicht bestimmbare Herzog gab diesen Wünschen ohne Schwierigkeit nach. Auf dem leipziger Ausschußtage des folgenden Jahres ertheilte er den Ständen in einem besondern Revers die Zusicherung, die Verwaltung der geistlichen Güter hinfort durch Sequestratoren, deren zwei die Ritterschaft, einen die Städte aus ihrem Mittel bestellen sollten, führen zu lassen, welche diese Güter vermittelst gelehrter Leute Rath nicht anders denn zur Ehre Gottes, Hilf der Armen und Trost gemeiner Landschaft gebrauchen, jährlich unter Zuziehung herzoglicher Räthe von den Verwaltern derselben Rechnung anhören und der Landschaft auf Verlangen jeder Zeit Bericht thun sollten; was dergestalt mit den Gütern verordnet werde, das wolle er und seine Nachfolger treulich schützen und handhaben.

Mit dieser Ausantwortung der geistlichen Güter an die Stände war des Herzogs ältester Sohn Moritz so wenig einverstanden wie mit dem Gang der Regierungsgeschäfte überhaupt; er verweigerte die Mitunterschrift des Reverses. Seine Befürchtung, die Stände möchten ihre Forderung aus eigennützigen Absichten gestellt haben, bestätigte sich nur zu bald. Ließen sich doch „die Verwalter, zum Theil als Gefreundete aus Gunst gesetzt, mit ihrer Rechnung dermaßen vernehmen, daß man an vielen Enden zu dem stattlichen Einkommen der Güter noch zubüßen mußte". Kaum war daher Moritz selbst zur Regierung gelangt, als er auch mit der ihm eigenen Energie hier eingriff. „Er habe", so that er dem auf den 18. Nov. 1541 nach Dresden berufenen Ausschusse zu wissen, „die Klöster und die Geistlichkeit den größten Theil verledigt und unordentlicherweise hinweggedrungen gefunden in dem Namen und Schein, als thäten sie es von wegen der Land-

schaft, und hätten doch ihre Freunde an die Statt gesetzt und die geistlichen Güter dermaßen versehen und ausgethan, daß weder er noch die Landschaft einen Nutzen daraus bekommen möge, was ihm als dem Landesfürsten also zu dulden nicht leidlich sein wolle. Dieweil er denn befinde, daß der Unfleiß und Eigennutz der Vorsteher also groß sei, daß die Güter wenig oder gar nichts einbrächten und alles auf die Unterhaltung gerechnet werde, daneben die Gebäude zerfielen, die Hölzer verwüstet, der Vorrath verthan würde, so, daß letzlich weder Gott noch den Menschen davon gedient und geholfen werden könne, so halte er es für besser, daß man die ganz verledigten Klostergüter verkaufe, wo aber noch Jungfrauen oder Mönche in einem Kloster wären, sie auf ihre Lebenszeit darin lasse oder, wo ihrer nur wenige, sie in ein Kloster zusammen thue. So würde man über 50000 Fl. jährlicher Nutzung bekommen, davon die Geistlichen unterhalten werden könnten, so daß man die armen Unterthanen damit nicht beschweren dürfte. So kondt man auch dauon vorordnen eyne underhaldung der schulen, lar vnd kinderzucht, das armer leute kinder wol gezogen vnd gelernet, auch etliche außer vnd innerhalb landes vnderhalten würden, desgleichen arme kinder ausgestattet vnd den armen dürftige almosen gegeben vnd geholfen würde. Denn das ist der klöster erste ankunft vnd gerechtigkeit, das sie zur zucht vnd lehr gestiftet sein"; was dann noch übrig bleibe, das könne man zur Erleichterung der Steuern und andern gemeinnützigen Zwecken verwenden.

In dieser Proposition des Herzogs Moritz liegt also der erste Keim, aus dem bald die Fürstenschulen erwachsen sollten. Der Ausschuß nahm dieselbe mit einigen Vorbehalten an: zunächst möge man Werth und Ertrag der Güter genau ermitteln, die endgiltige Entscheidung dem nächsten Landtage überlassen, vorläufig es noch auf etliche Jahre mit der Verpachtung versuchen, zumal in dieser Zeit der geschwinden Läufte halber sich schwerlich Käufer, dieselben nach höchstem Werthe zu bezahlen, finden möchten. Besonderen Werth aber legten die Stände auf die Altarlehen, die ihnen als von ihnen selbst, ihren Vorfahren oder Befreundeten gestiftet zustünden; sie baten, der Herzog möge jedermann von Ritterschaft und Städten, der deren zu verleihen habe, ihre Leihung und Gerechtigkeit lassen, daß sie die verleihen möchten nach ihrer besten Erkenntnis zu Nothdurft ihrer armen Freunde, Hospitalen

armer Leut oder zur Kinderlehr und nicht zum Messehalten oder unchristlichen Mißbrauch. Obgleich nun der Herzog dem Verkaufe der geistlichen Güter vor der Verpachtung den Vorzug gegeben hätte, so that er doch in diesem Punkte den Ständen den Willen, die Bitte wegen der Altarlehen dagegen beanstandete er und, obgleich die Stände sich ausdrücklich anheischig machten, sie nicht zu eigenem Nutzen, sondern, wennschon ohne Abbruch ihrer rechtmäßigen Gerechtigkeit, zu christlichen milden Sachen zu verwenden, blieb er auch im Landtagsabschied bei seiner Ansicht stehen, und da die Stände auf dem nächsten Landtage darauf zurückkamen mit der Bitte, wenn der Herzog diese Lehen in die Sequestratur ziehen wolle, so möge ihnen die Macht gegeben werden zu jeder Zeit von ihren armen Freunden, die studieren oder denen es sonst an nothwendiger Unterhaltung mangle, einen oder mehr zu präsentieren, daß man ihnen aus der Sequestratur zum Studium oder zur Unterhaltung das Nothdürftige reiche, so verwies er die ganze Angelegenheit zur Ausgleichung an den kleinen Ausschuß und die dazu verordneten Räthe, welche den 6. Januar 1542 zu Dresden zusammentraten.

Aber auch dort gelangte dieselbe so wenig zu einer befriedigenden Ordnung, daß Herzog Moritz deshalb nochmals den großen Ausschuß auf den 16. Jan. 1543 nach Dresden berief. Mit unverhohlenem Unwillen legte er demselben dar, wie auf dem Wege der Verpachtung so wenig wie auf dem früheren der eignen Verwaltung die geistlichen Güter zu einigem Nutzen zu bringen seien, da sich die Pächter mit so mannichfaltigen Klagen über allerhand angeblich erlittene Schäden hätten hören lassen, daß, wenn denselben statt gegeben würde, aus der Kammer noch bedeutend zugebüßt werden müßte. So sei er durch die Noth bewogen, die Bestellung selbst in die Hand zu nehmen; deshalb habe er einigen seiner Amtleute befohlen auf die Klöster in ihren Aemtern Acht zu geben, damit nicht gefährlich mit den Rechnungen umgegangen oder etwas daran verrückt würde. Damit aber das angefangene Werk auch Gott zu Lobe hinausgeführt werde, habe er nun an alle Städte schreiben lassen und vermerkt, wie die Kirchen- und Schuldiener erhalten und besoldet würden, und wolle sich gegen jede Stadt also vernehmen lassen, daß sie derhalben mit Billigkeit nicht zu klagen haben solle; da auch in den Städten über 4000 aus dem Adel und andere Knaben in den Schulen

unterrichtet würden, sollte des Unterrichts der Schuldiener halber in der geschehenen Visitation keine Aenderung gemacht sondern stracks darüber gehalten werden. Und weil viele Edelleute, Bürger und andere gemeine Leute ihre Kinder in denselben gemeinen Schulen Bedenken haben zu halten oder dazu unvermögens seien, wolle er für der Unterthanen Kinder und sonst für niemand drei Schulen aufrichten, nämlich zu Meißen für 70 Knaben, zu Merseburg für 60, im Kloster Pforta für 100. Darin sollen diese samt ihren Schulmeistern, Baccalaureen, Cantoren und anderen nothdürftigen Dienern mit Essen, Lager, jährlich zehn Ellen Tuchs zu einem Rock und Anderem versehen, zu göttlichem Leben erzogen, in den Sprachen, Zucht und Tugenden unterwiesen werden, und sollten unter den 230 Knaben 76, der dritte Theil, nicht mehr und nicht weniger, von Adel sein. Wie sie zu unterrichten und mit Kost zu halten, das wolle er mit Rath seiner Getreuen verordnen lassen, und solle ein jeder, der zum Studium geschickt, sechs Jahre dort mit Lehre und Kost versorgt werden, doch daß keiner, der unter elf oder zwölf oder über fünfzehn Jahr alt sei und wenigstens lesen und schreiben könne, angenommen werde. So oft eine Stelle durch Abgang der Knaben oder, wenn einer binnen einem Jahre nicht geschickt befunden, erledigt werde, solle alle Wege ein anderer an seine Stelle verordnet werden. Auch sollten alle Präbenden und Vicarien in den Stiftern als Stipendien bleiben und, sobald sich eine solche erledige, dieselbe einem der Knaben in diesen Schulen, der gute Hoffnung für die Zukunft gebe, auf drei Jahre verliehen werden, daß er damit auf der Universität studiere, auch, wenn er sich danach betrage, solches Lehen noch drei Jahre länger genieße. Damit auf der Universität zu Leipzig die Sprachen, Künste und das Wort Gottes mit Fleiß gelehrt werde, habe er dieselbe mit 2000 Fl. jährlichen Einkommens über das, was sie zuvor gehabt, von den geistlichen Gütern begabt, weil aber das wöchentliche Kostgeld hoch gestiegen, solle in Leipzig an drei Orten ein gemeiner Tisch für die Studenten gehalten werden.

Der Ausschuß wußte an diesem Entwurfe nichts zu verbessern, insbesondere wenn die Schüler von diesen Schulen die Universität beziehen und sich hier zu Pfarrern und Seelsorgern ausbilden könnten; er bat nur, daß zur Vollziehung des Werkes den dazu verordneten fürstlichen Räthen einige von den Landständen beige-

geben würden, und die Personen und Geschlechter auf dem Lande und in den Städten, welche Lehen zu verleihen gehabt hätten, zur Vergleichung einen oder je nach Verhältnis der Lehen mehr aus ihrem Geschlechte oder sonst in die Schulstellen und Stipendien zu ernennen haben sollten. Gegen jedes Altarlehen zur Vergleichung des Patronatsrechts eine Stelle in den neuen Schulen einzuräumen trug der Herzog, da manche derselben gar zu gering seien, Bedenken, doch gestand er auf ein Lehen von 30 Fl. Einkommen die Nomination eines Knaben zu, nur daß derselbe auch zu der Schule geschickt sei und mit den andern gleich gehalten würde. Außerdem wurde beschlossen einen Theil der eingezogenen Güter zu verkaufen und den Erlös zur Unterhaltung der in die Schulen verordneten Knaben und sonst zu Gottes Ehren zu gebrauchen. Die dem Ausschusse zu diesem Zweck beigeordneten fürstlichen Räthe waren Wolf von Schönberg zur Neuensorge, Georg v. Carlowitz auf Kriebstein, Ernst von Miltitz auf Batzdorf und Dr. L. Fachs, Ordinarius zu Leipzig[1].

Das Resultat dieser Verhandlungen war die Montag nach Trinitatis (21. Mai) 1543 von Herzog Moritz erlassene Neue Landesordnung[2]. Sie enthält in den hier folgenden Abschnitten die grundlegenden Bestimmungen für die zu errichtenden Fürsten- oder, wie sie zum Unterschiede von den Particular- oder Stadtschulen genannt werden, Landschulen.

Von dreyen neuen Schulen ꝛc.

Nachdeme zu Christlicher Lehre und Wandel, auch zu allen guten Ordnungen und Policey vonnöthen, daß die Jugend zu Gottes Lobe und im Gehorsam erzogen, in denen Sprachen und Künsten und dann vornehmlich in der heiligen Schrift gelehret und unterweiset werde, damit es mit der Zeit an Kirchendienern und andern gelahrten Leuten in unsern Landen nicht Mangel gewinne, sind wir bedacht, von den verledigten klöster- und Stifft-Gütern drey Schulen aufzurichten, nemlich eine zu Meissen, darinnen ein Magister, zween Baccalaureen, ein Cantor und sechtig Knaben.

die andere zu Märßburg, darinnen ein Magister, zween Baccalaureen, ein Cantor, siebentzig Knaben.

die dritte, zu der Pforten, darinnen ein Magister, drey Baccalaureen, ein Cantor und einhundert Knaben seyn und an allen Orten mit Vorstehern und Dienern, Lehre, Kosten und anderer Nothdurfft,

---

1 Müller a. a. O. II, 388. Verkaufsbrief von Naundorf.
2 Vollständig im Codex Augusteus I, 14.

wie folget, umsonst versehen, und unterhalten werden, und sollen die Knaben alle unsere Unterthanen und keine Auslendische seyn.

Vnd erstlich wollen wir verordnen, daß die Knaben an jedem Orte mit einem Christlichen Prediger sollen versehen seyn, und daß sie in einer Schulen, wie in der anderen, gleichförmig gelehret, vnd zu rechter Stunde, zu Morgen, Mittag, Vesper und Abend gespeiset, vnd ob etliche schwach würden, nothdürfftig gewartet vnd unterhalten werden.

Es sollen auch jährlich jedem Knaben, zehen Ellen Tuch zur Kleidung, etliche par Schue, eine Anzahl Papier, auch etliche Bücher gegeben werden.

Mit dem Bette-Gewandt sollen sie sich selbst versehen; doch wollen wir einem ieden Knaben ein sonderlich Span-Bette, vnd darein ein Pflocken-Bette, vnd einen Pfül verordnen lassen. Wären aber etliche Armuths halben unvermögend, sich mit dem Bette-Gewandt zu versehen, denen soll einem ieden ein Feder-Bette, sich damit zu decken, verordnet werden.

Einem ieden Schulmeister in diesen dreyen Schulen, wollen wir jährlich von denen geistlichen Gütern geben lassen anderthalb hundert Gulden, einem Baccalaureen hundert, einem Cantori funffzig Gulden, vnd dazu einem ieden zehen Ellen Tuchs zur Kleidung, auch Essen vnd Trinken zu der Nothdurfft, vnd sollen ihnen die Knaben etwas zu geben nicht schuldig seyn, Sie aber nichts weniger mit dem lehren bey ihnen gleichen Fleiß thun, dem Armen als dem Reichen.

Es soll kein Knabe in diese Schulen genommen werden, der nicht schreiben vnd lesen kan, auch keiner, der seines Alters unter eilff, oder über funfzehen Jahr ist.

Wann sie aber in die Schulen angenommen, sollen sie sechs Jahr darinn umsonst unterhalten vnd gelehret werden, doch also, wo sie zu dem Studieren geschickt, Da aber einer darzu ungeschickt, ungehorsam oder sonst der Gelegenheit befunden, daß er nicht lernen könnte, dem Schulmeister nicht folgen, oder denen andern zu bösen Sitten vnd Exempel seyn würde, vnd davon nicht abstehen wolte, der soll zu iederzeit, nach des Schulmeisters Erkäntnis, aus der Schulen gewiesen, vnd uns die Ursach durch ihn angezeiget werden.

Nach Endung derer sechs Jahr, mögen die Knaben durch ihre Freundschafft in unsere Universität gen Leipzig geschicket werden, allda vornehmlich in der heiligen Schrifft zu lernen, vnd nachdem wir von etlichen Geistlichen Lehen, biß in einhundert Stipendia, zu verordnen willens, wo dann der Zeit, wann sich einer aus der Schule in die Universität begeben will, ein Stipendium ledig, vnd wir seinethalben angesuchet werden, wollen wir uns mit gnädiger Antwort vernehmen lassen, doch wollen wir solche Stipendia in allewege vnseres Gefallens zu verleihen haben. . . . . .

Vnd nachdem zu Anrichtung einsmahls, und danach zu Unterhaltung dieser Schulen, auch der Zulage derer Kirchen vnd anderen Schulendienern vnd der Universität, jährlich eine stattliche Summe

Geldes vonnöthen, vnd wir im Anfang vnserer Regierung vieler Stiffter vnd klöster Gütter in vnsern Landen verledigt befunden vnd sich dero noch mehr sider der Zeit verlediget, haben wir mit Rath vnd Vorwissen des grossen Ausschusses . . verordnet, daß solcher verledigten klöster, Gestiffte vnd Stiftungen Güter vnd Einkommen zu solchen Schulen, Unterhaltung derer Kirchendiener vnd Besserung vnserer Universität, wie obgemelt, in Ewigkeit sollen gebraucht werden.

Als auch etliche von der Ritterschaft eines Theils derer Geistlichen Lehen in Stifften vnd Pfarren zu verleihen gehabt, die zu Unterhaltung derer Kirchen- vnd Schulendiener in Städten, oder auch zu denen Stipendien, die wir, vnsere Erben vnd Nachkommen verleihen, gebrauchet werden: haben wir mit dem grossen Ausschusse vnserer Lande beschlossen, daß ein ieder von der Ritterschaft, der ein Geistlich Lehen, das nicht zu einer Pfarr geschlagen, die da von ihm zu Lehen rühret, vnd dreißig Gülden Einkommens hat, zu verleihen berechtigt, einen Knaben in der dreyer Schulen eine soll zu benennen haben; doch, wo er zu dem Studio nicht geschickt, daß er einen andern von der Zeit an, wann ihme der Schulmeister solches anzeigen wird, binnen zweyen Monaten benenne; desgleichen wo ein Knabe aus der Schulen zöge, oder tödlich abgienge, sollen sie in bemeldter Zeit auch einen andern anzugeben haben, wo aber solche Benennung nach empfangener Wissenschaft, binnen zwey Monaten nicht geschähe, sollen alsdann wir, vnsere Erben vnd Nachkommen dasselbige zu thun haben.

Vnd damit ein ieder wisse, in welche Schule er vnd seine Lehens-Erben zu benennen habe, soll er nach dato dieses vnseres Ausschreibens binnen fünf Wochen, vnd das Lehen, so er zu leihen, auch wie viel es Einkommens hat, wo die Zinse stehen, vnd wie viel derer ganghafftig, schrifftlich anzeigen, dann wollen wir ihm vermelden, in welche Schule er soll die Benennung zu thun haben, Welcher aber in der Zeit nichts anzeigen wird, der soll hernach ferner nicht gehört werden.

Vnd damit solche Bequemung aus beyden vnsern Landen vnd aus allen Ständen geschehe, so sollen alle Städte beyder vnserer Lande, einhundert Knaben, wie hernach folget, zu benennen haben, Also, wo Bürger in Städten seyn, die Lehen zu verleihen gehabt, die sollen die Benennung vor denen andern Personen in Städten, wie folget, in allermasen wie die von der Ritterschaft zu thun vnd auf dreyßig Gülden Einkommens einen Knaben zu benennen haben, Wo aber der nicht seyn, soll der Pfarrherr vnd alle Rathmanne der Stadt solche Benennung zu thun haben, welches alsdann denen Schulmeistern unter der Stadt Siegel soll zugeschrieben werden, vnd sie sollen bey ihren Pflichten vnd Gewissen die Benennung nicht aus Gunst sondern nach ihrem besten Verständniß thun, nicht ansehen Freundschafft, Gabe oder anders, würden wir aber ein anderes erfahren, so wollen wir vns gegen ihren Personen zu verhalten wissen.

Erstlich sollen in die Schule Meissen zu nennen haben die Stadt

Freybergk sieben Knaben
Annaberg fünf Knaben
Dreßden fünf Knaben
Meissen vier Knaben
Pirnau drey Knaben
Lummatzsch einen Knaben
Alten Dreßden einen Knaben
Altenberg einen Knaben
Gottleube einen Knaben
Glaßhütte einen Knaben
Ortrand einen Knaben

Summa: dreißig Knaben[1].

Als wir vns auch mit dem grossen Ausschusse vnserer Lande verglichen, daß der dritte Theil derer Knaben der gantzen Summen aus dem Adel seyn soll, nemlich Sechs vnd siebentzig, lassen wir es dabey bewenden, wo sich aber die Zahl derer Lehen, die sie zu verleihen gehabt, höher würde erstrecken, so soll die Zahl derer Knaben nach der Zahl derer Lehen erhöhet vnd ie auf dreyßig Gülden Einkommens ein Knabe in die Schule benannt werden, damit sich niemand in vnsern Landen zu beklagen, als würde ihm etwas an dem Jure patronatus entzogen.

Was nun an der gantzen Zahl derer Knaben, nemlich zwey hundert vnd dreyssig, vber die, welche die von der Ritterschafft vnd Städten wie oben gemelt, zu benennen haben sollen, vbrig seyn wird, die sollen wir, vnsere Erben vnd Nachkommen, in die Schulen zu benennen haben, vnd welche vnserer Unterthanen, wie obstehet, Knaben anzugeben haben, die sollen sie uns itzo, binnen oben angezeigten fünff Wochen, nach dato dieses vnseres Ausschreibens, vermelden, dann wollen wir ihnen anzeigen, zu welcher Zeit sie in die Schulen fertigen sollen.

So war der Gedanke, einen Theil der eingezogenen geistlichen Güter zur Gründung von Landschulen zu verwenden, schnell zur Reife gediehen. Er gehört ganz eigentlich dem Herzog Moritz selbst an und bildet das reinste Blatt in dem Kranze seines Ruhmes. Während die Stände immer nur um ihre Sonderinteressen markten, faßt er mit dem ihm eigenen weiten Blick einen allgemeinen Zweck ins Auge, während jene nur an die Bildung von Pfarrern und Seelsorgern in den neuen Schulen denken, faßt die Landesordnung dieselben als Bildungsstätten auch für „andere gelehrte Leute", d. h. Staatsdiener und Beamte auf. „Und in diesem Sinne sind dieselben auch von vorn herein begründet und einge-

[1] Merseburg 36, Pforta 34.

richtet worden. Erwachsen auf dem Boden der Reformation tragen sie zwar ein protestantisch-kirchliches Gepräge, aber ausschließliche Pflanzstätten der Theologen sind sie nie gewesen. Allen Ständen soll der Zutritt zu diesen Werkstätten gelehrter Bildung offen stehen, der Arme wie der Reiche, der Geringe wie der Vornehme, alle sollen Theil haben können an dem kostbaren Gute einer gründlichen Geistesbildung"[1]. Zugleich war mit der Vorschrift, daß kein Knabe, der nicht gelehrte Anlagen besitze und nicht wenigstens lesen und schreiben könne, in dieselben aufgenommen und, wer zum Studieren weder Lust noch Fähigkeit zeige, darin nicht geduldet werden solle, die Grenzlinie zwischen Stadtschule und Landschule gezogen.

Man schritt nun unverweilt zur Ausführung. Ritterschaft und Städte beeilten sich der in der Landesordnung enthaltenen Aufforderung gemäß sich selbst ihr Patronatsrecht, ihren Söhnen die Aufnahme in eine der neuen Schulen zu sichern. Ein erhaltenes „Vortzaignus der angegebenen Personen vnd knaben zu den Neuen Schulen Angefangen Sontags nach Bonifacii (10. Juni) 1543"[2] gibt ein anschauliches Bild des eingeschlagenen Verfahrens. Hieron. Ziegler von Kliphausen zeigt an, „das seines vatern bruder zwei lehen gegen Dressen zum heil. Creutz gestifft. Dorauff hat er seinen son zum studio in die Neuen Schulen angegeben vnd gebeten denselben indeme zubedenken. Der Rat zu Ortrand hat ires Ratschreibers son, der zu Dressen funff personen in die Schule gegen Meissen angegeben.

Richter vnd Scheppen auf der Glashutten haben einen knaben angegeben vnd gebeten inen antzutzeigen, wan vnd wohin sie inen schicken sollen. So haben S. F. G. inen dorauff anzuzeigen beuohlen, das sie denselben knaben wann es inen gefellt gegen Meissen in die Schule schicken sollen. Dienstag nach Visit. Mar.

Die von Bernstein haben ein vorzeichnis vnd register vber des einkomen etzlicher vicarien zu Meissen vbergeben, doch darneben keinen knaben benannt. Aus dem das die vicarien noch vnuorledigt seint.

Wolf von Breitenbach zeigt an, das sein vater sel. einen altar in Sant Barbaren Namen zu Pegau in Sant Lorentzkirchen gestifftet vnd virthalbhundert gulden dartzu gegeben, dorauff will er einen knaben benennen.

---

[1] Corssen, Pforta S. 124.
[2] St.-A. loc. 10405 die Neuen Schulen belangend.

Die Alnpeken haben ein vortzeichnus vber etzliche zinß So zu Thumereien gestifft vbergeben. Dorgegen hat der Rath zu Freiberg geschrieben, dorinnen sie den Alnpeken zum teil die stiftung nicht gestendig sein.

Die von Schönberg zeigen an, das sie etzliche lehen haben, aber sie seint an vielen orten gelegen, dordurch sie so balde keinen gruntlichen bericht thun oder knaben in die Schule benennen könnten, derhalben bitten sie zwischen dato vnd Michaelis gedult zu haben [1].

Ulrich von Grünrode zeigt an, das er ein lehen in seiner Behausung hab, darauf wolle er seine kinder studiren lassen. Dorauff ist ime geantwortet, weil es die gelegenheit hat, so sei man es zufrieden." —

In ähnlicher Weise melden sich die Schleinitz, die Honsberg, die Spiegel, die Miltitz, die Worm, Eustachius von Harras, Fr. v. Carlowitz, Sittich von Berlepsch u. a. Dagegen

„die von Hopffgarten haben vortzeichnus etzlicher lehen vbersant aber keinen knaben benant sondern bitten sie bei denselben lehen bleiben zu lassen."

Auch andere Körperschaften blieben nicht zurück [2] und ebenso liefen zahlreiche Gesuche von Solchen ein, die ohne ein Nominationsrecht beanspruchen zu können aber gestützt auf die Fürsprache einflußreicher Personen um Aufnahme ihrer Söhne baten.

„Summa der knaben, welche albereit angegeben ausserhalben der, die man noch benennen will vnd in die Schulen anzunemen bittet, tut

LXXIX knaben."

Mit großer Sorgfalt stellten hierauf die herzoglichen Räthe das Recht der Einzelnen auf die angemeldeten Lehen sowie den Betrag der letzteren fest. Unberechtigte Ansprüche wurden zurück-

---

1 Wird abgeschlagen: „Nu habt Ir zu bedenken, do wir euch solche erstreckung der zeit thun solten, das es dardurch eine zuruttung der furgenommen schulen machen wolte, darumb lassen wir es bei vnserm beschecenen ausschreiben nochmals bleiben. Sonntags Kiliani 1543."

2 Herzog Moritz an den Rath zu Oschatz, Mittwoch Kiliani: „Ir werdet inligend zuuornemen befinden, welcher gestalt die geselschaft der Schutzen bei euch von wegen eines lehens an vns gelangt, Da Ir nu befindet, wie Ir euch dann des woll werdet zuerkunden wissen, das sie solche lehen zuuorleihen gehabt vnd es dreissig gulden einkommens hat, So begeren wir, Ir wollet sie dorauff einen knaben vnder euer zall vormuge vnßers außschreibens angeben lassen, damit derselbige neben den andern in die Schule vorordent werde."

gewiesen. Hieron. Schütz in Chemnitz z. B., der unter Berufung darauf, daß er eine Thumerei zu Freiberg, der Schützen Präbende genannt, zu verleihen gehabt, welche sein Vater zusamt den Seinen gestiftet und 850 Fl. dazu gegeben, um die Aufnahme eines seiner Söhne bat, erhielt darauf den ungnädigen Bescheid:

„Nachdem du vns in deinem schreiben einen knaben in die schule kegen Merseburgk benennest, Vorwundert vns nicht wenig, das du bisher das einkohmen von den Lehen zu Kempnitz nicht hast zu dem gemeinen kasten oder do es sunst in der Visitation hin geordent, volgen lassen wollen, vnd was wir darob vor gefallen tragen, hast Du zu bedenken. Derhalben wissen wir auch obberurter deiner schrift nicht stadt zugeben."

Zudem seint wir auch noch nicht berichtet, wie es vmb die Thumerey zu Freibergk gelegen vnd ob es dermassen vmb derselben einkohmen stehe, das du vormuge vnsers außschreibens doruf einen knaben in die schule zu benennen habest oder nicht. Dat. Dreßden Mittwoch n. Kiliani 1543."

Den Schluß bildete die Vertheilung der Knaben auf die drei Schulen. „Thut die summa", fügt der Schulverwalter J. Roßbach dem Verzeichniß der nach Meißen bestimmten hinzu, „LXI knaben vnd V diener"[1].

2. Die Anfänge der Landesschule zu Meißen.

In Meißen war mittlerweile an die Stelle des zum Schösser des Heiligen-Kreuzklosters ernannten Hans Kirchner zu Ostern 1542 als Verwalter des Afraklosters Hans von Zeschau getreten, dem dasselbe für das nächste Jahr auf Rechnung in Verwaltung eingethan wurde[2]. Für Kost und Besoldung erhielt er den Nießbrauch des Klostervorwerks Schletta, dagegen hatte er für des Klosters Schäferei und Viehzucht zu Korbitz dem Herzoge 120 mfl. zu geben, von dem halben Weinberge daselbst die St. Afrakirche mit Wein zu versorgen, Stiftungen, Almosen und Stipendien wie vor Alters zu geben und zu berechnen, jährlich ins Amt Meißen Rechnung abzulegen und das vorhandene Getreide dahin einzu-

[1] Wie gern Moritz bei Anweisung von Stellen auch auf die kleinen und ärmeren Städte Bedacht nahm, siehe bei v. Langenn, Moritz II, 133.

[2] Befehl beide in ihre Aemter einzuweisen in dem alten Handelsbuche des Kreisamts Meißen Vol. III. fol. 122b.

antworten, auch ein neues Inventarium aufzustellen. Die andere Hälfte des korbitzer Weinbergs samt dem Klosterfelde (mit Ausnahme des jetzigen s. g. Schulgartens) und den angrenzenden Holzleiten und Wiesen sowie den Waschhof des Klosters [1] überließ der Herzog dem Rathe zu Meißen als Beisteuer zur Unterhaltung der Kirchendiener, der Schule und der Brücke, und da der Rath auch damit noch nicht auszukommen erklärte, fügte er dem im Februar 1543 noch weitere 100 Gulden aus den Gütern des Afraklosters hinzu. Mit den noch in letzterem vorhandenen Ordenspersonen schloß v. Zeschau erhaltener Weisung gemäß am 24. Juni 1542 einen Vertrag über ihre Sustentation ab; den beiden Augustinerchorherren Lucas Wiesener und Seb. Weidenitz wurde ein Jahrgeld von je 30 Fl. ausgesetzt, jedem auch aus den Klostervorräthen ein halber Malter Korn, zwei zinnerne Kannen und zwei dergleichen Schüsseln gegeben; der Laienbruder Leonh. Herold erhielt 25, der Glöckner 10 Fl. jährlich, drei aus der Stadt nach St. Afra versetzte Barfüßer je 25 Fl., der Koch 20 Fl. jährlich [2].

Am Sonntag Misericordias (8. April) 1543 wurde Hans von Zeschau durch Johann Roßbach abgelöst, ehemals Pfarrer zu Meißen, nach Aufgabe dieses Amtes aber Stiftsbaumeister, magister fabricae, einen sehr wohlhabenden Mann [3], der sofort den Auftrag erhielt „die Gebeude zu Sant Affran kloster zuuorendern, Stuben, Lectoria, Schlaffheußer vnd kammern sampt anderen nottigen Sachen vnd Gebeuden anzurichten. Vnd ehr hat solchs zu thuen angefangen vff Ostern in dem dreyvndvierzigsten Jahre" [4]. Am Sonntag nach Ostern schloß er mit vier Gärtnern in Korbitz einen Vertrag wegen der Röhrfahrt des Klosters, welche der Ausbesserung bedurfte. Am 18. Sept. befahl ihm der Herzog sich nach Pforta zu begeben, um sich zu erkunden und zu sehen, wie der Schösser daselbst die Gemach für die Knaben zugerichtet [5].

---

[1] Jenes das s. g. Raths- oder Galgengut; ein Theil davon gelangte später durch Kauf an den Amtsschösser zu Dresden Ludw. Kynast, st. 1582, der Waschhof an den Besitzer von Niederjahna, wovon er das jahnaische Freihaus genannt wurde. Vergl. Oertel, das Münster der Augustiner Chorherren S. 134 f.

[2] Amtshandelsbuch Vol. III. fol. 125.

[3] Ausführlicheres über ihn bei Rüling, Gesch. der Reformation zu Meißen (1839) S. 46 f.

[4] Seine eigene Angabe in der von ihm angelegten Matrikel der Schule, angefangen auf Trinitatis. Sch. A.

[5] v. Langenn, Moritz II, 132.

Als Tag der Eröffnung der Schule nennt Fabricius (Annales urbis Misnae ad a. 1543) den 3. Juli. Eine urkundliche Beglaubigung dieser Angabe findet sich nirgends, im Widerspruche dazu steht sogar, daß der ältesten Matrikel zufolge die ersten Knaben, an Zahl 32, zu Trinitatis, einzelne andere an verschiedenen späteren Tagen des Jahres aufgenommen worden, die ersten Lehrer „aufs Quartal Trinitatis" angezogen sind[1]. Allem Anschein nach sind die Dinge im Laufe des Jahres allmählich in Gang gekommen, ohne daß eine formelle und solenne Eröffnung stattgefunden hätte. Als am 23. Jan. 1544 der Große Ausschuß zu Dresden wieder zusammentrat, konnte der Herzog demselben ankündigen, daß in Ausführung der gefaßten Beschlüsse die Schule zu Meißen ebenso wie die zu Pforta ins Werk gerichtet sei, und die von ihm und seinem Bruder August besiegelte und unterschriebene Stiftungsurkunde, von welcher ein Exemplar beim Rathe zu Leipzig, ein zweites in der Schule zu Meißen verwahrt werden sollte, demselben zur Mitvollziehung vorlegen[2].

Drei Männer waren es, deren Rath und einsichtsvolle Thätigkeit den Herzog Moritz bei der Errichtung der Landesschulen vorzugsweise unterstützte, Dr. Georg von Komerstadt, Ernst von Miltitz und Johann Rivius. Ersterer, ein Sohn des meißner Rathmanns Dietrich von Komerstadt, berühmt als Rechtsgelehrter, hatte schon unter Georg dem Bärtigen und Heinrich dem Frommen verschiedene Aemter bekleidet, stand dann bei Herzog Moritz als dessen Rath in hohem Ansehen und wurde von ihm in mehrfachen Staatsgeschäften und Verhandlungen verwendet. Zugleich ein Freund und Gönner der Wissenschaften war er es, auf dessen Rath Moritz der Universität Leipzig das Paulinerkloster schenkte; von seiner Hand ist auch der erste Entwurf zur Gründung der Landschulen, und als der Herzog sich 1544 in das Feldlager des Kaisers begab, verfügte er für die Zeit seiner Abwesenheit: „So viel die bestellung der Schulen anbelangt, haben wir Georgen von Carlowitz vnd Herrn George Comerstadt befolen, dabey sol es pleiben"[3].

---

[1] Bezeichnend ist, daß die Matrikel die Aufgenommenen zwar alphabetisch, aber nicht nach den Familien= sondern nach den Vornamen aufführt.

[2] Beilage I. — Joh. Avianus hat auf die Stiftung der Fürstenschulen folgendes Eteostichon gemacht:

fILIVs henrICI tVVs, aVgVste optIMe, frater
tres LegItVr CeLebres restItVIsse sChoLas.

[3] Horn, Sächs. Handbibliothek III, 299. — Fabricius urtheilt über ihn

Unterstützt wurde Komerstadt bei Einrichtung der Schulen, wenigstens was die zu Meißen belangt, durch den Hofmarschall Ernst von Miltitz auf Batzdorf, in weit höherem Maße noch durch Johann Rivius, der für die Entwicklung des sächsischen Schulwesens überhaupt geradezu epochemachend geworden ist.

Geboren in dem westfälischen Dorfe Attendorn bei Stolpe am 1. Aug. 1500 war Rivius nach kurzem Aufenthalte in Leipzig auf Casp. Börners Empfehlung an die zwickauer Schule berufen worden, an der er sieben Jahre lang lehrte, bis er nach Annaberg als erster nichtpapistischer Rector der dortigen Schule übersiedelte. Hier und in den Nachbarstädten, auf engem Raume, fand sich damals eine Anzahl Männer theils als Lehrer theils noch als Schüler zusammen, welche vor Anderen die Wiederhersteller der classischen Studien in Sachsen geworden sind. Zu des Rivius Schülern gehörten in Annaberg Georg Fabricius, Adam Siber, Hiob Magdeburg, alle drei später seine Collegen in Freiberg. Nachdem er nämlich um den Anfeindungen der altgläubigen Geistlichen zu entgehen sich bald von dort weg nach Marienberg gewendet hatte, wo er sich seinen Unterhalt durch Privatunterricht verdiente, und dann, vielleicht noch 1535, dem auf Casp. Crucigers Veranlassung an ihn ergangenen Rufe nach Schneeberg Folge geleistet hatte, übernahm er zwei Jahre später das Rectorat der freiberger Schule[1] und zugleich auf Wunsch Herzog Heinrichs die Erziehung von dessen jüngerem Prinzen, August. Allen diesen Schulen, denen er vorstand, gab er einen neuen Schwung, er war der gefeiertste Schulmann seiner Zeit in ganz Sachsen. An die Stelle der zeither üblichen Schulbücher setzte er die Lectüre der classischen Schriftsteller, durch die er seine Schüler in den Geist der alten Sprachen einzuführen strebte. Fabricius rühmt seine treffliche Lehrweise, seine Unermüdlichkeit im Arbeiten, seine strenge Zucht, seinen Haß gegen Aberglauben, Lüge und Heuchelei, verschweigt aber auch nicht sein unstätes Wesen, das ihn nicht lange an dem nämlichen

---

bei Erwähnung seines Todes (Annal. ad a. 1560): „excellente dignitate tota vita praeditus et ducum Saxoniae quatuor consiliarius, fortunae inter homines felicis exemplum". — Vergl. v. Langenn, Moritz II, 132.

[1] Fabricius, Vita Rivii (ed. Baumgarten-Crusius p. 31): „Rivii collegae eramus Ad. Siberus, Jobus Magdeburgus, ego: et erat celebre nomen urbis Fribergi, quod ibi antea docuerant viri clarissimi Joh. Rhagius Aesticampianus, Petrus Mosellanus Trevir. Richardus Sbrulius Foroliviensis, Jacobus Sobius Coloniensis".

Orte duldete, seine reizbare Heftigkeit und seinen Ehrgeiz. Bischof Johann VIII. von Meißen, der eine Reformation der Kirchen und Schulen in seiner Diöces versprochen hatte, beauftragte ihn 1539 mit der Entwerfung einer neuen Schulordnung, die zwar den Beifall des Bischofs fand aber in Folge der inzwischen eingetretenen Aenderung des Kirchenwesens nicht zur Ausführung kam[1]. Das Jahr darauf legte er sein Schulamt nieder um den Prinzen August auf die Universität Leipzig zu begleiten und lebte dann zu Meißen. Hier wurde er auf Komerstadts ausdrücklichen Vorschlag bei der Gründung der neuen Schulen zu Rathe gezogen. Sein Werk waren der Entwurf einer Schulordnung für dieselben, bei dem er vermuthlich die von 1539 zu Grunde legte, die Wahl der Lehrer und der Lehrbücher, wahrscheinlich auch die von Fabricius mitgetheilten ältesten Schulgesetze[2]. In der oben angeführten Instruction an seine Räthe von 1544 verordnet Herzog Moritz: „Mag. Rivius soll sich zu Meissen zu bestellung aller schulen gebrauchen lassen" und ernannte ihn darauf zum Beisitzer des Nov. 1545 zu Meißen errichteten Consistoriums. Dieses Amt bekleidete Rivius, bis er am 1. Jan. 1553 ein Opfer der Pest wurde, welche fast sein ganzes Haus verödete[3].

Zum Rectorat der neuen Schule wurde Hermann Vulpius berufen, dessen Tauglichkeit Rivius aus der Thätigkeit desselben an der meißner Stadtschule zu beurtheilen vermochte. Auch zu dessen nächsten Collegen erwählte er zwei von ihm persönlich erprobte Männer, zum ersten Baccalaureus seinen Landsmann und ehemaligen treuen Mitarbeiter in Annaberg, Marienberg, Schneeberg und Freiberg Matthias Marcus Dabercusius, zum zweiten Hiob Magdeburg aus Annaberg, der sein Schüler daselbst gewesen und jetzt, seit seinem 19. Jahre, dritter Lehrer oder hypodidascalus an der freiberger Schule war; Cantor wurde Lorenz Hofmann aus Heldburg in Franken, ein gelehrter Musiker, der in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studiert hatte.

Von der Amtsthätigkeit des ersten Rectors von St. Afra ist

---

1 Seckendorf, Comm. de Luth. III, 125b.

2 Annal. a. 1546, abgedruckt bei Baumgarten-Crusius, Vita Fabricii (1839) p. 114 und bei Vormbaum a. a. O. I, 411.

3 Baumgarten-Crusius, Epistolae G. Fabricii ad Meurerum Lips. 1845 p. 84. Sein Leichenstein mit der von Fabricius verfaßten Inschrift befindet sich an der Außenseite der St. Wolfgangskirche, in der er begraben liegt.

leider keine Spur geblieben; nur ein einzigesmal bin ich einer Erwähnung desselben in den Acten begegnet[1]. Bereits Ostern 1546 zog er mit landesherrlicher Erlaubnis nach Wittenberg, ohne daß sich von seinen fernern Schicksalen eine zuverlässige Nachricht erhalten hat; vermuthlich ist er Rector der Stadtschule daselbst geworden aber bald gestorben[2].

Es zeugt für des Rivius Scharfblick, daß er bei Vulpius' Weggange weder den Dabercusius noch den Magdeburg, obgleich beide tüchtige Männer waren, sondern den erst dreißigjährigen, seit sechs Jahren in der Fremde weilenden Georg Fabricius, dessen Bildungsgang er von Anfang an verfolgt und dessen hervorragende Befähigung er erkannt hatte, zum Nachfolger desselben empfahl.

Georg Fabricius[3], zu Chemnitz am 23. April 1516 als das älteste von den zehn Kindern des Goldschmieds Georg Goldschmidt oder Fabricius, der 1534 an der Pest starb, geboren, hatte den ersten Unterricht auf der damals unter Val. Hertel blühenden Schule seiner Vaterstadt erhalten und war dann, obgleich ursprünglich für das väterliche Gewerbe bestimmt, auf Betrieb seines Lehrers Joh. Scultetus zu weiterer gelehrter Ausbildung nach Annaberg geschickt worden, wo Rivius, Dabercusius, nach des ersteren Wegzug auch Leonh. Badehorn, später sein warmer Gönner und Freund, seine Lehrer, Ad. Siber und Hiob Magdeburg, wie oben erwähnt, seine Mitschüler waren. Nachdem er die Universität Leipzig besucht hatte, begann er seine Lehrerthätigkeit[4] als Gehilfe Casp. Börners an der Thomasschule daselbst, lehrte darauf unter Val. Hertel in seiner Vaterstadt, seit 1538 an der freiberger Schule unter Rivius als Nachfolger des Dabercusius, wäh-

---

[1] Bericht J. Roßbachs ohne Datum aber a. d. Jahre 1544: „Der Magister hat mit meynem bewust Gorg von Kitzscher desgleichen auch Cristoff Marschalck kurtzvorschiener zeit anheim geschickt. Vrsach das sie kein lust zum studieren gehabt. Aber die Gefreundten seindt willens andere knaben herein zu schicken wie dan die Kitzscherin allebereith einen befelch hat bracht.

Mit den andern vnvleissigen, als Nicolao Haußmann von Freiberg vnd Francisco Ziegeler wils der Magister noch zwischen hier vnd Michaelis vorsuchen, wollen sie nicht besser studiren, so sollen sie alsdann auch wandern." St. A. loc. 10405 die Neue Schule bel. 1543 fol. 46.

[2] Müller II, 2.

[3] J. D. Schreber, Vita G. Fabricii 1717 und Nachträge dazu in dess. Miscell. Lips. VI, 332. — Baumgarten-Crusius, de G. Fabricii vita et scriptis P. I. Misenae 1839.

[4] Auch seine Brüder widmeten sich dem Lehrerberuf: Blasius war (eine Zeit lang) Rector zu Buchsweiler, Jacob zu Halle, Andreas zu Nordhausen.

rend Ad. Siber seine bisherige Stelle einnahm, aber schon im folgenden Jahre trat er als Begleiter des ältesten Sohnes des Herrn von Werthern auf Beichlingen die Reise nach Italien an. Vier Jahre lang schwelgte der Jüngling in dem Anschauen der Stätten und Ueberreste des classischen Alterthums, in dem Umgange mit den gelehrtesten Männern Italiens. 1543 heimgekehrt ging er schon im nächstfolgenden Jahre mit den beiden jüngeren Brüdern seines Zöglings nach Straßburg, um sie und sich selbst dem Unterrichte des berühmten Johann Sturm, Rectors des 1538 daselbst gegründeten Gymnasiums, zu übergeben. Der Umgang, das Beispiel und die Unterweisung dieses großen Schulmannes wurden entscheidend für seine ganze Weiterentwicklung; den pädagogischen und didaktischen Grundsätzen, die er hier einsog, blieb er sein ganzes Leben lang treu[1]. Hier in Straßburg erhielt er einen Ruf als Rector, man weiß nicht genau, ob der Thomas- oder der Nicolaischule, nach Leipzig, doch lehnte er ab, da er, obgleich von Jugend auf entschlossen sich dem Lehrerberuf zu widmen, noch keine Neigung hatte sich jetzt schon das schwere Schuljoch aufzulegen, auch C. Börner wegen der in Leipzig herrschenden Streitigkeiten die Annahme widerrieth; eher lockte ihn eine von den vortheilhaftesten Anerbietungen begleitete Einladung der Fugger in Augsburg, auf drei Jahre die Erziehung des jungen Ulrich Fugger zu übernehmen, doch wünschte er vorläufig noch ganz ungestört der Freiheit des Lernens und der Vorbereitung auf einen Beruf zu leben, dessen Schwierigkeit er wohl erkannte[2]. Erst dem Rufe des Rivius zum Rectorat der meißner Schule leistete er Folge. Nachdem er unterwegs die Einrichtungen der Schulpforta in Augenschein genommen, traf er am Sonntag Cantate 1546 in Meißen ein; und obgleich sich ihm nachher mehr als eine vortheilhafte Aussicht nach anderen Orten eröffnete, obgleich man ihn

---

1 „Sturmio utor amice ac familiariter", schreibt er IV Kal. Dec. 1544 an Meurer, „studiorum ratio placet mihi vehementer, atque utinam viam illam docendi, quam habet Sturmius, scirent multi"; und X Kal. Apr. 1545: „Sturmius nostro rogatu auspicatus est suas partitiones dialecticas easque aliqua accessione singulis lectionibus auget efficitque et ratione interpretandi et verborum genere, ut ipse etiam Aristoteles, quem sequitur, facilis et apertus videatur." Epp. ad Meurer. p. 12. 18. Ueber Sturm s. v. Raumer, Geschichte d. Pädagogik I, 357, wozu z. vergl. Eckstein in den Verhandl. der Philologenversammlung v. 1865. Auch Laas, die Pädagogik des J. Sturm 1872.

2 Epp. ad Meurerum p. 22.

1552 nach des Joh. Marcellus Tode nach Wittenberg zu ziehen suchte, noch viel eifriger C. Peucer seine Berufung an Melanchthons Stelle ebendahin betrieb, ist er doch diesem seinem Rectorat bis an seinen Tod, 13. Sept. 1571, treu geblieben. Daß somit die meißner Schule nicht nur an Georg Fabricius einen Leiter erhielt, welcher zu der zu allen Zeiten kleinen Zahl geborener Schulmänner und Rectoren gehörte, sondern dieser auch volle 25 Jahre hindurch dies Amt bekleidete, war für dieselbe ein nicht hoch genug anzuschlagender Gewinn. Dadurch gelangte sie zu einer Stetigkeit, wie sie damals, wo ein Schulmann selten lange in dem nämlichen Amte aushielt[1], kaum irgend eine andere Schule besaß. Fabricius ist es, der ihr ihr festes Gepräge und damit den Charakter aufgedrückt hat, der noch in ihrer gegenwärtigen Gestalt wiederzuerkennen ist.

Der junge Fabricius fand in Meißen seinen Lehrer Dabercusius und seinen Mitschüler Hiob Magdeburg als seine Collegen wieder und dem einträchtigen Zusammenwirken dieser drei ist unstreitig ein bedeutender Antheil an dem Aufschwunge zu danken, den die Schule trotz mancherlei äußerer Störungen von da an nahm. Da sich die förmliche Einweisung des neuen Rectors wegen Ausbleibens der damit beauftragten herzoglichen Kommissare, der Professoren Wolfg. Meurer und Joach. Camerarius aus Leipzig, sehr gegen den Wunsch desselben verzögerte, so wurde er vorläufig durch Rivius dem Cötus vorgestellt. Voll jugendlichen Eifers benutzte er diese Zwischenzeit um sich zu orientieren, die Schüler kennen zu lernen, aber auch bereits eine gehörig bestimmte Klasseneintheilung zu treffen, einen zweckmäßigen Lehrplan zu entwerfen und die nothwendigsten Disciplinargesetze zu erlassen. Bald fühlte er sich in dem neuen Amte heimisch und sah voll Hoffnung in die Zukunft[2]. Obgleich ein tüchtiger Gelehrter, besaß er doch nicht eine Spur jenes gelehrten Hochmuthes, dem die mühsame und entsagungsreiche Schularbeit eine Last dünkt; im Gegen-

[1] So in Pforta, wo die Lehrer in Folge des Wohnungsmangels unverheiratet sein mußten. Corssen a. a. O. Die leipziger Nicolaischule hatte von 1597—1699 25 Conrectoren, 28 dritte und 24 vierte Collegen. Nobbe, Programm v. 1856.

[2] Epp. ad Meurer p. 26 sq. 61. — In Bezug auf den Lehrplan wußte er seine Ansicht auch nach oben zu vertreten und durchzusetzen: „Actum nuper mecum est, ut plus cantionum admitterem in scholam nostram, sed ne fieret obtinui, quamquam Portensis et Grimmensis mihi proposita sunt exempla“. Prid. Kal. Dec. 1553.

theil, er ist mit Leib und Seele Schulmann. Das beweist schon die große Zahl der von ihm verfaßten Schulbücher und der darin gegebenen pädagogischen Winke. „Qui puerum instituere vult“, ruft er seinen Amtsgenossen zu, „eum fieri puerum necesse est et se ita ad imbecellis aetatis captum accommodare“[1].

Von der Einrichtung, die er dem Unterricht in der meißner Schule gab, entwirft er selbst in den Annales urb. Misn. ad a. 1546 ein gedrängtes Bild. Gelehrt werden die Fundamente sowohl der drei Sprachen als der drei Redekünste nebst Musik und Arithmetik, diese nach deutschen Lehrbüchern, die artes dicendi nach den Schulbüchern Melanchthons, neben denen die vorzüglichsten Schriftsteller benutzt werden: im Lateinischen Cicero, Terenz, Virgil und statt dessen zuweilen Horaz oder Ovid, im Griechischen Isokrates, Xenophon, Plutarch, Hesiod, Theognis, Phokylides, nicht alle auf einmal sondern bald diese bald jene. Dazwischen werden mit den Kleineren Biblische Geschichte oder die Praecepta morum des Camerarius oder desselben Aesopische Fabeln getrieben. Die Repetitionen der Lectionen und die schriftlichen Uebungen gehen ebenso unausgesetzt nebenher wie die Aufsicht über die Sitten und den Privatfleiß. Allen diesen Studien voran steht der Unterricht im Katechismus und dem Examen Phil. Melanthonis. Die Knaben sind gehalten die Predigt in der Kirche nachzuschreiben und dann aufzusagen. Damit keiner sich mit Nichtwissen entschuldigen könne, wird jeder Klasse nach dem Frühlings- und dem Herbstexamen eine Studienordnung über das, was sie täglich im Unterricht zu hören und privatim zu repetieren hat, vorgeschrieben. Eingehend und mit besonderem Nachdruck die unzertrennliche Einheit von Unterricht und Erziehung betonend hat er sein didaktisch-pädagogisches Programm in dem an die Schüler zu Meißen und Pforta gerichteten prooemium seiner Elegantiae pueriles ex Cicerone, 1548, aufgestellt. „Commoda ingenii puerilis tractatio“, sagt er dort, „non solum moderatorem et artificem aliquem requirit, verum etiam intelligentem moderatorem et laboriosum artificem, qui et animadvertat, quid cuique aetati atque ingenio conveniat et id studiose ac sedulo exequatur; in utroque enim peccatum est, et cum labor destituitur praeclara doctrina et eruditio non com-

---

[1] Dedicatio prosodiae in Elegantiis poeticis p. 102.

mendatur singulari industria. Duo autem potissimum bono et fideli magistro curae sint, formatio linguae et morum institutio: neque enim elegantes solum homines sed viros etiam bonos e scholis prodire volumus".

Es sind nicht eigene schöpferische Gedanken, die Fabricius in der meißner Schule verwirklichte, es sind die Grundsätze Joh. Sturms, die er hier, wenn auch nicht ohne eine gewisse Selbständigkeit verwerthete. Ganz im Sinne dieses seines Meisters galt ihm als das wesentliche Object des Unterrichts das Studium der classischen Sprachen, als oberstes Ziel desselben die formatio linguae, die Ausbildung des sprachlichen, d. h. des lateinischen Ausdrucks.

Das Latein, nicht jenes willkürliche Idiom, wie es die mittelalterliche Kirche sich zurecht gemacht hatte, sondern das von den Humanisten auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführte war die Atmosphäre, in welcher das junge protestantische Schulwesen athmete. Als Universalsprache der gesammten gelehrten Welt, als das einzige Medium alles literarischen Verkehrs trat es mit dem vollen Rechtsanspruche einer lebenden, ja der einzigen gebildeten unter den lebenden Sprachen an die Schule heran und die Warnehmung des ungeheuren Abstandes zwischen der Formvollendung der Antike und der Ungeschliffenheit der eignen Muttersprache führte sehr begreiflich auf den Gedanken, daß die Schule berufen sei, ihre Schüler aus der Barbarei der Gegenwart schlechthin zu dieser Formvollendung dadurch zurückzuführen, daß man sie lehre in der Sprache Cicero's zu schreiben, zu sprechen, zu denken. Nicht die Schulung des Geschmacks, nicht die Veredelung der Muttersprache durch das Studium classischer Muster, überhaupt nicht das Verständnis der Antike in ihrer unendlichen Schönheit wurde daher das oberste Ziel des Sprachunterrichts, der eigentliche Zweck aller Lehrthätigkeit, sondern die stilistische Nachahmung durch Einübung der rhetorischen Formen, die Imitatio. Das ist auch der Standpunkt des Fabricius. Eine deutliche Vorstellung davon geben seine Elegantiae pueriles, eine Sammlung von Ausdrücken, Redensarten und kleinen Aufsätzen aus Cicero's Briefen, geordnet nach den drei Rubriken der Rhetorik, dem genus demonstrativum, deliberativum und judiciale, in denen die von ähnlichem Inhalt nebeneinandergestellt und oft mit Uebersetzung versehen sind. Danach soll der Schüler auch Briefe schreiben, oder vielmehr aus

zusammengesuchten Brocken zusammensetzen lernen, eine Methode, die ihn natürlich verleiten mußte, oft um des Ausdrucks willen zu sagen, was er gar nicht sagen wollte[1]. Außerdem hat er sich über die Art und Weise, wie der Schüler es bei dieser imitatio anfangen müsse, in einem Briefe an seinen Bruder Jacob vom 9. Sept. 1544, der als Anhang zu den Elegantiis abgedruckt ist, ausführlich verbreitet.

Es scheint selbst, als ob Fabricius mit dieser seiner rhetorischen Methode zu der von den sächsischen Reformatoren obenan gestellten Forderung eines gründlichen Studiums der Grammatik einigermaßen in Gegensatz gerathen sei. „De meis exercitationibus sic habeo", schreibt er 13. Oct. 1555 an Meurer, „me jam emendare Odas et Hymnos meos ... Tabulas grammaticas conficiam, ut Erythraeus Dialecticas ex Sturmii praeceptis collegit: multum autem laboro in eo, ut praecepta ab observationibus distinguam et ut a methodo, qui partitionis est, non recedam et ut veterum vestigiis, quae ad usum nostrum pertinent, insistam. Cogor hoc facere tuendi muneris et existimationis meae causa, nam jampridem hanc sustineo calumniam me nec scire nec tradere pueris grammaticam". Die imitatio soll sich aber nicht vielerlei Schriftsteller, sondern hauptsächlich nur einen, nämlich den Cicero zum Muster nehmen. Großen Werth legte er auf den schriftlichen Ausdruck, auf die fleißige Uebung im Lateinschreiben, wogegen er nach dem Zeugnis Nic. Leutingers, Professors in Wittenberg, im mündlichen Gebrauche des Latein sehr sparsam war[2]. Der Fleiß eines seiner Schüler hat uns eine Anzahl schriftlicher Arbeiten, die er seine Schüler anfertigen ließ, erhalten[3], theils lateinische Prosaaufsätze, welche an die Lectüre anknüpfen, z. B. Laviniam, Latini filiam, non dandam Aeneae, Epistola hortatoria ad Turnum, ut pacem faciat cum Aenea, Consolatio Creusae ad Aeneam conjugem, Narrationes, oder auch Bitt- und Dankschreiben an die Collatoren von Freistellen und Stipendien, theils Gedichte, meist religiösen Inhalts, als Paraphrasis Hymni An-

[1] Sein Lehrbuch de epistolis ad Ciceronis imitationem conscribendis gab nach seinem Tode einer seiner Schüler, Mich. Böhme, Rector in Torgau, Leipzig 1593, heraus.

[2] Opp. p.1370: eum latinae linguae in sermone parcissimum fuisse.

[3] In der herzoglichen Bibliothek zu Gotha Cod. 212. Bei mehreren derselben ist am Rande ausdrücklich bemerkt: Emendavit Fabricius.

nae, matris Samuelis, Ad Spiritum Sanctum, Historia evangelica de vita, miraculis et morte Salvatoris nostri, aber auch eine Elegia in obitum Melanthonis und Epithalamien auf die Hochzeit angesehener Männer, z. B. Leonh. Badehorns.

Viele gelehrte und tüchtige Männer sind aus seinem Unterrichte hervorgegangen[1], keiner von ihnen gedenkt seiner anders als mit Liebe und dankbarer Ehrfurcht und im J. 1574 weiß sein Nachfolger Pensold für seine eigene Amtsthätigkeit kein besseres Zeugnis anzurufen, als daß „seine schulen one rhum zu sagen einer Fabricischen schulen noch wol gleich gehet". Mit den meisten Gelehrten seiner Zeit stand er in persönlichem oder brieflichem Verkehr, häufig empfing er von solchen Besuch und alle rühmen seinen angenehmen und lehrreichen Umgang. Der Dichter Lotichius besah in seiner Begleitung die sächsischen Bergwerke, Nath. Chytraeus hielt sich fast einen ganzen Sommer bei ihm auf um von ihm gute Lehrart zu lernen, selbst viele Ausländer, darunter solche von hohem Rang, kamen nach Meißen bloß um ihn oder die Schule kennen zu lernen. Im J. 1560 besuchte letztere Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und bezeigte mit den Einrichtungen derselben seine Zufriedenheit. Als Herzog Johann Friedrich von Pommern gegen 1570 das Gymnasium zu Stettin reformieren wollte, schickte er den Superintendenten Joh. Cogeler und ebenso Herzog Georg von Brieg den Inspector der breslauer Schulen Peter Vincentius nach Meißen um sich mit Fabricius zu besprechen und die Verfassung der Schule kennen zu lernen; jedoch, sagt Leutinger, non placuit ratio Misnensis, quod propter nimium disciplinae severioris rigorem monachos insulsos potius quam viros politos atque doctos praestaret[2]. Hingegen richtete H. v. Witzleben die Klosterschule zu Roßleben ganz nach dem Muster der meißner ein und bestellte den Fabricius zum beständigen Inspector derselben. Melanchthon machte seine Bekanntschaft im Sommer 1547[3], fand großen Gefallen an dem jüngeren

---

[1] Baumgarten-Crusius, Vita F. p. 70 zählt die namhaftesten derselben auf.

[2] Müller I, 70.

[3] Fabricius ad Meurer. 22. Aug.: „Iter huc fecit Philippus Melanthon, cum quo varios et valde amicos sermones habuimus". — Melanthon ad Fabric. 26. Aug. 1547: „Magnum omnino decus est ingeniorum vel potius humanae naturae, sanitas et elegantia orationis cum suavitate coniuncta. Hae virtutes cum in scriptis tuis mirifice luceant, statim te valde amare coepi, postquam vidi ante aliquot annos tua scripta.

Gelehrten, unterhielt seitdem mit ihm einen lebhaften Briefwechsel, dessen Ton immer herzlicher und inniger wurde, und besuchte ihn bei den wiederholten Inspectionen der meißner Schule, an deren Gedeihen er lebhaften Antheil nahm. Durch ihn kam Fabricius auch mit C. Peucer in Verbindung, zu dessen Hochzeit mit seiner Tochter Melanchthon ihn einlud[1]; oft gab dieser auch Gelehrten, welche die Bekanntschaft des berühmten Rectors zu machen wünschten, wie z. B. dem Hubert Languet[2], oder jungen Lehrern, welche in Meißen Anstellung suchten, Empfehlungen an denselben, wie umgekehrt Fabricius häufig Afraner, welche die Universität Wittenberg bezogen, an ihn empfahl.

Aber nicht bloß in seinem Amte, sondern auch als Schriftsteller entfaltete Fabricius eine staunenswerthe Arbeitskraft, Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit. „Quum tu", schreibt Camerarius in seiner Widmung des Virgil von ihm, „non modo docendo sed etiam scribendo omnium nostrum industriam vincas, nullum intermittens tempus, quo non aliquid operae operi musico impendas. Vidi enim nuper, quum ad vos Misnam venissem, egregia opera tua partim indicata, partim etiam perfecta, quum laboribus scholasticis ita interea vacares, ut prae his aliis curis intendere animum te posse paene incredibile videretur", und sein ehemaliger Schüler, der schon genannte Nic. Leutinger, schildert ihn als einen vir tantae diligentiae, ut ferme nunquam a studiis remitteret, lectioni perpetuae librorum intentus, eaque indefessa, pertinaci et obstinata quasi industria mortem sibi accelerarit[3]. Galt er doch

---

Nuper autem in nostro itinere vidi similem esse tuam in moribus elegantiam et suavitatem, quare te magis etiam amare coepi voloque inter nos perpetuam amicitiam καὶ ἀδιάλυτον esse". Corpus Ref. VI, 644. Cfr. ib. VI, 723. IX, 88.

[1] Melanthon ad Fabric. 10. Maj. 1549: „Hanc epistolam dedi convictori meo Casparo Peucero, viro docto in tota philosophia, qui ut aditum ad te ac ad amicitiam tuam haberet, petivit, ut ad te scriberem. Tantum igitur peto ut hunc hospitem amanter excipias." Ib. VII, 403. 600.

[2] 13. Aug. 1558: „Hanc epistolam dedi Huperto Burgundo (Languet). Qui mores hominum multorum vidit et urbes, vixit nobiscum fere biennium et comperimus, esse virum prudentem et integrum. Ac, tui amore accensus, in hoc itinere te alloqui cupit. Excipies igitur amanter, ut vere laudatam esse hospitalitatem tuae gentis in Argonautico poemate sciat"; ib. IX, 588.

[3] Baumg.-Crusius, Vita F. p. 65. — Des Mich. Schultesius, ersten Rectors zu Roßleben, Urtheil über ihn ibid. p. 69.

neben Georg Agricola für den gelehrtesten Mann im Lande Meißen, der mehr geschrieben habe als andere gelesen. Seiner Schulbücher ist schon gedacht worden. Seinen Commentarius in Genesin, eigentlich einen Auszug aus Luthers Werken, ingleichen seine erst nach seinem Tode erschienene Summa Evangeliorum dominicalium dictierte er seinen Schülern in den sonntäglichen Lectionen. Von den Pietatis puerilis libri III. enthält das erste die fünf Hauptstücke und den Inhalt der sonn- und festtäglichen Perikopen, das zweite und dritte erbauliche Betrachtungen und Gebete bei den täglichen Vorfällen und Verrichtungen der Schüler, z. B. pueri surgentes, puer ludum petens, p. iens in templum, p. dapifer, p. praefectus sociis ludentibus, p. legifer, p. inspector morum et studiorum, p. primanus, p. observator, p. praeses repetentium, p. egenus, p. decurio orans pro sociis, p. classicus, p. contubernalis, p. manipularis. Unter seinen antiquarischen Schriften wurde die auf Peucers Anregung verfaßte Roma, eine Frucht der italienischen Reise, besonders und mit Recht geschätzt [1]. In seinen Ausgaben verschiedener Klassiker verfuhr er nicht ohne Willkür. Auch als Historiker hat er sich einen Namen gemacht. Kurfürst August, der ihn überhaupt ungemein hochschätzte und ihm im Jahre 1557 bei Gelegenheit seiner Verheiratung mit der Tochter des Schulverwalters Faust gegen das Versprechen, „ihm vor andern zu dienen und ohne sonderliche Ursache aus der churfurstlichen Schule sich nicht zu wenden", 100 Fl. Besoldungszulage und eine Amtswohnung verlieh [2], beauftragte ihn mit der Forsetzung der von G. Agricola unvollendet hinterlassenen Genealogie des Hauses Sachsen, setzte ihm, damit er zu dieser Arbeit mehr Muse habe, im Jahre 1566 seinen Bruder Jacob zum Gehilfen an der Schule und versah ihn mit den nöthigen Hilfsmitteln [3]. Doch theilt Fabricius als Geschichtsschreiber ganz die Schwächen seines Zeitalters, an denen auch Melanch-

[1] Noch neuerdings hat über sie sehr anerkennend geurtheilt H. Jordan, Topographie der Stadt Rom im Mittelalter (1878) I, 83.

[2] Epp. ad Meurer. p. 108. Vergl., auch über das Folgende, Beilage II. — Vorübergehend soll Fabricius 1567 bei dem Kurfürsten in Ungnade gefallen sein, weil er angeblich seinen Schülern für den glücklichen Erfolg der Belagerung von Gotha als eines ungerechten Unternehmens zu beten untersagt habe, bis sich Chr. v. Carlowitz und Andere des Verläumdeten annahmen.

[3] 19. Sept. 1565 gewährt er ihm auf sein Ansuchen etzliche Bücher aus der Librei des verstorbnen Bischofs Julius von Naumburg, doch soll er sie bis Ostern zurückstellen. St. A. Copial 321. fol. 113.

thon, Spalatin u. a. leiden; er begnügt sich, und zwar meistentheils oberflächlich, ungenau und kritiklos zu compilieren und erlaubt sich, wo die Quellen ihn verlassen, eigenmächtige Erfindungen, so daß das günstige Urtheil, welches P. Albinus über seine historischen Arbeiten fällt[1], kaum verdient ist. Neben diesen seinen Hauptstudien fand er aber sogar noch Zeit sich mit naturgeschichtlichen Fragen abzugeben, in den sächsischen Bergwerken den Bau der Gebirge zu untersuchen und die in der Elbe lebenden Fischarten zu bestimmen.

Die Zeitgenossen zählten ihn um seiner lateinischen Poesien willen auch zu den Dichtern; doch besitzen dieselben wie die der meisten Humanisten mehr nur Geschmeidigkeit im Versbau als höheren Gehalt. Dem Gegenstande nach sind sie durchweg religiös; in späteren Jahren verbannte er daraus die früher verwendete heidnische Mythologie als mit der Würde eines christlichen Lehrers nicht vereinbar, und dem entsprach auch seine Vorliebe für die altchristlichen Poeten[2].

Von seinen Hymnen wurden mehrere von berühmten Tonkünstlern componiert, von seinen Oden noch im achtzehnten Jahrhundert die erste Sonnabends beim Frühgebet, sowie I, 8 am Communiontage nach dem Mittagessen gesungen. Auch die Inschriften auf des Kurfürsten Moritz Denkmal zu Freiberg und die meisten in dem fürstlichen Begräbnis zu Altzelle rühren von ihm her.

So ist Fabricius in seinen Vorzügen wie in seinen Schwächen ein ächter Sohn seiner Zeit. Bei aller Gelehrsamkeit theilte er auch, ganz ähnlich wie Melanchthon den Aberglauben derselben, gab viel auf Träume, Vorzeichen und Ahnungen[3]. Obgleich nicht eben ehrgeizig suchte er doch durch seine Gönner Christoph von Car-

---

[1] Albinus, Novae Saxonum historiae progymnasmata (Oratio de studio genealogico p. 31).

[2] Th. Reinesii Epist. ad Chr. Daumium XIV. p. 18: „Superstitionem Fabricii cognitam habeo, qua vetera interpolare omniaque ad religionis stylum, aetatis suae pietatis et elegantiae praetextu accommodare gavisus est. Prorsus male de antiquitate christiana, si poetas illos spectamus, meritus est, qui mereri omnium praestantissime potuisset, modo voluisset eoque nomine vix excusandus erit."

In dem 1549 aufgesetzten Turmknopfe der Stadtkirche fanden sich bei dessen Abnahme 1789 u. a. auch einige Gedichte des Fabricius, abschriftlich bei Ursinus, Collectanea Von der Stadt Meißen I, fol. 12 sq. auf der k. Bibliothek zu Dresden.

[3] Corp. Ref. VII, 722.

lowitz und Joh. von Krakau die Ernennung zum poeta laureatus zu erlangen, Kaiser Maximilian II. aber verlieh ihm noch mehr, indem er am 7. Dec. 1570 auf dem Reichstag zu Speier ihn und seine Nachkommen in des h. römischen Reichs Adelstand erhob [1]. Allein noch vor Eintreffen des Adelsbriefs starb Fabricius, 13. Juli 1571; derselbe konnte nur bei der zu seinen Ehren veranstalteten Todtenfeier durch einen Notar verlesen werden. Seine Bibliothek erwarb Kurfürst August und so ist diese in die königliche Bibliothek zu Dresden übergegangen. Selbst seinen Hinterlassenen erwies sich noch der Kurfürst gnädig. —

Einer so frischen, muthigen Kraft, wie sie Fabricius zu seinem Amte mitbrachte, bedurfte es um das Gedeihen der jungen Anstalt zu sichern und die Schwierigkeiten des Anfangs zu überwinden [2]. Die Neuheit der Einrichtung, der Zwang der Disciplin mochte manchesmal in Widerstreit gerathen mit der wenig fügsamen Sitte der Zeit und dem Widerwillen gegen alles Klösterliche; es fehlte nicht an Schülern, die eigenmächtig auf und davon gingen. Mehr als einer mochte denken wie jener, der 1547 lieber nach Danzig zog, „hanc scholam institutam esse pro pueris et vitam hanc monasticam non convenire adultioribus“ [3]. Undank von Schülern und Eltern schmerzte um so tiefer, je frischer noch der Eindruck der von dem Landesherrn erwiesenen Wohlthat war. Dazu kamen Störungen von außen. Noch war Fabricius kein Jahr im Amte, so wälzte der schmalkaldische Krieg sich in die unmittelbare Nähe; als Kurfürst Johann Friedrich das am 5. April genommene Meißen bei Annäherung des Kaisers am 16. wieder räumte, ließ er auf Anstiften seines Oberjägermeisters v. Goldacker 23 Schüler von Adel als Geiseln zu Schiff nach Wittenberg wegführen [4], welche erst im folgenden Jahre, nachdem Moritz die Hul-

---

[1] Der Adelsbrief gedruckt im meißner Programm 1843 p. 54. Nach Kreyßigs Angabe daselbst ist das früher in Chemnitz befindliche Original verschwunden. Dasselbe Schicksal hat leider! ein noch 1839 auf der Bibliothek des Gymnasiums zu Nordhausen vorhandener Codex mit Briefen an den dortigen Rector Andreas Fabricius, darunter 100 von seinem Bruder Georg aus Meißen, gehabt.

[2] 12. Jul. 1549 Fabric. ad Meurer. p. 66: „Schola nostra jam non impleta sed referta est. Deum oro, ut mihi adsit in hac imbecilli aetate regenda; nam quantus ille labor sit animo cupienti satisfacere muneri suo, quotidie magis intelligo.“

[3] Baumgarten-Crusius, Vita Fabr. p. 75 sq. — Epp. ad Meurer. p. 32.

[4] Ihre Namen bei Fabricius, Annal. a. 1547.

digung als Kurfürst eingenommen hatte, in Freiheit gesetzt wurden. Nach der Schlacht bei Mühlberg bedrängten spanische, ungarische und böhmische Reiter Stadt und Schule und die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes erfüllte jedes evangelische Herz mit den bangsten Besorgnissen vor einer kirchlichen Reaction. Ein schlimmerer Feind, der die Schule noch öfter heimsuchen sollte, brach im J. 1552 herein, die Pest, welche in und um Meißen 2000 Menschen hinwegraffte und, da trotz der strengsten Absperrung der Schule eine Magd des Verwalters erkrankte, am 19. Juni die Entlassung des Cötus nöthig machte; erst im folgenden Mai kam er wieder zusammen[1]. Daß Herzog Moritz durch die große Politik zu sehr in Anspruch genommen wurde, um sich persönlich eingehender mit seinen jungen Pflanzungen zu befassen, wirkte unstreitig ebenfalls nachtheilig. Es fehlte selbst nicht an Anfeindungen, die Fabricius' Stellung zu erschüttern drohten[2], und an Differenzen mit dem Hofe, die sich bis in die Regierungszeit des Kurfürsten August hineinzogen. Daß man im J. 1553 den Dabercusius nach Schwerin ziehen ließ, verursachte ihm den heftigsten Verdruß[3]. Ja es tauchten sogar, wie sich aus einem Briefe Melanchthons an den Kurfürsten vom 25. Dec. 1554 ergibt, ernste Besorgnisse wegen Erhaltung der Schulen überhaupt auf[4].

Eines der schlimmsten Uebel, mit denen die meißner Schule zu kämpfen hatte, war ihre unzureichende Ausstattung.

Daß die Fürstenschule zu St. Afra reich sei oder wenigstens einst es gewesen sei, ist eine weit verbreitete Meinung aber vollständig in den Bereich der Fabel zu verweisen. Im Gegentheil, von Anfang an hat dieselbe, wie Urkunden und Rechnungen schla-

---

[1] Fabricius, Annal. a. 1552. 1553. — Epp. ad Meurer. p. 77. 82 sq.

[2] Epp. ad Meurer. IV. Nonas Dec. 1548: „Alteram causam ego D. Camerario exposui in Cella, alteram longe majorem tibi enarrabit Abrahamus a Mezenrode, cui coram scholae ingens periculum et certissimam mutationem exposui, rem per se indignam tum ferocia hominis libidinosi et improbi multo indigniorem. Stabo in mea statione, quamdiu potero, et fortasse ad vos prius quam aut ipse cogito aut vos suspicari potestis veniam, gloriosus exul: schola enim haec his moribus stare aut concordia ali non videtur posse". Unterzeichnet sind außer Fabricius auch Dabercusius und Magdeburg. Vergl. ibid. p. 64. Cal. Jul. 1549. Der nähere Zusammenhang ist nicht erkennbar.

[3] ib. p. 86: „de Matthia nostro audivisti, sed quid faciam? melius convenit hiemi cum aestate quam mihi cum aula. Spernuntur literae nostrae et nos cum contemtu ludificamur. Irasci nolo et patriam non deseram nisi deserar ab ipsa."

[4] Corp. Ref. VIII, 393.

gend beweisen, mit Mangel zu kämpfen gehabt, und dies hauptsächlich darum, weil die ursprünglich ihr bestimmten Güter niemals vollständig in ihren wirklichen Besitz gelangt sind. Statt nämlich die Schule unmittelbar mit Grundbesitz auszustatten, wurden jene Güter an Begünstigte oder solche, welche die Gelegenheit zu benutzen verstanden, und zwar weit unter ihrem eigentlichen Werthe verkauft, der Schule aber nur die Kaufsumme oder, soweit diese nicht erlegt wurde, die Zinsen derselben überwiesen. Das Geschäft scheint besonders durch G. Komerstadts Hand gegangen zu sein, der damals „die schulen in befehlig gehabt". Laut der Stiftungsurkunde waren der Schule an Einkünften überwiesen worden

285 Fl. 3 Gr. 6 Pf.	Erbzinsen des St. Afraklosters abzüglich der darauf haftenden Oblasten,
800 „ und mehr	desgl. des Klosters Seußlitz,
541 „ — „ — „	Zinsen von verkauften Klostergütern.
1626 Fl. 3 Gr. 6 Pf.	

Hierüber an Naturaleinkünften 444 Scheffel Korn, 147$^1/_4$ Schfl. Weizen, 210 Schfl. Gerste, 528 Schfl. Hafer, 5 Schock und 11 Stück Hühner, 3 Kapaune, 9 Schfl. Salz, 57$^3/_4$ Schock Eier, 1 Tonne Häring, 9$^3/_4$ Stein Unschlitt, 13 Kloben 7$^1/_2$ Reißte Flachs, 1$^1/_8$ alter Scheffel Mohn, 1 Viertel Hanf, 9$^1/_2$ Pfund Wachs und aus den Weinbergen des Klosters Seußlitz 10 Faß Wein, wenn so viel wächst; an liegenden Gründen der Obst- und Kretzgarten und die Gebäude des Afraklosters, endlich das zur Unterhaltung der Röhrfahrt nöthige Holz aus den landesherrlichen Waldungen.

Das Kapitalvermögen der Schule bestand aus

2700 Fl.	Kaufsumme für die 24. Juni 1543 aus den Gütern des h. Kreuzklosters an E. v. Miltitz verkauften Vorwerke Bockwen und Siebeneichen;
3600 „	desgl. für die 17. Juli 1543 aus denen des Klosters Seußlitz und des Nonnenklosters zu Hain an Dr. Georg Komerstadt verkauften Dörfer Niedermuschitz, Gohlis und Adelsdorf;
2500 „	desgl. für das Vorwerk Korbitz und das Dorf Dobernitz, beide 13. Dec. 1543 von E. v. Miltitz aus den Gütern des Afraklosters erkauft; so lange jedoch die Zahl der Ordenspersonen im h. Kreuzkloster nicht unter 20 sinke, sollten die Gefälle von Dobernitz dem letzteren und

dann erst dem v. Miltitz folgen und dann erst sollte auch dieser der Schule die dafür bezahlten 1000 Fl. mit 5% zu verzinsen schuldig sein[1].

Diese Ausstattung nun reichte für die Bedürfnisse der Schule um so weniger aus, als die ursprünglich angenommene Anzahl von 60 Knaben, weil die Schule zu Merseburg nicht zu Stande kam, alsbald auf 100 erhöht wurde[2]. Es schließt die Jahresrechnung

Walpurgis 15⁴⁵/₄₆ bei einer Einnahme von 2416 Fl. 3 Gr. mit einem Deficit von 208 Fl. 13 Gr. 8 Pf.
" 15⁴⁶/₄₇ bei einer Einnahme von 2975 Fl. 11 Gr. 5 Pf. mit einem Deficit von 317 Fl. 3 Gr.
" 15⁴⁷/₄₈ bei einer Einnahme von 2602 Fl. 9 Gr. 7½ Pf. mit einem Deficit von 419 Fl. 18 Gr. 12 Pf.

Wäre aber auch die Ausstattung reichlicher gewesen, so würde doch dies allein um deswillen nicht genügt haben, weil die Schule gar nicht sofort und vollständig in den Besitz der ihr zugewiesenen Einkünfte gelangt sein kann. Schon die erste, Walpurgis 1544 von Joh. Roßbach aufgestellte Rechnung stimmt mit der Stiftungsurkunde nicht völlig überein, und wenn jene auch Einnahmen aus der Succenterei aufführt, so beweist dies zwar, daß diese schon damals zur Schule geschlagen war, aber die hinzugefügte Bemerkung „so vill ich bekommen habe . der Procurator Capituli hat vff Michaelis itzo nichts wollen geben, zeiget ahn, ehr habe befelich das selbige in andere wege zu wenden", läßt zugleich erkennen, wie unzuverlässig ein Theil dieser Einnahmen war und wie wenig Ordnung noch herrschte. Da also der in der Stiftungsurkunde vorgesehene Fall, daß die Schule eine Zulage bedurfte, schon eingetreten war, so erfüllte auch Herzog Moritz sein Versprechen, indem er im J. 1546 anstatt der in der Fundation angewiesenen Einkünfte des Klosters Seußlitz gewisse Zinsdörfer dieses Klosters,

---

[1] Vortzeichnis welches Jhares vnd tags die Kaufbriue vber die verkauften geystlichen guter gegeben. St. A. loc. 10405 fol. 54. Die Neuen Schulen bel. 1543.

[2] „Souiel aber die Schulen zu Meissen belanget, befinden wir, das die erste Stifftung auf Sechtzig knaben vnd dorauf ein namhafftig einkommen geordnet, hernach als die ausgeschriebene Schule zu Merßburg nachblieben, ist die zall der knaben in dieser Schulen erhöhet vnd darzu eine zulage geschehen, domit man vor solche schule auf dieselbe beede antzalen sonder zweiuel, dieweil es zuuor auch gescheen, zukommen wirdet". Eingabe der Hof- und Landräthe 25. Juni 1555. St. A. loc. 10407 fol. 102. das Schulamt Meissen bel.

darunter die Vogtei Schrebitz, unmittelbar zur Schule schlug und ihr das Kloster Sornzig übereignete[1].

Aber auch die Stände ließen die Schulen und die denselben übereigneten Güter nicht aus den Augen. Auf dem leipziger Landtage von 1547 stellten sie den Antrag, es möchten alljährlich vier von der Landschaft verordnet werden um die Rechnungen der für die Schulen bestimmten Güter zu prüfen. Der Kurfürst verlangte zwar zuvor einen näheren Nachweis der etwa vorgekommenen Mißbräuche, gab aber doch auf dem nächsten Landtage von 1549 dem Antrage statt; die Beauftragten der Landschaft wurden ausdrücklich angewiesen zu untersuchen, ob die Verwalter etwa in ihren Diensten und Aemtern ungebührlich Haus gehalten, besonders, ob sie von dem Einkommen der Schulen oder verledigten Lehen jemandem von den kurfürstlichen Räthen oder Hofdienern etwas gegeben.

In Betreff der Schule Meißen fanden die Commissare zu erinnern, daß sie aus den vorgelegten Rechnungen des Verwalters noch zur Zeit des ganzen und völligen Einkommens derselben vollständigen Bericht nicht hätten schöpfen können, da mit den ursprünglich der Schule gewidmeten Gütern vielfältige Aenderung vorgenommen, dieselben theils verkauft und die Kaufsumme zur Schule geordnet worden, der Kurfürst auch später dazu eine merkliche Zulage gethan, namentlich das Kloster Sornzig dazu geschlagen habe. Ihre Bitten, daß deshalb der Verwalter angehalten werden möchte, eine genaue Jahresrechnung von Anfang der Schule an aufzustellen und dieselbe fortan regelmäßig der Landschaft vorzulegen, daß, weil durch solche Zulage eine viel größere Anzahl Knaben als in der Confirmation bestimmt in der Schule erhalten werden könne, diese neue Zulage förmlich bestätigt und confirmiert werde, daß ein Verzeichnis der Stipendiaten, welche aus den verledigten geistlichen Lehen zu Meißen und der Procuratur Stipendien bezögen, vorgelegt, auch diese Stipendia nur Landeskindern und zwar solchen, die zum Studio geschickt, verliehen werden möchten, endlich daß der Verwalter und Procurator Auszüge aus ihren Rechnungen vorlegen möchten, dessen sie sich

[1] Eine Uebereignungsurkunde ist nicht vorhanden. Das Datum ergibt sich aus J. Roßbachs Rechnung v. 1546: „23 Gr. zu Dresden verzehret, da ich, wegen des klosters Sornzig, zur schulen besserung, dahin beschieden war". Auch die Auswechselungsurkunde v. 1571 nennt ausdrücklich das Jahr 1546.

geweigert, da sie nur Befehl hätten Bericht zu thun, fanden allerseits die Genehmigung des Kurfürsten, nur daß diese Auszüge „alhier bei dem Rathe sollen vorwart werden, damit sie in der Leuthe hende nicht kommen, die dartzu nicht gehören". Die Erklärung darüber, wieviel von dem Einkommen der Schulen Meißen und Pforta jährlich zur Unterhaltung Derjenigen, die aus denselben in die Universitäten ziehen, damit sie ihr Studium vollenden mögen und sich in Kirchen- oder andern Aemtern gebrauchen lassen, gegeben werden solle, behielt er sich bis zum nächstenmale vor[1]. Diesen Anträgen verdankt vermuthlich auch das noch im Schularchiv vorhandene Erbbuch vom J. 1552 seine Entstehung[2].

Ehe jedoch diese Maßregeln Frucht tragen konnten, fand sich bereits ein neuer Anlaß zur ökonomischen Zerrüttung der Schule. Während nämlich in jenen Verhandlungen nur davon die Rede war, daß die Schulen einen Theil ihrer Einkünfte zu Stipendien für Studierende abzugeben haben sollten, wurde im J. 1553, angeblich auf Betrieb des Dr. Julius v. Pflugk, neben der meißner Fürstenschule eine besondere theologische Schule für kurfürstliche Stipendiaten errichtet und in einer der leerstehenden Curien, der neunten, welche früher dem Domherrn Nic. v. Heynitz gehört hatte und an deren Stelle später das s. g. alte Gebäude der Fürstenschule stand, untergebracht[3]. Aus Melanchthons Aeußerung am 17. Mai d. J.: Opto ut instauratio tuae Academiae sit fausta et felix, darf man wohl schließen, daß anfangs Fabricius auch über sie die Aufsicht geführt hat[4], doch erhielt sie bald einen besonderen Vorsteher an Mag. Laurentius Rulichius aus Jüterbock, der am 1. Advent seine erste Predigt in der Afrakirche hielt und auch dieses Amt behielt, da sich die Unterhandlungen mit dem dazu ausersehenen Georg Major zerschlugen[5]. Die Stipendiaten, an Zahl über 50, wurden gleich den Fürstenschülern auf Schulkosten unterhalten und verpflegt[6]. Rector Fabricius war mit

---

1 Siehe Beilage III.

2 Siehe Beilage IV.

3 Index domorum canonicalium, Abschrift von 1552: Ista curia jam est ab Ill. Principe Mauritio deputata pro theologiae studiosis. Cod. dipl. Saxon. reg. II, 3. Nr. 1460.

4 Corp. Ref. VIII, 94. — Fabricius, Ann. a. 1553.

5 Corp. Ref. VIII, 215. 226.

6 Anmerkung in der Rechnung von 1553: „Vnd seind Ausgangk dieser wochen vier tisch (zu 13 Mann) abgangen, welche anfenglich Ostern des L. jares den andern knaben mit essen vnd drincken gleicher gestalt gespeiset vnd unterhalten worden".

dieser Neuerung so wenig einverstanden, wie Melanchthon, der die Inspection über die Stipendiaten zu führen hatte; nicht ohne Grund sah er ja in dieser Vermengung zweier Anstalten eine Gefährdung seiner eignen Schule[1]. Denn die Einkünfte erwiesen sich zur Unterhaltung beider Anstalten zu gering und diese fortwährende finanzielle Calamität scheint ganz ernstlich die Frage in Anregung gebracht zu haben, ob nicht die Fürstenschulen wieder völlig aufzuheben seien, so daß Melanchthon sich veranlaßt fand, in seinem Visitationsberichte vom 1. Jan. 1555 sich beim Kurfürsten dringend für die Erhaltung derselben zu verwenden[2]. Zuerst erhoben die Stände auf dem torgauer Landtage, 4—7. April 1555, ihre Stimme dafür, daß die Stipendia bei den Universitäten zu verbleiben hätten, verharrten auch dabei, als der Kurfürst ihnen seine Absicht kund that, es mit dieser Schule noch eine Zeitlang zu versuchen, doch so, daß die Stipendiaten alle Jahre examiniert und die Untüchtigen abgeschafft würden. Ihnen schlossen sich die mit Untersuchung der ökonomischen Lage der Fürstenschulen beauftragten Hof- und Landräthe den 25. Juni an. „Als“, sagen sie, „die Theologische Schule zu dieser schulen auch angefangen, befinden wir, das sechtzehenthalbhundert gulden einkommens dartzu geordnet, Vnd fallen zweierlei bedencken solcher Schulen halben für, das eine vnd mehrer ist, das sie solte abgethan vnd das einkommen an stipendia, wie hiebeuorn vorordent, in die Vniversiteten gewendet werden, das ander, das man es mit solcher Schulen eine zeitlang noch versuchen solte. Denn weil sie dem hofe nahend gelegen, könte man teglich erfaren, wie es dorin gehalten würde, denn so weit das einkommen konte reichen, Vnd das sie bei den andern Schulen bliebe. Auff dehnen vhall würde es keiner zulage bedürffen. Aus diesen bedencken werden E. Ch. G. on zweiuel das beste erwegen vnd hirinnen vorordnung thuen“. Allein erst die

---

[1] Fabric. ad Meurer. (Epp. 97) 23. Febr. 1553: „de institutione novi ludi quid sit futurum nescio: instituetur certe et, quia cum nostro miscebitur, uterque corruet“. Vergl. Corp. Ref. VIII, 226. 303. — Neue Beiträge v. alten und neuen theol. Sachen 1753 S. 738. u. 1754 S. 303.

[2] Lorenz, Bericht über die Gründung der Landesschule Grimma (1850) S. 23. Auch Komerstadt bemerkt (Müller I, 180): „Wiewol im anfang allerlei geredet worden, als würden sie keinen bestand haben, daß auch letzlich der nechst verstorbene Churfürst, Herzog Moritz sel. selbst fast der meinung worden were“. — Damals war es vielleicht, wo nach Pertuch, teutsch Pförtn. Chron. II, 82. Kurf. August Denen, welche zur Einziehung der Fürstenschulen riethen, die Antwort gab: „Werden diese drei Bethäuser eingehen, so ists um uns geschehen und der Teufel hole alle, die dazu rathen“.

bestimmte Erklärung der am 22. Juli zusammengetretenen Landschaft selbst, daß die theologische Schule ohne sonderliche kurfürstliche jährliche Zulage nicht erhalten werden könne, bewog den Kurfürsten zu dem Versprechen sie aufzuheben und zu versuchen, ob mit den Stipendien richtiger und besser, denn zuvor geschehen, umgegangen werde, zur großen Befriedigung der Erforderten, „dann", fügen sie hinzu, „wann gleich Sornzig wiederum zur Schule Meissen kommt, so hat man noch genug zu schaffen, das die vorordneten knaben in der ersten Schulen unterhalten werden können, vnd da die Theologen Schule nicht abgeschafft werden solte, so müßte gleichwol noch weitere zulage geschehen. Also erhalten E. Ch. G. die Vniversiteten desto besser vnd können die Stipendiaten mit dem Examiniren alle quartale also getrieben werden, das E. Ch. G. eines ieden geschicklichkeit balde erfaren vnd die vntüchtigen abe vnd andere an ire statt vorordenen können. So ist auch desto weniger sorglich der reinen lere halber, denn do man öffentliche disputationes hält wie in Vniversiteten geschieht, wird man bald innen, was einer vor mucken hinter ihme hat"[1].

So wurde also zu Michaelis 1555 die theologische Schule nach Leipzig zurückverlegt. Nunmehr erkannte auch Fabricius, was jener Bienenschwarm zu bedeuten gehabt hatte, der kurz vor dem Eintreffen der Stipendiaten sich an einen benachbarten Pflaumenbaum gehängt hatte und nach vergeblichem Bemühen ihn einzufangen auseinandergeflogen war[2].

Ohnehin verging kein Landtag, ohne sich mit der Lage der Fürstenschulen zu beschäftigen; es geschah dies sogar mit so viel Eifer, daß bei Hofe der Verdacht entstand, die Stände möchten den Versuch machen, dieselben ausschließlich und ganz in ihre Gewalt zu bringen[3]. Daß von den durch Kurfürst Moritz zu Erhal-

---

[1] Müller I, 196 ff.

[2] Annal. a. 1555. — Epp. ad Meurer. 3. Sept.: „Colonia nova huc transfertur in Academiam . . . Nos etiam expectamus scholae nostrae statum meliorem, postquam Harpyiae manus rapaces amputantur." — Etwas Aehnliches war schon 1539 in Freiberg mit der am dortigen Gymnasium errichteten „theologischen Lectur", welche den Bedarf der Umgegend an Geistlichen decken sollte, versucht worden. Süß, Progr. v. Freiberg 1877 S. 38. — Ueber die später von Kurf. August beabsichtigte Gründung einer ähnlichen theologischen Schule zu Augustusburg s. Archiv f. sächs. Gesch. VI, 329.

[3] Vergl. das in vielfacher Beziehung interessante Gutachten eines Ungenannten Beilage V.

tung der Fürstenschulen verordneten Einkünften manches abgekommen, bildete schon im März 1554 einen Gegenstand ihrer Beschwerden. Bei der meißner Schule fehlte es noch immer an einem ordentlichen Verzeichnis des Einkommens, an der neuen Bestätigung des letzteren, selbst an einer festen Bestimmung über die Anzahl der Knaben und über das Patronat der Geschlechter. Endlich stellte der Ausschußtag zu Torgau vom April 1555 den directen Antrag, der Kurfürst wolle den Schulen Meißen und Grimma eine jährliche Zulage verwilligen und die Versichrung thun, daß denselben die in der Stiftung geeigneten Güter, sonderlich Sornzig und Buch, von denen jenes an Georgs von Komerstadt Sohn Tranquillus verpachtet, dieses an seinen Vetter Hans verkauft worden war, wiederum zugestellet werden möchten. Zu ersterem erklärte sich der Kurfürst, da es mit seiner Kammer also gelegen, daß er ohne Nachtheil dazu nicht kommen könne, außer Stand, damit aber dem, darauf die Landschaft vertröstet worden, in etwas Folge geschehe, so solle Anstalt getroffen werden, daß die zu den Schulen verordneten Güter, die durch Andere davon gerissen und weit unter ihrem eigentlichen Werthe erworben worden, wiederum dazu gebracht würden. Zu diesem Ende wurden die am 22. Juli wiederzusammentretenden Erforderten von der Landschaft, außer denen auch die Schulverwalter nach Dresden beschieden wurden, „um da die Fundationes samt dem, was zeither dazu verordnet und alle deren Rechenschaften, Einkommen und Ausgaben ihrer Verwaltung vorzulegen und solche Auskunft zu geben, daß man sich aller Schulen Sachen einmal also entschließen, gewisse, auch beständige Verordnung darauf machen könnte, damit die Schulen bei ihrer Fundation, Vermehrung, Zulage und Verbesserung erhalten werden möchten", angewiesen sich mit Dr. Georg v. Komerstadt, gegen dessen Manipulationen bei Leitung der ökonomischen Schulangelegenheiten man schon vorher Mistrauen geschöpft hatte[1], ins Vernehmen zu setzen, von den Inhabern der Güter ihre Kaufbriefe und Anschläge einzufordern und, da sie befinden würden, daß der Kurfürst oder die Schulen in einem benachtheiligt worden, den Doctor in gutem zu vermögen, daß er mit seinem Sohne und seinem Vetter die Wette treffe, daß dieser gegen Rückerstattung des Kaufgeldes, jener gegen ein jährliches

[1] Siehe Beilage VI.

Abstandsgeld von 100 Fl. auf die Zeit seines Pachtes dieselben in dem überkommnen Zustande der Schule wieder abträten.

Die Commission entledigte sich ihres Auftrags mit möglichster Schonung. Damit es nicht zu erachten, als wollten sie den Doctor oder seine Verwandten in einigen Schimpf, Nachtheil oder Beschwerung bringen, erboten sie sich dem Hans v. Komerstadt die der Schule Grimma bestimmten Güter Kloster-Buch und Tautendorf, die er für 6000 Fl. gekauft hatte, für die von Anderen gebotenen 15000 Fl. zu lassen, ebenso dem Tranquillus den Pacht von Sornzig, den er für 700 Fl. hatte, für den aber 1450 Fl. geboten worden waren, für 1200 Fl. Indes der Doctor wich dem gegen ihn sich erhebenden Sturme nicht so ohne Weiteres. Mit Berufung auf das Interesse, welches er selbst an der Erhaltung der Schulen nehme[1], machte er geltend, daß vor etlichen Jahren, weil die Chur- und Fürsten von Sachsen nicht vertragen gewesen, die Leute Bedenken gehabt geistliche Güter zu kaufen, daher, wenn sein Vetter derselben sorglichen Zeit sich nicht gescheut 6000 Gulden daranzuwagen, es recht und billig sei ihn jetzt dabei zu lassen, hob die Unsicherheit des Ertrags von Sornzig und die vielen Schäden, die sein Sohn in der Wirtschaft erlitten, hervor und bat daher auch diesen bei seinem Pachte zu lassen, wo nicht, wenigstens das Abstandsgeld auf 250 Fl. zu erhöhen. Die Verhandlungen nahmen einen gereizten Ton an. Da die Erforderten zur Ueberschreitung ihres Angebots keine Vollmacht zu haben erklärten und auch auf ermäßigte Forderungen nicht eingingen, so verließ Dr. Komerstadt plötzlich Dresden, um, wie jene meinten, diese Dinge in Verzug zu bringen und den Kurfürsten vielleicht zu einem anderen zu bewegen. Sie blieben aber dabei, daß der Schulen Nothdurft die Zurücknahme der Güter erheische; damit es jedoch nicht den Anschein habe, als wäre aus persönlichem Neide gegen Dr. Komerstadt verfahren worden, möge unter dessen Zuziehung die Untersuchung auf sämmtliche verkaufte, verwechselte und verpachtete geistliche Güter ausgedehnt und, „do derselben iemands befunden, das sie unterm schein eines billigen werts, kaufs, wechsel oder sonst unbilligerweise an sich bracht, dergleichen

[1] „Vnd ist an deme, das ich von anfange zu den angerichteten Schulen treulich vnd fleussig gerathen, vnd ist iemand in diesem lande, der solcher Schulen erhaltung gern sehe, so bin ich auch einer, denn ich weiß, das dis werck Gott gefellig ist“.

gegen denselben wie mit diesen gebaaret werden", und obgleich der Kurfürst nicht ohne Bedenken war, „die Inhaber der Güter, so von seinem Bruder mit stattlicher Verschreibung versehen, davon so bald abzubringen", so gab er doch in Anbetracht der vorgebrachten Gründe seine Genehmigung zu diesen Anträgen[1], erneuerte auch in der Resolutio gravaminum vom 1. Oct. 1555 die Zusicherung, nicht nur die drei Schulen, wie sie gestiftet, erhalten und das ihnen zugewiesene Einkommen dabei lassen und schützen, sondern auch, „do zu erhaltung solcher Schulen noch mangel fürfellet", nothdürftige Zulage thun zu wollen.

Es ist auch im folgenden Jahre wirklich mit einer Generaluntersuchung der Anfang gemacht worden. Dr. Komerstadt selbst hatte sich auszuweisen, wie er den pfortaischen Hof und Weinberg zu Erfurt erworben, und weil die Commission besonders hervorgehoben hatte, wie die Nothdurft der Schule Meißen aus Mangelung des Fleisches, welches sich allda selten mache, sei, daß ein Vorwerk zu ihr geschlagen werde, so wurde auch Hans von Zeschau nach Dresden beschieden, um unter Beibringung der nöthigen Urkunden Bericht zu thun, wie er das Vorwerk Schletta an sich gebracht habe[2]. Es scheint aber fast, als ob die Sache, die nicht ohne Gehässigkeit durchzuführen war, bald wieder aufgegeben worden sei[3] und so ist diese Gelegenheit die Schule noch nachträglich mit Grundbesitz auszustatten versäumt worden, zu ihrem bleibenden Schaden; denn der Zinsertrag des Baarkapitals verminderte sich in gleichem Verhältnis mit dem bald fühlbar werdenden Steigen der Preise, außerdem aber wäre ihr in einer Zeit, wo der unentwickelte Marktverkehr den baaren Einkauf der Lebensbedürfnisse oft schwierig machte, der Besitz eigener und selbstbewirtschaf-

---

[1] Müller I, 174 ff. — Fabricius ad Meurer. 21. Sept. 1555: „Colonia nova huc deducta ad vos reducitur, noster ludus exhaustus et spoliatus constituetur. Adempta omnis auctoritas Comerstadio, qui sibi prospexit pinguis ut vitulus e rapinis scholasticis, qui cum nescio quid religiosi moliretur, cogitationes ejus malignas et consilium pravum dissipavit Deus".

[2] St. A. Copial 276. fol. 113.

[3] Fabricius ad Meurer. 9. Mart. 1556: „In ludo nostro versamur sic ut reditibus valde deminutis: sed qui nos spoliarunt, imo qui detraxerunt Reipublicae et nudarunt Christum in adolescentulis ac pueris pauperculis, adhuc calumniis et mendaciis nocent, more et instinctu parentis sui diaboli". — In ähnlicher Stimmung schreibt er am 3. Juni an M. Peter Glaser und am 17. Dec. an den kurf. Secretär Joh. Jenitsch. Müller II, 49. Knauth, Altzell. Chronik VIII, 400.

teter Güter sehr vortheilhaft gewesen. Doch hatte jenes Verfahren wenigstens das Gute, daß auch zu der bisherigen Verwaltung, die vielleicht mehr in Folge von Ungeübtheit und Ungeschick als von üblem Willen nicht die beste gewesen war, etwas genauer zugesehen wurde. Bei Roßbachs Tode im J. 1555 fand sich darin eine ziemliche Unordnung[1]; man mußte selbst „wegen der geringen vorrath vnd vermögenheit der schule" ein Kapital angreifen. Dazu die Unsicherheit der Eingänge[2]. Im J. 1562 und 1563 haben die Visitatoren zu erinnern: „Es hat auch der Verwalther meldung gethan einer mergklichen Summe geldes halben bey dem Graffen von Schwartzburg ligende, nemlich 2700 Fl. der Schulen zugeeignet, vmb welchs geld briue oder vorsicherung, wie die notturft wol erheischet, nit vorhanden weren, Solchs in fundatione der Schulen (die so wol als der andern zu befurdern sein solte) oder sunst zu bedencken"; auch die folgenden Visitatoren kommen darauf zurück, wie nöthig es sei die Schule „aufs neue zu fundiren". „Weil", sagen dieselben im Jahre 1568, „die erste der schulen fundation, so von Churfürst Moritzen . . . vffgerichtet worden, in vielen punkten gantz vorendert vnd nhumehr viel ding in andere wege bestellet, will es nicht allein der Schulen hochste notturfft sein zur erhaltung derselben vnd bestendikeit vff die nachkommen dieser lande, sondern auch vnserm gn. H. dem Churf. zum hochsten rhumlich sein, das S. Ch. G. die Schule vffs neuwe fundire vnd bestettige mit allen derselben einkommen, gerechtigkeiten, wohnheusern vnd dergleichen, wie sie dieselben itziger zeit in Posseß hat oder in die posseß bekommen mochte, den so solches nicht solte geschehen, mochte von wegen vngewißheit zukunfftig gar leichtlich große irrung erregt vnd eingefüret werden vnd etwan eingriff geschehen, durch welche die Schule zerrüttet oder auch zum eussersten verderbt würde, darumb zur bestettigung der Schulen nichts bessers noch loblichers kann fürgenommen werden dan eine gewisse fundatio, darauff sie bestehe vnd beruhe, darauff sie sich auch zihe vnd referire, wan schedliche newerung fürgenommen würden oder eingriff geschehen"[3]. Wie oft aber auch diese neue Fundation in Erinnerung gebracht und wie oft dieselbe auch zugesagt wurde, so ist es doch niemals zu einer solchen gekommen und in Folge dieser

---

1 Beilage VII.
2 Beilage VI.
3 St. A. loc. 10579 Berichte 1560—1573 fol. 11.

Unterlassung auch wirklich die Voraussagung eingetroffen, daß schließlich eine Zeit kam, wo niemand mehr genau wußte, was eigentlich der Schule gehöre und woher das, was ihr gehörte, stamme.

Und in der That wäre diese Nothwendigkeit um so dringender gewesen, je zahlreichere Veränderungen mit dem Schulvermögen vorgingen. Unter anderm verkaufte der Kurfürst 12. Oct. 1554 an Georg v. Schleinitz auf Seerhausen das Dorf Zehren für 691 Fl. 14 Gr.[1] und das Pfarrlehen um 30 Gr. jährliche Nutzung mit der Vergünstigung, daß dessen Lehenserben Macht haben sollten, solches Kaufgeld nach ihrer Gelegenheit, doch auf einmal, einzulösen, indessen aber das Gut der Schule zu einem gewissen Unterpfande haften und, falls es verkauft würde, die Schule den Vorkauf haben sollte[2]; 1556 wurde ein der Schule gehöriges Bauergut in Seylitz um 1625 Fl. verkauft; am 1. März 1557 überwies ihr Kurfürst August statt des seußlitzer Weinwachses jährlich 20 Eimer aus der kurfürstlichen Kellerei zu Pforta; für die an dem Kaufgeld für Doberitz noch rückständigen 1000 Fl., welche Moritz dem E. v. Miltitz gegen Uebernahme eines Ritterdienstes erlassen hatte, entschädigte er die Schule 15. Nov. 1558 durch des H. Kreuzklosters Weinberg in der Meisa und fügte dazu einen zweiten „in der Drussel", das Bortenstück genannt; am 7. April 1563 statt des unordentlich eingehenden Geld- und Wachszinses von den Feldern im Rostige, die er zum Amte Dresden zog, aus der Procuratur Meißen 8 g. Schock 32 Gr. 2 alte und $1^1/_2$ neue Pf. und statt des Pfundes Wachs 3 Gr.

Ungleich bedeutender war jedoch die Veränderung im Besitzstande der Schule, welche im J. 1570 durch die zwischen dem Kurfürsten und dem Bischof Johann IX. von Meißen wegen Abtretung des Amtes Mühlberg getroffene Uebereinkunft herbeigeführt wurde. Unter den Gütern nämlich, welche der Kurfürst dem Bischof dafür überließ, befand sich auch, da andere Tauschobjecte sich als unzweckmäßig erwiesen hatten, das Klostergut Sornzig, dessen Reinertrag sich nach neunjährigem Durchschnitt auf 440 Schock 1 Pf. belief; dafür entschädigte der Kurfürst die Schule, „das sie

---

[1] Geh. Finanz-Archiv R. XXII, loc. 37322.

[2] Müller I, 88. Im J. 1748 wurden die Zinsen von Zehren für 787 Fl. 12 Gr. ausgekauft.

an solcher außwechselung keinen abganck zugewarten", 29. Sept. 1571 aus den Gütern des heiligen Kreuzklosters, nämlich durch

1. die Klostergebäude mit den anliegenden Gärten und Wiesen, deren Nutzung auf 35 Schock angeschlagen,

2. das Vorwerk Gasern nebst Zubehör, welches Montag nach Judica an Hans Burkart, Bürger zu Meißen, um 1400 g. Schock verkauft und von diesem der Schule mit 70 g. Schock, 1½ Schfl. Korn und 1 Schfl. 3¼ Viertel Hafer verzinst wurde;

3. Fünf Wiesen zu Siglitz = 13 Acker 285 Ruthen, an Verschiedene um 700 g. Schock verkauft, die davon der Schule 35 Schock Zinsen und darüber 8 Schock 45 Gr. Erbzinsen jährlich zahlten;

4. 59 Acker Schlagholz an der Leite zwischen dem H. Kreuzkloster und Gasern am Keylpusch mit einer jährlichen Nutzung von 10 Schock 19 Gr. 6 Pf.;

5. An Zinsgetreide aus Gasern, Daubenitz, Wauden, Dreidörfer, Lommatzsch und Klanschwitz = 64 Schock 30 Gr. 9 Pf.;

6. An wiederkäuflichen Zinsen 200 Schock 41 Gr. 8 Pf. Das der Schule mit 15 Schock 55 Gr. 8½ Pf. verzinste Inventar hinzugerechnet betrug die Summe aller Jahresnutzung des H. Kreuzklosters 440 Schock 17 Gr. 7½ Pf. und überstieg nach der angestellten Berechnung die von Sornzig um 17 Gr. 6½ Pf.; in Wahrheit war der Tausch nicht zum Vortheil der Schule[1]. Die übrigen Besitzungen des H. Kreuzklosters zog der Kurfürst an sich.

Diese Anordnungen zusammengenommen wirkten aber doch so viel, daß während der Verwaltung Hans Michael's 1570—88, und Casp. Boners, —1591, in der Regel wenigstens[2] die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden konnten, wennschon die bei der Schule verordneten Spenden nicht mehr wie vor Alters gegeben wurden; aber schon unter dem nächsten Verwalter Lucas Cranach war die Schule bis Mich. 1594 abermals 4501 Fl. schuldig geworden, denn nicht nur hatte sein Vorgänger mehrere Posten theils unbezahlt gelassen theils voraus vereinnahmt, sondern es fiel auch fast alle und jede Jahre großer Mißwachs ein,

---

[1] S. Beilage IX.

[2] Doch zeigt ersterer 1573 an, daß es jährlich der Schule an 70 Scheffel Roggen und 60 Scheffel Gerste mangle, die ersetzt werden müßten, so die Schule in einem beständigen Wesen erhalten werden sollte. St. A. Berichte 1560—73 loc. 10597 fol. 188.

daß daher desto weniger Getreide wie auch gar kein Wein gesparet und verkauft werden konnte, „vors dritte aber, obwohl in allen Dingen, so vor die Schule man täglich brauchen muß, der Kauf wie auch die Belohnung der Handwerksleute, Taglöhner, Gesinde und andrer um ein Großes gestiegen, es doch nichts weniger bei der Schulordnung in theuren wie in wohlfeilen Jahren verbleiben müssen und an Speisen und sonsten niemands ihm etwas wollen abbrechen lassen, auch die von Kurfürst Christian I. verbesserte Speiseordnung eine jährliche Mehrausgabe von 600 Fl. verursachte, ohne daß der Schule Einkommen im mindesten deshalb vermehrt worden wäre, auch der itzige Verwalter bei Annehmung seines Dienstes angezeigt habe, daß ohne sonderliche Zulage die Schule die neue Speiseordnung nicht würde ertragen oder in Schulden gerathen müssen, und daß er deshalb Willens gewesen sich der Schulverwaltung nicht zu unterfahen, wofern ihm nicht damals die Hoffnung, als ob man die Schule nicht lassen würde, wäre gemacht worden". Luc. Cranach wurde daher wiederholt bei der Regierung vorstellig, „daß die Schule, da ihr nicht bei Zeiten aufgeholfen und Rath geschafft würde, letzlich in großen Schaden und Schulden kommen möchte". Weil denn der Administrator Friedrich Wilhelm „nicht gemeint, ermelte Schulen als das Kleinod dieser Lande in Abnehmen kommen zu lassen", so forderte er auf Grund einer von den Schulinspectoren in Gemeinschaft mit dem Rentmeister an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung von dem Kanzler, den Kammerräthen und dem Rentmeister ein Gutachten deshalb ein, welches dahin ausfiel: es möchten der Schule die der Kammer an verstoßenen Zinsen schuldigen 2000 Fl. für diesmal erlassen, die übrigen 2501 Fl. von dem in der Schule Pforta vorhandenen Ueberschuß an Getreide bezahlt und darüber ihr von der Schulpforta Einkommen jährlich 600 Fl. zugelegt werden[1]; zugleich wiesen sie den Verwalter an fernerhin nicht aus den Aemtern auf Borg zu nehmen sondern baar zu kaufen, empfahlen auch sonst im Einzelnen sparsame und rationellere Be-

[1] „Vnd obgleich ein vorrat an vieh, getreide, wein, bier u. a. ungefehrlich 900 oder 1000 Fl. würdig itzo bei der schule vorhanden, so können doch von solchem vorrat keine solche schulden bezahlet werden sondern es muß den vorrat ein ieder verwalter gleich an statt baaren geldes in händen behalten vnd damit zu vorfallender gelegenheit eins und das andere von solchem vorrat zu gelde machen vnd die teglich vorfallenden ausgaben, bis die dazu gehörende gefälle betagt, davon entrichten". St. A. der dreyen Schulen Visitation 1594—95 loc. 10598 fol. 148.

wirtschaftung. Der Administrator genehmigte die beiden ersten Vorschläge, die 600 Fl. zu bewilligen trug er jedoch Bedenken, rieth vielmehr ebenfalls das Deficit durch sparsame Wirtschaft einzubringen; da er jedoch auf das wiederholte Gesuch der Landschaft wie der Visitatoren nachträglich, 22. Oct. 1596, genehmigte, daß den Schulen zu Meißen und Grimma einer jeden aus dem Ueberschuß der Schulpforta auf etliche Jahre 500 Fl. zugelegt würden, so kam die Schule für einige Zeit in leidliche Ordnung.

3. Die Fürstenschule in den theologischen Wirren des 16. Jahrhunderts.

Bei der Wärme, mit der jenes Zeitalter theologische Fragen behandelte, konnte es nicht ausbleiben, daß von den dadurch entzündeten Streitigkeiten auch die Fürstenschulen berührt wurden. Schon bei der Gründung und dann bei der Verlegung der theologischen Schule läßt sich erkennen, daß dabei theologische Parteirücksichten mitsprachen. In Kursachsen war seit Luthers Tode mehr und mehr die melanchthonische Richtung zur Herrschaft gelangt, die Wittenberger erfreuten sich der besondern Gunst des Kurfürsten. Wie hätten sich also diese die Gelegenheit entgehen lassen sollen, auch in den Fürstenschulen festen Fuß zu fassen und sich so des heranwachsenden Geschlechts zu versichern. C. Peucer empfahl die Einführung des wittenberger Katechismus, jenes zu pädagogischen Zwecken aus dem Corpus doctrinae gemachten Auszugs, in Schulpforta. Fabricius suchte sich in diesen Streitigkeiten eine mehr vermittelnde Stellung zu bewahren, doch maß man ihm, wie bei seinen persönlichen Beziehungen zu Melanchthon und Peucer leicht erklärlich, eine Hinneigung zu philippistischen oder synergistischen Meinungen bei. Im J. 1568 konnten denn auch die Visitatoren der meißner Schule, unter denen sich C. Peucer selbst befand, berichten: „was die vnterweisung der knaben, lahr, ordnung der lection vnd repetition belangt, haben wir es rechtschaffen vnd richtig befunden. Es sind auch daselbs alle mengel, darvber etwan klagen ergangen, von den preceptoribus abgeschafft vnd zu einer richtigkeit vnd einikeit mit den universiteten bracht worden“ [1].

[1] Visitationsbericht 9. Juli 1568 St. A. Berichte 1560—73 loc. 10597 fol. 50 ff.

Aber schon bei der Visitation des folgenden Jahres stieß diese Richtung in Meißen auf Widerstand. Derselbe ging von Hiob Magdeburg aus, dem Freunde des Fabricius und drittem Lehrer an der Schule seit deren Begründung, hochgehalten vom Kurfürsten, der ihm im J. 1557 zum besonderen Beweise seiner Gunst unter gleicher Bedingung wie dem Fabricius eine jährliche Zulage von 30 Fl. und 1/2 Malder Korn gegeben und, damit solches desto füglicher geschehen möge, der Schule das Einkommen der Succenterei erblich geeignet hatte[1], gerühmt von allen Zeitgenossen als ein ebenso frommer und redlicher wie gelehrter Mann, der aber überall, wohin er kam, das Unglück hatte sich mit den Theologen nicht vertragen zu können, und wie früher in Freiberg an Casp. Zeuner so jetzt an dem philippistisch gesinnten Pfarrer zu St. Afra, M. Jakob Lechner, einen heftigen Gegner fand. Da er vor den Visitatoren die Erklärung abgab, daß er sich in die Lehre des Corpus doctrinae in titulo de libero arbitrio nicht zu richten noch sie mit Luthers Lehr zu conciliiren wisse, sich auch in Bezug auf die Adiaphòra, die Propositio de necessitate operum ad salutem und die Synergiam offen zur Auffassung der Flacianer bekannte, so wurde er, jedoch unter Belassung des Gnadengeldes, seiner Stelle enthoben und zu seinem Nachfolger Friedr. Pensold berufen, der kürzlich erst sein Lehramt in Jena wegen der dort herrschenden kirchlichen Zerwürfnisse aufgegeben hatte. Hiob blieb anfangs in Meißen, wo er in ziemlich bedrängten Umständen lebte[2]. Doch schon im folgenden Jahre gelangte

---

[1] St. A. Copial 279 fol. 50.

[2] Damals hat er wahrscheinlich für den meißner Rath die aus der Vogelperspective gedachte Ansicht der Stadt, die älteste vorhandene, gemalt, welche gegenwärtig im Sitzungssaale des Stadtgemeinderaths hängt. Dieselbe ist 2,64 m. lang und 1 m. hoch und trägt die Inschrift Senatui et civibus civitatis Misenae Hiobus Madeburgus. (Eine Kopie davon aus dem J. 1601 befindet sich im Rathssitzungssaale). Er war auch Kartograph; im Auftrage des Kurfürsten August fertigte er eine colorierte „Düringische und meisnische Landtaffel“, welche sich, leider in etwas schadhaften Zustande, auf der k. Bibliothek zu Dresden befindet. Sie trägt die Inschrift: Illustrissimo Principe | et Duce Augusto | Electore Saxoniae etc. | Mandante | Hiobus Magdeburgus Annabergius | S.(ua) et D.(iscipuli) M.(anu) descripsit | Misenae in Schola Principis | MDLXVI. Den Rand zieren die Bilder der kurfürstlichen Ahnen von Sighart, König zu Sachsen, Herzog zu Engern a. 633, an bis auf Heinrich den Frommen nebst ihren Gemahlinnen. — Ebendaselbst wird eine kleinere ebenfalls von ihm gezeichnete und gemalte Landkarte von Sachsen in Gestalt eines Herzens und der Umschrift: Principis Vnus Amor Patria est Cordisque voluptas Formam igitur Cordis Patria terra refert aufbewahrt.

an ihn ein Ruf des Raths von Lübeck zum dortigen Rectorat, dem er auch Folge leistete, ohne sich weder durch die dringende Einladung des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, der ihn als Lehrer für seine beiden Söhne zu gewinnen wünschte, abwendig machen zu lassen noch auch durch Preisgabe seiner Ueberzeugung seinen Frieden mit der in seiner Heimat herrschenden Partei erkaufen zu wollen, und da man dort die Entfernung des störrischen Flacianers wohl gar nicht ungern sah, so überwand man auch das Bedenken, ihn an die Oerter, „do die Flacianische Secte fast gemein, zu verschicken", ja in der Fortbezahlung des Gnadengeldes war sogar ein Mittel gefunden um sich gegen etwaige Angriffe desselben im voraus sicher zu stellen[1].

Aus dieser oder der nächstfolgenden Zeit findet sich[2] ein höchst merkwürdiges Gutachten C. Peucers, an einen Ungenannten, offenbar aber an einen in diese Dinge eingeweihten und dem Kurfürsten nahe stehenden Mann gerichtet, aus welchem sich ergibt

1. daß eine mit den Fürstenschulen vorzunehmende Veränderung bereits im Werke war;

2. daß Peucers Meinung dahin ging dieselben (nach Art der würtembergischen Stifte) „zu den Universitäten zu schlagen";

3. daß der Grund davon der war, eine Verschiedenheit in der Lehre zwischen Schulen und Universitäten zu verhüten, die theologische Richtung der ersteren durch die letzteren überwachen zu können.

Wenn er sich dabei darauf beruft, daß schon sein Schwiegervater Melanchthon von den Fürstenschulen in ihrer bisherigen Gestalt wenig gehalten habe, so findet sich wenigstens in dessen brieflichen Aeußerungen, die durchweg ein lebhaftes Interesse für deren Erhaltung bekunden, kein Anhalt für diese Behauptung. Weiter ist der Plan nicht gediehen, vermutlich war es die Katastrophe von 1574, der jähe Sturz der Philippisten, was denselben unterbrach. Derselbe äußerte auch auf die meißner Schule seine unheilvollen Rückwirkungen.

Da auch sie dem Verdachte des Calvinismus verfallen war, so erhielten die Visitatoren dieses Jahres, die Professoren Dr. Casp. Eberhart und Dr. Paul Crell, nebst dem adeligen Inspector

---

[1] Beilage X.
[2] Beilage XI.

Johann von Embden und dem Afrapfarrer Dr. Jacob Lechner Auftrag, des Fabricius Nachfolger Fr. Pensold sowie dessen Collegen Petrus Thomäus, Daniel Menius und Wolfgang Figulus wegen ihrer Rechtgläubigkeit zu verhören. Die ihnen noch nachträglich zugefertigte Weisung liefert einen weiteren Beweis, wie der Sturz der Philippisten keineswegs bloß aus dem Gegensatz theologischer Richtungen sondern zum guten Theil aus hämischen Intriguen und persönlichen Gehässigkeiten entsprang[1]. Jene Weisung war das Werk des Hofpredigers Listhenius, eines der erbittertsten Gegner der Philippisten, eine kleinliche Rache an dem Rector Pensold dafür, daß er den jungen Listhenius aus der Schule entfernt hatte. Er kam in Person nach Meißen um ihn und Dan. Menius der gröbsten Parteilichkeit gegen seinen Sohn zu Gunsten der Söhne des nunmehr verhafteten Hofpredigers Schütz vor den Visitatoren anzuklagen. Die Parteiung verpflanzte sich bis in den Cötus. Das Verhör lieferte zwar kein Zeugnis für den Ueberzeugungsmut der Angeschuldigten, dafür aber ein um so günstigeres für ihre theologische Unbescholtenheit. Pensold bekannte sich in vollster Uebereinstimmung mit den articulis Torgensibus, jenem Inbegriff nunmehriger kursächsischer Rechtgläubigkeit; er versicherte den Consensus Dresdensis niemals gesehen zu haben, so wenig wie die Exegesis perspicua, die er nie werth befunden auch nur danach zu fragen, habe sie auch in der Schule trotz fleißiger Inquisition weder bei den Collegis noch bei den Knaben gespürt; der calvinischen Schelmerei sei er allewege so ungeneigt und zuwider gewesen, daß er die Zeit seines

[1] Hochgelerte liebe Andechtige vnd getreue. Wir kommen in erfahrung, das der itzige Rector der Schulen zu Meissen M. Pensoltus der Caluinischen schwermerei anhengig vnd verwant sei, sich auch (wie das seine schrifften zeigen) mit M. Christiano Schütz vnd den andern Practicanten mit allerlei Seltzamen schriften eingelassen, derhalben vns bedenklich ist, inen des ortes vor einen Rectorem Scholae zu dulden oder auch sonst in vnsern landen zu Aembtern oder Diensten zu befurderen; zu dem werden wir berichtet, das neben ime neulich etzliche Collaboranten in die Schule eingeschoben worden, welche allen knaben, dero Eltern vns mit diensten vorwant, gefehr seyn vnd dieselbigen anfeinden, hassen vnd drucken sollen. Weil wir dan nicht gemeint, solche mutwillige Bachantten zu vnserm Schimpff vnd der knaben nachteil in vnsern kosten lenger zu vnterhalten, So begeren wir vnd befehlen euch hiermit gnedigst, Jr wollet crafft dieses vnsers befelchs alle schuldiener zu Meissen vor euch erfordern, dem Rector seinen bescheidt wie oben vermeldet geben, die Andern examiniren, vnd welchen Ihr darvnter verdechtiget findet, denselben gleichergestaldt abschaffen, vnd mit einander darauff bedacht sein, wie vnsere Schule zu Meissen mit tüchtigen geschickten Personen unseumblich wiederum bestelldt vnd vorsorgt werden möge. 12. Aug. 1574. St. A. Copial 384. fol. 215.

Lebens keine pagellam der Bücher Calvini, Bezae oder anderer Sacramentierer in seine Bibliothek erkauft habe, und wenn er mit etlichen Personen, die jetzt der calvinischen Schwärmerei anhängig befunden worden, bisweilen umgegangen, so sei dies in keinen andern denn in Schulsachen geschehen, endlich habe er auch keinen fremden Katechismus in die Schule gebracht noch kommen lassen". Der junge D. Menius seinerseits versicherte, „ob er wol hiebevorn seine lehrer zu Wittenberg gehört, die nuhemehr befunden, das sie mit ihnen als discipeln dieser sache wegen nicht richtig gewesen, So habe doch er sich dessen nicht irren noch er sich vor seine Person von der kinder und katechismus lehre nicht abfüren lassen, mus auch dis melden, das zur zeit, da er als ein stipendiarius principis zu Wittenberg den professoribus vnderworffen gewesen, haben sich noch so bloß nicht geben, auch für die nicht gehalden sein wollen, wie sichs doch nuhemehr befunden, den sie je vnd alwege fürgewendet, das sie von Lutheri sententia keines fingers breit wolden abweichen". Gleich beruhigend lauteten die Aussagen der Anderen. Solche Fügsamkeit machte es den Visitatoren, die, selbst der jetzt verpönten Richtung angehörig, ohnehin zur Milde gestimmt waren, leicht sich für die Angeklagten zu verwenden. Indem sie sich begnügten den Professoren aufzuerlegen, daß sie „alle vnd jeden knaben, so aus der Schulen ziehen vnd Testimonia bitten, sonderlich diejenigen, so zu Stipendien in den Vniversiteten sollen gebraucht werden, die kurtzen Torgischen articul beneben gepürlicher ermahnung vorlegen vnd sie dieselbigen vnterschreiben lassen sollten", konnten sie nach viertägiger Visitation mit hoher Befriedigung berichten, daß sie in der streitigen Sache und Spaltung vom heil. Abendmal sowohl auch andern Articuln christlicher Lehre samt und sonderlich den Rector sowohl als die andern ganz richtig, christlich, unverdächtig und mit ihnen in allem einhellig befunden und die Professoren die torgauischen Artikel ohne einige Disputation, Bedenken oder Ausflucht unterschrieben hätten. „Ja E. Ch. G. mögen wir diß auch zeugen, das die professores in ercleruug vnd darthuung ihrer bekenntnuß vnd meinung von disen hohen sachen es etlichen Superintendenten weit zuuor in ihrer ausfürung getan haben. Demnach sie denn auf heut ihnen vorgehaltenen befehl sich nochmals auf ihre vorige bekentnuß mit hoher beteuerung gezogen und sich ercleret haben, das sie ander gestalt in ihren hertzen nie geglaubet hetten, wüsten

auch diß vor gewiß, das sie durch keinen lebendigen menschen eines andern vberwiesen oder vberzeugt werden könten, Vnd dieweil sie vermerkt, das E. Ch. G. sie durch neid ihr mißgunstigen anderer gestalt eingebildet, haben sie in aller demut gebeten, wir wolten zur rettung der wahrheit vnd ihrer vnschuld E. Ch. G. des grundes dieser sachen warhafftig berichten vnd sie vorbitten, das E. Ch. G. den wieder sie erregten vorbacht vnd vngnade gnedigst fallen lassen wolten. Dieweil wir dan in vnsern gewissen vberwiesen, das wir von ihnen numehr anders nicht zeugen können, hierüber auch D. Jacobus Lechner als der Schulen Pfarherr vnd sehlsorger dem Rectori vnd den andern Professorn das gut zeugnuß geben muß, das er mit dem Rectori wegen des erregten vordachts lange vor dieser zeit in der beichte ernstlich geredet vnd ihn anders nicht dann iederzeit richtig vnd Christlich befunden haben, als bitten wir E. Ch. G. vnterthenigst, ferner vngnade wieder sie als in dem fall vnschuldige leuthe nicht zu fassen". Ausdrücklich verwenden sie sich für die Belassung derselben in ihren Aemtern, denn „do auch gleich vorenderung solte vorgenommen werden, so ist es doch an dem, das wir noch zur zeit in solcher eyle keine andere person zu nennen oder vorzuschlagen wissen; die dem Rectori alters, ansehens vnd guter geschicklikeyt wegen, eine solche schule zu regiren vnd darin nutz zu schaffen, gleich geachtet werden möchte"[1]. „Das auch", fahren sie fort, „vor E. Ch. G. kommen sein sol, als ob viel gedachte professores den kindern derer leuthe, die E. Ch. G. mit diensten verwandt, sonderlich gefehr sein, dieselben anfeinden vnd vordrücken solten, solches haben wir in gehaltener Visitation anders befunden. Denn wir nicht vnterlassen sonderlich den Vorwalter Churf. Schulen ausdrucklich zu befragen, was ihm diffals vnd sonsten der professorn wegen wißlich vnd wie die knaben von den preceptoribus tractirt würden, darauff er vns ausfurlichen bericht gethan vnd den professorn anders nicht nachsagen können, dann das sie allen gepurlichen vleiß vnd trew bey den knaben allenthalben anwendeten vnd keinem vor den andern sonderlich gefehr wehren.

So solten auch diejenige, von welchen zweifels ohne die clage vor E. Ch. G. bracht worden, sich erinnern, was massen wir die gebrechen ihrer kinder halben vorabschiedet vnd beygelegt haben,

---

[1] St. A. Drey Churf. Schulen bel. loc. 10597 fol. 15 ff.

do auch einige Rath nicht mehr bey ihnen gulte dann ihrer kinder Christliche erzihung vnd zucht, Solten E. Ch. G. mit solcher clag billig sein vorschonet bleiben, Dann wie schwer es itziger zeit ist die jugent zu zihen vnd in zaum zuhalten, das erfahren vnd beclagen alle vorstendige leuthe, vnd solte es in schulen das ansehen gewinnen, das es den eltern zum verdriß geschehe, was man bißweylen der jugent mutwillen zu steuern an den kindern in schulen thun muß, So wolte es zumahl ein schwer wesen vnd schulhalten werden, vnd würden zweifels ohn zuletzt leute mangeln, die der jugent vorstehen wolten. Aber wir sind der vnterthenigsten zuuorsicht, E. Ch. G. werden als ein Christlicher Churfürst ob ihren Schul Legibus vnd christlicher zucht der jugent gnedigst wohl zu halten vnd diese vnd dergleichen clage gepürlich zu richten vnd zu wiederlegen wissen".

Indes, so günstig dieser Bericht auch lautete, der Haß des Hofpredigers Listhenius beruhigte sich dabei nicht. Er beschuldigte die Visitatoren, mit den Angeklagten unter einer Decke zu stecken. Die Klagschrift, die er an den Dr. Lindemann richtete, zeigt uns den ganzen Mann in seiner verbissenen Rachsucht, seiner kleinlichen Klatschsucht [1]. Und er drang durch. Pensold mußte weichen; er kehrte nach Jena zurück, wo er 1576 seine Professur wiedererhielt und 1589 als Senior der philosophischen Facultät starb. In Meißen aber duldete die Verfolgungswuth der Sieger nicht einmal die Söhne des gestürzten Hofpredigers Schütz in der Schule; der Kurfürst befahl sie herauszuschaffen [2].

Jetzt schien auch der Zeitpunkt um Hiob Magdeburg, der kurz vorher doch noch, aus Aerger über die lübecker Theologen, der Einladung des Herzogs von Mecklenburg Folge geleistet hatte, für sein Vaterland wiederzugewinnen; es wurde ihm die durch des Joach. Camerarius Tod in Leipzig erledigte Professur angeboten, aber er schlug sie aus. Erst 1576 kam er vorübergehend als Begleiter des die Universität beziehenden Prinzen Johann von Mecklenburg nach Leipzig; nach dem Tode seines Zöglings kehrte er zwar dauernd nach Sachsen zurück, zog es aber vor durch Privatunterricht erst in Annaberg, dann in Freiberg sich seinen Unterhalt zu verdienen; an letzterem Orte ist er 20. Febr. 1595 gestor-

---

1 Beilage XII.
2 St. A. Copial 384 fol. 316.

ben. Ueberhaupt: der Schlag von 1574 hatte nicht bloß eine theologische Richtung sondern die freie Entwicklung des wissenschaftlichen Geistes gefällt. Ernestis Klage, die rechte Gelehrsamkeit sei von den letzten Zeiten Kurfürst Augusts an aus diesen Landen gewichen und vertrieben gewesen, ist nicht ohne Grund [1].

An Pensolds Stelle wurde Matthaeus Dresser, Rector der Augustinerschule und Professor der griechischen Sprache an der Universität zu Erfurt berufen, der das Rectorat von St. Afra der ihm eben erst angebotenen und von ihm angenommenen Professur der Beredsamkeit und Geschichte in Jena (an Justus Lipsius Stelle) vorzog und am 5. April 1575 in sein neues Amt eingewiesen wurde [2]. Er rechtfertigte den ihm vorausgegangenen Ruf, die Schule begann wieder aufzublühen. Als die Grafen von Waldeck sich 1578 beim Kurfürsten von Sachsen ein Gutachten über den Lehrplan für die in Corbach zu errichtende Particularschule erbaten, wurden Dresser und seine Collegen mit der Erstattung desselben beauftragt [3]. Aber kaum begann Dresser in seinem Amte etwas warm zu werden, so hob sich auch schon wieder das Gezänk an, diesmal mit dem Pfarrer Lechner, der sich 1575 über ihn beschwerte, daß er die Knaben nicht dazu anhielte die Predigten, sonderlich die capita concionis nachzuschreiben, da er doch seine Predigten darauf einrichte. Sonst hätten die Knaben a prandio die capita concionis recitieren müssen, dieses habe jetzt der Rector abgeschafft und lasse sie nicht etwas ex concione sondern was ein jeder wolle, etwa aus der Postille oder sonsten recitieren. Als er ihn darum besprochen, habe er ihm geantwortet, daß sie solches nicht thun könnten, cum aliud pes, aliud chorda sonet; dadurch wären die Knaben verhetzt worden, daß sie auf ihn und auf seine Fenster Schneebälle geworfen hätten; so halte auch der Rector laxe Disciplin in der Schule und werde zuweilen ein solch Geschrei und Tumultuieren, daß die Vorübergehenden sich darüber verwunderten". Dresser aber replicierte sehr scharf: „er habe D. Jacobo nicht einzureden, wie er seine Predigten anzuordnen, weil er solches verantworten müsse; ihm aber gebühre darauf zu

[1] Neueste theolog. Bibl. II, 251.

[2] Daß der Kurfürst ihm die Wahl gelassen habe zwischen der durch Camerarius Tod erledigten Professur und den beiden Rectoraten zu Pforta und zu Meißen (Müller II, 64), ist unbegründet; es ist nur von dem letzteren die Rede gewesen. St. A. Bestellung derer Praeceptoren loc. 10407 fol. 27 ff.

[3] St. A. Schrifften betr. d. Churf. Schulen loc. 10405.

sehen, daß die Knaben etwas lernten, dazu aber dienten ihnen D. Jacobi Predigten nicht sehr, dieweil er den Text nicht erklärte sondern locos communes tractierte, davon der Text nichts melde; mit der Disciplin aber gehe es dermalen gut, daß er Gott viel dafür zu danken habe"[1].

Schlimmeres brachte die vielgeschäftige Thätigkeit des tübinger Probstes Jacob Andreae, des „Vaters der Concordie", der, gestützt auf die uneingeschränkte Gunst des Kurfürsten, alles daran setzte, die Universitäten und Schulen auch von der letzten Spur calvinischen Irrtums zu säubern. Eine Erinnerung, die er von Wittenberg, wo er in voller Arbeit war den Augiasstall des Philippismus auszuräumen, 17. Apr. 1577 an den Kurfürsten richtete, damit die beabsichtigte Berathschlagung wegen der nothwendigen Verbesserung beider Universitäten möglichst beschleunigt werden möge „auf daß vor allen Dingen der Brunnquell richtig gemacht werde, aus welchem die Bächlein in das ganze Land laufen, Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern gerathen und geholfen wird", gab ihm Veranlassung den Antrag hinzuzufügen, daß vor solcher Berathschlagung die fürstlichen Schulen auch visitiert und, was in denselben zu verbessern befunden, nachmals auch in diese Berathschlagung gezogen und also eins mit dem andern fortgetrieben werden möchte. Dem wurde entsprochen. Nachdem bereits im Februar vom Rector Dresser ein ausführlicher Bericht über Ordnung, Disciplin und Lectionen der meißner Schule eingefordert worden war[2], wurden Andreae selbst, Dr. Nic. Selnecker und Prof. jur. Casp. Jungermann mit Auftrag dazu versehen, überdies auch noch die Fürstenschulen ebenso wie die Universitäten durch kurfürstliche Räthe und einen von der Landschaft visitiert, der adelige Schulinspector dagegen durch die Anweisung, sich nicht ohne besonderen Befehl in die Schule zu begeben, davon ferngehalten. In Betreff der Frage, ob zu der vorzunehmenden Berathschlagung ein gemeiner Landtag oder nur ein Ausschuß zu erfordern sei, erklärten sich die Geheimen Räthe für letzteren, nur sollte derselbe, damit er nicht etwa „die Sachen von sich schiebe und sein Bedenken nur auf fernere Deliberation richte", durch etliche geschickte und wohlerfahrene Männer aus den Universitäten verstärkt

[1] Müller II, 63.
[2] Schulordnung so uberschickt 1577 St. A. loc. 10407 fol. 59 ff.

werden, außer denen man dann auch noch vom Consistorium zu Meißen den Dr. v. Embden sowie die Rectoren der beiden Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, Matth. Dresser und Ad. Siber, „zu mehrer Nachrichtung und Erinnerung der Schulen halben“ hinzuzog. Als Ort der Zusammenkunft bestimmte der Kurfürst Torgau, als Termin den 2. Febr. 1579[1].

Bewaffnet mit dem Concordienbuche, „wie dasselbe aus der Churfürsten und Stände Augsburgischer Confession censuris gebessert, mit den subscriptiones Theologorum und aller Kirchen- und Schuldiener, den Protokollen der Visitationen und in Summa allem, was die hohen Schulen, Consistorien, Superintendenten, Pfarren, Kirchen, Fürsten- und Particularschulen belangend, so bei Handen“, erhob sich Andreae gen Torgau. „Denn“, schreibt er dem Kurfürsten, „obwohl nicht alles nötigk, doch möchte sich was begeben, das aus einem oder dem andern sich leicht bericht zuerholen. Wiewohl ich vorhoffe, das es desselben nicht bedürffen werde, weil E. Ch. G. ihnen alleine derselben Christlich fürhaben vff dißmal fürtragen vnd da E. Ch. G. getrewe Landschafft sehen, wohin es gemeinet, vorhoffentlich auch auf diesem tage nicht viel particular disputationes sich zuvorsehen haben werden“. Wohin in Betreff der Fürstenschulen des Mannes Absichten gingen, war bereits vor Eröffnung der Versammlung verlautet: Nicht bloß um eine neue Schulordnung handelte es sich sondern um eine gänzliche Umgestaltung der Fürstenschulen. Aus Besorgnis, daß es nach dem Geschehenen bald an Theologen und Geistlichen im Lande mangeln würde, sollten dieselben in rein theologische Schulen verwandelt, außerdem aber eine vierte Schule errichtet werden, „darinnen knaben von adel in jure instituirt vnd zu den regimenten auferzogen würden“. In hellem Zorn brauste M. Dresser, ohnehin durch mancherlei Verdruß gereizt, bei der Kunde von diesem Anschlage auf; er eilte auf der Stelle nach Dresden um seinen Abschied zu verlangen.

„Weil ich E. G. zu dreßden nicht gefunden“, schreibt er, „erfordert die noth durch Schriften meine Sache E. G. zu erkennen zu geben. Nemlich das ich allerlei befinde in dieser Schule, das

---

[1] „Doch wollen wir nicht, das die erforderten erst darüber disputiren sollen, ob wir solche vorenderung vornehmen möchten oder nicht, sondern das sie allein berathschlagen, ob sie bei solchem werg etwas nutzlichs zu erinnern oder dasselbe sonst zuuorbeßern wüsten“.

mich beweget vmb ein genediges erlaubniß auß der Schulen bei meinen gnedigsten Hern zusuchen. Dan beneben dem, das etliche gebrechen vnde mengel drinne sein, die bißdaher nicht haben kennen geordent werden, Sehe ich auch das itziger zeit newerungen fürgenommen werden, die mir selzam nachdenken machen. Den es sol erstlich eine theologische Schul werden, do ich doch vf ein philosophische Schul bestellet bin vnde mich alzeit für theologischen Regiment gehütet. Fürs andere machet man auch decreta vf des Oeconomi begehr, welche ich nicht wol wüste zu exequiren vnd wird ein servilis vnd violenta, non liberalis disciplina erfordert. Zum dritten wird mir gedrauet, wo ich nicht wolle einig sein mit dem Oeconomo simpliciter, ohne alle Condition oder Exception, so müste der Churfürst andere wege vorsuchen. Ob ich nun wol mit dem Oeconomo nicht vneinig bin, laß ihn einen hern sein vnde thun was er wil, so weiß ich mich doch nicht genugsam hierinnen zu vorwahren, wen der Oeconomus etwan weiter berichten würde, daß ich mit ihm vneinig worden, so würde ich vnvorhöret vordammet werden, nicht ohne nachtheil meines vaterlandes, das mich zu vnterthenigsten gefallen meines gnedigsten Hern hierher hatt folgen lassen. Es bewegt mich auch sonst des H. Fabricii Selig Vaticinium: Quando Theologi imperabunt scholis, crudam barbariem habebitis[1], welche dan nunmehr auf der Bahn ist. Man wil viel knaben auß der Schulen schaffen vnde nichts den ingenia einsetzen, wirde eine dissipatio vnd confusio werden. Dabei ich nicht gern bin. Derwegen bitt ich E. G. vnd hochweißheiten um einen rhat, wie ich mich hierin verhalten solle, unde wie ich doch möge einen gnedigen abscheidt erlangen. Zu welchen E. G. mir wollen behülflich sein, wil in meinen dinst alhier beharren, wofern mich mein gn. H. leiden will, biß auf reminiscere des künftigen jhares, damit ich 4 jhar compliert, vnde als dan nicht in mein patriam ziehen, damit dasselb nicht meinethalb etwan in vordacht oder Vngnade bei meinen gn. H. komme. Bitt dinstlich umb guten Rath vnde Hilff, das ich davon kommen möge, ehe den eine mutatio oder dissipatio geschieht"[2]. Es ist der Geist des Humanismus, der sich in diesen

[1] Vergl. hierzu Nic. Frischlin, Poppysmus I, 37:
Theologo indocto docti committere habenas
Gymnasii est liquidis immittere fontibus aprum
Aut rigidum teneris inducere floribus Austrum.

[2] St. A. Schrifften betr. die Churf. Schulen 1579. 80 loc. 10405.

Zeilen gegen das Ueberwuchern der Theologie auflehnt. Dressers Gesuch wurde nicht angenommen, er vielmehr zum Bleiben vermocht; aber er bat wenigstens um Bestellung eines adligen Schulinspectors als Rückhaltes gegen die Theologen[1].

Aus den den ganzen kirchlichen Zustand und die Sittenzucht des Landes umfassenden Verhandlungen des Torgauer Tages haben wir hier nur hervorzuheben, was das Schulwesen berührt. So gefügig, wie Andreae erwartet hatte, zeigte sich der Ausschuß doch nicht. Die Abgeordneten der Universität Leipzig sprachen sich geradezu gegen, die von Wittenberg nur bedingungsweise für eine Reform der Universitäten aus. Auch das 12. Februar von der Landschaft übergebene Bedenken wich in mehreren nicht unwesentlichen Punkten von der Proposition ab. Voll Besorgnis, daß auch Melanchthons Schulbüchern der Krieg erklärt werden möchte, baten sie, statt der in Aussicht genommenen Grammatica Crusii die Philippi in den Schulen zu lassen, da jene weitläufig und den Schulknaben unbekannt, diese rund und kurz und den Knaben mehrerestheils kundig sei. Einverstanden mit dem kurfürstlichen Erbieten eine neue Schule in der vorgeschlagnen Weise zu stiften, betonten sie doch ausdrücklich, daß dies ohne Veränderung der andern drei Schulen geschehe, daß also die Knaben von Adel nicht weniger als bisher auch in die drei Fürstenschulen aufgenommen und denen, so aus diesen Schulen kämen, ohne Unterschied der Facultät, dazu sie am besten Lust hätten, zu studieren freigestellt würde, da in jeder der vier Schulen ohne Unterschied die Fundamenta der drei Facultäten, nämlich die Grammatica und die

---

[1] „Weil ich", schreibt er unterm 18. Dec. 1578 an die Geheimen Räthe, „nunmehr in der That befinde, das der Theologen, die sich Visitatores und Reformatores der Schulen biß hieher genennet haben, fürgeben vnd Verheischunge der Schulen zu keiner besserung vberall gereichet, vnd gleichwol die mengel derselben noch vnabgewendet bleiben, so bitt ich durch vberschickte supplication vmb einen Inspectorem, der Vollmacht habe in die Schule zu gehen vnd aufzusehen, oder wen ich seiner bedarf, das er mir beystehet, inmaßen hiebevorn einer geordnet gewest, nemlich der edle vnd gestrenge Hans von Schleinitz, der viel guttes in der Schulen gestifftet. Dan der auch edle vnd gestrenge Herr Heinrich von Petzschwitz klagt, das er nicht potestatem habe in die Schule zu kommen oder ichtes darinnen fürzunehmen absque speciali mandato. Ist ein listiger grif gewest, das der inspector auch hat müssen removiret werden, damit niemand durfte in das spiel sehen. Darin bitt ich E. G. W. befürderung. Ist der Schulen fürwar vil daran gelegen vnd one das mittel wirdt mich die last zeittlich vnterdrucken. Es ist sonsten der Gestrenge von Petzschwitz ein sehr bescheidener vnd tüchtiger man zu solchen ampt, wo er nur beuelich bekömpt".

Sprachen und nicht die Facultäten selbst gelehrt und studiert würden, auch zu welcher Facultät die ingenia von Natur geschickt seien, erst erkundet werden könne, wenn die Knaben die Fundamenta studierten. In der vierten Schule möchten der von Adel und anderer vermögender Leute Kinder um ein leidliches Kostgeld eingenommen und denen, so sich in der Stadt speisen lassen wollten, die lectiones in der Schule zu hören vergönnt werden; zu den Schulvisitationen möge man den Superintendenten andere gelehrte Leute von den Universitäten zuordnen, da sonst jene darüber ihr Amt versäumten, sie auch die Schulknaben in der Grammatica und sonst nicht so wohl examinieren könnten als die Personen aus den Universitäten, so täglich mit diesen Dingen umgingen, auch für die Verwalter der Schulen verständige Leute von Adel zu Inspectoren verordnen, damit Mißbrauch und Eigennutz zu verhüten. Sie baten die aus den Schulen zur Universität ziehenden Knaben auf dieser zur Fortsetzung ihrer Studien mit Unterhalt zu versehen und die vierte Schule gleich den anderen mit der Inspection und Visitation zu versehen. Auch sind sie mit der vorgeschlagnen Vermehrung der Stipendiaten einverstanden, wünschen aber, daß diese bei ihrer und ihrer Eltern schriftlichen Obligation, so desto mehr zu schärfen, gelassen und mit dem leiblichen Eide verschont würden, da jene gemeiniglich noch unmündig, auch wohl sonst herrliche ingenia dadurch vom Studium ganz und gar abgehalten werden möchten, leicht Meineid verursacht werden möchte und die eidliche Obligation überhaupt überflüssig sei.

Das ganze Bedenken, auch in seinen hier nicht mitgetheilten Abschnitten, zeigt deutlich das Bestreben, der noch immer steigenden Hochflut des theologischen Einflusses einen Damm zu ziehen, daher Andreae in seinem Bericht an den Kurfürsten vom 18. Febr. sich nicht ohne Gereiztheit darüber ausspricht. Besonders wideräth er auf die Vermischung der adeligen Knaben mit den anderen in den Schulen und auf die freie Wahl der Facultäten einzugehen. „Denn da einem jeden frei stehen solt, auf welche Facultet er wolle, sich zu begeben, würden E. Ch. G. das nicht erlangen, so E. Ch. G. lande eusserste notturft erfordert, das nemlich aus diesen dreien Schulen wie auch aus den Stipendien Kirchen und Schulen nutzlicher bestelt werden. Vnd weil die klöster geistliche vnd kirchengüter, hat E. Ch. G. gut fug vnd macht zuuorordenen vnd sich niemand zu beschweren, das auch derselben einkommen

allein auf solche kinder gewendet, so der kirchen künftiglich dienen sollen, wie denn solliches die eusserste vnd unuormeidliche not erfordert. Dann das C. Ch. G. dieser Schulen sampt den Stipendiis zu Wittenberg vnd Leipzig nicht, wie billig sein sollen, biß doher in kirchen vnd schulen genossen, ist bei diesem einigen stück abzunehmen, wenn es auf diesen tagk an einem vortrefflichen mann allein zu einer Superintendenz fehlet, das man denselben im gantzen Churfürstenthumb nicht wol finden kan, deren man vngezweiffelt eine grosse anzal diese 36 jar hette erziehen können, wenn diese schulen vnd stipendia, der gebuer nach, mit genugsamer ordnung angestellt worden weren. Das sie aber die Edlen knaben auch in den andern drei Schulen gern haben wollen, ist zu erachten, das solche erinnerung nicht fürnemlich von denen von Adel sundern anderen herflüsse, vnd do es die vom Adel recht eingenommen vnd nicht vielleicht von anderen vbel berichtet, ohne zweiffel sich in dem hetten anderst verlauten lassen. Dann die not erfordert es, das die armen knaben, so zum predigtamt getzogen, von den Edlen knaben in den drei Schulen abgesondert werden. Do aber einer oder mehr vom Adel, so das Jus haben, in gedachte drei Schulen eine anzal knaben zu nominiren vnd sie dieser C. Ch. G. verbesserter Schulordnung nach nicht allein arme knaben aus Derselben vnderthanen sundern auch ihre eigene kinder oder verwandten zu schicken bedacht, So möchten C. Ch. G. derselben unterhaltung sovil auf ein knaben in den drei Schulen vorordnet, von des closters schul nemen vnd auf gedachten knaben in der Edlen schul verwenden, dergestalt abermals denen vom Adel an ihrer habenden gerechtigkeit nichts abginge vnd gleichwol mit fortsetzung des gemeinen nutzens die schulen abgesondert blieben. Allein müste diese vorordnung geschehen, das demnach souil müglich die anzal der knaben in den drei Schulen nicht geschwechet, dieweil offenbar vnd unleugbar, das zum kirchendienst vnd erhaltung desselben anfangs die klöster gestifftet, vnd derhalben billig auch itzunder alle die, so hier innen gerechtigkeit haben, dieselbigen zu solchen nutzen gelangen lassen“[1].

Daß Andreae mit diesen Ansichten nicht durchdrang, scheint der Grund gewesen zu sein, weshalb der Plan der Einrichtung einer vierten Schule ganz fallen gelassen wurde.

---

[1] St. A. Landtag zu Torgau a. 1579 loc. 9357.

Das hauptsächliche und bleibende Resultat, welches aus den Verhandlungen des torgauer Tages hervorging, war die berühmte Kirchen- und Schulordnung vom 1. Januar 1580[1], nach welcher in den Fürstenschulen „die Jugend zu Gottes ehr vnd in gehorsam ertzogen, in den sprachen vnd künsten vnd dan fürnemlich in der heil. Schrift geleret vnd vnderweiset werden soll, auf das es mit der zeit an Kirchendienern vnd andern gelerten leuthen in vnsern landen nicht mangel gewinne". Konnte Andreae damit das eine Ziel, die Unterwerfung der Schulen unter die Aufsicht der Theologen, für erreicht ansehen, so hatte sich dagegen das andere, die fundamentale Umgestaltung der Fürstenschulen, in das gerade Gegentheil, in eine dauernde Befestigung derselben verkehrt. Sie hörten fortan auf ein bloßes Experiment zu sein, an dem fortwährend gerüttelt werden durfte. Diese Schulordnung von 1580 ist die Grundlage des sächsischen Schulwesens für die ganze Folgezeit geworden. Sie ist nicht bloß ein trockenes Regulativ sondern, wenn auch bei wenig logischer Anordnung des Stoffs, eine Fundgrube der trefflichsten praktischen Winke und Unterweisungen für die Lehrer, ein beredtes Zeugnis für die pädagogische Einsicht ihrer Verfasser. Ihre enge, oft bis zur wörtlichen Uebereinstimmung gehende Verwandtschaft mit der würtembergischen Schulordnung von 1559 erklärt sich unzweifelhaft aus Andreae's Betheiligung an ihrem Zustandekommen.

Matthäus Dresser jedoch ertrug die Herrschaft der Theologen über seine Schule nicht. Mit Andreae hatte er sich dermaßen überworfen, daß er geradezu den Schutz des Kurfürsten gegen ihn anrief. „Gnedigster Churfürst vnd Herr", schrieb er demselben am 25. Oct. 1580, „Ich werde bedrenget von Doctor Jacob Andreae, der mir vorlengst gedrauet, er wolle mich an dem ampt des Rectoris in dieser schulen nicht leyden, hat mir auch vnter augen gesagt, er wolle bey E. Ch. G. vber mich klagen. Wan den, Gnedigster Churfürst vnd Herr, mir daran nechst meiner sehlen seligkeit am meisten gelegen, das ich in E. Ch. G. dienste trew vnd aufrichtig befunden werde, auch vmb des Raths willen zu Erfurt,

[1] Ordnungen Churfürsten Augusti zu Sachsen, wie es in dero Landen bei denen Kirchen mit der Lehr vnd Ceremonien, sodann in derselben Vniversiteten mit denen Stipendiaten, ingleichen in Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, auch bei Visitationen, Synodis vnd was solchem allem mehr anhängig, gehalten werden soll. Codex Aug. I, 475 ff. — Die Schulordnung bei Vormbaum I, 268 ff.

meines lieben vaterlandes, so E. Ch. G. mich zu vnterthenigstem gefallen hieher hat folgen lassen, so bitt E. Ch. G. ich, wo etwan klage durch den Doctor Jacob bey E. Ch. G. vber mich kommen würde, das E. Ch. G. mich auch gnedigst wolle hören vnd meine sache außfürlich fürbringen lassen. Es soll sich, ob Gott will, im werck befinden, wer E. Ch. G. trew vnd gehorsam oder nicht ist. Ich muß leyder auch itzundt erfahren, was der Theologen grimmige affectus sein, do ich mich doch die zeit meines lebens dafür gehütet. Ich hab auch gemeinet, ich müsse Gott meinem Herrn vnd E. Ch. G., meiner gnedigsten obrigkeit, in meinem dinste trewe sein, vnd hab derwegen bißweilen etwas nach erforderung meines ampts, doch mit massen etlichen zugeredt vnd mit der bittern warheit erzürnet, die mich nun bey D. Jacob heimlich angeben. Wo mich nun Gott vnd E. Ch. G. nicht schützen würden, so hett ich torlich gethan. Ich weiß aber, das Gott trew ist vnd E. Ch. G. ein liebhaber vnd patron der ehren Gottes vnd der gerechtigkeit. Derwegen kan ich nicht fast zweifeln, es werde mir Gott auch beystehen vnd E. Ch. G. mich retten, so fern ich vnschuldigk bin. Welches von E. Ch. G. ich hiermit bitte vnd vnterthenigst gewarte"[1]. Ohnehin scheint Verträglichkeit seine starke Seite nicht gewesen zu sein. Zerwürfnisse mit dem Schulverwalter und dem Afrapastor Lechner kamen hinzu. Aufs neue und nachdrücklicher erbat er seine Entlassung und erhielt sie auch. Der Kurfürst übertrug ihm die erst das Jahr vorher gegründete Professur der Geschichte an der Universität Leipzig; von dort aus ist er noch wiederholt als Visitator für die meißner Schule thätig gewesen. Sein Nachfolger in Meißen wurde Joh. Ladislaus aus Dresden, der erste Afraner, der wieder, wie nach ihm viele, als Lehrer daselbst thätig war, vorher Rector in Schleusingen und in Halle, dem der Ruf ausgebreiteter Gelehrsamkeit vorausging.

Bei der großen Bedeutung, welche die sächsische Schulordnung von 1580 später erlangt hat, ist es nun in hohem Grade auffallend, daß dieselbe in den Fürstenschulen durchaus nicht sofort Eingang gefunden hat. Nicht nur, daß es um ihre allgemeine Beobachtung einzuschärfen eines besonderen Ausschreibens an Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Universitäten und Fürstenschulen bedurfte, da sich herausstellte, daß „ihr nicht wirklich nachgesetzt und

---

[1] St. A. loc. 10405 Schriften die drey Schulen bel. 1579—80.

gelebt werde"[1], die Proposition für den sogleich zu erwähnenden Reformationstag zu Torgau von 1587 spricht es ausdrücklich aus: „So viel unsere drei Schulen Meissen, Grim und Pfordta betrifft, seindt wir berichtet, welchergestalt anno 1580 für gut angesehen worden, das eine gleichmessige Ordnung in solchen drei Schulen zu halten, vnd obwol solches auch bedacht vnd gefast worden, so befindet sich doch, das dieselbe nie nicht zu werck gerichtet sondern in der Schul Meissen die hiebevorn gefasten Ordnungen Georgii Fabricii, zu Grim Adami Siberi vnd zur Pfordta Joachim Camerarii gehalten vnd getrieben worden". Das Nämliche bestätigt die Aussage des Rectors Ladislaus: „Die Ordnung anno 80 gestellt sei ihm nicht bevohlen noch in die hand gegeben, habe sie vfn winckel funden. Ist von Herrn D. Embden erinnert, er solle disciplinam Fabricianam anrichten; als er die bekommen, hab er beides, die studia vnd disciplin, darnach gerichtet, halte des Fabricii Ordnung für die beste", und Mag. Thomäus bestätigt: „die Ordnung habe er vom Herrn Canzler von Einsiedel gehöret vorlesen aber nachmals die mit augen nicht mehr gesehen, drumb die auch wenig gehalten". Erst einer späteren Zeit war es vorbehalten die Ordnung von 1580 in die Praxis einzuführen.

Nothwendigerweise hatte unter den geschilderten Kämpfen und Zerwürfnissen auch die Schule selbst zu leiden gehabt. „So viel die Disciplin angehet", klagen die Inspectoren, „als ist es an dem, das die knaben gantz vngehorsamlich vnd mutwillig gegen den Herrn Rector, seinen collegis vnd dem verwalter vnd sein gesinde sich in viel wege erzeigen vnd vnsere vnd der praeceptoren sowol als der Visitatoren treuliche vnd fleißige zu vielenmalen geschehene vormahnung hintansetzen vnd C. Ch. G. ordnung nicht folge leisten". Eine Besserung versprach der Anfang von Ladislaus' Amtsführung. „Die disciplina in dieser Schul", berichten 1582 Nic. Selnecker und Polykarp Leiser, „ist für dieser zeit sehr gefallen gewesen, daher auch die institutio etwas gering, dieser Rector aber hat durch Gottes gnad die kurze zeit vber, die er da gewesen, eine ziemliche schew in die bösen buben gebracht vnd ist gute hoffnung, wo er also fortfahren würde, so werde dieser schul mit Gottes hülf wieder aufgeholfen werden". Aber auch diesmal war der Friede von kurzer Dauer. Ladislaus lag eben

[1] Beilage XIII.

wieder mit dem Afrapastor, jetzt Abraham Kummer, im heftigsten Streit, als mit Kurfürst Augusts Tode, dem Regierungsantritt seines Sohnes Christians I. und der Berufung des Kanzlers Nic. Krell sich in den oberen Regionen der Abfall vom orthodoxen Luthertum vollzog. Daß die Schule unter der Herrschaft desselben nicht gediehen, lehrte eine mit ihr wie mit den übrigen Schulen und den Universitäten durch eine Specialcommission angestellte Untersuchung. Die Aussagen der Lehrer stimmen darin überein, daß die Ordnung nicht mehr so gehalten werde wie tempore Fabricii. „Der Pfarherr", deponiert Ladislaus ferner, „ist heftig wider den Rectorem, der anfang des dissidii ist flugs angangen, als er ist inuestirt worden, der Pfarherr hat ein carmen geschrieben contra den Superintendenten, in denselben carmine setzt er seinen namen, das carmen haben die knaben vier wochen gehabt, ehe es der Rector erfahren, entlich werden auf das carmen ad marginem scholia geschrieben vnd ins Consistorium geschickt, das hat er den Rectorem geziehen, seind derentwegen biß aufs schlagen zusammenkommen. Am Sonntag vom vngerechten haushalter hab der Pastor geprebigt „Du Schulmeister wirst am jüngsten tage rechnung geben müßen, das du dir die hand silbern laßen, arme knaben aus der Schul gestoßen vnd reiche dagegen hineingenommen hast!"[1]

Wie hier, so waren auch anderwärts viele und schwere Gebrechen warzunehmen gewesen. Um daher die nöthig erscheinende Reformation der Schulen, Universitäten, Consistorien, Hofgerichte und Schöppenstühle ins Werk zu setzen, wurde wieder ein Ausschußtag auf den 17. Sept. 1587 nach Torgau berufen. Die Fürstenschulen waren auf demselben durch Rector Ladislaus vertreten. In Bezug auf diese kündigte die Proposition eine Reihe von Reformen an, wonach die einmal noch in den Schulen in Uebung befindlichen älteren Ordnungen, „dieweil die knaben an solche gewehnet, dieselben auch ihnen zutreglicher", beibehalten, die neuerdings für den Religionsunterricht eingeführten Bücher entfernt und dabei nur Luthers Katechismus und das Examen Philippi zu Grunde gelegt werden, diejenigen Präceptoren und Schuldiener, „die eines Theils ihres hohen Alters sowol auch etliches ärgerliches Gezänks und andrer Ursachen halben den Knaben nicht mit Nutze

[1] St. A. Schulordnung so vberschickt loc. 10407 fol. 81.

vor sein könnten", durch tüchtigere ersetzt, den entlassenen aber die übrige Zeit ihres Lebens, „woferne sie sich kegen vns aller gebürlichen dankbarkeit befleissigen werden", ein ziemlicher unterhalt gewährt werden und außer anderem insbesondere die in letzter Zeit von den Superintendenten zu Leipzig und Wittenberg vorgenommenen Visitationen wieder durch Mitglieder der Universitäten geschehen sollten. Die Ausschußstände erklärten sich mit diesen Vorschlägen einverstanden, nur die Herren vom Adel brachen, wiewohl vergeblich, für die bedrohte Orthodoxie eine Lanze[1]. Die neue Schulordnung von 1588, mit deren Einführung die Geheimen Räthe David Pfeifer und D. v. Dieskau beauftragt wurden, begnügte sich, ohne auf das innere Wesen der Fürstenschulen einzugehen, mehr nur die äußeren Verhältnisse derselben zu ordnen. Der Afrapastor Kummer wurde nach Skölen in Thüringen versetzt.

Aber die Geistlichkeit und die Mehrheit der von ihr beeinflußten Bevölkerung leisteten dieser neuen Schwenkung ganz entschiedenen Widerstand, während der Rector Ladislaus sich derselben rückhaltslos anschloß. Der Pfarrer zu St. Nicolai in Freiberg wurde beschuldigt, die meißner Schule „aus lauterer boßheit vnd mutwillen von der cantzel öffentlich calvinisch gescholten, auch die leute vorwarnt zu haben, das sie ihre kinder aus solcher schule abfordern vnd hinfüro niemand mehr darein schicken sollten", so daß der freiberger Rath sich gedrungen fühlte, der nächsten Präsentation eines Knaben dahin eine zuvor ganz ungewöhnliche Clausel der Religion halber anzuhängen[2]. Deshalb vor das Consistorium nach Meißen zur Verantwortung geladen und dort selbst in Gewahrsam genommen, schwächte jener seine angebliche Aeußerung zu einer allgemeinen Vermahnung ab, die er an die Jugend gethan, sich vor unnöthigem Disputieren vom Abendmal und vor der Lehre der Sacramentierer zu hüten und sich lieber um ihren Donat zu kümmern, der Rath aber entschuldigte sich, „das solches keiner bösen Meinung geschehen sondern, weil eine gemeine sage gangen, das die knaben in gedachter schul allerley

---

[1] Beilage XIV.

[2] „Als thun wir euch denselben hiermit commendiren der zuuorsicht, er werde in Gottesfurcht, reiner Christlicher, Evangelischer, Prophetischer und Apostolischer lehr, der Augspurgischen Confession gemeß vnd in guten künsten auferzogen vnd gleich andern vnterhalten werden".

geferlicher disputationen sich vnterfangen solten, hetten sie gleich ihres selbst glaubens zeugknus geben vnd darneben den Herrn Rectorn vnd seine Collaboratores zu desto vleißigern auffsehen gutherzig erinnern wollen"[1].

Auf dem nächsten Landtage, zu Torgau 30. Sept. 1588, schlossen sich auch die Landstände dieser Opposition an; sie baten, „daß die Professores auf den Universitäten oder zum wenigsten die Praeceptores der Fürsten- und anderen Schulen, desgleichen die Consistoria und der ganze geistliche Stand durch einen Revers oder sonsten also in Pflicht und Verbindung genommen würden, daß Sr. Ch. G. Lande und die studierende Jugend sich so schädlicher, jämmerlicher Verführung weiter nicht zu befahren, die Calvinisten sich auch nicht zu rühmen hätten, daß sie nach ihrem freien Willen, ohne Gesetz und Gehorsam ihrer hohen Obrigkeit leben möchten". Daher konnte, als Kurfürst Christian I. bereits im J. 1591 starb und für seinen unmündigen Sohn Christian II. der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg die Vormundschaft übernahm, die Reaction nicht ausbleiben. Wie im ganzen Lande so auch in St. Afra wurde diesmal der Calvinismus gründlich und für immer ausgefegt. Der Rector Ladislaus, der Tertius Abr. Schade und der Cantor Georg Sulze wurden 1592 entsetzt[2], ebenso im folgenden Jahre der Afrapfarrer Barthol. Heiderich und an dessen Stelle Abr. Kummer zurückberufen, zum Rector aber der einzige verbliebene Lehrer, M. Daniel Menius und an dessen bisherige Stelle als zweiter Lehrer der 1588 durch

---

[1] St. A. loc. 10405 Schrifften den Pfarhrrn zu S. Niclas bel. Der Bürgermeister Löser gab noch folgende besondere Erläuterung: „Nachdem eine gemeine rede gangen, als solten die knaben zu Meissen vnd sonderlichen die, so zum herrn Rectori privatim gingen, allerley wunderliche disputationen vom hochwürdigen Sacrament sich vnterfangen, hette er zuerkundigung desselben vnlengsten seinen sohn herauf zu sich erfordert, da er dan an ihme gleich wol so viel vormarckt, das er dergleichen disputationen sich alhir vnterstanden, die Calvinische meinung etwas belibet vnd sich seine vornunft fast mehr dann Gotteswort wollen regieren lassen, Habe er daruber als der vater seines vorhoffens nicht vnbilliges schmertzliches misfallen getragen vnd ihme nach seinem besten vormögen hiruon abzustehen vleißig vnd väterlich vntersaget vnd ihn darauf hinwieder nach Meissen geschicket, dem herrn Rectori darneben schriftlichen vormeldet, die weil ihme schwer vorfallen wollte, itziger zeit dergleichen vnkosten wie bißher geschehen vf seinen sohn zu wenden, so wolle er ihme nicht entgegen sein lassen, das er ihn aus seiner Privat disciplin nehme vnd gleich andern knaben in die Schule gehen liesse.

[2] Weiteres über Ladislaus bei Müller II, 87. Selbst der längere Aufenthalt in Meißen wurde ihm nicht gestattet. Ein (sehr ungesalznes) Spottlied auf Heiderich bei Horn, Sächs. Handbibliothek S. 319.

die Calvinisten vom Rectorat der Kreuzschule verdrängte M. Mich. Rackelmann berufen. Um die Schule für die Zukunft sicher zu stellen mußten fortan alle Lehrer, Prediger und andere Schulverwandte nicht nur aufs neue die Concordienformel sondern auch die Gründliche Vertheidigung der vier streitigen Artikel (Leipzig 1593) unterschreiben, zu welchem Ende ein besonderes Exemplar derselben angeschafft wurde. Abr. Kummer und Dan. Menius sind die Ersten, welche sich unterschrieben haben, jener den 15., dieser den 27. März 1595; die letzte Unterschrift ist die des Tertius Leonh. Gensel vom 13. Febr. 1617; von da an ist die Unterschrift, obwohl von Johann Georg I. den 30. Sept. 1616 aufs neue anbefohlen, an dieser Stelle nicht fortgesetzt worden, vermutlich weil sie jedesmal bei der Bestätigung eines Neuangestellten in Dresden erfolgte.

Kein Wunder aber, wenn nach so vielfachem Wechsel die Visitatoren 1594 erklären: „wir befinden, das die vnterschiedliche Ordnung der Fürstenschulen beneben den vielfeltig sonderbahren befehlen allerley confusiones in denselben vorvrsacht. Derowegen die notturft were, das dieselbe allenthalben aufgesucht und in ein corpus in ieder Schul gebracht würden, damit Inspectores, Visitatores, Rectores, Praeceptores vnd vorwalter ieder zeit gegenwärtig wissen könnten, wornach sie sich in vorfallenden zweifeln zu achten haben möchten"; und im folgenden Jahre bitten sie, weil der Rector sich beklaget, daß sein Vorfahr Ladislaus dieselben Befehle zu sich genommen und der Schule entwendet, der Kurfürst wolle solche Befehle gnädigst erneuern. Man empfand jedoch das Bedürfnis einer allgemeinen Regelung der Schulverhältnisse und diese wurde durch die Schulordnung Kurfürst Christians II. vom J. 1602 herbeigeführt, welche, zurückgehend auf die von 1580 und dieselbe nur ergänzend und vervollständigend, nicht bloß diese letztere nun erst zu wirklicher Geltung brachte sondern auch endlich eine definitive Basis für das sächsische Schulwesen schuf, und damit den Vorwurf beseitigte, „als ob in den Kirchen und Schulen dieser Lande fast alle sieben Jahre eine Mutation und Veränderung der Confession fürgenommen würde"[1].

[1] Mandat, die Subscription des Concordienbuchs betr. v. 1. Aug. 1602. — Neu hinzugekommen sind in der Schulordnung von 1602: Kap. I. Von den Inspectoribus, II. von den Visitatoribus, zu IV. vom Amt des Rectoris §. 18—27, zu V. vom Amt der andern Präceptoren §. 18—23, VI. von dem

So ist denn auch diese Schulordnung von 1602, wennschon im Einzelnen abgeändert, bis zum Erscheinen der Erneuten Schulordnung im J. 1773 in Kraft geblieben.

B.

Einrichtungen der Schule.

1. Vorgesetzte und Lehrer.

a. Inspection und Visitation.

Die Oberaufsicht über die Schule führten anfangs die von Herzog Moritz damit besonders Beauftragten, die „Befehlshaber der Schule" oder „die die Schulen in Befehlich hatten", wie sie genannt werden; so G. v. Komerstadt, von dem auch die Berufung der Lehrer ausging[1], und Joh. Rivius, der, wie sich der Schulverwalter Hans Michael im J. 1575 ausdrückt, „als der Schuel visitator" das später vom Cantor bewohnte Haus inne hatte. Das Institut der adeligen Schulinspectoren dagegen beruht auf einem Antrage der oben erwähnten vier Beauftragten der Landschaft, Mittwoch nach Nicolai 1549, der dahin ging: „Weil oftmals Klagen gehört worden seien, als ob die Knaben in den Schulen nicht der Fundation gemäß mit Essen, Trinken, Kleidung ꝛc. unterhalten würden, so möchten zu einer jeden Schule zwei aus dem nahe gesessenen Adel mit der Aufsicht darüber betraut werden"[2].

Nicht bloß im Interesse der Schule selbst sondern auch in dem der Patrone von Freistellen sollten diese die ökonomischen Angelegenheiten der Schule beaufsichtigen. Auch hielten die Landstände fort und fort sorgfältig darauf, „das auf die verwalter der Schulen des speisens vnd der haußhaltung halber vorstendige leute

---

Pastore, Cantore, wöchentlichen Inspectore, Synodis etc. und im zweiten Theile: I, von wahrhaftiger Erkänntnuß Gottes, §. 11—16, II, von der Disciplin und Zucht §. 19—28. und III, von der Lehr §. 21—27.

[1] Fabricius ad Meurer. (p. 58) die Eulaliae 1548: „D. Philippo Melanthoni D. Comerstadius negotium dare voluit in Cella, ut cantorem ad nos mitteret, sed id postea inter negotia excidit. In tanta frequentia puerorum aegre caremus collegae officio. Abs te peto, ut illud negotium scholae nomine cum eo agas, qui optime nosti, quali homine egeamus".

[2] Beilage III, c.

vom adel zu Inspectoren vorordent würden, darmit mißbrauch vnd eigen nutz zuvorhüten. „E. Ch. G. wissen gnedigst sich zu erinnern", beginnen Dietrich v. Schleinitz zu Schleinitz und Dr. Joh. v. Embden zu Riesa ihren Bericht im J. 1581, „das dieselbige vns vferlegt, das wir semptlich oder insonderheit, so oft es not ist, vns in E. Ch. G. schule alhier zu Meissen begeben vnd vf die disciplin vnd haußhaltung, wie die speisung der ordnung nach bestalt würde, gut achtung haben vnd die mengel der ordnung gemeß abschaffen oder, do es nötig, E. Ch. G. solches berichten sollen. Solchem befehlich zufolge haben wir bishero nach vnserm besten fleiß treulichen die inspection alle quartal selbst exequiret".

Erweitert und genauer bestimmt wurde der Wirkungskreis der Schulinspectoren durch die Schulordnung von 1602 (Cap. I.): „Es sollen jederzeit bei einer jeden Schul zweene nahent Gesessene von Adel zu Inspectoren vorordnet vnd soviel möglich darauf gesehen werden, daß einer von denselben gestudieret habe, der andere aber ein guter Hauswirt sei. Dieser Amt soll sein: daß sie des Jahres oft, auch unvorsehens in die Schule kommen und nachsehen, ob die Praeceptores und Discipuli ihr Amt fleißig verrichten vnd der lectionum halber das thun, was die Ordnung fürschreibt, auf den Oeconomum und die Haushaltung, die Bewirtschaftung der Güter, die Gebäude und die Disciplin Achtung haben; ihr Rath soll gehört werden, wenn Seuchen halber die Knaben beurlaubt werden müssen, bei Einführung und Verpflichtung neuer Präceptoren haben sie gegenwärtig zu sein; oft auch liegt ihnen ob die gravamina zwischen Rector, Collegen und Verwalter zu schlichten.

Seit dem 17. Jahrhundert geschah die Einweisung eines adeligen Inspectors mit besonderer Feierlichkeit, in einem Actus, in welchem er von dem primo alumnorum mit einer oration beneventiret wurde und selbst Musik mitwirkte, und durch ein officielles Festmal. Besoldung erhielt derselbe, als für ein Ehrenamt, nicht, nur für seine Verpflegung wurde während seiner Anwesenheit gesorgt. Da jedoch warzunehmen gewesen, daß wegen der Inspectorum Zehrungskosten jährlich ein Großes verschrieben worden, wenn sie sich in gewissen Verrichtungen in der Schule eingefunden, so wurde im J. 1692 befohlen, jedem derselben, wenn er sich in wirklicher Expedition und der Schule Angelegen-

heiten allda befinde, täglich statt der bisherigen Auslösung für sich, seine Diener und Pferde 2 Gülden von den Schul-Intraden zu geben.

Manche dieser adeligen Schulinspectoren haben, wie u. a. der Rector Dresser von den beiden ersten derselben, Hans v. Schleinitz und v. Betschwitz, bezeugt, viel gutes in der Schule gestiftet; häufig aber ist auch das nicht unbeschwerliche Amt vernachlässigt worden, ja mehr als einer der Umgesessenen von Adel hat die Uebertragung desselben depreciert. Schwierig war auch für die Schule der Verkehr mit dem entfernten Inspector, der durch besondere Boten vermittelt werden mußte, oder dieser beruft wohl auch den Schulverwalter zu mündlicher Besprechung zu sich. Oft verhindern ihn Krankheit oder andere Umstände sich in der Schule einzufinden; der eine weist die Geschäfte dem andern zu[1]; es geschieht auch, daß der Inspector, im Begriff sich in die Schule zu begeben, plötzlich umkehrt, als er in der Teichmühle zwei Pestleichen antrifft.

Um daher eine regelmäßigere, zuverlässigere, auch auf die wissenschaftlichen Leistungen sich erstreckende Controle herzustellen, wurden die Universitäten Leipzig und Wittenberg mit der alljährlich im Sommer vorzunehmenden Visitation der Landschulen beauftragt[2]; und zwar war es ursprünglich die Universität als solche, die diese Visitationen abhielt; sie, nicht der Kurfürst, ernannte aus ihrer Mitte die Visitatoren, sie, nicht diese, sendete durch den Rector magnificus den Visitationsbericht nach Dresden ein. Nur Melanchthon, der praeceptor Germaniae, war ein für allemal mit der Visitation der Schulen wie auch der kurfürstlichen Stipendiaten beauftragt und nach ihm war sein Schwiegersohn C. Peucer stehender Inspector der Fürstenschulen; in den Jahren 1554 und 1555 hat Melanchthon, in ersterem in Verein mit Camerarius, die meißner Schule visitiert[3]; später war er

[1] „seind auch die wege so böß, das ich mir vf diesmal fortzukommen nicht getraue, Vnd aber die Churf. bevehliche an vns beiden sembtlichen vnd sonderlichen halten, also das im fall vnser einer sich hierzu abzumüßigen vorhindert würde, einem alleine solches zuvorrichten obliegen soll“.

[2] Fabricius Ann. a. 1546: Tres ludos illustres inspiciunt mense fere Augusto ambae Academiae Lipsiensis et Vitebergia. Auch die Schulen zu Roßleben und Walkenrieth wurden visitiert, erstere jedoch nur unter Verwahrung des jungen v. Witzleben. St. A. loc. 10597 Berichte 1560—73 fol. 58. und 63.

[3] Melanth. ad Peucerum, Lips. 10. Sept. 1554: „Cras cogitat D. Joachimus proficisci mecum ad Grimmensem scholam, deinde Misnam“. — Id. P. Ebero Misnae 19. Sept.: „Inspeximus scholas *τὴν ἐκ Κρίμνῳ καὶ τὴν ἐκ πόλει ἐπωνύμῳ τοῦ ἔθνους Μυσῶν*. Cras ituri sumus ad Portensem scholam“. — Id. ad Camerarium 14. Febr. 1555, Misnae ex Fabricii

theils durch seine vielen andern Arbeiten, theils durch Kränklichkeit und Alter verhindert daran Theil zu nehmen. Mit der Zeit wurde es jedoch üblich, daß die Visitatoren durch die Regierung ernannt wurden[1]. Zuvörderst ergingen Rescripte an beide Universitäten, in welchen die jedesmaligen Visitatoren bestimmt wurden mit dem Befehl, die Zeit ihrer Ankunft in die Schule zu melden, ein zweites an den Schulverwalter der Auslösung halber, ein drittes an den adeligen Schulinspector mit Anweisung die Sache den Collegen bekannt zu machen und sich ebenfalls zur Visitation einzufinden. Nach Eintreffen der Visitatoren begann das gewöhnlich drei Tage dauernde Examen, wobei ein vom Rector dictiertes Extemporale geschrieben und jede Arbeit von Lehrern und Visitatoren censiert, hierauf eine mündliche Prüfung, auch meistentheils von letzteren in Person gehalten wurde. Hatten sie dann noch die Lehrer de disciplina gehört, die Oekonomie und Verwaltung, auch etwaige Beschwerden der Collegen gegen einander untersucht, so schlossen sie ihr Geschäft mit einer commonefactio an die Knaben. Endlich erstatteten sie unter Beilegung der gefertigten Arbeiten Bericht, in welchem sie auch bisweilen vorzüglich tüchtige oder arme Knaben der besonderen Gnade des Landesherrn empfahlen, und auf dessen Grund ein s. g. Visitationsrescript an die Schule erging. Alle diese auf die Visitation bezüglichen Befehle, Verordnungen und Berichte waren in einem besonderen Buche aufgezeichnet, das jedoch bei der Katastrophe von 1574 abhanden kam[2].

Musaeo: „Nunc apud Fabricium exspecto adventum Sleinicii, quem jussit Achates (Mordeisen) accersi inspecturum scholam". Corp. Ref. VIII, 348 s. 432. — Peucer, Hist. Carc. p. 85: „Norunt multi, quod jamdudum et optarim abesse ab inspectione scholarum illustrium et voluerim petere liberationem ab onere isto, sed ne id facerem prohibuerunt amici".

[1] Beilage XV.

[2] St. A. Visitationen 1575—77 loc. 10597. Zu vorrichtung der Visitation in den dreyen Churf. Schulen haben die darzu vorordneten herren beider Vniversiteten a. 1572 an zerung empfangen:

Aus der Schul Pforte
3 Schock 12 Gr. Vniversitet Wittenbergk,
2 „ 48 „ „ Leipzigk.
Aus der Schul Meissen
2 Schock 24 Gr. Vniversitet Wittenbergk,
2 „ 48 „ „ Leipzigk.
Aus der Schul Grim
2 Schock 24 Gr. Vniversitet Wittenbergk,
2 „ — „ „ Leipzigk,
Summa 15 Schock 36 Gr. ohn das futter vnd mahl.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhoben die Städte, weil sie die meisten Stellen in solchen Schulen hätten, den Anspruch, daß den Inspectoribus von Adel Etliche ihres Mittels zugeordnet würden, worauf ihnen durch die Erledigung der Landesgebrechen vom 23. April 1612 das Recht eingeräumt wurde, daß den Inspectionen der Schule Pforta die Stadt Leipzig, denen zu Grimma die Stadt Wittenberg und denen zu Meißen die Stadt Freiberg auf ihre angebotenen Kosten jederzeit beiwohnen möge[1]. Doch scheinen sie, eben des Kostenpunktes wegen, nur selten von diesem Rechte Gebrauch gemacht zu haben.

Diese Visitationen waren eine höchst wohlthätige, ja bei der Neuheit aller Verhältnisse geradezu nothwendige Einrichtung, nur wurden leider auch sie nicht mit aller wünschenswerthen Regelmäßigkeit gehalten. „Nachdem die ordinaria visitatio fast drittehalb jahr angestanden und D. Peucer vor zwei jahren wol hier gewesen aber die Commonefactio an die Knaben wegen seiner Schwachheit verblieben, seind auch die professores de disciplina nicht gehöret worden, wie vor alters breuchlich gewesen, hat ihnen allen vnd in gemein der schulen geschadet", versichert Rector Pensold 1574. Seit der erwähnten Katastrophe jenes Jahres wurde die Visitation durch Theologen, meistentheils durch die Superintendenten von Leipzig und Dresden vorgenommen, die sich jedoch nicht mehr persönlich an dem Examen zu betheiligen pflegten. „Die Theologi seyn nicht ad visitationem accommodati", sagt Rector Ladislaus von ihnen, „Ratio, sie können die Praecepta nicht, drumb fragen sie selbst nicht sondern der Rector vnd seine Collegae". Auch die Stände wurden durch diese Neuerung veranlaßt ihr Recht der Theilnahme an der Visitation zu verwahren. „Wir achten doneben auch notwendig", erklärten sie auf dem torgauer Tage von 1579, „wenn nach gehaltenen Sinodo oder sonsten die herren Theologen zum Examen vorordnet werden, das wir iedesmal dazu gefordert werden, So wollen wir uns dazu auch müßigen, darmit vber S. Ch. G. ordnung richtig gehalten, dieselbe desto besser ins werck gerichtet, vnd nicht widerwertige ordnung vnd befehle aufgerichtet vnd ergehen mögen".

Es findet sich aber, daß der wittenberger Professor Joh. Chr. Ostermann (st. 1668) der Visitation wegen eine jährliche Pension von 20 fl. aus der Schulcasse genoß. Müller I, 115.

[1] Codex des Kirchen= und Schulrechts S. 61. —

Diese Forderung fand denn auch Berücksichtigung in der Schulordnung von 1580, indem dieselbe bestimmt, „daß die drei Schulen durch etliche Personen vom Adel und Gelehrten, die wir jederzeit benennen werden, des Jahres aufs wenigste zweimal fleißig visitiret und erkundiget werden sollen: Ob dieser unserer Ordnung gemäß gelebet, die Knaben vermöge derselben gelehret, examiniret und in gebührender Zucht gehalten werden, auch wie es sonsten mit der Oeconomia und Haushaltung beschaffen, besonders aber, was eines jeden Knaben, so viel seine Studia und Mores anlanget, profectus sei, auch wo sonst Fehler oder Mängel fürfielen, dieselbige mit zeitigem Rath abzuschaffen und zu verbessern, den Verwaltern, Praeceptoribus in ihrem Anliegen jederzeit die Hand zu bieten und mit gebührender Hülfe zu erscheinen". Die Visitation geschah seitdem im Auftrage des Oberconsistoriums, an welches auch der Bericht über dieselbe zu erstatten war [1]. In dieser Weise haben die Superintendenten N. Selneccer und Pol. Leiser die meißner Schule wiederholt visitiert. Die Schulordnung von 1588 beseitigte jedoch diese Visitation durch die Superintendenten wieder, „dieweil wir befunden, das derwegen notwendige vorenderung gemacht werden muß, dan ohne das leicht allerlei geschehen vnd vnrichtigkeit der lehr vnd auch der knaben halben fürfallen kan, darumb zeitliches einsehen hoch nötig, auf das entweder die Schulen nicht zergehen oder aber der grosse vncost nicht vorgeblich auffgewendet werde" [2], und stellte die durch die Facultäten der Universitäten wieder her. Eine Verordnung vom 3. Juli 1589 nennt zwar neben diesen auch noch „etliche professores aus Grimma und Pforta" als mit der Visitation der Schule Meißen beauftragt, doch ist der betreffende Bericht nur von ersteren unterzeichnet. Bei dieser Einrichtung beließ es auch die Schulordnung von 1602 (Cap. II.) und verordnete nur genauer von beiden Universitäten vier Visitatores, gottesfürchtige, gelehrte und geschulte Männer, dazu allewege je zwei Theologi, einen aus Leipzig und einen aus Wittenberg, „und mag solches in der Facultät nach der Reihe herumgehen, deren ein jeder einen Philosophum zu sich ziehen soll, jedoch also, daß zum wenigsten über das andere Jahr der Stipendiaten Präceptor oder Magister domus an der

---

[1] Cod. Aug. I, 593.
[2] Propositio von 1587.

Philosophen statt mitgenommen werde, damit er in Zeiten die ingenia kennen lerne. Damit auch unsere Schulen mit übrigen Unkosten so viel möglich verschonet bleiben, so sollen jederzeit die zween Professores, welche aus einer Universität reisen, sich also bequemen, daß sie auf einen Wagen und (weil in den Hundstagen der Weg gut) mit dreien Pferden miteinander fortkommen". Zur Bewirtung der Visitatoren pflegte sich der Schulverwalter etwas Wildpret aus den kurfürstlichen Waldungen auszubitten. Während der Drangsale des 17. Jahrhunderts fiel die Visitation zum sichtbaren Schaden der Schule wiederholt und auf längere Zeit aus; die letzte wurde im J. 1700 gehalten [1].

b. Der Schulverwalter.

Die gesammten äußeren Angelegenheiten der Schule, die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame sowie der Gerichtsbarkeit in den Schuldorfschaften, die Einnahme der Zinsen und Gefälle, die Beaufsichtigung der Gebäude, die Verpflegung der Schüler, die Versorgung der Lehrer mit Kost und Besoldung und die Austheilung der gestifteten Almosen lagen dem Schulverwalter oder Procurator ob, der dafür außer 100 Fl. Besoldung gleich jedem Lehrer freie Wohnung und Kost und jährlich zehn Ellen Tuch zur Kleidung erhielt; zur speciellen Beaufsichtigung der Beköstigung und des Gesindes sowie zur Rechnungsführung war ihm ein Küchenschreiber (auch Schul- oder Amtsschreiber genannt) beigegeben. Wenn aber die Schulordnung des Kurfürsten Moritz bestimmt: „dieweil den verwaltern der Schulen die haushaltunge allenthalben beuohlen, die lehrer vnd knaben zu speisen vnd die nottürftigk zu vnderhalten, So sollen die Professores vnd die knaben denselben, was sie schaffen vnd verbieten, gehorsamen vnd keine vnder ihnen ohne erlaubnüs der verwaltere wandern noch pferdte dartzu bei ihnen borgen . . Item sollen sie auch gutte achtung darauf geben, das die Professores ihre lectiones treulich lesen, wo solches nicht beschicht, der obrigkeit oder beuehlhabern

[1] Siehe unten. Auf dem Landtage von 1775—76 meldete sich zwar in der zur Aufhelfung des Landes niedergesetzten Deputation der Bürgermeister von Freiberg D. Hauck mit dem Begehren, die dem dortigen Rathe mit übertragene Inspection und Visitation wieder stattfinden zu lassen, wurde aber bedeutet, daß dieselbe bei dermalen so bestimmenden Umständen schwerlich statt haben könne, inmaßen ex Schul-Cassa das Geringste nicht zu vergüten sei.

der Schulen antzuzeigen verpflichtet sein, doch das sie zuuorn zu der besserung verwarnet", so ergibt sich aus diesen Worten, daß dem Schulverwalter überdies eine allgemeine Aufsicht über die Schule zustand und er dem Rector nicht bloß bei = sondern in gewisser Beziehung übergeordnet war, wie denn auch wegen der Aufnahme von Knaben häufig an ihn allein Rescripte ergehen und die Visitatoren sich von ihm über die Amtsführung der Lehrer Zeugnis geben lassen; ein Verhältnis, das durch seine Unklarheit die Quelle unaufhörlicher Mishelligkeiten und Reibungen wurde, und an diesen müssen selbst die Schüler, die wegen mangelhafter Verpflegung gewöhnlich auf den Schulverwalter schlecht zu sprechen waren, Theil genommen haben, da im J. 1580 befohlen wird: „da ein oder mehr Knaben bei solcher Auffehung oder wenn der Oeconomus im Rempter sitzet oder sonsten in der Schule sein Amt verrichtet, ihn ausschreien, auspfeifen oder schimpflich halten würden, so soll der Rector und wöchentliche Inspector auf fleißige Erkundigung und nach Befindung die Verbrecher in ernstliche und gebührliche Strafe andern zum Abscheu nehmen" [1].

Eingehend beschäftigt sich mit dem Schulverwalter die Schulordnung von 1602 (Cap. XV.). „An einem frommen, gottseligen, vorstendigen, bescheidenen friedfertigen und verträglichen Vorwalter, der auch ein guter Haußwirth und ziemblich begüttert sei, seiner Sachen mit Fleiß nachgehe, nichts versäume, alles zu rechter Zeit mit Vortheil einkaufe, nicht seinen eigenen sondern der Schulen gemeinen Nutzen suche, ist diesen Schulen zum höchsten gelegen, darumb man sich, so offt diese Stelle ledig ist, mit allem Fleiß nach einer solchen tüchtigen Persohn umbsehen soll. Er soll aber vor allen Dingen in der reinen Religion just und richtig sein, damit er nicht durch unnöthige Disputirsucht den Praeceptoribus Mühe mache und die Knaben vorärgere, darumb er denn auch das juramentum religionis leisten soll. Er soll wissen, das ihme die Schul als einem Vater befohlen sei, darumb er dann nicht allein die Knaben mit allen trewen Fleiß vorsorgen sondern auch gegen die Praeceptorn sich freundlich und wohl verhalten, in fürfallenden Sachen sich mit ihnen bereden, was zu thun oder zu lassen, beschließen, den Praeceptoribus nichts zuwieder noch Verdruß vornehmen, wo Mangel fürfället, solches gebührlich und

---

[1] St. A. Schrifften 2c. 1579—80 loc. 10405.

bescheidentlich von sich sagen und sich darüber friedlich mit ihnen vorgleichen" u. s. f. Da ferner zeither fort und fort darüber Klage geführt worden sei, daß die Verwalter ihren Tisch nicht, wie verordnet, bei den Praeceptoribus hielten, so solle es in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Verwalter gerade zur Essenszeit noch wohl mit Bauern, Schulunterthanen oder aufgetragnen Commissionibus zu thun oder in der Küche und Haushaltung zuzusehen habe, damit alles richtig hergehe und nichts abgeschleppet werde, mit ihm hinfür des Tisches halb so genau nicht genommen werden, jedoch solle er sich nicht ganz und gar davon absentieren sondern so oft er es schicken könne kommen oder zum wenigsten zu und abgehen und selbst zusehen, wie die Knaben gespeiset würden[1].

Einen wichtigen Theil seiner Obliegenheiten bildete die Handhabung der Gerichtsbarkeit in der Schule und den ihr gehörigen Dorfschaften. Im J. 1677 prätendierte zwar der Kreisamtmann zu Meißen, Hans Ad. Stiehl, die Ober- und Niedergerichte über die Schule, aber durch kurfürstliches Rescript vom 23. Nov. 1678 wurde das Schulamt im Posseß derselben bestätigt, bis ein anderes in petitorio vom Gegentheil ausgeführt werden würde. In 16 Dörfern (Döschütz, Däbritz, Döhlen, Gohlis, Görlitz, Göldnitz, Gaschütz, Graumnitz, Gallschütz, Glossen, Kmehlen, Kolkwitz, Obergrauschwitz, Schrebitz, Sömnitz und Wollsdorf) standen dem Schulamte sowohl die Ober- als die Erbgerichte zu, in 17 anderen war die Gerichtsbarkeit desselben mit der der Aemter und des Adels vermischt, in 7 (Gasern, Mohlis, Naundorf, Oberlommatzsch, Oberlützschera, Strölla und Kronitz) hatte es nur die Erbgerichte. Für die Vogtei Schrebitz war ein eigener Gerichtsvogt bestellt, welchem die Einhebung der Gerichtsgefälle, Steuern und anderer Anlagen oblag. Die Vogtei war in drei Dingstühle, welche zusammen vier Schöppen oder Viertelsmeister hatten, eingetheilt; ordentliche Gerichtstage wurden daselbst alle drei Jahre, sogenannte Schreibetage alljährlich einmal gehalten. Das Schulamt hatte seinen eigenen Landsknecht, in dessen Ermangelung mitunter der des Kreisamts aushelfen mußte; seit 1722 hielt es einen besondern Schulamtsfrohn, welcher jährlich 10 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.,

---

[1] Im J. 1681 erhält der Schulverwalter Nestor Urlaub zu einer Badereise nach Karlsbad, „jedoch ohne die Schulpferde, welche bei itziger Zeit nicht wohl zu entrathen sein möchten".

6 Scheffel Korn und 4 Schock Reißholz bezog und seine Wohnung in dem Vorwerke nahe am lommatzscher Thore hatte.

Den Schulamtsunterthanen lagen außer den Geld- und Naturalzinsen, die sie an die Schule zu entrichten hatten, noch verschiedene Dienstleistungen ob; so hatten z. B. die zu Gohlis neunzehn Tage Korn zu schneiden, die zu Kolckwitz drei Acker- und drei Sicheldienst-Tage, die zu Mohlis, Oberjahna und Mehren je einen Tag Hopfenarbeit, die zu Altlommatzsch waren schuldig, alles, was der Schulverwalter auf dem kalten Jahrmarkt zu Lommatzsch zu der Schule Nothdurft erkauft hatte, auf ihre Kosten bis Meißen zu fahren, die Schrebitzer Unterthanen hatten jährlich 15 Malter Zinsgetreide von Schrebitz dahin zu bringen und bei ihrer Kost zwei Ruthen Kalksteine im Münchhofe zu laden und in die Schule zu führen ꝛc. [1]

c. Die Lehrer.

Die Zahl der Lehrer war in der Stiftung auf vier festgesetzt, einen Magister zu einem Schulmeister, zwei Baccalaureen und einen Cantor. Für den erstgenannten kommt früh der Titel Rector in Uebung, die übrigen werden Praeceptores oder auch Professores genannt; letzteres ist also noch nicht ein auszeichnender Titel sondern die allgemeine Amtsbezeichnung der Lehrer an den Fürstenschulen zum Unterschied von denen an den Particularschulen. Die Erwähnungen noch anderer Lehrer in Briefen Melanchthons an Fabricius scheinen sich auf Hofmeister von Extraneern vornehmen Standes zu beziehen [2]. Ein fünfter Lehrer, Steph.

---

[1] Daß die Unterthanen über diese Oblasten gar manchmal noch willkürlich mit anderen beschwert werden mochten, läßt sich aus einem Befehle des Kurfürsten Johann Georg II. an den Schulverwalter Joh. Phil. Nestor vom 15. März 1686 abnehmen: „Nachdem von unsern Beamten eingeführt gewesen, daß dieselben, wenn sie sich oder deren Kindern und nahen Verwandten hochzeitliche Ausrichtungen gemacht, die Amtsdorfschaften mit dazu geladen, welche sich sodann mit einem ansehnlichen Geschenke, darzu der Arme sowohl als der Reiche einen Beytrag gethan, angreifen müssen, so hastu dich förder dessen bey dergleichen Begebenheiten gänzlich zu enthalten“.

[2] 10. Febr. 1554: „Nicolaum Politium (Pulz) Norimbergensem mitto, doctum virum, … teque oro, ut eum complectaris et consiliis tuis regas … Hortatus sum eum, ut te et collegas amet et veneretur et communem concordiam tueatur, tuis vero consiliis utatur et de erudiendis adolescentibus et de aulica consuetudine“. —

21. Mart. e. a. „Quaeso, ut Nicolaum regas consilio et complectaris. Hortatus sum eum, ut tibi obtemperet et tueri concordiam in toto collegio vestro studeat“.

Schirmeister, wurde 1568 nur vorübergehend zur Erleichterung des alternden Fabricius angestellt, denn als nach des letzteren Tode Pensold Rector und Schirmeister statt seiner Tertius wurde, ging die fünfte Stelle wieder ein und dabei blieb es, wie sehr auch nachher Rector Dresser um die Wiederbesetzung derselben ansuchte. Paul Fischer, der von 1585—88 wegen des Conrectors Thomäus und des Cantors Figulus Altersschwachheit aushalf, bekam dafür nicht mehr als den freien Tisch.

In eindringlichen Worten legt die Schulordnung von 1580 den Lehrern die Pflichten ihres Berufs ans Herz, besonders schärft sie ihnen neben Andeutungen über eine zweckmäßige Lehrweise und Behandlung der Jugend die eines würdigen Lebens und Wandels ein. „Insbesondere soll der Rector in jeder Schule das Haupt sein, der nicht allein die Knaben sondern auch die anderen seine Collegas regieren könne; er soll auch mit allem Fleiß die authores, besonders Quinctilianum lesen, so geschrieben haben, wie die Schulen anzustellen und die Jugend recht und billig erzogen werden soll". Jeder Lehrer, fügt die von 1602 hinzu, soll fleißig zur Kirche gehen und keine Predigt aus keinerlei Ursache, es sei denn Leibesschwachheit, versäumen, zu keinen factionibus, Gezänk und unnöthigen Disputationibus, sonderlich über Tisch nicht, Ursach geben; der keinen gradum magisterii hat, soll denselben förderlich erlangen. Bürgerliche Nahrung zu treiben oder Bauerngüter zu kaufen und die zu bestellen wird ihnen verboten; da einer aber zur Lust einen Garten oder Weinberg kaufen wollte, soll solches ihm ungewehret sein (V, 21). Da selbstverständlich alle Lehrer Theologen waren, so machten 1594 die Visitatoren „zu vormeidung der vielen höchst schedlichen vmbwechselungen vnd vorenderungen der Praeceptorum dieser dreyen Fürsten Schulen, durch welche die Knaben in ihrem Methodo discendi irre gemacht, der modus disciplinae propagandae

---

27. Oct. e. a.: „Matthiam natum in Kelheim mitto istuc, ut Nicolai (qui in patriam rediit) discipulos doceat. Intelliges modestum et recte doctum esse et carmen scribit, quare te colet majore studio".

7. Jun. 1555: „Crucigerum, virum doctum et modestum et propter patris memoriam et propter suas virtutes tuo judicio complecteris ... Si manebit apud vos, intelliges, non deesse ei prudentiam in omni officio et concordiae studium". (Caspar C., der die Schule zu Eisleben wegen der majoristischen Streitigkeiten verlassen hatte, kehrte bald von Meißen nach Wittenberg zurück, wo er 26. Febr. 1556 Doctor der Philosophie wurde.) Corp. Ref. VIII, 215. 239. 367. 502.

turbiert vnd vieler vnrath vnter den Praeceptorn vnd vorwaltern angestiftet würde", den Vorschlag, „daß kein Praeceptor bestellet noch angenommen würde, der sich nicht sechs jahr aneinander, do er dieselben ablebete, bey der Schulen zu bleiben verpflichtete, dagegen ihnen die vortröstung gethan werden könnte, nach verfließunge obgesatzter zeit sie mit gewissen pfarrdiensten zu bedenken, in vornehmer betrachtung, das dießes nicht allein den Fürstenschulen sondern auch dem gantzen Lande zum vordrefflichen nutz gedeyen köntte; dann die Praeceptores desto embsiger in ihrem ampte sich erzeigen würden, so were man auch durch sechsjerichte erfahrunge vorgewissert, was von solcher Praeceptorum geschicklichkeit, lehre, leben und bestendigkeit in glaubenssachen zu schliessen, und könnten dieselben, als welcher judicium vnd vorstand nuhmehr confirmiret, alßdann auch zu andern höheren diensten vnd vorfallenden schweren religionshendeln desto nutzlicher gebraucht werden". Eine dahin zielende Bestimmung fand wirklich in die Schulordnung von 1602 Aufnahme.

Collegialische Behandlung der Schulangelegenheiten schreibt schon die von 1588 vor: „wan etwa bei den Schulen der lahr oder disciplin halber mangel fürfelt, so soll, das vneinigkeit oder andere vnrichtigkeit zu uorhüten, hierüber von den schuldienern insgemein rath gehalten vnd darauf denselben entweder durch sie der gebür nach abgeholfen oder vf ihren bericht vnser bescheid erwartet werden"; und die von 1602 (VI, 9): „Es ist sehr fein angeordnet, daß alle Praeceptores alle Wochen zu bequemen Stunden einen Synodum oder Zusammenkunft unter sich halten, darinnen alles dasjenige, so zu der Institution, Disciplin, Oeconomia und sonsten zu der Schulen bestem Gedeihen gehört, mag berathschlagt werden. Ueber solcher nützlicher Ordnung sollen sie auch hinfüro beständig halten". Ueberhaupt (Cap. XVI.) sollen die Praeceptores und Verwalter ein Corpus sein und keinem Knaben, er sei wer er wolle, oder anderem Gesinde einigen Mutwillen, so wenig dem obersten als dem untersten gestatten und, was einem andern widerfährt, dahin achten, als wäre ihm solches selbst begegnet.

Als Besoldung waren in der Stiftung dem Rector 150 Fl., den beiden nächsten Lehrern 100 Fl., dem Cantor 50 Fl. ausgesetzt, überdies einem jeden der freie Tisch nebst Getränk für seine Person, freie Wohnung und jährlich zehn Ellen Tuch zur Klei-

dung; hierzu wurden auch noch freie Beleuchtung („die Woche 15 lichte, seindt aber gar geringe"), frei Feuerholz[1] und vierteljährlich ein Buch Papier gewährt. Wenn Kurfürst Moritz mit Bezug hierauf in seiner Schulordnung sagt: „den Professoribus soll alle quartal ihre besoldunge durch den verwalter der Schulen gereicht werden, darneben sie erinnern der reichen besoldunge, das sie dieselbe bei der jugend verdienen, dann ohne das möcht Gott hie vnd dort strafen", so ist eine solche Ansicht mit Rücksicht auf den Zeitwerth des Geldes durchaus nicht ohne Grund. Doch kamen schon frühzeitig Gehaltszulagen vor. Fabricius, dann auch Dresser erhielten 50 Fl., H. Magdeburg 30 Fl. Zulage, auch der Cantor Figulus in Anbetracht seiner langen Dienste und „daß er mit vielen Kindern befallen" eine solche von 15 Fl. und 6 Scheffel Korn bewilligt.

Mit der Professoren Tisch wird es allenthalben wie mit dem der Knaben gehalten, sie speisen an dem Ort und fast auf einerlei Zeit wie diese, bekommen auch wie sie täglich des Morgens vier und des Abends drei Essen ohne die Käse, allein daß zuweilen die Essen verändert und des Sonntags statt der Flecke, Montags statt des „Knopstückes", Freitags und Sonnabends statt der Suppen andere Essen von Fleisch oder Fischen nach Gelegenheit gegeben werden; zu Mittag bekommen sie zwei, des Abends eine Kanne Wein[2]. Bier wird ihnen alle Malzeiten soviel sie trinken mögen gegeben, doch daß sie inhalts der ausgegangenen kurfürstlichen Befehle über eine Stunde nicht tischen. Zum Vesper- und Schlaftrunk wird den Lehrern und dem Verwalter jedem eine Kanne Bier gegeben und nehmen sie solche in ihre Häuser. An der Präceptoren Tisch sitzt auch der Pfarrherr zu St. Afra und empfängt außer dem, was er aus dem Consistorium und vom Rathe bezieht, 70 Fl. zur Besoldung, 25 Scheffel Korn, 10 Scheffel Weitzen, 8 Ellen

---

[1] „Vor eine itzliche stuben der lehrer in der Pfortischen vnd Grimmischen schuel vier Klaftern scheit vnd ein schock reisholtz, aber in die Schulen zu Meissen, do man nicht gebunden holtz hat, fünf klaftern scheit, damit sollen sich die lehrer ein jarlangk genugen lassen". Moritz' Sch.-O.

[2] „Das der wein dis jar in erwenter schule (Grimma) so gar gut nicht gewesen sein soll, da können wir nicht für, wolln auch den Präceptoren denselben gerne besser gönnen, weil er aber nicht besser erwachsen vnd geraten, so mögen sie mit dem weine als gut ihn Gott beschert vnd gewachsen, vorlieb nehmen, geret er künftigk wol, so genissen sie es mitte, sonderlich wan sie vnd die knaben fleissig vmb gut geteihen bitten werden". Visitat.-Rescript 1561. St. A. Copial 279 fol. 302.

Tuch und täglich 2 Kannen Bier in sein Haus[1], der Diaconus ebenfalls 70 Fl. und 12 Scheffel Korn, jedoch ohne Kost noch Bier. Daß der Diaconus, der während der Vacanz des Pastorats im J. 1588 an der Präceptoren Tische Theil nahm, auch noch nach Wiederbesetzung des ersteren sich daselbst eindrängte, gab dem Rector Ladislaus Anlaß zu einer heftigen Beschwerde wider denselben, worauf diesem von den Visitatoren das fernere Erscheinen bei Tische untersagt wurde.

Diese Naturalverpflegung hatte das Uebele, daß sie nicht nur die Lehrer von ihren Familien trennte und sie alle Schwankungen in der Qualität der Schulküche zu theilen nöthigte[2], sondern auch Gelegenheit zu mancherlei Misbrauch gab, zu dessen Abstellung 20. Aug. 1571 folgendes kurfürstliche Rescript erging: „Ob man wol bißher den Professorn in vnsern schulen zu Meissen vnd Grim einen vesper- vnd schlaftrunck nachgelassen, welchen sie in ire heuser geholet, so ist solches doch in einen solchen misbrauch geraten, das teglichen 42 kannen bier in der zu Grim alleine vf solche vesper- vnd schlaftrank in rechnung vorschrieben, welches ein grosser vberflus, weil sie sonsten die ordentliche malzeiten getrencke nodturfft haben, sie auch so viel teglichen auszuetrincken nicht vermögen, darumb begeren wir, Ihr wollet solchen vberflus ..., auch das sie jedere malzeit vber eine stunde nicht tischen vnd sich geste darein zue bringen entschlahen, ab- vnd anschaffen. Wir wollen aber geschehen lassen, das einem jeden professorn teglich eine maskanne bier zum schlaftranck in ire heuser oder schuelen auszuetrincken geben vnd, do die professores zur vesperzeit einen trunck begeren, inen der in der schuelen zue trincken nicht versaget werden solle. Als auch bisher zue mittage fünf vnd vfn abent vier gericht vor erwente professores in vnserer schuel Meissen gespeiset, in den andern vn-

---

[1] Im J. 1575 bittet der Pfarrer Jac. Lechner, da er des Consistorii hendel nicht alleine an den ordentlichen zwei tagen sondern auch, so oft er dazu erfordert würde, abwarten müsse und derhalben den Tisch in der Schule, den er sonst täglich zu genießen habe, darüber fast alle Tage versäumen müsse, auch weil er gewöhnlich nicht daheim esse, keine bereitete Speise finde, der Churfürst wolle beim Verwalter Verordnung thun, damit ihm auf solchen Fall etwa ein Bißlein gegeben und auf sein Fordern aus des Verwalters Küche in sein Haus gefolget werde.

[2] Fabricius (Epp. ad Meurer. p. 103) scherzt darüber: „Ad ludum quod attinet nostrum, mutatio fiet. Den man sagt, Rosbach zeugt abe ... Jam laborat calculo, ideo nobis etiam meliora pulmenta apponuntur et conditiora. Quodsi his frui diu cupimus aut optamus, ipse non convalescat: sed convalescat potius“.

fern schuelen aber zu mittage vier vnd des abents drey essen gereicht, so wollet es vf solch mas auch richten.

Diese Verfügung wirkte auf die Betroffenen ungemein niederschlagend. Die Abschaffung des einen Gerichts wollten sie sich wohl gefallen lassen, aber den Vesper- und Schlaftrunck, wie den ihre Vorfahren von Anfang der Schulen bisanher genossen, baten sie ihnen nicht zu entziehen, „in betrachtung, das sie denselben zur notturft, zu nötiger unterhaltung ihrer weiber vnd kinder in diesen geschwinden, schweren zeiten gebrauchen und one denselben in grosse beschwerung geraten würden aus mangel des getrenks, welches sonst alhier schwerlich zu bekommen; auch käme auf jeden aus ihrem mittel täglich nicht mehr denn vier stübichenkannen, das andere werde dem pfarrherrn, Diacono, custodi und torwärter gegeben"; der Kurfürst blieb trotz dieses und erneuten Flehens unerbittlich. „Die Gastung belangend", versicherten die Lehrer, „zögen oder lüden sie für ihre Person niemanden zu sich, wären auch wohl zufrieden, daß sich niemand zu ihnen nöthigte, aber es geschehe zuweilen, daß Fremde, z. B. die benachbarten Pastoren, in die Schule kämen, die sich selbst zu ihnen nöthigten und thäten solches nicht der Malzeit sondern der Schule halber, ihre Disciplin und Zucht zu sehen, denen hätten sie bisher eine Malzeit Brod nicht abschlagen können, doch wäre niemals kein Essen mehr noch kein Trunk mehr über das Verordnete zugereicht worden, sondern wer zu ihnen kommen, hätte mit dem, was ordentlich fürgetragen worden, müssen vergunst nehmen; sie hätten sich nicht versehen, daß solches anderwegen würde angebracht werden, wolltens aber gerne abstellen, da es weiter auf diese maße nicht sollte zugelassen werden"[1]. In betreff dieses Punktes läßt denn auch die Schulordnung von 1588 nach, daß fremde Gäste, jedoch nur aus guten Ursachen und in gebührlichem Maße und nicht ohne Vorwissen des Rectors und des Verwalters an der Präceptoren Tisch gebracht werden dürfen, und die von 1602: „Sie sollen auch sämtlich der Gastereien und Einladung fremder Leute müßig gehen und, da gleich Eltern oder Freunde der Knaben sie zu besuchen kämen und zur Malzeit gelassen würden, sollen sie doch dieselben über Nacht nicht aufhalten und in der Schule beherbergen, damit das

---

[1] St. A. Berichte 1560—73 loc. 10597 fol. 56. 107.

Zechen auf den Stuben und andere Ungelegenheiten vermieden bleiben"[1].

Ein gesetzlicher Pensionsanspruch der Lehrer bestand noch nicht; nur aus Gnaden wurde alten verlebten Präceptoren ein Ruhegehalt gewährt[2]. Lehrerwittwen genossen den Gehalt ihrer Gatten noch vier Wochen fort; erst Johann Georg II. dehnte diese Vergünstigung auf ein Vierteljahr aus, doch so, daß die Wittwe dem Nachfolger die Wohnung zu räumen hatte.

Als Wohnungen waren den Lehrern einige der auf dem Afraberg gelegenen und durch die Säcularisation disponibel gewordenen geistlichen Häuser und Domherrencurien überwiesen. Im Inneren, wenigstens nach dem Maßstabe der Gegenwart gemessen, ärmlich, mit Estrich statt der Dielen[3], befanden sie sich auch äußerlich schon seit langer Zeit[4] in baufälligem Zustande, so daß z. B. im J. 1560 an des Rectors Fabricius Behausung die eine Wand ganz einging und zwölf Wochen in Trümmern liegen blieb. Auf erhobene Beschwerde versprach zwar Kurfürst August den Lehrern 1561, wann die Schule aufs neue fundiert werden würde, alsdann ihnen durch göttliche Verleihung der Wohnungen halber auch gebührliche Ansehung thun zu lassen, mittler Zeit möchten sie Geduldung tragen, vorläufig geschah aber nichts weiter, als daß eine Anzahl geistlicher Häuser ihnen ausdrücklich als Amtswohnungen zugesprochen wurden[5], und daß der Kurfürst, 7. Sept. 1565, „nachdem bisher kein beständig Haus für den Diaconum verordnet, dem Hause aber, so der itzige Diaconus, Ph. Müller, inne hat, der Hals also abgesessen, daß es fast allenthalben wandelbar worden, darinnen auch nicht ein übrig Stüblein, in wel-

---

[1] Damals betrugen die Kosten des Präceptorentisches ohne Wein und Bier wöchentlich 5 Fl. 5 Gr.

[2] Siehe oben S. 97.

[3] Beilage XVI.

[4] Cod. dipl. Sax. II, 3 Nr. 1390 a. 1528: ex quo iam praeteritis temporibus multoties usu compertum est, curias canonicorum deterioratas et ruinosas factas.

[5] Rescript 24. Febr. 1564: „Wir seind auch zufrieden vnd wollen biß vf vnser wiederhinderziehen geschehen lassen, das das Pfarhauß der Schulen S. Affran, das Thumbherrenhauß hinder der Schulen zu S. Affran, das Hauß vnder dem Pfarhauß, die zwei kleinen Vicarienheußer kegenvber durch die Pfarher, Diacon vnd Professores, so dieselben itzo innehaben, bewonet werden, doch das sie dieselben dakegen in guter vnd wesentlicher besserung vf ihren kosten erhalten vnd an gebeuden daran nichts eingehen lassen". Letzteres eine Verpflichtung, die früher auch die Domherren gehabt hatten. St. A. Copial d. ausgeg. Befelich 1. Buch loc. 10405 fol. 92.

chem er studieren kann", dieses geistliche Haus baulich einzurichten befahl, „vnd sol solches hauß also erblich vor einen Diaconum gebrauchet werden". Dies geschah auch von 1566—68; die mangelnde Studierstube wurde aus dem H. Kreuzkloster heraufgeschafft und eingebaut. Im übrigen aber wollte die göttliche Verleihung sich nicht einstellen, daher denn die Lehrer auch nicht aufhören dem Kurfürsten ihre Noth zu klagen. So bringen 1567 Hiob Magdeburg und Wolfg. Figulus ihre Beschwerung vor „das wir mit vnsern heusern niemals nach notturft versorget, damit wir vns mit vnsern lieben hausmuttern vnd kleinen kinderlein dorin behelffen vnd vnterhalten möchten. Dan ich, Jobus Magdeburgius, ein solch haus bewone, welchs nicht allein bös vnd gar dachloß sondern auch dermaßen baufellig ist, das ich auch mit grosser sorge vnd gefahr dorin wonen muß", und 1574 wehklagen sie insgesamt mit betrübten Herzen, „das sie in solchen heusern wohnen, darin ir keiner trucken schlafen kenne vnd leiden die gebeude teglich schweren schaden, sonderlich sei M. Thomäi hauß albereit im eingehen vnd könne dergestalt nicht ein jar bestehen. Weil sie aber wissen, das der schulen vermögen nicht sey den heusern zu helffen, sie auch andere S. Ch. G. rent- und kammergüter nicht gerne beschweren wolten, bitten sie flehlich vnd demütigklich, es wolle S. Ch. G. etwa ein ansehnlich straff oder pönfall hierzu als zu einer milden sachen gnedigst deputiren vnd vorordnen, vnd nachdem ihnen durch gemeines gerücht fürkommen, das S. Ch. G. etlichen vom adel als den beiden jungen Rotschützen zu Weißdorff, desgleichen einem v. Heynitz wegen begangenen totschlags vnd, wie sie berichtet, auch einem v. Ponikau in neulichkeit ein ansehnliche geldstraffe auferlegt haben solle, bitten sie namhaft, so dieselben einbracht würden, es wolle vnser gnedigster Herr die arme schule vnd gedachte ihre wonungen mit derselben allergnedigst begaben". Obgleich aber dieser Nothstand offen zu Tage lag, auch keine Visitation verging, die ihn nicht in Erinnerung gebracht hätte, so blieb es Dank dem chronischen Mangel an Geldmitteln in der Hauptsache doch immer beim Alten und es nimmt sich nach Allem, was vorausgegangen, seltsam aus, wenn auf die erneute Vorstellung der Visitatoren von 1591 der Hauptmann zu Meißen Auftrag erhält zu untersuchen, welche Bewandnis es mit dieser Sache habe, und darüber zu berichten [1].

[1] Im J. 1568 erachten die Visitatoren für gut vnd nötig, das der Schulen

Die Lage dieser Häuser ist bei der Unbestimmtheit der Nachrichten und den vielfachen Veränderungen, welche die Topographie des Afraberges seitdem erfahren hat, kaum mehr bis ins Einzelne genau anzugeben. Einigen Anhalt gewährt dafür zunächst ein Verzeichnis der funfzehn Curiae canonicales aus dem Jahre 1552. In diesem heißt es: Nona est curia contermina Monasterio S. Afrae. Decima curia, pusilla domus iuxta hortum alterius; hanc curiam inhabitat diaconus monasterii S. Afrae. Decima tertia est curia, quae respicit ecclesiam B. Mariae Virginis, tota super coemeterium illius prominens, d. i. die jetzige Superintendur.

Decima quarta est contermina decimae tertiae.

Sunt praeterea duae canonicales domus, quarum una est contermina decimae tertiae, altera est ex regione hujus[1].

Sodann zählt ein „Vorzeichnuß der Hewser so zu der Churf. Schulen zu Meissen gehorigk" von 1567 deren folgende auf[2]:

Das haus, so hern Julius Pflugk gewesen, besitzt itzundt Mag. Jacobus (Lechner) Pfarher zu Sant Affran (vorher Domcurie, im J. 1565 zur Pfarre geeignet; zugleich wurde das Consistorium aus dem Hause des Dr. v. Embden hierherein verlegt[3]).

Her Philipi (Müller) Diaconi haus an der schulen garten gelegen, so vf Churf. befehlich naw gebauett (= curia X.),

die glocknerei vf dem Kirchhofe gelegen, darin der glockner wonhafftigk,

die alte pfarre, darinnen Mag. Nic. Specht sel. gewonet, ist dem Notarius im Consistorio (Nikel Hain) vf Churf. befehlich eingethan (wurde 1567 dem M. P. Thomäus, der sich zwar ein eigenes Haus in der Stadt erbaut hatte, dem aber der Weg von dort herauf zu beschwerlich wurde, als Wohnung eingeräumt; entweder, wie Ursinus versteht, der hintere Theil des Pastorats, oder,

---

besser sein wolt itzund vnd künfftig, wan v. gn. H. alle die wohnheuser, so nahe bei der schule vnd vmbher gelegen, der Schule zueigent vnd dieselben, wan sie allerding zugericht worden, den Schulpersonen zu bewohnen eingebe, dan also die Schule von den preceptoribus vmbwonet vnd den knaben dardurch alle schlupfflecher gestopffet würden, dan sollten etwan dieselben heuser von anderen bewohnet werden, möchte mit der zeit grosse vnd vielfeltige vrsach zu zerrüttung der Disciplin durch mancherlei wege gegeben werden. St. A. Berichte 1560—73.

[1] Cod. dipl. Saxon. reg. II, III, Nr. 1460.

[2] Berichte &c. 1560—73. St. A. loc. 10597 fol. 31.

[3] Vergl. Beilage XVII.

was wahrscheinlicher, das gegenwärtige Diaconat; dicht daran stieß des Cantors Figulus Wohnung [nicht identisch mit dem neuen Cantorat]),

des hern Rectoris Georgi Fabricius haus, darinnen er wohnhaftigk, ist der Münche in der Zellen gewesen,

dasselbe in welchem 1519 zur Zeit der Pest Petrus Mosellanus gewohnt hatte und das dem Fabricius bei seiner Verheiratung eingeräumt wurde (Jahresrechnungen 1556: „des vorwalters stuben ober der kuchen, so vormals der rector gewonet"); neben demselben stand das Haus des Theophilus Komerstadt. Nach Fabricius' Tode bewohnte jenes der Schösser Bas. Thamm und seit 1577 M. Dan. Menius.

des Mag. Peter Thomäus haus, stehet itzundt ledigk, hat zuuor darinnen gewonet, ehr das er (1565) in die stadt in sein erkaufft haus gezogen (1567 wurde es an die Wittwe des v. Krostewitz vermietet),

des Cantoris haus, darinnen er itzundt wonhafftigk, ist an des Thomäus haus gelegen,

des Jobst Magdeburgs haus, darinnen er itzundt wohnet, ist zuuor Doctor Cocleus gewessen. —

Später befand sich die Cantorwohnung am Stadtkirchhofe in einem 1618 für 450 Fl. erkauften Hause, die alte Cantorei aber wurde für 70 Fl. verkauft. Das neuere Cantorat, nach der daran befindlichen Inschrift 1485 durch Stephan Gebende von Münzenberg erbaut, war im Besitz von Fabricius' Wittwe, die es dann an den Rector Menius verkaufte; nach mehrfacher Veränderung der Besitzer kam es an den meißner Amts- und Kornschreiber Gottfr. Jauch, von dessen Wittwe es im J. 1702 die Landesschule für 600 Fl. als Wohnung für den vierten Collegen kaufte.

2. Die Schüler.

Die Stellen.

Nach der Stiftung sollte die Zahl der Stellen 60 sein. Weil aber Herzog Moritz jedem, der ein geistliches Lehen von 30 Fl. zu vergeben gehabt, das Recht einen Knaben in die Schule zu schicken zugesichert hatte und der Andrang groß war, so wurde dieselbe bald auf 100 erhöht. Die ursprüngliche Bestimmung, daß allzeit der dritte Theil der Knaben von der von Adel Kinder genommen

werden solle, ist wohl nie streng innegehalten worden; wenigstens baten schon Dec. 1549 die Beauftragten der Landschaft darum, daß dies geschehe, weil die Geschlechter ihr jus patronatus der geistlichen Lehen vornehmlich dazu hätten folgen lassen, und da auch auf dem Landtag von 1554 die Ritterschaft auf dieses Verlangen zurückkam, so gab Kurfürst August, weil mit Einnehmung ihrer Knaben, auch sonst derhalben allerlei Unrichtigkeit bisher vorgefallen, die Zusicherung, er werde mit Rath der Deputierten der Landschaft verordnen und Abtheilung machen, wie es allenthalben damit solle gehalten werden, auf daß sich billig niemand der Ungleichheit halben noch sonst zu beschweren habe [1]. Von den nunmehr zu Meißen eingerichteten 26 adeligen Freistellen hatten zu besetzen

6 die v. Schönberg auf Rothschönberg und Reinsberg;

6 die v. Schleinitz auf Jahnishausen, Schleinitz, Bornitz, Hof, Ragewitz und Heyda;

2 die v. Miltitz auf Siebeneichen;

2 die v. Honsberg. Diese kamen 1628 durch Erbgang an den Reichspfennigmeister Joh. v. Ponikau auf Pomsen und dessen Erben und wurden im J. 1660 von den Ponikauschen Töchtern an den Gatten der einen, den Trabantenhauptmann Hier. Sig. v. Pflug auf Kottewitz und Oberottendorf abgetreten. Die Uebertragung beider ponikauschen Stellen an denselben war jedoch irrtümlich geschehen, da ein v. Ponikau bereits 1633 die eine an H. v. Friesen auf Rötha abgetreten hatte;

1 die v. Karras, welche Cölln, Zaschendorf, Coswig, Kötzschenbroda, Reinhardsgrimma besaßen; wie ihr Geschlecht in Sachsen erlosch, so auch ihre Stelle 1614;

1 die Ziegler v. Klipphausen, von denen sie 1610 auf die v. Loß überging; da von letzterem Geschlechte sich 1852 kein männliches Mitglied mehr in Sachsen befand, so conferiert seitdem diese Stelle das Cultusministerium;

1 die v. Carlowitz;

1 die v. Starschedel, nur bis 1581;

1 die Pflug;

1 die v. Lüttichau; später wurde diese Stelle als dem Ritter-

[1] Resolutio gravaminum 1. Oct. 1555. Cod. Aug. I, 45.

gute Großkmehlen zuständig betrachtet und von dessen Besitzerinnen, den Gräfinnen v. Schönfeld, conferiert, bis 1796;

1 die v. Bünau, nur bis 1581;

1 die v. Breitenbach, desgleichen;

1 die v. Bernstein seit 1562[1]. Ein Streit zwischen zwei Vettern dieses Geschlechts, von denen der eine behauptete, daß die Vergebung dieser Stelle nach bisheriger Observanz auf dem Bernsteinschen Gute Oberpolenz hafte, der andere, daß sie eine Begnadigung dem ganzen Geschlechte zum besten sei, wurde 1720 in letzterem Sinne entschieden. Trotzdem entstand aus derselben 1795 die Oberpolenzer Stelle;

1 Dr. Hieron. Kiesewetter zu Dittersbach[2]. Als 1751 dessen Linie erlosch und eine andere der v. K. das Collaturrecht beanspruchte, wies diese das Oberconsistorium ab, erklärend, daß das Collaturrecht dem Besitzer des Rittergutes Dittersbach verbleiben müsse, weil es dem Kanzler Hier. K. „mehr vor ein Privilegium reale wegen des auf sein Gut Dittersbach genommenen oneris eines Ritterpferdes" verliehen worden sei[3].

Anfangs durften diese Collatoren nur Knaben ihres Geschlechts benennen. „Ob es wol an deme", schreibt Kurfürst August 18. Apr. 1558 an den Schulverwalter, „das das geschlecht der von Honsperck hinfüro zwene knaben in unsere schule Meissen zu benennen haben soll, so sollen doch dieselben ires stammes vnd nahmens sein. Do sie dir nun solche zwene knaben angeben vnd im Examen bestehn werden, auch zwo stellen ledick sein, so wollest du sie einnehmen vnd wie sich gebürth vnderhalten, würden sie dir aber solche zwene angeben, so nicht ires geschlechts vnd nahmens, so wollest dieselben krafft dises vnsers beuehlichs nicht annehmen sondern inen die wider anheim schicken". „Dieweil aber oftmals

[1] Kurf. August an den Schulverwalter, 4. Febr. 1562: „Wir seind von denen v. Bernstein vmb das lehen Sanct Theoderici, welches sich durch Absterben Anderssen von Reissen vorlediget vnd sie, die v. Bernstein, zu vorleihen gehapt, angelangt worden. Weil aber hiebeuor vnserm vorwalter der geistlichen lehen befohlen, erwent lehen in die Procuratur zu ziehen, so haben wir solchs ir suchen abgeschlagen, worgegen vf ihre bith bewilliget, das an stat derselben ein knabe, welcher ihres geschlechts vnd zum studiren geschickt, in vnserer schule zu Meissen vnderhalten werden soll". St. A. Copial 313 fol. 68b.

[2] Siehe Beilage XVIII.

[3] Lorenz, Grimma S. 31.

vnder den geschlechtern nicht so viel knaben vorhanden, so zum studiren düchtig gewesen, hat S. Ch. G. an dieser stadt andere knaben nach S. Ch. G. gefallen in solche schulen vorordent"[1]. Erst auf dem Landtage zu Torgau von 1565, auf welchem überhaupt das Collaturrecht über die Freistellen zum erstenmale durchgehend geordnet wurde, bewilligte der Kurfürst auf der Landschaft Ansuchen, daß jene auch Knaben, die nicht ihres Namens, doch aus ihrer Freundschaft oder anderer guter ehrlicher Leute Kinder und in den kurfürstlichen Landen wohnend, an solcher statt in den Schulen sollten an- und aufgenommen werden. Die Neuerung bestand also darin, daß, während bisher die nicht an Geschlechtsangehörige vergebenen Stellen der Kurfürst besetzt hatte, dies nun den Geschlechtern selbst verstattet wurde. „Es hat aber mit diesen knaben solche gelegenheit, wenn die vom adel ihre stellen ersetzen, müssen diese weichen"[2]. Die Geschlechtsangehörigen wurden direct bei der Schule präsentiert. „Wo sie aber keinen ihres Geschlechts haben und derowegen solch beneficium ihren Freunden, der Pastorum Söhnen, wollten zukommen lassen, sollen sie solches zuvor uns berichten und unseren Consens und Befehl darüber erwarten" (Sch.-O. v. 1602. XIX, 4). Dagegen genehmigte der Landtagsabschied von 1692 allgemein, daß die Freistellen bei den Fürstenschulen ohne Präsentation an das Oberconsistorium ersetzt werden sollten.

Von den Städten hatten in der meißner Schule nach Herzog Moritz' Neuer Landesordnung die folgenden Freistellen: Freiberg 7, Annaberg und Dresden je 5, Meißen 4, Pirna 3, Lommatzsch, Altdresden, Altenberg, Gottleuba, Glashütte und Ortrand je 1, zusammen 30. Hierzu kamen „in vorneuerung der schulen zu Meissen fundation" im J. 1558 noch die Städtlein Grünhain, Roßwein, Siebenlehen und Nossen, sowie im Kurkreise Zahna, Brück und Niemeck[3], jedes mit einer Stelle. Von den 7 freiberger

---

[1] Eingabe Hans v. Schleinitz v. 16. Jan. 1566.

[2] Kurf. August an d. Schulverwalter 7. Apr. 1568: „Ob wir dir wol befelich getan, daß du u. a. Nicol. v. Nitzschwitz aus vnserer schulen zu Meissen erlauben vnd dem geschlechte v. Schönberg ihre stellen räumen sollst, So ist doch solcher knab dermaßen gegen vns gerühmet, welchergestalt es schade, daß er in seiner besten zeit daraus kommen solte. Solcher vrsachen wegen wir auch bewilliget, daß derselbe in solcher schul bis zu ende der VI jahr unterhalten werdt". St. A. Copial d. ausgeg. Befehlich I.

[3] Corp. Ref. IX, 559. Melanchthon ad Fabricium 24. Maj. 1558: „Duo sunt exigua oppida nobis vicina, Nimecia ... et alterum a Ponte

Stellen nahm alsbald die dortige reiche Familie der Alnpeck zwei für sich in Anspruch[1]. Herzog Moritz entschied, daß der Rath fünf, die Alnpeck nur einen Knaben zu denominieren haben sollten, zu der siebenten der Rath ebenfalls das Denominationsrecht haben, jedoch dabei auf einen Alnpeck sehen solle. Als Anfang des 17. Jahrhunderts der Streit aufs neue rege wurde, entschied das Oberconsistorium 8. Nov. 1609: es solle zu der sechsten Stelle, wenn hierzu ein Alnpeck auf dem Lande vorhanden, den Alnpecken das jus nominandi vorbehalten und dieselben nur dem freiberger Rathe davon Nachricht zu geben schuldig sein. Ermangelte es aber an solchen, so sollte einer dieses Geschlechts in der Stadt oder in dessen Ermangelung ein anderes Bürgerkind dem Rathe nominiert und von beiden Theilen conjunctim präsentiert werden; wegen der siebenten Stelle verblieb es bei der von Moritz getroffenen Entscheidung.

Auch die Städte waren verbunden die Knaben nur unter ihrer Bürger Söhnen auszuwählen, hierinnen auch in alle Wege des Pfarrers und Schulmeisters Rath bei ihnen zu gebrauchen. Bald aber wurden Klagen laut, daß man mit der Election der Knaben, so in die Schulen aus den Städten verordnet und geschickt würden, nicht richtig umgehe und daß oftmals aus Gunst arme, wohlgeschickte Knaben übergangen, andere aber, als der Fürnehmsten Söhne, die es wohl am wenigsten benöthigt wären, aus Gunst vorgezogen und eingeschoben würden. Schon seit 1570 machten daher die Visitatoren wiederholt Vorschläge, wie diesem Misbrauche zu steuern sei und die Schulordnung Kurfürst Christians II. setzt zu diesem Ende (XIX, 3) fest: „Die Städte, wenn ihrer Stellen eine ledig wird, haben sie Macht alsbald einen andern Knaben hineinzuschicken, sie sollen aber eingezogne und stille Knaben, auch die feine ingenia haben, präsentieren, darum es denn nicht bei dem Bürgermeister und Stadtschreiber allein stehen

---

nomen habens (Bruck). Haec impetrarunt, ut suorum civium filiis etiam locus in scholis, quas Jll. Princeps constituit, tribuatur. Et pium est non negligi tenuiora oppida. Scis etiam interdum ingenia excellentia nata esse in oppidis non magnis. Ascram fuisse parvam et inopem Hesiodus ostendit. Nec Arionis patriam multo fuisse majorem arbitror. Inter haec oppida nobis vicina, quae nominavi, alterum Pontani patria fuit, cujus natura certe fuit oratoria. Existimo autem, de his adolescentibus scribi ad oeconomum nostrum. Cumque rogatus essem, ut meas literas adderem, non volui meum officium eis deesse".

[1] Siehe oben S. 18.

soll, wen sie schicken wollen, sondern sie sollen unterschiedene Knaben dem Pastori oder Superintendenten fürstellen, der sie examinieren und zusehen soll, daß es nicht nach Gunst hergehe, sondern daß der geschickt werden möge, der zum studieren am tüchtigsten ist. Wo auch einer seine Jahre in der Schule nicht ausgestanden hätte, soll solches an seines successoris Zeit nicht abgekürzt werden und sollen in Benennung dieser Stellen der Pastorum oder Diaconorum Söhne sowohl als der Rathsverwandten oder Bürger Kinder in Acht genommen werden".

Zu diesen 63 Freistellen kamen noch 10 Priesterstellen, 1 Knappschaftsstelle und 7 kurfürstliche Gnadenstellen sowie diejenigen der bereits in der Stiftungsurkunde verordneten 4 Famuli[1]. Auf Antrag des Hofpredigers Martin Mirus bewilligte Kurfürst August 19. Juli 1585, „das hinfüro jedesmal aus der Superintendenz Bischofswerda vnd dem Ambt Senftenberg drey knaben, welche der windischen und deutschen sprache kundig und künftig zum predigtamt zu gebrauchen sein möchten, in den dreyen schulen als supernumerarii aus gnaden unterhalten werden sollten". Als aber Superintendent und Schulmeister zu Bischofswerda 1587 wegen des großen Mangels an gelehrten Leuten in windischer Sprache an die Erfüllung dieses Versprechens erinnerten, wurden sie beschieden, weil jetzt keine Stelle ledig, sich zu gedulden und in zwei Monaten wieder anzuhalten. Die Schulordnung von 1588 bestimmte daher zwar: „Nachdem wir berichtet, das in vnsern landen der Wendischen Predicanten halben oft grosser mangel fürfalle und das derentwegen die wendischen kirchen mehrmals eine gute zeit unbestalt bleiben müssen, daraus sich vorursacht, das sich alßdan vnsere wendischen vnterthanen in die Babstische kirche wenden vnd doher mit irriger lehr befleckt werden, So seindt wir bedacht zuurordenen, das in jeder vnserer Schulen zweene knaben, so der wendischen sprach kundig vnd woll erfaren, an gnadenstellen[2] genommen, dieselben auch nach vorlauffung der zeit, so sie in der Schulen sein, zu stipendiis bracht vnd dan förder an

[1] Von 1651—75 werden auch die Stellen eines Famulus Rectoris, der dieselbe bei Aufhebung des Präceptorentisches erhalten hatte, und eines Famulus Pastoris, von 1638—60 die des Organisten aufgeführt. Ein Collaturrecht der Lehrer über eine Freistelle, wie es in Grimma zur Observanz geworden war, bestand in Meißen nicht.

[2] Nach der Sch.-O. v. 1602 XIX, 5 einer an eine Gnaden-, der andere an eine Famulaturstelle.

die ort, wo es von nöten, gesatzt werden sollen", doch kam es häufig vor, daß sich keine Aspiranten für diese Stellen fanden und diese daher anderweit besetzt wurden.

Außer den Gnadenstellen gab es nun noch 20 Koststellen, deren Inhaber das Jahr über 15 Fl. zu zahlen hatten. Von diesen Kostknaben bemerkt die älteste Matrikel zum Jahre 1557:

„dießen knaben sol essen vnd trincken, wie den andern geschaft vnd ein flockenbeth gegeben werden, kleidung, schu, pappier sol in nicht gegeben werden.

Sie sollen auch dermassen wie andere von dem Rectore vnd praeceptoribus examinirt werden, vnd wo sie des alters vnd geschicklichkeit nicht sein, wie meyns gnedigst hern schulordnung vormag, sollen sie nicht angenommen werden.

Sie sollen auch nicht zu kostn vf ein viertel ihar oder halb ihar angenommen werden, sondern die zuuor in der schule seyn, sollen die zeit außstehen, die aufs neue angenommen, vfs wenigste in drei ihar willigen, sunst sollen inen die sechs ihar wie anderen vergünstiget werden.

Man sol auch alle quartal das kostgeld von der knaben eltern fordern vnd mit yn die schulrechnung bringen, vnd itzund das Quartal Crucis sol man anfahen a. 1557.

So der knaben eyner ein beneficium bekem, alß ein Canonicat oder vicari aber ein stipendium, der sol weiter in der Schule nicht geduldet werden, vf das man die armen auch fordere.

Die stipendiaten, die man gen Leipzig schicket, die sollen auß den vorordenten knaben, die do am geschicktesten seyn, vnd nicht auß den kostknaben genommen werden"[1].

Auf dem Reformationstage zu Torgau von 1587 machte Kurfürst Christian I. den Vorschlag, „darmit die knaben allerseits umb so viel besser zu unterhalten", das Kostgeld für Inländer auf 20, für Ausländer auf 30 Fl. zu erhöhen, da aber die Stände baten, es für jene, damit die armen Knaben zu den studiis auch könnten befördert werden, zu belassen, den ausländischen aber möge der Kurfürst solch Kostgeld seinem Bedenken nach erhöhen, damit er

[1] Sch.-O. von 1588: „Es sollen der Knaben in der Schule Meissen 105 sein, darunter 80 ordentliche stellen und 4 Famuli, die nichts in die schule geben, und 20 stellen, do ein jeder jährlich fünfzehn gulden kostgeld entrichtet". Dazu 2 wendische Knaben, von denen der eine auf eine Gnaden-, der andere auf eine Famulaturstelle.

destoweniger von denselbigen angelaufen und bemühet werde, so blieb es zunächst überhaupt beim Alten und erst im J. 1614 wurde das Kostgeld, unter gleichzeitiger Vermehrung der Koststellen auf 25, mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise auf 25 Fl. erhöht. Es kostete aber oft viel Mühe, das Kostgeld von den betreffenden Eltern zu erlangen[1].

Bei dieser beschränkten Zahl von 105 Stellen war es nicht möglich den großen Andrang der um Aufnahme in die Schule Nachsuchenden jederzeit zu befriedigen. Deshalb und weil anderseits bei der Unregelmäßigkeit der Abgänge ein Ersatz zur Hand sein mußte, wenn anders nicht Stellen unbesetzt bleiben sollten, wurden denen, welche nicht sofort hatten berücksichtigt werden können, Expectanzen ertheilt und über diese ein besonderes Verzeichnis geführt[2], eine Einrichtung, die bis 1831 bestanden hat. Doch machten sich schon frühzeitig die damit verbundenen Uebelstände fühlbar. Sch.-O. v. 1602, XII, 1: „Uns wäre wohl am liebsten, daß in diesen unsern Schulen keine Stelle versagt werden dürfte, bis sie bereits ledig wäre, wir haben aber des Jahrs über solchen großen und vielfältigen Anlauf, daß wir bisweilen nicht geübrigt sein können, sondern müssen auf so starkes Anhalten den Supplicanten Befehl mittheilen, jedoch soll hinfüro keinem einige Stelle zugeschrieben werden, man habe denn die Nachrichtung, daß inner einem halben oder zum längsten ganzen Jahre sie gewiß ledig werde".

Es kam aber auch nicht selten vor, daß aus besonderer Gnade die Aufnahme eines Knaben über die vorgeschriebene Zahl anbefohlen wurde. So genehmigte u. a. Kurfürst August auf Verwendung Melanchthons die Verleihung einer Stelle in Meißen an einen Bruder von dessen Eidam, Mag. Beuther, auch für den Fall, daß zur Zeit keine ledig wäre: „So wollest doch in ansehung oberwenter beider personen doran nicht mangel erscheinen lassen"[3].

---

[1] Ver. v. 3. Febr. 1596 an Rector und Verwalter: „Vns gelanget an, daß diejenigen, welcher söhne in der meißner Fürstenschule ums kostgeld eingenommen, dasselbige zu halben, ganzen jahren, auch länger schuldig bleiben vnd in wegerung stehen sollen, den boten, so danach geschickt, ihren lohn, zu entrichten". Daher Befehl, es von den Säumigen einzumahnen mit Verwarnung, daß sonst die Knaben ihnen heimgeschickt werden würden.

[2] Registratur der schulen Meissen, Pforta und Grimma: „Wie die knaben nach der ordnung darein genommen werden sollen, wan sich stellen darin vorledigen". St. A. Copial 279 fol. 351.

[3] Gnedigster Churfürst vnd Herr, E. Ch. Gn. werden gnedigst eingedenk

Auch die Cantoreiknaben, wenn sie mutierten und zum Discant nicht mehr dienstlich waren, pflegte Kurfürst August mit einer Stelle in einer Fürstenschule, meistens jedoch in Pforta, zu versorgen[1]. Wurde, wie es zuweilen geschah, das Kostgeld für solche überzählige Knaben aus der Rentkammer bezahlt, so hatte die Schule wenigstens keinen allzugroßen materiellen Schaden davon, wenn aber, was das Gewöhnlichere war, diese selbst aus ihren ohnehin schmalen Mitteln den Unterhalt derselben bestreiten mußte, so waren ökonomische Verlegenheiten unausbleiblich. Sobald Kurfürst Christian I. zur Regierung gekommen war, ergriff man daher Maßregeln zur Abstellung dieses Misbrauches[2] und der torgauer Tag setzte fest, daß die Anzahl der Stellen mit Abgehung der überschüssigen wieder in den alten Stand gebracht werden sollten. Aber auch diese Anordnung wurde, wie so viele andere, nicht innegehalten. Schon 1595 gab es in Meißen wieder die fünf überzähligen Stellen, die, wenn sie sich erledigten, nicht wieder zu besetzen versprochen wurde; „inmittelst kannst du, der Verwalter, dieselben über die geordneten Tische also eintheilen, daß unsers Erachtens kein sonderlicher Tisch auf sie gewendet werden darf"; was jedenfalls das bequemste Mittel war sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Als aber das Querulieren der Lehrer wegen Einziehung der Extraordinarkoststellen sich immer wieder erneuert, wird ihnen endlich im Jahre 1612 der ärgerliche Bescheid: „demnach der Kurfürst genugsame Nachrichtung erlanget, daß die Rectores und Verwalter selbsten um einer Verehrung willen den Leuten die vacierenden Stellen verkundschafteten, sie

sein, wie das ich E. Ch. G. hertzgeliebten gemahl vor etzlichen jahren einen geheimbten vnd bewerten Schlafftranck zu lernen beschrieben geben. Dieweill ich von dem nichts erlanget vnd an E. Ch. G. wegen meines Odems Sohn vorn jhare vnderthenigst suppliciret vnd gebeten, solchen in E. Ch. G. schulen eine gnedigst einnehmen zu lassen, Weil denn E. Ch. G. nicht vngeneigt dartzu gewesen vnd gleichwol bis anhero nicht gescheen ist, Als gelenget nochmals an E. Ch. G. mein vnderthenigst bitten, E. Ch. G. wollen mir armen withfrawen einen befehlich an den verwalter zu Grim oder Meissen vffs erste, wan sich eine stelle vorledigen möchte, meines Odems sohne als Heinrich Schindler eintzunehmen gnedigst mittheilen. Den 4. Jan. 1573.

Heinrich Traberin
nachgelassene withfraw.

St. A. Copial d. ausg. Befehlich 1568—73 Ander Buch loc. 10405. Das Gesuch hat auch wirklich den gewünschten Erfolg gehabt: Kreyßig, Album S. 49.

[1] Cantoreiordnung von 1555. Mitth. d. sächs. Alterthums=V. Heft 17. S. 66.

[2] Beilage XVIII b.

hierum zu supplicieren anreizten und doch hernach über die Anzahl der Knaben sich beschwerten, sich vor allen Dingen dieses Gebahrens gänzlich zu enthalten.

Wenn ferner der Stiftung zufolge sämtliche Alumnen Landeskinder sein sollten, so ist auch von dieser Bestimmung vielfach abgewichen worden. Der Ruf der sächsischen Fürstenschulen hatte sich bald so weit und so rühmlich ausgebreitet[1], daß der Kurfürst auch aus dem Auslande mit Aufnahmegesuchen bestürmt wurde, die, da sie oft durch die Fürsprache verwandter fürstlicher Personen unterstützt wurden, zurückzuweisen nicht immer leicht sein mochte. So vereinigten Kurfürst Joachim II. und Markgraf Johann Georg von Brandenburg ihre Bitten, um dem nachher als Geschichtsschreiber berühmt gewordenen Nic. Leutinger eine Stelle in Meißen zu verschaffen[2]. Die Acten enthalten eine große Anzahl derartiger Verwendungen. Besonderen Eifer legten hierin fürstliche Damen an den Tag, die sich damit gern an die Kurfürstin Anna wendeten. Dieser verdankten unstreitig auch die dänischen Knaben, deren 1564 vier, 1567 zwei erwähnt werden, ihre Aufnahme in die meißner Schule; doch erhielt auch noch 1586 auf Fürbitte König Friedrichs II. von Dänemark ein Sohn des Zöllners David Hansen in Oresund eine Koststelle daselbst, obgleich der Kurfürst schon im J. 1570 der Landschaft versprochen hatte, ihrer Erinnerung wegen dieses Einschiebens von Ausländern eingedenk sein zu wollen. Weitaus die Mehrzahl dieser Gesuche ist allerdings abschläglich beschieden worden, auch das des Nic. Frischlin, das er, auf der Fahrt von Prag nach Wittenberg begriffen, von Meißen aus einreichte, ist unberücksichtigt geblieben. Im Jahre 1613

[1] Anton Prätorius, des Erzherzogthums Kärnthen Landschrannenadvocat, schreibt 1594 an den Administrator: „das fürnembst aber, warumb höchstgedachtes Hauß Sachssen mit einem vnsterblichen namen weit vnd breit gepriesen, ist, das Gott der Allmechtig vnter höchstgedachten stambs patrocinio die raine lehr des heiligen Euangelii widerumb nit allein hat lassen ans taglicht bringen, sondern das sie bis auf gegenwertige stunde Kirchen vnd Schulen, sie seyen gleich publicae oder privatae also wol bestellet haben, das dieselben nicht allein in derselben Erbländern mit genugsam qualificirten dienern wol vorsehen, sondern es werden auch gelehrte leuthe, welche in Meissnischen schulen vnd Vniversiteten aufferzogen, weit vnd breit in andere lande zu bestellung Kirchen vnd Schulen vociret, deßwegen abermalen zuerzelen vnnoth, ja fast vnmüglichen, aus was vnd wieuill landen die jugent in grosser anzahl alhero zu Continuirung ihrer studien geschickt werden". St. A. die drei Schulen bel. loc. 10406.

[2] Schöttgen und Kreyßig, Dipl. Nachlese IV, 662.

kam Kurfürst Johann Georg I., damit solchen ansehnlichen Intercedenten hinfüro etlichermaßen gewillfahret werde, auf den Gedanken, ob nicht ein oder zwei neue Tische für ausländische Knaben um ein ziemliches Kostgeld angeordnet werden könnten und forderte deshalb Bericht, wie solches wegen des Kostgeldes, der Kammern und anderes anzustellen sein möchte; jedenfalls aber genügte schon der Raummangel um eine solche Erweiterung zu verbieten.

Die erwähnte Unmöglichkeit, Allen, welche an dem Unterricht der Schule theilzunehmen wünschten, Aufnahme ins Alumnat zu gewähren, führte schon in der ältesten Zeit dahin, daß Extraneern, welche in der Stadt wohnten, der Besuch der Lectionen nachgelassen wurde, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Lehrer sich freiwillig mit der Mühe beladen wollten und auch von den Betreffenden für dieselbe entschädigt würden[1], wobei den Exteris freigestellt blieb, an welchen Lectionen sie theilnehmen wollten. So wurde 1572 Joh. Ernst Luther, ein Enkel des Reformators, als Extraneer aufgenommen. Im J. 1570 beschweren sich die Lehrer über den Pfarrer „seiner privat Schulen halben, das er ihnen vnordnung mache im Schulregiment und das von denselben knaben, die doch in die Schul auß Churf. bewilligung gehen, ihnen ihr gebür entweder gar nicht oder mit beschwer entrichtet würde", wovon die Visitatoren Anlaß nehmen zu erinnern, „das die, so von S. Ch. G. in der stadt unterhalten würden, nicht möchten in die Schule eingeschoben werden, dadurch andere verdrungen und denen, so vielleicht der Gnade mehr nothdürftig, das Brod für dem Munde abgeschnitten würde; sie aber würden zweierlei Begnadigung empfangen, von der besondern Unterhaltung und von der Schule Einkommen". Hiernach gab es also auch Extraneer, welche auf kurfürstliche Kosten unterhalten wurden.

Die Maximalzahl dieser Exteri war auf zwanzig normiert. Im J. 1573 schlugen die Collegen, wiewohl vergeblich als einen Weg zur Besoldung des beantragten fünften Lehrers vor, wenn der Kurfürst allein den Tisch und zu der Zahl der zwanzig noch zehn andere Knaben willigen wollte, „so könnte man diese person von demselben gelde besolden, das sie jährlich den Praeceptoribus

[1] Beilage XIX.

für ihre mühe vnd arbeit geben, nemlich einer vier fl. nach altem brauch". „Anfenglich vnd tempore Fabricii hat es auch diese gelegenheit gehabt, das vieler vom Adel, auch herrenstandes vnd anderer vornehmer leute kinder ohne beuehlich dieser schulen als Exteri sich gebrauchet, so wol auch dem Rectori M. Dressero vf sein ansuchen widerumb nachgelassen worden, solche exteros discipulos ohne beuehlich aufzunehmen, dergestalt, das er S. Ch. G. jeder zeit dieselbigen namhaftig mache vnd anmelde". Als aber Rector Menius 1597 um die gleiche Ermächtigung nachsuchte, hervorhebend „wan durch Gottes segen diese schule wiederumb itzo dermaßen in beruf kommen, das nicht alleine einheimische sondern auch außlendische adel vnd herrenstandes kinder herein geschickt werden, welches nicht alleine S. F. G. vnd diesen landen zu ruhm vnd ehren sondern auch zu algemeinen nutz der Kirchen und Regiments dieser vnd anderer Nationen gereichet, zum andern es auch also der Exterorum halben beschaffen, das sie mehrer teils ihre praeceptores privatos haben vnd also die lectiones ohne hinderunge der andern hören, wie dan gleichfals auch denjenigen, welche sich zum exercitio styli halten, die scripta außerhalb der ordentlichen zeit und stunde, so den Alumnis scholae deputirt, corrigirt werden", wurde ihm dieselbe abgeschlagen und für die Zukunft bestimmt, daß ohne sondern Befehl keinem Knaben die lectiones in der Schule mitanzuhören nachgelassen werden solle. Der Rath der Stadt Meißen beanspruchte sogar im J. 1598 in possessione vel quasi der Gerechtigkeit zu sein, von den Stadtkindern drei oder vier aus der Stadtschule, wann sie dazu tüchtig befunden und sich in der Stadtschule genugsamer Unterrichtung nicht erholen könnten, um dankbarliche Vergleichung gegen die Herren praeceptores auch ohne fürstlichen sonderbaren Befehl in die Fürstenschule zu Anhörung der Lectionen und dem Gebrauch der anderen Exercitien zu schicken, wurde aber damit abgewiesen.

Ausländer waren es also hauptsächlich, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machten. Verschloß man sich auch nicht dem Bedenken, daß, wenn die Praeceptores mit vielen derselben belegt würden, die einheimischen dadurch an ihrer Institution gehindert und verseumet werden möchten, so überwog doch die andere Rücksicht, „es werde solches, wan außlendische knaben in vnsern schulen erzogen, zu fortpflanzung des rechten Göttlichen wortts

dienstlich" sein[1]. Besonders stark war der böhmische Adel unter diesen Extraneern vertreten; im J. 1559 suchte Graf Joach. Schlick für seine Söhne und zugleich im Auftrag anderer böhmischer Herren um Aufnahme nach, 1561 brachten Jan v. Lißkowitz und Burggraf Borziwoi v. Dohna jeder drei, 1570 die Wittwe des Herrn Laßlaw v. Sternberg deren zwei und Ritter Michael Spanoffsky v. Lissaw drei Söhne nach Meißen. Ein Verzeichnis der (22) Exteri von 1580 führt u. a. Joach. v. Liblaw, Sohn des kaiserlichen Kammerraths, Stenko Kaplitz v. Sulewicz und Hinko Bozeck v. Dohalsky (auch einen Dänen, Canut v. Ulfeldt,) auf, ein anderes von 1597 neben 6 Inländern von Adel und den beiden polnischen Baronen Andreas Mecinsky und Stanislaus Zlotnizky drei Böhmen, Albert und Wilhelm Kaplier v. Sulowitz und Sebastian Andrisky v. Andritz mit dem Zusatz: diese alle haben privatos praeceptores. Die meißner Schule darf sich daher wohl rühmen, zur Evangelisierung Böhmens auch das Ihre beigetragen zu haben.

Unterschieden werden von diesen Exteris die privati discipuli der Lehrer. „Tempore Fabricii", sagt M. Thomäus über diese aus, „hat man keine privatos gehabt. Pensoldus erat paulo avidior ad rem, hielt erstlich privatos vnd die seindt noch vnd derer fast in die 50, doch werden derselben repetitiones gehalten zu denen stunden, da man sonst nicht pflegt zu lesen, doch werden andere in dem negligirt, die nicht können privatos praeceptores halten", und bei der Visitation von 1574 klagt der Rector: „das in dem eine vnordnung in der Schulen vorfalle, das die professores sonderliche knaben in ihren stuben in der schulen halden, daraus allerley factiones vnd vnrichtickeit erwachse, vnd das einsteils preceptorn sich an die knaben hengen, denselben allerley ihnen zuzutragen beuehlen vnd oft mehr glauben dann sichs gebühret". Daher in der Schulordnung v. 1580 das Verbot: „Dieweil ein jeder Praeceptor mit seinen ihm in seiner Klasse verordneten Knaben den ganzen Tag genug zu thun, sollen sie weder inner- noch außerhalb der Schule keine privatos discipulos halten, damit sie diesem mit Fleiß auswarten können", das, weil nicht befolgt[2], in der von 1588 wiederholt wurde. Dagegen

---

[1] Kurf. August an Rector und Verwalter 19. Aug. 1580. St. A. Copial 456 fol. 357.

[2] Dietrich v. Loß, Heinr. v. Winterfeld und Lorenz v. Schönberg an den

begnügt sich das Visitationsrescript von 1596 mit der Erinnerung an die Lehrer, ihr Amt also in Acht zu nehmen, damit durch die extraordinaria institution der ordinaria nichts benommen werde und auf eine ausführliche Darlegung des Rectors Menius[1] wurde 1598 die Beibehaltung der bisherigen Praxis, „jedoch das solches in allen Wegen mit unserm Vorbewußt geschehe", genehmigt. Aehnlich die Sch.-O. v. 1602 (V, 20): „Es soll keinem Praeceptori die privat institutio etlicher Knaben verstattet werden, es wäre denn von uns insonderheit befohlen, dann darum werden die Praeceptores mit nothdürftiger Unterhaltung versehen, damit sie auf alle Knaben zugleich warten und einen sowol als den andern, den armen wie den reichen mit Institution und Inspection versorgen sollen".

3. Verpflegung der Schüler.

Ursprünglich war die Schule in dem St. Afrakloster, d. h. in den den jetzigen Oekonomiehof umgebenden Gebäuden untergebracht. Dort hat 1543 J. Roßbach auf Befehl des Herzogs Moritz die Kammern für die Knaben eingerichtet. Erst im J. 1555 siedelte die Schule in die bisher der Theologenschule eingeräumte ehemalige neunte Domcurie[2], deren Besitzer kurz vor der Reformation Nicolaus v. Heynitz gewesen war, über. In der Jahresrechnung von 1555—56 ist angemerkt: „Dienstag nach Lucae, welcher der XXII. Octobris, ist auf churf. Rethe bevelch die alde schule, welche an kammern und gemachen gantz baufeldigk vnd boß gewesen, transferiret vnd das Newe gebeude, darinnen die Stipendiaten gewonet, von den knaben eingenommen vnd bezogen worden Anno 55:

Kurfürsten 16. März 1588: „Das vns M. Daniel Menius berichtet, wie E. Ch. G. in gemelter irer Schule keine privatrepetition forthin zu lassen vnd gestatten wolle, dieweil dan vnsre söhne vnd vettern für dieser zeit M. Menio also befohlen vnd vntergeben gewesen, das sie vber die privatrepetition auch die wonung vnd das lager bey ihme auf seiner stube vnd kammer gehabt vnd vns nichts lieber den das sie ferner an ihrem bis anher gewönlichen ortt bleiben möchten, als gelanget an E. Ch. G. vnsere vnterthänigste bitte, sie wolle M. Menio nur dises zulassen, das er obgemelte knaben in seiner stube vnd kammer behalten vnd ihnen die wonung allein möge widerfahren lassen". — Das Gesuch wird abgeschlagen. — St. A. Reformation der dreyen Schulen. Ander Buch loc. 10597.

[1] Beilage XX.

[2] „Ista curia iam est ab Ill. Principe Mauritio deputata pro theologiae studiosis". Anm. zu dem Index domor. canonicalium. S. v. S. 87.

der erste boden aufm langen neuen hause, darauf 19 kammern (zu 3 Knaben);

der ander boden auf dem langen neuen hause hat 21 kammern vnd ein stublein;

der ober boden vorschlossen, die fenster mit bretten vormacht, die glasfenster, so erstlichen auf dem bodamen gemacht, sein von den Theologen zubrochen worden".

Das ist das später sogenannte alte Schulgebäude an der Südseite des Schulhofes, welcher eben auch damals aus dem sonstigen Klostergarten für die Schüler hergerichtet wurde[1]; der Trog auf demselben ist das im J. 1516 von dem Kloster dem Domherrn Nic. v. Heynitz gestattete Röhrwasser. Auch das nunmehr hauptsächlich zu Wirtschaftszwecken benutzte alte Kloster wurde restauriert, wie sich denn der Schulverwalter Joh. Faust 1567 brieflich gegen die Kurfürstin rühmt, die Schule mit Kellern und Gewölben aufs neue erbaut, auch ein groß Brauhaus, Malzhaus und auch Backhaus gebaut zu haben. Um die zu Lehrzwecken dienenden Räume war es sehr dürftig bestellt. „Zu der Zeit, als er angekommen", äußert Rector Ladislaus im J. 1587, „sei alles zerbrochen gewesen, itzo habe man nur ein Auditorium und ein Cönaculum (jetzt Schulküche); er habe vor zwei Jahren bei den Inspectoren noch um ein Auditorium angehalten, sei nicht geschehen". In der That war bei seinem Amtsantritt das durch die Schüler Zerbrochene reficiert und zugleich verordnet worden, daß, was künftig von ihnen verwüstet würde, von ihrem eigenen Gelde wiederum zu machen sei[2]. Seitdem wurde wiederholt die Instandhaltung des Inventars eingeschärft.

So ärmlich auch das Bild der ältesten afranischen Schulräume ist, welches sich uns aus obigen Angaben zusammensetzt, namentlich wenn wir es mit der Gegenwart vergleichen, so ist doch nicht die wahrhaft väterliche, selbst bis ins Kleinste gehende Sorgfalt zu verkennen, welche aus allen für den Unterhalt und die Verpflegung der darin wohnenden Schüler getroffenen Anordnungen hervorleuchtet, nur daß wir auch in dieser Hinsicht nicht die Anschauungen unserer Zeit mit ihren erweiterten und verfeinerten Bedürfnissen auf jene Vergangenheit übertragen dürfen.

---

[1] Jahresrechnung 1556: 2 Schock 24 Gr. dem steinsetzer in den neuen schulhofe einen querweg zu besetzen.
[2] St. A. Copial 400 fol. 482.

Eine solche auch das Geringste nicht außer Acht lassende Fürsorge war auch damals um so unerläßlicher, je größer und dauernder die Abgeschiedenheit, in welcher die Knaben während ihrer Schulzeit von den Ihrigen lebten. Versuchen wir es nun, uns aus den ergangenen Verfügungen und anderen gelegentlichen Notizen ein Bild von den ältesten Einrichtungen der Schule zu entwerfen.

„Erstlich“, heißt es, „wird ie dreien knaben semptlichen ein museum vnd cubiculum eingegeben, in dem cubiculo sein drei betstellen vnd in einen iden ein pflockenbet vnd stro, das darvber von nöten, muß ein jeder knabe für sich schaffen. Zu winterzeiten vnd wen der tag kurtz ist, werden auch den knaben lichte gegeben vnd leuchter, vf eine ide tafel in dem lectorio drey, darauf die vier famuli müssen achtung geben beneben dem inspectore, wie dan auch auf den schlafheusern beschiht, wenn die knaben zu bette gehen vnd aufstehen, wirt ihn auch das lectorium nottürftiglich geheizet“. — „Alle morgen im sommer, ehe sie zum gebet gehen in das lectorium, sollen sie ihre kammern kehren vnd ihr bettlein machen, in dem winter aber zu mittage nach gehaltener maltzeit, darauf der Inspector gut achtung geben soll, das solches geschehe. Item es sollen auch der Verwalter vnd Rector alle virtzehen tage die kammern der knaben vleißigk visitiren, das es aldo rein gehalden vnd ihre bettlein, sonderlich die pflockenbett nicht verfaulet werden“[1]. Hiermit stimmen die Statuta der Schulordnung von 1580[2] überein: „Morgens frühe, wenn man zum Gebet läutet, sollen sie aufstehen und ihre Kammern offen haben. Ihre Betten sollen sie zusammenthun und auf die Stunde, wie es ihnen befohlen, wiederum bereiten, die kammer rein und sauber halten und, was sie auskehren, an gebührenden dazu verordneten Ort tragen. Keiner soll in des andern Kammer gehen noch kein andrer in derselben sitzen, schwatzen oder schlafen. Keiner soll ein brennendes Licht in seiner Kammer haben“ ꝛc. — „Der Rector soll die cellas austheilen, aber solches nicht öfter denn aufs meiste das Jahr zweimal nach gehaltenem Examine und die besten und bequem-

---

[1] Herzogs Moritz Schulordnung. — Aus der unten noch weiter zu erwähnenden *῾ΕΚΑΤΟΝΤΑΣ* seu Centuria imaginum des Mag. H. Oelschlegel von 1623 erfahren wir, daß die Tabulate mit Bildern und Inschriften geschmückt waren: In gymnasii hujus palatiis animi causa deambulantes paullo intentius picturas eorundem et scripturas sumus intuiti etc. — certe et hanc Musarum domum non abs re pigmentis dictisque notatu dignissimis illustratam credemus.

[2] Cod. Aug. I, 590.

sten geben denjenigen, welche im Examine wol bestanden, auch sich sonsten gebührlich verhalten."

Auch die Wäsche wurde den Schülern schon nach Herzogs Moritz Anordnung von Schulwegen besorgt: „den knaben soll alle vier wochen ihr geret, aber wenn es vonnöthen, gewaschen werden; damit aber nicht vnrichtigkeit in dem wieder austheilen vorfalle, so soll ein groß register auf eine taffel gemacht werden, darauf alle knaben mit nahmen geschrieben werden sollen, daneben das zeichen, so ihme gegeben, Als Johan Hoffman hat ein solch zeichen ✝, mit diesem zeichen mus auch des knaben geret gezeichnet sein, so kommet man richtigk in der austheilung des gerets dauon, sonst nimpt einer ein gut tuch oder hembde vnd hat boeses in die wesch gegeben". Im J. 1598 wurden, weil der vielen Wäscherinnen halber allerhand Klagen und Ungelegenheiten enstanden, allein zwei Wäscherinnen in der Schule bestellt und in Pflicht genommen und die Schulordnung von 1602 Cap. XVIII. schreibt den Lehrern vor, recht daran zu sein, damit die Wäsche vom Verwalter recht angeordnet und bestellet und der Präceptoren und der Knaben Wäsch nicht unter einander gemenget werde, noch ein Knabe vor dem andern einen Vortheil habe; die verordneten Waschvögte sollen des Sonntags um 11 Uhr der Knaben Geräthlein an gebührenden Ort gezählet nehmen, solches beneben den Famulis communibus den Wäscherinnen zu zählen, auch dasselbe wiederum allererst auf den Sonnabend von den Waschmägden abfordern und jeden Knaben das seine im Cönakel folgen lassen. Nicht minder genau sind die Bestimmungen über das Geleuchte, bis auf die Lichtstümpfe, die wieder an die Verwaltung abzuliefern sind. Da die Zellen nicht heizbar waren, so ließ es sich zur Winterszeit nicht anders einrichten, als daß die Schüler auch außer den Lectionen, während des Studierens besonders, sich in dem gemeinschaftlichen Auditorium aufhielten. An Papier erhielt jeder von den Größeren vierteljährlich ein Buch, von den Kleinern ein halbes.

Mit der Kleidung, welche der Stiftungsurkunde gemäß den Knaben ebenfalls gereicht wurde, soll es nach Moritz' Schulordnung also gehalten werden, daß man alljährlich um Martini vier Knaben ein Zwickisch oder Meißnisch Tuch gebe, welches 38 Ellen zum wenigsten halte, solches soll den vier Knaben durch die Lehrer und Verwalter gleich getheilt werden und soll man gut Achtung

darauf geben, daß feine, ehrliche Röcke gemacht und nicht zerhauen und zerschnitten wie die Landsknecht, doch soll den Kleinen ungewehret sein Leibröcklein machen zu lassen; den armen mag man die Röcke von der Schulen Einkommen machen lassen. Item soll alle Quartal jedem Knaben ein Paar Schuhe gegeben, da aber etliche derselben nicht bedürften, das Uebrige erspart werden. Vorschriften, die im J. 1588, weil bisanher bei Austheilung der Tuche allerhand Unrichtigkeit fürgelaufen, aufs neue eingeschärft wurden. Doch genossen diese Wohlthat nur die Gnaden-, nicht auch die Kostknaben[1]. Da im J. 1593 die Austheilung aus Mangel an Mitteln unterblieben war, so wurde der Schulverwalter beauftragt, mit einem Tuchmacher auf eine Anzahl Tuche zu schließen und die Schuhe, welche „mit Reverenz zu melden den Knaben gereicht werden," von den Rinderhäuten, welche die Schule selbst schlachten lassen, durch einen Schuster auf der Schule machen zu lassen[2].

Den Schülern war also eine besondere Tracht, der „ehrliche Schulrock", die Schalaune, vorgeschrieben. Aber von Anfang an galt es Krieg zu führen gegen die Sucht der Schüler wie der Eltern, sich von dieser Vorschrift zu emancipieren und den Wandelungen der Mode zu folgen. „Der Kleidung halben", sagt das Visitationsrescript von 1570, „ist je und je Klage fürbracht worden, daß die Eltern die Kinder mit ungewöhnlicher unförmlicher Kleidung und die einem Schüler nicht geziemt noch ansteht, in die Schule bringen oder ihnen dieselbe zuschicken, dadurch die andern gereizet und verursachet werden, auch die kurfürstlichen Gnadungskleider auf sondere fremde Weise machen zu lassen. Wenn denn die Eltern die Kinder mit solcher Kleidung einstellen, sollen die Präceptores alsbald ihnen befehlen solche abzulegen und den

---

[1] Im J. 1567 fragt der Schulverwalter bei der Kurfürstin an, ob er zwei (dänische?) Knaben kleiden solle „dan sie gar vbel gekleidet sind vnd zurissen gehen, dan die knaben in der kammer essen müssen, wan sie ire beinkleider flicken lassen, dan sie das wechsel nicht haben vnd im wol bedürfen".

[2] A. 1589 beschwerten sich die Schneider zu Meißen darüber, daß der Verwalter für die Schule einen Schneider aus Thüringen angenommen hatte, wurden aber vom Kurfürsten sehr scharf zurückgewiesen: „Nun haben sie vns hierinnen kein maß zu setzen bevor auf, weil ihres vbermeßigen lohns halben, so sie wegen der gefertigten schularbeit von den knaben vnd andern gefordert, diese vorenderung geschehen. Darumb befehlen wir, Ihr wollet berührt schneiderhandwerk mit ihren suchen abweisen vnd dem itzigen schulschneider auflegen, den professoribus, knaben vnd gesinde dasjenige, was sie ihm vbergeben, umb billigen lohn nottürftig zu fertigen".

anderen sich gleichmäßig zu halten; so sie aber solches sich weigern würden, ihnen ihre Kinder wieder heimschicken, bis sie sich der Schulen Ordnung zu unterwerfen erbieten würden. Und wenn forthin die kurfürstliche Kleidung wird ausgetheilt werden, soll sie der Verwalter nicht einem jeden zustellen, dadurch er sie ändern und seines Gefallens könne machen lassen, sondern alsbald Schneider bestellen, die solche Kleidung für die Knaben gleichförmig zurichten und fertigen". Merkwürdigerweise half aber auch dieses Mittel nicht, so daß sich in der Schulordnung von 1580[1] abermals das Verbot findet: „Es sollen die Knaben nicht wie die Landsknechte sondern ehrbar bekleidet sein und nicht zerhackte, oder bunte sondern solche Kleider tragen, die bei frommen und ehrbaren Leuten, jedem nach seinem Stande löblich und gebräuchlich sein. Es soll daher keinem gestattet werden zerschnittene Bloderhosen, Federhüte, große weite Sackärmel, zerschnittene Schuhe und dergleichen zu tragen, in Betrachtung, daß solches eine epicurische Verschwendung des Gutes verursacht, leichtfertiges Gemüth bedeutet und ehrbare gelehrte Leute gar nicht zieret. Sie sollen auch keine Dolch oder „Plötze" tragen, und wenn sie Wehren mit sich in die Schule bringen, sollen die Präceptoren solche von ihnen abfordern und ihnen dieselben bis zu ihrem Abschied aufbewahren". Trotzdem befinden die Visitatoren unmittelbar darauf, daß über diesen Anordnungen wenig oder wohl gar nichts gehalten wird, „dan der mehre teil in kurtzen gemuckten, prunkten mänteln, großen weiten räuberermeln, gebunden beinkleid vnd andern, so mehr reuterisch dann schulerisch ist, einhergehen", und 1587 ebenso: „die kleidung belangend, da ists sehr gemein große beuche vnd ermeln zu tragen"[2]. Auch die Schulordnung von 1602 (IV, 22) verbietet das Tragen von Federbüschen, Rappieren, Dolchen oder Büchsen und großen Krausen.

Einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, der daher auch in sehr vielen Eingaben und Erlassen erörtert und abgehandelt wurde, bildete die Beköstigung. Herzog Moritz hatte über diese folgende Bestimmungen getroffen: „Erstlich soll man den knaben

---

[1] Cod. Aug. I, 580. 592.

[2] 1591 verfügten die Inspectoren von Schulpforta „daß den schülern die großen krausen, darvber die waschmägde zum höchsten clagen, das sie von einer mitternacht zur andern darvber müssen ausbrechen, nicht ferner, so wohl die bunten strümpfe zu tragen nachgelassen werden soll". St. A. Reformation d. Schulen. Ander Buch loc. 10597.

von Ostern bis auf Michaelis alle morgen eine suppen geben, aber in dem winter, do der tagk nicht langk ist, soll es nachbleiben, allein den kleinen, die die maltzeit nicht erwarten können, magk man auf den morgen auch wohl eine suppen reichen.

Item ein quartal nach neun hora vngefehrlich soll die mittags maltzeit, desgleichen die abendmaltzeit vmb vier, alle tage bereitet vnd gehalten vnd ihnen alle tage auf den morgen vier essen, auf den abend drei, Sontagks, Dinstagk vnd Dornstagk ein zimlich gebratenes, alle tage auf die fleischsuppen anderthalb pfund rindfleisch, zu dem nachfleisch alle maltzeit, wenn man nichts anderes hat, zwey pfund rindfleisch, Montagk, Mittwoch, Freitagk vnd Sonnabend kese auf die letzte auf alle tische, aber Freitagk vnd Sonnabend soll man fisch speisen, wo man die gehaben kann, Zwischen Pfingsten vnd Ostern alle Sonnabend auf einen tisch ein butterwecken vor 6 Pfg., vnd soll also für vnd für mit dem speisen gehalten werden,

Item bier souil vonnöthen abend vnd morgen soll auf alle tisch gegeben werden,

Item zu vesper zeit nach 2 hora, wenn die vesper aus ist, sollen die knaben wie zu der mittagsmaltzeit zu tisch sitzen, da soll ihnen auf einen itzlichen tisch drey kese, vier hoffebrode vnd zwei halbe stübichen bier gegeben werden,

Item vmb 7 hora schlaftrunck als zwei halbe stübichen bier auf einen itzlichen tisch vnd beim essen.

Item zwischen der maltzeit abend vnd morgen soll ein geringes trincken von dem keller an einem gelegenen ort in zweien großen kandeln gehalten werden vnd nahe bei dem refectorio, ob imandt von den knaben durstigk, das sie sich zuerholen, vnd sonderlich in dem sommer.

Item auf einen itzlichen tisch soll man Sontagk, Dinstag vnd Dornstag, wenn man gebratenes hat, drey kandeln wein geben vnd gebüret einem knaben ein halb kandeln halb, damit solchs gleich getheilet, soll auf einen itzlichen tisch ein becher von zin gemachet werden, darein ein halb kendel wein gehet, der soll in der mitt ein zeichen haben, damit ir zwene also den becher theilen vnd austrincken"[1].

Außer dem Fleischwerk führen die ältesten Rechnungen einen

[1] Beilage XXI.

großen Verbrauch von Fischen auf: Karpfen, Hechte, Halbfische, gesalzen und dürre Fisch, dürre Lachse, gesalznen Stöhr, Schmerlen, Neunaugen, Barmen, Gründlinge, auch „Bückling" und Krebse; eine Tonne Häringe hatte, wie früher ins Kloster, so jetzt in die Schule jährlich der Rath zu Dahlen zu liefern. Ferner kommen auf den Tisch: Junge, Zinsgeflügel als Hühner, Kapaun, Gänse[1], auch dürre Tauben und kleine Vögel; an Gemüsen: Kraut, Rüben, Schoten, Merrettig, Haidegrütze, Sauerkraut, Gersten- und Weizengraupen; an Obst, davon den Hauptbedarf der Schulgarten selbst lieferte[2]: Aepfel, frisch und gebacken, ungerische Pflaumen (der Centner ein Schock), Zwetschen, Kirschen, Birnen, Erdbeeren; an Gewürzen: Nägelein, Muskaten, Ingwer, Pfeffer, Saffran, Kapern, Mandeln, Rosinen, Honig, auch 1 Hut Zucker, Pomeranzen (auf der leipziger Messe 100 Stück 36 gr.), holländischer Käse 2c. Auch Kuchen gab es zu Zeiten; zu seiner Vertheidigung gegen die vor die Kurfürstin gebrachte Verleumdung, als ob er die Haushalt schlecht führe, betheuert J. Faust in dem oben erwähnten Briefe, die verdorrten und verdorbenen Fladen, die ihr vorgelegt worden, seien von bösen Leuten anderswoher genommen, denn sein Weib die eine sonderliche Gnade habe, Fladen und Kuchen zu backen, habe gar gute Quarkfladen für die Knaben auf alle Tische mit großen Rosinen gebacken, desgleichen dicke und dünne Kuchen und gute polnische Fladen, welche vier Tage Abend und Morgen über alle Tische gespeist werden, die alle, so davon gegessen, gelobt hätten[3].

So einladend dies alles klingt, so bilden doch die Klagen und Beschwerden über mangelhafte Beschaffenheit von Speise und Trank schon von den ersten Jahrzehnten an einen stehenden Artikel in allen Berichten aus der Schule. Kein Wunder freilich, wenn eine auf 60 Knaben berechnete Wirtschaft deren 100 und mehr satt machen sollte, wie dies im J. 1568 Verwalter und Lehrer den Visitatoren gegenüber ausdrücklich betonen: „die alte

---

[1] Noch a. 1738 geschieht es, daß der Gerichtsvogt zu Schrebitz unter den Burkhardsgänsen so alte und ungenießbare liefert, daß sie ihm zurückgeschickt werden müssen.

[2] 1567 rühmt sich Schulverwalter Faust gegen die Kurfürstin, die Schule mit neuen guten Wein- und Hopfgarten wohl angerichtet und etliche hundert neue Bäumlein gepflanzt zu haben, schickt auch der Kurfürstin Kirschen.

[3] Die noch jetzt bestehende Festspeisung am Burkhardstag, dem 14. Oct., der s. g. „Freßburkhard", schreibt sich aus der Klosterzeit her, war auch in anderen Klöstern Brauch. v. Weber, Arch. f. sächs. Gesch. N. F. I, 215.

Schulordnung sei auf nicht mehr denn 60 Knaben gestellet, nun sei ihre Anzahl gestiegen bis auf 110; sollte er nun an dieselbe Schulordnung sonderlich mit Fleisch und Wein gebunden sein, so würde den Knaben gar kein Genüge geschehen, er hätte auch solche Ordnung bisanher nicht halten können sondern nothwendig etwas merkliches darüber thun müssen, bitte aber, der Kurfürst wolle die Schulordnung auf die jetzige Zeit und Anzahl der Knaben richten lassen"; allein im J. 1570 fanden die Visitatoren noch ganz denselben Zustand, „denn oft über einen Tisch dreizehn und vierzehn sitzen müssen, für die doch nicht mehr denn für die anderen angerichtet wird, daraus allerlei Unrichtigkeit erfolget, daß in Mangel der Speise einer dem andern das Fleisch und Brod oft aus den Händen reißet". Dazu das Steigen der Fleischpreise[1], worüber der Schulverwalter Joh. Michael 1582 berichtet: „Anfenglich als mir diese verwaltung der Schule vfgetragen und bevohlen worden, ist an rindfleisch sowol auch an schöpsenfleisch jedes pfund zum teuersten vmb 8 pf. zubekommen gewesen, iczo aber vnd nunmehr muß durchs jahr das pfund vmb 9 pf. bezahlt werden. Diese beiderlei arten fleisch werden vngefehr jehrlich biß in drei oder vierundzwanzigktausend pfund in der Schulen vorspeiset. Wann nun die erhöhung des kaufs als an jedem pfunde ein pfennigk gerechnet, so trifft es im jahr gegen den vorigen keufen die steigerunge vngefehr vnd fast vf 100 fl." Die jährlichen Unterhaltungskosten eines Schülers berechnet er auf 30 Fl., d. h. auf das Doppelte des Kostgeldes.

Aber auch an der gehörigen Zubereitung mochte es oft fehlen. Unterm 26. Aug. 1575 erließ daher der Kurfürst an die Rectoren und Verwalter sämtlicher drei Schulen ein Rescript des Inhalts: „Vns gelanget an, alß solte die speise und kost, so vor die schulknaben bei euch vorordent, nicht allewege gut und

---

[1] Kurfürst August an den Rath zu Meißen, 4. Mai 1574:

„L. G. Vns gelanget an, das die fleischer zu Meißen durchs jahr, fürnehmlich aber zwischen Ostern vnd Bartholomei wenig rinder schlachten vnd an demselben vnd andern fleisch vber eure schaczung vor sich selbst zu wider der fleischordnung den kauff steigern, Welcher halb vnserer Schulen daselbst an fleisch mangel vorfelt, vnd die ausgaben solches ihres uffsaczes halben erhöhet werden, welches nicht allein vnserer Schulen sondern auch dem gemeinen manne zu verterb gereicht". Er befiehlt daher, dies dem Fleischerhandwerk ernstlich und bei Strafe zu verweisen, worauf der Rath die Fleischer vorfordert und auf jede Zuwiderhandlung $2^1/_2$ Pf. Strafe setzt. Sch. A. III. Rep. III. Nr. 1 fol. 2.

teglich einkauft und, wen dieselbige in die kuchen vorschaft, doselbst nicht sauber noch rein sondern also zugerichtet worden, das auch ie zu zeiten in der speise gewürmb vnd andere abscheuliche dinge gefunden werden, daher die knaben am leibe ausschlagen vnd sich sonsten vbel befinden. Wan wir dan hieran ein mißfallen tragen vnd was den schulknaben zu ihres leibes notturft vorordent, ohne abbruch vnd so gut als es zu bekommen, auch reinigklich gekocht vnd zubereitet wissen wollen, So begehren wir" u. s. w. Wie die Qualität der Speisen, so ließ auch die des Getränks zu wünschen übrig. Zwar war der Verwalter verpflichtet, auf 26 Scheffel gemelzte Gerste meißnischen oder dresdnischen Maßes nicht mehr als 16 oder 17 Faß Bier, auf ein Lagerbier aber nur 15 Faß zu brauen, dasselbe auch gleich dem Wein gut abzuwarten und nicht zu verdünnen; dennoch ertönt 1587 die Klage: „das Bier werde mit Wasser gemischt, habe der Rector und die Knaben gemerkt, daß die Frau, so Bier aufträgt, täglich zwei oder drei Wasserkannen voll Wasser in den Keller getragen, aber nie keins wieder herauf". Da nun befunden wurde, daß diese Klagen nicht aller Dinge ohne sein möchten, wurde im Jahre 1588 eine neue Speiseordnung [1] erlassen, durch welche die Qualität und Quantität der Kost verbessert und an Fleisch, Butter, Speck und Bier [2] den Präceptoren und Knaben eine Zulage, welche jährlich nicht wohl mit 600 Fl. verrichtet werden konnte, gewährt wurde, unter gleichzeitiger Abschaffung des Vespertrunkes, der den Knaben, wenn sie zum Gebet und Lection der Bibel zusammenkamen, gereicht zu werden pflegte. Da jedoch der Schulverwalter nur 200 Fl. Zulage erhielt, so ist nicht zu verwundern, daß die Klagen statt zu verstummen nur noch lauter wurden. So wurde im J. 1597 die Beschwerde als begründet anerkannt, daß der Verwalter das vorgeschriebene wöchentliche Speiseregister nicht von den Lehrern unterschreiben lasse sondern mehr in dasselbe setze als er an Speise und Trank herausgegeben auf jeden Tisch statt 3 Pfund Fleisch nur 1, selten 2 Pfund gebe und täglich statt 210 Kannen Bier nur 190, und dieses wie die Speisen von schlechter Beschaf-

[1] Siehe dieselbe bei Müller I, 168.

[2] Den praeceptoribus kann von jedem Gebräude zwei oder drei Faß des besten Biers sonderlich ausgeschieden und das andere für die Knaben verspeist werden und sollen sich die praeceptores und die, so über ihren Tisch gehören, mit einem fünfeimerigen Faß drittehalbe, die Knaben aber drei Wochen behelfen.

fenheit. Gründliche Abhilfe hat diesen und ähnlichen Klagen erst die neueste Zeit gebracht.

Zu Tisch werden nach einer Aufzeichnung von 1577 die Knaben alle Zeit durch ein Puls eines Glöckleins gerufen und gehen ordentlich aus dem Lectorio samt ihrem inspectore in das coenaculum oder Essestuben, die im Winter auch geheizet wird und sitzen daselbst ihrer 12 oder 13 über einen Tisch „nämlich je zwei oder drei große unter den kleinen als inspectores.“ Ehe sie essen, treten ihrer vier gegen die andern über und beten, einer graece, der andere latine, der dritte und der vierte germanice, etwa eine Erinnerung der Wohlthaten Christi oder einen Text aus der Bibel pro ratione temporis, gleichergestalt auch nach dem Essen. Unter dem Essen aber lieset einer, wie es denn nach der Ordnung geht, drei Kapitel aus der Bibel deutsch, zum Abendessen aber ein Stück aus dem Chronico Philippi oder den Historien Justini, wozu die Schulordnung von 1580 noch den Sleidanus fügt. Diebus festis wird das Evangelium gelesen mit der Auslegung Lutheri, in der Fasten die Passion. Die merenda wird ihnen hora II gegeben und wird daneben gelesen ein Caput aus den Epistolis S. Pauli. — „Dem befohlen wird über Tisch zu lesen“, sagt die Schulordnung von 1580, „der soll es langsam, verständlich und unterschiedlich mit lauter Stimme lesen. Dem Lectori sollen die andern Knaben fleißig aufmerken, daß zugleich wie der Leib mit der Speise gesättiget, also auch das Gemüth mit heiligen Sprüchen und Historien erfüllet werde“. Anständiges Verhalten während der Malzeit prägt schon die älteste Schulordnung ein: „Vber tisch sollen die knaben nicht strepitos machen noch mit den kandeln klappern, darauf der Inspector gut achtung geben soll, vnd soll der Inspector vnter den lehrern drey oder vier mahl vom tisch auffstehen vnd achtunge darauf haben, das die knaben die speise nicht ane brod essen, auch keiner weder brod, bier noch fleisch vom tisch trage, bei straff vnserer vngnaden“; und die Sch.-O. von 1580: „sie sollen nicht geizig fressen noch sich voll saufen, auch nicht die Beine wie die Hunde mit Zähnen zernagen: es soll auch keiner dem andern zutrinken; es soll auch keiner das Brod zu Stücken schneiden und Schnittbrod daraus machen; die Tische, hölzernen Teller, Tischtuch und Handquehle sollen sie nicht zerbrechen oder zerschneiden“. Gäste an den Tisch mitzubringen ist auch den Schülern nur mit Erlaubnis des

Inspectors und Verwalters gestattet, welche zugleich ein fleißig Aufsehen haben sollen, daß nicht an dem Tisch, da der Gast sitzet, ein Gezächt oder andere Unordnung angerichtet werde. „Zihnene schüsseln vnd kendeln", verordnet Herzog Moritz weiterhin, „auch holtzerne teller vnd kein tellerbrot sollen auf alle tisch geschicket vnd gebrauchet werden. Item auf der lehrer tisch soll ein leffel futter gehalten werden, aber die knaben soll ein itzlicher seinen eignen leffel haben. Item ein ider soll sein messer als balde nach gehaltener maltzeit neben den andern in einem kestlein, zu seinem tisch vorordenet, auftzuheben, von sich geben. Item auf der Professores tisch soll auf den Sontagk vnd Mittwoch ein neu tischtuch gewaschen gegeben werden, desgleichen zwei Handtücher, aber auf der knaben tisch alle wege auf den Sontagk ein neu gewaschen tischtuch vnd keine handquehl".

Der Abhub von den Malzeiten wurde an arme Leute überlassen, überdies bis zum dreißigjährigen Kriege wöchentlich dreimal vier bis fünf verlebten oder gebrechlichen Bürgern oder Bürgerinnen der Stadt eine Suppe, ein Stück Rindfleisch zu c. 2 Pfund, ein Zugemüße und ein Krüglein Bier gereicht. Länger erhielt sich die Sitte, daß die Currendaner jährlich nach dem Oster- und dem Michaelisexamen des Tags, wenn sie nebst den andern Scholaren zum Abendmal gingen, aus der Schulverwalterei jedesmal zwei Brode, zwei Wasserkannen Bier und ein Viertel Schöpsen- oder Kalbfleisch oder an dessen statt 6 Groschen erhielten.

Nicht ausreichend war für die Bewegung der Knaben in freier Luft gesorgt, schon darum nicht, weil als Spielplatz kein Garten sondern nur der Schulhof zur Verfügung stand. Hier war es ihnen unverwehrt, sich zu Zeiten durch Uebung des Leibes etwas zu erlustigen, doch also, daß es ehrbar und züchtig zugehe und ihnen dadurch an ihrer Gesundheit kein Schaden zugefügt werde[1]. Am Sonntag aber soll ihnen länger zu spielen nicht erlaubt sein, denn bis man in die Mittagspredigt gehet, damit nicht andere Leute, wenn sie ihr Geschrei hören, geärgert werden. Wenn auch die Knaben zu Erhaltung ihrer Gesundheit, welches denn gar selten und nicht oft geschehen soll, spazieren ausgeführt werden, so soll der Rector neben etlichen Collegis selbst dabei sein und fleißig Aufsehen haben, damit der Schulen Holz kein Schade

[1] Sch.-O. v. 1580 Cod. Aug. I, 580.

zugefügt, auch die Knaben keinen Schaden nehmen mögen. Ein Spaziergang bildete also eine seltene Ausnahme. Das Ziel desselben war dann der noch jetzt sogenannte Knabenplatz auf der Höhe zwischen dem Dorfe Gasern und der Elbe. Dort „schlagen sie des Balls oder schieben der Kegel". Wenn man sie aber dahin führet, sollen sie nicht in die nächsten Dörfer oder zum Wasser, darinnen zu schwimmen oder zu schiffen laufen, auch nicht heimlich sich wieder zurück in die Stadt finden[1]. Das Baden im Fluß war, der Gefährlichkeit wegen überhaupt verboten. Dagegen wurde den Knaben eine Mittwoch um die andere die Badestube geheizt, an der dazwischenliegenden wurden ihnen die Häupter durch den Bader gewaschen und die Haare geschnitten; überdies war ein sonderlich weib verordnet, um ihnen zu den Häupten zu sehen und ihnen die, so oft es von nöthen, zu reinigen.

Auch den Begriff der Ferien als einer periodisch wiederkehrenden und mit völliger Unterbrechung des Unterrichts verbundenen Erholungszeit für Schüler und Lehrer kannte weder jenes älteste noch das folgende Zeitalter; dieselben sind erst eine Errungenschaft unseres Jahrhunderts. Beurlaubungen fanden nur für Einzelne, ausnahmsweise und nicht zu festgesetzten Zeiten durch den Rector statt und wurden nur als ein nothwendiges Uebel angesehen. „Denn", klagen die Lehrer 1568, „wenn den knaben vf acht tage anheimbs erleubet würde, blieben sie oft biß in zwene monadt aussen, brechten vngereumbte kleider vnd zotige hosen mit, welche sie den andern zum ergernüs trügen". Damit übereinstimmend verordnet die Schulordnung von 1580 (S. 577): „Dieweil die Knaben, wenn ihnen oft zu ihren Eltern, Freunden oder Verwandten zu ziehen vergönnet wird, gemeiniglich nicht besser sondern etwas ärger wiederum zur Schule kommen, sollen die Praeceptores ihnen solches nicht leichtlich nachgeben oder erlauben". Aber auch die letzteren sollen nicht ausreisen, es sei denn um nöthiger und unvermeidlicher Ursachen willen, und nach der von 1588 soll sich die Zeit der Beurlaubung auf nicht länger als vierzehn Tage erstrecken. „Es soll auch keinem Knaben ohne genugsame erhebliche Ursache in patriam zu ziehen erlaubt werden, woferne derselbe nicht aller collegarum und des

[1] Sch.-O. v. 1602 Schulgesetze. — „Karten und Würfelspiel gestehet man gar nicht, sie haben aber das Schachspiel, item daß sie der Mühlen ziehen". Aussage von 1587.

oeconomi consens hierüber erlanget, und da solches je zugegeben werden müßte, soll hierin diese Bescheidenheit gebraucht werden, daß solches zu zweien Jahren alleine einst geschehe und der Knabe das Ziel, so ihm zur Wiederkunft angesetzet, nicht überschritte"[1]. So war also den Schülern auch diese Gelegenheit sich einmal körperlich auszutummeln und aufzufrischen so gut wie abgeschnitten.

Nicht besser sah es um die Krankenpflege aus. Zwar ein Schularzt war mit 20 Fl. jährlich angestellt[2], den unvermögenden Knaben wurde selbst die Arznei von schulwegen bezahlt, alle übrigen Anstalten aber waren äußerst mangelhaft. „Ist eine gemeine Klage", berichten die Visitatoren 1573, „der kranken Knaben halber, daß dieselben nicht genugsam nothdürftige Wartung haben, dieweil sie allein von den anderen Knaben gepflegt und gewartet werden, die nicht genugsam verstehen, wie und wann sie zu speisen sein oder der Medicin abwarten sollen mit einnehmen, schmieren, schwitzen, reinigen und dergleichen, auch das Wachen in gefährlichen Krankheiten nicht auszustehen vermögen und sonst Jugend halben zu solchen Diensten verdrossen und beschweret sind. Und werden durch solches unrichtiges Warten sonder Zweifel oft Kranke verwahrlost, die sonst möchten erhalten werden". Auch müssen die Knaben, so krank werden, eben das essen wie die gesunden. Nicht minder fehlte es an ausreichender Unterkunft für die Erkrankten. Doppelt schwer machten sich diese Mängel fühlbar in Sterbensläuften, wenn in Stadt und Umgegend „eine anhängige Seuche, die rothe Wehe" oder eine ähnliche ausbrach. Dann wurde wohl die Schule so streng wie möglich von der Außenwelt abgesperrt und, damit nicht durch den Besuch des Gottesdienstes die Sterbensgefahr sich unter die Knaben flechten möchte, die sämtliche eingepfarrte Dorfbewohnerschaft in den Dom, nach S. Nicolai oder S. Wolfgang gewiesen, wo dann der Diaconus Predigtamt und Sacrament versah, während der Pfarrer allein auf die Schule wartete. Drang aber trotzdem die Seuche in die Schule, wie es u. a. 1580 der Fall war, wo nicht der halbe Theil des Cötus unversehrt blieb, dann wußte man nicht wohin mit den Befallenen und durch die Wartung griff die

---

[1] Visitationsabschied v. 1597, wiederholt in der Sch.=O. v. 1602.

[2] Als im J. 1598 der meißner Rath zu desto besserer Unterhaltung eines medici um eine höhere Zulage für denselben ansuchte, mußte dies wegen des geringen Einkommens der Schule abgeschlagen werden.

Ansteckung unter den Knaben immer weiter, ehe man noch die Gesunden einstweilen entlassen konnte. Erst durch die Schulordnung von 1588 wurde dies gebessert: „Es soll vor die knaben eine siechstube vorordnet vnd darneben vorsehung gethan werden, das die knaben durch gewisse leuthe gewartet vnd nach des Medici oder Praeceptorn anweisung allen schwachen vnd kranken ziemliche speiße gereicht werde". Hierzu kam 1602 die Anstellung eines Siechmeisters; wenn ein Knabe als krank sich auf die Siechstube begibt, soll der Rector dem Verwalter auf des medici Rath einen Siechzettel fertigen, nach welchem derselbe die Speise herausgeben und zurichten lassen soll. Mit Ausschlägen behaftete Knaben nahm wohl auch die Wärterin in ihr Haus. Aber auch nachher blieb es noch bei der Wartung der Patienten durch andere Schüler, insbesondere durch die Famuli.

Es ist hier der Ort, dieser bereits mehrfach genannten Famuli nochmals zu gedenken, d. h. der vier armen Knaben, die den anderen, Schülern wie Lehrern bei Tische aufzuwarten[1], zum Aufstehen, Zubettgehen und Schluß der Freistunde mit der Glocke das Zeichen zu geben, die Lectorien wöchentlich zweimal, den Chor in der Kirche allmonatlich, die Siechstube täglich zu kehren, die Lichter anzuzünden, bei dem Zuzählen der Wäsche behilflich zu sein, die Kranken zu warten, auch die Ruthen immer parat zu halten und in das Lectorium mitzubringen und selbst erlaubte Aufträge der Schüler in der Stadt zu besorgen hatten[2], also alles das versahen, wofür später besondere Officianten angestellt wurden.

4. Disciplin.

„In den Christlichen Schulen", sagt die Schulordnung von 1580, „sollen fürnemlich drei Dinge getrieben werden: das erste ist die Gottesfurcht und wahrhaftiger Glaube und Religion, das andere die äußerliche Zucht, das dritte, daß die Schüler gelehrte und verständige Leute werden". Sehen wir zunächst, wie es um das zweite dieser drei Stücke stand.

Zur Beaufsichtigung des Cötus hatten die Lehrer sich in der

---

[1] Abschied der Visit. 1580: „Es ist auch ein rechter Grobianismus, daß diejenigen, so auf der praeceptorum tisch warten, wann sie die reliquias ciborum nach der kuchen tragen sollen, solche aus der schüssel nehmen, stück fleisch oder gebratenes in die Hosen und sonsten stecken, welches dan gemeiniglich ein anfang zu andern zugreifen vnd neschereyen zu sein pflegt."

[2] Sch.-O. 1580 Cod. Aug. I, 593. Sch.-O. v. 1602 Leges ministrantium.

Schule, wo jeder von ihnen seine besondere Stube hatte, aufzuhalten und abwechselnd die Wocheninspection zu führen [1]. Obgleich schon Herzog Moritz dem Wocheninspector auferlegt hatte, „alle nacht in der schulen in seinem gemach zu schlafen", so beschränkte sich doch die Inspection anfangs auf die Tageszeit. Weil aber die Nothwendigkeit dieselbe auch auf die Nacht auszudehnen sich immer mehr herausstellte, so war dies ein Hauptgrund, weshalb die Visitatoren 1568, da dieselbe „den preceptorn die leng möcht vngelegen sein", die Anstellung eines fünften Lehrers befürworteten, „und möcht derselben person ein wohngemach vber dem thor vnd schutthause zugericht werden, das dieselbe sonderlich die nacht vber gegenwertig umb vnd bei den knaben bliebe vnd alle der knaben wohnheuser vmb vnd vmb nicht allein in gesicht hette sondern auch von einem zu dem andern mit guter gelegenheit kommen könnte". Dazu kam es nun zwar nicht, doch wurde 1569 angeordnet, daß bei den Knaben stets einer unter den praeceptoribus den Tag über wechselsweise, die Nacht aber der neu angestellte Mag. Schirmeister allein bleiben und fleißig aufsehen solle. Da jedoch die fünfte Stelle bald wieder eingezogen wurde, so trat damit auch die Zumuthung, die nächtliche Inspection zu übernehmen, aufs neue an die Lehrer heran, nicht ohne daß sie sich nach Kräften dagegen gesträubt hätten, zumal nachdem sie, „mit vorwissen vnd vorgunstigung Churf. Rethe alle ehlich worden". Selbst als im J. 1571 ausdrücklich eine nochmalige Anordnung deshalb ergangen war, kam dieselbe nicht sogleich zur Ausführung und erst im J. 1575 sagte Rector Dresser zu sie halten zu wollen und auch die übrigen Collegen fügten sich nun ins Unvermeidliche. Dem entsprechen die Bestimmungen in der Schulordnung von 1580: „Es sollen die Knaben nimmer ohne einen Aufseher allein beisammen gelassen werden, demnach

[1] Operae inspectoris d. a. 1575: Inspectoris partes deinceps erunt, assidue adesse discipulis nec pedem latum discedere nisi iis horis, quibus alii legunt.

I. Curet ut surgant tempestive et lectos sternant.

II. Ut precentur.

III. Ut lectiones ordine bono repetant. Quod ut fieri possit rectius, ipse singula ingrediatur et visitet musaea et quae quove modo repetitio instituenda sit monstret et voce sua discipulis praeeat.

IV. Ad mensam euntes deducat, edentes observet et in musaea redeuntes non longo intervallo sequatur.

V. Vesperi non prius abeat quam in suo quemque cubiculo et quidem in lecto proprio post se relinquat.

keinesmals die Praeceptores alle mit einander aus der Schule gehen sondern jede Zeit ein Inspector oder Aufseher bei ihnen sein und fürnehmlich die Nacht bei ihnen bleiben und sich nicht absentiren sollen", und in der von 1602 (VI, 8): „Ein jung muthwillig knab ohne Inspectorem ist eben wie ein frech pferd ohne Reuter, derowegen soll es unter dem Rectore und Praeceptoribus herumgehen, daß ein jeder eine Woche lang Inspector sei, bei Tag und Nacht, der nicht allein darauf Acht habe, damit die Knaben in ihren Zellen bleiben sondern auch unter Essens, daß sie still und züchtig sein, desgleichen bei ihren zulässigen Uebungen und Spielstunden nicht von ihnen weichen sondern stets seine ernste Aufsicht haben, auch wenn sie ausgeführt werden und spazieren gehen, sich für andern Praeceptoribus jede Zeit bei ihnen finden lassen, zusehen, daß die Knaben alle insgesamt und je zweene und zweene aus- und eingehen und ihre Exercitia licita, honesta, animo et corpori utilia sein mögen."

Frühzeitig nahm man auch die Beihilfe der Oberen zur Beaufsichtigung der Untern in Anspruch. Rector Dresser empfahl dieselbe seinen Collegen[1] und 1580 ordneten die Visitatoren an, der Rector solle um dem fürzukommen, daß die Knaben ihnen selber zum geringen Nutz und andern zum Aergernis ihre Spielstunde misbrauchten, zu einer jeden Decurie einen inspectorem und decurionem ex prima classe ordnen, welcher fromm, still, fleißig und bonae fidei sei, und ihm befehlen auf die andern zehn Acht zu haben, woraus sich zugleich die Eintheilung des Cötus in Decurien ergibt. Auch die Schulordnung von 1602 kennt inspectores mensarum et dormitoriorum und verzeichnet deren Pflichten.

Als Norm für die Aufrechthaltung guter Ordnung und Zucht

---

[1] Rector (R. Dresser) ad collegas de castigatione 1575: Quod ante a collegis meis precatus sum, idem nunc ab iisdem postulo et requiro, ut delicta puerorum castigent et coerceant virgis, carcere, si opus est, et aliis poenis iustis, sic tamen ut de gravioribus me certiorem faciant. Et quidem in ipsa animadversione et castigatione moderationem debitam adhibeant, ne quid irati faciant, cuius ratio probabilis postea reddi nulla possit. Hoc me oportuit repetere praeceptum hoc tempore, ne quis vel putet vel dicat aliter de me quam sentio et volo omnisque adeo excusationis occassio praecidatur. Item unusquisque in sua inspectione Coryceos certos ordinet eosque sibi sic obliget, ut et ipsi privatim et deinde Rectori et collegis in die Saturni rationem reddant de delictis clandestinis et notoriis. Schulordnung so vberschickt 2c. St. A. loc. 10407 fol. 59.

dienten die im J. 1546 ergangenen Statuta et leges, die nach der Weise der Zeit moralische und Disciplinarvorschriften untermischt enthalten und, „weil sie zu verbessern schwerlich", nur ergänzt und weiter ausgeführt, auch den ältesten Schulordnungen einverleibt und noch 1736 und 1764 in neuer Redaction gedruckt worden sind. „Und ist unser Befehl, Will und Meinung, daß solche alle Quartal den Knaben fürgelesen, auch den Praeceptoribus ihre Besoldung nicht eher vom Verwalter gegeben werde, sie haben dann solches verrichtet"[1]. Aber neben der strengen Handhabung des Gesetzes schärft die Schulordnung von 1580 ganz besonders auch die Milde und freundliche Einwirkung ein. Ja, der Lehrer soll sogar täglich einen Knaben allein vor sich fordern, ihm freundlich zusprechen und ihn vermahnen, daß er fromm sei und fleißig lerne. „Sie sollen auch ihre discipul lehren, wie sie fremde Leute empfahen und, wenn sie abscheiden, segnen, auch wie sie die Alten mit Zucht und Reverenz grüßen, die Jungen ansprechen und mit guten Freunden und Bekannten reden sollen", eine Unterweisung, die allerdings nicht überflüssig war, wenn die Visitatoren von 1580 sich zu der Erinnerung veranlaßt sahen: „Weil auch die civilitas morum bei den Knaben sehr gering ist, wie wir solches zum Theil selber gesehen, zum Theil sonst erfahren haben, so sollen die Praeceptores die Knaben dahin halten, daß in lectionibus keiner docente et repetente praeceptore den Hut aufsetze, desgleichen in templo, wenn man geistlichen Gesang singet, daß sie auch, wenn sie für einen ehrlichen gelehrten oder alten betagten Mann gehen, den Hut abziehen und ihm Reverenz erzeigen, auch über Tisch ihr unhöflich Getöse und Geschwätz einstellen".

Wie sehr die noch rohe und ungeschliffene Sitte der Zeit, der schroffe Gegensatz zwischen der klösterlichen Zucht der Fürstenschulen gegen die bisherige in dem Bachanten- und Vagantentum gipfelnde Ungebundenheit, deren die Schüler der Stadtschulen genossen, die Unzuverlässigkeit des Dienstpersonals[2] und noch vieles

---

[1] Sch.-O. v. 1602. Cap. XIII.

[2] Im J. 1563 lautet das Rechtsgutachten des leipziger Schöppenstuhls gegen den Thorwärter, der seiner gethanen Verpflichtung zuwider den Knaben Bier und Wein zutragen lassen und dasselbe bis auf die Nacht, da sie solches verzehret, in seiner Verwahrung behalten, dahin, „daß er derentwegen willkürlichen mit Entsetzung seines Amtes oder zeitlichen Gefängnis etlicher Wochen lang billig in Straf zu nehmen". Sch.-A. III. Rep. III, Nr. 1.

Andere die Aufrechthaltung der Disciplin und den Lehrern ihre ganze Stellung erschwerten, dies sich nur vorzustellen möchte unserer zahmeren Gegenwart schwer fallen. Kein Blatt aus der ältesten Geschichte unserer Schule, das nicht mit Klagen über den unbändigen Geist der Schüler angefüllt wäre. Allein unter Fabricius Rectorat, also binnen nur 25 Jahren wurden ungefähr 80 Schüler dimittiert. „So viel die Disciplin angehet", berichten die adeligen Inspectoren 1568, alß ist es an dem, daß die knaben ganz ungehorsamlich vnd muthwillig gegen dem Herrn Rector, seinen collegis vnd dem vorwalter vnd sein gesinde sich in viel wege erzeigen vnd verhalten vnd vnsere vnd der praeceptoren treuliche vnd fleißige vormahnung hintansetzen vnd C. Ch. G. ordnung nicht folge leisten", und die Visitatoren von 1581 bestätigen, „wie über den mutwillen und unart der knaben große klag einkommt, wie nemlich etliche derselben mit aus- vnd einsteigung bei der nacht, zechen in der stadt, ergerlichen nechtlichen geschrei auf dem hof, verachtung der Praeceptorn, verhöhnung der schuldiener vnd anderem leichtfertigen beginnen dieser schule einen bösen namen machen vnd hierüber mit solchem halsstarrigen mut über einander halten, daß man mit harter mühe und arbeit keine wahrheit aus ihnen erzwingen kann, und wo solchem nicht begegnet würde, zu besorgen were, daß auch die frommen und gehorsamen, deren Gott lob noch eine feine anzahl, durch sie möchten verführt werden". Dem Rector insbesondere legt die Schulordnung von 1602 (IV, 21) ans Herz, die Generalinspection also zu verwalten, damit die Disciplin beständiglich befördert, Conspirationes, Nachreden und Zunamen der Knaben abgeschafft, das vielfältige Zutragen der Fröhner, Boten, Stadtmägde 2c. an Näschereien und dergleichen sowohl das Bierholen, Gartensteigen, Aus- und Einlaufen der Knaben in Küche, Keller und andere Oerter der Haushaltung vermieden bleibe; seiner Collegen Ehr und Auctorität aber zu vertreten und das schmähliche Auspfeifen, Ausrauschen, Ausklappern und Thürzuschlagen der Knaben über die Praeceptores mit Ernst zu strafen. Ein Beweis, welchen harten Stand die Lehrer oft haben mochten. Manchmal scheint es ihnen auch von oben her an der nöthigen Unterstützung gefehlt zu haben[1]. Namentlich war es die adelige Jugend, von

---

[1] Auf die Beschwerde des Schössers M. Richter zu Stolpen, daß sein

der die Auflehnung gegen die ungewohnte Schulzucht ausging[1]. Als im J. 1554 die Stände verlangten, daß mehr Knaben von Adel als bisher in die Fürstenschulen aufgenommen würden, versprach zwar der Kurfürst, zunächst für Grimma, dies zu bedenken, rügte aber dabei, daß die bereits aufgenommenen sich unterständen die Schulmeister zu raufen und zu schlagen, sogar sie zu erstechen drohten, auch wollten sie nicht studieren noch gehorchen und wenn man sie wollte heimschicken, so beschwerten sich ihre Eltern und Freunde[2]. Was von dem Adel überhaupt, das galt insbesondere von den Extraneern. Bei der Visitation von 1569 „haben sich preceptores vber den mutwillen sonderlich etlicher von adel beklaget, die ihnen große mühe und arbeit zufuegen, derselben auch etliche den Visitatoribus fürgestellet, gegen denen ein ernst ist gebraucht worden mit harter Bedreuunge. Vnd weil von den knaben, so außerhalb der schulen ihren tisch vnd vnterhalt haben, auch die beschwerung angezogen, als wolten dieselben mehr freiheit vnd vorteils haben, sonderlich in kleidung vnd freien leben, haben die Visitatores diese ordnung gemacht, das sie alle gleich legibus subjecti vnd nach allen der schulen statuten vnd ordnung gleichförmig sich halten sollen, so sie der institution mitt geniessen wollen". Und im folgenden Jahre ist schon wieder „klag eingebracht worden vber die knaben, so von frembden aus Churf. gnedigster zulassung hieher geschickt worden der Lectionum mit zu geniessen. Von diesen, dieweil sie ihren vnterhalt in der stadt haben vnd der schulzucht vnd disciplin nicht wollen vnterworffen sein, kumpt fürnemlich alle zerrüttung der disciplin her, dann sie nicht allein mit ihrem exempel sondern auch mit der geselschaft viel andere vorreitzen vnd verführen. Vber das treiben sie in der stadt alle vnfuge, verunruhigen die bürger, tragen büchsen vnd mus man sich

Sohn aus der meißner Schule gestoßen worden, angeblich weil er nach einem Mitschüler, der ihn geschimpft, mit einem Schreibzeug geworfen ohne ihn zu treffen, wird 14. Juli 1566 ohne Weiteres verfügt: „So achten wir, solcher kindischer muthwill hette wol ohne verstoßung durch andre gebürliche zucht mögen gestrafft werden, können auch daraus ein nachdenken haben, wie es offtmals in andern fellen zugehen müsse. Befehlen euch derhalben, Ir wollet gedachten Schössers sohn, wenn er euch denselbigen presentiren wirdet, widerumb in die schul annehmen." St. A. Copial 321 fol. 76.

[1] Fabricius ad Meurer. p. 27: Quod ad vestitum et mores nobilium quorundam pertinet, ea vix poterunt nisi Principis mandato et auctoritate publica emendari, eaque in re velim graves vos censores esse.

[2] Mitth. d. sächs. Alterth.-V. XXIII, 78. Aehnliches kam auch in Meißen vor; v. Schleinitz exclusus, quod cantorem verberasset 1553. Afraner-Album S. 16.

besorgen, es möchte solchs heut oder morgen zu andern gefehrlichern dingen vrsach geben, auch der Schulen schaden thun. Will derhalben der Schulen hohe notturfft sein, das furthin, wan vnser gn. Herr der Churfürst williget die lectiones frembden mitzuteilen, ihnen solchs deutlich mit der maß zugesagt werde, das sie sich der Schulzucht vnterwerfen vnd den andern gleichmessig halten, sonst könne man sie nicht allda dulden"[1].

Dieser Unbändigkeit der damaligen Jugend entsprach eine Härte der Schulstrafen, die von der heutigen Praxis so weit abliegt wie Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung von dem Strafgesetzbuche des deutschen Reichs. Nach der Schulordnung von 1580 sind die Strafen 1. ernstliche Untersagung des Unrechten und Verwarnung für Strafe, 2. daß sie auf der Erde essen, 3. daß ihnen ihre ordentliche Speise und Trank abgebrochen, 4. die Ruthen, 5. die Fidel (manicae), 6. der Kerker, endlich 7. daß er aus der Schule gestoßen werde. Was dem modernen Gefühle hierbei am meisten widerstrebt, ist die körperliche Züchtigung. Freilich heißt es schon an der angeführten Stelle: „Wiewohl zu wünschen, daß man die Ruthe in der Schule nicht brauchen dürfte, jedoch weil man dieselbe nicht gänzlich entrathen kann, sollen solche die Praeceptores nicht tyrannisch sondern mit Verstande und Bescheidenheit gebrauchen, insbesondere sollen sie nicht die Knaben auf die Backen schlagen noch mit den Ohren aufziehen oder bei den Haaren raufen, vielweniger mit ihnen zanken". Mit welcher Ausgibigkeit aber gerade die schwersten Strafen angewandt wurden, lehren nicht nur unzählige Berichte sondern auch der Strafcodex von 1602[2]. Dort heißt es:

„Welcher Knab sich üppig, mutwillig, boshaftig oder widerspänstig erzeiget, der soll seiner Straf gewärtig sein, und denselben sollen die Praeceptores strafen mit Worten und Streichen.

Rector und Praeceptores sollen die Ruthen nicht allein in horis censurae sondern auch in lectionibus und repetitionibus gebrauchen, jedoch mit gebührender Bescheidenheit. (Vergl. oben S. 115.)

Große Uebertretungen sollen härter gestraft werden, als: welcher Knabe fluchet oder schwöret bei dem allerheiligsten Namen

---

[1] St. A. Berichte 1560—73 fol. 71 loc. 10597.
[2] Sch.-O. v. 1602 Cap. XIII.

Gottes, soll hart gestraft oder aus der Schulen gestoßen werden; welcher die Praeceptores auslachet, verspottet oder verachtet, soll mit Gefängnis gestraft oder aus der Schule gestoßen werden; da einer leuget, stiehlet, sich vollsäuft, unfläthige Scherzreden und Possen treibet, soll er mit Ruthen hart oder mit dem Carcere oder Ausstoßung gestraft werden.

Und nachdem wir berichtet, daß die Knaben den Carcerem gering achten und sich alle lieber mit Gefängnis denn mit der Ruthen wollen strafen lassen, so sollen Rector und Verwalter denen, so mit dem Carcere belegt werden, nichts hineinfolgen lassen denn allein Brod, Wasser und Stroh, darauf zu liegen, damit sie darinnen wohl ausnüchtern und verstehen lernen, wie schimpflich es einem liberali ingenio stehet, nach solcher Verstockung zu rennen.

Wenn die Knaben bei der Nacht über die Mauern steigen und in die Stadt oder Schenken zur Zeche gehen, sollen sie, wenn man es erfähret, erstlich carcere etliche Tage und, wenn man sie herausläßet, zugleich auch mit Ruthen gezüchtiget werden.

Wenn sie wider den Rectorem und Praeceptores Pasquillen und Schmäh-Karten aussprengen oder sonsten schimpfliche Leichtfertigkeit wider sie gebrauchen, sollen sie mit Zuziehung der Inspectorn gestraft werden mit Gefängnis, Ruthen oder Ausstoßung aus der Schulen.

Wenn Knaben sich an dem Verwalter oder sonsten der Haushaltung vergreifen, sollen die Rädelsführer acht Tage lang mit Gefängnis bei Wasser und Brod gestraft, hernach durch die Praeceptores mit Ruthen castigiret und darauf folgends aus der Schul excludiret werden, die andern aber, so den Rädelsführern beigepflichtet, sollen fünf Tage mit Gefängnis gestraft und folgends auch durch die Praeceptores mit Ruthen gezüchtiget werden".

Gegenüber diesen drakonischen Bestimmungen und der nicht minder drakonischen Anwendung derselben nimmt nichts mehr Wunder als die immer wiederkehrende Klage über die zu große Gelindigkeit der Lehrer und Laxheit der Disciplin. Viel begreiflicher ist, daß die Schüler häufig durch die Flucht sich diesen Strafen zu entziehen suchten. In dem kurzen Zeitraum der ersten funfzig Jahre sind mehr als 60 heimlich entsprungen. Es bedurfte daher auch für diese besonderer Strafbestimmungen:

„Würde einer oder mehr Knaben", „fährt die angezogene

Schulordnung fort, „damit sie der Straf entgehen möchten, gar aus der Schul entlaufen, so sollen Rector und Verwalter nicht allein an die Eltern sondern auch an die Gerichte des Orts schreiben, daß sie einen solchen Knaben alsbald und ungesäumt wieder in die Schule zu gebührender Straf stellen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen diejenigen, welche Knaben in die Schule zu benennen haben, nicht eher die Stelle wieder ersetzen sollen, sie haben denn zuvor den entlaufenen Knaben in die Schul geschafft, es wäre denn, daß sie mit genugsamen Urkunden bescheinen könnten, daß derselbe gar außer des Landes verlaufen wäre und sie ihn nicht erlangen könnten, auf den Fall aber sollen sie ihn nach seiner Wiederkunft mit bürgerlichen Gefängnis strafen und solches in die Schul berichten. Wann aber die ausgewichenen Knaben wieder in die Schul geschickt werden, soll man sie alsdann acht Tage lang bei Wasser und Brod mit dem Carcere scholastico strafen und daneben auch mit Ruthen züchtigen und alsdann aus der Schule lassen abziehen.

Wäre aber ein solcher entwichener Knabe von uns in die Schul verschrieben und er wollte sich nicht wieder einstellen, so sollen Rector und Verwalter solches uns berichten, wollen wir die Beschaffung thun, daß ein solcher, wenn er wieder kömmt, künftig in unsern Landen nicht befördert werden soll".

5. Unterricht.

Der wissenschaftliche Standpunkt der neugegründeten Fürstenschulen wurde zunächst bedingt durch das Maß von Vorkenntnissen, welches die neueintretenden Schüler mitzubringen hatten. Bei der Mangelhaftigkeit der niederen Schulen nahm die Stiftungsurkunde dasselbe so niedrig wie nur denkbar an: Kein Knabe soll angenommen werden, der nicht schreiben und lesen kann und der seines Alters über funfzehn oder unter elf Jahren ist. Die der Reformation zu verdankende Hebung des Unterrichtswesens im allgemeinen machte es jedoch möglich, den Maßstab allmählich zu erhöhen. Schon Moritz selbst macht in seiner Schulordnung den Anfang damit: „Wan die eltern oder der radt einer stadt einen knaben erstlich in die schule bringen, soll ihme der Rector in beisein des Verwalters treulich verhören, ob er auch schreiben, lesen vnd seine Grammatica kann, Wann er nun dasselbe weis,

sol der Verwalter vnd Rector handgelöbnüs erstlich von dem vater oder deme, der ihn vberantwortet, darnach von dem knaben nehmen, das er from vnd gehorsam sein will vnd sich böse geselschaft nicht verführen lassen, desgleichen sollen sich auch beiderseits eltern vnd kinder oder der von dem rath mit dem knaben geschicket, angeloben, wann er nun gelerth vnd zugebrauchen tuchtigk erkandt, das er ane vnser vorwissen ausser dem lande zu dinst sich nicht begeben sondern vns vmb gleiche besoldunge, die ihme ein ander herre gebe, dienen wolle". Noch einen Schritt weiter geht die Schulordnung von 1580[1]: „Der Rector soll keinen Knaben aufnehmen, der nicht seine Grammaticam, besonders Etymologiam und Syntaxin nach Gelegenheit seines Alters gelernt habe". Nur gehörten auch diese Vorschriften zu der langen Reihe derjenigen, die in der Praxis nichts weniger als genau befolgt wurden. „Es ist eine gemeine klage in allen drei schulen", heißt es im J. 1573, „das oft knaben hinein gethan werden allein der vnterhalt wegen" und 1587 fanden sich in der meißner Schule sechs Knaben, die nicht wol lesen konnten. „Wie vnfleißig den früheren Bestimmungen nachgekommen", sagen 1594 die Visitatoren, „vnd was darauß vor vielerley vnrath vnd vnnützliche wolthaten entsprossen, solches haben E. F. G. auß aller knaben censur vnd scriptis gnedigst zu uornehmen", und als Hauptursache dieser betrübenden Erscheinung bezeichnen sie 1596 ausdrücklich, daß die Knaben entweder zu jung oder aber, ehe sie fertig declinieren und conjugieren können, aufgenommen würden. Die Schulordnung von 1602 endlich besagt: „die Knaben, so in der Schul präsentirt werden, sollen nicht unter eilf oder zwölf und nicht über fünf- oder sechszehn Jahr sein, es wäre denn, daß einer sein Fundament also gelegt hätte, daß zu hoffen wäre, er werde in dreien Jahren seinen Cursum dermaßen absolviren, daß er alsdann mit Ehren zu einer Universität ziehen möchte, solche Jahr aber sollen seinem successori nicht zugerechnet werden. Der Knabe, so präsentirt wird, soll die Grammaticam studirt haben, die Latinam explicationem Catechismi Lutheri können und eine ziemliche lateinische epistolam schreiben". Hierin ist also eine abermalige Erhöhung der Anforderungen enthalten[2].

---

[1] Cod. Aug. I, 576.

[2] Der Zufall hat das Specimen eines im J. 1601 zu Grimma bei der

Nach dem urſprünglichen Plane zerfiel der Cötus nur in zwei Klaſſen. „Weil aber etliche unſeres Landes Städtlein, denen doch aus Gnaden Stellen in den Schulen gewilliget, geringe Stadtſchulen haben, ſo hat man derſelben eingeſchickte Schüler fortzubringen die infimam classem anordnen müſſen"[1]. Vollſtändig durchgeführt iſt jedoch, ſchon aus Mangel an Auditorien, die Dreitheilung nicht worden. „Sollte man in drey parten leſen", ſagt Rector Ladislaus 1587, „würden ihrer zweene in einem auditorio zuſammenkommen", und die Schulordnung von 1602 läßt ausdrücklich nach, nach Gelegenheit der lectionum je zu Zeiten anderthalb oder zwei oder wohl alle classes zu conjungieren, nachdem die Lehrer befinden, daß den Knaben ſämtlich mit einer Lection nützlich gedienet werden kann. Innerhalb der Klaſſen ſoll der Rector die Knaben unterſchiedlich abtheilen, einen jeden an ſeine Stelle, und allwegen, die einander im Studieren gleich, zuſammenordnen und aus denſelben Rottmeiſter erwählen, welche den andern vorgehen und auf ſie in der Zucht und Lehre Achtung geben[2]. Die Zahl der Lectionen ſetzt die Schulordnung von 1580 auf täglich ſechs feſt; die von 1602 vermindert dieſelbe auf fünf, das Exercitium Musices und was daneben getrieben wird, mit eingerechnet[3].

Was die Schulordnung von 1580 an didaktiſchen Anweiſungen gibt, iſt meiſtentheils ſehr zweckmäßig und angemeſſen. Vor allem ſollen ſich die Lehrer befleißigen, daß ſie allein, was nützlich iſt, lehren, ſonderlich aber ſollen ſie ſich hüten, daß ſie den Knaben auf einmal mehr nicht vorgeben, denn ſie faſſen können. „Denn

---

Reception Zurückgewieſenen aufbewahrt (St. A. Berichte ꝛc. loc. 10407 fol. 49.):

Ich Lorenz Dietze von Prettin bin vom Ratt zu Prettin geſchickt worden, das ich zu Grimma in der Fürſten Schule an der ſtelle, die ihrer Stadt kinder daſelbſt haben, ſtudiren ſoll. Wenn ich nun kann angenommen werden, will ich allen vleis ankeren, das ich mich fromm, gehorſam vnd gottfürchtigk vnd im lernen vleißigk erzeige.	Ego Laurentius Dietze a pretinensis missus sum a consulo ad pretinensis hoc ego in scolae ad principem grimme vos susa puerorum habent hic loco studiam . quando nunc possum suscipi interpretabor studium quod ego me bonus et pietas et in discere opera praebere.

Daß der Aſpirant auf dieſe Leiſtung zurückgewieſen wurde, wird uns weniger Wunder nehmen als daß auf Verordnung der Behörde ihm die Stelle noch ein halbes Jahr offen gehalten werden ſollte.

[1] Sch.=O. v. 1602 VIII, 1.

[2] Sch.=O. v. 1580 S. 576.

[3] Beilage XXII Stundenplan von 1575.

die Jugend ist wie ein Krug mit einem engen Mundloch, wenn zuviel darauf gegossen wird, läuft es neben abe". Ueberall wird verlangt Deutlichkeit und Kürze zu verbinden, ohne Abschweifungen im Vortrage und ohne übel angebrachten Aufwand an Gelehrsamkeit, nicht zu lehren um selbst noch zu lernen sondern sich nach den Fähigkeiten der Schüler zu richten, sie zuvörderst durch beständiges Zergliedern und Examinieren das verstehen zu lehren, was vorgetragen wird, und es sodann zu Bildung edler und frommer Gesinnung anzuwenden, sie nicht mit vielem Dictieren zu beschweren, aber mit Reden und Schreiben unaufhörlich zu beschäftigen, der Natur folgend vom Leichteren zum Schwereren fortzugehen, sie aus den Schriften der Alten mit einem Vorrath an guten Beispielen zu versehen und ihr Gedächtnis durch Erlernung auserlesener Stellen und Muster zu üben. Auch die Visitatoren haben auf die Methodik des Unterrichts ein sorgsames Auge. „Dieweil gespüret worden", berichten sie 1589, „das es die präceptores wol etwan an den Repetitionibus mangeln lassen möchten, so ist ihnen vndersagt worden, das sie hinfüro mit den knaben alle lectiones vleißig repetiren, dieselben mit vielen dictatis nicht belegen, sondern sie hierkegen die lectiones sollen außwendig lernen laßen"; und im nächsten Jahre: „als wir befunden, das die repetitiones lectionum ziemlich gefallen vnd dennoch an den repetitionibus in so viel vnd mehr als an den lectionibus gelegen, so ist den Praeceptoribus, das sie allewege eine halbe oder nach erforderung der zeit vnd lection eine viertel stunde, ehedann sie pergiren, was sie vorhin gelesen, zuuor repetiren vnd von den knaben reposciren sollen, mit ernst von vns eingebunden worden".

Großer Nachdruck wird darauf gelegt, daß die Praeceptores eine gleiche und einerlei Weise, so viel immer möglich, in der Lehre gebrauchen. „Wir haben", sagen die Nämlichen im Jahre 1571, „inen auch vf die vorigen vnd oft wiederholten bevhel vferlegt, alle vngleichheit in der lahr vnd institution aus vngleichen büchern vnd Grammaticen in beyden sprachen, Dialecticen, Rhetoricen, elementis christianae pietatis gentzlich abzuschaffen vnd bey den usitatis libellis grammaticis vnd dialecticis Philippi oder denen, so mit denselben gleich stimmen, als in Graeca lingua ist Grammatica Planudis, bey dem Catechismo Lutheri vnd dem Libello examinis zu bleyben, welches den hoch

von nöten ist, aller weitleuftigkeit vnd vorhinderung bey den irigen abzuschaffen". Auf denselben Uebelstand kommen die Visitatoren von 1594 ausführlich zurück: „Es ist auch dießes als ein gemeines Landgebrechen mit nichten zuvorschweigen, das wir erfahren, wie eine große varietas oder vngleichheit praeceptorum Grammatices, Dialectices vnd Rhetorices so wol alß anderer Exercitiorum in allen dreien schulen, so wol denen, so sonsten im lande sein, gehalten. Nun werden hiedurch den Fürstenschulen vberschwenkliche große zerrüttunge vnd andere vngelegenheiten zuegezogen, unter denen dieße nicht die geringsten, das den Praeceptoribus so wol alß den knaben zweierley arbeit auferlegt wird. Erstlich das die Praeceptores die knaben abgewehnen vnd solche also dedisciren müssen, was sie vor praecepta in den vntern schulen studiret, da dan vfs wenigste 2 oder 3 jahr zugehören. Zum andern müssen die knaben ad methodum docendi et discendi, so in der Fürstenschul gebreuchlich, gewehnet werden, damit auch 2 oder 3 jahr zugebracht. Wann nun die knaben also abgerichtet vnd itzo anfangen sollen cum fructu ihre studia fortzusetzen, so seint ihre jahr vorflossen vnd ist also zeit, vnkosten, mühe vnd erbeit vorgeblich angewendet worden, das demnach vnmöglich einiges ingenium mit nutz fortzubringen vnd zu erziehen, wie es auch der augenschein leider bezeuget. Dann wann solche knaben gleich hernach vf Academien geschickt vnd die fünf jahr auch in stipendio erhalten werden, so vorrichten sie doch anders nichts, alß das sie die praecepta Dialectices et Rhetorices cum initiis linguarum erst vorstehen lernen, welches sie doch mit ad Academiam bringen solten. Dahero auch nach solcher zeit ihrer gar wenige dem lande dienlich vnd breuchlich sein mögen. Zu geschweigen wie vielfeltige gefehrliche trennungen es giebet, wann die Praecepta Catechetica et artium in einem lande vnterschiedlich getrieben vnd also die ingenia ad diversas formas dicendi, disputandi et credendi gewehnet werden. Derowegen dann die höchste nodturft erfordert, solche vngelegenheiten deromaleinsten abzuhelfen".

Indes soll der Unterricht keineswegs aus den Lectionen allein geschöpft werden; es ist den Schülern auch eine reichliche Studierzeit zugemessen. Als Regel galt, daß nicht zwei Lehrstunden unmittelbar auf einander folgen dürften sondern durch eine der Repetition der vorhergehenden wie der Vorbereitung auf die

folgende Lection dienende Studierstunde getrennt sein müßten. Für die Privatlectüre findet sich schon 1577 ein Kanon aufgestellt [1]. Die Gewöhnung zu stetiger, regelmäßiger Arbeit ist somit schon in der ältesten Zeit ein hervorstechender Charakterzug der Fürstenschulen, wie sie noch heutzutage einen Hauptvorzug derselben bildet. Eine erste Spur des Lesens der Oberen mit den Untern findet sich in der Bestimmung der Schulordnung von 1580, wonach mit den kleinen Knaben die declinationes und conjugationes auch außerhalb den ordentlichen lectionibus alle Tage eine Stunde mit Fleiß examinieret und hierzu ein Knabe aus den profectioribus wechselsweise gebraucht werden soll.

Ungleich beschränkter als in der Gegenwart war der Umfang des Unterrichts. Da die Realien, welche sich heut zu Tage einen breiten Raum im Lehrplan erobert haben, damals entweder noch gar nicht oder doch nicht als selbständige Disciplinen und höchstens in ganz untergeordneter Weise Berücksichtigung fanden, so besaß derselbe eine objective Concentration, die bei aller Einseitigkeit und trotz ihrer Unanwendbarkeit auf die Gegenwart dennoch einen unleugbaren Vorzug desselben vor dem modernen Gymnasium bezeichnet. Kern und Mittelpunkt des gesamten höheren Unterrichts bildeten die classischen Sprachen, speciell das Latein; diesem dienten auch die Dialektik und Rhetorik, theilweise selbst die Theologie, die entsprechend dem ganzen Charakter des Zeitalters einen großen Zeitaufwand für sich beanspruchte. Fügen wir diesen noch die Arithmetik und etwas Sphärik hinzu, so ist damit die Zahl der Unterrichtsfächer erschöpft. Die Stelle der

---

[1] Index librorum, in quibus legendis alumni, quicquid ocii succisivi a publicis lectionibus vel audiendis vel repetendis superest, consumere debeant.

E sacris legant Novum Testamentum graece et latine. Locos communes D. Philippi. Enarrationes Evangel. Dominicalium D. Philippi vel D. Lutheri Enarrationem germanicam.

Ex historiis legant Chronicon D. Philippi et Commentaria Caesaris, item Schleidani et Justini libros.

E Ciceronis libris legant officia, epistolas et dialogos.

E poetis Ovidii castiora poemata, item Stigelii, Eobani, Lottichii, Fabricii.

E libris graecis Lexicon in primis habeant; legant Plut. περὶ παίδων ἀγωγῆς. Orat. Isocr. ad Demonicum.

Ad Dialecticam D. Philippi adjungant partitiones Sturmii.

Ad Rhetoricam D. Philippi vel Crusii vel Dresseri commentarios.

A reliquis libris fere abstinendum sibi esse putent, donec nacti plus iudicii et ocii cognoscere eos fructuosius poterunt.

St. A. Schulordnung so uberschickt 1577 loc. 10407.

Geschichtsstunde vertrat die Vorlesung während der Malzeit; Deutsch und Geographie wurden gar nicht gelehrt oder, wie der damalige terminus technicus bezeichnend lautete, gelesen. —

Galten die alten Sprachen überhaupt als der Schlüssel zu jeder Art wissenschaftlicher Erkenntnis und als Complex aller Gelehrsamkeit, so ganz besonders als das unerläßliche Mittel zum Verständnis der heiligen Schrift und dadurch als die Fundamentalwissenschaft der gesamten evangelischen Theologie. Insofern hatte Melanchthon vollkommen recht, wenn er das Wiederaufleben der classischen Studien als den Ausgangspunkt für die Wiederherstellung der verfallenen Theologie pries. Um eben deswegen für diese Studien eine gesunde und feste Basis zu schaffen, wurde von vorn herein ein so großer Nachdruck auf Genauigkeit des grammatischen Unterrichtes gelegt. „Sonderlich soll der Rector", wie die Schulordnung von 1580 hervorhebt, „ein guter Grammaticus sein, welcher besonders in der lateinischen Sprache wol geübet sei", und schon 1575 rügen die Visitatoren als eines der beiden in der Schule vorgefundenen Gebrechen, „das die knaben, ob sie wol congrue et grammatice zimlich schreiben, dennoch der praeceptorum grammatice vnd syntaxis nicht alle gewis seindt; haben wir den Herrn Rectorn ermant vnd mit ihm diesen vorlaß gemacht, daß er in den wöchentlichen vbungen mit disputationen vnd declamationen, auch den examine vnd recitation derselben precepten wechselsweise vmbgehen vnd darin die knaben vleissigk vben lassen solle, damit sie die praecepta gewis lernen vnd dan in reden vnd schreiben vnd in anhörung oder eigenen lesung der autoren sich derselben so viel desto fruchtbarlicher zu gebrauchen haben". Fleißige Repetition, besonders auch der Grammatik in den oberen Decurien, Uebung des Gedächtnisses durch häufiges Auswendiglernen und deutliche Aussprache werden wiederholt nachdrücklich eingeschärft.

Das Pensum der ersten (infima) Klasse, in welche keine Knaben angenommen werden sollen, die nicht zuvor die Grammaticam, auf tertiam classem in den Particularschulen verordnet, ziemlich gelernet, besteht nach der Schulordnung von 1580 neben dem lateinischen Katechismus in der Formenlehre, Aneignung eines Wortschatzes, besonders der Namen der Dinge, mit denen sie täglich umgehen, Repetition der Mimi Publiani und des Cato wie auch anderer herrlicher Sprüche, so sie gelernet. In secunda

classe soll die Grammatica, so und wie sie für die Quarta der Particularschulen verordnet, getrieben werden; auch sollen die Knaben aus den Elegantiis Ciceronis zierliche Redensarten ausziehen und hierzu Epitomen Nomenclatoris Hadriani gebrauchen; Erklärung der Syntaxis und Prosodia aufs einfältigste. Für die tertia (suprema) classis wird neben der Repetition des Früheren die vollkommene Grammatica Philippi, wie sie Camerarius gemehrt und verbessert, benutzt.

Als Lectüre dienen in der infima eine Auswahl aus Cicero's Briefen und unterweilen ein kurzes Carmen oder etliche versus; in der media etwas schwerere Briefe Cicero's, Praecepta morum, Fabulae Aesopi, Virgil. Bucolica, Tibull, Ovid. ex Ponto; in der suprema Cic. Officia, De senectute, De amicitia, Tusculanae, Virgilii Georgica und Aeneis, Horat. Od., Terentius, varietatis causa abwechselnd mit Plautus. Nicht unbeträchtlich erweitert den Umfang der Lectüre die Schulordnung von 1602, damit zugleich die Klassenziele höher steckend. Für die infima fügt sie hinzu: Nomenclator Ad. Siberi, Epitome Hadriani, Junii oder eines anderen berühmten autoris, Elegantiae Fabricii, Praecepta morum und Aesop, Selectiores sententias poetarum zu lernen, Prosodia Fabricii, auch Colloquia Corderi oder Dialogi sacri Castalionis; für die media: einige Reden Cicero's, z. B. pro Archia, pro Marcello, bisweilen Terentius, Ovid. Elegiae selectae ex Ponto, Prudentii oder Sedulii Hymni cum Psalmis Buchanani oder Fabricii De pietate puerili und Anweisung zum Lateinschreiben, wozu des Nic. Frischlin Schriften empfohlen werden; für die suprema auch Sallust oder Flori Epitome. Wie sehr dieser Kanon, sowohl was die Auswahl als was die Anordnung betrifft, von dem gegenwärtig eingeführten abweicht, ist unschwer zu erkennen.

Hauptzweck des sprachlichen Unterrichts ist, daß die Schüler nicht allein die autores verstehen sondern auch für sich selbst gut latein zierlich und verständlich lernen reden und schreiben. Daher sollen sie viel und mancherlei Argumenta schreiben und in denselben fleißig geübt werden[1]. Doch soll das exercitium styli nach einerlei Weise und Art, nämlich die Cicero gebrauchet hat,

---

[1] „Neque ulla res assidentem puerum in ludo magis ornat quam proposita charta et in dextra eminens pennula" sagt auch Camerarius. Kämmel, Camerarius in Nürnberg, Zittau 1862.

mit Ausschluß anderer Bücher getrieben werden, mit häufigen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Latein, jedoch stets im Anschluß an das in den Lectionen Dagewesene; daneben auch Uebungen in lateinischer Versification. „Es sollen auch die Praeceptores den Knaben einen locum aus einem Buch Ciceronis, da er eine Sache ausführlich handelt, verdeutscht fürlegen und sie es lateinisch vertiren lassen, aber ihnen nicht vermelden, wo es im Cicero zu finden sei; nachmals, wenn sie das argumentum gemachet, soll man ihnen erst den locum in Cicerone weisen und also den Ciceronem selbst correctorem sein lassen"[1]. Wie großen Werth man auf diese schriftlichen Pensa legte, lehrt auch die Schulordnung von 1588: „Dieweil bisher in der Woche allein einmal scripta latina und graeca gefertiget, und wir erachten, daß der studierenden Jugend nützlicher, daß sie im Schreiben so viel immer möglich geübet und getrieben werde, so sollen die Knaben hinfüro wöchentlich zu zweien malen, als Mittwochs und Sonnabends scripta fassen und dieselben durch die Praeceptores über die anderen exercitia, so sie mit der Jugend im Declinieren und Conjugieren unnachlässig treiben sollen, mit Fleiß corrigieret werden". Der Rector hat darauf zu sehen, daß die argumenta fleißig corrigieret werden, welche ein jeder in ein besonderes dazu verordnetes Buch schreiben (auch Jahr und Tag daneben notieren) und alsdann der Rector sehen soll, wie die Knaben sich gebessert und ob seine Collegen dieselbigen ihnen recht emendieret haben. „So sichs jedoch begeben würde, das solche scripta insgesambt dergestalt publice wegen mangel der zeit nicht könnten examiniret werden, so sollen Rector vnd praeceptores die restirenden scripta zu sich nemen, solche auf ihren stuben horis extraordinariis vnd in beisein der knaben allermaßen corrigiren, damit in diesem notwendigen exercitio kein einziger knabe verabseumet werde"[2]. Nur bei denen, so neulich zu schreiben angefangen, sollen sie nicht alle Fehl so genau mitnehmen sondern etliche mit Fleiß übergehen, damit der Knabe nicht von dem Schreiben abgeschreckt werden möge[3].

Diese Pensa dienten jedoch nicht bloß zur Uebung im lateinischen Stil sondern sollten zugleich den Schülern nach allen

---

[1] Sch.-O. v. 1602, IX, 1, 10.
[2] Visitationsabschied v. 1596.
[3] Sch.-O. v. 1602, IX, 1.

Regeln der aristotelischen Dialektik und Rhetorik gearbeitete Musteraufsätze bieten, deren Elemente die Schulordnung von 1580 der suprema, die von 1602 der media, und zwar die der Dialektik nach Lossii Compendium, die der Rhetorik nach Crusii Epitome zuweist. „In der obersten klasse", setzt letztere hinzu, „da die Knaben im Schreiben bereits ziemlich wol geübet, da soll ihnen eine kurze dispositio zu einer declamatiuncula fürgegeben werden, damit sie also artem dialecticam et rhetoricam nützlich zu gebrauchen lernen, und soll alle vierzehn Tage eine solche declamatio von einem Knaben gemacht publice recitiret werden, wie sie dann in dieser klasse auch gehalten werden sollen Carmina und Elegias zu schreiben".

Immer aber geht neben diesem formalen Zweck auch ein praktischer, moralischer her. Darum sollen die Lehrer den Knaben Bücher mit lauterem Papier zurichten, darein sie die auserlesenen lateinischen Worte, schöne phrases und Art zu reden, herrliche Sprüche und Exempel und heilsame Sprüchwörter schreiben, welche sie täglich aus dem Gehör der Lection und, wenn sie selbst lesen, machen können. Auch sollen die Lehrer bei der Lectüre das Gift von dem Honig scheiden und die Knaben lehren, daß sie sich vor den Lastern, welche die Poeten beschrieben haben, fleißig hüten und bewaren sollen.

Wie sich denken läßt, blieb neben der Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck auch die im mündlichen, verbunden mit Uebung des Gedächtnisses nicht vernachlässigt. „Weil auch hiebevor angeordnet", heißt es 1591, „daß über das gewöhnliche exercitium grammaticae memoriae gratia wöchentlich recitiret werden sollte, und aber itzo Bericht einkommen, daß solches an andern lectionibus hindernis bringen wollte, ist es dahin gerichtet, weil die Knaben einen Mittwoch um den andern zu baden oder die Häupter waschen zu lassen pflegen, daß solche recitation des Mittwochs, da sie nicht baden, gehalten werden soll". Hiermit aber nicht genug. „Den Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts galt die deutsche Sprache für eine barbarische, die lateinische nicht mehr zur Muttersprache zu haben als ein allgemeines Unglück der neueren Völker; man mußte also auf Abhilfe denken und, da das Latein nicht mehr im Freien fortkommen wollte, so versuchte man es mit Treibhauswärme. Das Deutsche wurde aus der Schule förmlich verbannt und geächtet, den Schülern ihre Muttersprache

verboten"[1]. In diesem Stücke stimmen die sächsischen Schulordnungen ebensogut mit J. Sturms Schulplan und der würtembergischen wie mit der der Jesuiten überein. „Die Praeceptores," sagt die von 1580, „sollen vor den Knaben allzeit lateinisch und das zierlich reden und sich der deutschen Sprache nicht gebrauchen, sie verdolmetschten denn den Knaben einen autorem oder sonsten etwas, das sie nicht verstünden. Damit aber die Knaben anfangen lateinisch zu reden, sollen sie ihnen kurze Gespräche vorschreiben von allerlei dingen und dieselben nach ihrem Verstande und Geschicklichkeit richten". Schärfer noch die von 1588: „die Schuldiener sollen mit den Knaben in Reden die lateinische Sprache fleißig üben, die Knaben auch unter sich selbst keine andere Sprache als die lateinische führen und brauchen". Aber vielleicht in keinem Punkte war die Praxis von der Theorie so weit entfernt wie in diesem; die Unnatur selbst dieses Gesetzes machte dasselbe undurchführbar. Rector Ladislaus gesteht 1587 unumwunden: „mit den knaben reden die praeceptores gemeiniglich latine, aber die knaben halten es nicht, treiben das gelechter daraus", und „wiewol die preceptores solchen mangel (1589) damit entschuldigen, das sich bei einer solchen anzahl nicht also anordnen lasse, das darüber stets gehalten werden könnte, sintemal sie nicht allewege bey ihnen sein vnd hören könnten, was sie redeten, vnd do sie die knaben, so aufachtung darauf hatten, bestellen solten, würde solches zwischen ihnen allerley vngelegenheit verursachen", so vermahnen die Visitatoren sie doch, „das sie, souiel sichs leiden will, die knaben auch hierzu mit vleiß anhalten und die knaben wenigstens neben den gewöhnlichen zwei scriptis auch eine kurze sententiam oder dictum, so ihnen die praeceptores anzeigen sollen, secundum praecepta copiae variiren vnd also ein ding auf mancherlei weise auszusprechen, damit sie der lateinischen sprache kundig vnd mechtig werden mögen, sollen abgerichtet vnd gewehnet werden". Die Schulordnung von 1602 wiederholt wörtlich die Vorschrift von 1580 mit dem Zusatz (VII, III, 24): „desgleichen sollen sie bei einer willkürlichen Strafe die Knaben dazu treiben, daß sie in den täglichen Colloquiis nicht allein gegen den Praeceptoribus sondern auch unter sich der lateinischen Sprache gebrauchen. Darum auch, wenn sie um Er-

[1] Strauß, Nic. Frischlin S. 43.

laubnis bitten spazieren zu gehen, auszuschlafen oder dergleichen, sollen sie es nicht schriftlich sondern nach gehaltener Malzeit in lateinischer Sprache mündlich fürbringen oder man soll ihnen nicht erlauben". Daß Terenz und Plautus gelesen wurden, geschah hauptsächlich um die Schüler in diesem Umgangslatein zu üben, zu demselben Zwecke wurden selbst Aufführungen ihrer Stücke mit ihnen veranstaltet. „Terentii und Plauti Comoedias sollen sie die Knaben jährlich spielen lassen und solchergestalt auf das zierliche Lateinreden gewehnen"[1]. Eine Zeit lang eingestellt, wurden diese actiones comoediarum im J. 1596 wieder eingerichtet um im Beisein der Inspectoren und Visitatoren gehalten zu werden. Nach Antrag der letzteren dies zweimal im Jahre zu thun, schien jedoch 1597 dem Oberconsistorium bedenklich, „denn wir besorgen, da solches (außer zu Faßnacht) auch in den Canicularibus geschehen soll, auf welche Zeit die Visitatores anzukommen pflegen, es möchten die Knaben sich mehr hierauf als auf das fürstehende Examen gefaßt machen und anderes, so ihnen zu ihrem studiren zuträglicher, unterlassen". „Und da ihr", heißt es 1598, „zu Kleidung und anderem, was darzu gehöret, füglich und ohne einige Unkosten nicht gelangen könnet, so möget ihr wohl die Knaben gedachte komödien ohne Kleidung privatim in der Schule halten lassen". Bei letzterem beläßt es, hauptsächlich aus disciplinellen Gründen die Schulordnung von 1602 (VIII, II, 5): „Zu dem exercitio memoriae und daß die Knaben sich zu einer deutlichen und vornehmlichen Aussprache gewöhnen, dienet nicht wenig, wenn sie in agendis comoediis abgerichtet werden, derwegen lassen wir uns gefallen, daß alle halbe Jahre in den Canicularibus und in der Faßnacht eine Comoedia gespielet werde, und sollen die Praeceptores solche secundum ordinem agiren, daß der Rector den Anfang mache und die andern Collegae ihm nachfolgen. Damit aber hierdurch nicht die Disciplina und Schulzucht geschwächet werde noch die Knaben sich zur Ueppigkeit und Leichtfertigkeit gewöhnen, so soll dies agiren allein privatim in der Schule ohne Kleidung geschehen, damit diesfalls niemand Ungelegenheit gemachet noch sonsten ichtwas in studiis versäumet werde, derowegen denn auch alle parerga und mutae personae abgeschafft sein sollen. Wann der profectus der Knaben so groß

[1] Sch.-O. v. 1580.

ist, mögen sie auch Graecas Comoedias agiren und anstatt der Repetitio Graecorum Autorum.

Die rudimenta graecae linguae weist die Schulordnung von 1580 der media zu, als prima pars Grammaticae Philippi, wie sie durch Mart. Crusium in Quaestiones verfasset[1], etliche kurze griechische Fabeln des Aesopi und kurze Sprüche; der suprema: Isocr. ad Demonicum, Plutarch de liber. instit. und, damit über die würtembergische von 1559, welche sich auf die Prosaiker beschränkt, hinausgehend, Theognis, Aurea carmina Pythagorae und Iliad. I.; die Schulordnung von 1602 dagegen verlegt den Anfang des Griechischen schon in die infima und schreibt für die media vor Grammat. Crusii pars II, Isocr. ad Demonicum vel ad Nicoclem, Carmina Pythagorae et Phocylidis und auf den Sonnabend das graecum Evangelium Posselii, wozu auch der Anfang mit Schreiben in griechischer Sprache gemacht werden soll; für die suprema die Syntaxis graeca Posselii, Isocratis et Demosthenis orationes, Plutarchi de instit. liber. oder Oratio Basilii Magni de legendis graecorum sapientium monumentis, Homer oder Hesiod oder Theognis.

Daß das Hebräische in dieser Periode durchaus noch nicht regelmäßig gelehrt wurde, nimmt bei dem Werthe, den die Reformatoren auf die Sprache des Alten Testaments legten, einigermaßen Wunder. Ob der von Melanchthon 1554 nach Meißen empfohlene Mag. Joh. Sturio[2] dasselbe dort wirklich gelehrt habe, muß bezweifelt werden. Der erste Professor linguae hebraicae, wie ihn Fabricius nennt[3], war Mag. Wolfgang Böhme, Diaconus an der Stadtkirche, dem der Kurfürst dafür im J. 1565 eine lündische Kleidung wie den andern Professoren

[1] Visitationsbericht v. 1591: „Die Grammaticam graecam belangend haben wir befunden, das man itziger zeit keine Grammaticam, welche man sonst zu gebrauchen pflegt, list, sondern das der Rector eine dictiret, weil es aber den knaben vmb vieler vrsachen willen zutreglicher, das sie an eine solche Grammaticam, daraus man auch außer der schulen zu examiniren pflegt, gewehnet werden, so ist dem Rector gesagt worden, das er des Crusii oder, weil er dessen bedenken, des Herrn Philippi Grammaticam lesen solle". Trotz der Bedenken gegen die Weitläufigkeit der ersteren wird es 1591, weil sie einmal in der Schule verordnet und vielfältige Veränderung nicht Frucht schaffe, bei derselben gelassen und den Lehrern anbefohlen, daß sie nur die fürnehmsten praecepta daraus den Knaben proponieren sollen.

[2] Corp. Ref. VIII, 276.

[3] Annal. a. 1567.

bewilligte, „die er in der schulen mit den hebreischen lectionibus bey den knaben einbringen sollte“ [1]. Nach seinem Tode übernahm dieselben Mag. Casp. Eberhard, Superintendent und Beisitzer im meißner Consistorium, gegen jährlich 20 Gulden. Doch bringen im J. 1573 die Präceptoren in Anregung, ob nicht „dieweil vom her Pfarher in Hebraea lingua selten gelesen wird vnd dieselbe sprache in Vniversiteten leichter vnd beßer gelernet wird, wann das alter vnd judicium vorhanden, dieselben zwantzigk gulden zur besoldung der fünften person möchten gewendet werden“, und Rector Dresser erbietet sich 1579, damit dazu zu gelangen, die hebraeam linguam, so viel derselben vonnöthen, selbst auf sich zu nehmen. Die Schulordnung von 1580 überläßt die Sache gewissermaßen dem Zufall: „Da auch einer aus den Professoribus der Hebräischen Sprache etlichermaßen erfahren, soll er an einem Sonnabend den Knaben, so besonders sich zum Predigtamt zu begeben bedacht, das kurze Compendium Hebraeae Grammaticae lesen und aus dem Evangelio dominicali, so auch hebräisch gedruckt, oder kurzen Psalmen dieselbigen üben“, und als im folgenden Jahre ein Magister Albanus Greiffenberg sich zur Uebernahme dieses Unterrichts erbietet, geht das Gutachten der Lehrer dahin, „sie könnten nicht erachten, daß den Knaben jetziger ihrer Gelegenheit nach nützlich oder vorträglich sein könnte ihnen die hebräische Sprache zu tractieren, denn sie damit an ihren anderen studiis versäumet und gehindert würden; so könnte auch obbemelten Supplicanten ohne Aufwendung fernerer Unkosten und Beschwerung der Schule, der Tisch nicht verstattet werden“ [2]. Nachher sollte der Afrapfarrer das Hebräische lehren, bei dem mit Rücksicht hierauf berufenen Abraham Kummer stellte sich aber, wie wenigstens Rector Ladislaus versichert, heraus, daß er dieser Sprache ganz unkundig war und das früher Gelernte wieder vergessen hatte. Auch an einem Auditorium dazu fehlte es. Die Schulordnung von 1588 bringt die Sache aufs neue in Anregung, aber „weil der Präceptorn keiner in derselben geübet, die knaben auch mit den büchern nicht gefast“, ohne Erfolg, bis endlich die Schulordnung von 1602 (VIII, 10) festsetzt: „Weil auch unleugbar, daß wie anderer also auch der hebräischen Sprach Anfang in solchen wolbestallten Schulen, da die Jugend noch in

[1] St. A. Copial der ausgeg. Befelich fol. 201 b.
[2] St. A. Copial 465 fol. 200.

Zwang und in Furcht ist, besser erlernet wird, denn in den freien hohen Schulen, derowegen soll allweg danach getrachtet werden, damit wo nicht der Pastor scholae doch ein anderer Collega vorhanden sei, so dazu tüchtig sein möge den Adultioribus Hebraeam linguam zu profitiren, darzu er gebrauchen kann Hebraeam Grammaticam Claji neben dem Evangelio dominicali, so er auch hebräisch hat lassen ausgehen oder einen kurzen Psalmen".

Die Mathematik war anfangs mehr nur geduldet als berechtigt, galt als Nebenfach und wurde deshalb auch besonders honoriert. Der älteste bekannte afranische Mathematikus ist Johann Fischer, der nicht zu den ordentlichen Lehrern gehörte, nach ihm haben Hiob Magdeburg und Dan. Menius diesen Unterricht ertheilt[1]. Einer Erweiterung desselben, wie sie in der Proposition für den torgauer Tag von 1579 beabsichtigt schien, zeigten sich die Stände abgeneigt, meinend, „wo etwan ein fürtrefflich ingenium, so zu der Astronomia oder Geometria geschickt, vnder den schulknaben befunden würde, das dasselbige auch vor der zeit auf die Vniversität geschickt werden möchte, welches dan besser, als das eines oder wenig solcher ingenia halber die andern knaben alle mit dieser Materi aufgehalten werden solten"; doch beruhigte sie Jac. Andreä, daß es diese Meinung nicht habe, „dann hie sollen nur die allergemeinsten principia ermelter kunst gelesen vnd die knaben allein zur lateinischen vnd griechischen Grammatic wie auch den praeceptis Dialecticae vnd Rhetoricae angehalten werden", und nach der Schulordnung von 1580 „sollen nur die gelehrtesten Knaben aus der media classe zu denen nachfolgenden gezogen werden, wenn ihnen auf bestimmten tag und stunde die Arithmetica und Musica auf das aller-

[1] Im J. 1568 beantragen die Visitatoren die Anstellung eines fünften Lehrers „sonderlich dieweil es offt kumpt, das Fabricius von frembden leuten vberlauff hat vnd Jobus alters halben die Arithmeticam lectionem vnd vbung der knaben im rechnen, dartzu etwan funffzehen floren bei zeiten Johan Fischers geordnet gewesen, nicht woll die leng wird ertragen können". St. A. Berichte 1560—73 loc. 10597 fol. 50. — Visit. Bericht 1575: „Nachdem für etlichen jahren ein sonderlich stipendium in dieser Schul 15 fl. jerlichen für ein person Johan Fischer genannt, die Arithmeticam den knaben gelesen, aus gnaden geordent gewesen", verwenden sich die Visitatoren dafür, daß der Kurfürst, „wan dan dieselbe lection den knaben hochnötig vnd nützlich vnd aus solchen schulen keineswegs zu laßen, die gemelten 15 Fl. auch dem M. Dan. Menius, welcher dieselbe lectionem extraordinarie nu ins andre jar gehabt vnd mit den knaben vleißigk getrieben, auch dazu wol tüchtigk, reichen lassen wolle". St. A.

einfältigste gelesen und fleißig mit ihnen geübet werden, und wenn in der suprema etliche Knaben in der lateinischen und griechischen Grammatik, desgleichen in der Dialektik und Rhetorik wol abgerichtet, soll denenselben der Rector in der Woche eine Stunde oder zwo etliche Quaestiones de Sphaera et primis rudimentis Astronomiae M. Thomae Blebelii lesen". Nachdem aber trotzdem „in der Schule sonderlich geklaget, daß bißhero die Praecepta Musices und Principia Astronomiae nicht gelesen worden", ordnet die Schulordnung von 1588 beide Lectionen wieder an, „vnd damit die Astronomia mit Nutz der Jugend gelehret werden möge, so soll die Sphaera und der Globus coelestis, so hiebevor zu Zeiten Georgii Fabricii in solcher Schulen gewesen, wieder hineingebracht und die Knaben daraus unterwiesen werden". Die Schulordnung von 1602 setzt in die unterste Klasse die Anfänge der Arithmetik, in die mittelste die Fortsetzung, in die oberste die Sphaera und prima rudimenta Astronomiae.

Andere Realien fanden nur insofern Berücksichtigung, als sie durch die classische Lectüre vermittelt wurden. Um so ausgeprägter war dem Unterrichte und dem ganzen Schulleben der für das ganze Zeitalter charakteristische Stempel des Kirchlich-Religiösen aufgedrückt. Nicht durch eine größere Zahl eigentlicher Religionsstunden, die es an Wochentagen überhaupt nicht gab; dafür aber war der Sonntag um so ausschließlicher der Erbauung, dem religiösen Unterricht, kurz dem, was man unter dem Ausdrucke studium pietatis zusammenfaßte, gewidmet, aber auch das Wochentagsleben war mit reichlichen und umfänglichen Andachtsübungen durchtränkt. Des Sonntags früh 6 Uhr Erklärung des Evangeliums, nach dem Gottesdienst Niederschrift von dem aus der Predigt Gemerkten, 1 Uhr Repetition der Predigt, um 3 Katechismusstunde. Alle Mittwoche ebenfalls Gottesdienst.

„Alle morgen", verordnet Herzog Moritz, „sollen die knaben in dem großen lectorio zusammenkommen vnd mit andacht Veni sancte spiritus singen, desgleichen zu mittage, darauf ein knabe die Collecta Deus qui corda fidelium etc. mit der Collecta pro fundatore zu beschließen soll verordenet werden, danach soll ein itzlicher in seine classes gehen vnd die lection mit vleis hören.

Item an dem Sonntage soll das ampt der Messen durch den

Pfarherr von der Dominica gehalten werden, der Cantor soll Choral singen, zweene knaben von den grossen sollen von den lehrern anstatt der Leviten zu ministriren verordnet werden, vnd die mit Leviten röcken bekleidet, der eine, wann der Pfarherr die Epistola vber dem Altar lateinisch gelesen, dieselbe deutzsch kegen dem volcke lesen, desgleichen mit dem Euangelio von dem andern geschehen soll, der Introitus, das Kirie eleison, Et in terra, Collecta, Alleluia etc. von der Dominica soll gesungen vnd gehalten werden, wann aber ein fest vorfellet, so soll man den Introitum, Alleluia vnd die gesenge, wo ferne sie rein sein, halten.

Item alle tage soll der Cantor vmb zwei hora Vesper singen, etzliche psalmos vnd Antiphonias von den ferien, darauf das Magnificat vnd die Antiphonia vnd Collecta von der Dominica halten, wann ein fest vorfellet, so sollen die gesenge, die do rein sein, in der Vesper auch gehalten werden. Will man an dem Sontage ein Capitel aus der Biblia durch einen knaben nach der Vesper zu lesen verordenen, so magk man es auch thun". Manches, was in dieser Anordnung noch an den Ritus der alten Kirche erinnert, ist jedoch bald abgestreift worden. —

„Das Gebet wird abends vnd morgens ante et post cibum in prandio et caena hertzlich vnd ernstlich getrieben vnd namhaftig gebetet pro ecclesia, pro Ill. Principe, pro piis doctoribus, darauf allzeit ein Psalmus gebetet vnd ein caput aus der Biblia gelesen wird früh ex veteri, abends ex novo Testamento". Die Lehrer sollen auch (Sch.-O. v. 1580) den knaben eine gewisse Form zu beten vorschreiben, die sie sprechen, wann sie morgens aufstehen, zu und von der Lection, wie auch von und zum Tische gehen und sich schlafen legen. Auch sollen die Knaben, wenn sie aufstehen und ehe sie schlafen gehen ein Kapitel lateinisch und deutsch lesen, damit sie alle gleich von der Kindheit an ihnen Gottes Wort bekannt machen[1].

Die Bibel bildete natürlich auch den Mittelpunkt der ganzen religiösen Unterweisung. Als Hilfsmittel dienten dabei vor allem

---

[1] Da die Visitatoren 1594 befinden, „das das ordentliche Türkengebet noch andere Psalmen, so sich zue gegenwertigen betruebten vnd gefehrlichen zeiten am meisten bequemen in den beiden Fürstenschulen Meissen vnd Grim noch zur zeit den Praeceptoribus mit den knaben zu beten nicht beuohlen worden, wie es doch im ganzen lande gehalten wird", so holen sie dies nach.

Luthers Katechismus und Melanchthons Examen. Die von Fabricius hierbei befolgte Methode behielt auch sein Nachfolger Pensold bei. „Von vbung des Catechismi", berichtet er, „das Herr Fabricius seliger ihnen exercitium catecheticum vnd examinis theologici aufgelegt zu vollenden vnd auszuführen, inmassen ers angefangen, welches er auch also auf sich genommen vnd bißher, so viel ihm möglich, vorrichtet, solches auch nach Herrn Fabricii tode also behalten vnd alle Sontag in allen drey Classibus anderthalb stunden halde vnd vbe". Dresser schrieb zu gleichem Zwecke seinen Catechismus parvus Lutheri cum scholiis (Lips. 1580); außerdem wurde auch über Ad. Francisci Margarita theologica gelehrt, Kirchengeschichte nur den Unteren nach Fabricii Historiae sacrae. Nach der Schulordnung von 1580 sollen die Präceptoren den Knaben vor allen Dingen den Grund christlicher Lehre wohl einbilden, auf daß, wo sie nicht mehr, doch die Hauptstücke christlicher Lehre nach Lutheri Katechismo mit sich aus der Schule bringen; darnach sollen sie ihnen vorschreiben die hauptsächlichsten Sprüche der h. Schrift, dazu die Psalmen, die Sprüche Salomonis, aus Jesus Sirach, die sonntäglichen Evangelien und Episteln; das alles aber sollen sie allein auf den Sonnabend in der Woche und am Sonntage thun und sie mögen beneben solchem auch etwan einen Evangelisten oder Epistel S. Pauli oder Prudentium, Nazianzi Carmina oder Nonnum vor sich nehmen und etwas aus denenselben der Jugend nützlich vorhalten. Auch sollen sie auf andere Tage der Woche in ihren lectionibus und sonsten viel und oft von Gott, von Christo, vom H. Geiste, der unser studium regieren soll, und von denen Engeln, die denen Schülern zu ihrem Dienste zugeordnet, reden. Da aber die Visitatoren im J. 1589 fanden, „das der Catechismus die Woche nur eine stunde repetirt zu werden pflegt, welches ihres erachtens zu wenig", so legten sie dem Rector Ladislaus auf, „das er die knaben allewege bei dem morgen- vnd abendgebet ein stück aus Lutheri Catechismo mit der auslegung recitiren lasse, daneben auch das Examen zu den geordneten stunden ihnen mit vleis explicire, weil aber hierbei vormerkt worden, wie er neben dem text viel, auch wohl dieses dictiret, welches vns den knaben nach gelegenheit ihres alters zu hoch zu sein bedünkt, soll er solches hinfüro unterlassen vnd hierkegen die doctrinam, wie die in dem Examine vorfaßet, desto vleißiger erkleren, die knaben

auch dieselbe, sonderlich aber die definitiones wohl auswendig lernen lassen". Um dem Eindringen von Irrlehren vorzubeugen schärft dann die Schulordnung von 1588 ein, daß wie vordem allein der Katechismus Lutheri und das Examen Philippi, aber nicht an statt gedachter Bücher, wie etwan vor der Zeit geschehen sein mag, andere den Knaben fürgelesen werden sollen. Endlich soll nach der Schulordnung von 1602 (IV, 20) der Rector auch in Auslegung der sonntäglichen Evangelien neben der Explicatione grammatica verborum et phrasium den Knaben kurze disputationes Evangeliorum in die Feder dictieren, damit sie zeitlich ad methodum concionandi geführet und gewöhnet werden. Zu demselben Zwecke wird (VII, 1,11) wöchentlich im Coenaculo die feriato eine conciuncula ante preces usitatas inter prandendum vel coenandum oder hernachen sive memoriter sive ex scripto recitanda angeordnet; bei den gewöhnlichen täglichen precibus aber sollen jederzeit zwei Knaben, welche in den classibus sitzen, darinnen die recitatio Catechismi nicht ex professo exigiret wird, ein Stück aus Lutheri Cathechismo der Ordnung nach öffentlich repetieren und zwar also, daß allezeit ihrer zwei aufstehen und einer den anderen frage, und dieser recitatio sollen die Praeceptores keinen entledigen. In der suprema soll der Methodicus libellus, aus dem Concordienbuche verfasset, den Knaben fürgelesen werden, damit sie zugleich einen guten Grund legen der reinen gesunden Lehre und zeitlich auch von den Corruptelen und Irrtumen berichtet und verwarnet werden. „Daß sie auch mit einem kurzen Hymno oder einer Sola musicali, darinnen sie Gott um Beistand seines heiligen Geistes anrufen oder ihn sonst loben, preisen und ihm danken, anfangen und schließen, das kann nichts schaden".

„In die Kirchen"[1], heißt es ebendaselbst, „sollen sie die Knaben stille, züchtig je zweene und zweene mit einander gehen lassen und zusehen, daß sie nicht um den Ort, da sie sitzen oder stehen wollen, zanken sondern sich ehrerbötig als vor Gottes Angesicht erzeigen, die Predigt mit Fleiß und Andacht hören und mit Mund und Herzen singen, nicht waschen noch sich an anderen Orten umsehen. Sie sollen auch die Knaben gewöhnen, daß sie

[1] Der Cötus hatte ursprünglich seinen Platz im Schiff. — „In der kirch", sagt M. Menius 1587 aus, „soln die knaben alle sein, es wirdt aber nicht gehalten, gemeiniglich von denen, die nicht wol studiren".

in der Kirche die Predigt fleißig nachschreiben, der Inspector aber, welcher das Evangelium mit ihnen repetiert, soll ihr Concept examinieren". Was den Pastor betrifft, so „soll er sich mit dem Rector und Collegis friedlich begehen und gebühret ihm nicht, daß er aus privat Affairen einigen die Absolution und Communion versage, sondern er soll die gradus admonitionum halten, auch sonsten den Knaben mit ehrbarem Wandel und gutem Beispiel fürleuchten; er soll seine Predigten mit Fleiß studieren, artig disponieren und gute realia tractieren, damit die Jugend nicht allein Lust habe solche zu hören und zu excipieren sondern auch etwas nützliches daraus merken und behalten könne"[1].

Fragen wir zum Schluß dieser Uebersicht der Unterrichtsgegenstände noch nach der Pflege der Künste, so ist hier nur des Gesanges Erwähnung zu thun. In diesem sahen unsere Vorfahren weniger einen Schmuck des Lebens oder ein ästhetisches Erziehungsmittel als vielmehr, wie sich schon aus dem oben Angeführten ergibt, einen Hauptbestandtheil des öffentlichen wie des Schulgottesdienstes. Der Gesang galt den Reformatoren als ein wichtiges Mittel zur Befestigung der evangelischen Lehre[2]. Nur mit Rücksicht hierauf wurde derselbe unter der fortwirkenden Tradition der Klosterschulen in den Fürstenschulen getrieben. In diesem Sinne dichtete Fabricius seine geistlichen Oden, welche der Cantor Joh. Reusch zum Gebrauch der studierenden Jugend 1554 in Musik setzte; sein Nachfolger Mich. Voigt schrieb auf Melanchthons Rath ein musikalisches Lehrbuch und mehrere Schriften dieser Art gab Wolfg. Figulus heraus. Von den vier wöchentlichen Gesangstunden weist die Schulordnung von 1602 (VI, 5—7) eine den

---

[1] Das. VI, 1 f.

[2] Melanchthon ad Fabricium 30. Jan. 1549: „Non dubium est et causas graves esse, propter quas Deus sensum harmoniarum generi humano indidit, et arcanas esse significationes in illa harmoniarum concinnitate. Sed inter praecipuas causas hanc esse existimo, quod carminibus vult conservari suam doctrinam, libenter enim accipiunt cantilenas naturae mitiores et ad posteritatem transmittunt. Optandum est igitur, non negligi Musica studia . . . Mitto ad te juvenem Mersburgensem, Michaelem, qui et canere et docere artem potest. Intelligit enim θεωρίαν harmoniarum: . Si non placebit, remittite eum ad nos, nam hic in templo certum munus habet". Corp. Ref. VII, 331; cf. p. 331. Fabricius hatte seinen Freund Meurer (1548 die Eulaliae, Baumg.-Crusius p. 58) gebeten, bei Melanchthon die Besorgung eines Cantors zu betreiben: „nosti, quales antea habuerimus Hofmannum et Reuschium, qui etiamsi Iberici aut Belgici non sint, boni tamen viri sunt et eruditi musici".

Praeceptis Musices zu, so viel derselben ad fundamentaliter canendum nöthig; weil aber der wenigste Theil der Knaben Cantores werden, sollen sie mit der poetica Musica verschonet bleiben, es wären denn solche ingenia, die sonderbare Lust dazu hätten, mit denen mag der Cantor solches zu gelegenen Stunden, da sie an ihren anderen lectionibus nichts versäumen, tractieren. In Betreff des Kirchengesanges bemerken die Visitatoren im J. 1589, man habe bisher in der Kirche allein lateinische Gesänge gesungen und, wie mans nennt figurieret; wiewohl nun dieses an ihm selbst für die Knaben ein gut und nützlich exercitium sei, weil aber aus den Dorfschaften gar viel gemeinen in die Kirchen gepfarret, welche hierneben billig auch in acht genommen werden, so sollen neben den lateinischen Gesängen des Sonntags zwischen der Lection der Epistel und des Evangelii, auch des Mittwochs allewege auch ein deutsches Lied aus D. Lutheri Gesangbuch gesungen werden; die Schulordnung von 1602 verpflichtet den Cantor in der Metten und Vesper die Choralgesänge neben dem Figural zu führen und des Sonntags in den Predigten die deutschen Kirchengesänge Lutheri fleißig zu treiben.

Wann und wie oft Examina stattfanden, darüber lauten die Angaben verschieden; in der Regel halbjährig, zu Ostern und zu Michaelis, verbunden mit Censurvertheilung[1] und Versetzung[2]. Doch pflegte auch mit der Visitation ein Examen verbunden zu

---

[1] Die Censur wird nicht schematisch sondern in kurzen Worten ausgedrückt, z. B.:
N.N. 14 jahr, in dieser schul erhalten 1 jahr.
Ingenium bonum lässet sich gut an.
Scriptum parum grammaticum.
Diligentia et obedientia probantur.

[2] Das Examen ist also angeordenet (1577):
Examen autumnale debet fieri Dominica Trinitatis proxima post aequinoctium autumnale. Vernum vero Dominica ea, cui nomen est in Calendario Laetare, post aequinoctium vernum.
Primis diebus hora VI et VIII examinabit Dialecticam Rector, Grammaticam latinam M. Daniel.
Hora I et III Terent. M. Petrus, Historias sacras D. Cantor.
Die Mercurii hora VI examen theologicum Rector, Catechismum D. Luth. M. Petrus.
Reliquis diebus hora VI et VIII Graecam Grammaticam M. Daniel, Latinam Rector.
I et III Syntaxin M. Petrus, Civilitatem morum D. Cantor.
Postremo die argumentum proponetur mox convertendum.
Finito examine confitentur peccata sua singuli discipuli in templo et ad sacram coenam admittuntur. Tum suus cuique locus adsignatur in lectorio, item habitationes distribuuntur et praeleguntur statuta.

sein. Die Schulordnung von 1580 bestimmt hierüber: „Nachdem die Knaben nicht wenig zum Fleiß im Studieren erwecket werden, wenn sie merken, wie viel sie schon gelernet haben, sollen derohalben die Praeceptores des Jahrs auf gewisse bestimmte Zeit die vier Quartale sie probieren und erkundigen, wie sie in der Gottseligkeit, Christlicher Zucht und Studieren zugenommen haben. . . . Es sollen aber bei solchem Examine alle Praeceptores der Ursachen gegenwärtig sein, damit, wenn die Knaben in den untersten classibus vorgenommen, so promovirt werden sollen, die Magistri wissen mögen, was denenselben noch mangele, und demnach jeder in seiner Klasse solchen Mangel zu ersetzen habe. Der Rector soll bei diesen Examinibus die frommen, fleißigen und gelehrtesten Knaben vor andern loben, jedoch mit guter Bescheidenheit, damit die Knaben nicht stolz und übermüthig werden". Damit auch die Knaben künftig desto fleißiger sein und zum Studieren mehr Lust und Anreizung bekommen möchten, verordnete die Schuldordnung von 1588, daß in die Schule zu Meißen wie auch in die andern beiden jährlich 20 Gulden aus der Kammer gereicht würden, davon die Visitatoren Büchlein zeugen und dieselben in den Examinibus den Knaben, so vor andern wohl respondiren und gut Zeugnis haben, geben und austheilen sollten[1], was auch 1602 aufs neue bestätigt wurde. Leider aber kam die Auszahlung bald ins Stocken. Nachdem sie vier Jahre lang unterblieben, bewilligte Kurfürst Johann Georg I. 20. Mai 1616, daß dieselbe hinfüro wieder erfolgen und zwar die 20 Gulden aus den aus der Vogtei Schrebitz einkommenden Straf- und Hilfsgeldern jährlich innebehalten und bei Ausschreibung der Visitation den verordneten Visitatoren zu genanntem Zwecke geschickt werden sollten. Aber die Drangsale des dreißigjährigen Krieges unterbrachen die fernere Auszahlung bald aufs neue und auf längere Zeit.

---

[1] a. 1589 wurden folgende Prämienbücher vertheilt:
Biblia latina, Chronicon Philippi, Homerus graec. — lat., Ovidius Bersmanni, Philippi Loci communes, Thesaurus Schori, Nomenclator Hadriani, Calligraphia Posselii. — Isocrates graec., Virgilius Bersmanni, Postilla Philippi, Testamentum graec. lat., Dialectica et Rhetorica Philippi, Justinus, Horatius. — Fabricii De re poetica, Phrases Doleti, Suppellex phrasium Ulneri, Julius Caesar, Copia Erasmi, Psalterium G. Majoris, Erasmi De conscribendis, Elegantiae ex Terentio, Phrases Manutii, Grammatica latina Philippi. — Im J. 1590 auch noch Sleidani de quatuor summis imp., Suetonius, Valerius Maximus, Plautus. St. A. Visitation 1589—91 loc. 10597.

„Die bösen vngehorsamen dagegen, die nicht studiren wollen, auch andere dauon halden, sollen nach der ersten vnd andern vermahnunge auf antzeige der Professorum durch den verwalter hinwegk gethan werden, doch das er den eldern zuuorn schreibe, aber dem Rade, der den knaben geschicket, das sie den in vier wochen anheim holen, wo nicht, so soll man den auf der schulen vncost mit einem boten dahin schicken“[1]. Denn an denen das beneficium übel angeleget oder ganz verloren, mit denen soll auch zeitlich gebührender Weg genommen werden. Die regelmäßige Schulzeit war, wie noch jetzt, sechs Jahr; nach deren Endung „mögen die knaben durch ire freundschaft in vnsere Vniversitet gegen Leipzig geschickt werden“[2]. Doch fand weder ein Abiturientenexamen statt noch war die Entlassung an einen bestimmten Termin gebunden; die Erfüllung des Sexenniums, nicht aber die Erlangung eines bestimmt vorgeschriebenen Maßes von Kenntnissen oder geistiger Reife, welches nur vorausgesetzt wurde, war ursprünglich die erste Bedingung des Abganges. „Wan ein oder mehr knaben seine zeit in der Schulen außgestanden vnd sonsten gebürlichen davon abgefordert oder weiter vnterbracht würde vnd derselbige zum Rector kompt vnd ihme pro disciplina et institutione gebürlichen danket, so soll der Rector denselbigen knaben zum vorwalter weisen vnd zu erzeigung seiner dankbarkeit gehen heißen, damit der oeconomus mit der knaben an- vnd abzug seine registratur vermöge der ordnung halten könne“. Häufig aber wird die Klage gehört, daß „knaben, so die disciplin nicht erdulden wollen, mutwillig für der zeit davon laufen, die andern aber auch also abziehen, das ihrer wenig erkennen, was ihnen für grosse gnad vnd güte widerferet“, wie dies auch die Matrikel durch die bei vielen Namen wiederkehrende Bemerkung „ingratus discessit“ bestätigt. Im J. 1570 würden es daher die Visitatoren gerathen finden, wann der Kurfürst durch einen ernstlichen Befehl die Sachen dahin richtete, daß forthin keiner hineingenommen würde, es sei denn, daß sich die Eltern oder verwandten Freunde verpflichteten, den Knaben zu schuldiger Dankbarkeit zu halten und ihn auch für der Zeit nicht abfertigen oder ihm wegzulaufen gestatten zu wollen, „vnd wan einer hinaus zihen wil, das sich derselbe gegen vnserm gn. Herrn durch ein schreiben

[1] Schulordnung Herzogs Moritz.
[2] Herzogs Moritz Neue Landesordnung.

dankbar erzeige vnd verpflichte, sich solcher gnaden sein leben lank eindenk vnd dafür dankbar zu sein". Ganz streng und ausnahmslos auf die sechs Jahr zu halten, wie die Visitatoren von 1591 beantragten, trug der Administrator Friedrich Wilhelm Bedenken, da wohl oftmals solche ingenia gefunden würden, welche innerhalb vier oder fünf Jahren in der Schule so weit kämen, daß sie in ihrem Studieren mehr Nutz auf den Universitäten schaffen könnten, als wenn sie in der Schule, mit ihrem Schaden, länger aufgehalten würden, und so läßt auch die Schulordnung von 1602 Ausnahmen mit Genehmigung des Collegiums zu; würde einer wider dessen Willen vor der Zeit hinausziehen, so soll ihm kein Testimonium ertheilet werden.

„Es soll auch der Rector keinem Schüler auf Ansuchen seiner Freunde aus Gunst einig Zeugnis oder Beförderungsschrift sondern allein denen mittheilen, die er zuvor wol probieret und gerühmet, von welchen auch Hoffnung, daß sie etwas nützliches in ihrem Studieren ausrichten können"[1]. „Es soll auch keinem Knaben, er sei denn zuvor aus der Schule gänzlich gezogen und habe von den Praeceptoribus und dem Verwalter Urlaub genommen, kein Testimonium seines Verhaltens mitgetheilt werden. Wann ihm aber von ihnen allerseits erlaubt, so soll das Testimonium alsdann vom Rectore in lateinischer Sprache gefertigt und von dem Verwalter, auch den andern Praeceptoribus sämtlich vollzogen und darin von des Knaben geführtem Wandel und seinen studiis gründlicher und eigentlicher Bericht gethan werden, damit ohne das nicht der Ungeschickte so balde als der Gelehrte gefördert und die Beneficia demnach ungleich ausgetheilet werden"[2]. „Welche nun gar abziehen wollen, die sollen sich bei dem wöchentlichen Synodo Praeceptorum angeben, eine schriftliche Valediction übergeben und bescheidentlich anhalten, daß ihnen solche öffentlich zu recitiren erlaubt werde. Wann die Praeceptores darein willigen, soll der, so abedanken will, solches zu der Stunde, die sie ihm benennen werden, verrichten, und soll ihm ein anderer Knabe, der länger in der Schul bleibet, mit einer Gegenoration antworten und zu seinem ferneren Fürhaben gratulieren, diesem Actus aber sollen die Praeceptores auch bei-

[1] Sch.-O. v. 1580 p. 577.
[2] Sch.-O. v. 1588.

wohnen. Was pro testimoniis verehret, solches soll in eine Büchse gesammelt, dem Rectori zum halben Theil folgen, das übrige aber unter die Praeceptores und Verwalter getheilt werden"[1].

Für die mit gutem Zeugnis Abgehenden sorgte die landesfürstliche Huld sogar über die Schulzeit hinaus. Schon Herzog Moritz sprach in der Neuen Landesordnung seine dahingehende Absicht aus: „Nachdem wir von etlichen geistlichen lehen bis in einhundert Stipendia zu vorordenen willens, wo denn der zeit, wenn sich einer aus der Schule in die Vniversitet begeben wil, ein Stipendium ledig vnd wir seinethalben angesucht werden, wollen wir vns mit gnediger antwort vernehmen lassen, doch wollen wir solche Stipendia in alle wege vnsers gefallens zu verleihen haben"[2], und Kurfürst August beschränkte diese Wohlthat in einem Schreiben an die Universität Leipzig ausschließlich auf die von den Fürstenschulen Kommenden: „dan vnser gemüth vnd meinung ist, das hinfort, wan sich (Stipendiaten-)stellen vorledigen, keine andern dann die, so in vnsern landen getzogen vnd geboren, sechs jar in vnser Schulen einer gestudiret, achtzehen jar ihres alters seindt, auch ihres vorhaltens halben gute testimonia von den Preceptoren fürtzulegen haben, zu Stipendiaten, wan sich stellen vorledigen, vf vorgehende vnsere confirmation angenommen werden sollen, vnd obwol fürgewandt werden möchte, es weren deren nicht allewege vorhanden, so in den Schulen gewest, so hat sich doch bißanhero das gegenspyl befunden, in deme das stets mehr expectanten, so in den Schulen gewest, vorhanden gewesen seindt als sich stellen vnder den Stipendiaten vorledigt haben". Bald jedoch wurde den Schulen selbst das Recht Stipendien zu verleihen eingeräumt. Meißen z. B. hatte im J. 1577 deren vier auf der Universität Leipzig zu vergeben. Da aber noch nicht die nöthige Ordnung in dieser Einrichtung herrschte, so berührte die Proposition für den torgauer Reformationstag von 1587 auch diesen

---

[1] Sch.-O. v. 1602, XII, 8 ff. Mehrere derartige Valedictionsgedichte aus Fabricius Zeit sind in dem Codex Gothanus enthalten.

[2] Fabricius, Annal. a. 1556: „IX. Cal. Sept. adolescentes sex stipendiarii ludi illustris primum Lipsiam missi sunt Hieronymus Magdeburgus, qui in aulam Ludovici Hessiae Landgravii venit, Gregorius Bersmannus, qui in ludo Portensi docuit, poeta suavis, tres in ministerio ecclesiastico versantur, Joh. Siglicius, Antonius Reichius, Andreas Agricola".

Punkt: „die Präceptores in der Schul Pforta haben berichtet, das dieselbe Schule hiebeuorn zehen Stipendia zuuorleihen gehabt, so ihnen bißhero benommen gewesen. Dieweil wir dan befinden, das solches der Schulen an der Disciplin vnd sonsten nicht wenig geschadet, so wolln wir gedachter Schulen berürte Stipendia wiederumb einreumen, so wol auch den andern beiden Schulen etliche uorordenen, welche alle aber vf der Praeceptorn sambtlichen bericht, denen sie vns derwegen mit vorwissen der Visitatorn thun sollen, allein denen, so sich die zeit vber, so sie in der Schulen gewesen, frömlich vnd fleissig erzeigt so dürftig sein, das sie durch ihre eltern, freunde oder vormünder bei den Studiis nicht erhalten werden mögen, von vns gegeben vnd von den Praeceptorn den knaben aus gunst oder andern vrsachen hierzu oder sonsten kein zeugnüs mitgetheilt werden soll, das wir ihnen dan also vf ihre pflicht einbinden wollen". Meißen erhielt demgemäß das Verleihungsrecht über sechs Stipendien, aber nur um es bald wieder zu verlieren; denn die Schulordnung von 1602 verfügt (XII, 15): „Obwohl eine Zeit lang den Fürstenschulen aus besonderen Gnaden eingeräumet worden, daß sie in Unsere Stipendia etliche Knaben haben zu benennen gehabt, welche auf ihr Zuschreiben alsbald in die verledigten Stellen sind eingenommen worden, weil Uns solches eine Unordnung in Unsere Stipendiaten-Ordnung machet und wir ohne das die Verordnung gethan, daß die Knaben, so ihre Zeit in der Fürstenschulen ausgestanden und dessen von ihren Praeceptorn gut Zeugnis haben oder sonsten von ihnen an Uns unterthänigst verschrieben, für andere in acht genommen werden sollen, So wollen Wir auch solche Stellen wie vor Alters gewesen, wieder zu Uns nehmen und sollen gleichwohl fleißige Schüler davon unausgeschlossen sein".

Zweiter Zeitraum.

Von der Schulordnung Kurfürst Christians II. vom Jahre 1602 bis zur Reform der Schule in den Jahren 1713—1728.

A.

Aeußere Schicksale.

Muß das siebzehnte Jahrhundert überhaupt eine Zeit wissenschaftlichen Verfalls, überhandnehmender Roheit und äußerer Drangsale für das gesammte deutsche Schulwesen genannt werden, so hat auch die Fürstenschule zu St. Afra ihren reichlichen Antheil an diesen allgemeinen Leiden empfangen und zu tragen gehabt. Tröstlich bleibt bei dem Anblicke des düstern, oft sogar abschreckenden Bildes, das sich hier vor uns entrollt, nur der Gedanke, daß unter allem Gräuel der Verwüstung der edlere, idealere Geist, dem sie und ihre Schwestern ihre Entstehung verdankten, dennoch gleich der Wurzel des von der Sonnenglut versengten Grashalms unzerstörbar geblieben ist, um ein frischeres Leben in eine bessere Zeit hinüberzuretten.

Daß auch jetzt wieder wegen der sich nähernden Pest im Juni 1611 jedem Schüler, der es begehrte, heimzugehen erlaubt werden mußte und erst zu Lichtmeß des folgenden Jahres der dimissus et dissipatus coetus scholasticus recolligieret werden konnte, mußte als eine schwere aber unabwendbare Schickung hingenommen werden, die sich auch noch mehrmals, in den Jahren 1659—60, 1667, vor allem aber 1681, wo ein großer Theil Sachsens schwer von der Seuche heimgesucht wurde, wiederholte. Aber noch viel furchtbarer waren die Leiden, von denen die Schule durch den dreißigjährigen Krieg betroffen wurde, so furchtbar, daß sie sich dadurch an den Rand des Unterganges gebracht sah. Lange schon

hatte das Unwetter unheimlich von ferne gegrollt, bis es sich, seitdem Sachsen selbst im Jahre 1632 zum Schauplatze des Kriegs geworden war, mit vernichtender Gewalt über der unglücklichen Anstalt entlud. Schon auf die erste Annäherung der Kaiserlichen entfernten sich viele von den Schülern, am 3. Oct. waren ihrer nur noch zehn anwesend; auch diese wurden entlassen, als sich am 10. der Feind wirklich auf dem Martinsberge zeigte. Bald darauf drangen die Kaiserlichen in die Stadt und verzehrten, plünderten und verderbten alle Vorräthe der Schule. Der kurz vorher wegen Altersschwäche entlassene Rector Bechmann wurde von einem betrunknen kaiserlichen Fähnrich tödtlich verwundet. Erst im Juli 1633, nachdem für die Herbeischaffung der nöthigsten Lebensmittel gesorgt worden war, konnte man Anstalt treffen, „daß das edle Kleinod der Landschule wieder angerichtet werde". „Wann aber ein großes Schrecken wegen Einfall des Feindes weit im Lande erschollen", trugen die Inspectoren nicht ohne Grund Beisorge, es würden die meisten davon abgeschreckt werden. Nur drei Tische fanden sich am 9. August wieder ein; von da ab sind Jahrzehnte vergangen, bevor, wie aus den Speiseregistern ersichtlich, der Cötus wieder vollzählig beisammen war. Von Michaelis 1634 bis dahin 1635 wurden 41 Knaben gespeist[1], bis zum 10. Jan. 1637 hob sich ihre Zahl auf 65, sank aber bis zum 6. Juni auf 39. Als jedoch an diesem Tage die Schweden die Stadt einnahmen und einäscherten und dabei, es war früh fünf Uhr, auch die Schule über die Stadtmauer erstiegen und hart plünderten, stoben auch diese wenigen vollständig auseinander. Das nämliche Schicksal hatte das Heilige-Kreuzkloster, wo die Eingedrungenen alles raubten, zerschlugen und gänzlich verderbten. Das Schulholz wurde zu Faschinen verbraucht und ebenfalls total verwüstet. Von den Lehrern ging es am schlimmsten dem Cantor Mart. Tzschaudermann, der nicht nur ausgeplündert sondern auch dergestalt zerschlagen wurde, daß er für todt dalag. Nachdem das Kriegswetter vorübergebraust war, fanden sich, am 21. Oct. 1638, wieder 37 Knaben zusammen, als aber die Schweden im folgenden Jahre aufs neue zu sengen, zu brennen und zu plündern anfingen, verliefen sie sich bis auf zwölf, meist Stadtkinder, abermals. Nur

[1] 10. Mai 1635 erging ein Rescript wegen des unrechtmäßigen Beginnens zweier Werber, die wie es scheint zwei Schüler angeworben hatten.

langsam wagten sich dann einige wieder herbei, man war aber nun der Gefahr und Angst schon so weit gewöhnt, daß diese sich durch die im December 1640 vor Meißen rückenden fünf Regimenter Schweden nicht mehr verscheuchen ließen. Durchschnittlich hielt sich seitdem die Schülerzahl auf funfzig und etlichen. Bei dem erneuten Einbruch der Schweden unter Torstenson wieder mit Gewaltthätigkeiten und Erpressungen bedroht, erwirkte die Schule durch ihre Vorgesetzten bei dem Feldmarschall eine schriftliche Salvaguardia, da aber der General Axel Lollo sie darauf aufmerksam machte (Leipzig 13. Nov. 1643), daß gedachte Salvaguardia, weil nur auf eigenmächtige Einquartierung und selbst anmaßende Contribution gerichtet, die Herren, Schule und deren Dorfschaften keineswegs von allen Beschwerden entfreien möge, sie vielmehr danach, was ihnen an Contribution und sonst zugetheilet würde, ohne ferneres Einwenden abzugeben hätten, und im folgenden Jahre auch wirklich das Dorf Schrebitz von den in Döbeln stehenden vier Regimentern mit Fouragierung und Einquartierung angegriffen wurde, so wendeten sich die Inspectoren, Geistlichen, Lehrer, Arzt, Schulverwalter und die übrigen der Schule Incorporierten den 16. Dec. 1644 nochmals an den Feldmarschall mit der Bitte um ein schriftliches Attestatum, daß sie bei der vorhin erlangten Salvaguardia ruhig verbleiben und samt der Schule, deren Zugehörungen und Unterthanen für Brand, Plünderung, Einquartierung, Fouragierung, Contributionen und allen Exorbitantien wie die andern beiden Fürstenschulen gänzlich befreit bleiben möchten, damit diese Schule, die fast in agone läge, nicht gänzlich einginge, erlangten auch durch Vermittlung des Superintendenten bei der schwedischen Hauptarmee, Mag. Mich. Ludowici, was sie baten, nebst einer Ordre an den in Döbeln liegenden schwedischen Oberst. Was aber die Schweden unterließen, das thaten 1645 die Kaiserlichen in der Vogtei Schrebitz, die die dortigen Dörfer hart mitnahmen. Noch im nämlichen Jahre rückten jedoch die Kriegsdrangsale wieder in unmittelbarste Nähe der Schule, als die Schweden sich der Stadt Meißen bemächtigten, das Schloß belagerten, wobei sie auch auf dem afranischen Kirchhofe standen, und dasselbe am 14. August mit stürmender Hand nahmen. Der Schulverwalter Helbig berichtet darüber, „wie daß im Anfang bei dem plötzlichen und unverhofften Einfall alsbalde mit höchster Gefahr um Salvaguardia angehalten worden, die

wir auch endlichen sowol schriftlichen als lebendigen bekommen, da wir denn mit großer Unruhe und Angst das räuberische Gesinde, so unterschiedliche theils mit Gewalt, theils aber durch Einbrechung an vielen Orten, auch durch die Stadtmauer, die Schul plündern wollen, doch allzeit dergestalt abgetrieben, daß Gott Lob und Dank den vorhandenen Knaben sowol als der Schul kein Schade widerfahren. Und obzwar dergleichen die Herren Praeceptores mit ihren Häusern vorgenommen und unterschiedene Parteien abgewiesen und von den Officieren, die darzu kommen, abgehalten worden, so sind doch wegen der großen Menge des Volks dieselbige zu erhalten nicht möglich gewesen, dahero theils geplündert und an Fenstern, Thüren und Oefen, so eingeschlagen, ziemlicher Schaden verübt worden"[1].

Kurz darauf machte der Waffenstillstand zu Kötzschenbroda wenigstens der ärgsten Kriegsnoth für die sächsischen Lande ein Ende. Aber noch bis 1661 hob sich die Schülerzahl nicht über 72, da mehr zu unterhalten die Mittel fehlten.

Daß trotz der Verminderung der Zahl der zu Verpflegenden durch solche sich wiederholende Bedrängnisse die ganze Schulwirtschaft in die größte Zerrüttung gestürzt wurde, darf um so weniger Wunder nehmen, als ohnehin die eigenen Hilfsmittel der Schule zu beschränkt waren um selbst in regelmäßigen Zeiten vollständig auszureichen und daher Zuschüsse aus anderen Quellen bedurften. Unter diesen Umständen war es ein großes Glück für die Schule, daß eine solche Quelle, aus der sie zur Fristung ihres Daseins schöpfen konnte, in ihrer unmittelbaren Nähe floß, die Procuratur zu Meißen. Mit dieser hatte es folgende Bewandtnis.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts befanden sich bei dem Hochstift Meißen außer dem Bischofe 15 Canonicate, 14 Obedienzien, 8 Prälaturen und 55 Vicarien oder Pfründen der die Stelle der Capitulare an den einzelnen Capellen und Kirchen vertretenden Geistlichen, nämlich 7 bei der Capella ducum, dem fürstlichen Erbbegräbnisse, und 48 bei andern theils in Meißen selbst, theils in den stiftischen Dorfschaften befindlichen Kirchen und Capellen; außerdem gab es noch besondere Beneficien für die Choralisten. Seit der Reformation wurde nun das Einkommen aller derjenigen Canonicate und Vicarien, welche sich nicht zur Annahme der Augs-

[1] Sch.-O. III. Rep. III. Nr. 1. Vol. II. fol. 16.

burgischen Confession verstehen wollten, sowie die Beneficien der Choralisten von den Landesherren eingezogen und anfänglich unter dem Namen erledigter geistlicher Lehen, seit ihrer Vermehrung durch den zwischen Kurfürst August und Bischof Johann IX. 20. Febr. 1563 abgeschlossenen Vertrag aber unter der Benennung Procuratur einem besonderen Procurator übertragen. Bestehen blieben nur 8 Capitularpräbenden, nämlich 4, welche von dem Landesherrn verliehen wurden, 2, die dem Domcapitel zugehörten, und 2, welche seit den ältesten Zeiten zwei Professoren der Theologie an der Universität Leipzig zu genießen hatten. Diese verbliebenen Capitulare nebst dem Stiftssyndicus erhielten außer der jedem der ersteren gehörigen Pfründe bei ihrer wirklichen Gegenwart in Meißen aus der Procuratur gewisse jährliche Präsenz- und Obedienzgelder. Das übrige Einkommen der Procuratur [1] wurde durch jenen Vertrag von 1563 „zur Erhaltung des gelehrten Reichs in den Universitäten, Bestellung der Consistorien, Zulegung der Pfarrer und Kirchendiener oder anderen milden Sachen" und durch das Rescript vom 28. April desselben Jahres „zu geistlichen und milden Sachen, inmaßen es anfänglich gemeinet und dergestalt, daß solches zu Gottes Lob und Ehre und zu Pflegung seines heilsamen Wortes gereichen möchte", bestimmt. Kurfürst Johann Georg II. bestätigte dies Alles 10. Juli 1671 mit dem Zusatz, daß die obliegenden ordentlichen Stiftungsprästationen und Abgaben für das Domcapitel, die Universitäten, Kirchen und Schulen davon bestritten und außerdem von dem Ueberschusse arme Studierende mit Stipendien unterstützt werden sollten. Als zur Theilnahme an dieser Stiftung Berufene wurden demnach namentlich das Domcapitel, das Personal bei der Domkirche, das Stiftssyndicat, das Amts-Weiberhospital oder Seelhaus und das Weiberhospital zu St. Lorenz [2], das Justiz- und Rentamt, die Stadt Meißen behufs Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schuldiener, die dortige Elbbrücke und die Landesschulen Meißen und Grimma, die beiden Universitäten, verschiedene an diesen angestellte Lehrer sowie mehrere Pfarr- und Schulstellen,

---

[1] Nach einer Berechnung von 1671 betrug dasselbe überhaupt 5764 Fl. 16 Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf., 446 Scheffel Weizen, 1802 Scheffel Korn, 299 Scheffel Gerste und 1950 Scheffel Hafer.

[2] Beider letztgenannter Einkommen war ebenfalls zur Procuratur geschlagen worden.

auch andere in öffentlichen Aemtern stehende Personen und deren Wittwen und Waisen angesehen. Doch behielten sich die Landesherren stets die freie und willkürliche Disposition über die specielle Verwendung vor, ohne eine bestimmte Repartition unter die Genußberechtigten zu treffen; es wurden vielmehr alle Unterstützungen, Gehalte und Pensionen aus der Procuratur einzeln, nach der jedesmaligen Entschließung des Landesherrn, seit 1697 des Kirchenrathes bewilligt[1].

Von dort her also sind der bedrängten Fürstenschule damals ebenso wie später und bis auf die neueste Zeit Zuschüsse zugeflossen. Bereits im Jahre 1603 hatte ihr Kurfürst Christian II. bis auf Wiederruf zur jährlichen Mithilfe aus der Procuratur 5 Malter Korn und 7 Malter Gerste bewilligt, wozu dann 1611 aus der reicheren Schulpforta eine jährliche Zulage von 350 Schock = 1000 Fl. kam. Da aber manche von den Einnahmen, auf welche die Schule angewiesen war, entweder nicht sicher oder auch gar nicht[2] eingingen, so reichte das nicht aus. Kurfürst Johann Georg I. fand sich daher auf Grund einer commissarischen Untersuchung des Zustandes der Schule veranlaßt, zur finanziellen Aufhelfung derselben, 14. Febr. 1614, die vorhandenen 20 Koststellen um 5 zu vermehren und das Kostgeld der gestiegenen Preise wegen von 15 auf 25 Fl. zu erhöhen, wobei zugleich dem Schulverwalter aufgegeben wurde, nunmehr den Lehrern ihre Besoldung rechtzeitig zu reichen und sie wider ihren Willen nicht an der Knaben Kostgeld zu weisen, doch solle der Rector diese ermahnen, ihre säumigen Eltern oder Freunde an Einschickung ihres beklagten Kostgeldes zu erinnern. Im folgenden Jahre wurde zu der Schule besserm Auskommen der Zinsfuß ihrer außenstehenden Kapitalien von 5 auf 6 Procent erhöht, die Rentkammer übernahm nach und

[1] Daß die Procuratur auch mitunter zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken benutzt wurde, zeigt u. a. folgender Befehl an den Verwalter derselben vom 7. Jan. 1732:

„L. G. Demnach Wir zur Futterung derer bey unsern Amte Moritzburg befindlichen Auer Ochsen nach und nach etliche Hundert Scheffel Hafer nöthig haben und Wir, was an dergleichen bey unsern Ereyß= und Procuratur Amt zu Meißen vorräthig vorhanden oder noch einkommen möchte, schleunig benachrichtiget seyn wollen, Als ist unser Befehl hiermit, ihr wollet solches alsofortgleich nach Empfang dieses zu weiterer Verfügung gehorsamst anhero berichten". Sch.=O. III. Rep. XVII. Nr. 8.

[2] Unter anderm zahlte der Rath zu Halle seit 1609 das der Schule angewiesene Münzgeld von 8 Thlrn., eine Abgabe von jeder gemünzten Mark Silber, nicht mehr.

nach in verschiedenen Posten für dieselbe die Summe von 7804 Fl., und doch machten das rapide Sinken des Geldwerthes, der aus der Ferne mehr und mehr fühlbar werdende Einfluß des ausgebrochenen Krieges und das Versiechen einzelner Hilfsquellen, beispielsweise die Nichtbezahlung der Zinsen eines von den Grafen von Schwarzburg im J. 1568 auf das halbe Amt Kelbra aufgenommenen Kapitals von 11700 Fl., alle diese Maßregeln unwirksam. Wie der Schulverwalter Helbig 1621 erklärte, daß, da die Gebäude baufällig seien, alle Lebensmittel und gleicherweise alle Handwerker aufschlügen[1], mit dem bisherigen Einkommen ferner nicht zu reichen sei, so baten auch die Lehrer, „indem die pretia rerum ersteigert, das vor langen Jahren verordnete salarium in nichts vermehret, gleichwol aber in hoc licentioso et efferato seculo ihre labores bei der schwürigen und muthwilligen Jugent vielfeltig überheufft würden" um Erhöhung ihres Gehaltes und um Wiedergewährung der hiebevor einem jeden Praeceptori zu seinen privatis studiis wöchentlich gereichten und nachmals (1614) abgekürzten 15 Lichte. Dieser Nothstand traf auch nicht bloß die meißner Schule, er war ein allgemeiner, die Universitäten, Kirchen und Hospitäler vermochten ebensowenig mit den geordneten Einkünften fortzukommen. Wie aber ihm abhelfen? Ein zum Besten der Schule Meißen gemachter Vorschlag entweder einer Erhöhung des Zinsfußes auf 7 Procent oder einer Aufkündigung der Hauptsummen, so daß dieselben in alter Münze, wie sie tempore contractus oder fundationis gangbar gewesen, abgetragen werden müßten, fand nicht den Beifall des Oberconsistoriums; man versuchte vielmehr das Mittel, „der Schule debitores vor die kurfürstlichen Commissare vorfordern und ihnen die obliegende Noth fürhalten zu lassen um es durch fleißige Zuredung und Zugemüthführung der itzigen Theuerung und des daraus in Kirchen und Schulen besorglichen allgemeinen Schadens dahin zu richten, daß jeder Schuldner inmittelst, bis es wieder zu friedlichem und besserem Zustande gelange, freiwillig und aus guter Devotion etwas rühmliches über das, so er zeithero entrichtet, nachschieße oder, so die christliche Liebe gar erkaltet und über alles Verhoffen der Vorfahren Exempel auch in diesem Geringen nicht nachgefolgt werden

[1] Für ein Paar Schuhe, die anfangs 5, dann 6 Groschen gekostet hatten, verlangte der Schulschuhmacher jetzt 7 Groschen.

wollte, zum allerwenigsten ein Gewisses auf Abschlag künftiger Zinsen unzinsbar fürstrecke oder das Getreide und Victualien nach dem alten Tax und vorigen landüblichen Umschlag pro rata crediti lasse, in Betrachtung, daß dieses ein christliches, Gott wolgefälliges Werk, darauf gewislich reicher Segen und augenscheinliche Vergeltung erfolget und dadurch unter anderen Inconvenientien vornehmlich dieses verhindert würde, daß auf die Aufkündigung der Hauptstämme an alter Münze nicht weiter gedrungen würde". Der Versuch schlug gänzlich fehl; einer wie der andere erklärte darauf nicht eingehen zu können, und so stieg die Verlegenheit immer höher. Es fehlte an Holz, an Getreide zur Brödung, die Fleischer erklärten (März 1623) rotunde, daß sie noch etwa vierzehn Tage mit dem Fleischwerk könnten Rath beschaffen, wüßten darnach ferner kein Mittel, da ihnen der Verwalter gleich für 1 Pfund 1 Gulden entrichten wollte. Letzterer wurde deshalb angewiesen Fleiß anzuwenden, wo man sich sonst des bedürfenden Fleischwerks mit erholen könne, dadurch die Schule zur Notdurft versehen und das Fleisch auf den Bänken alleine nicht genommen werden möge; da das aber nicht ausreichte, machte man im J. 1626 den Anfang damit, bei der Schule selbst zu schlachten. Ferner geschah es durch die Vermittlung der adeligen Inspectoren, daß derselben wieder 70 Scheffel Getreide aus den kurfürstlichen Aemtern, aus der Schulpforta 100 Scheffel Korn und ebensoviel Gerste, auch mehrmalige Geld- und Getreidezuschüsse aus der Procuratur bewilligt wurden. Trotzdem aber war der Schule bis 1632, also ehe noch die eigentlichen Kriegsdrangsale für sie angingen, eine Schuldenlast von 13718 Fl. erwachsen, deren allmähliche Tilgung nur dadurch möglich war, daß bei der nun eintretenden Verminderung oder gänzlichen Entfernung des Cötus auch die ordentlichen Ausgaben größtentheils erspart wurden. Als die Kriegsfurie dieses Jahres vorüber gebraust war, wurde nächst Gewährung einiger weiterer Zuschüsse an Getreide erstens den Collatoren von Freistellen im Auftrage des Oberconsistoriums durch die Schulinspectoren der gegenwärtige Zustand und, welcher große Schaden aus nicht besetzten Schulen diesen Landen künftig zu besorgen, beweglich und umständlich zu Gemüte geführt und von ihnen gesucht, daß jeder derselben aus barmherziger Affection nach Gelegenheit 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Gerste zur Brödung und zum Brauen oder den Werth dafür, auch mehr oder

weniger, zum nothdürftigen Unterhalte semel pro semper der Schule verehren, welchem aber dieses Mittel nicht annehmlich, sich bis die Schule sonst wieder ins Aufnehmen kommen, gedulden möchte, zweitens aber verordnet, daß zu Erlangung der andern Victualien und in sonderlicher Erwägung, daß die Oerter, da die Schule sonst wiederkäufliche Zinsen und andere Gefälle zu fordern, ganz ruiniert, jeder Knabe, welcher auf seine Reception bringe und es im Vermögen habe, und zwar ein Gnadenknabe nur zu diesemmale auf ein oder zwei Quartale das gewöhnliche Kostgeld bei seiner Reception der Schule verehren, die Kostknaben aber dasselbe auf zwei Quartale pränumerando erlegen sollten.

Dieser Appell an die Collatoren hatte bessern Erfolg als der frühere an die Schuldner der Schule; die meisten ließen sich zu dem Gewünschten bereit finden und so gelang es den verminderten Cötus nothdürftig und immer nur so, daß man von der Hand in den Mund lebte, zu unterhalten. Ein eigenmächtiger Versuch des Schulverwalters Helbig, dem die Anerkennung gebührt, daß er unter den größten Schwierigkeiten ausgehalten und das Mögliche gethan hat um den gänzlichen Ruin der Schule hintanzuhalten, die lausitzer Städte durch das Versprechen von Gnadenstellen zu einer ausgibigeren Unterstützung der Schule zu vermögen[1], lieferte dagegen kein Resultat. Auch ihm begann zuletzt der Mut zu sinken. Im Jahre 1643 legt er seiner vorgesetzten Behörde die Ursachen dar, warum die Landschule nicht länger, wie höchlich man sich auch bishero bemühet, erhalten werden könne.

„So beruhen“, sagt er, „derselben Einkünfte genzlichen auf

---

[1] Ausschreiben desselben 24. Jan. 1638: „Demnach Gott der Allmechtige aus gerechtem Zorn in diesen Landen durch das schwedische Kriegsvolk großen Schaden durch rauben, plündern, sengen und brennen geschehen lassen, welches auch Kirchen und Schulen, insonderheit die kurfürstliche Landschule allhier betroffen, welche dermaßen ausgeplündert, daß auch, welches zum erbarmen, bisanhero die Knaben zerstreuet und bis dato nicht wiederum convociert werden können, wordurch denn manch stattlich ingenium verseumet und sich auf andere handierung zu legen mit großem Verlust verursacht worden, Wann dann viel gute Leute sich höchlich bemühen, daß etwa zwei oder drei tische gesetzt werden möchten ꝛc. Als habe ich Zeigern dieses aufgetragen, daß er vor die Landschule 100 Scheffel Gerste und 20 Scheffel Saamenhafer in einer Stadt in Ober- und Niederlausitz oder anderswo mit dieser Condition ausrichten wolle, daß diejenige Stadt, welche soviel Gerste und Hafer binnen dato und Sonntag Judica anhero liefern würde, eine Gnadenstelle, weil die Schule stehet, haben solle“. Präsentationsbescheinigungen sind nur von Kamenz und Bautzen vorhanden.

Erb- und wiederkäuflichen Zinsen, so hin und wieder bei denen von Adel, auch Räthen in Städten und dann bei denen Dorfschaften, so theils der Schule, theils andern Obrigkeiten unterworfen, haften, welche anitzo eine Zeit lang, weil der Feind einen und den andern Ort attaquiret und leider im Lande herumbgestreifet, allesambt von den ihrigen verjaget, ihre Haushaltung verlassen und sich anderweit mit höchstem Schaden ufhalten müssen.

„Daher von ihnen weder an allen hohen Festen noch an den verschienenen Michaelis 1642 betagten Zinsen, auch bei denen, so man vor die gewissesten gehalten, nicht das geringste, über allen angewandten Fleiß, eingebracht werden können, und sind gleichwol bis dato noch in die 50 Knaben nebenst allem Gesinde mit Sorgen und Borgen, auch theils mit meinem eigenen Verlag nothdürftig unterhalten worden.

„So ist derer Herren Geistlichen und Praeceptorum (derer Handwerksleute zu geschweigen) Besoldung bishero, weil man nur dahin getrachtet, daß die Schule versorget und erhalten werden möchte, dermaßen zurückgeblieben, daß ein hoher Rest aufgelaufen und bishero nur mit dem Kostgelde fürlieb nehmen müssen, welches auch bei solchem der Schule Zustande nicht länger erfolgen will.

„Fället auch wegen der Speisung großer Mangel vor, denn weil die Leute, die alle mit Viehe sich anderweit aufhalten, daß alle an Wartung und Fütterung groß Gebrechen leiden, unter freiem Himmel stehen, Frost und ander Ungemach leiden müssen, fellet dasselbe und sonderlich das Rindvieh haufenweise dahin und stirbet, wie es denn die Schule, da es doch an fleißiger Wartung nicht ermangelt, sehr hart betroffen, daß nicht mehr als eine Kuhe übrig geblieben, daß also man fast kein tüchtig Rind mehr haben kann, dahero auch die Kälber so seltzam, daß derer keines zu erlangen. Das Schafvieh ist denen vom Adel und andern abgenommen worden, und da sie auch an andern Orten etwas erhalten, ist es doch so geringe, daß es zu schlachten nicht tüchtig.

„So kann man sich auch des Holzes, so den Sommer über sparsam auf der Elbe ankommen, mehr nicht erhohlen, ob man zwar im Pusche etwas an Schlagholze zuzubüßen und mit großer Gefahr der Pferde halber herein schaffen lassen, will es sich doch ferner nicht practiciren lassen.

„Wie hoch die Butter, Zugemüße und alles andere, was man

in der Haushaltung bedarf, wegen des Viehsterbens und heurigen Dürre von Tage zu Tage an Kaufe steiget, ist notorium. Deswegen, wo die Einkünfte ganz zurückbleiben, leicht die Rechnung zu machen, daß der Status scholae zu erhalten nicht möglich sei.

„Das Getreide zum Backen und Brauen betreffende, so muß dasselbe gleichfalls bei denen vom Adel und Schulunterthanen, so hin und wieder umb Hain, Lommatzsch, Döbeln, Mügeln, Mutzschen herumb zerstreuet liegen, meistentheils mit den Schulpferden geholet werden. Nun sind die Wirthe sämbtlichen und allerorten, ehe sie zum Treschen kommen können, ausgerissen, Derowegen leicht zu erachten, wie der Feind in ihrem Abwesen in den Scheunen und ufn Böden gehauset, wird es der Ausgang geben, da derer nicht wenig, die nicht den Saamen, geschweige die Brödung behalten, zu befinden sein werden.

„Dahero menschlichen Ansehen nach die Churf. Landschul, wo ihr nicht in andere Wege beigesprungen werden möchte, deroselben Ruin vor Augen zu spüren"[1].

Wohl in Folge dieses Nothschreies wurde im Nov. 1643 jedem Schüler auferlegt, ein Quartal des Kostgeldes pränumerando zu erlegen, die dazu unvermögenden Knaben sollten entfernt und mit anderen tüchtigen, so mit dem Kostgelde parat seien, ersetzt werden. Ein weiterer kurfürstlicher Befehl, denen, welche die Zinsen nicht abführten, das Kapital zu kündigen, erwies sich als ganz unausführbar, da die Schuldner, wie z. B. der Rath zu Freiberg, sich auf die Unmöglichkeit das eine wie das andere zu leisten berufen konnten.

So mußte man sich mühsam und, wie es eben gehen wollte, durch die Leidenszeit hindurchschleppen. Aber die Nachwehen derselben blieben wie dem ganzen Lande so der Schule noch lange über den geschlossenen Frieden hinaus fühlbar. Wie viele Zinsen allein, die während des Kriegs zurückgeblieben waren, mußten nachhero entweder den Censiten erlassen werden oder wurden in Concursen eingebüßt! Die Regierung ließ alsbald nach der Einkehr des Friedens ihr Erstes sein, eine Commission, bestehend aus dem Oberconsistorialpräsidenten v. Metzsch, dem Oberhofprediger Dr. Weller, dem Kammerrath Pincker und dem Secretär

[1] Sch.-A. II Rep. III a Nr. 29.

Findekeller, niederzusetzen, um der verfallenen Schule wiederaufzuhelfen, während auch die Visitatoren sich nach Kräften um die Ordnung in der Wirtschaft, der Disciplin und dem Unterricht bemühten. Wie sehr es an dieser namentlich im Rechnungswesen fehlte, wurde die Commission bald gewar; weil die alten Rechnungen bis 1614 verschwunden waren, wußte niemand mehr zu sagen, was nach der Fundation der Schule Intraden seien, nur so viel stand fest, daß sich zeither das Meiste verändert habe und viel von der Schule weggekommen sei; „wann oder auf was Art, ist keine genügliche Nachricht vorhanden". In Rest geblieben waren seit 1639 22448 Fl., statt den 7000 Fl. zehnjährigen Solleinkommens von den 28 Koststellen waren nur 1957 Fl. eingegangen, das Lehngeld, welches die Schule aus 17 Dorfschaften bei Güterverkäufen zu gewarten hatte, war bei der Armut des Landvolks und der Entwerthung der Güter sehr gesunken, die Ausgabe um die Zinsen eines vom Schulverwalter Helbig aufgenommenen Kapitals von 800 Fl. gestiegen. Die Gesamteinnahme der Schule betrug im Jahre 1652 nur noch 2887 Fl. Da that Hilfe noth und sie wurde auch von verschiedenen Seiten her gebracht. Von dem, was die Landschaft zur Erholung der piarum causarum bewilligt hatte, kamen auf die Schule 3000 Fl., das Kammercollegium gewährte von den Hufengeldern nach und nach beträchtliche Zuschüsse, auch eine von dem v. Bünau auf Meinweh verwirkte Oberhofgerichtsstrafe von 837 Fl. 13 gr. ging 1651 der Schule zu gute. Im J. 1653 hoben sich die Einkünfte wieder auf 6822 Fl. und hielten sich auch in der Folgezeit ungefähr auf dieser Höhe. Um aus der in der Stellenbesetzung eingerissenen Unordnung herauszukommen, welche dadurch entstanden war, daß eine Ueberzahl außerordentlicher Knaben aufgenommen worden, von den Koststellen hingegen nur wenige besetzt waren, wurde auf Antrag der Stände 5. März 1653 verordnet, vor allen Dingen die Ordinarstellen gewissen Subjectis, welche auf dergleichen Befehlich haben, zu assignieren, ferner aus den Extraordinargnadenknaben den aus Collaturstädten gebürtigen selbiger Städte Stellen, welche bei künftiger Erledigung dieselbe Stadt anderweit zu ersetzen haben solle, den Inhabern aber, welche nicht Stadtkinder seien, eine eben unbesetzte Stadt- oder Priesterstelle anzuweisen. Eine zweite Verordnung vom 30. Juni 1654 verfügte, daß, so lange die völlige Anzahl der Knaben nicht zu erhal-

ten, keiner ohne des Kurfürsten Vorbewußt aufzunehmen sondern in jedem einzelnen Falle vorher deshalb Bericht zu erstatten, wo aber die praesentati nicht des Geschlechts oder der Stadt, welche sie anträgt, gebürtig, sie alsbald abzuweisen seien. Aber noch auf dem Landtage von 1657 beklagten sich die Stände über den noch immer mangelhaften Zustand der Fürstenschulen im allgemeinen und mehrere Städte baten ihre Freistellen in denselben wieder ersetzen zu dürfen, worauf der Kurfürst diese Schulen wieder vollständig einrichten und das dazu gehörige Einkommen in Gang bringen zu wollen versprach[1], und in Folge dessen, 21. Sept. 1661, eine interimistische Visitation der Schulen anordnete.

An die seit mehr als dreißig Jahren verheißene und seitdem immer dringender gewordene Verbesserung der höchst ruinösen Gebäude hatte bei diesen traurigen Zeiten nicht gedacht werden können. Erst als im J. 1665 der Schulverwalter Nester deshalb ernstlicher vorstellig wurde, da die Knaben wegen Unbrauchbarkeit des einen Gebäudes sich mehrentheils zu fünf in einer Kammer behelfen müßten, wurde Anstalt zum Bauen getroffen. Bei dem Unvermögen der Schule die auf 3554 Fl. und 1439 Stämme veranschlagten Kosten aus eigenen Einkünften zu bestreiten, verwilligte man die Verwendung einer von der kaditzer Kirchfahrt verwirkten Strafe im Betrag von 1254 Fl. für den Schulbau; da jedoch hinterdrein diese Summe statt hierzu zum Bau der torgauer Brücke angewiesen wurde, die Gefahr des gänzlichen Einsturzes aber von Tag zu Tag wuchs, so erneuerte der Schulverwalter, 23. März 1667, seine Vorstellung auf das Dringendste und bat die Kosten auf das Steuerärarium zu übernehmen. Es dauerte jedoch noch bis zum Jahre 1669, ehe Befehl erging, das eine völlig untaugliche Gebäude ganz abzureißen und neu aufzuführen, auch zu Vermeidung der unter solcher Arbeit obhandenen großen Gefahr und vielfältigen Hindernis bei so einer starken Anzahl unvorsichtiger und mutwilliger Jugend den Cötus so lange, bis die gefährlichste Arbeit vorbei, zu den Ihrigen nach Hause zu lassen, „jedoch von euch, dem Rector nebst euren Collegen, jedem etwas gewisses inzwischen zu Hause zu thun mitgeben zu lassen, damit die studia nicht gänzlich von ihnen liegen blieben". So wurde denn das sogenannte neue Knabenhaus damals aufge-

---

[1] Resolutio gravaminum v. 22. Juli 1661. Cod. Aug. I, 207.

führt[1]. In beiden Stockwerken durch einen ungefähr $3^1/_2$ Meter breiten Gang getheilt enthielt es auf der einen Seite die Studier-, auf der andern die dazu gehörigen Schlafkammern. Zu Michaelis konnte der im März entlassene Cötus zurückberufen werden.

So groß die der Schule mit diesem Neubau erwiesene Wohlthat war, so wenig half derselbe doch allen Bedürfnissen ab. Noch vor Ablauf des Jahres 1669 berichtete der Schulverwalter, durch den geführten stattlichen Bau sei zwar die Jugend weit besser als zuvor accommodieret, gleichwohl aber keineswegs gänzlich außer Gefahr gesetzet, indem das Haus, darinnen die Patientenburg und die Badstube, wie auch das Gebäude, darunter das große Coenaculum stehe, zum stündlichen Einfall sich neigten, über dieses der Rector und er selbst mit den Ihrigen nicht minder in stetwährender solcher Besorglichkeit leben müßten und der andern Collegen Häuser[2] sowohl das H. Kreuz eine hauptsächliche Reparatur bedürften. „So hat auch", setzt er einer neuen Eingabe hinzu, „die zeithero bei der Jugend eingerissene große Bosheit und schlechte Aufsicht die Gebäude an Thüren, Fenstern, Schlössern, Betten, Tischen und Bänken dermaßen ruiniert, daß selbige durchgehends wieder anzurichten höchst nöthig, ohngeachtet nur vor zehn Jahren dergleichen geschehen". So wurde denn im J. 1675 auch eine neue Krankenburg gebaut, die mit der Rückseite auf der inneren Zwingermauer stand, dieselbe, die bei dem Neubau im J. 1876 wiederabgebrochen worden ist; das Portal derselben mit der vom Rector Wilke verfaßten Inschrift schließt jetzt den Zwischenraum zwischen dem Westflügel und der Krankenburg. Sie enthielt ursprünglich im Erdgeschoß eine Badestube und ein Auditorium, im ersten Stock zwei Patientenstuben und die Bibliothek, später auch den Tanzboden[3]. Der Cötus wurde diesmal während des

---

[1] Verwendet wurden dazu:

1966 Fl.	16 gr.	von den Hufengeldern,
228 =	6 =	die ein v. Ende auf Taubenheim wegen eines Todtschlags Strafe erlegt,
246 =	— =	aus der Steuer dazu hergegeben,
2000 =	— =	von der Landschaft dazu bewilligt.
3441 Fl.	2 gr.	

[2] Wirklich geschah es dem Cantor noch im J. 1693, daß am ersten Weihnachtstage „unter währendem Gottesdienste seine Wohnstube auf der Gartenseite mit großem Krachen einfiel".

[3] Gegen die den Stiftsunterthanen für diesen Bau angesonnenen Frohnen protestierte das Domstift feierlich, indem das Domstift mit dem Stift zu St.

Baues nicht entlassen sondern nur den Lehrern eine Instruction ertheilt, wie sie während der Bauzeit mit demselben verfahren sollten.

Die in diese Zeit fallenden Veränderungen im Besitzstande der Schule waren von keinem großen Belang. Ein im Jahre 1648 um 1200 Fl. erkauftes Bauerngut in Seilitz, von welchem der Kurfürst Anno 1640 bei der Confiscation von Joachims v. Schleinitz Allodialvermögen der Schule Zinsen und die Gerichtsbarkeit geschenkt hatte, wurde 1657 mit Vorbehalt beider um 1025 Fl. wiederverkauft. Im J. 1676 wurde der Schule statt eines Kapitals von 1400 Fl., welche sie aus Rittergut Noschkowitz bei Leisnig erhalten sollte, welche aber Kurfürst Johann Georg II. an sich genommen hatte, der in das Amt Nossen gehörige Theil des Dorfes Gasern derart angewiesen, daß, was bei diesem Dorfe die Summe der jährlichen Interessen von 1400 Fl. nicht erreichte, aus dem Dorfe Ostra ergänzt werden sollte[1]. 1679 wurden die Zinsen vom Vorwerk Naundorf mit 537 Fl. 10 Gr. 6 Pf., 1725 die vom Gute Zieschen mit 787 Thlr. 12 Gr. abgekauft. Auf den Ankauf zweier Weinberge, des Schreiterschen 1669 für 420 Fl. und des Aescherdischen für 500 Fl. 1673 war wohl die bekannte Liebhaberei des Kurfürsten für den inländischen Weinbau nicht ohne Einfluß. Bei einem Kapitalvermögen von 76554 Fl. 2 Gr. belief sich die jährliche Einnahme auf 6555 Fl. 28 Gr., die Ausgabe zum mindesten auf 6300 Fl.; da aber in erstere Summe der Zuschuß aus der Schulpforte von 1000 Fl. eingerechnet, dieser jedoch 1668 auf die Hälfte herabgesetzt worden war[2], so überstieg in Wirklichkeit die Ausgabe die Einnahme. Bei dieser Lage der Dinge konnte die Schulökonomie um so weniger aus der Unordnung herauskommen, als die außenstehenden Reste von Jahr zu Jahr höher anstiegen; seit Helbigs Verwaltung waren dieselben bis 1688 auf 39448 Fl. aufgelaufen, wozu bei unterschiedenen von Adel, Räthen in Städten, unvermögenden Unterthanen, auf wüsten Gütern und

---

Afra nicht die geringste Gemeinschaft habe, und bat die ihnen angesonnenen Fuhren und Handarbeiten wenigstens bis auf ein Drittheil zu mäßigen, weil sie dem Herkommen nach nur zur dritten Fuhre bei dem Procuraturamte zu dienen schuldig seien. St. A. loc. 10407 das Schulamt Meißen fol. 109.

[1] Müller, I, 239 ff.

[2] In der Schulrechnung wurden die andern 500 Fl. von Jahr zu Jahr unnützerweise fortgeführt, bis man endlich 1770 den auf mehr als 70000 Fl. aufgelaufenen Posten strich.

sonsten noch weitere 9145 Fl. kamen. Die anderweit sehr in Anspruch genommenen Landstände zeigten geringe Neigung der nothleidenden Schule unter die Arme zu greifen, lehnten 1681 den Ersatz eines ihr aus der Kammer gemachten Vorschusses an 1023 Fl. ab, ebenso die Befriedigung einer noch aus der Verwaltung Luc. Cranachs herrührenden Forderung von 4712 Fl., da dies eine Kammerschuld sei, und da weder die Rentkammer noch die Schule bezahlen konnte oder wollte, so bekamen die Cranachschen Erben überhaupt nichts[1]. Konnten doch selbst weder die Kirchen- und Schuldiener[2] noch die Handwerker richtig bezahlt werden. Wohl befahlen kurfürstliche Patente (v. 1. Sept. 1687 und 15. Aug. 1695) in strengen Worten dem Schulverwalter wider die Säumigen allenfalls, jedoch unbeschadet eines jeden Gerichtsherrn Jurisdiction, mit der Execution zu verfahren, das Vieh, Getreide oder Mobilia ohne allen Prozeß ins Geld zu setzen und die Schule wegen der Zinsen davon bezahlt zu machen, sollte jedoch die Execution inanis sein, die Hauptstämme aufzuheben und in die Obersteuereinnahme oder andere sichere Orte zu bringen; allein der Schulverwalter getraute sich nicht danach zu verfahren und hatte nach wie vor zu klagen, daß des betagten Zinsgetreides überaus wenig einkomme und sich fast alle Censiten durch Vorschützung erlittenen Miswachses und Wetterschadens der Erschüttung entbrächen, daß also bei solcher Bewandtnis unmöglich sei die Landschule von dem einkommenden Getreide gebührend zu verpflegen.

---

[1] Der Stiftssyndicus Joh. Chph. Wacke verklagte hierauf als Erbe Cranachs im J. 1687 die Schule und letztere wurde 1690 vom Oberhofgerichte zur Zahlung verurtheilt; dennoch kam Wacke nicht zu seinem Gelde. Die Sache schleppte sich unerledigt fort, bis im J. 1800 die Behörde in Anerkennung „der beispiellosen Verzögerung einer an sich ganz gerechten Sache" Wacke's Rechtsnachfolgern, einer Frau v. Mühler und deren Bruder, F. G. A. Edler v. Seidel, einen Vergleich anbot, der sich jedoch an der Höhe der von diesen erhobenen Forderung von 100000 Thlr. einschließlich der Verzugszinsen zerschlug. 1805 verkauften die Wackeschen Erben ihre Forderung an den Hof- und Justitienrath Sartorius für — 4000 Thlr.; da sich aber bei dessen Tode aus seinen Papieren ergab, daß er seine amtliche Kenntnis von der Lage jener Schuldforderung auf unlautere Weise benutzt habe, so wurde dem Gesetze gemäß auch nur in dieser Höhe der Anspruch als zu Recht bestehend anerkannt und endlich 1830 durch Bewilligung der Stände getilgt.

[2] Dabei bat der Cantor 1678 um eine Gehaltszulage: „die Accidentia von den Alumnis schneiden sich täglich mehr und mehr ab theils aus Armut, theils aus Undankbarkeit der Leute. Auch gesetzt, daß ein Vater die seinem Kinde erwiesene Wohlthat erkennet, so fället doch selten, so zu reden, ein Tröpflein davon für den untersten Collegen, ungeachtet dieser die neuankommenden Alumnos aus der größten Ruditat mit mehr Mühe und Verdruß erziehen muß".

Wie wenig die Regierung Johann Georgs II. bemüht war, durch weise Sparsamkeit und geordneten Haushalt die tiefen durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen, wie im Gegentheil der Kurfürst durch eine prunkvolle Hofhaltung und eine wenig ersprießliche Antheilnahme an der großen Politik, sein Sohn und Nachfolger außerdem durch Errichtung eines stehenden Heeres dem so sehr erschöpften Lande neue, fast unerschwingliche Lasten aufbürdete, ist hinreichend bekannt. Der damalige Zustand der Stiftungen und Landesschulen ist nur ein Spiegelbild von dem des ganzen Landes. Am 2. Nov. 1677 sah sich das Oberconsistorium veranlaßt dem Kurfürsten vorzutragen, daß den piis causis täglich je mehr und mehr zurückbleibe und, wenn nicht bald nachdrückliche Hilfe geschehe, dieselben vollends gänzlich in ruin und unverantwortliche Zerrüttung kommen müßten. „So viel die drey Landschulen betrifft, ist es mit denenselben auch sehr schlecht bewandt, denn bishero deren Unterthanen, sonderlich bey der Pforte und Meißen, mit der Einquartierungslast, Auslösungen und ungewöhnlich schweren Frohndiensten und Fuhren dermaßen untüchtig gemachet, daß sie ihre Schuldigkeiten den Schulen zum wenigsten abstatten können". Sich aller Verantwortlichkeit zu entschütten stellt dasselbe zu des Kurfürsten Erwägung, auf was Maße der bevorstehenden gänzlichen Zerrüttung obiger piarum causarum wirklich zu begegnen, auch ob nicht rathsam mit der getreuen Landschaft deswegen Berathschlagung zu pflegen. Daß speciell auch die Unterthanen des meißner Landschulamtes der zeither genossenen Freiheit zuwider jetzt zu Militärlasten und Jagddiensten herbeigezogen wurden, ergibt ein dagegen erhobener Protest der adeligen Inspectoren H. H. v. Schönberg und J. Ch. v. Bose vom 8. März 1677. „Es haben", sagen sie, „die in Gott ruhende Churf. Durchlaucht Herzog Johann Georg I. &c. zu der Landschulen besseren Conservation die Schulen Ambts Unterthanen ieder Zeit mit der Einquartierung verschonet, welcher löblichen Exempel auch itzige Churf. Durchl. nachgefolget, biß vor fast zwey Jahren das Schulen Ambt auch mit 23 Pferdten bequartieret worden, welche die Unterthanen auf 21 Monath über 1300 Rthlr. gekostet. Wordurch der Landschulen interesse nicht wenig periclitiret . . . Derowegen unterthänigst gebeten wird, daß das Schul-Ambt wiederumb aus der quartier-Rolle gestrichen werden möge.

2. „Bey dem Schulen-Ambt ist keine Nachricht zu finden, daß hiebevor zur Bespannung der Artiglerie Pferdte zum Auslesen und Verkauf oder außer dem ordentlichen Defensionswerke Knechte zu denen Artiglerie Pferdten verschaffet werden müssen, biß a. 1663 und 1664, auch instehendes Jahr dergleichen Befehliche ergangen, da die Schulen Ambts Unterthanen iedesmahls 100 Pferdte, wie die bey dem Erb- und Procuratur-Ambte vorreiten, so viel man beliebet, auslesen, auch die ersten zweymahl iedesmahls zwey Knechte werben lassen müßen.

3. „Bey Churf. Durchl. iüngst angestelter Lust Jagdt haben die Meißnischen drey Aembter 300 Personen zum treiben und 108 Pferdte zu Bespannung der Zeugwagen verschaffen, das Schulen-Ambt auch hierzu 50 Personen und 80 Pferdte hergeben müßen, darüber die Unterthanen sich beschweren, weil sie vor die Jagdtdienste das Hufengeld entrichten"[1].

Was von der Angabe des Rectors Grabener[2] zu halten, es sei der Vorschlag gemacht worden, die meißner Schule in eine Stuterei zu verwandeln, derselbe aber vom Kurfürsten Johann Georg II. unwillig mit den Worten zurückgewiesen worden, „sie sei ein Bethaus, daraus viel Gutes auf das Land kommen", muß bei dem Mangel anderweiter Bestätigung dahingestellt bleiben. Wohl aber erhob sich von anderer Seite her für die Schule eine Gefahr, welche ihre ganze Weiterentwicklung auf das schwerste bedrohte. Als nämlich auf dem Landtage von 1681 die zur Untersuchung der piarum causarum niedergesetzte Deputation sich in ihrem Berichte in Bezug auf die drei Landschulen dahin aussprach: „Was deren schlechten Zustand betrifft, so ist nicht ohne, daß eines Theils dieselben sehr baufellig, anders Theils Brandschaden erlitten und im übrigen die Intraden nicht mehr zureichen wollen, darneben aber so ist auch landkundig, waß vor große Defect sowohl ratione informationis alß auch der Oeconomie und

---

[1] Daß es auch sonst noch an Zumuthungen an die Unterthanen nicht fehlte, lehrte eine Verordnung an den Schulverwalter vom 15. März 1686:

„Nachdem bißhero von Unsern Beambten eingeführt gewesen, daß dieselben, wann sie selbsten oder deren Kinder und nahen Anverwandten hochzeitliche Ausrichtungen gehabt, die Ambts-Dorffschaften mit darzu geladen, welche sich sodann mit einem ansehnlichen Geschenke, darzue sowohl der arme als reiche einen Beytrag gethan, angreifen müssen, So wollest du dich dessen hinforder bey dergleichen Begebenheiten gänzlich enthalten".

[2] In seinem ungedruckt gebliebenen Programme zum Säcularfest von 1743 Sch.-A. III. Rep. X. Nr. 2.

anderer Dinge halber bißanhero darinne gezeigt, also daß wir festiglich dafür halten, wenn dieselben nicht untersuchet und ihnen abzuhelfen getrachtet werde, diese drey edle Kleynodien des Landes gänzlich zu Grunde gehen dürften", da trat plötzlich die Ritterschaft in einem dem Kurfürsten überreichten Memorial mit dem ausführlich motivierten Antrage hervor, die eine der drei Fürstenschulen, und zwar die zu Meißen solle ausschließlich den Söhnen des Adels eingeräumt werden, die beiden andern aber sollten denen des Bürgerstandes verbleiben[1]; ein Schritt, der vollständig verständlich erst dann wird, wenn man ihn im Zusammenhange mit den übrigen auf diesem Landtage mit besonderer Schärfe zwischen beiden Ständen ausbrechenden Streitigkeiten betrachtet. Die Städte erklärten sich sehr energisch gegen dieses Verlangen; dasselbe wurde, ohne praktische Folgen zu haben, im Schoße einer Deputation begraben. Die von dem Oberconsistorium beantragte commissarische Untersuchung dagegen fand in Wirklichkeit statt und das Resultat derselben war die interimistische Schulordnung vom 28. März 1684[2].

Mit welcher peinlichen Wichtigkeit man überhaupt damals alle, auch die geringfügigsten Rang- und Standesunterschiede behandelte, erhellt u. a. auch aus einem von dem Conrector Sternberger gegen die meißner Bürgermeister erhobenen Präcedenzstreite, in welchem er sich darauf berief, „wie er nach dem Schulverwalter die nächste Stelle angewiesen erhalten, folglich vor dem Inspector der Schloßgebäude sowohl als dem Stiftssyndicus und den Bürgermeistern zu gehen habe, wie denn bereits durch Rescript vom 6. Mai 1622 deducieret, daß er vor ermeldtem Inspector die Präcedenz haben solle, welches 1675 abermals confirmieret und die Stiftssyndici, wann sie nicht graduieret, sowohl die Bürgermeister und der Inspector hinter den Conrectorem verwiesen worden, wobei zugleich anbefohlen worden, daß die Rathsherren, Practici und adeligen Gerichtshalter sich der Präcedenz vor den untersten

[1] Beilage XXIII. Vergl. meinen Aufsatz: der sächsische Landtag von 1681—82 in den Mittheilungen des sächs. Alterthumsvereins Heft 28. Aus einem ganz andern Geiste fließt ein 1658 adeligen Alumnen auf ihre Appellation gegen eine Schulstrafe vom Oberconsistorium ertheilter Bescheid: „Denen v. Caraßen und Adhaerenten wird auf ihr kindisches abgegebenes Schreiben zu vermelden anbefohlen, daß die Ruthe vor sie wohl alß arme Bauer Kinder der beste Lehr- und Zuchtmeister sein, auch diese Sache förderlichst denen Herren Inspectoren übergeben werden soll".

[2] Beilage XXIV.

beiden Schulcollegen als bestellten Dienern und graduierten Personen zu enthalten haben". Dieweil aber diese Sache zu Weitläufigkeit gediehen, so wurde 1681 zu deren Beendigung auf Vorschlag der Schulinspectoren das Expediens getroffen, daß zwar der regierende Bürgermeister als magistratus ordinarius die Präcedenz vor dem Conrector behalten, hingegen dieser den andern beiden Bürgermeistern, so nicht im Regimente, unstreitig vorgehen solle.

Die allgemeine Noth der Zeit spiegelt sich in der Einrichtung, welche Rector Stübel im Jahre 1694 dem actus valedictorius gab, indem er die drei Abgehenden de tribus principibus calamitatibus publicis, nämlich de peste atque de contagiosis morbis, de bello und de caritate annonae ac fame, die denselben Respondierenden de felicitatibus illis oppositis, nämlich de salubritate aëris ac coeli, de pace und de utilitate annonae sive annona laxiore reden ließ[1]. Dagegen durfte die Schule das große, die Herzen aller Sachsen tief bewegende Ereignis der Wahl des Kurfürsten Friedrich August I. zum König von Polen nicht unerwähnt lassen. Sie feierte dasselbe durch ein dem Geheimen Rath Wolfgang Dietrich von Beichlingen gewidmetes Programm des Rectors Stübel, eine Dissertatio Panegyrica, qua comparationem instituit Augusti I. atque Augusti II., regum Poloniarum, mit welchem er zu zwei, am 2. und 4. März 1698 zu haltenden actus oratorios de rebus Polonicis einlud. Als ein schlechter Prophet schließt der loyale Verfasser seine Abhandlung mit dem Ausruf: Desinentes nunc exclamabimus: „Polonia, FRIDERICE AVGVSTE, per te non felix erit solum, sed etiam pulchra. Sarmatarum gravitatem venustate Misnica temperabis, et uti per Augustum Caesarem Roma, sic per te Polonia ex lignea latericiaque marmorea existet". In jedem der beiden Actus wurden sieben Vorträge gehalten, nämlich am ersten Tage

Oratio latina de literarum ac inprimis latinae linguae studio Polonis familiari (!)

---

[1] Schon früher pflegten auch in der meißner Schule an hohen Festen öffentliche Reden gehalten zu werden, zu denen der Rector durch ein Programm einlud. Im Anhange zu des Tertius Oehlschlegel (1616—1636) Ausgabe der Rede des Gregor von Nyssa in Sanctum Pascha finden sich noch einige dergleichen Programme. **Müller** I, 53.

Carmen latinum heroicum de adito regimine novo regi Friderico Augusto,

Carmen graecum, Laus Czaaris Moscov. Regi huic conjunctissimi,

Oratio latina, quae polonicae genti de tanto Rege gratulabitur laudatura cum eo facientes,

Panegyricus in Regem in prosa,

Carmen germanicum elegiacum reprehendens pertinaciam Regi adversantium et suadens illis submissionem,

Oratio latina Poloniae regni laudatoria.

Am zweiten

Elegia latina Patriae absentis dolorem et solatia exponens absente Principe,

Oratio latina, Gedani laudes ob fidem in reges suos,

Oratio latina recensens Polonorum reges peregrinos lectos et omnibus novum praeferens,

Oratio latina, irrita aemuli consilia prosequens,

Oratio latina hortans Poloniae vicinos Reges ac Principes ad novum tutandum Regem,

Oratio latina Turcis ac Tartaris hoc rege malum minitans,

Epilogus latinus de scriptoribus Polonicis et simul nobilissimo Senatui pro libris distributis omnium nomine gratias agens. —

Je weiter und tiefer aber die finanzielle Zerrüttung des Landes um sich griff, je unerschwinglicher die Anforderungen an dasselbe wurden, je ungescheuter, namentlich seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich August I., das Streben sich geltend machte, mit Hinwegsetzung über die erst im Jahre 1661 geordnete Steuerverfassung sämtliche Kassen der Willkür und dem unersättlichen Geldbedürfnisse des Landesfürsten zu öffnen, um so näher trat auch an die Fürstenschulen die Gefahr heran, von dem festen Ankergrunde ihrer Stiftung losgerissen und auf den schwankenden Ocean einer leichtfertigen Finanzwirtschaft hinausgetrieben zu werden. Dies und nichts anderes bedeutete der in Dresden gefaßte Entschluß dieselben zu verpachten.

Was die meißner Schule betraf, so beeilten sich, sobald der Plan ruchbar wurde, adelige Inspectoren und Lehrer beim Oberconsistorium dagegen vorstellig zu werden. Der Schulverwalter

J. Ph. Nester lehnte die angebotene Uebernahme des Pachtes, 26. Oct. 1697, entschieden ab, nicht bloß wegen der Höhe der von anderen Bewerbern schon gebotenen Pachtsumme, die jene seiner Ueberzeugung nach ohne der Schule und ihren eigenen Ruin nimmermehr würden prästieren können, sondern auch weil die Verpachtung der Fundation der Schule gänzlich zuwider und höchst schädlich und gefährlich sei. Schwerer fiel ins Gewicht, daß auch die Landschaft sich dagegen aussprach[1]. Zuerst in ihrer Conferenz mit den Kammerräthen wiesen die Stände auf das Ungesetzliche des Planes, bei welchem auch die Landschaft interessiert sei, hin und erreichten wenigstens das, daß dieses so wichtige Werk zuvörderst auf eine Untersuchung und Commission, auch nach deren Erfolg auf eine anderweite Conferenz und Ueberlegung dabei ausgestellet werden sollte. Dieser ausdrücklichen Zusage schnurstracks entgegen wurde unmittelbar darauf die Verpachtung an verschiedenen Orten öffentlich angeschlagen, wegen der meißner Schule sogar ein Pachtcontract abgeschlossen, der nur durch den Tod des Pächters wieder hinfällig wurde. Gegen ein solches Verfahren erhob nun aber die Landschaft unter Berufung auf den stiftungsmäßigen Charakter dieser Anstalten 16. März 1698 einen energischen Protest. „Wie nun", fuhr sie darin fort, „von solchen Landesverfassungen und Sanctionibus provincialibus durch die vorhabende Verpachtung abgewichen und Dero Ober-Consistorium daraus gesetzet, die fundirte Administration aufgehoben und einem einigen Menschen, so vor sich den Nutzen suchet, überlassen, ja dergestalt die Oeconomica von Dero Rent-Cammer allein und was sonsten ad Jura Episcopalia gehörig, ad Jura Aerarii seu Fisci gezogen, ja auch ferner dabey zu besorgen seyn würde, daß derselben reditus aus dringenden Ursachen zu andern Ausgaben angewendet und dieses so edle Kleinod des Landes wo nicht über den Haufen gehen, doch in fernere und noch mehrere Zerrüttung und Schaden gesetzt werden dürfte, Maßen denn nicht nur der schlechte Zustand der Schul Pforte zur gnüge bekannt, sondern auch wie bereits derselben Einkünfte theils ad alios usus angewendet, theils zu Dero Rent-Cammer gezogen worden, sowohl unsere vormahls deswegen, auch wegen der von einem löbl. Cam-

[1] St. A. loc. 10407 Acta die wegen Verpachtung der Land Schulen gethane Vorstellung betr.

mer=Collegio dem Ober=Consistorio gethanen Eingriffe erstattete Berichte wie nicht weniger die von den Beamten geführten aber noch nicht justificirten Rechnungen mit mehrerem Nachricht geben werden, Hierüber auch nicht unbillig zu befahren, daß ein Pachter, wenn er zumahlen einen hohen Pacht eingehet, allein auf seinen Vortheil siehet, also vor der Schulen Nutzen wenig Sorge tragen, ja vielmehr denen Praeceptoribus und Knaben das Ihre in der behörigen Güte nicht zu liefern, auch ein und das andere ihnen abzuzwacken suchen werde, da denn denen einkommenden Klagen, Beschwerungen und lamentationibus das Ober=Consistorium, als welches dergestalt mit der Administration nichts zu thun noch dem Pachter etwas zu befehlen, abzuhelfen nicht vermögend sein würde: Alß haben wir E. K. Maj., daß die vorhabende Verpachtung wieder eingestellet werden möge, bitten wollen".

Wie hieraus zu ersehen, spitzte sich die Frage wegen der Verpachtung zugleich zu einem Competenzconflict zwischen Oberconsistorium und Rentkammer zu, in welchem die Stände sich auf die Seite des ersteren stellten. Sie fügten zu diesem Ende ihrem Proteste noch folgende Erinnerungspunkte bei:

1. „habe das Kammercollegium sich zeither der Fundation und allen ergangenen Ordnungen zuwider unterstanden, sich der Administration der bei den drei Fürstenschulen vorhandenen Güter allein und mit gänzlicher Ausschließung des Oberconsistorii anzumaßen, obgleich doch dieselbe letzterem und dem Kirchenrathe zuständig, und sei daraus

2. „erfolgt, daß die Kammer die Intraden und Oekonomie der Landschulen des Oberconsistorii Contradiction ungeachtet wider die Verfassung verpachten wollen,

3. „wolle die Rentkammer wider Herkommen und Recht die Schulinspectoren ernennen, habe auch die Schulverwalter ohne vorherige Communication mit dem Oberconsistorium zeither ein= und abgesetzt, daraus den Schulen ein nicht geringer Schaden zugewachsen, maßen bekannt, daß

4. „die viele Veränderung der Verwalter bei der Schulpforta eine Hauptursache der decadence, in welche diese Schule gerathen,

5. „habe die Kammer die Schulverwalter zu Pforte entweder zu Ablegung der Rechnung nicht angehalten oder die abgelegten seit 60—70 Jahren nicht justificieren lassen,

6. „mit den Einkünften der Schule unzweckmäßig gewirtschaftet und dieselben wiederholt zu fremden Zwecken verwendet 2c. 2c., endlich

12. „habe sie befohlen, daß alle Beamten auf künftigen Michaelismarkt sämtliche in jedem Amte über die außenstehenden Kapitalien vorhandenen Verschreibungen und Documente originaliter bei der Renterei in Dresden einhändigen, auch förderhin ohne vorherige Berichterstattung und der Kammer Vorbewußt und Genehmhaltung kein einziges dieser Kapitalien wieder einheben noch wieder ausleihen sollten. Weil nun die Kammer dergleichen Befehle auch in die drei Schulämter ergehen lassen, so geschehe hierdurch dem Oberconsistorium in die ihm aufgetragene Direction, Inspection und Administration der Fürstenschulen ein nicht geringer Eintrag und sei leichtlich zu erachten, was vor böse Consequentien hieraus erwachsen dürften.

Das weitere Verfahren der Rentkammer schien die Besorgnis der Stände, daß es nur darauf abgesehen sei, freie Verfügung über das Vermögen der Stiftungen zu erlangen und dasselbe seiner Bestimmung zu entfremden, nur zu sehr zu rechtfertigen. Ihres Protestes ungeachtet ordnete der neu errichtete Revisionsrath[1] 1698 eine Visitation der Schulpforte an, „nur zu dem Ende, damit Sie hinter die Intraden kommen und hernachmahlen dieselben, ob zu der Schulen Besten und nicht vielmehr zu einem andern Absehen, dazu sie von dem fundatore nicht gestiftet, lässet man dahin gestellet seyn, verpachtet werden könnten", die meißner Schule wurde 18. Nov. 1698 auf sechs Jahre verpachtet, wobei die Einnahmen zu 7658 Fl., die Ausgaben zu 5821 Fl. angenommen wurden, die Differenz zwischen beiden Summen das Pachtgeld mit 1836 Fl. darstellte.

Gegen diese fortgesetzten Uebergriffe richtete das Oberconsistorium unterm 21. Aug. 1699 eine Beschwerde unmittelbar an den König und erreichte damit, daß die Rentkammer zunächst angewiesen wurde, mittlerweile mit der Abforderung der Documente in Ruhe zu stehen, sodann, 18. Jan. 1700, alles bei den Fundationen, Ordnungen und Gesetzen ungeändert verbleiben zu lassen, auch in oeconomicis ohne Vorbewußt und Einwilligung des Oberconsistoriums ferner keine Befehle und Verordnung zu ertheilen.

---

[1] Ueber diesen vergl. Böttiger-Flathe, Gesch. Sachsens II, 315 ff.

Unter dem 19. Aug. 1701 wurden diese Differentien dahin geschlichtet, daß in Zukunft die Direction und Disposition bei den Landschulen nicht allein ratione informationis et disciplinae sondern auch was die oeconomica betreffe, das Ober-Consistorium allein haben, dasselbe aber, wenn bei der Oekonomie und Haushaltung etwas Hauptsächliches zu verfügen, zuvörderst mit der Kammer Communication pflegen, die Kammer dagegen die Aufsicht über das Rechnungswerk haben, jedoch das Oberconsistorium vom Stande desselben in Kenntnis halten, die Setz- und Licentierung der adeligen Inspectoren dem Oberconsistorium allein, die Annehm- und Abdankung der Schulverwalter und übrigen Haushaltungsbedienten der Kammer, doch dergestalt verbleiben solle, daß sie dem Oberconsistorium wider Willen nicht aufgedrungen und bei getheilter Meinung darüber an den Geheimen Rath berichtet werde. Von der Verpachtung der Schulen solle, außer etwa bei entlegenen Vorwerken, gänzlich abgesehen, der Zustand der Schulen, die Haushaltung und der bisher durch üble Administration ihnen zugezogene große Schaden sollen durch eine Commission untersucht, die Schulddocumente von den Schulämtern an den Geheimen Rath eingeschickt werden. Da jedoch mit dieser Entscheidung keiner von beiden Theilen zufrieden war, die Kammer unter diesen Bedingungen sowohl die Aufsicht über das Rechnungswerk als die Bestellung der Schulbeamten deprecierte, das Oberconsistorium beides für sich allein beanspruchte, so wurde diesem letzteren Begehren durch Rescript vom 22. Juni 1702 gewillfahrt, und da auch der ständische Ausschuß sich mit dieser Einrichtung einverstanden erklärte, so schien hiermit die Sache beigelegt, als plötzlich auf Antrag des Kammerpräsidenten v. Imhof, 27. Mai 1705, jenes Specialrescript als gegen die Rechte der Kammer verstoßend wieder aufgehoben, dem Oberconsistorium bei den drei Landesschulen nur die Disposition ratione disciplinae et informationis gelassen, die Oekonomie aber der Kammer allein überwiesen wurde. Die Proteste des Oberconsistoriums blieben unberücksichtigt. Als jedoch im J. 1712 die Landstände sich desselben annahmen und, da die Inspection und Disposition nicht nur der Disciplin und Information sondern über alles hierzu als zu einem geistlichen Gute und einer piae causae Gehörige ad jura episcopalia zu referieren und demnach mit der auf die jura fisci geordneten Administration nicht zu vermengen, auch daher die Verpach-

tung und dergleichen Veränderung, worauf jener Vortrag mit gerichtet gewesen zu sein scheine, mit denen nicht vorzunehmen sei, die wegen der Kammer einseitig extrahierte Verordnung hiewiederum zu cassieren baten, so gab der König nach und durch eine Resolution aus Warschau vom 19. Juni 1713 wurde der lange Streit endgiltig in der Weise geschlichtet, daß dem Kammercollegium die Direction der Administration quoad Oeconomica, hingegen dem Oberconsistorium die Ordnung der Information und Disciplin nebst der Bestellung der Praeceptorum allein gelassen wurde; was aber die Speisung der Knaben, Erhaltung der Gebäude und andere Dinge betraf, so sollte von beiden Collegiis fleißig mit einander communiciert und das Vorfallende conjunctim erörtert, die Personen der Inspectoren aber auf vorhergehenden Vorschlag einiger Subjectorum beides von dem Kammercollegio als Oberconsistorio bei dem Geheimen Consilio erkieset und benennet werden.

Unterdessen hatte aber die Finanzlage der Schule durch den Einfall der Schweden in Sachsen im Jahre 1706 einen neuen Stoß erlitten. Nachdem die Stadt Meißen am 14. Sept. von den Schweden besetzt worden war, erhielten zwar die Lehrer, welche samt den Schülern am 3. Oct. dem Könige Karl XII. bis Weinböhla entgegen gegangen waren, auf die Fürbitte des Grafen Stenbock die Zusicherung, daß sowohl die Schule als auch die Häuser der Lehrer nicht beunruhigt werden sollten; trotzdem aber wurden beide mit Einquartierung belegt und, was viel schlimmer war, die Schuldörfer dergestalt ausgezehrt, daß es unmöglich schien den Unterhalt für die gewöhnliche Schülerzahl zu bestreiten. Zu ihrem Glücke fand die Schule einen Helfer an einem ehemaligen Afraner, dem k. polnischen und kurf. sächsischen Kammerrath W. E. V. Vitzthum von Eckstädt auf Löthain, der sie und in ähnlicher Weise auch die zu Grimma durch einen Vorschuß an Geld[1] und Getreide aus der schlimmsten Verlegenheit riß. Allein dadurch, daß den Censiten wegen des schwedischen Einfalls ein fünfvierteljähriger Generalremiß bewilligt wurde, erlitt die Schule eine weitere Einbuße von 4483 Thlrn. 8 Gr., die von früher her vorhandenen Zinsenrückstände von außenstehenden Kapitalien wuchsen um

[1] Im Jahre 1708 schenkte derselbe diesen Vorschuß im Betrag von 138 Fl. 12 Gr. der Schule unter der Bedingung, daß alljährlich am Ernestustage ein Schulactus gehalten werde. Siehe Anhang, II, 2.

weitere 2000 Fl., die der Schulverwalter Jauch, da er sich nicht getraute auf Grund des Decrets von 1695 gegen die Säumigen zu verfahren, einstweilen durch einen Vorschuß aus den Hufengeldern deckte, deren Ersatz dann neue Schwierigkeiten machte. Mit um so größerer Begierde ergriff man die ganz unerwartet aufblitzende Hoffnung auf eine neue Geldquelle; man glaubte nämlich in dem der Schule gehörenden Gehölze unweit Gasern einen Gesundbrunnen aufgefunden zu haben. Aber nicht alle derartige Versuche wurden durch einen gleichen Erfolg gekrönt wie vier Jahre vorher die Böttgers durch die Erfindung des Porzellans; nachdem 263 Thlr. verbaut worden waren, mußte man sich überzeugen, daß die Hoffnung getäuscht hatte, und die Arbeit wurde eingestellt.

Was dann zur Ordnung der ökonomischen Lage der Schule geschah, bildet einen Bestandtheil der in den Jahren 1721—1728 vorgenommenen allgemeinen Reform und wird im Zusammenhange mit dieser weiter unten zu erwähnen sein.

B.

Innere Verhältnisse.

1. Verpflegung.

Der in Grimma bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschaffte Präceptorentisch erhielt sich in St. Afra etwas länger, da hier die Visitatoren theils wegen der Disciplin während des Essens, theils weil er ein vornehmes Band der Liebe und Einträchtigkeit unter den Lehrern selbst sei, die Beibehaltung desselben befürworteten. Als jedoch im Januar 1610 die Lehrer selbst, „damit wir forthin bei unserer familia zu Tisch bleiben und zu Hause mit unsern Weibern und Kindern ein jeglicher seine Malzeit halten möge", die Verwandlung ihrer Naturalverpflegung in ein entsprechendes Kostgeld, nämlich $1\frac{1}{2}$ Fl. wöchentlich anstatt der Kost und des Tischbieres, 7 Gr. für die ins Haus gegebenen drei Kannen Bier und 7 Gr. für den Wein beantragten, wurde dieselbe im folgenden Jahre bei Gelegenheit der Entlassung des Cötus wegen der Pest, zunächst nur provisorisch, dann durch Resolution vom 14. Febr. 1614 definitiv eingeführt und das den

Lehrern zu reichende Kostgeld auf wöchentlich 2 Fl. nebst der Erlaubnis des Jahrs ein Bier steuerfrei zu brauen und, was sie davon nicht für ihren Tisch bedürften, weiter zu verkaufen festgesetzt. Der Organist erhielt 28 Gr., der Famulus des Rectors eine Koststelle als Entschädigung. Dabei blieb es auch, obgleich die Visitatoren noch mehrmals die Abschaffung des Präceptorentisches für den Schulknaben an der Disciplin nicht wenig schädlich erklärten und deshalb die Wiedereinführung desselben beantragten.

Jenes den Kirchen- und Schuldienern zu St. Afra gleich anderen kurfürstlichen Beamten, die Amtswohnung hatten, eingeräumte Privilegium, ihren Tischtrunk entweder selbst im Schulbrauhause zu brauen[1] oder sich dessen an fremden Orten erholen zu dürfen, wurde denselben jedoch von dem meißner Rathe unter Berufung auf die ihm ertheilten Privilegien streitig gemacht. Im Jahre 1627 unterstand sich dieser sogar „die Lehrer und Schulbeamten an ihrer natürlichen Freiheit des fremden Bieres eigenthätig zu turbieren". Der Stadtrichter samt etlichen Rathspersonen, Stadtknechten und Schrötern fiel in die Cantorei, eröffnete den Keller mit Gewalt, führte dem Cantor ein Viertel Bier, so er zu Lommatzsch erkauft und zu seinem Tischtrunk eingelegt, in die Stadt hinab und ließ es in den Rathskeller legen, und ohne Rücksicht darauf, daß das Oberconsistorium auf erhobene Beschwerde dem Rathe bei 100 Thlr. Strafe aufgab, dem Cantor besagtes Bier alsbald zu bezahlen und weder ihn noch den andern Schuldienern an Einlegung fremden Bieres für ihre Person und Haushaltung hinfüro keinen Einhalt zu thun, wiederholte sich kurz darauf dasselbe Verfahren. Der Stadtrichter neben zweien Rathsfreunden und zwanzig bewehrten Männern fielen des Organisten zu St. Afra Haus an, in Willens zwei eingelegte Viertel lommatzscher Bier wegzunehmen, erstiegen es mit angeworfenen Leitern in Abwesenheit des Bewohners, sprengten es auf und ließen das Bier gewaltthätigerweise ausschroten und wegführen. Aehnlich erging es dem Amtsschreiber. Allein die Landesregierung ent-

[1] Dies wird auf besonderes Ansuchen auch einigen anderen Personen, z. B. dem Procuraturverwalter, dem Superintendenten, dem v. Schleinitz auf Oberjahna gegen Erlegung der gesetzlichen Tranksteuer gestattet, „sonderlich weil bei itzigen Zeiten (1634) ohne das aller Oerter viel Bier ungebrauet und dannenhero die gewöhnliche Tranksteuer merklich zurückgeblieben".

schied, daß, da die Braugerechtsame der Stadt nicht auf die Landesschule und die dazu gehörigen Häuser und deren Bewohner zu verstehen sei, letztere auch erklärt hätten, wenn sie selbst zu Meißen brauen oder, wo nicht im Stadt-, so doch im Domkeller gut, gesund und tüchtig fremd Bier erlangen könnten, die Abholung gern einstellen, für den Fall der Noth aber mehr nicht als ihren Tischtrunk einlegen und sich des Schanks gänzlich äußern wollten, sie, die Landesregierung, auch nicht zugeben könne, daß im Schulamt und gegen dessen Bediente dergleichen Eingriffe verübt würden, die Kirchen- und Schuldiener zu St. Afra ihren Tischtrunk entweder selbst zu brauen oder sich dessen an fremden Orten zu erholen befugt seien, der Rath aber dem Cantor und dem Organisten das abgenommene Bier, desgleichen die verursachten Unkosten zu zahlen schuldig sei. —

Daß bei der allgemeinen Noth und Bedrängnis die Verwaltung nicht alles stiftungsgemäß zu leisten vermochte, ist nur zu erklärlich. Die Versorgung der Knaben mit Kleidung, Schuhen (statt deren schon 1614 ein vierteljährliches Schuhgeld von 6 gr. eingeführt worden war), Betten und Büchern, mußte seit 1632 eingestellt werden; nur im J. 1655 sind den Knaben noch einmal neue Schulröcke gemacht worden, wofür sich in den Rechnungen 167 Fl. 14 gr. verausgabt finden. Auf dem Landtage von 1670 beantragte zwar die Ritterschaft, daß den Knaben in der Schule Meißen die verordnete Kleidung, Schuhe, Papier und Bücher wieder jährlich gereicht werden möchten, aber die beschränkten Mittel gestatteten die Wiedereinführung nicht und so ist sie auch seitdem für immer unterblieben. Auch die in der Fundation von des Afraklosters Zinsgetreide zur Spende an die Armut geordneten jährlichen 40 Scheffel Korn wurden auf 24 herabgesetzt.

Am bittersten jedenfalls empfand die Noth der Zeit der Magen der Schüler, der am wenigsten Bereitwilligkeit besaß sich die unvermeidlichen Einschränkungen gefallen zu lassen. Klagen der Schüler über den Verwalter wegen schlechter und mangelhafter Kost, des Verwalters über die Schüler wegen ungeziemender Ansprüche ziehen sich durch das ganze Jahrhundert hindurch. Eine solche Beschwerde der Knaben, daß der Verwalter auch Kaldaunen, Unster und Geschlinge auf den Tisch bringe, wurde nicht nur 1614 abgewiesen, da sich dies nicht vermeiden lasse, sondern letzterer sogar ausdrücklich ermächtigt, an den Bratentagen statt

des vierten Gerichts an geräuchertem Rind- oder anderem Fleisch dergleichen nach Gelegenheit aufzusetzen, mit beigefügter ernster Rüge an die Lehrer, daß sie statt, wie man wohl hätte erwarten dürfen, in Ansehung der theuren und schweren Zeiten Bescheidenheit zu zeigen, selbst die Aufsässigkeit der Knaben gegen den Verwalter unterstützt hätten. Einen zweiten Gegenstand des Abscheus bildeten für die Schüler die dahlener Zinshäringe, die ihnen, so lange die Tonne reichte, wöchentlich zweimal vorgesetzt wurden, vollends wenn sie gebraten und mit Majoranbrühe zugerichtet erschienen. Im Jahre 1658 haben sie dieselben „schimpflich mit Händen zerstücket, zusammen in zwei Schüsseln gedrückt und dick mit Salz bestreuet zurück in die Küche gegeben, daß sie weiter nicht zu genießen gewesen". Aber auch im Allgemeinen war die Speisung kärglicher geworden. „Den Knaben", heißt es 1661, „wird zu Mitttage eine Suppe, ein Gericht Fleisch von 5 Pfund und ein Gemüse, Abends ein Gericht Fleisch von 4 Pfund oder ein Kaldaunen, Geschlinge und anderes nach Gelegenheit, insgleichen ein Gemüse gespeiset, daß also an ihrem sonst verordneten Deputat noch ein ziembliches ermangelt"[1]. Im J. 1677 wurde der Donnerstag bleibend zum Bratentag erhoben und 1685 verordnet, daß statt wie bisher einmal künftig zweimal wöchentlich geschlachtet werden solle, damit das Fleisch allezeit frisch und nicht stinkend sei. Näher auf die Küchenpraxis eingehend ordnen die Schulinspectoren auf erhobene Beschwerden im Jahre 1688 an, es solle der Schulschreiber fleißig Acht haben, daß das Fleisch zu rechter Zeit ans Feuer gesetzt und recht gar gekocht werde, der Schulfleischer nicht allzugeringes Vieh einkaufe, auch das gekaufte wohl füttere und warte, das Rindfleisch wöchentlich nur einmal mit Ingwer bestreut, auch dessen nicht allzuviel genommen, im übrigen alle Tage mit Zurichtung des Fleisches in der Woche abgewechselt, auch kein Beifuß daran gebraucht werde; die Köchin solle die Braten an Spießen nicht zu nahe zusammenschieben und Fleiß haben, daß sie an Keulen recht ausbraten, die Flecke sollen nicht lange liegen bleiben sondern alsofort den andern Tag verspeist, auch inmittelst wohl ausgewässert werden; dabei ist der Schulfleischer erinnert worden die Kaldaunen wohl und fleißig zu reinigen, Geschlinge, Lunge und Leber sollen allzeit mit einem guten

[1] „Pretzeln die Fasten über" werden 1653 erwähnt.

angenehmen Sode, sauer mit Zwiebeln und dergleichen zugerichtet und wöchentlich nur einmal gespeist, die Zugemüße von den Mägden fleißig und rein gelesen und gesäubert werden, auch sollen der Knaben Zugemüße allein und nicht mit denen der Gesinde in einem Topfe gekocht und zur Machung derselben kein Fett sondern gute Butter gebraucht, die Hälfte der Butter in den Topf zu den Zugemüßen gethan und mit aufgekocht, die andere Hälfte über die Gemüße in die Schüssel gegossen, auch Sommers Zeit so viel möglich Milch anstatt der Butter daran gebraucht werden. Sollte künftig geringer Wein verspeist werden müssen, so soll man alle Zeit ein Faß guten und ein Faß geringen untereinander gießen. Der Bäcker wird bedeutet, das Brod so viel möglich besser auszubacken, daß es nicht so schwer und sauer bleibe. Nach Einführung der Accise mußten diejenigen, welche für die Schule Vieh einkauften, sich mit besonderen Freipässen versehen lassen, um nicht von dem Geleitsmann oder dem Accisinspector angehalten zu werden.

Bier hatten die Schüler täglich an jedem der (acht) Tische fast 13 Kannen meißnisches Maß [1], 9 Kannen auf der Famuli Tisch zu bekommen; Mittags und Abends machte dies zusammen also 212 und, so lange noch die Lehrer und Officianten Bier erhielten, in Summa jährlich 285 Faß 4 Eimer 42 Kannen. Im Jahre 1613 stellte sich aber heraus, daß der Schulverwalter Hans Gramme einen um 12 Kannen zu großen Bierständer und zu große Schulkannen in das Cönakel eingesetzt hatte, wodurch der jährliche Verbrauch auf 336 Faß 37½ Kanne gestiegen war. Die Anschaffung eines neuen Ständers von vorschriftsmäßiger Größe machte diesem Uebermaß ein Ende.

Auf eine Klage der Schüler wegen zu leichter Semmeln, welche der Thorwärter ihnen verkaufe, wurde 1648 verstattet, daß wöchentlich ein Korb mit siebenlehnschen Brod und Semmeln zum Verkauf in die Schule gebracht werde. Mit der Zeit aber hielt der siebenlehner Schubebäcker vor der Schule, auch über das erlaubte Maß feil, was ihm auf Ansuchen des meißner Bäckerhandwerks der Kreisamtmann im Jahre 1683 durch den Landsknecht wehren ließ; als dieser jedoch Miene machte das Gebäcke zu confiscieren, wurde er durch einen aus der Schule hervorbrechenden

[1] 1 Schulkanne = 2½ meißnische Kanne.

Regen von alten Schuhen und Ziegelsteinen abgetrieben. Ein kurfürstliches Rescript gestattete darauf mit Rücksicht auf die gestiegene Zahl der Schüler zwei Körbe siebenlehner Backwaaren, jedoch nur in der Schule feilzuhalten.

Der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch die Baue von 1669 und 1675 ist bereits gedacht. Im J. 1688 wurde der bisher gebräuchliche Wechsel in der Vertheilung der Knabenkammern abgeschafft; ohne erhebliche Ursache sollte kein Knabe mehr translociert werden, die in jeder Schlafkammer vorhandenen vier Spanbetten sollten allezeit darin bleiben und von den Knaben nicht fortgeschlagen werden dürfen; jeder Inspector hatte bei seinem Abzuge für den ihm übergebenen Zustand der Kammer zu haften.

Den brieflichen Verkehr der Schüler mit der Außenwelt besorgte ein eigener Schulbote, welcher wöchentlich zweimal die Briefe und Pakete abholte und brachte. Nach Erlaß des Postmandates von 1726 jedoch, welches die Bestellung aller Briefe, Pakete und dergleichen ausschließlich der Post vorbehielt und allen Privatpersonen verbot, geschah es, daß derselbe in Dresden angehalten, die bei ihm vorgefundenen Briefe weggenommen und ihm unter harter Bedrohung die fernere Annahme und Bestellung von Briefen 2c. untersagt wurde. Auf Ansuchen der Schulinspectoren wurde zwar die Beibehaltung des Schulboten genehmigt, er hatte aber nicht bloß wiederholt den Schutz der Regierung gegen die eingeschlichenen Weiber, die ihm durch Annahme von Bestellungen den Bissen Brod vor dem Munde wegnähmen und auch Verbotenes besorgten, anzurufen, sondern im J. 1733 wurde er abermals im Wilsdruffer Thore angehalten, ihm, weil er außer den Schulsachen auch andere angenommen, die Briefe weggenommen, er vor den Oberpostmeister Pöpelmann gebracht und von diesem hart angelassen. Seitdem mußte er jedesmal die Briefe, die er mit sich nahm, beim dresdner Postamte zur Einsicht vorzeigen.

2. Sittenzustand und Disciplin.

So schwer aber auch die materielle Noth, wie wir sie geschildert haben, auf der Schule lastete, sie wiegt doch leicht im Vergleiche zu den inneren Gebrechen, an denen sie litt. Wenn das siebzehnte Jahrhundert für das deutsche Volk überhaupt eine

Periode tiefer Versunkenheit, einreißender Roheit und Verwilderung, eine Zeit der Abkehr von allem Idealen genannt werden muß, so bietet unsere Schule ein ebenso getreues als betrübendes Spiegelbild dieses ganzen Zeitcharakters; nur daß, was an ihr zu Tage tritt, sich damals mehr oder weniger an jeder andern Schule wiederholt. Und jene Warnehmung gilt nicht bloß von der Jugend, den Schülern, sondern ebensosehr von den Lehrern. Es ist ein Zustand allgemeinen Sittenverfalls eingerissen, selbst die Wissenschaft scheint ihre veredelnde Kraft verloren zu haben. Zügellosigkeit, Unmäßigkeit und Wüstheit, Untugenden, zu denen sonst meist nur das jugendliche Alter neigt, sind selbst unter den Männern, die die Leiter und Erzieher des heranwachsenden Geschlechtes sein sollten, anzutreffen. Welchen Einblick in den gesamten Sittenzustand läßt die eine Thatsache thun, daß im Jahre 1602 der Cantor Elias Gerlach von den Knaben darüber betroffen wird, wie er das für den Wocheninspector gehaltene Bett aufgeschnitten und eine ziemliche Nothdurft Federn zu seinem eigenen Nutzen daraus entwendet, dann, selbst den Schülern verschiedene Gegenstände entwendet zu haben verdächtig, als Schullehrer nach Ziegenrück versetzt wird aber, weil dieser Dienst so gering, daß er darauf mit Weib und Kind sich nicht zu erhalten getraut, lieber abdankt und die meißner Domschenke pachtet! Wohl das ärgste Beispiel der einreißenden Roheit gibt der Schulverwalter Peter Glitze (1612—15), dessen Verwaltung von Anfang an Lehrern wie Schülern vielfachen Anlaß zur Unzufriedenheit geboten hatte. Eine deshalb angeordnete Untersuchung bestätigte die Richtigkeit der erhobenen Klagen über die schlechte Beschaffenheit von Speise und Trank, die mangelhafte Lieferung des Tuchs, des Schuhwerks und der Besoldung; in die Censurstunde sei er nur ein einzigesmal gekommen und habe danach gesagt, der Teufel solle ihn holen, wenn er wieder käme, er wolle sich nicht schuriegeln lassen; er vernachlässige sein Amt in jeder Weise, hieße den Rectorem sowohl als die Collegen, wie sie nicht getauft seien, Bettler, Bärenhäuter, Bengel, Schulfüchse, Hundsfötter und was dergleichen schmähliche Worte mehr seien. Seine Roheit war eine Hauptursache, weshalb der Conrector Augustin Preil, wie dieser in seiner Abschiedsrede bittre Klage führte, mit Ablauf der sechs Jahre 1615 einen anderweiten Beruf annahm. Nach Dresden vorgefordert wurde Glitze daselbst 21. Apr. 1615 enthauptet. So schlecht auch seine

Administration gewesen war, so reicht doch dieser Grund nicht aus zur Erklärung einer solchen Strafe, daher es wohl sein kann, daß der rohe und jähzornige Mann bei seiner Verantwortung sich mit harten Worten vergangen und etwas wider sein Leben geredet haben mag; da aber die Inquisitionsacten bei der Belagerung von Dresden 1760 mit verbrannt sind, so ist der eigentliche Sachverhalt nicht mehr zu ermitteln[1].

Einige andere Vorfälle besonders hervorstechender Art mögen genügen um den unter Lehrern und Schülern herrschenden Sittenzustand zu veranschaulichen. Ein schwerer Disciplinarfall trug sich im Jahre 1608 zu: ein Schüler Namens Daniel Greser, der, weil er dem Rector zu Zeiten der Knaben delicta und etwa ein mehreres als möchte beschehen sein angezeiget, der anderen Feind worden, wurde von einem seiner Mitschüler, Aug. Krempler, der schon vorher einem anderen einen Arm, einem dritten ein Achselbein zerbrochen hatte, in einer Schlägerei mit einem Stilet erstochen. Der Thäter selbst und einer seiner Mitgesellen waren flüchtig geworden. Da es aber auch den andern Knaben, so zu dieser Schlägerei geholfen, nicht ungestraft hingehen sollte, sonderlich dieweil sich unter den Knaben allerlei Factiones verhalten sollten, so wurden der Oberconsistorialpräsident von Quingenberg, Oberconsistorialrath Leonh. Köppel und Oberhofprediger Pol. Leiser mit strenger Untersuchung des Falls beauftragt. Auf ihren Bericht erging ein sehr scharfes Rescript. Die adeligen Schulinspectoren, die trotz erhaltenen Befehls sich zu der Untersuchung nicht eingefunden hatten, erhielten wegen dieser Saumseligkeit einen Verweis und wurden angewiesen die Schule allmonatlich zu inspicieren und dabei nicht so wie bisher obenhinzustreichen sondern auf den Grund herzugehen. Der Rector Menius wurde wegen der bei diesem Vorkommnis bewiesenen Pflichtversäumnis entlassen und ihm nur auf sein Ansuchen gestattet bis Ostern im Amte zu bleiben, die nachgesuchte Provision aber abgeschlagen; ebenso erhielt der Conrector Rackelmann in Folge schwerer Bezichtigungen, unter anderm daß er sich von den Schülern durch Geld das Maul stopfen lasse, auch Geschenke von den Eltern verlange, seine Entlassung. Zweien der gravierten Schüler wurden sechs

[1] Müller II, 159. — Wahrhafftige, nothwendige und kurtze Relation, woher die Unrichtigkeiten rc. so in der churf. Schule eingerissen, entsprossen. 1. Dec. 1613. Sch.-A. III Rep. III Nr. 1.

Wochen Gefängnis bei Wasser und Brod dictiert, acht ganzer Tage nach einander sollten sie zur Früh- und Abendmalzeit an einen solchen Ort, da sie von allen Knaben gesehen werden möchten, an ein Halseisen gestellet und allewege nach dem Essen wieder in das Gefängnis geführet und nach Verfließung der sechs Wochen gänzlich aus der Schule gestoßen werden; ein dritter wurde in aller Knaben Gegenwart castigiert, erhielt vierzehn Tage Gefängnis, durfte aber in der Schule bleiben. Am 21. April 1609 erschien Dr. Leiser abermals in der Schule, ließ die beiden Incarcerierten ins Cönakel holen und befahl die Halseisenexecution an ihnen zu vollstrecken. Die Inculpaten baten himmelhoch sie nur damit zu verschonen, aber Leiser erinnerte sie an die Schwere ihres Verbrechens und bedeutete die Famuli sie in die Halseisen zu schließen; als jedoch diese im Begriff standen dies zu thun, ließ er inne halten und erklärte, wenn Lehrer und Schüler beim Kurfürsten eine Fürbitte für die Schuldigen einlegen und sich für ihr künftiges Wohlverhalten verbürgen wollten, so wolle derselbe ihnen diese Strafe erlassen. Die fernere Bitte der Knaben jedoch um Entfernung der Halseisen zu gewähren hatte er keine Vollmacht.

Die Halseisen blieben also an ihrer Stelle. Kein Wunder, daß sie sich bald abgerissen fanden; worauf im folgenden Jahre nach Entdeckung neuen groben Unfugs befohlen wurde, dieselben alsobald wieder zu befestigen, das ergangene kurfürstliche Patent zur Warnung darunter anschlagen zu lassen und die Schuldigen unter der Mittags- und Abendmalzeit acht Tage lang daran zu stellen, des Nachts aber mit Gefängnis zu belegen und folgends aus der Schule zu weisen. Noch im Jahre 1619 wurde die erbetene Abschaffung der Halseisen abgeschlagen, weil solche nicht den Frommen sondern allein den Verbrechern erschrecklich sein sollten, und als 1620 besagtes Strafmandat sich mit Schnee beworfen fand, die Schüler aber erklärten, sie hätten allesamt Schuld daran, so wurden vier Decurien castigiert; „zu solches haben sie gebrummet".

Die Hoffnung, daß es mit der Disciplin unter dem zu Menius Nachfolger berufenen Rector Johann Bechmann, zeitherigen Rector an der Katharinenschule zu Braunschweig, besser werden würde, ging leider nicht in Erfüllung. Im October 1610 forderten die Visitatoren das Collegium vor sich ins Cönakel um ihnen das Misfallen des Kurfürsten darüber zu erkennen zu geben, daß die unlängst getroffene Veränderung nicht den beab-

sichtigten Erfolg gehabt habe, vielmehr die praeceptores wegen Ehr- und Geldgeizes sich untereinander übel begingen, die vermögenden Knaben in ihre Privatdisciplin, Stuben und Kammern nähmen, denselben allerlei Licenz und Mutwillen verstatteten, dagegen an etliche geringe Verbrechen allzuscharf anzögen und ganz tyrannischerweise straften, den andern aber mit unfleißiger Inspection und ärgerlichem Exempel vorgingen oder ihnen neue Comödien in habitu publice zu agieren nachließen, dadurch abermals allerhand aemulationes, dissidia und verbotene conventicula verursacht würden. Die Wahl Bechmanns zum Rector war eine verfehlte. Im J. 1616 hatten die Visitatoren wieder von ihm zu berichten, daß er in castiganda juventute entweder gar remissus oder in levioribus delictis severus sei, die jüngeren Knaben auch wohl dermaßen mit prügeln oder wohl gar mit Füßen treten tractiere, daß sie eine Zeit krank zu Bette liegen müßten, der Inspection, wenn sie an ihm sei, unfleißig abwarte, die ingenia mit übermäßigem Auswendiglernen überlade, die Knaben mit vielen dictatis beschwere, sie auch in andere Wege versäume ꝛc. „Nun hätten wir wohl", heißt es auf diesen Bericht, „Ursach, weil bishero unsere scharfen Fürhaltungen und gebrauchte gradus admonitionum bei ihm mehrestheils ohne Frucht abgangen, ihn nunmehr seines Dienstes gänzlich zu erlassen", auf Fürbitten der Visitatoren sollte es aber noch ein Jahr mit ihm versucht werden. Es trat auch danach eine Besserung ein, aber sie war nicht von Dauer. Sehr bald erneuerten sich die Klagen über Undisciplin der Schüler, Uneinigkeit unter den Lehrern, Unzuverlässigkeit der Officianten und andere Ungebühr. Wie es zuging, läßt sich aus der Anordnung der Visitatoren von 1629 abnehmen, daß die Knaben nicht ohne sonderliche Ursache, auch um kein Geschenk willen, wie denn auch nicht mit Haufen oder des Nachts in die Stadt hinabgelassen werden sollten. Rector Bechmann[1] wurde zwar 1632 Alters und Leibesbeschwerden wegen quiesciert, daß aber nach dem frühen Tode seines zweiten Nachfolgers Joachim Reichard das Rectorat von 1637—42 unbesetzt blieb, konnte der Schule und speciell der Disciplin nicht anders als zum Nachtheil gereichen. Im Jahre 1638 berichten die Visitatoren, „wie zwar

[1] Ein Verdienst hat sich derselbe erworben durch Anlegung einer sorgfältigen, im Schularchiv noch vorhandenen Sammlung aller Missiven, die er als Rector an den Kurfürsten geschrieben.

nunmehr drei Tische Knaben zusammengebracht und verhoffet, es würden alle solch hohes beneficium erkennet haben und sich dermaßen verhalten, daß niemand über sie zu klagen Ursach haben möge, es hätten sich aber hierneben auch die alten bösen Händel wiedergefunden".

Auch unter dem 1642 (bis 1664) zum Rectorat berufenen leipziger Professor der Philosophie Andreas Lindemuth macht sich noch keine Besserung bemerklich. Abgesehen von der auch zwischen ihm, den Collegen, dem Verwalter und dem Pastor ausbrechenden Zwietracht hatte er auch noch das Unglück, sich den Zorn der adeligen Schulinspectoren Hans Dietrich von Schleinitz und Dietrich von Miltitz dadurch zuzuziehen, daß er hinter deren Rücken sich mit verschiedenen Beschwerden gegen sie wie gegen jene an das Oberconsistorium gewendet hatte. Die Beklagten säumten nicht dieselben mit den heftigsten Gegenbeschuldigungen zu beantworten. „Ist gewis so eine Eselsarbeit und verdrießliches Thun", versichern die beiden adeligen Herren, „daß man ganz faul und laß dabei wird, denn saget man was, so spricht er, er will es thun und geschieht nicht, und kann man sich zu Tode reden, so hilft es nicht. Wer ist von so blindem Verstande, der nicht siehet, daß der Mann mehr seine autoritätische Hoffahrt als sein Gewissen zu schirmen gesuchet? Es ist schändlich, wenn man caput totius scholae (unter welchem Namen der Mensch ganz verrucket wird) sein will und gürtet sich so lasterhaft. Nun sehen E. Ch. D. daraus des Mannes verwirrten eisenharten Kopf, daß er von einem irrigen Gedanken nicht zu bringen, man lege es ihm vor süße oder sauer". Sie verlangen nichts geringeres, als der Rector solle ihnen öffentlich Abbitte thun und dann seines Amtes entsetzt werden. Da hielt es Lindemuth doch für gerathen klein zuzugeben; er betheuerte, jenes Schriftstück sei gar kein officielles, nur ein privates gewesen, niemand damit zu offendieren und zu irritieren, er wisse auch von den Herren Inspectoren nicht anders als ihr hochadeliges Geblüt und Gemüt hochzurühmen nebst allem Guten, was christlich und ehrlich sei, vor anderer Meinung wolle ihn Gott in Gnaden behüten. „Ich leide", schließt er, „in christlicher Geduld als von vorgesetzter Obrigkeit alles gerne und kann nicht anders als paenitiren und depreciren bei dem, was ungnädig meinetwegen möchte aufgenommen werden".

Dabei immer dieselben Klagen, daß die Bosheit bei den Knaben sehr überhand nehme und keine Disciplin mehr bei ihnen stattfinden wolle, am wenigsten bei den exteris, weshalb im Jahre 1652 verfügt wird, daß hinfüro kein Ausländer angenommen werden solle, ehe und bevor er tüchtige Bürgen, sich den Schullegibus gemäß bezeigen zu wollen, bestellet. Selbst Thätlichkeiten von Schülern gegen die Lehrer sind nichts Unerhörtes; als 1658 der Conrector Schlegel zum Stock greift um einen Schüler, der die Lection verschlafen, ein wenig zu castigieren, ist dieser „ihm als ein grimmiger Bär auf den Leib gefahren und hat ihn umfangen, als wollte er ihn in die Stube hinwerfen". Ein Disciplinarfall von besonderer Schwere und zugleich ein merkwürdiges Specimen damaligen Justizverfahrens trug sich im Jahre 1659 zu. Eines Morgens fand man einen Schüler, den Sohn des Schulverwalters Gerlach, bewußtlos und blutend auf dem Wege in der Hintermauer liegen; es stellte sich heraus, daß derselbe, und zwar weil er zur Anzeige gebracht hatte, daß ihm aus seinem Schranke Bücher entwendet worden seien, von dem Secret aus zwanzig Ellen tief herabgestoßen worden war. Die drei der That Verdächtigen wurden, obgleich sie in einer lateinischen Eingabe ihre Unschuld betheuerten, eingesperrt. Aber die Sache verwickelte sich dadurch, daß zwischen Schulverwalter und Amtsschösser sich ein Competenzconflict darüber erhob, welchem von beiden nach dem Orte der That oder der Aufhebung die Untersuchung zustehe, bis der Kurfürst entschied, daß sie beide, unbeschadet eines oder des anderen Theils der Obergerichte halber habende Gerechtsame und Befugnisse, conjunctim solche fortstellen sollten. Da die Angeklagten bei ihrem Leugnen verharrten, wurde das Urtheil des Schöppenstuhls zu Leipzig eingeholt und dieses lautete auf Abnahme des Eides von seiten der beiden über achtzehn Jahr alten Schüler; würden aber Inquisiten beim Leugnen beharren, so sollten sie, da verschiedene Zeugenaussagen ihre Schuld sehr wahrscheinlich machten, dem Scharfrichter vorgestellt und durch denselben, als sollte und wollte er sie angreifen, jedoch aber unangegriffen in Güte befragt werden, und zwar der jüngste zuerst. Auf Grund dieses Spruches wurde nun, jedoch nicht eher, als bis sich der Schulverwalter vergewissert hatte, daß auch gegen die beiden Betheiligten von Adel also verfahren werden dürfe, zur Territion geschritten. „Nachdem der Scharfrichter mit Darlegung und Vor-

zeigung seiner Instrumente ernstlich den Inquisiten vorgestellet und sie zur Aussage der Wahrheit nochmals eindringlich vermahnet worden, dieselben aber, ungeachtet der Scharfrichter unterschiedlich sich zum Angriff ernstlich gestellet, sie auch die Oberkleider ablegen müssen, verharret, so sind sie endlich, weil dem Urtheil allenthalben ein völliges Vergnügen geschehen, wiederum in gesonderte Gefängnisse gebracht worden". Hierauf ergeht von seiten der leipziger Schöppen das Endurtheil, daß von weiterem Verfahren abzustehen und sie gegen Leistung der gewöhnlichen Urfehde der Haft zu entlassen, jedoch wegen besorgender Aergernis und Verbitterung der Gemüter in dieser Schulen ferner nicht zu dulden seien.

Mit der Zurückberufung des Cötus nach Beendigung des Baues von 1669 wurde gleichzeitig die Anbahnung einer strafferen Disciplin erstrebt. Ein Circular der Schulinspectoren vom 22. Sept. legte zugleich den Eltern der Schüler ihre Pflichten ernstlich und wohlmeinend ans Herz. „Zu wünschen wäre", sagen sie, „unser treumeinendes väterliches Ermahnen, Pflanzen und Gießen wollt bei der lieben Jugend also anschlagen, daß wir uns bei allen sowohl über den guten Success ihrer Studien als andere wohlanständige Tugenden und Sitten zu erfreuen hätten. Allein wir müssen im Gegentheil beklagen, daß der erforderte Fleiß und Gehorsam bei den wenigsten anzumerken, allermaßen dann ihrer viele der bei dem Abzug ihnen ertheilten Instruction und Anbefehlung zuwider bis dato von dem, was ihnen zu elaboriren mitgegeben worden, nichts eingesandt, also daß wir dieselben als Ungehorsame bei itziger Convocation zu übergehen genugsamb beursacht gewesen. Ja wir befinden auch, daß vieler Eltern schlechte Vorsorge, hinleßige Kinderzucht und Verzärtelung sich von Hause bis anhero in unsere Schul erstrecket und dem Schulcollegio ihre ohnedies blutsaure Schularbeit viel schwerer mache, daher auch die Nothdurft erfordert, bei denselben nachfolgende Erinnerung zu thun. Und zwar anfänglich werden sie hiermit fleißig ersuchet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen mit nachdrücklichem Ernst zur wahren Gottesfurcht, schuldigen Fleiß und Gehorsam, auch sittlichen Leben und Wandel, nicht weniger zur Erkenntnis dieses herrlichen beneficii mit Vorstellung göttlicher und der hohen Obrigkeit Strafe, auch ihrer und der Herren Praeceptorum Fluch Unsegens, so auf die Unbändigen fallen werde, anzuneh-

men, sie, wie ihr Leben und Wandel zu Gottes Ehre und ihrer guten Erbauung anzustellen, nach ihnen beiwohnenden Kräften selbsten zu unterrichten, damit die tägliche Schularbeit desto mehr fruchten und die Jugend von allen Orten sich zum Guten aufgemuntert und angeleitet sehe .... Nicht wenig Hinderung und Schaden in den studiis hat bisher der Jugend causirt das öftere Heimreisen, wodurch sie aus der gefaßten guten Ordnung gefallen, ihre Gedanken auf andere Phantasie und Eitelkeit, die ihr außerhalb vorkommen, gewendet, also daß hernacher die Schularbeit und Disciplin sie schwerlich wieder gewöhnen wollen. So ist zu beklagen, daß bei vielen ein großer Mangel an den zu den lectionibus gehörigen Büchern, insonderheit der h. Bibel sowohl anderer christlicher Gesinnung und Gebetbücher verspüret wird, theils auch von ihren Eltern den Winter über mit nothdürftiger Kleidung nicht versorget werden. Was an die Schule fällig, mögen die Eltern nicht durch ihre Kinder sondern an den Schulverwalter schicken, auch mit dem Wenigen, was jedweder ein- oder dem andern der Herren Schul Collegen zur Erkenntnis seiner treuen Mühe und Arbeit gönnen will, es also halten".

Gefruchtet hat freilich diese Ermahnung, was die Disciplin anlangt, nicht viel. Obgleich von Lindemuths Nachfolger Johann Georg Wilke (1664—91), einem ehemaligen Afraner, gerühmt wird, daß er als ein menschenfreundlicher Mann seine Schüler nicht nach der Sitte vieler anderen Rectoren jener Zeit als Sclaven sondern als Freunde und Kinder behandelt habe[1], so wurde doch

[1] Ein Jahr vor seinem Tode lud er sie sogar durch ein lateinisches Schreiben zur Hochzeit seiner Tochter ein:

Alumnis Electoralibus
Misnensibus. S.

Credo ego ita voluisse Deum, ut, valetudines meas ne nimium sentirem, gaudium aliquod praesentissimum distingueret, quod ex filia majore Maria Carola mihi ortum est, quam Clarissimo viro Dn. M. Gotthelf Erico Beckero, collegae conjunctissimo, a. d. 8. Cal. Maj. in manum dare ominibus prout colligo secundissimis constitui. Vidi et notavi in vestris vultibus eque sermonibus vestris crebris, ita comperi ex fidis testibus, indoluisse vos plurimum meis malis; ut vestro sanguine, si possetis, cuperetis me redemtum. Nunc ergo laetitiae quoque socios vos comitesque advoco, voloque vos honoris mei meorumque testes volo auspices esse velutique consignatores foederum, comprecatores volo, ac volo demum esse et convivas. Utque hilares atque lubentes istis nuptiis adsitis, credo ipsa raritate exempli posse effici; quando quid prius factum sit non quidem novi, ast hoc scio tamen, intra seculi spatium proximi in collegio ipso Praeceptorum tales taedas non accensas. Quas Deus ideo, ut est providus ac bonus, ad concordiam publicam, firmamentumque nostri status, tum et ad conjugum

der Geist unter ihnen kein besserer, wohl aber dadurch der Vorwurf geweckt, „ob sollte denen Knaben der Zaum ziemlich lang gelassen werden", wozu nach Ansicht der Commissare von 1684 noch kam, „daß des Conrectoris wunderlicher humeur, Singularität und üble conduite an vielen Unordnungen nicht wenig Ursache". Im Jahre 1677 ist wieder von geraumen Zeiten her zu verspüren, daß bei der anwesenden Jugend die Gottesfurcht, Fleiß und Gehorsam sich sehr verlieren, dazu aber Spielen, Saufen, Aussteigen und andere Ueppigkeit einschleichen wollen, also daß die Inspectoren für nöthig zu sein erachten, sich eines Tages nebenst dem Schulcollegio zusammenzusetzen und, wie diesem Uebel abzuhelfen, reiflich zu bedenken.

Es ist uns aus dieser Zeit, nämlich aus dem Jahre 1669, ein von dem Tertius Wolfgang Matthäus Chyträus auf kurfürstliches Erfordern erstattetes Bedenken über die Mängel der Schuldisciplin erhalten[1], welches nicht bloß für die Veranschaulichung der damaligen Zustände von Interesse sondern auch darum bemerkenswerth ist, weil es schon Vorschläge zu verschiedenen Einrichtungen macht, die erst viel später zur Ausführung gekommen sind, und das darum auszüglich hier mitgetheilt zu werden verdient.

Erstens verlangt er Abräumung der Gelegenheit zum Bösen, die bisher nicht hat geschehen können 1. „wegen der Weitläufigkeit und Erhöhung der Gebäude. Es präjudiciert der Disciplin ein Großes, daß das gesamte corpus der Jugend in der Höhe auf den Tabulaten in so vielen Kammern und nicht unten in dem Quadrat oder Bezirk des Schulhofes ein- und verlegt ist in zwei großen Stuben. Denn die Tabulate sind perpetua area oder scena des Mutwillens, da Blöken und Werfen, Schreien und Pochen, Springen und Tumultuieren, Laufen und Kälbern kann getrieben und solchen fast nicht wohl wegen so vieler Schlupflöcher

---

atque consanguineorum, quin imo ad vestrum quoque, denique etiam temporum felicitatem jubeat valere! Scribebam Misenae in Illustri Schola d. 15. Cal. Apr. A. C. 1690

Vester

spiritu, fide, affectuque

Pater atque Rector

M. Joh. Georgeus Wilke.

Aus J. Fr. Köhler, pastor Tauchensis, Collectanea ad historiam Scholarum ill. Saxon. II. Voll. 1775 handschriftlich auf der dresdner Bibliothek.

[1] St. A. Berichte aus d. drei Landschulen loc. 1799 fol. 18 ff.

der Kammern, darein sie sich verlaufen, kann gesteuert werden. Ueberdies gehen die Studierkammern auf die Gassen, von deren Fenstern auf die Vorübergehenden, auch wohl geistliche Personen wohl ehe mit Steinen geworfen oder schimpflich geschrieen worden, von denen das leidige nächtliche Aussteigen geschehen und groß Aergernis angerichtet ist, an denen auch die Knaben liegen, wenn sich das Geringste blicket und reget und durch unnützes Vergaffen viel edler Zeit dahin gehet. Die Schlafkammern aber brauchen sie als latibula und refugia ihres verübten Mutwillens oder frevelhaften Thätlichkeiten, steigen da durch und hinauf auf den Boden unter das Dach, da sie dann Karten, Fechten und andere nichtswerthe Sachen vornehmen.

Sie machen auch wohl durch alle Kammern eines ganzen Tabulats Löcher in den Wänden, dadurch sie einander Losung geben, wenn sie den Inspectorem merken; aus den Schlafkammern des obern Tabulats in die untern machen sie Löcher durch das pavimentum, daß sie gleichergestalt von oben herunter und von unten hinauf einander zuschreien und Zeichen geben können. Dazu kommt

2) die allzuweite Vertheilung der vier Inspectionsstuben. Von Anfang der Schule zwar mögen wohl die vier Praeceptores zugleich allzeit darinnen gewesen sein, da hat bessre Hut und Wacht gehalten werden können, indem der Rector unten von seiner Stube das Lectorium, der Collega secundus das untere Tabulat, der Tertius das obere, der Cantor das hölzerne Gebäude und den Hof also bewachet; vor jetzt aber, da die Inspection einzeln und sigillatim beschiehet wechselsweis, da kann von einem allein alles überall wegen solcher distraction nicht gesehen oder verhütet werden.

3) die Unterinspection der Knaben in den Kammern. Denn weil Knaben ihresgleichen und näher stets um sie sind, so gewöhnen sie einander und dependieren fast die Kammergesellen mehr von ihrem Inspector als praeceptore publico selbst. Wo nun ein böser Inspector ist, der verdirbt ihrer alsobald vier, die, wenn sie wieder Inspectoren werden, sechszehn andere. Ziehet sich also dieses wie eine malignitas insensiblis durch die viscera corporis scholastici und ist gleichsam ein perpetuum und intestinum fermentum oder seminarium böser Disciplin. Ja

ich halte, daß dieses das rechte Mittel, von und durch welches der veteranismus entstanden.

Zu ändern würden diese Uebelstände sein 1) durch ein gemeinsames Dormitorium; 2) durch eine nahe Commun-Inspectionsstube, auf welcher alle vier Inspectores eine Woche nach der andern wären; 3) durch einen einigen communem Unter-Inspectorem, den man den Alumnis als einen steten Contubernalem adjungierte. Es könnte auch nicht undienlich sein, wenn ein gemeines Strafbuch beim Collegio gehalten würde, darinnen man verzeichnete ein jedes delictum, wie es vorkommen und auf was Maß und Weis es bestraft worden. — Wenn ein jeder Praeceptor die curam vestitus, comparandorum librorum und linteorum in seiner Emendation über sich nähme und darin selbst mit Buchbinder, Schneider, Schuster, Hutmacher und Wäscherinnen handelte, so hätten die Eltern Anlaß und würden gleichsam verbunden, öfters sich beim ordinario praeceptore persönlich oder in Schriften anzumelden, es könnte den Corruptelen der Disciplin, sofern sie von den Eltern herrühren, eher und mehr abgeholfen werden; es könnte hierdurch abgethan werden das überflüssige Geldzuschieben und daher rührende liederliche profusiones, die Knaben würden in bessere Zucht, Ordnung, Furcht und Moralität gebracht, die Gemüter der Jugend dem praeceptori näher und mehr zugethan werden. Dieses alles könnte erfolgen, wenn das Geld, so die Knaben vonnöthen, nicht ihnen sondern dem Praeceptori der Emendation, darinnen sie sitzen, von Zeit zu Zeiten überschicket würde und er also auch hierinnen operam vicariam der Eltern adimplierte. Mit den Briefen könnte eine gute Ordnung gehalten werden, daß solche die Frau zusammen von sich dem Thorwärter, dieser dem Inspectori und der Präceptor hernach den Knaben selbst einhändigte.

Die Frage, ob die Superiores und sogenannten Inspectores camerarum, als die in des Rectoris Emendation sitzen, die kleinen und mittlern alumnos insgemein nicht nur mit Worten strafen sondern auch thätlich correctionieren und schlagen sollen, verneint der Verfasser unter Beibringung von nicht weniger als vierzehn Gegengründen ganz entschieden. —

Wie zu allen Zeiten die Jugend bereit ist, Modethorheiten und -Gewohnheiten nachzuahmen, so melden sich nun auch zu den

alten Uebeln zwei neue, das Tabakrauchen und das Ordenswesen. Im Jahre 1683 entdeckt der Rector Wilke einen verborgenen Ort in der Schule, welchen zeithero etliche freyle Alumni gebrauchet: darin sich ein ganzer Vorrat von instrumentis nequitiae, Leuchter, Lichtputzen, Tobakspfeifen, Karten, Geschirre und sonderlich viel Eisenwerk als Brechstangen, Feilen, Dietriche, eine große lange Strickleiter finden und bei dadurch veranlaßter weiterer Nachforschung auch ein Patent, welches auf einen Sauf- und Spielorden deutet; derselbe nennt sich, ganz im Charakter der Zeit, mit französischem Namen La jolie communion fraternelle.

Die schlimmsten von allen Uebeln jedoch, mit denen die Disciplin zu kämpfen hat, sind das Aussteigen und der damals zu einer wahren Heimsuchung aller Schulen und Universitäten gewordene Pennalismus oder, wie er hier gewöhnlich genannt wird, Veteranismus, dieser letztere wohl die häßlichste Ausgeburt eines der Verwilderung verfallenen Zeitalters, die leider seitdem bis tief in unser Jahrhundert fortgewuchert hat, bis erst der neuesten Zeit die Ausrottung derselben gelungen ist. Im siebzehnten Jahrhundert war der Kampf gegen beide so hartnäckig wie vergeblich. Dem Rector Calert wurde bei seiner Installation im Jahre 1632 ganz besonders eingeschärft, „vf teuflischen Veteranismum mit allem Fleiß Achtung zu geben, damit die novitii an ihrer Gesundheit und studiis nicht gefährdet werden, das Aussteigen aus der Schule zu verhüten, und derwegen bei dem Verwalter anzuhalten, daß die Löcher beständig zugemacht werden, bei dem Rath anzuhalten, daß die Messerschmiedin die Knaben nicht aufhalte, und so auch Verdacht wäre auf etzliche Personen, welche hinter der Mauer oder sonst unter dem Amt wohnen, welche die Knaben aufhalten, solches beim Schösser zu suchen und um Abschaffung zu bitten", und trotzdem beantworten die Lehrer unmittelbar darauf die amtliche Anfrage, ob die Knaben des Nachts aus der Schule stiegen und in die Stadt liefen, einfach und kurz mit den Worten: „es muß etwas dran sein", und im folgenden Jahre melden die Visitatoren, „wie sich ein ziemlicher Theil der Veteranorum unterstehen aufn Secret und andern Orten die Lehm- und Stubenwände aufzureißen und, da sie wie andere schlafen sollten, durch solche Löcher mit Lebensgefahr in die Stadt zu steigen und allerhand Ueppigkeit zu treiben. Im

Jahre 1683 werden acht Knaben, „gleichsam noch der Ueberrest der bei währender Schließung der Schule (1681) allzusehr verwöhnten und verderbten Knaben“, vom Conrector in der Güldnen Sonne, wo Moses Finsinger Wirt ist und wohin sie ein ehemaliger Mitschüler, v. Heynitz, verlockt hat um sie zu gastieren, betroffen, von der sie nach der Zeit in den Gassen und auf dem Markte sehr unförmlich geraset und ungefähr um fünf Uhr bei Theophilo Köhlern zum bittern Wein eingegangen. Als hierauf des Morgens der Rector sie durch den Thorwärter aufsuchen und ihnen bedeuten läßt sich wieder in der Schule einzufinden, versuchen sie mit ihm zu capitulieren und wollen erst die Strafe erfahren, und da das nicht gelingt, so lassen sie ihm sagen, da sie sich doch aller Härte zu befahren hätten und einmal draußen wären, so wollten sie auch draußen bleiben, besinnen sich aber doch noch eines andern und stellen sich nach drei Stunden wieder in der Schule ein. Ein solches receptaculum und gewöhnliche Auflage der Ausgestiegenen befand sich sogar bei der Frau Bürgermeisterin Eschfeldin, und obgleich der meißner Rath 14. Jan. 1684 Befehl erhielt, bei sämtlicher Bürgerschaft alsbald zu verordnen, daß sie bei Vermeidung empfindlicher Strafe keinen Alumnus ohne vorgezeigte schriftliche Verwilligung des Rectors bei Nachtzeiten aufhalten und hegen, viel weniger zu saufen und anderem üppigem Leben Vorschub thun und, da einer bei ihnen Bier oder Wein begehren würde, solches ungesäumt dem Rector anzeigen solle, so wurde damit dieses Unwesen noch nicht ausgerottet; im J. 1702 z. B. sind nachts viele Alumni mit musica auf den Gassen herumgegangen, mit Degen gewetzet, Tobakspfeifen auf den Hüten gehabt und zu Biere gewesen und 1703 hielt sogar der würdige Conrector Joh. Jacob Stübel, anknüpfend an das Pythagoreische Noctu deambulare cave eine Schulrede de excensionibus nocturnis alumnorum electoralium [1].

Ebenso vergeblich blieb, wie gesagt, der Kampf gegen den Veteranismus. Trotz wiederholter Gegenbemühungen ist 1633 warzunehmen, daß derselbe wieder einreißen will, indem die Ve-

[1] — — „Nox favet pessimis tristissimisque facinoribus. Nocte Bartholomei luci praemissa laniena Parisiensis peracta est. Nocte Troja incensa periit. Nocte Capitolium Romae conscensum a Gallis. Noctu exivit angelus primogenitorum percussor. Noctu Belsazar confossus est“ etc. Gedruckt als Anhang zu Aug. Buchneri Orationum acad. Vol. tria a Stubelio edita 1705.

terani die Novitios mit Schlägen übel tractieren, ihnen das Geld, so ihnen von ihren Eltern öfters zu Büchern und anderer Nothdurft geschickt wird, abnehmen, dasselbe versaufen, auch sie manchesmal, wenn sie unziemliche Händel vornehmen, auf die Hut stellen und, wenn sie etwas in ihrer Uffsehenheit versehen, sehr schlagen sollen, daher den Lehrern befohlen wird diesen Unfug mit äußerster Strenge zu unterdrücken und, da einer sich dergleichen Händel unterstehen würde, denselben, nachdem er vier Wochen incarceriert und mit Wasser und Brod gespeiset, cum infamia aus der Schul ohne Ansehung dessen Eltern zu stoßen. Aus dem Jahre 1638 findet sich bei den Schulacten ein jammervoller Brief eines Untern an sein Mütterlein über die ihm von den Oberen widerfahrenen Mishandlungen und so geht es das ganze Zeitalter hindurch. Noch im Jahre 1727 wurde die Verwendung der jüngeren Alumnen zum Kegelauffsetzen für die größeren aus dem Grunde verboten, „da solches dem vorlängst abgeschafften Veteranismo beizukommen scheine". Seitdem die Kleidung nicht mehr von Schulwegen gereicht wurde, riß das renommistische Wesen in derselben, das in den Söldnerhaufen des dreißigjährigen Krieges sein Vorbild hatte, um so leichter ein. „Das malum mit den zerschnittenen Wämsern, die ausgeschnittnen und übersetzten Schuhe, Strümpf und andere Kleider von allerlei bunten, lichten Farben, die langen ungestalten Haare, so ein signum dissolutae disciplinae und mutationum impendentium, und die Alamodekleider wurden gar gemein". Als ein nicht geringes Essentialstück des höchst verderblichen Veteranismi wird 1660 dieser ungeziemende Vestitus gerügt, damit sich die Seniores herfürthun, worzu gar viel geholfen, daß die Eltern selbsten den Knaben zu ihrem eigenen Verderb die Kleider zu Hause nach der neuesten Mode verfertigen und heimlich zubringen lassen; es wird den Eltern daher angekündigt, daß ihnen ihre Kinder, als welche durch die ungeziemende Kleidung den anderen Aergernis geben, anheim geschickt, auch derjenige, welcher sich nicht der Schulordnung gemäs sondern mit weiten Hosen und großen Krausen um die Hand bekleidet haben wird, auf den nächsten Termin, er sei Adel oder Unadel, keineswegs recipiert werden solle. Insbesondere wird 1669 den Tischgängern bei den Lehrern eingeschärft, sich der bunten und verbrämten akademischen Kleidung, der Zöpfe, Perücken, Degen, Rohrstäbe

und anderer den Alumnen zum Aergernis gereichenden Sachen gänzlich zu enthalten.

Zeigt sich so in allem Bisherigen die Schule als ein Abbild des gesamten Zeitgeistes, so wird es nicht Wunder nehmen, wenn wir auch den Aberglauben, der in diesem Jahrhunderte üppiger als zu irgend einer Zeit vor- und nachher blühte, in dieselbe eindringen sehen. Zauberische Büchlein werden wiederholt bei Schülern gefunden. Im Jahre 1609 wurde ruchbar, daß ein entlaufener Knabe bei seinen Mitschülern der Zauberei halber, die er in einem sunderbaren Buche stetig bei sich getragen habe, in Verdacht gewesen. Eine angestellte Inquisition ergibt, daß ein anderer Knabe dieses Buch sich wörtlich abgeschrieben aber aus Furcht vor Strafe dann weggeworfen, etliche Stücke jedoch in sein Wams vernäht gehabt, auch anderen, so vor den Stich gut wären, wie man soll Schlösser aufblasen und machen, daß sich die Bauern in Wirtshäusern schlagen, verlorne Sachen wieder zur Stelle zu bringen &c. daraus gelernet, diese auch solche zu probieren sich unterstanden. Im Jahre 1645 wollen sich zwei Schüler dem bösen Feind verschreiben; auf ihre Citation ist ihrer Aussage zufolge ein großer schwarzer Hund an ihr Bett gekommen und hat verlangt, daß sie ihre Namen mit Blut unter die Verschreibung [1] setzen sollen. Ein andermal kommt der Teufel in Gestalt eines grauen Männleins zu ihnen. Der eine will auch einen spiritus machen, wozu er eine spanische Fliege gefangen und in ein Gläslein gethan, darin sie drei Tage stehen sollen, „ist aber Tags darauf der Geist todt gefunden worden", weshalb der Versuch aufgegeben worden ist. Statt aber dieses Treiben als das, was es war, als eine kindische Thorheit zu behandeln, wird darüber eine weitläufige hochernste Untersuchung angestellt; zuletzt werden die Schuldigen castigiert, vermahnt und von dem Pfarrer aus Gottes Wort getröstet. Allein „je mehr man sich angelegen sein lassen des Satans Bosheit und Verführung zu wehren und zu steuern, je heftiger bemüht er sich seinen Grimm an der Landschule auszuüben". Jene Mächte der Finsternis galten eben auch den Gelehrtesten und Weisesten nicht als Ausgeburten einer irregeleiteten Phantasie sondern als etwas Reales. Nicht lange, so hat wieder ein Schüler mit eigner Hand einen Contract mit dem

---

[1] Dieselbe befindet sich bei den Acten.

Teufel geschrieben, sich auch um das dazu unentbehrliche Blut zu erlangen, einen Ritz an der Hand beigebracht. Von oben kam Befehl, seine aufgesetzte Schrift in dessen Beisein zu verbrennen, die Eltern aber anzuweisen, daß sie den Knaben wegnähmen, ein Verfahren, welches die Collegen viel zu gelind fanden, weshalb sie dem Kurfürsten anheim gaben, ob er den Delinquenten mit der Strafe des Zuchthauses auf eine Zeit oder sonst mit einer willkürlichen Poen zu belegen decernieren wolle, doch verstand sich derselbe nur dazu, daß er mit Ruthen gezüchtigt und sodann excludiert werde. Im Jahre 1702 bemüht sich wieder einer um das Herz eines schwarzen Hundes als Diebsmittel. Wer sähe nicht in diesem Allen den Schatten der tiefen Nacht, welche damals selbst die erleuchtetsten Geister einhüllte?

Jenen eben geschilderten Ausbrüchen der Roheit steht nun eine im Vergleich zu dem vorigen Zeitraum noch gesteigerte Strenge und Härte des Strafverfahrens gegenüber, dessen Fruchtlosigkeit wohl eben darin ihre hauptsächlichste Erklärung findet, daß man über der bloß äußerlichen Anwendung der Strafmittel das eigentliche Erziehungswerk vernachlässigte. Wochenlange Carcerstrafen bei Wasser und Brod, noch dazu während sich das Carcer in einem Zustande befand, „daß die Knaben ohne Verlust ihrer Gesundheit darin zu bleiben nicht vermochten", namentlich aber die in starken Dosen angewendete körperliche Züchtigung erscheinen neben der ultima ratio der Ausstoßung fast als die Regel, nicht als Ausnahme [1].

Im Jahre 1621 sind siebzehn Knaben, so sich als tumultuantes und petulantes vergangen, zur Strafe gezogen worden also, daß ganze elf Tage nach einander mit Castigierung der Delinquenten zubracht worden. Zwei Jahre darauf werden zwei ganze Decurien, weil sie sich weigern den Urheber einer bloßen kindischen Ungezogenheit anzugeben, zur Castigation verurtheilt, widersetzen sich aber und laufen bis auf zwei davon. Im Jahre 1636 erregen die Schüler wegen der abgeschlagenen Bitte um einen Spaziergang einen großen Tumult. „Allda wir uns denn insgesamt J. Ch. D. nehesten Ordinanz erinnert, daß nemlichen,

[1] Bei schwereren Strafen war das Verfahren nicht das, daß die Lehrer dieselben dictierten oder beantragten und vom Oberconsistorium bestätigen ließen, sondern dieses verhing dieselben nach Vorlegung der bloßen species facti aus eigenem Ermessen.

wenn dergleichen strafwürdige Sachen vorgingen, wir die Ruthe zur Hand nehmen und einen und den andern sine respectu personae andern zum Abscheu castigieren sollten, welcher wir denn in hoc insolenti und bei der Schule unerhörten delicto gehorsamst nachkommen wollten. Ob wir nun wohl zur Castigation Ruthen verfertigen und in das Wasser in den Badstuben legen lassen, so haben wir doch den autorem nicht investigieren können". Als nun zur Castigierung geschritten werden und, wie bräuchlich, beim obersten der Anfang gemacht werden sollen, haben sich aber die meisten nicht subjicieren wollen sondern zu gehen sich erkläret, welches ihnen denn anfänglich freigestellet worden. Weil jedoch der Rector vermerket, daß potior pars allbereit in procinctu gewesen und er sich nicht getrauet solches zu verantworten, hat er sie nochmals zusammenberufen und ihnen durch ihren Seelsorger Vorhalt thun lassen, sie aber dabei verblieben, daß sie keinen autorem wüßten, es sei nicht in der Schulen gebräuchlich einen autorem zu offenbaren sondern sie stünden bei einander. Auf anderweiten kurfürstlichen Befehl beschließen die Inspectoren, von den vier obern Decurien je den ersten und letzten durch Rector und Collegen in ihrer Gegenwart, auf unterschiedliche Tage jedesmal vier, castigieren zu lassen und welche sich hierwider trotziglich gesetzet, dennoch wider ihren Willen zur Strafe zu ziehen, sodann aber zu excludieren. Da jedoch endlich auf Zureden die Schuldigen bekennen, insbesondere der Anstifter die Castigation von allen vier Präceptoren willig erlitten, so lassen sie schließlich Gnade für Recht ergehen.

Gewis selbst in jener Zeit keine für die Lehrer erwünschte Pflicht, diese Procedur eigenhändig zu verrichten! Man fängt auch allmählich an sich dieser Strafe seltener zu bedienen. In der That erhebt sich auch 1645, als sie nach längerer Pause wieder gegen eine größere Anzahl Schüler in Anwendung gebracht werden soll, zwischen dem Rector Lindemuth und seinen Collegen darüber ein Streit, daß ersterer nicht mit castigieren will, vorgebend, er sei dazu viel zu wenig und, wenn er seinem großen, schweren Amt wohl vorstehen wolle, es zum Schimpf gereiche, wogegen sich die übrigen Lehrer auf das Gesetz und darauf berufen, daß, wenn einer allein strafe, er aller Knaben Haß und Unwillen auf sich laden und der andere Gunst davon tragen würde, dannenhero sie lieber ihre Bestallung niederlegen wollten als die Casti-

gation allein zu verrichten. Obgleich nun der Rector von dem Oberconsistorium bedeutet wurde, daß ihm die Pflicht der Castigation ebenfalls zukomme, so weigerte er sich doch 1648 aufs neue, es wurde ihm aber bei Strafe der remotio ab officio auferlegt, daß er dieselbe neben den andern Collegen der Schulordnung und dem Herkommen gemäß zu verrichten habe.

Indes erklärte sich doch die öffentliche Meinung immer lauter gegen dieses Verfahren, ohne daß zunächst die Vorgesetzten der Schule die Berechtigung dieses Einspruchs anerkennen wollten. „Was sonst", berichten die adeligen Inspectoren 1702, „die wahre Gottesfurcht zu befördern hindert, ist theils die erste üble education der Eltern, theils sie denen Praeceptoribus, wie von vielen geschieht, schlecht assistieren, vielmehr über harte Bedrohungen und Strafen zu klagen wissen, auch keineswegs die Kinder fast mehr der Ruthen unterwerfen wollen, wenn aber ex formidine hujus poenae als fast des einzigen Mittels die Jugend im Zaum zu halten dazu gegriffen werden muß, so wollen E. K. M. die Praeceptores mit nachdrücklichem Ernst dazu anhalten und den übeln Nachreden, wie aus ein und anderen Memorial zu ersehen gewesen, keinen Glauben beilegen". Allein im Jahre 1703 vereinigte sich das Lehrercollegium selbst zu einem Gesuche an das Oberconsistorium wenigstens um Einschränkung der unzeitgemäß gewordenen Strafe. „Anbei", sagen sie darin, „können wir nicht sonder Wehmut bergen, wie eine geraume Zeit daher, seitdem unterschiedene grobe und vermöge der Schuldordnung mit der Ruthen zu strafende excessus vorgegangen, unser Leben und schwere Amtslabores uns desfalls sehr sauer und verdrießlich gemacht worden, indem sowohl Gelehrte als Ungelehrte dieses und anderer Orten aufs schimpflichste von uns gesprochen, ob hätten wir die größeren alumnos auf solche Art zu castigieren einiges Gefallen und verursachten durch sothane Schärfe, daß so viele aus Furcht dieses Schimpfs von uns entspringen, andere Eltern aber, besonders honoratiores, ihre Kinder nicht hereinzugeben bewegt würden. Nun wir denn von Herzen allerseits dieses Strafinstruments überhoben zu sein wünschen möchten, auch mit gutem Gewissen bezeugen können, an keinem größeren ohne hohe Specialverordnung dergleichen Execution verrichtet zu haben, gleichwohl aber von dieser uns und den Schülern sehr nachtheiligen Opinion gerne befreiet wären. So haben wir einhellig uns über diese

erlittene unverdiente Schmach bei Ew. beklagen und Dero hohem Ermessen anheim geben wollen, ob fürhin gleichwie in dem Methodo doctrinae also auch disciplinae pro genio seculi praesentis bei den adultioribus eine andere jedoch ebenfalls empfindliche Strafe zu dictieren. Dabei wir doch Gewissens halber ungemeldet nicht lassen können, daß die anderen species der verordneten Schulstrafen, als subtractio cibi, gestatio manicarum, besonders aber das Carcer bis daher sehr geringe geachtet, ja in dem letzteren von den Boshaftigen eine besondere Ehre gesucht und von selbigen mit größten Freuden betreten worden". Dieses Bedenkens ungeachtet kam die Castigation, ohne direct aufgehoben worden zu sein, seitdem aus der Uebung.

Mit diesen rigorosen Strafen pflegte dann eine schriftliche deprecatio verbunden zu sein, gemeiniglich lateinisch, in Prosa oder in Versen, in letzterem Falle später mitunter auch deutsch[1], gewis aber in keiner dieser Formen der Ausdruck wahrer und aufrichtiger Reue.

Meistentheils hat auch noch obendrein die Castigation ihren Zweck verfehlt. Unzählig sind die Beispiele, daß um derselben zu entgehen namentlich erwachsene Schüler lieber entsprangen, ohne bei der geringen Neigung der Gerichte in den Collaturstädten sich ihretwegen zu bemühen, wiedererlangt werden zu können. Oft

[1] Bittschreiben des Incarcerirten Conradi
an den König um Erlaß der Strafe
1702.

Durchlauchtigst großer Held
dies demuthsvolle Blatt
Das sich vor Deinen Thron fast kühn gewaget hat,
Verlangt, Du wollest ihm bey hohen Kriegsaffairen
Nur einen kurzen Blick von Deiner Zeit gewähren.

Wie gütig Dein Gemüth, bezeugt das Manifest,
Das auch Barmherzigkeit den Feinden hoffen läßt,
Stehn aber Huld und Gunst bekehrten Feinden offen,
Was soll ein Unterthan und treuer Knecht nicht hoffen?

Dein großes Sanhedrin bestraft, wie sichs gebührt,
Mein unbesonnen Wort, das meinen Sinn verführt,
Und hat den Schluß gefällt, ich soll auf vierzehn Tage
Ins finstre Carcer gehn, O Himmel welche Plage!

Heut ist der sechste Tag, heut ist die sechste Nacht,
Daß mein gepreßter Geist in Staub und Moder schmacht,
Soll er sich achte noch in diesem Kerker grämen,
Wird das Verhängniß ihn aus seinem Körper nehmen. 2c.

Sch. A. III Rep. VIII Nr. I Vol. II.

entspringt eine ganze Schar, acht oder zehn auf einmal, metu poenae, auch unter heimlicher Mitnahme ihrer Betten und Sachen. Wer wollte sagen, wie viele hoffnungsreiche Existenzen durch dieses widersinnige Strafverfahren verloren gegangen sein mögen! Manche dieser Entsprungenen begaben sich — und das war noch der günstigste Fall — geradwegs auf die Universität. 1701 ist einer gesinnet nach Wittenberg zu gehen und einen Studentenjungen abzugeben, droht auch seinem Vater, wenn er ihn nicht annähme, „in das Bäbstische zu gehen und abzufallen". Die Meisten aber ließen sich ohne Weiteres inscribieren und kamen dann dort anstatt der Schulstrafe, der sie entronnen, höchstens mit einer Carcerstrafe davon. Dem einen Riegel vorzuschieben wurde 24. Nov. 1702 an die Universitäten verordnet, daß sie, wenn in Zukunft junge Leute, so erstlich von den Schulen kämen, inscribiert zu werden verlangten, sich zuvörderst, auf welchen Schulen sie sich aufgehalten, mit allem Fleiß erkundigen und, da dieselben in einer Landschule sich befunden, ein testimonium ihres Verhaltens sich vorlegen lassen und, da sie keines zu producieren hätten, selbige nicht recipieren sollten; und zu noch wirksamerer Verhinderung dieses Unfugs wurde 18. Juni 1704 den Landschulen zur Pflicht gemacht, so oft ein Alumnus aus einer derselben entspringe, dies alsobald den Universitäten zur Nachricht zu hinterbringen.

Auch die Visitatoren von 1700, die Professoren Johann Schmidt aus Leipzig und Georg Kaspar Kirchmeyer aus Wittenberg, fanden den Sittenzustand, nicht bloß in Meißen, sondern auch in den beiden andern Fürstenschulen, nicht so, wie zu wünschen gewesen wäre. „Ratione disciplinae", berichten sie, „müssen wir ungern gestehen, daß per genium corrupti seculi prolapsa passim disciplina viele rude und sehr schlecht in bonis literis fundierte Knaben so gar promiscue angenommen, etzliche Jahre wohl vergebens unterhalten und nachmals durch ärgerliches Leben entweder ausgestoßen oder auf Universitäten vielerlei Unfertigkeit an ihnen mit großer Ungeduld ertragen werden muß. Ratione morum et vitae wäre zwar sehr gut, wenn sich die Alumni insgesamt von Jugend auf manierlicher aufführten und dem Trivialwesen in moribus nicht also nachhängeten, doch müssen wir bekennen, daß die Afrani und Grimmenses sowohl in ehrbarer Kleidung als artiger Geschicklichkeit denen Portensibus es diesmal in vielen Stücken zuvorgethan".

Da diese Visitation von 1700 die letzte ist, welche überhaupt an den Fürstenschulen stattgefunden hat, so möge es verstattet sein, den Hergang bei derselben nach dem Berichte der Visitatoren hier mitzutheilen:

„Nach der in Gemeinschaft mit den adeligen Schulinspectoren Dietrich von Schleinitz und Centurio von Miltitz vorgenommenen Visitation der Schulbibliothek wurden am 21. Aug. vormittags die auf der Bibliothek ausgetheilten exercitia im Beisein der Praeceptorum elaboriert, nachmittags lasen wir etzlicher Alumnorum an uns übergebene labores. Den 22. als einen Sonntag haben wir den sacris beigewohnet. Den 23. vormittags sind Theologica a Conrectore proponieret, erklärt und von den Alumnis repetieret, locus de Christo mit obern zwei classibus von dem einen visitatore, von dem andern aber Dispositiones Evangeliorum inculcieret und durchgegangen, auch so nach Mittag continuieret worden. Den 24. vormittags trat der Rector logicum examen per praecognita dumtaxat generalia an und wurde mehrmahlen ersucht speciale aliquod tentamen per tres libros logicos mit einem oder andern syllogismo, sodann ex parte speciali aliquid de materia, absonderlich circa syllogismum demonstrativum vorzunehmen. Nachmittags explicierte der Conrector textum aliquem ex Aeliano graecum, gleichwie der Tertius das Novum Testamentum beide gar deutlich cum imitatione aliqua extemporanea et variatione. Wir visitatores aber nahmen andere textus graecos durch folgende Classen vor. Den 25. vormittags verklärte der Quartus Hortulum Meisneri de oratoribus romanis pariter ac graecis, gleichwie nachmittags der Conrector hebraicam atque Arithmeticam (wiewohln nur die Obern fein darin bestunden). Den 26. hatte man Rhetoricam per repetitionem, nachmittags commutationem styli per regulas grammaticas et rhetoricas benebst ein und andern themate oratorio per locos topicos dediscendo illustriert.

Den 27. wurde die Oekonomie revidiert. Nachmittags hatte man ein Specialverhör mit dem Pastore, Oeconomo und Collegis contra Rectorem, worüber ein absonderlich Bericht ertheilt werden kann. Den 28. verhinderte unser anderes Vorhaben ein unvortheilhafter actus turbativus, so durch Veranlassung eines, der es billig stillen und verhüten sollen, erregt zu sein allerdings

schien. (Es hatte nämlich der Rector Kirsten die Prima zusammenberufen und sich dabei anzüglicher Reden gegen die Visitatoren, von denen er einen Verweis erhalten, bedient; die Primaner ergreifen Partei für ihren getreuen Rector, ein Pasquill, welches angeheftet gefunden wird, verhöhnt einen „Pfeifer“, welcher jene fatale Thatsache an den Conrector weiter getragen haben soll). Hierauf wurde von uns beiden Visitatoribus mit zweien sermonibus valedictorio-adhortatoriis das Werk in Gottes Namen beschlossen“.

Das Resultat der Visitation war ein sehr ungnädiges Rescript vom 14. März 1701, welches über des Rectors bisherige ungemeine Connivenz und übriges übles Bezeigen einen scharfen Tadel verhing. Denn derselbe habe nicht allein die zeither begangenen Excesse den Inspectoren verschwiegen, gestalt binnen acht Wochen drei Knaben entsprungen, da wegen des ersten gar kein Bericht erstattet worden, wegen der beiden letzten aber erst nach etlichen Tagen, sondern auch bisanhero so viel Neulinge auf einmal recipiert, dagegen Alumnen vor der Zeit dimittiert, ohne Bericht darüber zu erstatten, von der Reception der Knaben seine Collegen ausgeschlossen, die vacanten Stellen nicht ersetzt, durch unfleißiges Besuchen des Gottesdienstes den Alumnen ein böses Beispiel gegeben und dadurch wie durch seine unverantwortliche Indulgenz verursacht, daß ein dissolutes Leben bei der Jugend dergestalt eingerissen, daß sie die Zeit bei dem Gottesdienste mit Plaudern und anderen ungeziemenden Dingen zubrächten, gegen die Praeceptores sich frech und ungehorsam erwiesen, in unanständigen Kleidungen aufzögen, fast alle Nächte ausstiegen und sonst viel Unfug und Frevel ausübten. Um jedoch die Schule nicht in solchem verwirrten und verderbten Zustande zu lassen, solle zuvörderst die Schulordnung publice abgelesen, alle halben Jahre, da nach gehaltenem examine die Knaben sich bußfertig zum Abendmale zu präparieren haben, coram coetu zumal der passus, soviel derselben Zucht und obliegende Pflicht betrifft, deutlich wiederholet und die Knaben, hiernächst aber auch die Praeceptores zu Befolgung ihrer Pflicht ermahnet werden. Von den sieben Alumnen, welche zum Theil mit Erbrechung der vor den Carcer gelegten Schlösser aus der Schule entsprungen, sollen die beiden wiedereingebrachten excludiert, der andern wegen an die Eltern, beziehentlich an die Gerichte geschrieben werden; auch das

Tobacktrinken wird bei ernstlicher Strafe untersagt. Der Rector Kirsten wurde noch in demselben Jahre mit einer Provision von jährlich 150 Fl., welche vor der Hand aus dem Verkauf von etlichen Faß Wein genommen werden sollte, emeritiert; auffallenderweise ist er gleichwohl noch bis 1705 im Amte geblieben, vielleicht weil der Wein nicht abgesetzt worden war.

3. Unterricht.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung des Unterrichts in diesem Zeitraum, so bedarf es kaum des Hinweises, wie sehr die Früchte desselben, abgesehen von Ursachen allgemeinerer Art, allein durch die häufigen, zum Theil lange andauernden und gewaltsamen Unterbrechungen der Schularbeit verkümmern, wie ganze Schülergenerationen dadurch unheilbar geschädigt werden mußten. Aber auch in den Einrichtungen der Schule fand sich des Mangelhaften und Unfertigen noch vielerlei.

Daß man von einer feststehenden Ordnung bei der Aufnahme und dem Abgange und demzufolge auch von einer streng und durchgehends geregelten Gliederung des Cötus noch immer weit entfernt war, erhellt nicht nur bereits aus dem Obigen sondern wird auch durch verschiedene andere Anführungen bestätigt. Auf dem Landtage von 1612 wiederholen die Stände die alte Klage, daß vielmals reicher Leute Kinder vor den armen, auch wohl Knaben, so unter zwölf Jahr und in der Grammatica noch wenig erfahren, in die Landschulen genommen würden[1]. Vorzeitigem Abgange zu steuern weiß 1619 die vorgesetzte Behörde kein anderes Mittel, als daß die Praeceptores, wenn sie vermeinen, daß ein Knabe zu zeitig seinen Abzug nehmen wolle, nicht allein seine Untüchtigkeit seinen Eltern, Verwandten oder Patronis zu erkennen geben sondern auch in den gewöhnlichen testimoniis solches ausdrücklich andeuten sollen. Auch die Visitatoren von 1627 rügen nicht nur die unordentliche Reception von noch nicht volljährigen Knaben sondern auch die unordentliche Dimission, so daß allein vor oder nach der Visitation von 1625 über sechszig Knaben aus der Schule gekommen und entlassen worden, welcher doch der wenigste Theil ihre Jahre ausgestanden. Im J. 1658 machen

[1] Codex des Kirchen- und Schulrechts S. 61.

es der Schulverwalter und die Collegen dem Rector Lindemuth zum Vorwurf, daß er der Schulordnung zuwider die testimonia der Abgehenden allein und nach seinem Kopf abzufassen, ihnen aber nur zur Unterschrift und Besiegelung zuzuschicken pflege, neuerdings aber, nachdem über den Verfall der Disciplin Klagen laut geworden, in den testimoniis ehrenrührige und anzügliche Dinge einzuflicken anfange. Auch über diese Uebelstände macht Chyträus in dem (S. 189) angeführten Gutachten Vorschläge, die von seiner Einsicht zeugen. „Bei den progressionibus", sagt er, „ist dieser Mangel, 1. daß die Fortrückung gemeiniglich mehr aus Noth ordinis aetatisque ratione als denen profectibus oder virtutibus nach geschehen, 2. daß sie so gar zu ungleicher Zeit hereinkommen, ungleiche pensa lectionum absolvieren und doch gleich fortrücken, damit derjenigen, so oben hinausziehen, ihre Stellen von unten hinauf wieder besetzt werden. Wenn es sein könnte, daß die abiturientes zugleich valedicierten und die dagegen Ankommenden auf einmal recipiert werden möchten, so würde in diesem Stücke auch eine größere Maturität, Emulation und stärkere Impression guter Exempel folgen, auch sonsten seinen Nutzen haben. Und weil die Valedictiones die Gemüther noch ziemlich reizen und bewegen, so wäre strictius darüber zu halten, daß nicht so viele weggelassen würden absque valedictione publica".

Rector Stübel lud zum Valedictionsactus von 1694 mit einer Schrift de afflicti in schola magistri statu discipulis praemature in Academias properantibus[1] ein. Nach einer Verfügung von 1701 sollen die Examina mit den recipiendis nicht wie bisher geschehen privatim von den Rectoribus allein sondern im Beisein sämtlicher Präceptoren vorgenommen werden und das

[1] „Nunquam", sagt er darin, „subscribere potui eorum perversitati, qui proprii emolumenti studio egregiis ingeniis injiciunt moram, utque sint, quorum vectigalibus augeatur res sua, per tot ambages tortuosas ducunt discipulos suos atque reducunt, antequam in Academias dimittant; et si missionem forte petierint ipsi, maturitatis suae sibi conscii aut sapientiorum se sententia inducti, infrendent huic illorum instituto, et ringuntur, et acerbe indigneque ferunt, sibi subtrahi oves, quarum lana et lacte diutius frui mallent. . . . Quod autem implumes adhuc pulli quique consequi volucres alias et hominum manus vulturumque rapaces ungues nondum effugere possunt, saepenumero non dubitant e nido scholastico evolare liberoque aëri se permittere, indigna res est et praeceptores, ut alia multa excrucians et cum ingeniorum scholarumque pernicie conjuncta".

Jahr darauf klagen die Schulinspectoren: „Es ist der Wahrheit allerdings gemäs, daß gar sehr schlechte und rohe Leute in die Schulen müssen aufgenommen werden, daß also absonderlich bei den Incipienten mit sonderbarer Behutsamkeit auch die allerleichtesten autores traktiert zu werden von nöthen sei"; auch halten sie für höchst nöthig, daß der Rector und sämtliche Collegen mit ernster Vermahnung die Vorschriften wegen der Entlassung in allem genau zu beobachten aufs neue angewiesen würden, „dann sollte zu sonderbarem Aufnehmen der Schule gereichen, wenn kein Knabe eher, denn das sexennium zu Ende, dimittiert oder, so ihm ja die eingebildete Weisheit länger zu bleiben nicht gestatten wollte, zuvor publice examiniert und, wie er bestanden, unterthänigst berichtet würde".

Unter Wilke's Rectorat, etwa im Jahre 1664, ist die Abtheilung in vier Klassen eingeführt worden. Scheinbar eine Vermehrung war dieselbe in Wirklichkeit eine Verminderung der Klassen. Denn indem man, nur die sogenannten wöchentlichen Emendationen ausgenommen, in denen jeder Lehrer seine Klasse besonders unterrichtete, die erste und zweite zu der Oberlection, die dritte und vierte zu der Unterlection vereinigte, wurde von nun an der Unterricht der Hauptsache nach nur in zwei Abtheilungen ertheilt, eine Einrichtung, welche bis zur Reorganisation von 1812 beibehalten worden ist. Danach gestaltet sich das Schema lectionum — es ist das von 1702 — auf folgende Weise:

Sonntag.

6—7. Rector praeleget Historiam Gothanam.
1—2. Conrector Compendium theologicum Hutteri.
Coll. IV. idem apud inferiores,
3—4. Coll. III. repetet concionem ante meridiem habitam.

Montag und Dienstag.

6—7. apud superiores Rector Logicam.
apud inferiores Conrector Grammaticam Cellarianam, si visum fuerit superioribus adjunctis Phaedri fabulis.
8—9. superioribus Conrector super Historiam civilem.
Coll. IV. inferioribus idem e Sleidano post consuetam catechisationem hora praecedente institutam.
1—2. superioribus Rector Ciceronis officia.
inferioribus Coll. III. Grammaticam graecam.
3—4. superioribus Conrector Aelianum.

inferioribus Coll. IV. Ovidium.

Mittwoch.

6—7. Omnes collegae exercitia styli et Oratoriae in lingua graeca, latina et germana.

Dienstag und Freitag.

6—7. superioribus Rector Rhetoricam ad ductum Vossii.
inferioribus Coll. IV. Meisneri Hortulum Ciceronianum.

8—9. superioribus Coll. III. Horatium.
inferioribus Conrector Grammatica praecepta quoad syntaxin adjuncto Phaedro.

1—2. superioribus Rector Hesiodum.
inferioribus Coll. III. Novum Testamentum graecum.

3—4. superioribus Conrector Virgilium.
inferioribus Coll. III. Geographiam.

Sonnabend.

7—9. Omnes collegae exercitia styli et oratoriae.

1—2. superioribus Rector Sphaerica et Geographiam.
inferioribus Coll. III. Mathematicam.

3—4. superioribus Conrector Rudimenta hebraica.
inferioribus Coll. III. et IV. Poetria.

Auffallen muß hieran im Vergleich zur Gegenwart erstens die geringe Zahl der Stunden, die der einzelne Lehrer zu geben hat, jeder nur zwölf wöchentlich, bloß der Conrector dreizehn, zweitens aber auch die geringe Zahl der Stunden für den nämlichen Lehrgegenstand, deren keiner mit Ausnahme der exercitia styli mit mehr als zwei, mehrere nur mit einer wöchentlichen Stunde bedacht sind.

Nunmehr begegnen wir auch der bestimmten Erwähnung der Stunden, „da die Oberen mit den untergebenen inferioribus als inspectores subordinati, wie sie die Schulordnung nennet, etwas zu perlegiren und die fundamenta mehreren Fleißes anzuweisen haben, da wegen des Verfalls der Trivialschulen insgemein die subjecta recipienda uns ziemlich versäumet und schlecht beschlagen zugeschicket werden". Man sieht also hieraus, daß das Lesen der Obern mit den Unteren nicht als das, als was es noch gegenwärtig mit Recht an den Fürstenschulen hoch gehalten wird, nämlich als eine für beide Theile gleich förderliche Uebung, und nicht aus principiellen Erwägungen sondern lediglich als ein durch das

Bedürfnis veranlaßtes Aushilfsmittel seinen Ursprung genommen hat.

In dem Unterrichtsplan behaupteten theologisches Wissen und geistliche Uebungen während dieses Zeitraumes denselben breiten Raum wie im vorhergehenden[1], nur mit dem Unterschiede, daß die brandenden Wogen des confessionellen Haders nunmehr zu dem Eise der lutherischen Orthodoxie erstarrt waren. Bei dieser die Fürstenschulen festzuhalten war natürlich eine Hauptsorge der in Kursachsen mit dem Sturze des Kanzlers Krell zum Regiment gelangten Partei. Da sich bei der Visitation von 1603 herausgestellt hatte, „daß daselbst einige sehr unvollkommene Definitionen, welche den Stich wider die Calvinisten und andere Schwärmer nicht hielten, den Knaben auswendig zu lernen vorgegeben würden", so wurde 1609 Melanchthons Examen mit Hutteri Compendium theologicum vertauscht, welches sich trotz augenscheinlicher Mängel, die auch in den von den Universitäten und den Collegien der Fürstenschulen erforderten Bedenken nicht verschwiegen wurden, eben dadurch empfahl, daß es nicht bloß größtentheils in den eigentlichen Worten der symbolischen Bücher abgefaßt sondern geflissentlich gegen die Grundsätze der römischen und noch mehr der reformierten Kirche gerichtet war. Doch wünschten die Collegen neben Hutter die Beibehaltung von Ad. Franzisci Margarita theologica, weil diese der Jugend einmal geläufig war, und da Hutters Lehrgang von dem auf den Universitäten gebräuchlichen sehr abwich, so schrieb der Conrector Schreber, um die Jugend im voraus mit diesem bekannt zu machen, 1714 seine Lineae doctrinae fidei, welche von da bis 1750 in der Oberklasse zu Grunde gelegt wurden[2]. Für die Kirchengeschichte sollte 1702 statt des Fabricius Historiae sacrae die Historia ecclesiastica Gothana eingeführt werden; weil aber die Lehrer diese für die Unteren zu schwer fanden, wurde für die Obern Rechenbergii Summarium, neben dem das Compendium Gothanum nur zum Nachschlagen gebraucht werden sollte, für die Unteren des Heinsius Fragen aus der Kirchengeschichte vorgeschrieben.

Im Jahre 1630 erbieten sich die Lehrer, selbst den Knaben

---

[1] Im Jahre 1716 werden in Schulpforta wöchentlich $32^1/_2$ Stunden mit sacris zugebracht, mit der andern Information 17, „eine fast zu große Disproportion".

[2] Müller I, 28 ff.

die formulas confessionum sacrarum durchzusehen, ehe denn sie zum Beichtstuhl gehen und 1669 wurden die jährlichen Abendmalsfeiern von zwei auf vier vermehrt. Fragt man aber nach den Wirkungen dieser kirchlichen Beeiferung, nach der von ihr zu erwartenden Bethätigung religiösen Sinnes in Leben und Wandel, so gibt hierauf der oben geschilderte Sittenzustand jenes Zeitalters keine andere als die niederschlagende Antwort, daß beide geradezu in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Wie diese Orthodoxie das religiöse Leben ertödete statt es zu wecken, wie sie es nie über ein leeres opus operatum hinausbrachte, davon sind gerade die Fürstenschulen ein ebenso deutliches als betrübendes Beispiel. Der ehrliche Chyträus bezeugt: „Mit der Pietät hat es diese Beschaffenheit, daß die Knaben 1. in der Kirchen sich unverschämt, waschaft und in den Winkeln ungeberdig bezeigen, und besagt der Augenschein, daß die Jugend nicht gar wohl logiert hinter dem Altar, weil sie nicht überall in den Augen der vier gegenwärtigen Collegen sind, 2. das Abend- und Morgengebet wird mehr aus Gewohnheit und opere operato als wahrer Devotion gethan, das Kammergebet aber öfters unterlassen. Wie die Betstunde täglich mit ärgerlichem und unheiligen Bezeigen gehalten werde, kann ein jeder genugsam sehen". Nicht besser fanden es die Visitatoren von 1700, die in den drei Schulen pro necessitate credendorum et in vita agendorum einen sehr merklichen Defect und tepor sowohl wegen fleißiger Lesung, aufmerksamer Anhörung des göttlichen Worts und Nachschreibung etzlicher Predigten als liederlicher Lebensart vieler Alumnorum zu bemerken hatten; den Grund davon suchten sie in dem Mangel behöriger Anweisung der Knaben zur Pietät, „da manche wohl in gemeinen Fragen weder anständige noch genugsame Rechenschaft ihres Glaubens geben können, (welches unseres Erachtens daher rührt, weil sie fidei orthodoxae thesin ex compendio Hutteri noch nicht recht memoriter begriffen und defendieren mögen) noch ordentliche Catechisation mit ihnen gehalten noch Bibliorum repetenda lectio gefordert wird.

Gegen diesen Vorwurf verantworten sich die Lehrer durch ausführliche Aufzählung alles dessen, was von ihnen zur Befestigung der Schüler in der christlichen Religion geschehe. Die Bibel werde, wie sich nachrechnen lasse, bei den täglichen Gebeten und Malzeiten das Jahr über achtmal durchgelesen, ohne daß ein jeg-

licher Alumnus für sich und privatim das Jahr über sie durchliest. Sonn- und Festtags haben die Alumnen die Predigt nicht allein fleißig anzuhören sondern auch nachzuschreiben, worauf der Tertius nachmittags drei Uhr dieselbe mit dem ganzen Cötus examiniert, auch noch überdies mit etlichen privatim einen locum theologicum nach dem andern in deutscher Sprache kürzlich analysiert und jede membra mit biblischen Sprüchen klärlich behauptet und solche memoriter von ihnen fordert[1]. Die Thesin fidei hat der Conrector allsonntäglich von 1 bis 2 in der obern Klasse tractiert, dabei aber nicht vergessen die Antithesin nach Anleitung des Compendii Hutteri, auch sonsten daneben unterschiedliche objectiones und observationes theologicas der Jugend beigebracht, während der Cantor mit den Untern die Katechisation aus Hutteri Cŏmpendium und dem lutherischen Katechismus nebst der Erläuterung des Ministerii Dresdensis verrichtet. Der Rector aber hat Sonntags früh von 6—7 Uhr über die Pericopas evangelicas vigore ac tenore ordinationis scholasticae analyses logico-rhetorico-philologicas gegeben und also keiner, soviel an ihnen, die liebe Pietät zu erhalten und fortzupflanzen vergessen. Stellen auch, um die Gottesfurcht und das gepredigte Wort Gottes den Knaben um so viel tiefer einzuprägen, zur Erwägung, ob nicht den Alumnen, welche bisher darauf gehalten, sie dürften nur dem ordentlichen Pastori, nicht aber, wann ein anderer die Predigt oblegte, nachschreiben, expresse anzubefehlen sei, alle Predigten ohne Unterschied nachzuschreiben, ob auch nicht dem Musikunterrichte zwei Stunden zu entziehen und auf doctrina moralis zu verwenden, wozu Erasmi goldenes Enchiridion militis christiani oder die Disticha Catonis nicht undienlich sein möchten, ingleichen ob nicht zuträglich wäre, daß der Pastor wie in der Schulpforta wöchentlich eine lectionem theologicam verrichtete". Die ganze lutherische Scholastik steht hier leibhaftig vor unsern Augen. So wenig erkannte man die wahre Ursache ihrer Unfruchtbarkeit, daß man als einziges Heilmittel dagegen nur eine

---

[1] „Vulgus quidem officii sacri simulacris inanibus intentum segnius audita et male intellecta scribit, scripta non relegit, tempus fallit, operam perdit. Melius suis literarum studiis consuluerunt, qui ab sacerdote germanice tradita bihorio latine converterunt et conversa coram collega tertio recitarunt, quem morem Bechmanno Lindemuthoque rectore superiores ordines tenuisse legimus". Höre, Delectus discipulorum a Spiritu Sancto ductorum in Afraneo, Progr. 1756.

weitere Häufung der überhäuften kirchlichen Dressur vorzuschlagen wußte. Wirklich verordnete das Oberconsistorium im Jahre 1715, da es in Erfahrung gebracht, als sollte in den Landschulen das nöthige und nützliche Bibellesen sonderlich bei der Anweisung zur erbaulichen Anwendung der h. Schrift sehr hintangesetzt und verabsäumt werden, daß täglich die Frühstunde von 6—7 zu dem biblischen Exercitium dergestalt anzuwenden sei, daß jedesmal nur ein Kapitel genau aber mit Ausscheidung der auch beim öffentlichen Gottesdienste übergangenen, an den Sonn- und Festtagen aber nach der Nachmittagspredigt von den ersten drei Lehrern geistliche Uebungen vorgenommen und den adultis die libri symbolici bei Zeiten bekannt gemacht würden. „Helfe nur der liebe Gott", ruft der Rector Stübel 1716 aus, „daß alle gute intentiones und emsige labores im Herrn mehrere Frucht hinfort erwecken als leider! sich bei manchen äußert, die wenig oder nichts zu Herzen nehmen!"

Des Kirchengesangs wegen gerieth im Jahre 1618 der Cantor in Conflict mit dem Pfarrer Daniel Heilwagen. Letzterer beschwerte sich nämlich über ihn: „in der Kirchenordnung sei vorgesehen, daß die Cantores bei den Schulen die Gesänge mit Wahl des Pfarrers also abtheilen sollten, damit nicht allezeit figuriert sondern auch gemeine Psalmen mit der ganzen Kirche gesungen würden und die Gemeine, in welcher allermeist einfältige Bauersleute, auch durch deutsche gewöhnliche Lieder in ihrer Andacht gestärkt werden könnten; auch hätten sich die Cantoren darin immer nach der Erinnerung des Pfarrers gerichtet. Allein kurzvorruckter Zeit, nachdem durch Contribution der Knaben eine Baßgeige in die Kirche geschafft worden, welches er, Mag. Heilwagen, um Stärkung der Musik und Figuralgesanges geschehen lassen, habe es sich begeben, daß ein Knabe mit Namen Andreas Steinhausen, so auf ermelter Geige gelernet, sich unterstanden auch in die deutschen Lieder zu geigen. Ob nun wohl etwa vor dessen bisweilen der Chor mit schlechtem Contrapunkt und vier Stimmen in die deutschen Lieder mit der Gemein ein Gesetz um das andere gesungen und eingestimmt, so habe doch dasselbe an diesem Ort keinen sonderlichen Nutzen und vielmehr das Ansehen, als könnten ohne den Figural die deutschen Lieder nicht gesungen werden, dieweil aber hierüber auf solchen Fall durch die Baßgeige der Chor noch viel mehr gestärket und der mitsingenden Gemein dem Wohlstand zu-

wider an Stärke überlegen und der Verstand der Worte gedämpfet, gleichwohl aber hoch vonnöthen, daß besonders die einfältige angehende Jugend unter den Bauersleuten die deutschen Lieder ohne Verhinderung fein deutlich höre und lerne, welches bei einem so heftigen Schall und Brausen nicht geschehen könne", so verlangte er, daß die Knaben beim Gesange der deutschen Lieder gänzlich und allezeit mit der Geige schwiegen; der Cantor jedoch wollte sich höchstens dazu verstehen während der Fasten auf seinen Stolz, die Baßgeige, zu verzichten, zu Ostern dagegen müsse sie wieder erschallen. Er wurde aber vom Oberconsistorium doch angewiesen sich nach den Anordnungen des Pfarrers zu richten. Auch der Gesang nach der Malzeit war damals ein kunstmäßiger, wenigstens waren nach einer Rechnung von 1670 für die acht Cönakeltische 26 Stimmen mit 2 Generalbässen vorhanden.

Im J. 1697 wurde die Verbindung des Gesangunterrichts mit der vierten Lehrerstelle gelöst und zu Haltung einer Singstunde der Organist zu St. Afra gegen jährlich 26 Thlr. angenommen, eine Veränderung, die, obgleich wohl durch die Umstände geboten, gewis nicht zur Hebung des Gesanges beigetragen hat.

Mochte nun aber auch die Theologie ihre Herrschaft über die Schule ungeschmälert behaupten, die Einsicht begann doch schon seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts sich Bahn zu brechen, daß weder die auf ihr fußende kirchliche noch auch die aus dem Humanismus entsprungene grammatisch-stilistische Unterrichtsweise ihr Ziel erreichte, daß vielmehr beide, mehr und mehr zu einem einseitigen Formalismus erstarrt und den Bedürfnissen des praktischen Lebens abgekehrt, nur zu einer Plage und Qual der lernenden Jugend geworden seien, ohne Geist und Gemüt anzuregen, zu bilden und auszurüsten. Neuerer traten auf dem Gebiete des Unterrichtswesens auf und kündigten sich mit der ganzen Anmaßlichkeit einer neuauftauchenden Theorie, aber auch mit derselben, wenn auch entgegengesetzten Einseitigkeit wie die von ihnen an den Grammatikern getadelte war, als die Erfinder einer unfehlbaren Methode an, der Jugend die alten Sprachen mit geringerer Mühe und in kürzerer Zeit beizubringen, thaten aber daneben doch auch den großen Schritt vorwärts, daß sie einerseits die Muttersprache zur Vermittlerin jedes anderen Verständnisses zu machen und daher auch die theoretische Kenntnis

derselben zu fördern suchten, anderseits die Aufnahme der Realien in den Kreis der Unterrichtsgegenstände verlangten.

Als der erste Vorläufer dieser Methodiker, wie man sie wegen ihrer Ueberschätzung der Methode zu nennen pflegt, kann in Kursachsen Joh. Rhenius, Conrector an der Thomasschule zu Leipzig, gelten wegen der Angriffe, welche er gegen die bisher in den Schulen gebräuchlichen Grammatiken richtete. Die dadurch hervorgerufene Bewegung zog die Aufmerksamkeit des Oberconsistoriums auf sich. Es beauftragte die philosophischen Facultäten beider Universitäten, die alte Grammatica Philippi mit den Schriften des Rhenius, nämlich seiner Grammatica latina, seinem Compendium grammaticae pro mediis und Donatus latino-germanicus pro incipientibus, der Dissertatio grammatica und der Sylloge grammaticalium incommoditatum in vulgatis praeceptis Micylleis zu vergleichen und daraus zu verbessern. Das Urtheil der Facultäten fiel getheilt aus; während die Leipziger sich sehr günstig über des Rhenius Arbeiten aussprachen, erließ der wittenberger Professor Erasmus Schmid gegen dieselben 1616 seine Centurias praecipuarum falsitatum, incommoditatum et defectuum in libris grammaticis J. Rhenii. Nun erging zwar 1621 ein Befehl wegen Einführung der neuen grammatikalischen Bücher, doch scheint die Vorstellung der meißner Collegen, daß sie mit dieser großen Beschwernis verschont bleiben, hingegen die Praeceptores in scholis trivialibus angewiesen werden möchten, ihre Knaben alsbald zu solcher Grammatica zu gewöhnen und dieselben ihnen also informieret zu schicken, auf welchen Fall sie alsdann diese neue Grammatica in quotidianis lectionibus zu treiben und nicht nachzulassen, bis dieselbe cum tempore in gänzlichen Schwang gebracht werde, bereit seien, die Sache ins Stocken gebracht zu haben; wenigstens behauptete sich die Grammatica Philippi in der von Er. Schmid verbesserten Gestalt bis 1750, wo man sich der märkischen zu bedienen anfing, obgleich im Jahre 1702 das meißner Collegium statt jener Grammatica Schmidii, wie sie gewöhnlich heißt, „welche voller philosophischer terminorum und sehr weitläufig, auch in lateinischer Sprache, da doch e notiore lingua eine Sprache zu erkennen, abgefasset und mit großer Carnificin der ingeniorum und des Gedächtnisses ohne sonderlich verspürten Nutz und Success tractiert worden", die Einführung einer in deutscher Sprache deut-

lich concipierten Grammatik, dergleichen die schon an vielen Orten gebräuchliche des Cellarius, beantragt hatten.

Der eigentliche Chorführer aber jener neuen Pädagogiker war der Holsteiner Wolfgang Ratich[1], der die ganze gelehrte Welt durch die von ihm erfundene neue Didactica in Aufregung versetzte. Namentlich die gießener Professoren Helvicius und Jungius, die jenaer Grawer, Brendel, Walter und Wolf sprachen sich entschieden zu Gunsten der neuen Methode aus. Am liebsten hätte es Ratich gesehen, wenn der Kurfürst von Sachsen, als der erste unter den lutherischen Reichsfürsten, die Sache in die Hand genommen hätte. Kränkte es auch seine Eitelkeit tief, daß derselbe auf dem frankfurter Wahltage von 1612 ihn nicht vorgelassen hatte, so verwendete sich doch auf des Helvicius Anregung die theologische Facultät zu Wittenberg dafür, daß er und seine Collaboranten dem Kurfürsten ausführlich berichten sollten, worauf dieser methodus docendi eigentlich beruhe, durch was Mittel er ins Werk gerichtet werden könnte und wie weit es schon gebracht sei, auch der einflußreiche Oberhofprediger Hoë von Hoenegg zeigte sich dem Ratich wohlgeneigt und seine eifrige Gönnerin, die verwittwete Herzogin Dorothea Maria von Weimar, erwirkte bei ihrer Anwesenheit in Dresden im Sept. 1614 vom Kurfürsten das Versprechen, daß dem Ratich entweder ein eigenes Collegium in Wittenberg oder eine Fürstenschule mit 20 bis 25 magistris übergeben werden solle, um damit den praktischen Beweis von der Vortrefflichkeit seiner Methode liefern zu können. Da aber mittlerweile der von Ratich in Augsburg angestellte Versuch den gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen hatte, er auch durch sein anmaßendes Auftreten bei einer Zusammenkunft mit Smuccius und Rhenius in Leipzig selbst seine Sache verdarb, so kühlte sich in Sachsen die Begeisterung für ihn schnell ab und seine reformatorischen Ideen fanden hier keinen Boden weiter.

Dieser ungünstige Ausgang schreckte doch einen zweiten dieser Reformatoren nicht ab sein Glück ebenfalls in Sachsen zu versuchen. Es war dies Johann Raue, Professor honorarius in Danzig.

---

[1] Die Literatur über ihn siehe in Schmid's Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Artikel Ratich, wozu nachzutragen: G. Krause, Wolfgang Ratichius, ein Beitrag z. Gesch. d. Pädagogik des 17. Jahrh. 1872, und Gideon Vogt, Wolfg. Ratichius, Programm des Gymn. z. Kassel 1876.

Der scopus seines Methodi war, seiner Darstellung zufolge, „den Knaben die linguam latinam, graecam und hebraeam nebenst und mit den rebus zugleich beizubringen. Dieweil denn die Sprachen in Wörtern, Phrasibus und endlich einer vollkommenen Oration bestehen und also gradatim erlernet werden müssen, werden einem Knaben zuerst die propria und significantia vocabula quarumque rerum, hernach die propriae phrases in iisdem rebus zu erlernen proponieret, wodurch zugleich die voces wiederumb repetieret werden. Ferner aber, dieweil man nicht allein voces und phrases proprias in einer arte und scientia hat, sondern in allen scientien dergleichen fürkommen und zu wissen vonnöthen sind, als werden solche voces und phrases, quae rem quamque primo ac proprie significant, durch alle Disciplinen gewiesen und der Knabe dadurch geführet, dannenhero es kömpt, daß der Arithmeticae, Geometricae, Castrorum metationis, Fortification, Botanicae, Mechanicae und anderer Scientien mehr, nebenst der Historia domus, urbis, regionis und mundi in der Tabell gedacht wird, zu keinem andern Ende, als daß die voces und phrases propriae in allen solchen Scientien nebenst und mit den rebus zugleich erlernet werden. Jedoch alles in der Ordnung und mit dem Unterscheidt, daß diejenigen Sachen, so leichter, gemeiner und in quotidiano usu mehr fürkommen, zuerst, hernach die schweren proponieret werden sollen. Dieses wird nun so lange nach und nach durch alle Klassen mit steter Wiederholung, was in vorgehender Klasse fürgelaufen, getrieben, bis aller Scientien propriae voces und phrases und durch solche angedeutete res erlernet sind. Sodann folget das exercitium styli und zwar bald vom zwölften Jahr an, nachdem etliche formulae lateinisch zu geben in vorigen Jahren proponieret worden, woraus also die Ursache erhellet, warumb erst im fünfzehnten und sechszehnten Jahr des Alters ein Knabe etwas zu meditieren und selbst zu componieren tüchtig sein kann, nämlich weil er nothwendig zuvor res haben muß, welche mit und neben der vocum und phrasium proprietate als dem proximo fundo et solo orationis geschöpfet werden".

„Und lieget", fügt der Erfinder dieser neuen Methode in einer Vorstellung vom 5. Juni 1652 an den Kurfürsten Johann Georg I. hinzu, „aller Orten der Schaden mehr denn zuviel klar offenbar zu den Füßen, wie dann dieser Zeiten Beschaffenheit nach

man aus hochwichtigen Ursachen gewiß zu befahren, daß gleichwie unsere Widersacher an gelehrten Leuten und hoher Wissenschaft täglich je mehr und mehr in allen Ständen mit unserm großen Schaden zugenommen, also viel ein großer Mangel sich an unsern Seiten zukünftig ereignen und, dafern demselben in rechter Zeit nicht vorgebauet werden sollte, aus dergestalt Fahrlässigkeit und Gottes gerechtem Verhängnis gar ein allgemeiner Untergang unserer Kirchen und Policey erfolgen dürfte. Nun können E. Ch. D. diesem Unheil ohne sonderbare Mühe und ohne eines Menschen rechtmäßiger Beschwerde stracks im ersten Anfang und Grunde zuvorkommen, nachdem der angeregte Schaden nicht etwa von den Ständen, hohen oder niedrigen Amtspersonen, weder von den Universitäten sondern aus Trivial-, Land- und Fürstenschulen als von der ersten übeln Concoction und Unverdaulichkeit herrühret und es dahero nimmer fehlen kann, daß im Fall nur obgedachte Schulen vor selbiger Schwachheit und gebrechlicher Constitution befreiet und in eine rechte durchgehende Ordnung gebracht werden sollten, nicht allein den Universitäten sondern allen Ständen zugleich auf einmal in der That gerathen und geholfen wäre". „Er sei", versichert er, „durch seine Anstrengungen zu einem beständigen Grundriß gelangt, daß im Fall der Kurfürst nebst anderen Fürsten und Herren bei diesem Werke hilfreiche Hand leisten und ihn etwa mit dem nöthigen Unterhalte zweier tüchtiger Collaboranten und einem Generalprivilegio der delineierten Bücher begnadigen wollte, ein solcher methodus mit allen zugehörigen Materien sowohl für die Lehrer als für die Jugend innerhalb zweier Jahre ans Tageslicht kommen solle, also daß keine Privat-, Land- oder Fürstenschule die Jugend auf andere Weise dann recht und wohl, mit eitel Lust Liebe und Anmut nach dem besten Wunsch und Begehren unterrichten möge".

Obgleich nicht ohne Bedenken, gab der Kurfürst doch, „weil bei dem leidigen Kriegswesen in den Schulen allerhand confusiones und Zerrüttungen eingerissen und der lieben Jugend wohl zu gönnen wäre, wenn ein leichterer, besserer und geschwinderer modus als man bisher gehabt, bei der Institution zu erfinden sein möchte", dem Oberconsistorium die nähere Prüfung der Sache auf, und nachdem Raue diesem erklärt hatte, „seine Intention sei, den uralten Methodum, welcher aus der Schulen vitio temporum verdrungen, und darüber alle hochverständige

Politici von etlichen tausend Jahren her bis auf gegenwärtige Stunde klagten, ohne einiges Menschen Unfug, ja zu der Praeceptoren eigenen Kosten und Ueberhebung aller Molestien wiederum einzuführen und den Universitäten tüchtige auditores, daran es am allermeisten bisher gefehlet, durch diese studia trivialia zu bereiten", wurde er angewiesen, nach Leipzig und Wittenberg zu gehen und dort mit den Universitäten über sein Werk mündlich zu conferieren.

Von den erstatteten Gutachten lautete jedoch nur das der philosophischen Facultät zu Leipzig zu Raue's Gunsten, hauptsächlich in Erwägung, daß „die große Versäumnis theils auch Bosheit der wüsten Jugend, welche ihnen ad institutionem academicam übersendet werde, nicht genugsam zu beklagen und dahero wohl zu wünschen, daß einsten die ingenia und animi auf Trivialschulen oder gymnasiis ad doctrinam virtutis et scientiarum besser praepariret würden". „Soviel das Hauptwerk anlangen thut", sagte dasselbe, „hat er solche Erklärung gegeben, auch auf die dubia, so einer oder der andere ihm vorgelegt, dermaßen geantwortet, daß wir damit weißlich zufrieden sein können. Und beruhet sein Werk fürnemlich auf diesem Grunde, daß man die Jugend, als bei welcher das judicium noch nicht zu seinen Kräften kommen, memoria aber und phantasia am besten beschaffen, nicht alsobald zur distincta und accurata cognitione, die er contemplationem nennet und zarten ingeniis zu hoch, auch sehr unlieblich fället, führen sondern dahin bedacht sein solle, wie ihr nächst der Gottesfurcht und guten Sitten cognitio prima rerum ad vitam utilium in singularibus so viel möglich mit anmütigen Erzählungen und ihrem Verstand gemäßen exercitiis beigebracht, inmittelst aber sie mit überflüssigen oder noch unzeitigen Dingen und übermäßigem Auswendiglernen nicht aufgehalten werden möchte, bis sie dadurch solchermaßen vorbereitet, daß sie ferner rudimenta artium et scientiarum auf gymnasiis, die völligen systemata aber auf Akademieen mit lauter Lust und geringer Mühe vollends richtig begreifen könne, sollte sie aber nachmals einen anderen als den gelehrten Stand antreten, dennoch aus der Trivialschule soviel gelernt habe, daß sie von allerhand im Leben fürkommenden Sachen etwas gehöret und gesehen und dahero ihr selbsten desto besser rathen können. . . So hat er auch ausdrücklich bezeuget und

protestieret, seine Meinung nicht wäre, daß sein methodus irgend einer Schule mit Gewalt obtrudiret oder nach demselbigen unzeitige reformationes vorgenommen werden sollten, sondern er nur dahin gehe, wie er vor sich das ganze Werk auf eine öffentliche Ausfertigung aller Specialmaterien, so dazu gehörig, setzen möge, daraus dann männiglich sowohl den ausführlichen methodum als dessen applicationem ad quasvis materias selbst sehen und erwägen könnte, einem jedem alsdenn anheimgebend, ob er sich dessen gebrauchen wolle oder nicht; maßen er denn solches alles also anzugeben und abzufassen vermeinet, daß auch diejenigen, denen es an praeceptoribus ermangelt, sich selbsten daraus lehren und allmählich hernachkommen sollten."

Die übrigen Gutachten dagegen sprechen sich sämtlich mehr oder weniger ungünstig, die von den Collegien der drei Landesschulen eingeholten schlechthin abfällig aus; sie fanden den methodus weder nöthig noch erbaulich noch prakticierlich. Am wenigsten befriedigt von diesen Gutachten, zu unserm Bedauern müssen wir es eingestehen, das des Rectors von St. Afra Lindemuth. Sein Hauptargument beschränkt sich darauf: durch Zustimmung würde man eingestehen, daß bisher in den sächsischen Landschulen keine gute Ordnung gewesen wäre; da diese aber vorhanden, so sei jene nicht nöthig. „Hat derowegen Herr Raue ganz nichter Sache E. Ch. D. und Dero Lande hierinnen zu perturbiren sich unterfangen, als ob in denenselben, benamentlich und specialiter in der Landschul Meißen es an modo docendi und an nützlichen Schulordnungen mangele, er darf auch so wenig als andere Leute Klage führen, als wäre solcher Mangel Ursache des aller Orten zerfallenen, zerrütteten und gar zu sehr verlassenen Studierens und Schulwesens, sondern es sind dessen viel andere Ursachen, welche bevorab, bei mangelnder Besoldung derer Schulbedienten, an der Jugend, ihren Eltern selber und an denen, die denen behilfliche Handleistung thun sollten, zu consideriren und zu beklagen". Der Kurfürst wies wenigstens die Sache nicht schlechthin von der Hand sondern wollte nur seine weitere Entschließung von der Ansicht der Landschaft und dem Verhalten anderer Reichsstände abhängig machen. Erstere bewilligte, nachdem ihr Raue eine ausführliche Deduction seines Planes vorgelegt hatte, 1653 zur Förderung des Werks die Summe von 1000 Thlrn.; als aber Raue mit weiteren For-

derungen kam, wurde er beschieden, er möge sich zuförderst nun an die andern Reichsstände, die sich geneigt gezeigt hätten, wenden und auch einen genaueren Plan über die Ausführung vorlegen. Diese Abweisung mochte ihn überzeugt haben, daß in Sachsen doch nicht der Boden für die Verwerthung seiner reformatorischen Ideen zu finden sei, und er kehrte dem Lande den Rücken[1].

Aber der einmal gegebene Anstoß wirkte doch weiter fort. Man war dadurch auch in weiteren Kreisen auf die Mängel des Unterrichts aufmerksam geworden; im J. 1667 beantragte die Landschaft: der Kurfürst wolle auf einen kurzen und bequemen Methodum docendi, der studierenden Jugend zum besten, in den drei Landschulen bedacht sein, und abermals wurden deshalb Gutachten von der Universität Wittenberg und den Collegien der Fürstenschulen erfordert. Während nun diesmal die wittenberger Theologen (Abr. Calovius, J. Meißner. J. A. Quenstedt, J. Deutschmann) die ganze pädagogische Zeitrichtung, „da heutigen Tags sich gar viele Methodici und Didactici finden wollen, die doch öfters nicht den meisten Nutzen schaffen, auch unter denen immer einer über den andern sein und was bessres erfunden haben will, da doch der Effect ein anderes bezeuget", kurzweg verwarfen, die grimmaischen Lehrer sich auf etliche praktische Vorschläge beschränkten, unterzogen sich die von St. Afra, den Rector Wilke voran, der Aufgabe mit Eifer und Gründlichkeit[2]. Statt der weitschweifigen und stellenweis unverständlichen Grammatica Schmidii, führt Wilke aus, sei die Grammatica Gothana oder die Vossii zu empfehlen, von den griechischen sei die Welleri ohne Exception die beste, für das Hebräische möchte aus Trostii Grammatik ein Compendium zu machen sein. Dann stellt er einen Kanon für die altclassische Schullectüre auf: für die Oberen Livius, Sallust, Vellejus, Curtius, Florus, Cornelius, Cäsar, Terenz, Cicero, Plinius Briefe, Horaz, Seneca's Tragödien, Virgil; Basilii M. de legendis Graec. monumentis, Demosthenes, Isokrates, Plutarch, Xenophon, Stücke aus Plato und Polybius, Homer, Euripides, Sophokles, Pindar, Aelian, Epiktet,

---

[1] St. A. Wolfg. Ratichii Methodus docendi und J. Rauens Vorschlag eines neuen Modus informandi A. 1613—53. loc. 10407.

[2] Des von dem Tertius Chyträus abgegebenen Gutachtens ist bereits oben gedacht worden.

Cebes, Pythagorae aureum carmen, Hesiod, Theognis; für die Untern nur Anthologien, besonders aus Ovid und Cicero. Außer den genannten dürfe kein Schriftsteller publice dociert werden, unter ihnen aber sei von Jahr zu Jahr oder von Examen zu Examen abzuwechseln. Was den modum praelegendi autores betreffe, so gebe den die Natur selbst an die Hand. Bei den Untern komme es hauptsächlich auf den Wortverstand an, bei den Obern aber müsse überdies mit Zuhilfenahme der Emendationsstunden die Rhetorica und varietas sermonis amplificandaeque atque tractandae scientiae artificium mitangezogen, die historia, fabula, antiquitas eruiert und die fontes rerum und usus vitae allmählich eröffnet, zugleich auch die darin begriffene Logica hervorgesucht und also desselben edlen Instruments sonst sehr vergeßne Praxis mehr bekannt und gangbar gemacht werden. Zu dem exercitio styli wird in soluta et numeris adstricta oratione graeca et latina zum fundamento und norma gesetzt IMITATIO, beides in scripto et sermone, daß die Jugend nach der vorgelegten autorum Anleitung pure et perspicue rede und schreibe und insonderheit ein solch temperamentum styli treffe, das viel mehr vitae et rebus agendis als scholae und famae accommodiert sei, „zu dem Ende denn mit Fleiß so viel historici latini aufgezeichnet sind, weil nämlich, was den stylum betrifft, die historici vim oratoriam haben und doch ex eloquentia oratoria modum behalten". Historia sacra et profana werden, weil sie ad usum sehr nützen, hoch recommandiert. Für die nur compendiös vorzutragende Logik und Rhetorik wäre J. Scharfius zu revidieren oder durch die Logica Gothana zu ersetzen, Vossius aber als der allerbeste beizubehalten und nur etwa damit A. Buchneri, de commutata ratione dicendi zu verbinden; die definitiones sphaericae und usus tabularum geographicarum wie auch die Arithmetica müßten auf dem Globus, in den Landkarten und auf der Tafel demonstriert werden.

Dieses Schema begleitet Wilke mit einem ausführlichen Exposé über die Gebrechen, an welchen das Unterrichtswesen leide, und die Mittel, es zu reformieren. Dasselbe ist zu charakteristisch, als daß es nicht, wenigstens dem Hauptinhalte nach, hier mitgetheilt zu werden verdiente.

„Nun setze ich", sagt er, „außer allen Zweifel, E. Ch. D. getreue Landschaft werde zu dieser Bitte veranlasset worden sein,

weil sie gesehen und öffentlich am Tage ist, daß das studium linguarum et artium dergestalt gefallen und noch täglich abnimmt, daß die alte Barbarei ehestes zu besorgen; und da nächst E. Ch. D. auch sie, die Stände, die christliche wahre Religion und ein löbliches Regiment zu erhalten und auf die Posterität zu bringen verbunden sein, müssen sie bei Zeiten helfen rathen und allen erdenklichen Fleiß anwenden, damit die studia, so fundamentalia sein und worauf die Wissenschaft recht in der Kirche zu lehren wie auch die Doctrina civilis ferner gebauet werden sollte, conservieret oder, da sie schon gesunken, wieder aufgebracht und in guten Flor gesetzt werden möchten". Der Ursachen des Verfalls seien vornehmlich sechs:

1. „Weil so ein großer Theil der Praeceptorum, womit die Schulen bisher besetzt worden, die alte Methode nicht recht gründlich verstehen noch geschickt practicieren können, maßen manchmal in derselbigen Election und Bestätigung mehr auf alles andere als auf die aptitudinem naturalem und Inclination zu diesen laboribus scholasticis, wie auch behörige instrumenta und apparatum eruditionis oder ihre perspicuitatem, facilitatem und dexteritatem docendi, auch endliche Lust bei solcher Function zu verbleiben gesehen wird. Dahero denn Schulbediente gefunden werden, so diese studia niemals recht excolirt, geschweige denn, daß sie ihre operas zu diesem scopo eingerichtet haben sollten, sondern sich nur so lange in eine Schule als in carcerem einsperren lassen, bis sie zu anderen mehr geruhigen und austräglichen Diensten befördert werden können.

2. „So reißt gar sehr auch dieses bei den Eltern ein, daß sie ihre Jugend nicht gerne durch diese mühsame und, wie es ihnen vorkommt, langweilige und überflüssige Institution von den Praeceptoribus führen lassen wollen, sondern ein jeder will, daß sein Sohn aufs allergeschwindeste etwas werde, welches denn spes avarissimae, praecipites und abruptae sein und endlich verursachen werden, daß man mehr Doctores als discipulos finden und anstatt einer vollkommenen und soliden Erudition nur fucum, umbram und suspicionem eruditionis behalten wird, zumal auch viele Eltern diese ihre unzeitige Begierden so wenig gegen die Kinder bergen, daß sie ihnen solches deutlich vorsagen; daher uns allhier unterschiedene Alumni vorgekommen sind, die sich weder mit Gutem noch mit Bösem zur griechischen und hebräi-

schen Sprache oder daß sie ihr sexennium völlig ausstünden, als zu unnützen Sachen, haben bereden lassen wollen.

3. „Ist nicht zu leugnen, daß itzo fast ohne Unterschied zu den studiis gelaufen und hinfüro unter die Landbeschwerden mit zu ziehen sein wird numerus oder vielmehr turba incondita studiosorum. Dahero denn zu E. Ch. D. beneficiis in den Landschulen und auf Universitäten oftmals solche ingenia obtrudirt und quavis ratione eingeschoben werden, die zum Studieren sich ganz nicht schicken und niemals zu einer nur mediocri scientia, geschweige zur Perfection gelangen können. Inzwischen verursachen gleichwohl solche insigniter rudes und perpetuo inhabiles discipuli, daß von einer ganzen Schule ungleich judiciert und ihre Institution und Disciplin von vielen beschuldigt wird.

4. „Und mag ich hier nicht wiederum weitläufig anführen, wie die Trivialschulen, die den Landschulen vorarbeiten sollen, oft so gar schlecht bestellt sind, weniger aber, was die allzuviel und ohne Unterschied gebrauchte informatio privata der Jugend vor Versäumnis und unwiederbringlichen Schaden die Zeit her gebracht habe. Viel ehrliche Eltern bedauern noch diese Stunde mit Schmerzen und wird man künftig noch größere Klage hören, daß sie schändlich hinter das Licht geführt worden sind von etlichen jungen Leuten, die zwar viel vorgaben, doch in den studiis nichts verstanden, im Leben aber lasterhaftig und ohne beglaubte Zeugnis ihrer profectuum und Sitten angenommen gewesen.

5. „Und da gleich christliche Obrigkeit endlich taugliche subjecta finden und ihre scholas damit bestellen könnte, so will ich nicht sagen von sehr geringem oder auch außenbleibenden ihrem Unterhalt, denn diesen böse Zeiten, Kriegswesen oder andere Zufälle oft hindern können, obwohl hierinnen mit höchstem Fleiß und äußerstem Vermögen zu remediren wäre, sondern was man ohne Beschwerung der Republic geben könnte, ihnen auch von Gott und Rechtswegen gebühret, das ist Ehre, die wird ihnen von allen Orten abgestrickt. Und ist bei Etlichen schon convicii genug, wenn man sagt Schulmeister, welche Verachtung des Schulmeisters die Verachtung der Schule und folgends linguarum und artium contemtum und ex contemtu ruinam und nach der Sprachen und Künste Ruin meras tenebras und Zerrüttung in religione und administratione civili nothwendig nach sich ziehen muß. Denn wo esprit und raison und conscia virtus ist und

man gleichwohl leiden soll, daß nach aller ausgestandener Bemühung, nach so viel aufgewandten Unkosten und erlittener Gefahr in den Schulen, auf Academien und bei den Reisen, und da man auch in währendem Amte Gott und seiner gnädigsten Herrschaft alle schuldige Treue mit unsäglicher Arbeit Tag und Nacht erweiset und zu dem bono publico ein Großes beiträgt, man gleichwohl vor nichts geachtet und data opera wirklich geschimpft und nachgesetzt wird, das muß nothwendig die Gedanken verunruhigen. Und da nicht noch solche Gemüther Gott und das gemeine Beste allen andern Privat respecten vorsetzten, würde keiner sein, der nicht entweder mutationem resolviren oder, da er noch frei ist, dergleichen Dienste sich enthalten und seine fortune in andern suchen wollte.

6. „Liegt auch viel an den Academien selbst, welche die von den Schulen, so zu reden, zugeschnittenen künftigen Praeceptores vollends ausfertigen sollen. Denn gesetzt, man habe in den Schulen wackere Praeceptores, man habe fähige Alumnos, die zu den studiis linguarum et artium sonderliche vocation haben und auch nicht ungeneigt wären dabei zu verbleiben und in den Schulen künftig zu arbeiten, wenn nicht auf den Universitäten Professores sein, die in hoc genere eruditionis excelliren, so muß erfolgen, daß die vorgemeldten subjecta aus Mangel weiterer Institution oder, weil sie sehen, daß dergleichen studia ihnen wenig Ehre und Nutzen geben, zeitlich davon ablassen und sich auf etwas anderes legen.

„Daß nun diesen Hauptursachen der gefallenen studia zu remediren die Erfindung einer neuen Methode viel zu schwach sei, bedarf hoffentlich keines Beweises und würde solche Erfindung vielmehr ein asylum ignaviae und pestis communium literarum sein und würde uns dadurch innerhalb wenig Jahren das Wenige, so noch von der alten und soliden Erudition übrig ist, vollends aus den Händen gespielt werden, daß wir nebulam pro Junone und anstatt des edlen Schatzes guter Wissenschaften nichts als Kohlen hätten.

„Hingegen ist das sicherste Mittel dem sehr abgekommenen Schulwesen zu helfen instauratio und reductio methodi antiquae, welche in dem aureo seculo literarum von gottseligen, gewissenhaften und grundgelehrten Leuten abgefaßt, hernach, was die Schule Meißen betrifft, von dem hochberühmten und perfecten

Schulmann Georgio Fabricio vollends eingerichtet und von E. Ch. D. Vorfahren dem corpori der Churfürstlichen Schulordnung einverleibt worden ist.

„Die alte Methode nun setzt solche Regeln, die, was die essentialia betrifft, immutabilis observationis und perpetui usus sind. In partibus aber findet man je und je nachzudenken, zu ändern und zu bessern, welches denn nicht sowohl ein für allemal definirt und vorgeschrieben werden kann, als daß es dem judicio fidi et prudentis Rectoris sub censura et approbatione superiorum heimgestellet und anvertrauet werde. Und habe ich, was diesfalls bei der Schul Meißen zu erinnern, allbereit zu unterschiedenen Malen den zur Visitation deputirten Professoribus eröffnet. Bevor aber hierinnen endliche Verordnung erginge, wollte E. Ch. D. ich gehorsamst bitten, daß ich, was die Schul Meißen betrifft, zu deren Besten möge die Nothdurft reden. Denn außerdem, daß in essentialibus ipsis, der in allen drei Landschulen vorhabenden Conformation in Lehren, die ich längst vor nöthig gehalten, ich vielleicht noch etwas nützliches beitragen könnte, hätte ich noch in modo disponendi und circumstantiis ceteris zu beobachten, daß nicht ohne erhebliche Ursache wir in dergleichen mehr nach anderen als andere nach uns eingerichtet würden, so theils ad summam rei nichts thun, uns aber in der guten Verfassung, darinnen wir, außer der itzo proponirten Quaestion, ohne Jemands Widerrede stehen, irren und mancherlei Hindernis geben könnte.

„Indessen aber kann doch E. Ch. D. ich nicht bergen, daß diese zwei Wörter „kurz und gründlich", so bei künftiger Information sein sollen, wenn sie nicht beiderseits wohl limitirt werden, sich gar schwerlich conciliiren lassen. Denn je nachdrücklicher des letzteren Deutung ist, je weniger will es mit der Kürze zufrieden sein, und je mehr man das erste sucht, je mehr geht dem letzten ab. Da man aber an dem ersten etwas zugibt und an dem andern etwas nachlässet, so kann dieses ohne einige neue Methode bloß nach der alten Anleitung geschehen, daß einer in leidlicher Zeit ziemliche profectus erlange; dergleichen Exempel wir bei uns gar viel haben. Wenn man aber die ungelehrten, die stets mitunterlaufen, dagegen setzen wollte, will ich antworten, daß unartige, unfähige, faule, verzogene und verderbte ingenia weder durch novam noch durch antiquam methodum jemals zu

einer gründlichen Erudition gebracht werden können. Gar gewis ist inmittelst und muß dieses zum fundamento immobili bleiben, daß die linguae und artes aus probatis autoribus zu lehren und zu lernen sein, daher ich in dem beigefügten Entwurf optimos quosque in suo genere, so der Schul Meißen anständig, gesetzt, da ich meinen sollte, es könnte auf solchem Grund eine gründliche und beständige conditio scholastica gar sicherlich und in nicht gar zu langer Zeit gebauet werden. Würde aber hierbei gehorsamst bitten, E. Ch. D. wollte die gnädigste Anordnung thun,

1. „Daß, wenn ich und meine Collegen einen Knaben nach gewisser Zeit vor untüchtig zu unserer Institution judiciren, wir ohne Neid und Anfeindung der Interessenten denselben entlauben mögen;

2. „Daß vermöge besagter Anordnung wir nicht mehr von etlichen Eltern importuniret werden, Knaben ohne behörigen elementis doctrinae, wie sie oft kommen, anzunehmen, damit auch desto füglicher der Unterschied zwischen einem Gymnasio und Schola triviali erhalten werden könne;

3. „Daß die Eltern weder vor sich noch auf Anstiftung der Kinder das bestimmte sexennium, es geschehe denn aus gar erheblichen Ursachen, zu verkürzen suchen dürfen;

4. „Daß, dafern in dem collegio praeceptorum eine Stelle zu besetzen wäre, selbige mit einem solchen Manne versehen werde, der dem Werk gewachsen ist;

5. „Daß die Collegen in ihrer Information allezeit die in der Schulordnung anbefohlene harmoniam und Correspondenz halten, damit der Tertius des Cantoris, des Tertii der Conrector und dieses operas der Rector fruchtbarlich exipiren könne und so in einem gleichsam natürlichen context das ganze Lehr- und Lernwerke fortgehe;

6. „Daß, wenn Rector und Collegen in den drei Landschulen unter dem coetu ein oder mehr ingenia merkten, die zu dem studio literarum et artium von Natur besondere Geschicklichkeit und Liebe haben, sich diesen studiis ganz und einig zu consecriren erbieten, dieselben absonderlich mit stipendiis bedacht und von den professoribus literarum et artium durch particuliere Gunst und Communication angeführt, gehegt und ausgearbeitet werden mögen. So legte man durch dieses Mittel,

ohne Specialunkosten, im Lande an ein seminarium guter praeceptorum.

7. „Es wären aber hieraus zuvörderst zwar E. Ch. D. Landschulen zu bestellen. Doch wenn auch die Räthe in Städten verbunden würden, bei diesen Seminaristen so viel möglich zu bleiben, würde dem gesammten Schulwesen in E. Ch. D. ganzen Landen desto eher aufzuhelfen sein. Denn was vor defect und Mißbrauch in den Trivialschulen, und zumal in den kleinen Städten, eingerissen, ist mehr als zu viel bekannt. Und wir haben sie absonderlich zu sehen, wenn aus denenselben einige Kinder bei uns zur Reception praesentiret werden, wissen auch, was wir hernach vor Mühe haben, ehe wir die vitia primae institutionis wieder emendiren können. Da denn, ohn jemandes Nachtheil zu reden, bisweilen Pastor und der Rath als der Schulen Inspectores zwar in ihrem Thun gelehrte und geschickte Leute sein, von der Information aber so genau nicht judiciren können.

E. Ch. D. sei nun die gnädige Sonne, wir unsers Orts wollen pflanzen und begießen, und Gott wird das Gedeihen dazu geben" [1].

Als ein später und wunderlicher Nachzügler jener Reformer der Pädagogik meldete sich im Jahre 1681 der als Mathematiker nicht unbedeutende Erhard Weigel, Professor publicus aus Jena, derselbe, dessen Sphaerica ad Euclideam methodum 1702 in Meißen eingeführt wurde, beim Kurfürsten. Von dem Satze ausgehend, „daß durch die bisher den Kindern aufgedrungene sprachhafte Lehrarbeit und operose Kunstlehre aller Rechengrund, darauf die Werke Gottes so eigentlich gemünzt, aus den Schulen nach und nach vertrieben und anstatt des Rechnens lauter Sprachen in dieselben eingeführt worden", schlug er in das entgegengesetzte Extrem um und verhieß von seiner nach mathematischem Vortheil einzurichtenden Unterweisung den Erfolg, daß „anstatt da man itzo die Jugend zum Lernen zwingen und schlagen müsse, hernachmals das Schulgehen nicht vor eine Last sondern vor eine Ergötzlichkeit werde gehalten und die Kinder sich dazu von sich selbst als zu einer Spielstunde dringen würden". Aber den Ständen, denen der Kurfürst den Prospect vorlegte, schien derselbe sich nicht practicieren lassen zu wollen und sie riethen den Erfinder mit einem honorario zu dimittieren.

---

[1] St. A. Berichte den kürtzeren methodum informandi betr. loc. 1799.

Mit keiner dieser neuen Lehrmethode ist es also auch nur zu einem praktischen Versuche gediehen; daß aber diese Bestrebungen darum doch keineswegs ohne alle und jede Einwirkung geblieben sind, wird bei der Darstellung der allgemeinen Reform, mit der wir diesen Zeitraum schließen, sichtbar werden. Vorläufig blieb es mit dem classischen Sprachunterrichte in der Hauptsache beim Alten, selbst das Latein blieb als Umgangssprache bestehen und damit auch der alte Wunsch, „daß dieses exercitium durchgehends eifriger getrieben und fleißiger unterhalten werden möge“. Auch die lateinischen Schulkomödien erhalten sich, nur sind es veränderte Motive, aus denen sie die Visitatoren von 1700 empfehlen: „Auch sollte zur Cultivirung der morum nicht ein weniges contribuiren, wenn die Knaben den statutis gemäß des Jahres manchmal comoedias aut tragoedias ex historia ecclesiastica aut St. Bibliis entweder ziemlich teutsch oder lateinisch (wie dergleichen beim Terentio Schonaei Christiano vorkommen), in öffentlichen auditoriis und ehrbarer Kleidung, doch sonder ärgerliche Masquen und Vorstellungen halten würden“, worauf 1701 solche Aufführungen, deren argumenta vornehmlich aus der H. Schrift, der heiligen oder römischen und deutschen Geschichte genommen werden sollten, einmal im Jahre gestattet wurden. Doch sind diese Uebungen, jedenfalls wegen der damit verknüpften disciplinellen Unzuträglichkeiten, bald darauf ganz eingestellt worden.

Hier also, bei diesen Aufführungen, und ebenso bei den monatlich in praesentia praeceptorum zu haltenden declamationibus erscheint zum erstenmale neben dem Latein der Gebrauch der deutschen Sprache nachgelassen. Darauf beschränkte sich aber auch vorläufig noch die Berücksichtigung der Muttersprache. Als aber dem Zuge der Zeit, welche die Sprachgenossenschaften ins Leben rief, folgend etliche Alumnen eine ähnliche Gesellschaft unter dem Namen Pflanzenorden errichteten (dessen Haupt J. C. Herzog, zuletzt Pastor primarius in Zittau, war), einander Ordensnamen beilegten (Herzog z. B. hieß der beredte Hilarius) und sich wöchentlich ihre deutschen Gedichte zuschickten, wurde dies, und zwar nicht mit Unrecht, verboten. „Als Wir auch in Erfahrung bracht“, heißt es in der interimistischen Schulordnung von 1684, „daß unter dem Schein der teutschen Sprach und Reim-Kunst und dieselbe zu excoliren hiebevor unter den Alumnis eine gewisse Gesellschaft

welche sie den Teutschen Pflanz-Orden genannt, aufgerichtet, die Erfahrung aber bezeuget, daß dabey mancherley Misbräuche, auch Vorsäumnüß an ordentlichen studien und dergleichen vorgegangen, Alß soll solcher Orden kraft dieses gänzlich verboten und abgeschafft sein, wie denn der Rector von ihnen die Leges und Bücher abzufordern, darneben aber anzudeuten hat, daß, da einer oder der andere in der teutschen Poesie etwas zu elaboriren Lust und Zeit hätte, er solches zwar thun, die Carmina aber dem Rectori oder andern Praeceptorn zur Durchsehung und Vorbeßerung vorweisen sollen"[1].

Ein derartiges literarisches Produkt, d. h. ein solches, an welchem unter Anleitung eines Lehrers afranische Schüler mitgearbeitet haben, liegt uns in einem Buche von 1623 vor, welches den Titel trägt Ἑκατοντὰς seu Centuria imaginum hieroglyphicarum, omnia studiosae juventutis officia ὡς κύκλῳ complexa et ab Alumnis Electoralis ad Albim scholae, Germanicis, atque Latinis, versibus expressa et ad lusum scholasticum apparata Cum praefatione M. Henrici Oelschlegelii, ejusdem ludi Collegae, qua imprimis Sculpturae et Picturae usus, ὡς ἐν σωματίῳ Oratiunculae commendatur. Fribergae, typis exscribebat Georg. Hoffmanus. Zur Unterhaltung in den Freistunden bietet dasselbe 100 Bilder von Thieren in Holzschnitt mit kurzer allegorischer Deutung; die beigegebenen Verse rühren, wie der Titel besagt, von Schülern her. Z. B.

Bos. βοῦς

Bos, qui cibos ingestos ruminat, commendat pueris studiosis repetitionem, ne quem diem effluere patiantur, quo die non sive a se lecta sive a praeceptoribus audita apud animum sibi suum subjiciant, subinde repetant, atque ita non tam ingenium roborent quam eruditionem augeant.

Inde tibi nata est prudentia, sedulus aure,
Dum percepta semel dein revocare soles.

---

1 Beiläufig sei erwähnt, daß die mehrfach wiederholte Angabe, der Dichter Paul Flemming sei Afraner gewesen, jeder Begründung entbehrt. Flemming ist nachweislich Thomaner gewesen. Vergl Schnorr v. Carolsfeld Archiv f. Literaturgesch. III, 64 und Flemmings deutsche Gedichte herausg. v. Lappenberg II, 855.

Sic est: ingenium Sophices ut robore perstet,
Qui volet, audita hic ruminet ante probe.

Der Ochs, oder Rindvieh.

Dein Kunst vnd Weißheit kömpt daher,
Daß du allzeit gehörte Lehr
Fein wiederholst, vnd auffs new merckst,
Vnd also das Gedächtnüß sterckst.

Im Anhange eine Anweisung zu einem sinn- und lehrreichen Bilderlottospiel.

Das Hebräische scheint eine besondere Blüteperiode erlebt zu haben, so lange der 1675 zum Afrapastorat berufene Aug. Pfeifer, früher Professor der hebräischen Sprache zu Wittenberg, diesen Unterricht nach der von ihm verfaßten und den Lehrern der drei Fürstenschulen gewidmeten Methodus Ebraea ertheilte; nach seinem Weggange nach Leipzig aber im Jahre 1682, seit welchem der Conrector wieder wie früher diese Stunde übernahm, sank derselbe wieder. In der einzigen dazu bestimmten Sonnabendsstunde wurde Opitii Atrium linguae sanctae erklärt und zum Beschluß jedesmal von den provectioribus ein Paar Verse e Genesi analysiret adhibito Wassmuthii Ebraismo restituto; „dabei sie aber", nach der Aussage des Conrectors Sillig (1702), „um so viel weniger zusammt den rudioribus profitiren können, weil kaum in allem zusammen 32 oder 33 Stunden eingeführet, indem dieselben durch die vor allen Festen, Jahrmärkten, viermaliger Communion, Repetitions- und Examen-, auch Kirmeß- und Fastnachts-Wochen beständig aufgekommenen halben Studiertage so gar öfters eingehen und folglich, was gelernet worden, binnen der Zeit alles wiederum vergeßen und außgeschwitzet wird". Sein daran geknüpftes Erbieten, gegen Vermehrung seines salarii um 40—50 Fl. jährlich ungefähr 120 hebräische Stunden zu geben, sonderbarerweise aber jedesmal in seiner Inspectionswoche deren sechs, fand allerdings keinen Beifall. Durch Verordnung vom 28. März 1727 wurde das Hebräische ordentlicherweise dem jedesmaligen Afrapastor gegen ein Emolument von jährlich 50 Thalern und nur einstweilen dem Conrector Sillig übertragen.

Die Geschichte erfuhr nur insoweit Berücksichtigung, als sie mit der Lectüre der alten Schriftsteller zusammenhing. Auch des Rectors Joh. Georg Wilke „Sächsischer Nepos, dem durchlauchtig-

sten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu unterthänigsten Ehren und zum besondern Gebrauch der Churf. Sächs. Land-Schuele zu Meißen, damit die daselbst jedesmahl befindliche tüchtige Alumni durch eine ordentliche und durchgehende Imitation Cornelii Nepotis Latein, und mit demselben die Exempla memorabilia dieses durchlauchtigsten Hauses in Kopff, ins Hertz und auch zur Feder bringen lernen", geht über diesen Standpunkt nicht hinaus. Erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fand die Geschichte, „darinnen bis dahin nur dann und wann ein und andrer College vor sich etwas profitiret hatte", als selbständige Disciplin, wenn auch zunächst nur in bescheidenstem Maße Aufnahme in den Unterrichtsplan. Auf die Erinnerung der Visitatoren von 1700, „daß in keiner der drei Fürstenschulen Historia universalis in compendio vorgetragen würde, doch aber nicht undienlich sein dürfte, wenn solchem höchst nöthigen, nützlichen und anmuthigen, auch der Jugend, weiln memoria vegeta, am besten beizubringenden studium wöchentlich ein paar Stunden gewidmet würden", wurde eine Stunde wöchentlich in der oberen Emendation der Geschichte nach Bunonis Idea, und ebenso eine in der unteren der Geographie nach Hübners Fragen oder Cellarii Compendium bestimmt, „damit also die Knaben zur Historia in der kleinen Lection präpariert, in superiore aber bei der lectione historica die Geographia beiläufig mit Nutzen repetiert und der usus hujus doctrinae bei allen auctoribus mit gewiesen werde; wie denn hierbei auch die Sphaerica nicht zu vergessen und, weil sie den ersten Grund zur Geographie gibt, jederzeit mit derselben combiniert werden soll". Und Ende 1702 bestätigen die Inspectoren: „Nach Erlernung der Historie und Geographie ist ein sehr großes Verlangen bei der studierenden Jugend und promittiren sich die Collegae davon einen großen Nutzen".

Kurze Zeit darauf hielt auch die Mathematik ihren Einzug. Die Arithmetik war bisher von dem Tertius, der dafür 20 Gulden jährlich erhielt, gelehrt, die Geometrie nur als Sphärik in Verbindung mit mathematischer Geographie getrieben worden, wie, mag daraus entnommen werden, daß im J. 1700 die Visitatoren in Sphaericis um deswillen nichts vornehmen konnten, „weil der Rector allerhand Excusen, unter anderen diese vorbrachte, daß er die beiden Globos nach Dresden vor etzlichen Wochen, nicht wissend an wen, geschicket und noch nicht wieder be-

kommen hätte, die doch von ihnen zwei Tage hernach in seiner Inspectionsstube annoch schadhaftig angetroffen wurden".

Da aber meldete sich im J. 1720 der Inspector bei der Porzellanmanufactur zu Meißen Joh. Melchior Steinbrück, der früher die Söhne des berühmten Physikers von Tschirnhaus mehrere Jahre in mathesi informiert und hinwiederum dessen Anleitung genossen hatte, mit dem Anerbieten, in der Fürstenschule, wo von den disciplinis mathematicis bisher wenige oder keine gebräuchlich noch in Schwang gebracht zu befinden, mathematischen Unterricht zu geben, wofern ihm freie Wohnung, ein jährliches Deputat von 18 Scheffeln Korn, 8 Schragen 3/4 elliges Holz und monatlich 1 Tonne Bier aus der Schulbrauerei gewährt würde. Die gutachtliche Erklärung der Lehrer über dieses Anerbieten fiel ablehnend aus. „Allerdings seien die mathematischen Studien der Jugend, wofern sie von Natur dazu geschickt, sehr nützlich, wie denn auch die fundatores der Schule lectiones sphaericas adjunctis geographicis zu halten verordnet hätten, womit jedoch die Jugend bis zur Akademie vergnügt sein sollen, damit sie in humanioribus, worzu die Fürstenschule als plantana scholarum sonderlich gewidmet, nicht versäumet würde. Sie ihres Orts könnten nicht absehen, wo ohne Hintansetzung der anderen nöthigen und nützlichen Lectionen hierinnen zu procedieren sei, weil keine von den eingeführten wegzulassen, auch die weislich angesetzten Studierstunden allbereit durch die anbefohlenen biblischen und christlichen Uebungsstunden sehr beschnitten und in Wahrheit unentbehrlich seien; wüßten also keinen andern Rath, als daß Petent sich mit dem Sprach- und Tanzmeister wegen Abwechselung in der Spielstunde vergliche. Da derselbe aber auch Unterschiedliches an Holz, Korn und anderem ausgebeten, so bäten sie doch, daß zuvörderst sie wegen der großen anhaltenden Theuerung aller Dinge, sonderlich des Holzes, mit dem ihre halbe Besoldung fast auffliege, mit einiger Zulage und Recreation in Betrachtung der auferlegten labores, die ihre Vorfahren nicht gehabt, soulagiert würden".

Trotzdem zu einer ausführlicheren Darlegung seines Planes aufgefordert, schlug Steinbrück vor, daß die fundamenta universalia matheseos vorgetragen würden ad ductum Euclidis, wobei er erbötig sei, den Knaben, und zwar acht bis zwölfen auf einmal oder, wenn diese nur eine um die andere Stunde besuchten, der doppelten Zahl in wöchentlich vier Stunden den usum

practicum der propositionum Euclidis nach und nach aufm Felde und sonsten zu zeigen, auch den clavem zu allem, was durch die Arithmetic präſtiert werden könne, nämlich die Algebram, nothdürftig bekannt zu machen. Zu höheren Dingen, als der doctrina de curvis, Astronomia und dergleichen möchte die Jugend wohl nicht Zeit haben, da anders er ebenfalls damit, wie auch mit der Fortification hätte dienen können, als welche letztere ohnedem nicht jedermanns Werk sei. Die Collegen machten hierauf vier passende Stunden ausfindig; „nur sei mit allem Fleiß vorzubauen, daß nicht die studia fundamentalia in bonis literis et linguis frigidius hierbei tractiert und nicht zu viel Zeit mit Zeichnen und Figurenpappen zugebracht würde; sonsten wäre es gar gut, daß gewisse subjecta ausgesucht würden von denen, die Lust hierzu trügen und sich ihrem genie nach dazu schickten, und daß es bei den rudimentis geometricis aus dem Euclide und einem guten interprete desselben mit Zuziehung des Herrn Wolffs mathematischer Schriften bliebe", und obgleich die adeligen Schulinspectoren des Kostenpunkts wegen Schwierigkeiten machten, wurde 29. Aug. 1721 Steinbrück gegen Reichung von 18 Scheffel Getreide jährlich der mathematische Unterricht in dem angegebenen Maße übertragen, doch nicht mit Zugrundelegung des Euklid sondern anderer autores als Sturmii Mathesis juvenilis, Wolffs Auszug aller mathematischen Wissenschaften oder Benj. Hederichs Anleitung.

Steinbrück starb bereits am 1. März 1723, nachdem er den Unterricht „mit großer Fidelität, Sorgfalt und deutlicher Methode gegeben und die guten profectus bei den Schülern einen solchen Geschmack und Begierde zur Mathesi erwecket hatten, daß die Lehrer nichts mehr wünschten als dieses angefangene Werk mit eben dem Success wie bis anhero zu prosequiren". Ihre Bitte, die Stelle baldigst wieder und zwar womöglich mit einem in humanioribus wohl beschlagenen Subjecte zu besetzen, wurde durch die Ernennung des Mag. Jacob Gehring zu Steinbrücks Nachfolger erfüllt, der über obgedachte 18 Scheffel hundert Thaler Besoldung erhielt aber schon 1729 zum Pastorat in Langenhessen befördert wurde. Die Mathematik aber hatte damit dauernd in der Schule Wurzel geschlagen.

In die nämliche Zeit fällt die Einführung des Tanz- und des französischen Unterrichts, beide als Erfordernisse der elegant

gewordenen Welt für die Jugend der gebildeten Stände nicht mehr entbehrlich, beide auch von diesem Gesichtspunkte aus als ungefähr gleichwerthig betrachtet und von gleich würdigen Vertretern gelehrt. Bereits 1714 hatte eine Anzahl Alumnen auf dem Vorsaale vor der Bibliothek bei einem Tanzmeister Privatunterricht zu nehmen angefangen, wofür jeder Theilnehmer wöchentlich 1 Gr. 6 Pfge. entrichtete, doch wurde derselbe als bedenklich auf Anordnung des Oberconsistoriums wieder eingestellt. Schon im Jahre 1717 jedoch erhielt Johann Jacob Lucius, der nebenbei auch die Geschäfte eines Adjuncten des Schul- und Küchenschreibers versah, die Erlaubnis die Knaben im französischen Tanzen, Annehmung guter Stellage und Reverences, und gleichzeitig Pierre Blaise Dupin, seit drei Jahren als Sprach-, Tanz- und Fechtmeister in Freiberg aufhältlich, die, dieselben in der französischen Sprache zu unterrichten, jedoch so, daß es jedem Knaben freistehen solle, ob und welches von beiden er lernen wolle, er auch dafür nicht über 6 Thaler jährlich zu entrichten habe, auch dadurch keineswegs Gelegenheit genommen werde die Knaben zu Hochzeiten und anderen dergleichen Gelegenheiten mitzuziehen. Beider Unterricht nahm 1718 seinen Anfang [1]. Damit begann aber auch die liebe Noth, welche die Collegen mit demselben hatten. Diese maitres, wie sie officiell heißen, gehörten zu jener Klasse größtentheils anrüchiger Abenteurer von französischer Herkunft, die sich, hochmütig und bettelhaft zugleich, herabließen, die barbarischen Deutschen zu der Eleganz, damit aber zugleich zu der Liederlichkeit des verfeinerten Frankreichs anzuleiten, und diese Versuche wurden denn auch sehr bald mit dem afranischen Cötus angestellt. Die Stunden wurden unregelmäßig gegeben, die Knaben zu Unregelmäßigkeiten verlockt, an Respect war nicht zu denken. Dupin hielt in seinem auch anderweit verdächtigen Hause ein Billard, zu dessen Besuch er die Extraneer veranlaßte, so daß ihm der französische Unterricht abgenommen und einem andern Bewerber Namens Daunert, der aber eigentlich Henry de Castille zu heißen und aus der Champagne zu stammen behauptete, übertragen wurde; statt dessen trat 1725 Claude Gogué als Sprachmaitre ein mit 100 Thaler Gehalt nebst jährlichem Holzdeputat, wofür

---

[1] Dem Tanzmeister wurden zur Besoldung 34 Thlr. 16 Gr., $1^1/_2$ Faß Bier, 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Korn bewilligt.

er wöchentlich sechs Stunden zu geben hatte; als Reformierter wurde er aber noch strengstens vinculiert, niemals weder directe noch indirecte das, was zu seiner Religion gehöre, seinen écoliers zu insinuieren; doch blieb der französische Unterricht nach wie vor facultativ.

Außerdem erhielt 1723 J. G. Berger, welcher bereits seit einiger Zeit auf Veranlassung der Lehrer den Schülern Schreibunterricht ertheilt und „mit göttlicher Hilfe viele dahin gebracht, daß solche, dafern sie ihre studia aus Mangel der Mittel nicht nach Wunsch absolvieren, doch durch die Schreiberei ihre subsistence in der Welt finden könnten", die Erlaubnis, diesen Unterricht fortzusetzen, jedoch daß er kein Salarium davor prätendiere sondern sich an der Ergötzlichkeit, worauf er sich mit den Schülern verglichen und die wöchentlich über zwei Groschen von einem jeden nicht ansteigen dürfe, begnüge.

C.

Die Reform der Schule 1713—28.

Aus allem Gesagten ergibt sich zur Genüge, wie alle Verhältnisse mehr und mehr auf eine Reform der Schule hindrängten; auf eine gründlichere und umfassendere, als durch die bisher im Einzelnen getroffenen Veränderungen erreicht worden war. So dankenswerth diese an sich sein mochten, sie hatten doch die vorhandenen Schäden mehr bloßgelegt als abgestellt. Zu der schweren Sorge um die finanzielle Bedrängnis gesellte sich die Ueberzeugung, daß auch die Lehrverfassung und die disciplinelle Ordnung besser, als bisher geschehen, mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang gesetzt werden müßten.

Erstere hatte bereits im November 1712 das Kammercollegium bewogen, den Landkammerrath von Lüttichau mit einer Visitation der Schule zu beauftragen, auf die Remonstration des Oberconsistoriums gegen seine Ausschließung wurde dieselbe jedoch unterbrochen und selbst, nachdem der König 25. Juli 1713 die Zuziehung des Oberconsistorialraths Dr. Berger und der beiden Schulinspectoren, letzterer jedoch nicht als Mitcommissare, verfügt hatte, dauerte es, weil das Kammercollegium neue Schwierigkeiten machte, bis 1717, ehe die Commission mit ihrem Geschäfte den Anfang machen und die Examination der Reste und der Schul-

baurechnungen vor die Hand nehmen konnte [1]. Um nämlich dem so lange und schmerzlich empfundenen Mangel an den nöthigen Wohn- und Lehrräumen endlich Abhilfe zu schaffen, war man im Jahre 1716 zur Errichtung eines ganz neuen Schulhauses, des die Ostseite des Hofes abschließenden sogenannten neuen Knabengebäudes geschritten, welches denn auch nach damaligem Maßstabe gemessen dem Bedürfnisse ausreichend genügte und bis zu seinem Abbruche im Jahre 1878 in Benutzung geblieben ist. Man hatte nunmehr 30 Zellen, 7 auf dem untern, 11 auf dem obern neuen Tabulate, je 6 auf den oberen alten Tabulaten, die meisten zu vier, einige zu drei Knaben. Die Reparatur der Wirtschaftsgebäude, obgleich ebenfalls dringend nöthig, „da man sowohl in der Amtsstube, zumal seitdem der Sturmwind von 1715 das Schindeldach derselben abgeworfen, sich trocken nicht mehr zu enthalten noch auch in dem Schlacht- und Backhause ohne Feuer, desgleichen auf dem Viehgebäude ohne besorglichen Durchbruch und Lebensgefahr zu hantieren im Stande war", verzögerte sich bis 1726, wo die Bäckerei, das Schlacht- und Brauhaus nebst dem Malz- und Waschhause neu aufgeführt wurden. Vollendet wurde die Herstellung der Oekonomiegebäude erst im Jahre 1732. Die Kosten dieser Bauten wurden theils aus dem Verkauf von Wein, schulpfortaischen Interessen und eckardsbergischen Forstgeldern, theils aus Zu- und Vorschüssen von Seiten des Oberconsistoriums sowie aus den Hufengeldern bestritten.

Freilich hatte sich unterdessen der ökonomische Zustand der Schule immer bedrohlicher gestaltet, also daß er, wie die Commission berichtete, schleunige Hilfe von nöthen hatte. Denn die Einnahme wollte zu der ordentlichen Ausgabe nicht zureichen, geschweige daß davon der außerordentliche Aufwand bezahlt werden konnte, daher die Schule wegen des verführten Baues in große Schulden gerathen, wie denn die Rentkammer allein wegen der dazu verwendeten Hufengelder 4280 Fl. prätendierte und nicht minder das Oberconsistorium die Erstattung seiner Vorschüsse forderte. Die Lehrer drängten wehklagend, daß ihnen ihre seit anderthalb Jahr ins Stocken gerathene Besoldung bezahlt werde, zumal da alle vorige Wohlthat derer Eltern durch die elende Zeit ganz eintrockne; noch immer würden ihnen oft, da sie am nöthigsten

[1] St. A. Acta Commissionis 1718 loc. 1858.

Geld bedürften, statt baarer und längst fälliger Besoldung Kostzettel eingehändigt, deren Summen sie sich von den Eltern der auf Koststellen sitzenden Alumnen exigiren und auf die Vergnügung öfters zu vier oder mehr Monaten warten müßten. Die Getreidezinsen waren durch den Generalmiswachs von 1720 so zurückgeblieben, daß dem Schulverwalter zum Unterhalt der Schule 180 Scheffel Korn und 100 Scheffel Gerste mangelten.

Erst im December 1721 kam die Commission dazu ihren Hauptbericht zu erstatten. Das Ergebnis ihrer Untersuchung war, daß bei einem Kapitalvermögen der Schule (nach dem Status von 1706) von 67591 Fl. die auf 6047 Thlr. festgestellten Jahreseinnahmen von den Ausgaben, ungerechnet die etwa den Censiten zu gewährenden Remisse um 877 Thlr. 5 Gr. überstiegen wurden, daher zur Conservation der pia causa alljährlich aus dem Oberconsistorium 1000 Thlr. zugeschossen werden mußten. „Da nun die Schule fast ihre sämtlichen Bedürfnisse mit baarem Gelde erkaufen muß, so ergibt sich, daß bei zeither mehr und mehr steigenden pretiis rerum die Ausgaben von den ordentlichen Einnahmen nicht zu bestreiten sondern mit nach und nach erfolgender Consumtion des Vermögens die Ausgaben des vorhergehenden Jahres mit der Einnahme des folgenden gedeckt werden müssen; und obwohl das Kammercollegium die Schule mehrmals mit Subsidien secundiert, so hat das doch nicht ausgereicht, hingegen sind der Schulcasse seit 1706 verschiedene Gnadendeputata aufgebürdet worden, durch welche sich das Kapital um 1563 Fl. 13 Gr. und dem entsprechend auch der Zinsenertrag vermindert hat. Ueberdies sind den Einwohnern des Dorfes Zehren auf ihr Ansuchen wegen verführter Straßenverbesserung von dem, was sie an die Landesschule zu zinsen haben, 30 Fl. abgeschrieben worden". Die Commission ließ sichs keine Mühe verdrießen um alle nur erdenklichen Hilfsquellen aufzuspüren, durch welche sich das Deficit für die Zukunft beseitigen lassen könnte, und stellte deshalb eine ganze Reihe von Anträgen, die zugleich recht deutlich erkennen lassen, wie die Nothlage der Schule keineswegs bloß in ihren eigenen Verhältnissen sondern auch in der allgemein das Land bedrückenden Calamität ihren Grund hatte. Abgesehen von den 1709—17 eingebrachten Musikpachtgeldern an 124 Fl., welche statt sie an die Rentkammer abzuführen der Schule gelassen werden könnten, schlug sie vor:

daß 1. „der Hufengeldvorschuß an die Rentkammer aus der Procuratur gedeckt werde,

2. „7006 Fl., nämlich 4483 Fl. Generalremiß wegen der schwedischen Invasion, 301 Fl. Aufwand für den gasernschen Gesundbrunnen, 330 Fl. Schulden an das Procuraturamt und 1891 Fl. Baukosten, in der Hufengeldrechnung von dem Rest abgeschrieben und bei der Schulrechnung in Einnahme gebracht,

3. „die in Moderation stehenden 500 Fl. jährlich bei der Schulpforte wieder zu Gangbarkeit gebracht würden,

4. „es in die Wege zu richten, daß der Landschule die Nutzung des Schutzgeldes von Handwerkern nicht geschmälert oder gar caduc werde. Von Alters her habe nämlich jeder verehelichte Hausgenosse jährlich 2 Groschen Hausgenossenzins und jeder Dorfhandwerker 6 Groschen Schutzgeld zu entrichten; es wollten aber die letzteren sich dazu wenig mehr verstehen, sondern hätten sich unlängst vor dem Amte erklärt, lieber ihre Handwerke ganz liegen lassen zu wollen, weil ungeachtet, daß sie dasjenige, was sie zu ihrem Handwerke brauchten, beim Einkaufe in der Land- und Generalaccise gebührend verrechteten und über das ihre Häuser und Grundstücke der vollen Versteuerung in Pfennigen und Quatembern unterworfen seien, der übrigen Nebenpräſtationen an Einquartierungslast, Verpflegung der Miliz in Standquartieren, Hufengeldern, Jagd-, Bau- und Frohndiensten zu geschweigen, die Generalaccisinspectoren sie nicht allein zu Entrichtung dieser Accise von der verfertigten Arbeit anhielten sondern sie auch unlängst zur Anzeigung dessen, was sie an neuer Arbeit seit Einführung der Generalaccise verfertigt und zur eidlichen Bestärkung solcher Anzeige, auch zur Erlegung der Generalaccise ex post facto angehalten, und da sie wegen Länge der Zeit sich des Quanti der Arbeit eigentlich nicht mehr zu erinnern vermocht, folglich die eidliche Anzeige ihnen bedenklich gefallen, in gewissen Nachschuß condemniert und mancher 8, 10 und mehr Thaler nebst Sporteln zu erlegen angehalten worden.

5. „daß die vom Rath zu Dahlen zu liefernde und zu 16 Fl. verrechnete Tonne Häringe statt in natura in Geld entrichtet werde, zumal die Tonne Häringe bei den Elbschiffern um 8—9 Thlr. zu haben,

6. „ebenso die 9 Scheffel Salz vom Rath zu Grimma mit 34 Fl. 6 Gr., „es würde auch zuversichtlich K. Maj. der Schule

mit einem Freipasse auf so viel Salz, als jährlich benöthig, gleichwie die Herren von Adel zu erhalten pflegen, nicht entstehen"[1].

7. „Daß der Schule die zwei Stück Wild, welche ihr wegen der auf den 16 Dörfern der Vogtei Schrebitz gehaltnen Jagdgerechtigkeit bei Einrichtung des leisniger Gehegs jährlich verwilligt worden, wieder gereicht würden;

8. „in der Vogtei Schrebitz, da das Branntweinbrennen und -schenken stark getrieben, der auch in andern Aemtern bestehende Branntweinzins, ein Thaler von jeder Blase, ingleichen ein Zapfengeld von 4 Groschen von jedem Faß Bier eingeführt,

9. „dem Schulamte in seinen Dorfschaften den Schweineschnitt selbst zu verpachten freigelassen und

10. „ebendaselbst ein Abdeckerzins, wie auch die Herren von Adel in ihren Gerichten erhöben, und eine genauere Kontrole über die von jeder Besitzveränderung zu entrichtende Lehnwaare eingeführt,

11. „von der Rentkammer, wie dies von den übrigen Collegien geschehe, die Sporteln erlassen würden;

12. „wie der Einkauf der bedürftigen Victualien der Schule um so viel schwerer fällt, nachdem ihr das sonst bei andern königlichen Aemtern und den beiden andern Landschulen eingeführte Recht des ersten Angebots mangelt und ihre Unterthanen ihr Mast- oder anderes schlachtbares Vieh ohne Anmelden verkaufen und nicht nur die itzo so sehr eingerissenen Aufkäufer alles in den Dörfern abholen, auch zum theuersten bezahlen, sondern auch überdies die Fleischer von Eilenburg, Torgau, Dresden ꝛc. häufig in den Schulamtsdörfern mit Aufkauf der Kälber und Rindviehs große Theuerung verursachen, auch gar öfters dem Landschulfleischer das bereits behandelte Vieh mit unbilliger Uebersetzung in seinem Beisein ausgekaufet oder demselben von den Verkäufern

[1] Der Bezug dieses grimmaischen Zinssalzes verursachte von je eine Menge Plackereien. Auf die Jahre 1680—82 war der Rath zu Grimma wegen der Contagion 27 Stück hallisches Zinssalz schuldig geblieben und schützte sich deshalb damit, daß die Stadt Halle wegen der Pest verschlossen und sie mit großen Kosten das Salz zu Eilenburg nehmen müssen. Auch über das Gewicht gab es viel Streitigkeiten. Zur Abholung des Salzes waren die Bauern der Vogtei Schrebitz verpflichtet. Im J. 1699 weigerten sich diese, nachdem sie es bis Altlommatzsch gefahren hatten, es von da weiterzuführen, weil ein unruhiger Kopf sie aufgehetzt hatte. Seit der Aufhebung sämtlicher Salzpachte im J. 1780 wurden diese 9 Scheffel Salz der Schule aus der meißner Salzniederlage geliefert.

der Tax gleichsam nach Gefallen gemacht wird. Solchem schädlichen Vor- und Aufkaufen zu steuern dürfte das bequemste Mittel sein, wenn auch bei dem Landschulamte ein sogenanntes Abdingegeld, wie bei dem Amte Frauenstein Herkommens, eingeführt und keinem Stadt- oder Dorffleischer Schlachtvieh in den Schuldorfschaften einzukaufen verstattet würde, er habe sich denn bei dem Amte gemeldet, das Abdingegeld erlegt und einen Vergünstigungsschein erhalten.

13. „Daß der Caviller ein bei der Schule unrein befundenes Stück Vieh ganz behält und der Verkäufer dann derselben den ganzen Preis restituieren muß, während andern Fleischern Leder und Unschlitt gegen 1 Thaler zurückgegeben werden, erschwert den Einkauf, da die Verkäufer deshalb wegen eines irgend verdächtigen Stückes lieber gar nicht mit dem Schulfleischer contrahieren, und dürfte darum abzustellen sein.

14. „Ob zwar einige Zeit daher sich Leute gefunden, welche wüste Plätze erkaufen und darauf Häuser erbauen wollen, auch, wenn der Raum von Gütern gewesen, sich zur Uebernahme gewisser Steuern und Erbzinsen anheischig gemacht, so ist doch dieses Vorhaben dem Kammercollegium nicht annehmlich gewesen sondern die Veräußerung solcher Räume und der darauf intendierte Bau nicht gestattet worden; wann aber durch solche Bebauung der Schule Dienste gestärkt, auch den Anbauern ein Erbzins auferlegt werden könnte, so dürfte die Bewilligung solcher neuer Anbauten zu facilitiren sein.

15. „Wäre der nun seit zwanzig Jahren mit den Schrebitzer Unterthanen geführte Prozeß wegen der sogenannten peinlichen Inquisitionskosten und der Anfuhre des unbeschlagenen Bauholzes zu beschleunigen. Dieselben weigerten sich nämlich seit 1694 in Inquisitionsfällen, wenn die Inquisiten unvermögend, die erforderten Kosten aufzubringen, behauptend, daß sie dies nur dann schuldig seien, wenn es mit den Inquisiten zur wirklichen Todesstrafe komme[1]; ebenso weigerten sie sich das zu Bauten an den Amts- und Schulgebäuden erforderliche Holz, wie sonst durchgehends zu herrschaftlichen Gebäuden bräuchlich, anzufahren son-

[1] Wie sie denn a. 1711, als Barbara Isacin und Christiane Mehnertin wegen Kindermords, erstere mit dem Schwerte, letztere mit dem Sacke vom Leben zum Tode gebracht worden, sämtliche Unkosten ohne Widerrede ausgebracht.

dern verlangten, daß es zuvor im Walde, inmaßen zu Bauer- und andern Privatgebäuden zu geschehen pflege, beschlagen werde.

17. „Wäre zu untersuchen, daß die Einwohner von Schrebitz den der Schule gehörigen Fischbach an unterschiednen Orten zu durchgraben sich unterstanden.

18. „Wird um Verfügung gebeten, wie sich das Schulamt gegen die Unterthanen zu verhalten habe, welche bei Leistung der Frohndienste sowohl mit Fuhren als mit der Hand sich sehr nachlässig, unordentlich und untüchtig erwiesen, indem sie sich entweder gar nicht zur gebotenen Zeit gestellten oder Kinder und andere unvermögende Leute absendeten oder die Verdingung der Dienste erst des Tags, wenn sie sich gestellen sollten, ansagen ließen, die Anspänner vielmals mit den liederlichsten Wagen und Geschirr sich einfänden und die Handfröhner, vor Alter oder Krankheit unvermögend, sonderlich bei Austragung der Steine aus den Weingebürgen nur durch Zertretung der Stöcke Schaden anrichteten".

Mit diesem Berichte endigte die Thätigkeit der Commission von 1713. Unzufrieden mit ihrer Langsamkeit übertrug der König die Fortsetzung des Geschäfts Ende 1722 einer anderweiten Commission, zu deren Mitgliedern der Landkammerrath und Oberlandfischmeister O. F. v. Zanthier und der Oberconsistorial- und Oberrechnungsrath J. F. Schilling unter Zuziehung der beiden Schulinspectoren v. Bose und v. Heynitz ernannt wurden. Aber auch sie brauchte volle drei Jahr, ehe sie damit zu Stande kam. In ihrem den 27. Oct. 1725 erstatteten Schlußberichte stellte sie die der Schule seit 1706 erwachsene Schuldenlast auf 13934 Thlr. 12 Gr. fest. Der für 1725 aufgestellte Etat veranschlagte die Einnahme auf 6032 Thlr. 4 Gr., die Ausgabe auf 6909 Thlr. 9 Gr.; zur Deckung des Deficits wurden aus dem Ueberschuß der Schulpforta jährlich 1000 Thlr. angewiesen. Von den Weinbergen, die einen Fehlbetrag von 71 Fl. ergaben, war der zu Gasern schon 1716 für 400 Fl. und einen Erbzins von 3 Fl. verkauft worden; dasselbe geschah 1726 mit dem großen Drusselberg für 700 Thlr. und einen Erbzins von 7 Thlrn. und dem großen und kleinen Schottenberg für 870 Thlr. und einen Erbzins von 8 Thlrn. Im Jahre 1726 wurde die Anordnung getroffen, daß sämtliche auf Reichs- oder zinnaischen Fuß ausstehende Kapitalien auf den leipziger Fuß gesetzt und also entweder in den ausgeliehenen Sorten eingemahnt werden sollten oder fürhin mit dem Agio ver-

zinst werden mußten. Die wichtigste Veränderung bestand darin, daß dem Schulverwalter Jauch die gesamte Speisung der Alumnen in Accord gegeben[1] und die Wirtschaft im Kloster für ein beständiges Nutzungsgeld von 150 Thlrn. überlassen wurde, wodurch man eine Ersparung von 450 Thlrn. erzielte. Der Versuch durch Concurrenzausschreibung ein noch besseres Resultat zu erreichen hatte keinen Erfolg. Damit war also, wenn nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich die so lange angestrebte Verpachtung erreicht. Der Verwalter erhielt wegen anderweiter besserer Einrichtung des Oekonomiewesens eine neue Instruction. Die ganze Speisung wurde neu reguliert; Heringe z. B. sollten, „weil solche keine allzudienliche Speise vor junge studierende Leute", nur die dahlener Zinstonne verspeist werden, von der Patientenkost wurden die täglichen vier Kannen Bier und verschiedenen Speisen gestrichen und statt dessen für jeden Kranken dem Verwalter 6 Gr. täglich berechnet ꝛc. Die Besoldung des Baders wurde eingezogen und den Knaben überlassen ihn im Bedarfsfall selbst zu bezahlen.

Dieser Reform der äußeren Verhältnisse ging aber auch die der inneren, der Disciplin und des Unterrichts, zur Seite, wie sie eigentlich schon durch die Visitation von 1700 angebahnt worden war. Doch erst am 9. Dec. 1722 erging an das Oberconsistorium Verordnung[2], „da es zur Aufnahme der Landschulen nicht wenig beitragen dürfte, wenn auch ratione der Disciplin sowohl als des methodi eine Verbesserung vorgenommen würde, mit der zu Meißen diesfalls den Anfang zu machen. Nach einem bereits vorher und auch später noch mit dem besten Erfolge angewendeten Verfahren erforderte dieses hierauf zunächst von den Schulinspectoren und den Collegen, und zwar von einem jeden insonderheit ein schriftliches Bedenken, was zur Erreichung dieses Endzweckes nöthig und vorträglich sein könnte. Trotz wiederholter Erinnerungen waren jedoch die verlangten Gutachten bis Ende 1725 noch nicht erstattet. Die Hauptschuld der Verzögerung lag

---

[1] Dabei war das Gericht auf einen Knabentisch berechnet an Erdfrüchten auf 3 Pf., 1 Schüssel frisches, getreugtes oder gebackenes Obst 6 Pf., 1 Pfund Haidegrütze oder Hirse 10 Pf., 1 Kanne Milch 5 Pf., 1 Schüssel Erbsen 4 Pf., Linsen 2 Pf., Graupen 3 Pf., das Pfund Rind=, Schöps= oder Kalbfleisch durch die Bank 13 Pf., das Faß Bier 4 Thlr.

[2] St. A. Die Verbesserung der Disciplin und des Methodi bei der Landschule Meißen loc. 1818.

daran, daß der neuangestellte Rector Martius, des treuen und gewissenhaften Stübel Nachfolger, zuvor sich möglichst genau über alle einschlagenden Verhältnisse hatte orientieren wollen. Endlich am 29. April 1726 wurden die sämtlichen Gutachten, nunmehr aber auch mit aller wünschenswerthen Gründlichkeit und Ausführlichkeit übergeben. Rector Martius sprach sich in dem seinigen geradezu für ein Verlassen des bisherigen Princips aus.

„Zur Zeit der ersten Fundation", sagt er, „da kurz vorher die Kirche von dem pabstischen Joch und die Religion von den gröbsten Irrthümern befreiet und gesäubert worden, war es allerdings eine indispensable Nothwendigkeit, daß man hin und wieder, besonders aber in den neuangelegten Landschulen, das Absehen hauptsächlich darauf richtete, wie nicht allein die evangelische Religion sondern auch die bonae literae, vornehmlich aber die hebräische, griechische und lateinische Sprache in gutem Stande erhalten, die Jugend zu beiden gründlich angeführt und für solche Art Leute präpariert werden möchten, welche vor andern in Kirchen und Schulen ersprießliche Dienste leisten könnten.

„Nunmehr aber, da dieser Endzweck erreicht und selbst der größte Ueberfluß an solchen Leuten verspüret wird, so scheinet es der Intention des Fundatoris nicht zuwider sondern höchst gemäß zu sein, daß nebst dem Besten der Kirche auch das übrige gemeine Beste in nähere consideration gezogen und in den Landschulen auch solche Leute präpariert und gezogen werden, welche mit der Zeit dem Principi mit heilsamen Consiliis beitreten und die Gerechtigkeit klüglich handhaben können. Danach ist also gegenwärtig Method und Disciplin zu regulieren.

„Und gewiß bringet es das heutige saeculum nicht anders mit sich, als in welchem die Wissenschaften so hoch gestiegen, daß man beinahe mit dem Gratian sagen möchte, es koste heut bei Tage mehr einen einzigen rechten Gelehrten vorzustellen als ehe dessen sieben Weise in Griechenland. Denn da sonst ein Mann, der mehr als Andere wußte, vor den größten Gelehrten gehalten wurde, so kommt es heut bei Tage nicht sowohl auf das viel als recht wissen, auch nicht einmal auf dieses allein sondern auch auf das rechte Thun an. Wer dieses nicht versteht, kann bei diesem cultivirten seculo dem gemeinen Wesen so wenig als sich selbst dienen".

Daran knüpft er verschiedene specielle Vorschläge, z. B. wegen

Vertauschung veralteter Lehrbücher mit zeitgemäßeren, auch den, daß mit den Alumnis, so auf die Universität zu gehen vorhabens, vom Rector etwa dreiviertel oder ein halbes Jahr vor ihrem Abzuge bei außerordentlichen Stunden, damit die ordentlichen lectiones dadurch nicht aufgehalten würden, eine disciplina generalis tractieret und ihnen ein Vorschmack davon gegeben, desgleichen die Doctrina morum, Jus naturae und Politica docieret werden möge". Er empfiehlt die Tractierung der mathematischen Wissenschaften, als welche unter den studiis praeparantibus mit nichten den letzten Platz verdienen, eine andere Art der Behandlung der Lehrstoffe, „wie denn bekannt, daß des Bunonis Idea, so klein auch das Büchelchen ist und so nothwendig die darin enthaltene Historie unserer Jugend wäre, dennoch in acht Jahren und darüber nicht die Hälfte hat zu Ende gebracht werden können", auch daß auf einmal immer nur ein prosaischer und ein poetischer Autor erklärt werde. „Zu überlegen würde sein, wie weit heutzutage das Griechische zu poussiren, insonderheit aber, ob zu einer weltlichen Gelehrsamkeit es unentbehrlich, daß man griechische elaborationes sowohl in prosa als ligata fertigen und publice recitiren lasse, und ob nicht vielleicht genug sein möchte, wenn diejenigen Alumnen, so auf eine brauchbare Gelehrsamkeit ihr Absehen gerichtet, griechische Autores zwar und die darin befindlichen historischen und moralischen Gedanken so gut als möglich verstehen lernten, ob sie auch selber dergleichen mit der Zeit nicht abgeben oder vorstellen könnten[1]. Zudem wäre billig nachzudenken, ob nicht zu Ehre der teutschen Nation und zum Nutzen der Republique die teutsche Sprache ein bischen mehr in Con-

---

[1] Sonderbar, wie die adeligen Schulinspectoren in ihrem Gutachten die Lectüre der griechischen Dichter auffassen: „Nicht weniger wollten wir dafür halten, daß, weil doch die griechische Poesie itziger Zeiten nach in dem Flor und Hochachtung nicht mehr ist, auch der etwa davon sich zu versprechende Nutzen in Ansehung der Schulleute vor die sämmtlichen Alumnen etwas allzu specielles sein möchte, sich größerer Nutz zu versprechen, wenn statt des vorgeschlagenen griechischen Poeten ein anderer Autor in Graecis tractiret würde, und könnten dem unbeschadet, dafern sich Ingenia fänden, so zu der griechischen Poesie Lust hätten, denenselben die Vortheile zu solcher privatim gewiesen werden". Ebenso rügen sie, daß von lateinischen Autoren fast nur Poeten gelesen würden, obgleich nur der kleinste Theil der Ingenia ad poësin incliniren. Dagegen empfiehlt der Conrector Sillig „da seit dem Ableben des seligen Rectors kein griechischer Poet tractiert worden, wieder einen griechischen feinen Moral-Poeten, Hesiodum oder Theognidem oder Posselii vel Rhodomanni poemata sacra statt des weitleuftigen vormals eingeführten Homeri."

sideration gezogen und excolirt werden möchte. Man finde hin und wieder Gelehrte, die aus den Fürstenschulen große Schätze von der griechischen und lateinischen Sprache weggebracht aber in der teutschen nicht so viel gelernet, daß sie überall damit glücklich fortkommen könnten. Diesem Fehler nun abzuhelfen wäre dienlich, wenn man die teutsche Sprache den übrigen, so viel sich thun ließe, an die Seite setzte und sich immerzu einbildete, daß dieselbe ebenso nöthig als andere, am allerwenigsten aber mit der Muttermilch denen Teutschen völlig eingeflößet, sondern sowohl als andere durch die Kunst und Uebung erlernet werden müßte, ob man auch gleich hierwieder einzustreuen pflegt, daß die Fürstenschulen lateinische Schulen wären, und daß ihrem lustre ein großes abgehen würde, wenn auch die teutsche Sprache darin getrieben werden sollte". Auch die Redekunst sei zu treiben; „weil aber die alte (d. i. antike) facies rerum verschwunden und die Sache bei dem heutigen statu publico nicht sowohl auf eine pure Persuasion oder Commotion als Conviction ankommt, so möchte fast scheinen, als ob die alten oratorischen Handgriffe der Griechen und Römer größtentheils bei uns nicht practicable". Bei der Historie sei besonders die Chronologia, Genealogia und Geographia zu berücksichtigen, und darauf sollte man vornehmlich, ja noch weit mehr als auf überhäufte dictata sehen, auch anbei dann und wann ein moralisches judicium über die in der Historie vorkommenden eventus und deren causas formiren. Bei der Poesie, die in der Landschule mit aller Macht getrieben werde, möchte ein selectus ingeniorum zu adhibiren sein so, daß man nicht alle promiscue sondern nur diejenigen zur Uebung der Poesie obligirte, welche von Natur dazu geschickt seien, die andern aber nur in tantum quantum sat est. Auch die Music solle nicht bloß zur Recreation sondern auch zur Cultur des Ingenii und der Aussprache das Ihrige abgeben, jedoch auch nur mit den Befähigten getrieben, die classische Lectüre, z. B. von Cicero Officia und Epictet, zugleich zur doctrina morum benutzt, auch eine introductio in Jus naturae, Ethica und Politica daran geknüpft, zum thätigen Christenthum eine gründliche Anleitung gegeben werden. Hieran reihen sich noch verschiedene andere Vorschläge in Betreff der Disciplin, der Tagesordnung u. s. w.

Was die letztere angeht, so war schon 1710 in allen drei Fürstenschulen die Essenszeit auf 11 und 6 Uhr vorgerückt, der

Anfang des Unterrichts des Winters früh auf eine Stunde später als des Sommers, wogegen die Knaben des Sommers eine Stunde später schlafen gehen sollten, festgesetzt worden, nicht ohne Widerspruch der adeligen Inspectoren, die dagegen anführten: „Vor jeglicher lectione publica, welche Sommers und Winters die ganze Woche hindurch um 6 ihren Anfang nehmen, ist den Knaben die halbstündige Zeit nach dem Gebete zur Präparation und nach der lectione publica die folgende Stunde zur Repetition des Gehörten oder zur Vorbereitung auf die folgende Stunde ausgesetzt. Stünde der Cötus des Winters eine Stunde später auf, so müßte Sonntags die höchst nützliche Stunde früh von 6—7, so ad praeparationem sacrorum gewidmet, ebenso die Abendstunde von 6—7, welche der repetitio in sacris destinirt ist, gänzlich wegfallen und ebenso diese Abendstunde an den Wochentagen. Es ist aber auch nicht abzusehen, wie die Stunden füglich weiter zu verlegen, oder es müßte der Tertius zwei Stunden hintereinander, und zwar diversi argumenti dociren, worzu sich doch weder der docens noch discentes behörig präpariren könnten"; auch deshalb sei es unthunlich, da sonst bei fortgerückter Winterszeit in den lectionibus publicis 24 Alumnen auf einer langen Tafel sich mit drei Lichtern behelfen müßten. Rector Martius bezeichnet die Aenderung aus den nämlichen Gründen ebenfalls als unzweckmäßig, doch wurde sie nichtsdestoweniger beibehalten.

In ähnlicher Weise wie der Rector legten auch seine Collegen ihre Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen vor. Die adeligen Inspectoren regten schon damals in ihrem Gutachten einen Gedanken an, der erst neunzig Jahre später praktische Anwendung finden sollte, nämlich ob es nicht möglich sein möchte fürohin einige gelehrte, verständige und rechtschaffene studiosos denen vier Collegen zu subordiniren, welche die tägliche Inspection über den Coetum bei Tische, Ferien, Begleitung in die Stadt und sonst gegen Genuß des Tisches bei der Schule, eines stipendii aus der Procuratur und Versicherung guter Beförderung mit zu besorgen hätten. „Weil wir", sagen sie ferner, „dafür halten, daß die bisanher zur Observanz gebrachte Privat-Information, da man Zeit der wöchentlichen Inspectionen einen gewissen Selectum Alumnorum, deren Eltern es in Vermögen haben, unter der Hoffnung besonderer Vergeltung in den ordentlichen Spielstunden und Ferien in diese oder jene besondere Unterweisung genommen,

viel Gelegenheit geben könne, die Alumnos zum Praejudiz der übrigen Collegen an sich zu ziehen, dergleichen Bewandtniß es ferner mit den sogenannten Verlegern hat, da man denen Alumnis, was sie etwa an Gelde oder andern Dingen hin und wieder benöthigt, auf Rechnung der Eltern fourniret[1], so halten wir für besser, das erstere abzuschaffen, das andere aber ex fisco communi praeceptorum unter der Direction des Rectoris bestreiten zu lassen".

Nach reiflicher Prüfung dieser Gutachten und nach einer durch Oberconsistorialrath Dr. Schilling und Oberhofprediger Dr. Marperger vorgenommenen Revision der Schule erfolgte nunmehr durch die Hauptverordnung vom 5. Dec. 1727[2] die genaue Festsetzung der einzuführenden Reformen, deren Hauptpunkte die folgenden:

Es ist eine besondere Sommer- und Wintertabelle zu fertigen. Sonntags ist eine Stunde auszuschlafen. Das sogenannte Freihaben, so nach der Alumnen Wohlverhalten und des Rectoris Gutbefinden zu gestatten, wird auf Sonnabend von 12—3 Uhr (statt bisher einmal wöchentlich von 12—6) gelegt. Die biblischen Stunden Sonntags und Mittwochs werden eingezogen, sollen jedoch bei den sacris publicis, exercitio pietatis publico et privato, der Repetition der Predigt und der hebräischen Stunde eingebracht werden. Den Sommer sollen die Knaben um 5, im Winter um 6 mit Beten und Studieren den Anfang machen, zu Bett gehen im Winter um 9, im Sommer um 10. Die vorgeschlagene Disciplina generalis wird genehmigt[3], auch sollen Doctrina morum, Jus naturae und die Politica nicht hintangesetzt werden. Der arithmetische Unterricht wird dem Schreib- und Rechenmeister gegen Erlegung von einem Groschen von jedem Schüler, dem Cantor in der Unterlection die Geographie (nach Hübners Fragen und Cellarii Geographia antiqua, media et nova) nebst der Genealogie von den notabelsten und letzten periodis an übertragen. Die Geschichte, die mit den Untern bisher gar nicht, mit den Obern nur einstündig getrieben worden, erhält in beiden Cmen-

---

[1] Daher die noch jetzt übliche, wenn auch nicht mehr passende und darum zu Misverständnissen verleitende Bezeichnung „Verleger" oder „Verlagslehrer."

[2] St. A. Ein und andere Einrichtung 2c. loc. 1800 fol. 161.

[3] Im J. 1730 findet sich eine Vermehrung der Ausgabe für Lichte wegen der täglichen Haltung dieser Generalrepetitionsstunde.

dationen fortan zwei Stunden wöchentlich, hier nach Cellarius, dort nach der deutschgeschriebenen Einleitung des Curas, die Kirchengeschichte (nach Rechenbergii Lineamenta und der Historia Gothana) zwei, die Lesung des Neuen Testaments eine Stunde in der Oberlection. Ganz besonders ist die Latinität zu treiben, wöchentlich in 12 Stunden; zu lesen sind mit den Untern, statt des bisherigen Hortulus Romanus, Phaedrus, Cornelius und die leichtesten Briefe des Cicero, mit den Obern außer den beizubehaltenden Ciceronis Officia Eutropius und Livius. In den vier griechischen Stunden ist vornehmlich Novum Testamentum durchzugehen und auf das übrige mit den poëtis, oratoribus und historicis abzuwechseln; für die Oratorie sind statt Vossii Partitiones Hübners Oratorische Fragen zu benutzen. „Zur besseren Cultur der teutschen Sprache haben die Docentes bey den Inferioribus erst mit teutschen Briefen nach dem üblichen Cantzley-stylo, dergleichen Collectiones gewöhnlicher Cantzley-Schreiben in gedruckten Büchern zu haben, anzufangen, die Orationes aber können nur von denenjenigen, so schon einigermaßen in stylo geübt, gehalten werden. Und zweiffeln Wir nicht, es werde auch hierbey Hübners Einleitung gute Manducation geben. Und ob Wir wohl auf der vorschriebenen Cultur der teutschen Sprache zu beharren Ursache hätten, so mag doch, weil eurem Anziehen nach eine besondere Stunde zu gewinnen nicht möglich, es voritzo dabei bewenden, daß selbige nur in den Emendationsstunden und denen exercitiis dann und wann mitgenommen werde, nur daß man dabei die Jugend in accurater Uebersetzung des Lateinischen ins Teutsche, dabei sowohl auf den rechten Sinn der lateinischen Expression als auf die Reinigkeit der teutschen Sprache zu sehen, übe". Die Lectionen sind so einzurichten, daß nicht so vielerlei und fast alle Tage etwas neues dociert werde. Die Musik ist fleißiger zu treiben und der Organist dazu zu adhibieren und, damit die dazu vorgeschlagnen zwei Stunden zu gewinnen, soll es bei vier Stunden zur Mathematik bewenden. Für die Maitres soll der Rector eine Instruction entwerfen. Sonntags sind nach dem prandio wenigstens zwei, vor dem Abendessen eine Stunde den Alumnen, jedoch unter guter Aufsicht, zur Erholung freizugeben; die Vesper von 1—2, ebenso die repetitio der Predigt, auch die Katechisation durch den Diaconus ist noch weiter zu verrichten. Ein Beichtexamen wird eingeführt, die Ostercommunion

auf den Charfreitag verlegt; die Examina sind jedesmal vor Ostern und Michaelis zu halten, wo aber vorher dimissiones ertheilet worden, selbe sechs Wochen ante discessum von den Alumnen anzuzeigen, solcher discess aber nicht anders als bei einem von beiden examinibus zu gestatten. Das viele Freihaben ist einzuschränken und nicht ganze halbe Tage zu verstatten sondern ex arbitrio Rectoris, nicht aus Schuldigkeit sondern als eine Belohnung, jedoch mit möglichster Precaution. Urlaubsüberschreitungen bei Reisen in die Heimat sollen bestraft werden. Das übermäßige Kegelspiel soll abgestellt und sonst ein anderer nützlicher Zeitvertreib[1] ausgefunden, zugleich auch wider den Veteranismum alles Nöthige vorgekehrt werden. Die occasione der Alumnorum Ausführung ins Feld vorgeschlagene Annehmung eines besonderen neuen Inspectoris, der sich nach dem Vorschlag der Lehrer in der Schule beständig aufhalten und die Alumnen in ihrem studio privato als übrigen Aufführung durch continuirliche praesenz observiren helfen sollte, wird ausgesetzt; bei Behinderung des Hebdomadars kann der Mathematikus oder der Sprachmeister dazu mitgebraucht werden und sollen für diese künftig Wohnungen angelegt werden. Strafen gegen die immorigeros sollen sein: Carcer (wozu ein neues Local zu bauen), Degradation, Absonderung auf gewisse Zeit mit anderen und schweren pensis, schlechtere Speisung oder gänzliche Entziehung derselben, Beraubung aller unschuldigen plaisirs, Abbitte. Ein Gärtchen soll angelegt werden, darinnen etwas von Kräutern, Blumen und andern Gewächsen nach und nach anzuschaffen und die Knaben zu deren Erkenntnis anzuführen. Die Valedictiones sollen wieder publice geschehen, die öffentliche Verlesung der halbjährigen Censuren dagegen, weil man davon mehr Nachtheil als Nutzen verspürt, unterbleiben; und weil sich bisanhero begeben, daß sowohl bei gehaltenen Valedictionibus als sonsten unterschiedenes an Carminibus und anderem zum Druck befördert worden, soll ohne vorgängige Censur des Rectors weiter von der Schule nichts gedruckt werden. Den Schluß bilden verschiedene, durch eine Verordnung vom 19. Aug. 1728 noch ergänzte Anordnungen die Reinlichkeit betreffend, darunter die wichtigste die wegen Anstellung von Bett-

[1] Der Tertius Grabener empfiehlt als solchen in seinem Gutachten das Drechseln, Glasschleifen, Einräumung eines Platzes zu einem Gärtchen.

weibern, dazu einige noch vermögende unverdächtige Weiber zu Säuberung der Zimmer und Tabulate und zum Bettenmachen gegen Genießung der Abgänge von der Knaben Tischen und einen Beitrag der Alumnen genommen werden, die auch statt der kleinen Alumnen nebst dem Thorwärter das Decken und Abräumen der Tische besorgen sollten. Auch statt der fremden Wäscherinnen wurden bekannte und aus der Schulcasse bezahlte Weiber angestellt, wozu jeder Freistelleninhaber jährlich 8, jeder Kostknabe 16 Groschen beizutragen hatte. Letztgenannte Verordnung holte auch noch nach, daß Cic. Officia bloß zu der Latinität, bei der Moral dagegen Rechenbergii Lineamenta moralia, bei der Vernunftlehre Grosseri Logica, bei den Untern statt Caesar Cornelius und statt der Metamorphosen die Tristia und Epp. ex Ponto gebraucht werden sollten, schärfte strengere Disciplin ein, was allerdings, da Martius nicht als tüchtiger Disciplinarius glänzte und eben damals auf einmal 23 Alumnen theils excludiert theils dimittiert werden mußten, nicht überflüssig war, und ertheilte eine Instruction für die Zellen- und Kammerinspectoren. Dieselben sollen u. a. des Nachts um die gesetzte Zeit in der Kammer sein und allda mit den ihnen Zugegebenen repetieren, beten, erbauliche Dinge reden, sich auch so viel nur immer möglich im Lateinreden exercieren, schandbare, ärgerliche und verführerische Bücher keineswegs hegen oder lesen, weniger selbige ihren Zellgesellen gestatten, vielmehr wann sie dergleichen bei ihnen antreffen oder sonst etwas Ungesetzliches sehen, treulich auf Befragen angeben und, wenn solches Andere thun, dieselben nicht vor infam und vor Pfeifjungen halten und ausschreien; thäte einer dies dennoch oder vergriffe sich auf andere Weise an demselben, der soll unausbleiblich mit dem Zuchthause belegt werden.

Schließlich aber wird Allen und Jeden, es seien Kammerinspectoren, Alumnen oder Extraneer das Tabakschmauchen allen Ernstes und bei Strafe der Exclusion, auch anderer noch härterer Ahndung untersagt. —

In demselben Jahre erfuhr auch noch die Zahl der Freistellen durch Errichtung des Trützschlerschen Freitisches eine Vermehrung. In den Jahren 1710—1712 hatte nämlich das v. Bose'sche Geschlecht mit dem ersparten Ueberschusse eines Legates von 12000 m. Fl., mit welchem der reiche Hildebrand Trützschler

von Eichelberg auf Stein, Leubnitz und Christgrün[1] in seinem Testament vom 16. Mai 1631 ein Hospital zu Limbach i/V. gestiftet hatte, in Zwickau ein Alumneum zu errichten beabsichtigt für zwölf Alumnen, nämlich zehn adelige mit Bevorzugung derer von Bose und zwei zwickauer Stadtkinder; dasselbe kam jedoch eben so wenig zu Stande wie die später an dessen Stelle projectierte Ritterakademie, welche mit der Schule verbunden werden sollte. Dafür stiftete das von Bose'sche Geschlecht mit landesherrlicher Genehmigung von dem erwähnten Legatüberschusse außer acht Universitätsstipendien einen Freitisch für 13 Alumnen[2], von denen, laut Rescript vom 7. Jan. 1728, sechs adeligen Geschlechts, falls deren so viel vorhanden, sechs bürgerlichen Standes sein und die eine Hälfte davon das von Bose'sche Geschlecht zu denominieren, die anderen neben der dreizehnten, für eine Koststelle zu rechnenden Stelle das Oberconsistorium zu vergeben haben sollte; für die dadurch erwachsne Mehrarbeit wurden dem Rector 30 Thlr., jedem Collegen 20 Thlr. jährliche Vergütung ausgesetzt. Das Bose'sche Geschlecht machte jedoch nur bis 1736 von seinem Collaturrechte Gebrauch. Erst im Jahre 1800 wurde wieder dem Senior desselben, dem Oberkammerherrn Graf von Bose auf Netzschkau auf dessen Ansuchen die Besetzung der Hälfte der zwölf Trützschlerschen Stellen dergestalt überlassen, daß bei successivem Abgang der dermaligen Inhaber die Denomination der neuen wechselsweise vom Oberconsistorium und jenem durch alle zwölf Stellen geschehen und sodann letzterem die Verleihung der von ihm also zum erstenmale besetzten sechs Stellen bei eintretenden Vacanzen auf Lebenszeit verbleiben solle; für den Fall seines Todes blieb weitere Resolution vorbehalten. Als nun nach demselben des Grafen Sohn, Malthe Gustav Karl von Bose, um Uebertragung des Collaturrechts einkam, wurde er, 5. März 1817, abschläglich beschieden ohne Angabe eines anderen Grundes, als daß der König gemeint sei diese Stellen ferner wie vordem von dem Kirchenrathe und Oberconsistorium besetzen zu lassen.

---

[1] Siehe über ihn Sammlung verm. Nachr. z. sächs. Gesch. I, 304 ff.

[2] Herzog, Geschichte des zwickauer Gymnasiums S. 38. — Am 20. Nov. 1839 machte das Ministerium des Cultus der Fürstenschule eine Copie des im Hospital zu Limbach befindlichen Originalportraits v. Trützschlers zum Geschenk.

Dritter Zeitraum.

Von der Reform der Schule im Jahre 1728 bis zu dem Organisationsplan von 1812.

1. Bis zur Erneuerten Schulordnung von 1773.

Es war unverkennbar ein großer Schritt vorwärts, den die Schule mit der Reform von 1728 gethan hatte. Weit entfernt, einen Bruch mit der Vergangenheit zu bedeuten, vielmehr an dem von den Reformatoren gelegten Fundament unverrückt festhaltend, hatte dieselbe doch zum erstenmale den Grundsatz, daß alles Erlernbare ausschließlich aus dem Born des Altertums geschöpft werden müsse, verlassen und damit anerkannt, daß es neben dem classischen Altertum noch andere Bildungselemente gebe, daß es nicht Aufgabe des Unterrichts sei die Jugend der Gegenwart zu entfremden sondern sie für dieselbe zu erziehen. Bisher nur rückwärts schauend war die Schule zum Januskopf geworden, dessen eines, verjüngtes Antlitz sich dem modernen Ideenkreis zuwendete. Neben dem bisher im Besitz der ausschließlichen Herrschaft befindlichen Latein, welches alle übrige Disciplinen zur Unterthänigkeit zwang und hinter dem selbst das Griechische weit zurückstand, hatten sich die Realien, Geschichte, Geographie und was dem bisher in seiner Steifheit und Ungelenkigkeit gewöhnlich eine lächerliche Figur bildenden Gelehrten zur Aneignung weltmännischer Manieren nöthig, nämlich Französisch und Tanz, einen wenn auch immerhin noch bescheidenen Platz innerhalb der Schule erobert; ein neuer Geist beginnt damit dieselbe zu durchwehen.

Und das ist die Schule, in welcher Lessing seine Bildung empfing.

„Wir sind nicht gemeint", beginnt Diller[1] seine Säcularschrift über den größten Schüler St. Afra's, „auf Lessings Namen Beschlag zu legen, weil er einst ein Schüler unserer Landesschule war. . . Wir wissen recht gut, daß ein großer Mann unter mancherlei Einflüssen sich bildet, daß es bedenklich ist, ihm die Fäden einzeln nachzuweisen, aus denen er sein geistiges Gewebe gesponnen, daß große Männer am Ende bei jedem Erziehungssystem zum Vorschein kommen, ja daß die Schulen der griechischen Sophisten wie der arabischen Astrologen, der Jesuiten wie der Jansenisten mit gleichem Anspruch ein Geschlechtsregister berühmter Männer aufweisen können. . . . Mit solchen Geschlechtsregistern ist nicht viel gethan, wenn der Beweis fehlt, daß zwischen den nachmaligen Leistungen eines großen Mannes und seiner früher erlangten Vorbildung ein inniger Zusammenhang stattfindet und . . . daß die Schule, wo er sich bildete, von ihm selbst mit dankbarer Anerkennung genannt wird. . . . Beide Forderungen sind bei Lessing vollkommen erfüllt. Seine gründliche Gelehrsamkeit verdankte er nach seinem eigenen oft wiederholten Geständnis unserer Landesschule, d. h. ihrer auf Tüchtigkeit in den alten Sprachen berechneten Lehrverfassung, ihren auf Entzündung des Wetteifers und des Privatfleißes begründeten Einrichtungen, ihrer strengen, von allen weltlichen Zerstreuungen und Vergnügungen abgeschnittenen Zucht und Ordnung."

Gewis, wir sind durchaus nicht gemeint auf Lessings Namen Beschlag zu legen. Wenn wir aber sehen, daß gerade zu jener Zeit in rascher Aufeinanderfolge eine Reihe von Männern aus unserer Schule hervorgeht, die sich in der Literatur einen geachteten Namen und wesentliche Verdienste um dieselbe erworben haben, Männer, die einer neuen Zeit angehören und sie zum Durchbruch bringen helfen, K. Chr. Gärtner, der Herausgeber der Bremer Beiträge, G. W. Rabener, Chr. F. Gellert, J. H. Schlegel und endlich Lessing, denen wir dann in einigem Abstande den zwar nicht selbst literarisch thätigen aber geistig fein gebildeten und später um unsere Schule hochverdienten Hans Adolf von Carlowitz anreihen möchten, so drängt sich fast von selbst die Vermutung auf, daß der Bildungsstätte dieser Geister auf ihre spätern

[1] Erinnerungen an Gotthold Ephraim Lessing, Zögling der Landesschule zu Meißen in den Jahren 1741—46 von Ed. Aug. Diller, Professor. Meißen 1841.

Leistungen ein größerer Einfluß zukommt als ihr bloß in der Allgemeinheit, wie Diller es thut, zugeschrieben wird. Danzel[1] hat in seiner geistvollen und gründlichen Weise diesen Einfluß auf Lessing eingehender nachzuweisen gesucht; ich hoffe im Stande zu sein, seine Darstellung noch etwas genauer zu begründen und in einigen Punkten zu ergänzen oder auch zu berichtigen.

Sehen wir uns zunächst die Lehrer an, deren Gestalten uns nunmehr individuell ausgeprägter erkennbar werden als die ihrer Vorgänger.

An der Spitze des Collegiums stand von 1735—1750 Mag. Theophilus Grabener, bereits seit 1717 demselben als Tertius angehörig, unstreitig einer der bedeutendsten Rectoren, die St. Afra gehabt hat, seinem Bilde nach schon äußerlich eine imponierende Erscheinung. Wenn wir in dieses geistvolle, von wallender Perücke umrahmte Gesicht mit der hohen Stirn, dem lebhaften Auge, der scharf vortretenden spitzen Nase und dem fein geschnittenen Munde sehen, so glauben wir ihm gern, was er mit Selbstgefühl von sich sagt: „Undeviginti anni sunt, ex quo coetui, qui regia munificentia hic alitur, bonis literis instituendo navavi operam, nec quod sciam inventus quisquam in eo est, qui ausus unquam sit mihi vel obsequium denegare vel quam debuit reverentiam“[2]. Neben dem Latein war sein Hauptunterrichts- und zugleich Lieblingsfach die Philosophie, in der er eklektisch seinen eigenen Weg ging ohne sich, was er auch in der Rhetorik nicht zu thun pflegte, an die eingeführten Lehrbücher zu binden. Neben ihm war der vorzüglichste Vertreter des classischen Altertums auf der Anstalt der Conrector (nachherige Rector) J. G. Höre, ein tüchtiger Schulmann von altem Schlage, der Virgil, Horaz und Sophokles las und die eifrig gepflegte lateinische Prosodie vertrat, pedantisch und gelehrt[3]. „Höre“, schildert ihn Karl Lessing, jedenfalls nach Aeußerungen seines Bruders,

---

[1] Gotthold Ephraim Lessing, sein Leben und seine Werke (Leipzig 1850) 1, 21 ff.

[2] Oratio de viis, quibus commode parari possit a doctori scholastico auctoritas . . Cfr. Evocationum divinarum in vita desideratissimi parentis Th. Grabneri notatio a Chr. G. Grabnero. Dresdae 1751.

[3] Als Rector sucht er später in zwei Programmen „Delectus discipulorum a Spiritu Sancto ductorum in Afraneo“ den Ungrund einer Angabe Georg Arnolds zu erweisen, als habe einst Luther bei einem Besuche in Meißen an das Thor der Schule die Worte geschrieben; „O doxa, doxa, quam magna es noxa!“

„war der ehrlichste und rechtschaffenste Mann voll hebräischer, griechischer und lateinischer Gelehrsamkeit, hielt viel auf Bibel und Bibellesen, versteht sich in den Grundsprachen, hatte aber nicht das geringste von der Urbanität, die er bei der Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren empfahl und über die Galanterie und Höflichkeit seiner Zeitgenossen weit erhob. Der erste Ausbruch seiner Misbilligung waren demosthenische Komplimente, wie sie uns der brave Reiske verdeutscht hat, mit etwas kräftigen Bewegungen der Hände. Wurde er aber im Ernst böse, so fing er an zu satyrisieren und zu höhnen"; und Lessing selbst macht in einem Briefe über ihn die etwas spitzige Bemerkung: „Ich weiß wohl, daß seine geringste Sorge ist, aus seinen Untergebenen vernünftige Leute zu machen, wenn er nur wackre Fürstenschüler aus ihnen machen kann, d. i. Leute, die ihren Lehrern blindlings glauben, ununtersucht, ob sie nicht Pedanten sind". Jedenfalls aber werden wir in ihm einen Lehrer erkennen, bei dem seine Schüler etwas Solides und Gründliches lernten, nur daß sein pedantisches Wesen dem lebhaften, schon damals gern seinen eigenen Weg gehenden Geiste des jungen Lessing nicht immer zugesagt haben mag. In der Synode vom 27. März 1745 beklagt sich Conrector Höre, „daß Lessing seit dem 23. December keine Oration oder sonst etwas eingegeben, welcher vorgiebt, als habe er deswegen nichts eingegeben, weil der Herr Conrector alles Andere vorher publice corrigiret gehabt und er also die Zeit menagiren wollen. Er wird aber deswegen nachdrücklich reprimandiret und zur Besserung gemahnet, da er sonst fleißig genug gewesen"[1].

Der Tertius Chr. Fr. Weiße und der Cantor S. H. Kauderbach bleiben mehr im Hintergrunde. Derjenige Lehrer dagegen, dem, wie Danzel nachzuweisen sucht, Lessing in Meißen die gründlichste Weckung seines Geistes und die folgenreichsten Anregungen verdankte, war der, welcher seiner persönlichen Stellung und seinem Fache nach den untersten Rang im Collegium einnahm, der Mathematikus Joh. Albert Klimm. Es verlohnt sich daher wohl, sich dessen Persönlichkeit etwas näher anzusehen.

Geboren 1698 und seit 1725 Lehrer der Mathematik an der Fürstenschule zu Grimma, war Klimm im Jahre 1729 zu Gehrings

[1] Synodalprotokoll, vom Rector Grabener geführt.

Nachfolger in Meißen und zugleich zum ordentlichen Collegen, was er schon in Grimma gewesen war, ernannt, ihm auch in Folge dessen die inspectio hebdomadaria gleich den übrigen Lehrern übertragen worden.

„Anlangend die lectiones publicas ordinarias“, besagt die ihm ertheilte Instruction, „soll er der Jugend anfänglich ohne einige Weitläuftigkeit eine kurze Ideam von der Mathesi in genere geben und pro captu auditorum selbige 1. in Arithmetica sowohl vulgari alß mathematica, 2. Geometria sowohl vulgari alß mathematica, 3. Sphaerica und 4. Geographia informiren, die lectiones publicas extraordinarias aber ad Praxin, in Ab- und Ausmessung derer Felder, Thürme, Teiche und dergleichen, wie auch observationes astronomicas dergestalt reguliren, daß besagte Theile der Mathematic in einer Zeit von zwei Jahren mit gutem Effect und Nutzen abgehandelt werden mögen, jedoch daß diese letzteren Demonstrationes zu solchen Zeiten verrichtet werden, daß dadurch denen übrigen Lectionibus ordinariis kein Abbruch geschehe oder denen Repetitionsstunden einiges Hinderniß zugezogen werde. Es soll ihm auch erlaubt sein sowohl diejenigen Alumnos, welche mehrere Lust und Application zu dem Studio mathematico bezeigen alß auch die so genannten Extraneos privatim zu informiren und von jedem Alumno ein Mehreres nicht denn 16 Gr., von einem Extraneo aber 1 Thlr. 8 Gr. monathlich abzufordern und zu nehmen befugt sein“.

Die älteren Collegen begrüßten jedoch das neue Mitglied in einer nichts weniger als zuvorkommenden Weise; sie machten sogar gegen seinen Eintritt in das Collegium, dem der Mathematikus bisher nicht angehört hatte, verschiedene Bedenken geltend. Denn sollte er auch einen Antheil an den Receptions- und Dimissionsgebühren prätendieren, so würde dies entweder eine Erhöhung dieser Abgaben oder eine Verminderung solchen Zugangs für die übrigen Collegen nach sich ziehen, als Hebdomadar würde er wegen des ihm ermangelnden studii theologici die Haltung der täglichen Bibelstunden recusieren, auch sei nicht abzusehen, wie bei Abwartung seiner wöchentlichen Inspection die erforderliche Zeit zur Information der Extraneer wie auch anderer Privatschüler zu gewinnen, endlich fehle es auch an einer Inspectionsstube für ihn. Allein sie fanden damit kein Gehör. Die Behörde entschied, der

Mathematikus habe von den Accidentien auch seinen Antheil, jedoch ohne Abbruch desjenigen der übrigen Lehrer, zu genießen, da nicht zu zweifeln, es würden vernünftige Eltern hierunter ein weniges, in Erwägung des großen Nutzens, den ihre Kinder, wenn sie in Mathesi einen guten Grund gelegt, davon zu gewarten hätten, nicht ansehen; bis zur Beschaffung einer eigenen Inspectionsstube könne er sich derjenigen des Cantors mitbedienen, die Bibelstunde aber gehöre nicht zur Inspection sondern sei eine ordentliche Lection, die die Collegen unter sich zu vertheilen hätten. Zugleich wurde dem neuen Mathematikus auch an Stelle des bisherigen Rechenmeisters die Arithmetik und Rechenkunst gegen den von diesem bezogenen wöchentlichen Groschen überwiesen.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Collegen den Mathematikus als eine Art von Eindringling ansahen und dies um so mehr, als derselbe ihre Einkünfte zu schmälern drohte. Allerdings scheint auch Klimm nicht der Mann gewesen zu sein, der sich gern eine Einnahme entgehen ließ. Im Jahre 1732 brachte er an, „wasmaßen nicht unbillig sein werde, bei dem von den Alumnen abzustattenden Neujahrsgelde auch an ihn zu denken", und obgleich seine Collegen dagegen einwendeten, daß dieses Neujahrsgeld jederzeit nach den classibus oder emendationibus für jeden praeceptorem ausgebracht und gereicht werde, der Mathematikus aber eine besondere Emendation nicht habe, und ihm nachrechneten, was für schöne Einnahmen er beziehe, trotzdem er von der Bibelstunde und allen publicis und privatis emendationibus sowie dem examine semestri frei sei und nicht mehr als jede Woche vier lectiones habe[1], wurde ihm auch dieses in der herkömmlichen Höhe von 8 Groschen von jedem Alumnus zugesprochen. Weniger Glück dagegen hatte Klimm mit der weiteren Forderung,

---

[1] Das Einkommen Klimms wird später angegeben auf

Besoldung außer 18 Scheffel Korn	100 Thlr.	— Gr.
Hauszins	25 =	— =
Trützschlersches Zulage-beneficium	20 =	— =
Neujahrsgeld von jedem Alumnus 8 Groschen	39 =	8 =
Für die Rechenstunde gibt jeder in der Unterlection wöchentlich 2 Groschen	117 =	— =
Von Extraneis für Privatinformation à 8 Gr.	128 =	— =
Von den Alumnis desgleichen auf 8 Personen à 16 Gr.	64 =	— =
Von An- und Abziehenden wenigstens	40 =	— =
	533 Thlr.	8 Gr.

daß den Extraneern auferlegt werden möchte, die gesetzten öffentlichen mathematischen Stunden wie andere ordinäre lectiones nebst den Alumnen zu besuchen und ihm das wenige Schulgeld wie den anderen praeceptoribus zu reichen, da die adeligen Inspectoren dagegen den Einwand erhoben, „obwohl an dem sei, daß die ordentlichen Collegen von den Extraneis, so sich bei ihnen befänden und anbei wegen des exercitii styli in die vier emendationes vertheilt seien, demjenigen Collegen, in dessen Emendation diese sich befänden, ex pacto monatlich einen Thaler abzugeben und auf diese Maße einander wegen der mühsamen Correctur derer elaborirten scriptorum zu soulagiren pflegten, so wolle daher doch schwerlich zu folgern sein, daß der Mathematikus dieses willkürliche douceur ebenmäßig praetendiren könne, da er für den von ihm ertheilten Unterricht schon hinlänglich satisfacirt werde, der begehrte Zwang für die sämmtlichen Extraneos aber um deswillen wohl nicht stattfinden könne, weil diejenigen von ihnen, welche bereits Privatinformation bei ihm hätten, dadurch entweder zu seinem eigenen Nachtheile davon abgezogen oder zu einer allzustarken Cultur der Mathematik mit Hintansetzung der humaniorum und Hauptstudien angestrengt werden würden." Aber auch späterhin dauerten diese Reibungen und Verdrießlichkeiten fort. Im Jahre 1737 beschwerte sich der Rector über den Mathematikus, daß er den Extraneern ein ungebührlich hohes didacticum, selbst für die durch seine Schuld versäumten Stunden abverlange, daß er ohne sein, des Rectors, Vorwissen acht Tage und länger abwesend gewesen, daß er binnen vier bis fünf Jahren doch kaum die Hälfte der mathematischen Wissenschaften absolviert habe, weil er seine Schüler allzulang und zu tief in Subtilitäten führe und einige Jahre her kein einziges exercitium mathematicum in Ab- und Ausmessen gehalten, wegen Wählung der Stunden nicht mit ihm conferiere, so oft ein Extraneer aus seiner Privatinformation abgehe, großen Widerwillen äußere und die Collegen ohne allen Grund beschuldige ihm seine Scholaren zu verhetzen und abspenstig zu machen, den letzteren wider der Eltern Wissen und Willen übertheuerte Reißzeuge und andere Dinge aufhänge u. s. w.; dann wieder, daß er, so oft er die Inspection halte, seine Privatisten vom Morgen bis in die späte Nacht bei sich auf seiner Inspectionsstube habe, hingegen die ihm von 4—5 Uhr Abends angewiesne Privatstunde unter dem

Vorwande, es sei finster und könne nicht viel gethan werden, besonders den Winter hindurch gänzlich aussetze oder auch, wie besonders letzlich (1748) bei der Sonnenfinsternis geschehen, nach eignem Gutdünken und wider des Rectors Erinnerung den Alumnen Anlagen gemacht und Geld abgefordert habe. Diesen Anschuldigungen setzte endlich Klimm, 9. Mai 1750, eine lange und ausführliche Vertheidigung entgegen: „Das Andenken", sagt er, „der fatorum und Bedrückung, so von Anfang her und vor meiner Zeit die Mathesis oder derselbigen Lehrer erleiden müssen und so sich bei dieser Gelegenheit meinem Gemüthe wieder vorgestellt haben, sind mir so sehr betrübt gewesen, daß ich, auch wenn es möglich gewesen wäre, die meiner Person abgezielte gegenseitige Verkleiner- und Verunglimpfung, sowie in sehr vielen Fällen von mir des äußerlichen Friedens wegen mit der größten Gelassenheit und Geduld geschehen ist, anitzo noch mit Stillschweigen übergehen wollen, . . . ich aber als eine sichre Probe observiret habe, daß durch mancherlei gemachte Anstalten zur Unterdrückung der Mathematic und Geringschätzung derselben (dergleichen ist, daß keiner aus der Unterlection davon etwas lernen sondern warten soll, bis er in die Oberlection kommt, und daß, wenn er nur allhier mich publice hören soll, nicht dafür gesorgt wird von seinem Verleger, daß er die wenigen unentbehrlichen Instrumenta und Buch habe) und durch andere dagegen erlaubte divertissements und Müßiggehen ein wirklicher Verfall in dem Fleiße und profectibus der Jugend nach und nach erfolgt ist". Der Rector, beklagt er sich, habe den Schülern gegenüber über den mathematischen Unterricht wegwerfend gesprochen, seit zwanzig Jahren sei nichts von Lehrmitteln für denselben angeschafft worden, der Rector habe seinen Antrag, daß diejenigen Extraneer, welche Privatlectiones bezahlen entweder nicht könnten oder nicht wollten, zu den öffentlichen mathematischen Stunden mit angehalten werden sollten, zurückgewiesen, auch seinen eignen Extraneern untersagt mathematische Privatstunden zu nehmen. „Was aber die Sonnenfinsterniß betrifft, welche gerade mit dem Wanzenfest zusammenfiel, da bis auf den Freitag keine öffentliche Lectiones pflegen gehalten zu werden, auch die ersten drei Tage alles Studiren unter den Alumnen völlig cessiret, derowegen fiel mir ein, diese so überflüssig müßige Zeit den ganzen Tag über, da die Jugend fast viel Böses von einander zu lernen und zu treiben pflegt, mit

derselben wohl anzulegen, und weil sie sich bereit dazu fand, zur Observation der Finsterniß (25. Juli 1748) zu präpariren. Da sie aber wohl sahen, daß ich mancherlei Aufwand hatte und die Obersten ohnedies eine Collection vor die Zimmerleute und Bettweiber gewöhnlichermaßen zur Säuberung der Betten einzuheben hatten, so bekamen sie von einigen auch noch etwas zu diesen Anstalten, ohne meine Veranlassung".

Als mathematischer Schriftsteller besaß Klimm einen gewissen Ruf in der gelehrten Welt[1]; zweimal, 1735 und 1736, erhielt er durch de l'Isle einen Ruf an die Akademie der Wissenschaften nach Petersburg. Aber ein richtiger Lehrer, der sich ohne Widerstreben ins Joch spannen läßt um in genau vorgeschriebener Linie an dem Pfluge der Jugendbildung zu ziehen, war er, wie aus dem Angeführten und einer großen Anzahl anderer Angaben zur Genüge erhellt, nicht und ebensowenig, wie wir unten sehen werden, ein guter Disciplinarius[2]. Allein gerade die tüchtigsten unter den Schülern an sich zu ziehen, zu fesseln, für seine Wissenschaft zu begeistern, das verstand er sehr wohl. Und es ist ganz begreiflich, wenn ein so wunderbar zur Selbständigkeit angelegter Geist wie der Lessings sich durch diesen von der Schulregel und der Schulmethode sich gern eigenmächtig emancipierenden und dabei geistvollen Lehrer ganz anders angezogen fühlte als durch den trocknen Conrector Höre. Unter jenem auserwählten Häuflein Alumnen, die bis spät in die Nacht auf Klimms Inspectionsstube saßen und dort von der halb verbotenen Frucht kosteten[3], hat gewis Lessing, der als Secundaner für die Mathematik so große Vorliebe faßte, daß er ein paar Bücher des Euklid übersetzte, zu

---

1 Sein sinnreicher, wenn auch verfehlter Versuch, mittelst des Verhältnisses des Erddiameters zu dem der Sonne die Größe der Sonne und ihre Entfernung von der Erde zu bestimmen, gehört einer späteren Zeit an.

2 Im Juli 1753 „klaget u. a. der H. Mathematicus in der Synode, daß in seiner Stunde von 1—2 Uhr kein einziger Primaner, als nur der Primus da gewesen und auch auf sein Erfordern keiner gekommen, sondern sie hätten ihm die Untersten hinuntergeschickt, mit denen er hätte müssen Lection halten. Worauf die Primaner bedeutet worden sich dergleichen nicht mehr zu unterstehen, welches sie aber damit entschuldigten, weil an demselben Tage eine Valediction gewesen und 8 Primaner auf dem Valedicenten-Schmause gewesen wären, welches aber nicht angenommen wurde". Synodalprot.

3 Ein alter treuer Afraner, der Bürgermeister Chladenius in Großenhain, der alljährlich seinen Receptionstag, 29. Mai 1772, mit seiner Familie in Meißen feierte, bezeugt in seinem handschriftlichen Afranischen Schulkalender bei Klimms Todestage: „Auch mein gewesener verehrter Lehrer: habe oft bis Nachts 12 Uhr in seiner Inspectionsstube mit anderen Günstlingen gesessen".

einer Geschichte dieser Wissenschaft sammelte und nachher selbst seine Abgangsrede von der Schule de mathematica barbarorum hielt, nicht gefehlt. Zu einem großen Mathematiker ist er dadurch nicht geworden, aber gewis dürfen wir annehmen, daß der Verkehr mit diesem Manne, „dessen geistiger Gesichtskreis nicht durch die Mauern der Schule begrenzt war und der auch in so fern einer neuen Bildungsepoche angehörte, als er sich der Wolfischen Philosophie anschloß, für den wissensdurstigen Jüngling voll der fruchtbarsten Anregungen war".

Nur er nicht allein. Die Folge hat bewiesen, daß Lessing jede Gelegenheit, die ihm die Schule zur Erweiterung seiner Kenntnisse bot, gewissenhaft benutzt hat. Welche Stoffe ihm der Unterricht bot, kennen wir aus dem Lehrplan von 1728; um auch von der Unterrichtsmethode ein Bild zu geben, sei es gestattet den Bericht über die von dem Tertius Weise im Jahre 1735 gehaltene Lehrprobe, wie eine solche von jedem neuberufenen Lehrer schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts abzulegen war, einzuschalten.

„Als acto Vormittags um 9 Uhr Ihro hochwohlgebohrne Gnaden der Herr Hoff-Rath von Heynitz, als Inspector hiesiger Land-Schule, ingleichen Herr Mag. Winckler, Pastor zu St. Afra, und Herr Mag. Grabener als Rector nebst mir, dem Schul-Verwalther, auf der Land-Schule zusammen kommen, nicht weniger auf mündliche Einladung Herr Mag. Kauderbach, als Cantor, und der Herr Mathematicus Klimm sich ebenfalls persönlich eingefunden, und sodann der Candidatus zum Tertiat, Herr Mag. Weise, Con-Rector bey hiesiger Stadt-Schule, der an ihn ergangenen Notification gemäß, vorgelassen worden: So hat man vor allen Dingen den allergnädigsten Befehl diesem letzteren geziemend publiciret und, nachdem er die ihm bereits vor zwei Tagen aufgegebene pensa publice zu expliciren bereit gewesen, haben sich Domini Commissarii nebst denen übrigen Herren Schul-Collegen und dem Herrn Candidato in das große Auditorium begeben und, nach vorgängigen Vortrag an die sämmtlich gegenwärtigen Knaben, Herrn Mag. Weisen die Cathedram scholasticam eröffnet, da derselbe denn, nachdem er zuvor eine Oration in Lateinischer Sprache gehalten, das

erste pensum

ex Hesiodi operibus (Op. et dies V. 172—99) 1. den textum

graecum in die teutsche Sprache invertiret, 2. den sensum authoris, wie auch deßen Intention, historice eröffnet, hernach 3. naturam vocum secundum accidentia partium orationum etymologice erklähret, 4. affectiones et potestates vocum ad usum syntaxeos enucleiret, dabei 5. die figuras et elocutiones improprias rhetorice gewiesen und endlich 6. naturam Deorum gentilium, wo er es nöthig befunden, mythologice mit berühret, nach dessen allen Erfolg 7. Dominus Candidatus eine imitationem juxta textum elaboratam et ad statum viri, in Schola illustri viventis, applicatam in Griechischer Sprache abgelesen, und sodann 8. diese Griechische Imitation sofort hinwiederum in die teutsche Sprache vertiret. Wie nun Dominus Candidatus per modum transitionis sich ad

pensum secundum

Liv. I, 18, gewandt: Also hat derselbe nach deßen Anleitung bemelten Text 1. secundum sensum grammaticum aus der Lateinischen in die teutsche Sprache übersetzet, 2. mentes autoris historice eröffnet, 3. die constructionem irregularem, wie auch 4. die figuras rhetoricas expliciret, ingleichen die Principia Pythagorae, und insonderheit 5. materiam de transmigratione animarum de corpore in aliud corpus berühret, 6. de ordine inter sacerdotes Ethnicos Romanos verschiedentlich disseriret, 7. Aucupes sive auspices, sammt deren Verrichtungen, besonders, eos post mediam noctem, coelo sereno, auspicia suscipere solitos fuisse, aus denen ritibus ethnicis, und daß selbige 8. hierzu ex institutione Romuli obligat gewesen, demonstriret, auch endlich 9. auf obigen Livianischen Text eine Teutsche Imitation recensiret, welche 10. er sofort hinwiederum in die Lateinische Sprache versetzet.

Quoad pensum III

(Horat. Od. I, 31) hat Dominus Candidatus 1. die versionem textus in die Teutsche Sprache praemittiret, nachhero 2. dispositionem poeticam, wie auch orandi morem, Ethnicis consuetum et receptum, recensiret, 3. die figuras in prosodia usitatas, nicht minder improprias, rhetorice aufgewiesen, 4. darüber so, wie bei denen zwey vorherigen pensis, philologice discurriret, 5. Horatii genus lyricum in ein genus elegiacum beinahe paucis mutatis transferiret und sodann 6. seine Probe mit einer kurtzen Rede in Lateinischer Sprache beschloßen.

Nachdem nun über diesen actum die Zeit verstrichen und hoch zwölf Uhr gewesen, So ist selbiger überall vollendet worden, außer, daß der Herr Rector wegen solchen Speciminis mit denen übrigen Herren Collegen annoch Ueberlegung gepflogen, und die zwölf obersten Primaner darüber befraget, welche erstere, sammt dem Herrn Rectore, der unanimen Meynung gewesen, daß der Herr Canditdatus sowohl in der Griechischen als auch Lateinischen Grammatique wohl gesetzet sey; worwiederum die Primaner nichts auszusetzen gewußt haben, sondern lediglich erinnert: Dom. Candidatus hätte perorando die letzten Sylben bisweilen verschlucket, daß sie ihn manchmal nicht percipiren können, Welchem aber, wie der Herr Rector dafür gehalten, durch eine collegialische freundliche Einnerung ganz leichte abgeholfen werden könnte"[1].

Wir werden uns schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß ganz ebenso wie bei dieser Lehrprobe auch in den gewöhnlichen Lectionen dociert zu werden pflegte. Diese steife, zopfige Unterrichtsmethode mochte wohl Lessing vorschweben, als er seinem Vater schrieb: „Ich habe es in Meißen schon geglaubt, daß man Vieles daselbst lernen muß, was man in der Welt gar nicht brauchen kann, und jetzo sehe ich es noch viel deutlicher ein"[2]. Und in anderen Fächern mögen noch viel sonderbarere Dinge vorgekommen sein; wenigstens gibt im Jahre 1752 Rector Uhlisch dem Tertius Weise anheim, „ob es eine mit der Vernunft und der Klugheit eines Schulmannes übereinkommende Methode sei, wenn er in der Historie über Kaiser Konrad III. ein ganzes Jahr lieset". Aber nicht im Unterricht allein, sondern ebenso sehr in der Anleitung und Gewöhnung zum Selbststudium hat von jeher

---

[1] Diese Befragung der Inspectoren bei einer Lehrprobe findet sich noch 1770. In diesem Jahre geben die dreizehn obersten Primaner als Inspectores auf Befragen, was sie aus der angehörten Probe des Candidati bemerkt, an: „sie hätten ihn zwar verstehen können, er hätte aber oft die angefangene Construction falsch fortgesetzt und sich doch nicht corrigirt, Horatii Odam nicht so ordentlich disponirt, auch de saliente mica eine andere Erklärung vorgebracht als sie ohnlängst gelernet, seine Anmerkungen über Joh. 21 hätten sie in Georgii Edition des Neuen Testaments, über Ciceros Episteln in der Edition Manutii und über Horatium in Minelli Edition gefunden, auch könnten sie nicht glauben, daß seinem Vorgeben nach das im Homer befindliche Wort *μυθήσομαι* der aoristus I. sey". — Die letzten afranischen Lehrer, welche bei ihrer Anstellung eine Probe abzulegen hatten, waren Kraner 1838 und Schlurick 1841, beide jedoch nicht mehr in St. Afra sondern vor Beauftragten des Cultusministeriums in der Kreuzschule.

[2] 2. Nov. 1750. Ausgabe von Maltzan's XII, 23.

der Schwerpunkt des in den Fürstenschulen befolgten Systems gelegen: „Die Fürstenschulen geben gerade zu ihren eigenthümlichen Charakter auf, wenn sie das Selbstudium beschränken und die Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse in bloßer Abfütterung durch Lehrstunden suchen wollten. Die Lehrstunden sind nur da um zu zeigen, wo und wie die geistige Nahrung gesucht und aufgenommen werden muß, beim Selbstudium gilt es, das eigene Gespann vorzulegen und frischen Muths auf die grüne Weide oder das goldne Saatfeld zu treiben", diese Worte Dillers (a. a. O. S. 47) haben auch heute noch ihre unverminderte Geltung. Nur daß die Gegenwart auch das Selbstudium unter strengere Aufsicht stellt, ihm den zu gehenden Weg und das zu erreichende Ziel vorschreibt und es als eine unmittelbare Ergänzung des Unterrichts einem genau geregelten Lehrplane organisch angliedert, während früher hierin der individuellen Neigung des Einzelnen ein ungleich freierer Spielraum gelassen wurde, dem Trägen leicht zum Verderben, dem Fleißigen und Lernbegierigen dagegen zu um so größeren Gewinn. Welch eine Gelegenheit für einen Lessing sich die seinem Geiste zusagende Nahrung selbst zu suchen und sich daran zu sättigen! Da schwelgte er nach eigner Wahl in den Schriftstellern, die in den Lehrstunden nicht gelesen wurden. „Theophrast, Plautus und Terenz", sagt er in der Vorrede zum dritten Band der gesammelten Schriften, „waren meine Welt, die ich in dem engen Bezirk einer klostermäßigen Schule mit aller Bequemlichkeit studierte. Wie gern wünschte ich mir diese Jahre zurück, die einzigen, in denen ich glücklich gelebt habe!"

Und in der That, es wurde damals in St. Afra mit einem Eifer studiert, wie vielleicht nie vorher und nachmals nicht wieder, und dabei galt es nicht bloß wie jetzt den Schüler in die Vorhalle der Wissenschaft einzuführen sondern ihn schon auf der Schule zu einem Gelehrten zu machen.

Unsere Schulbibliothek besitzt in zwei starken Fascikeln eine Sammlung afranischer Gelegenheitsschriften, die von 1694 an durch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurchreichen und einen interessanten Einblick in die geistige Werkstätte der damaligen Schule gestatten. Meist sind es Valedictionsprogramme. Die Entlassung der zur Universität Abgehenden fand, wie erwähnt, damals noch nicht gemeinschaftlich zu einem bestimmten Termin statt sondern gewöhnlich valedicierte nur einer auf einmal, wie er

eben vom Rector entlassen wurde, an einem beliebigen Tage; nur zuweilen wurde diese Valediction mit dem Vitzthumschen (später auch dem Geiersbergischen) Gedächtnisactus verbunden. Häufig geschah aber dieselbe nicht bloß, wie gegenwärtig, mit einer in deutscher oder in einer fremden Sprache gehaltenen Rede sondern mit einer feierlichen unter Vorsitz des Rectors veranstalteten lateinischen Disputation, bei welcher zurückbleibende Freunde dem Scheidenden opponierten. Die Themen, welche diese Disputationen behandelten, liegen zum größten Theil weit hinaus über Dasjenige, was wir jetzt als Ziel des Gymnasialunterrichts ansehen, es waren wirklich gelehrte Fragen, meist philologischen oder auch antiquarischen Inhalts, letztere ein Beweis, daß der philologische Unterricht sich keineswegs bloß auf dem formalen, sprachlichen Gebiete bewegte. Unter denselben befinden sich beispielsweise die folgenden: Notatio indolis morumque Octavii Caesaris Augusti praeside M. Theoph. Grabenero XV. Cal. Jan. MDCCXXXX in disceptationem vocabitur publice ab Ant. Ridgero respondente et Jo. G. Martio alumnis afranis. — 1742: Cicero recte an perperam philosophatus. — 1743: Schola recte instituta quae vere sit — eod. a. De numo Dionis, woran der Valedicierende eine italienische Abschiedsrede mit beigefügter deutscher Uebersetzung schließt, in welcher er „einen Vergleich der Münzen mit dem Schülerstande" anstellt[1]. — 1744: De Theophilo Episcopo Antiocheno. — XVI. Cal. Nov. MDCCLVI defendet dissertationem de facili transitu Cameli per foramen acus B. G. L. Bodenus valedicturus a contrariis argumentis G. D. Hartwigi et F. G. Hicmanni. Auch die Zurückbleibenden ehrten den scheidenden Freund durch

---

[1] Diese in der afranischen Bibliothek befindliche Münze hatte wenige Jahre vorher die Aufmerksamkeit eines seltnen Gastes erregt. Am 14. April 1737 schreibt Rector Grabener an den adeligen Schulinspector: „Am nächstverwichenen Donnerstag gegen zwölf Uhr Mittags brachte der Herr Commissions=Rath Fleuter den Päbstlichen Nuncium aus Dresden mit einem Gefolge bei zwantzig Persohnen in die Landschule. Ich empfing denselben am Thor als einen Ministre eines großen Herren ehrerbietig, führte ihn auf sein Verlangen ins Coenaculum und in die Auditoria, auch endlich in die Bibliothec, da er einige Bücher und die meisten Müntzen (darunter die genannte) anzusehen ihm die Geduld nahm und bey einer halben Stunde mit mir discurirte und den Alumnis mit großer Höflichkeit begegnete, auch endlich nebst seiner Suite sehr freundlichen Abschied nahm. Dergleichen Vorfall ist wohl unserer Landschule nicht begegnet, so lange sie stehet. Gott laße nur solches ein gutes Omen für uns seyn!"

einen gedruckten Beweis ihrer Gelehrsamkeit, z. B. 1734 Cum N. N. discederet de numis in honorem theologorum cusis aliqua disserebant, bene precati interioris notae amici interprete C. G. Sachsio. Ein anderer behandelt Astronomiam literatorum magistram. Zwei dieser Programme verdienen noch der Person der Auftretenden wegen erwähnt zu werden: Animadversorum ad Cebetis Tabulam primitias praeside M. Th. Grabenero ad disceptandum ad d. XXI. Dec. MDCCXXXXIV proferunt respondens Joh. Henr. Schlegelius Misnensis[1] et opponens Ch. Aug. Schildenbergerus Dresdensis, Alumni Afrani. Das andere eine lateinische Ode mit dem Titel: Corona sapientiae cum omnibus reliquis certans | Quum | nobilis atque politissimus juvenis | Dominus | Gottfriedus Guilielmus Rabenerus | Wachavia-Lipsiensis | V Id. Martii MDCCXXXIV | Oratione de singularibus quibusdam apud veteres creandi principes ritus[2] rite et eleganter habita | Illustre hoc Afranum | laetantibus bonis omnibus relinqueret | meliore animo quam versu repraesentata et inter faustas apprecationes oblata | ab ipsius amicis integerrimis | A. C. Puschio, C. G. Riemenschneidero, J. F. Hilschero, C. W. Erhardo, J. C. Braunio, C. F. Birckholzio, C. D. Rothio.

Was sich uns in diesen Druckschriften darlegt, sind nun eben gewis nicht hauptsächlich die Resultate des Unterrichts sondern die Früchte der Privatstudien. Hier sehen wir also die ersten Keime zu dem philologisch-antiquarischen Wissen, das uns bei dem gereiften Lessing so oft in Erstaunen setzt; wem aber blickte nicht

[1] J. H. Schlegel ging den 6. April 1745 von der Schule ab mit dem Zeugnis: „Nun hat dieser die Zeit über nicht nur in Sprachen und Wißenschaften gantz besondern Fleiß erwiesen und durch Gottes Segen vor allen andern seinen Mit Schülern darinnen zugenommen und Grund geleget, maßen seine natürliche Fähigkeit hierinne im auch besonders zu statten gekommen, sondern auch seinen Wandel dergestalt geführet, daß wir ihn wegen unterlassener Pflicht zu strafen nie Ursache gefunden und, da er ein gantzes Jahr lang als Primus dem Coetui vorgegangen, denselben durch sein Exempel und gute Absicht dergestalt in Zucht und Ordnung erhalten, daß wir bey unseren Inspectionen merkliche Erleichterung gespüret, anbey seine untergebene Cammer-Gesellen mit großem Fleiß und Ernst zum Studieren und guter Sittsamkeit also angewiesen, daß wir ihm das Zeugniß eines frommen, gehorsamen, fleißigen und große Hoffnung machenden Schülers zu ertheilen uns nicht entbrechen können". St. A. loc. 1818 Begebene Vertröstung.

[2] Jedenfalls mit Bezugnahme auf die das Jahr vorher stattgefundene polnische Königswahl.

auch aus diesen Leistungen, bei denen vielleicht oft die Nachhilfe des Lehrers das Beste thun mußte, die aber doch immer die Autorschaft des Schülers an der Stirn trugen, das Urbild des jungen Gelehrten entgegen, das Lessing hier täglich um sich zu beobachten Gelegenheit hatte? „Ein junger Gelehrter", gesteht er selbst, „war die einzige Art von Narren, die mir auch damals schon unmöglich unbekannt sein konnte; war es ein Wunder, daß ich meine ersten satyrischen Waffen wider dieselbe wandte?"

Aber auch noch eins lassen diese Gelegenheitsschriften erkennen, das ist der außerordentliche Eifer, mit welchem die deutsche Poesie auf der Schule getrieben wurde. Schon damals hatte sich die Sitte eingebürgert, daß die Zurückbleibenden dem Scheidenden ein gedrucktes Lebewohl nachriefen, und weitaus in den meisten Fällen geschah dies in deutschen Versen, nur nicht im Namen des ganzen Cötus sondern bloß der nächsten Freunde oder Landsleute, daher es auch vorkam, daß einer oder der andere durch mehr als einen solchen Abschiedsgruß geehrt wurde, bis 1754 bestimmt wurde, daß künftig auf die Valedicenten keiner als der Respondente ein Carmen drucken lassen und, wenn ja einer oder der andere ein solches machen wolle, es demselben geschrieben überreichen solle. Im J. 1733 empfahl sich dem von Afra abgehenden „Herrn F. L. von Jeschky die daselbst studierende Noblesse durch J. A. von Zeschau". Selbst der Titel solcher Abschiedsgedichte ist mitunter gereimt:

„Nachdem Herrn Gaudichs Fuß von Afrens werthen Höhen
Auf Philyreens Grund und Boden wollte gehen,
Und zu den Freunden noch Lebt stets vergnüget sprach,
So rieffen selbige ihm diese Worte nach:"

oder

„Nimm Riemenschneider diesen Bogen,
Indem Dein Fuß aus Afra eilt,
Von Freunden, welche Dir gewogen,
Wird dieser Abschied Dir ertheilt".

Andere begnügen sich mit dem Streben nach einer witzigen und sinnreichen Fassung:

„Ein Stein-artiges Glück und Wesen
wünschten Herrn H. L. Promnitzen von Pirna,
Alß derselbe am 9. Octob. 1726 durch eine von den berühmte-

sten Stein-Brüchen derer Alten gehaltene Rede einen rühml. Abschied auf dem Afranischen Gebürge machete, deßen bißanhero in dem Geehrtesten Grabenerschen Hauße gewesene Tisch- und Stuben-Compagnions".

oder

„Herrn F. A. Schreyern aus Pirna betrachteten bei seinem rühmlichen Abzuge aus der Churf. Landschule 31. März 1733 als einen glücklich gebrochenen und wohl ausgearbeiteten Pirnaischen Sandstein mit vieler Ergebenheit und Versicherung einer ferneren beständigen Freundschafft dessen hinterlassene Landsleute".

Außerdem aber strömten auch auf die Lehrer zu ihren Namens- oder Geburtstagen, bei Hochzeit und Tod Gedichte nieder; selbst die von Schülern an Verwandte gerichteten wurden der sorgsamen Aufbewahrung in der Bibliothek gewürdigt, so daß man nicht ohne Staunen warnehmen kann, wie außerordentlich viel damals in Afra deutsch gedichtet worden ist. „Lessing fand sich also in Meißen in jeder Weise so entschieden darauf hingewiesen sich in der Dichtkunst zu versuchen, daß es eine ungewöhnliche Abneigung gegen sie vorausgesetzt haben würde, wenn er es nicht gethan hätte" [1]. Alle diese Gedichte bewegen sich in der alten Gotschedischen Manier; sie sind steif, ceremoniös und nüchtern und bemerkenswerth nur als Beweise des lebhaft erwachten Dranges nach poetischem Gedankenausdruck in der Muttersprache. Aber nicht lange, so wird auch der Fortschritt bemerkbar. Im Jahre 1756 hat ein Afraner, Hartwig aus Großhartmannsdorf, eine poetische Beschreibung der Schule verfaßt; sie erhebt sich durchaus nicht über eine gewöhnliche Schülerleistung aber gegen die früheren gehalten ist, was die leichtere und geschmackvollere Handhabung der Sprache betrifft, der Abstand doch sehr groß [2]. Und

---

[1] Danzel a. a. O.

[2] Zum Belege die beiden ersten Strophen:

Der ebne Plan, wo durch vier grüne Linden
Des Zephyrs sanfter Odem streicht,
Der weiße Tisch, wo sich die Musen finden,
Wenn sich der Abend kühlend zeigt,
Die niedre Bank, zu deren linken Seiten
Ein stilles Wasser sich ergießt,
Sinds, wo ich jetzt dem Berg ein Lied bereite,
Der meine Lust und mein Parnassus ist.

im darauf folgenden Jahre trägt das Lebewohl an einen Abgehenden „über den wahren und falschen Gebrauch der Naturgaben", die Form — einer Fabel, vollständig auch den Gellertschen Fabelton, so vollständig, wie etwa heutzutage das oder jenes Schülergedicht den Ton der Uhland'schen Ballade:

„Ein Vater wollte nicht des Pöbels Vorwurf leiden,
Als gäb' er, da es doch bei uns gebräuchlich ist,
Den Kindern nichts zum heiligen Christ.
Kurz, vor dem Feste ließ er alle dreye kleiden.
Drey junge Söhne hatt er nur,
Zu welchen ihm die gütige Natur
Auch gleiche Neigung eingepräget.
Die Kleider hat er lang hin auf den Tisch geleget,
Und sprach: Ich lieb euch alle drey" 2c.

Selbstverständlich hätte dieser poetische Aufschwung nicht eintreten können, wenn er nicht auch von seiten der Lehrer begünstigt und gefördert worden wäre. Daß auch sie die Pflege der Muttersprache, mochte dieser auch in dem Lehrplan von 1728 noch keine eigene Unterrichtsstunde zugetheilt worden sein, keineswegs außer Acht ließen, dafür hat gerade derjenige unter ihnen den Beweis geliefert, der als der Hauptvertreter der einseitig classischen Philologie galt, der Conrector Höre. Im Jahre 1740 gab dieser unter dem Titel „Edle Früchte deutscher Poeten, nach gesundem Geschmack berühmter Kenner für die lehr-begierige Schul-Jugend ausgesuchet, Erste Probe" eine poetische Chrestomathie, wohl die erste ihrer Art, heraus, für welche er seiner Angabe zufolge „die berühmtesten Lobeserhebungen neun deutscher Musen ausgesucht" hatte; doch enthält dieses Bändchen nur Auszüge aus den beiden ältesten deutschen Poeten, nämlich Opitz (Lobgedicht auf König Wladislaw) und Joh. von Besser (Auf den Tod seiner Kühlweinin, Auf Herrn Hans Eberhard von Danckelmann, An den König von Preußen über dem Absterben seiner Gemahlin

---

Ich sammle dann in meiner leeren Seele
Den Ausdruck jener Dichter ein,
Das, was ich mir zum Gegenstand erwähle,
Soll nicht für späte Jahre sein,
Nicht weih' ich es den grauen Ewigkeiten,
Für die ein Lied zu dunkel scheint,
Auch soll dies Lied die Splitter-Richter meiden,
Ich dichte nur für einen guten Freund.

Sophie Charlotte). Bei jedem fügt Höre das Lob des Verfassers, des Gedichts, eine kurze Inhaltsangabe und einige Anmerkungen hinzu. „Ueberhaupt", sagt er, „wird hierinne manchen Vorurtheilen begegnet und dargethan, daß man die Schulbücher wohl bei Staatssachen brauchen könne, nicht weniger, daß rechtschaffene Poeten keine leichtsinnige Lügner, keine Feinde guter Ordnung, keine liederlichen Verführer seynd". Es hat fast etwas Rührendes, mit welcher Begierde Alt und Jung die erwachte Sehnsucht nach einer eignen vaterländischen Literatur an der schmalen Kost des Vorhandenen zu stillen versuchen. Wie konnte der brave Conrector ahnen, daß bald derjenige auf der Schulbank vor ihm sitzen würde, der berufen war ein neues glänzendes Zeitalter der deutschen Literatur heraufzuführen und alles das, was jener wohlmeinend der Jugend zu bieten unternahm, unrettbarer Vergessenheit zu überliefern!

Eine Andeutung, daß auch der Tertius Weise diesen Bestrebungen nicht fremd geblieben, bietet die Erwähnung „der unter dem praesidio Mag. Weisens aufgerichteten teutschen Gesellschaft, welche nun aufhört", durch Rector Uhlisch im Jahre 1752[1]. Selbst der Rector Grabener verschmähte es nicht an einen Freund eine Epistel in deutschen Versen zu schreiben. Ein Zeugnis für seine deutschen Sprachstudien legt ein von ihm im Jahre 1746 als Einladung zu einem Redeactus verfaßtes Programm, Ad Glossarium J. G. Wachleri quaedam animadversa, ab, in welchem er die Etymologie verschiedener deutscher Wörter behandelt. Dieser Actus erregt aber noch unser besonderes Interesse dadurch, daß in demselben als einer der adolescentes multae spei de variis argumentis varie dicturi auch Lessing, ein Vierteljahr vor seinem Abgange, aufgetreten ist. Ihm zu Ehren möge der die Ankündigung des Actus enthaltende Schluß des Programms hier stehen:

Nunc autem mihi, quod constitueram facere sub mensis Decembris anni nuper praeterlapsi primordia, velut jure postliminii, est peragendum. Tumultus tum bellici repente orti disturbabant, quod ceperam, consilium producendorum, qui et novo Imperatori Augustissimo Francisco I.

[1] Nach einer anderen Aeußerung Uhlisch's zu schließen war dagegen dieser kein Freund derselben: „H. M. Weise", sagt er, „hänget an der Märkischen deutschen Grammatik, weil er ein Liebhaber von der deutschen Michelen ist".

susceptum imperium, et Augustissimo regi nostro depositam feliciter Imperii tutelam, gratularentur, adolescentum. Diffugiebant illi, jam paene ad dicendum parati et tutos a terrore hostili recessus quaeritabant. Pace, quam DEI beneficium agnoscimus ingens, facta, plerique redierunt, iis autem, quos substitui in locum absentium oportuit, aliud dicendi argumentum, idque his temporibus magis idoneum, proponendum fuit. Ad diem igitur VIII. Id. Mart., qui nonus hujus mensis erit, prodibunt ad dicendum in illustri Afraneo

CHRISTIANVS DAVID GAVTZSCH
Stauchensis
Heroico carmine latino res civiles A. C. MDXXXV gestas enarraturus,
CAROLVS DANIEL FREIBERG,
Dresdensis,
Latina prorsa actas eodem anno res sacras expositurus,
DANIEL ERDMANN MEUSLER,
Christianstadiensis,
versibus germanicis colloquii Thoruniensis memoriam repetiturus
CHRISTOPHORVS SIGISMVNDVS ERNST,
Misnensis,
Principum Saxonicorum et Brandenburgicorum amicitiam ab aliquot saeculis conjunctissimam Latino sermone prorso celebraturus et simul ultimum vale illustri ludo acclamaturus, cui Germanico sermone prorso discessum gratulabitur
ZACHARIAS BENEDICTVS DIGEL,
Lipsiensis,
Pridie autem Idus Martias, qui est in fastis decimus quartus hujus mensis dies, hora locoque constituto dicendi faciet initium sermone Gallico
IOANNES FRIDERICVS POHLE,
Dresdensis,
factae pacis commoda, ut magnum DEI beneficium praedicaturus eumque excipiet
IOANNES GVILELMVS HERMANN,
ex agro Poenigensi Hartmannsdorffensis,

rerum civilium A. C. MDXXXXV gestarum causas et eventus explicaturus, quem sequetur

GOTTHOLD EPHRAIM LESSING,

Camentianus,

prorsa vernacula, quid actum in Germania de re sacra sit A. C. MDXXXV explanaturus. Addet huic dicendi exercitationi coronidem

GREGORIVS EYSOLD,

Dresdensis,

anniversaria pietate in Vicedomianum beneficium, oratiuncula de nobilibus et bello et ingenio claris habita defuncturus. His ut post horam matutinam dicturis benevolas praebere aures ne dedignentur, qui haec legunt, perreverenter ac perhumaniter oro. Perscripsi Misenae in illustri Afraneo VIIII. Id. Mart. MDCCXXXXVI[1].

Wie bei dieser Gelegenheit, so liebte man es überhaupt den Schulactus zu den Zeitbegebenheiten in Beziehung zu setzen. So handelten in dem von 1736 außer der Vitzthumischen Gedächtnisrede sämtliche Vorträge über den soeben von dem Könige August II. gegründeten St. Heinrichsorden. Die glückliche Beendigung des ersten schlesischen Krieges ließ nun auch im Jahre 1743 daran denken, das Säcularfest der Stiftung der Schule, welches hundert Jahre vorher bei der allgemeinen Kriegsunruhe und Landesnoth ganz unbeachtet gelassen worden war, in feierlicher Weise zu begehen. Der dazu von dem Collegium aufgestellte, von den adeligen Inspectoren gebilligte Entwurf erhielt bis auf die nachgesuchte Prägung von Gedächtnismünzen die Genehmigung des Kirchenraths und Oberconsistoriums, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß vor der Jubelfeier nichts ohne dazu erhaltne Erlaubnis und vorhergegangene Einsendung des Concepts zum Drucke befördert werden dürfe; der erbetene Kostenbeitrag wurde indirect durch die Mahnung abgelehnt, „allenthalben, weil der dazu erforderliche Aufwand aus denen Einkünften

---

[1] Eine Notiz vom 16. Januar desselben Jahres besagt, daß auf diesen Tag der Weihnachtsactus „verschoben worden sei, theis wegen der in der Landschule fortwährenden großen Unruhe wegen der Blessirten, theils weil ein peroraturus einen bösen Halß bekam, daß er kein laut Wort reden kunnte". Einer der drei Peroranten war Gotthold Ephraim Lessing Camentianus, welcher latina prorsa de Christo Deo abscondito zu sprechen hatte.

der Landesschule genommen werde, mit möglichster menage zu Werke zu gehen". Ohne Verzug wurden nun die nöthigen Anstalten vorgekehrt. Der Pastor M. Winckler fertigte das Jubelgebet, der Rector Grabener schrieb ein deutsches Programm, welches die Gründung des Klosters, die Legende von der heiligen Afra und die Errichtung der Schule behandelte, dichtete eine Cantate, der Conrector vier lateinische Hymnos und dieses alles wurde dem Oberconsistorium zur Approbation eingesendet. Aber am 28. Juni erfolgte der höchst unerwartete Bescheid, „die Cantata und die Hymni dürften zwar gesungen werden, da aber in dem Programmate und dem Dankgebet sich allerley bedenkliche passagen fänden, so dürfe dieses nur auf die in der Beifuge abgeänderte Maße beim Gottesdienste abgelesen, das deutsche Programm dagegen gar nicht gedruckt werden; dafern jedoch der Rector ein anderes kurzes Programma und Invitation zu dem zu veranstaltenden actu oratorio in lateinischer Sprache und mit Erwählung eines andern Thematis annoch drucken zu lassen gemeint sein sollte, so habe er dieses unverzüglich zur Approbation einzusenden". Eine dem Rector aus dem Oberconsistorium zugehende Privatmittheilung erläuterte dieses Verbot dahin, „wie das von Ihnen zum programmate erwehlte thema in Erwegung derer gegenwärtigen Umstände keine approbation finden wollen; sollten aber Ew. Hochedelg. ein ander thema zu choisiren geneigt sein, wobei die in jenem erwehnten uhralten Kirchenantiquitäten und reliquien unberühret bleiben könnten, und worinnen e. g. die zu aller Zeit bewiesene propensio des durchlauchtigsten Churhauses zu Stiftung hoher und anderer Schulen abgehandelt werden könnte, so wäre wohl kein Zweifel, daß solches hohen Orts approbiret und der Druck bewilliget werden dürfte". Dazu war nun freilich keine Zeit mehr. Der Rector beschränkte sich also darauf, anstatt eines Programmes nur eine kurze Intimation aufzusetzen, welche denn auch für unverfänglich erachtet wurde.

So konnte nun also das Fest vor sich gehen. Nachdem Collegium und Cötus sich am 1. Juli durch Beichte, am 2. durch den Genuß des heiligen Abendmals vorbereitet hatten, wurde am 3. Juli, dem überlieferten Stiftungstage, die Jubelfeier früh 5 Uhr mit einer Mette dergestalt eröffnet, daß zehn Musici instrumentales auf einem in dem Gärtlein vor der Censurstube errichteten und mit grünen Zweigen besteckten Gerüste mit Trompeten und

Pauken den Anfang machten, hernach der Chorus musicus ebendaselbst, die sämtlichen Alumnen aber aus den Fenstern des neuen Schulgebäudes mit Beistimmung der Instrumente „Lobt Gott in seinem Heiligtum", nach einigem Figurieren „Sei Lob und Ehr", endlich wiederum nach einigem Figurieren „Nun danket alle Gott" absungen. Als hierauf, nach gehaltenem Morgengebet, zu St. Afra, welcher auch die Stadtkirche mit allen Glocken beistimmte, zur Kirche gelauten worden, erhub sich die Instrumentalmusik an obbenanntem Orte wieder, worauf der Zug des Cötus und der Lehrer durch das Schulthor über den Kirchhof unter Absingung des Liedes „Kommt Menschenkinder" mit Trompeten- und Paukenschall in folgender Ordnung geschah: 1. Zwei Marschälle aus den Alumnen mit Stäben, welche mit den Churschwertern und schönen Bändern geziert waren, 2. Ihro hochwohlgeb. Gnaden der Herr Vicekreishauptmann und Schulinspector von Ende auf Taubenheim[1], 3. der Rector und der Schulverwalter, 4. die Collegen, 5. die vier maitres, 6. zwei Marschälle, 7. der Cötus. Beim Eintritt des Zugs in die Kirche fiel die Orgel in das Lied ein. Nach Beendigung desselben wurde das Kyrie, dann durch den Diaconus vor dem Altar Gloria in excelsis, darauf vom Chor und der Gemeinde „Allein Gott in der Höh" gesungen, nach diesem statt der Epistel Phil. 4, 4—7 und nach dem Liede „Nun lob meine Seele" statt des Evangeliums Psalm 111 verlesen und nach diesem ein Concert musicieret, darauf gesungen „Christe, du Lamm Gottes". Darauf Predigt des Pastors über den verlesenen Text, das gewöhnliche Kirchengebet, das Jubelgebet: „Te Deum mit Trompeten und Pauken, Collecte, Segen und Gesang „Gott sei uns gnädig und barmherzig". Unter dem Liede „Nun danket all und bringet" bewegte sich der Zug in die Schule zurück.

Nach einer halbstündigen Erholungspause gab um 11 Uhr Trompeten- und Paukenschall das Signal zum Beginn des Actus, zu welchem die auf der Landesschulökonomie versammelten Beamten, Rathsdeputierten und anderen Gäste durch die Marschälle in das große Auditorium geführt wurden. Nach Absingung des ersten Theils der Cantate bestieg der Rector das mit rothem Sammet bekleidete Katheder um die oratio secularis zu halten, nach deren

[1] Der andere, von Heynitz auf Dröẞkau, war nicht erschienen.

Endigung die andere Hälfte der Cantate musicieret und damit der Actus 1/2 1 Uhr beschlossen, die auditores durch die Marschälle ab-, die Gäste aber, nämlich der adelige Schulinspector, der Amtshauptmann von Wolframsdorf aus Cölln, „welcher ungebeten sich dazu einfand", und andere Honoratioren, die maitres, der Stadtorganist, welcher in der Kirche die Orgel und bei der Oration das Klavier gespielt, und der Küchenschreiber, in die Censurstube und von da auf das Schulamthaus zur Jubelmalzeit[1] geführt wurden, während der es Instrumentalmusik gab. Abends 6 Uhr wurde mit allen Glocken gelauten und in der Kirche Vesper gehalten, allda wurde ein Lied gesungen und von dem primo coetus Psalm 103 und das Jubelgebet gelesen, dann wieder Gesang, Collecte, Segen und Schlußgesang. Darauf Abendmalzeit der Alumnen und nach 8 Uhr Gebet. Um 9 Uhr erhub sich wieder die Instrumentalmusik mit Trompeten und Pauken auf dem Gerüste und der Chorus musicus sung mit Beistimmung des ganzen Cötus aus den Fenstern „Werde munter mein Gemüthe" und „Ich danke Dir demüthiglich V. 12—16". Darauf gab die Musik und ein losgedrucktes Pistol das Zeichen zur Illumination. Es wachten dabei die ganze Nacht die von den Dörfern entbotenen Bauern und andere Leute mit Spritzen und anderen Werkzeugen.

Am 4. Juli morgens 9 Uhr wurde durch die Musik am gemelten Orte das Zeichen zum actu oratorio gegeben, der gegen 10 begann. Nach etlichen hymnis hielt Conrector Höre die lateinische Festrede de meritis Georgii Comerstadtii, welcher Vorträge der Alumnen, wegen Mangel der Zeit jedoch nur drei, folgten, nämlich von Strohbach in deutschen heroischen Versen, „Was im Jahre 1543 vorgegangen", von Günther in lateinischen Versen, „Was 1643 vorgegangen, und eine deutsche Rede von Ende's „Ueber Herzog Moritz". Nach Schluß des Actus um 1 Uhr speisten der Schul-Inspector, der Pastor und die Lehrer eine gewöhnliche Malzeit auf der Schulökonomie, worauf um 4 die Fortsetzung des actus oratorius stattfand, abermals mit drei Schülervorträgen,

[1] Die Gerichte waren 1) junge Hühner mit Potage, 2) grün Rindfleisch, Senf, saure Gurken, Kohlrabi und Petersilienwurzel dazu, 3) Hechte mit Muscheln, 4) Hirschwildpret, braune Butter, eingemachte Corneliuskirschen und Stachelbeeren, 5) eine Pastete mit jungen Tauben, Hühnermagen 2c., 6) Aal trucken gesotten mit Citronen und Essig, 7) zwei Calecuttische Hähne gebraten, Stauden- und Gurkensalat, 8) 2 Marxtorten, 9) 2 Mandeltorten, 10) fünferlei Sorten Confect, 11) Kirschen und Schoten zum frischen Obst.

nämlich Dedekind, lateinische Rede „Ueber die Verbesserung der Schule durch die Kurfürsten August I., Christian I. und II.“; Müller, hebräische Rede, „Von der Juden Jubelfesten“, Zaschler, deutsches Gedicht „Von der über die Drangsale des dreißigjährigen Krieges seufzenden aber aus selbigen gnädig erretteten Afra“.

Am Vormittag des 5. Juli der dritte actus oratorius, in welchem der Tertius Weise die Festrede „Ueber die großen Verdienste des Kurfürsten Moritz um Kirchen und Schulen“ hielt; an diese schloß sich ein lateinisches Gedicht des Alumnus Hanauer „Afra illustre monumentum tutelae divinae“ und eine deutsche Rede Stempels „Die unter den Regierungen Friedrich Augusts I. und II. verbesserte und beglückte Afra“. Um 2 Uhr die gewöhnliche, jedoch durch Gesang und ein besonderes Jubel- und Dankgebet erweiterte Betstunde, worauf um 4 Fortsetzung des Actus mit zwei Reden, einer griechischen von Manitius „Von den Jubelfesten bei den Griechen“ und Cranachs „Vom Ursprung und Fortgang der Jubelfeste bei den Christen“, auf welche die Trompeten und Pauken zur lateinischen Disputation das Zeichen gaben, der Rector das obere, Alumnus Pfeil das untere Katheder bestieg, die beiden Opponenten Mehner und Müller gegenüber auf Stühlen sich niederließen und der Rector die eine Stunde dauernde Disputation de schola recte constituta mit einer kurzen Rede eröffnete. Hieran schloß sich eine französische Danksagung des Alumnus von Leipziger „An Gott und den Landesherrn“, noch eine lateinische Rede des Rectors und das Lied „Nun danket alle Gott“. Nach dem Abendcönakel stimmten wiederum die Musik, der chorus musicus und aus den Fenstern die Alumnen das Lied „Es woll' uns Gott“ an und hiermit wurde die dreitägige Jubelandacht und -Freude glücklich geendiget. Die Alumnen waren alle drei Festtage wie an den höchsten Festen, am ersten auch noch mit einem ausdrücklich dazu vom Oberhofjägermeister von Wolfersdorf erbetenen Wildpretsbraten und besonders dazu erkauften bessern Weine gespeist worden.

Ein fatales Nachspiel verursachte nur noch der Kostenpunkt. Durch Sammlung unter den Schülern waren zur Bestreitung des Aufwandes 33 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. zusammengebracht worden[1],

[1] Der Secundaner Lessing hat dazu 8 Groschen gegeben.

es blieben aber noch 104 Thlr. 13 Gr. zu decken, die, da das Kammercollegium dem Kirchenrathe die Bezahlung verweigerte, der Rector Grabener aus seiner Tasche verlegen mußte. Erst nach Jahresfrist und langem peinlichen Sollicitieren erhielt er dieselben zurückerstattet.

Einfacher verliefen die in das Jahr 1755 fallenden Jubelfeiern des Prinzenraubes und des augsburger Religionsfriedens, beide nur durch Redeactus begangen, zu welchen Rector Höre durch Programm[1] einlud.

In dem nämlichen Jahre drang neben dem Lichte der Wissenschaft zum erstenmale auch das der Straßenbeleuchtung in die Landesschule. Denn nachdem die Anschaffung von gläsernen Nachtlaternen seitens der Stadt von allen Instanzen, von der hohen Landesregierung, dem hohen Kammergemach und dem hohen Accisecollegio allergnädigst approbiert worden, genehmigte die Rentkammer, daß die Landschule zu den in ihrer Nähe aufzusetzenden ein für allemal 15 Thlr. beitrage.

Wie der wissenschaftliche Standpunkt der Schule sich in jener Zeit gehoben hatte, so war auch der disciplinelle Zustand ein besserer geworden. Das wüste und rohe Treiben, wie es sich uns im vorigen Abschnitt darstellte, hat wenn auch nicht vollständig aufgehört, so doch, vielleicht mit in Folge der durch die Massendimission von 1728 vorgenommenen Radicalkur bedeutend abgenommen[2]. Es ist immerhin bemerkenswerth, daß bei keiner der ab und zu vorfallenden Ausschreitungen des jugendlichen Mutwillens Lessing als Betheiligter erscheint; auch an ihm scheint sich bewahrheitet zu haben, daß wissenschaftlicher Sinn und fleißiges Streben die sicherste Schutzwehr gegen sittliche Verirrungen sind. Nur als leidender Theil wird er einmal im Synodalprotokoll erwähnt; am 20. Juni 1743 heißt es darin: „Heerwagen hat Lessings Perruque in den Abtritt geschmissen und verspricht die Zahlung dafür auf vorstehende Woche zu leisten“. Dagegen ist

---

[1] „De Romanorum rege Ferdinando admiratione digno pacis Augustanae conciliatore“ und „Triseculisenem Misnici plagii memoriam pio in ereptam maximis periculis Albertinam domum animo servat atque viris eruditis tres cultores fidei majorem in modum commendat M. J. G. Hoerius“.

[2] Die Instruction für die die Aufsicht führenden Schüler vom 1. Juli 1742 bei Müller I, 153.

selbst der fromme, gottesfürchtige Chr. F. Gellert nicht dem Schicksale entgangen, einmal Insasse des afranischen Carcers zu sein. Den Anlaß dazu gab im Jahre 1731 ein Synodalbeschluß, wonach „zu Vorkommung der bei Vertheilung und Einschenken des Weins bei Tische, so bisheriger Observanz nach die Secundaner verrichtet, warzunehmen gewesenen vielfältigen Unordnung und Verkürzung“ es dem Hebdomadar freistehen solle, an den Weintagen einen Alumnus aus einer andern Klasse damit zu beauftragen. Darüber heftigste Indignation unter den in ihrem Rechte sich gekränkt fühlenden Oberen. Als nun am nächsten Weinabend der Hebdomadarius Klimm das Geschäft des Einschenkens Tertianern überträgt, nimmt er war, wie der jüngere Gellert dem Austheilenden die Weinkanne wegnimmt, sich selbst einschenkt und den Wein weggießt, auch ein anderer Secundaner, Namens Pfeil, sich eigenmächtig einschenkt, weshalb er beide auf der Stelle ins Carcer schickt. Ueber diese Bestrafung seines schwächlichen, vor kurzem erst nach dreizehnwöchentlicher Krankheit in die Schule zurückgekehrten Bruders gerieth aber der ältere Gellert, Christlieb Ehregott, in solche Aufregung, daß er nicht bloß dem ins Carcer abgehenden mit lauter Stimme zurief „um deswillen nicht“, sondern auch nach dem Cönakel auf die Inspectionsstube stürmte, den Mathematikus mit wachsendem Ungestüm deshalb zur Rede setzte und, als dieser ihm endlich eine Maulschelle verabreichen wollte, nicht zufrieden sie abzuwehren, sie mit mehrmaligen Schlägen in das Gesicht des Lehrers vergalt, so daß seine Exclusion die unausbleibliche Folge dieses groben Vergehens war[1].

Klimm scheint überhaupt als Hebdomadar Misgeschick gehabt zu haben. Im J. 1733 fing er als solcher im Cönakel einen unter mehreren Oberen von Hand zu Hand gehenden Brief auf, der, wie sich nachher ergab, von einem ehemaligen Afraner und derzeitigen Studenten an einen Alumnus Namens Hahn gerichtet war. Letzterer forderte mit großem Ungestüm und Heftigkeit den Brief zurück, jedoch vergeblich, denn der Inhalt erwies sich auch für die Lehrer von Interesse. Es war darin von einer Hubertusburg die Rede, angeblich einem Versteck hinter einem Holzhaufen, wo sie Bier getrunken, es war aber eine Verbindung von zwölf

[1] Ausführlicher: Milberg, Gellert im Carcer, in v. Weber, Archiv für sächs. Gesch. II, 113 ff.

confratribus, die dort ihre Schmaußereien getrieben, auch gewisse leges gehabt hatte. Demnach werden wohl auch die in dem Briefe erwähnten Lieder nicht, wie Hahn versicherte, geistliche, z. B. „Schatz über alle Schätze, Ich weiß ein Blümlein, Wie schön leuchtet der Morgenstern", die der Absender sonst als Präcentor zu singen gepflegt, gewesen sein. Es kam dabei auch zur Sprache, daß der Thorwärter der ihm erst das Jahr zuvor ertheilten Instruction [1] entgegen den Alumnen beim Einschleppen verbotener Dinge behilflich gewesen war, und dies gab demselben Hahn Anlaß zu einem neuen Exceß. Aus Rache dafür, daß der Thorwärter hierbei schimpflich von ihm gesprochen, stiftete er im Cönakel eine Verschwörung, um denselben carieren zu lassen; alles Essen und Bier sollte consumiert werden, damit jener nebst den Armen und Bettweibern nichts hinausbekäme, empfahl auch, wenn dies über ihr Vermögen, das auf den Tischen befindliche Salz mit gänzlicher Ausleerung des Gefäßes zu Erweckung des Appetits zum Trunk zu brauchen, hat auch an seinem Tisch statt der gebührenden $3^1/_2$ Tischkannen deren zehn ausgeleert, am Abend vorher sogar in Abwesenheit des Rectors mit einer von den übrigen Tischen besonders ausgesuchten Saufcompagnie 19 Kannen, welche der Ultimus seines Tisches aus dem Ständer im Cönakel herbeitragen müssen [2]. Am nächsten Weintage wird auf seine Veranstaltung eine große Quantität Wein in verschiednen Gefäßen aus dem Cönakel herausgebracht und, da er seine Exclusion vorausgesehen, in der Tertianeremendation in Gesellschaft vertrunken, wozu er auch noch eine gebratene Gans und saure Gurken aus der Stadt holen läßt. Für diese Frevel wurde der Hauptexcedent durch kurfürstlichen Befehl verurtheilt, drei Tage nach einander mit Tragung der Fidel vor dem ganzen Cötus zu carieren und sodann excludiert zu werden. Unter den fünf anderen bei jenem Weinschmauße Betheiligten, die sich, wiewohl vergeblich, in einer poetischen Eingabe um Erlaß der ihnen dictierten Strafe an den Kurfürsten wendeten, befand sich Gottlieb Wilhelm Rabener. Es

[1] Nach dieser soll er u. a. keine Italiener mit Citronen und anderen Waaren, Bilder= und Branntweinmänner, herumlaufende Aerzte und Aerztinnen, gemeine Soldaten, liederliche Jungen, die keine Briefe oder sonst was Nöthiges abzugeben haben, ingleichen die vor kurzem excludirten Alumnos ohne Anmeldung beim Hebdomadar nicht hereinlassen.

[2] Eine stete Einladung zu allerhand Mutwillen bildeten die auf jedem Cönakeltische befindlichen Kohlenfeuer.

wäre daher wohl denkbar, daß uns in derselben dessen frühestes poetisches Produkt vorläge [1].

Einigemal war es die über alle Maßen schlechte und verwahrloste Beschaffenheit der Kost, welche die Ursache zu tumultuarischen Auftritten bildete, so im Jahre 1743, wo sich die Schüler beschwerten, daß sie seit zwei Jahren keine Pöklinge bekommen hätten, dagegen, da sie ohnedem wöchentlich viermal Graupen zum Zugemüße erhielten, ihnen auch noch wöchentlich wenigstens einmal gewis grobe Gerstengraupen an das Rindfleisch gekocht würden. Im Jahre 1751 kochen sich die Alumnen schon verbotenerweise coffée; das Tobakrauchen greift mehr und mehr um sich. Den wegen schwererer Vergehen Inhaftierten pflegte um das Entspringen zu verhindern bis zur Eingang der Resolution eine Wache aus Soldaten oder andern gemietheten Männern bestellt zu werden. Als eine andere häufig angewandte Strafe erscheint die adgeniculatio, das Knieen im großen Auditorium.

Sehr mißlich war ein heftiges Zerwürfnis, das zwischen dem Rector Uhlisch, Grabeners Nachfolger, und den übrigen Collegen darüber ausbrach, daß jener verschiedene nach und nach eingerissene Uebelstände, die er bei seinem Amtsantritte 1752 vorgefunden, ohne Vorwissen der letzteren und in einer dieselben gravierenden Weise zur Kenntnis der adeligen Schulinspectoren gebracht und deren Abstellung beantragt hatte. Erstens rügte er, daß die Alumnen gar keine lateinische Grammatik mit in die Lectionen brächten, weil die eingeführte Grammatica Schmidii ganz und gar in Vergessenheit gekommen, der Conrector statt derselben eine geschriebene deutsche Grammatik, die er mit vielem Zeitverlust in den Lectionen dictiere, M. Weise aber die Märkische eingeführt habe; ähnlich habe letzterer in der Unterlection Welleri Grammatica graeca mit der deutsch geschriebenen von Lange vertauscht, ferner sei vor diesem die wie bei den andern Fürstenschulen so auch hier übliche nächtliche Repetition nach dem Kammerschluß wieder

---

[1] Der Anfang lautet:

Großmächtigster August, den Huld und Langmuth crönen,
Die Jugend wirfft sich ietzt zu Deines Purpurs Saum,
Die Jugend kömmt und fleht und hofft in Afrens Söhnen,
Es findt ihr Unverstand bei Dir zur Buße Raum.
Es schrecket sie Dein Blitz, der mit geschärfften Blicke
Der Frechheit durch den Sinn, ihr durch das Hertze fährt;
Doch Deine Majestät hält Flucht und Fuß zurücke
Und führet sie zum Thron, wo man das Flehen hört.

abgekommen. Nun sei zwar dieses heilsame Institut bei der neuen Einrichtung im Jahre 1728 wiederhergestellt, auch dazu Sommers Zeit die Stunde von 8 bis 9 vor dem Abendgebet angesetzt worden; allein im Winter ginge die Repetitionsstunde durch das frühere Zubettgehen verloren und in ihren Schlafkammern dächten die Alumnen an nichts weniger als an die Repetition sondern brächten die Zeit mit Erzählen und anderen Dingen zu; wie nun diese Abendrepetition ganz guten Nutzen habe, also würde es den Obern wie den Untern zu großem Vortheil gereichen, wenn dieselbe des Winters nach dem Kammerschlusse in den Betten fortgetrieben würde, wobei freilich die visitatio nocturna des Hebdomadars das Beste thun müßte. Das Gesetz, daß nur dem Rector gestattet sei, einen Alumnen in die Stadt zu beurlauben, sei ganz und gar abgeschafft; in dem über die Beurlaubungen gehaltnen Buche sei mit Verwunderung zu lesen, was für eine Anzahl Alumnen wöchentlich von jedem Hebdomadar in die Stadt zu gehen beurlaubt würden, davon der Rector das allerwenigste wisse; doch aber seien auch die meisten Eltern damit gar schlecht zufrieden, weil es dabei über die für die Maitres und Handwerksleute geschickten Gelder hergehe[1]. Ferner invitierten die Collegen, mancher auch wohl gar in seiner Inspectionswoche, dann und wann zu sechs bis acht Alumnen und meistens Inspectoren zu sich in ihre Häuser, ihnen eine Ehre anzuthun, gestatteten ihnen aber hernach in die Stadt zu gehen, wo sie gar oft an unrechte Oerter geriethen und oft erst nach dem Abendgebet oder wohl gar dem Kammerschluß in sinkender Nacht wieder in die Schule kämen, und habe er gemerkt, daß dies zu factionibus unter den Alumnen sowohl als unter den Präceptoren selber Gelegenheit gebe. Endlich sei der Hebdomadar auch am Tage oft mehr zu Hause als in der Schule.

Die gerügten Ordnungswidrigkeiten wurden dem Antrag gemäß abgestellt. Dem entstandenen Zerwürfnisse aber machte Uhlischs plötzlicher Tod, der als Hebdomadar am Morgen des 31. Juli 1755 todt vor seinem Bette gefunden wurde, ein Ende. Zum Rectorat wurde nunmehr der uns bereits wohlbekannte Conrector

---

[1] Auch Urlaubsüberschreitungen durch Verreisende kommen noch immer vor: 1742 ist ein auf sechs Tage beurlaubter Alumnus bereits zehn Wochen weg; ein anderer, der wegen einer Gevatterschaft nur vier Tage Urlaub erhalten, hat ebenfalls seit vier Wochen nichts von sich hören und sehen lassen. Dagegen ergibt das Speiseregister von 1767, daß selbst zu Weihnachten über 40 Alumnen in der Schule geblieben sind.

Höre befördert, dem es vom Schicksal bestimmt war, die Schule durch eine abermals über dieselbe hereinbrechende Zeit der schwersten äußeren Drangsale hindurchzuleiten.

Schon die Schlußkatastrophe des zweiten schlesischen Krieges, die sich in der meißner Umgegend abspielte, hatte auch die Fürstenschule stark in Mitleidenschaft gezogen. Auf die Meldung des Schulverwalters vom 1. Dec. 1745, daß er sich von allen Geld- und Getreidevorräthen entblößt befände und, da bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen die Geld- und Naturalzinsen der Schulunterthanen ins Stocken gekommen, die Alumnen in ihrer völligen Anzahl dadurch Gebruch leiden dürften, blieb nichts anderes übrig, als den Rector zur Entlassung derjenigen Schüler, die darum ansuchen würden, zu ermächtigen. Bald brachen die Schrecken des Kriegs unmittelbar über Meißen herein, als am 9. Dec. das unter General Lehwald aus Schlesien anrückende preußische Heer, da es die Elbbrücke abgebrochen fand, die Stadt vom Rathsweinberge aus beschoß. Die Lehrer versammelten den Cötus in dem gewölbten Cönakel als dem die meiste Sicherheit versprechenden Raume, doch wurden in der Nähe der Schule durch die preußischen Kugeln nur etliche Gebäude unbedeutend beschädigt. Am 12. aber rückte auf der leipziger Straße von Zehren her Fürst Leopold von Dessau mit 26 Bataillonen in Meißen ein. Die Lehrer gingen ihm entgegen, baten um Schonung der Schule und erhielten die Zusicherung der nämlichen Befreiungen wie die Universität Leipzig; da aber trotzdem etliche Soldaten in die Wohnungen der Lehrer einzudringen versuchten[1], so erging am 13. Dec. von seiten der Schule eine erneute Bitte um kräftigeren Schutz an den Fürsten und, als der König selbst während des von Kesselsdorf herüberschallenden Schlachtendonners mit seinem Corps in Meißen anlangte, wiederholte Rector Grabener bei demselben persönlich seine Bitte und wurde mit den gnädigsten Versicherungen entlassen. Freilich, daß das dicht an der Heerstraße gelegene Klostergut schweren Schaden durch die preußischen Truppen litt, war nicht zu vermeiden, es fanden sich daselbst 138 Obstbäume umgehauen, die Saat zerstört, der Garten verwüstet, die Scheunen geleert, die

[1] Der alte M. Kauderbach klagt sogar später: „der ich in meinem Schulmartyrio viel erlitten, sonderlich bei invasion der Preußen, die mich meines letzten Nothpfennigs und bis auf das letztere Hemde, so ich auf dem Leibe trug, beraubet“.

Gebäude beschädigt. Für die Schule selbst ging die eigentliche Noth erst mit dem dresdener Frieden an, nach welchem das preußische Lazareth mit einer Bedeckung von etlichen tausend Mann nach Meißen verlegt wurde. Nicht bloß die Lehrerwohnungen sondern auch die Schule wurden mit Kranken und Verwundeten belegt; auf dem Schulhofe lagen deren 87, in der Quartaneremendation 19, ohne die commandierten Officiere, die alle auf Schulkosten verpflegt werden mußten. Das Cönakel diente als Fleischmagazin; in der ebenfalls mit Blessierten gefüllten großen Inspectorstube entstand sogar durch Verwahrlosung Feuer, welches jedoch bald gedämpft wurde.

Mitten in dieser traurigen Umgebung wurde aber doch die Schularbeit, so gut es eben gehen wollte, fortgeführt.

„Sie betauern", schreibt am 1. Febr. Lessing als Augenzeuge an seinen Vater, „mit Recht das arme Meisen, welches jezo mehr einer Toden Grube als der vorigen Stadt ähnlich siehet. Alles ist voller Gestank und Unflath, und wer nicht hereinkommen muß, bleibt gern so weit von ihr entfernt, als er nur kan. Es liegen in denen meisten Häusern, immer noch 30 bis 40 Verwundete, zu denen sich niemand sehre nahen darff, weil alle welche nur etwas gefährlich getroffen sind, das hizige Fieber haben . . . Es sieht aber wohl in der ganzen Stadt, in Betrachtung seiner vorigen Umstände, kein Ort erbärmlicher aus als unsere Schule. Sonst lebte alles in ihr, jezo scheint sie wie ausgestorben. Sonst war es was rares, wenn man nur einen gesunden Soldaten in ihr sahe, jezo siehet man ein Hauffen verwundete hier, von welchen wir nicht wenig Ungemach empfinden müssen. Das Coenacul ist zu einer Fleisch Bank gemacht worden, und wir sind gezwungen in dem kleinern Auditorio zu speisen. Die Schüler, welche verreiset, haben wegen der Gefahr in Krankheiten zu verfallen ebensowenig Lust zurückzukehren, als der Schul Verwalter die drey eingezogenen Tische wiederherzustellen"[1].

Wirklich remonstrierte auch dieser gegen die am 7. Januar angeordnete Zurückberufung der Beurlaubten, bevor man wisse, woher ihren Unterhalt nehmen, begriff auch nicht, „wie die Schulcollegen durch ihr Dringen auf Bezahlung ihrer Besoldungen ihm in Ermangelung einiges Geldes, Viehs und anderer Nothdurft zu

---

[1] Lessings Werke von v. Maltzahn XII, 8.

Versorgung der noch allhie befindlichen sechs Tische noch mehr Chagrin machen könnten". Zu Faßnacht konnte zum erstenmale wieder im Cönakel gespeist werden[1].

Leider aber war das alte Erbübel der Schule, die Unzulänglichkeit ihrer Mittel, nicht erst durch den Krieg von neuem aufgebrochen, auch die Ordnung von 1724 hatte darin keine gründliche Besserung hervorgebracht. Zwar hatte nach Abgang des Schulverwalters Jauch im Jahre 1735 der Oberrechnungsexaminator J. G. Schimmel sich anheischig gemacht, die Schule nicht nur ohne den ihr damals überwiesenen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlrn. aus der Schulpforta aus ihren eignen Einkünften zu erhalten sondern auch das Pachtgeld für den Umtrieb der Wirtschaft von 150 auf 1000, zuletzt sogar auf 1520 Thlr. zu erhöhen, und unter diesen Bedingungen die Verwaltung probeweise auf sechs Jahr erhalten; da aber dieser Contract sich doch nur auf die Speisung und die Klosterwirtschaft erstreckte, so wurde dadurch dem Mangel an den zu den Baukosten und anderen Bedürfnissen erforderlichen Mitteln nicht abgeholfen, und nur zu bald erfüllte sich außerdem die Warnung der adeligen Schulinspectoren, daß, weil die Schulbesitzungen nicht so viel trügen, die mangelhafte Versorgung der Anstalt die nothwendige Folge davon sein werde. Lehrer und Diener hatten bei diesem Contracte unaufhörlich über den Aufenthalt ihrer Besoldungen, woraus sich ein gespanntes Verhältnis zu dem Schulverwalter ergab[2], die Schüler über Verkürzung und Verringerung der Speisen zu klagen und trotzdem schloß alljährlich die Schulrechnung mit einem Deficit ab. Dazu gesellten sich Beschwerden der Schulunterthanen über ungebührliche an sie gestellte Zumuthungen, so daß es 1737 zu einer förmlichen Anklage Schimmels und 1739 zu einer commissarischen Untersuchung seiner Amtsführung, der

---

[1] Bei der Durchreise der Dauphine Marie Josephe im Jahre 1747 wurde der Cötus paar- und paarweise ins Kloster geführt.

[2] Rector Grabener an den adel. Inspector 28. Apr. 1737:
„Sonst hat dem Herrn Schulverwalter auch diesesmahl beliebet, durch Entziehung der sonst jederzeit gewöhnlichen Kuchen dem Medico, den Collegen, dem Küchenschreiber seine animosität zu zeigen, hingegen aber für sein Haus und Gesinde eine sonst ungewöhnliche Quantität Kuchen von dem, was sonst vorbesagten Persohnen gereicht worden, backen zu laßen. Nur der Pastor und der Diaconus haben den schuldigen Festkuchen bekommen um deßwillen und mit der ausdrücklichen declaration, weil sie das Memorial an die hochadl. Inspection nicht mit unterschrieben". Auf erhobene Beschwerde wurde der Schulverwalter verurtheilt den vorenthaltenen Kuchen nachzuliefern.

Bewirtschaftung und Gerichtsverwaltung durch den Amtshauptmann R. A. von Lüttichau und den Oberconsistorialrath G. H. Heydenreich kam, welche Schimmels Resignation zur Folge hatte. Sein Nachfolger wurde Abr. Walther; weil aber dieser ein unstudierter Mann war, so wurde die Verwaltung der Schulamtsjustiz von der der Oekonomie getrennt und erst dem Kreisamtmann Fleuter, dann dem Procuraturamtsadjuncten Promnitz übertragen.

Auch die Rentkammer meldete sich wieder mit einer großen Forderung, indem sie 1742 auf die Erstattung der 10999 Thlr. rückständig gebliebenen Hufengelder, welche 1709—1716 aus Mangel an anderen Mitteln zur Versorgung der Schule verwendet worden waren, antrug. Aus den nicht mit der gehörigen Ordnung geführten Rechnungen des Schulverwalters Jauch ergab sich zwar nur ein damals auf diesem Wege bezogener Vorschuß von 7006 Thlrn. und war daraus nicht zu ersehen, wie derselbe auf eine solche Summe habe anwachsen können, Jauch selbst aber vermochte sich nur darauf zu berufen, daß er zwar keine Ermächtigung zur Verwendung jener Hufengelder gehabt, aber durch die Noth, um die Sustentation der Alumnen zu ermöglichen, dazu gezwungen gewesen sei. Auch die Herabsetzung der Zinsen der Steuerscheine, deren die Schule eine beträchtliche Anzahl besaß, verminderte ihre Einkünfte. Nach den mit Schimmels Verwaltung gemachten Erfahrungen muß es in hohem Grade Wunder nehmen, daß derselbe im Jahre 1747 zum zweitenmale als Schulverwalter angestellt wurde. Wie nicht anders zu erwarten, erneuerten sich auch sofort die alten Klagen über unordentliche Wirtschaft. Im Jahre 1751 beschuldigten ihn die Collegen geradezu, die ihnen seit dreiviertel Jahren vorsätzlich vorenthaltene Besoldung zur Bezahlung seiner Privatschulden verwendet zu haben, und wir vermögen nicht zu sagen, ob sie damit oder Schimmel mit seiner Berufung auf den verspäteten Eingang der Gelder aus der Steuereinnahme im Rechte waren.

So ging also die Schule schon wieder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zerrüttet einer neuen Kriegszeit entgegen, die ihr kaum minder gefährlich zu werden drohte als die des dreißigjährigen Krieges.

Die ersten Vorboten derselben bildete eine Verordnung vom 5. Sept. 1756 an die Schulamtsdorfschaften, sofort das in

den Scheunen befindliche Getreide zu dreschen und sich dadurch dergestalt in Vorrath zu setzen, daß sie im Fall von den einrückenden Preußen Lieferungen gefordert würden, solche zu Vermeidung schwererer Executionen unverzüglich zusammenzubringen vermögend seien. An demselben Tage nach dem Vormittagsgottesdienste berief der Schulverwalter die Collegen in die Censurstube um ihnen mitzutheilen, daß ein Küfer von den Preußen an den meißner Stadtrath geschickt worden sei, nach Lommatzsch, wo der König speisen würde, guten Wein zu schaffen; nach Meißen dürfte vielleicht ein Piquet von 500 Reitern kommen, die Häuser der Schule und der Collegen wären also noch sicher. Ein Befehl des preußischen Obersten von Schwerin aus Naundorf an den Schulverwalter verlangte, da die Sachsen alle Pferde aus den Schuldörfern mit sich genommen hätten, die Stellung von sechs vierspännigen Wagen nebst vier ledigen Pferden, „indem sonst die Pferde durch unangenehme Mittel abgeholt werden dürften“. Bald kam aus dem Heiligen Kreuzkloster die Meldung, daß dort alles drüber und drunter gehe; auf Ansuchen wurde gegen Lieferung von Victualien ein Capitain mit zwölf Mann als Sauvegarde hineingelegt. Schon am 23. Jan. 1758 jedoch zeigte der Schulverwalter an, daß ihm die fernere Unterhaltung der Schule fast unmöglich falle, indem einestheils die Steuerzinsen an 3064 Thlrn. von drei Jahren her, die Kammerzinsen aber an 362 Thlrn. auf voriges Jahr nicht bezahlt worden, anderntheils auch die Censiten mit dem Getreide zurückblieben und alles Exequieren nichts helfe, hingegen alle Victualienpreise auf mehr als das doppelte gestiegen seien und daß daher eine Einschränkung in der Beköstigung der Schüler unerläßlich werde, und so mußten denn diese eine Zeit lang größtentheils mit Gemüse ohne Fleisch fürlieb nehmen. Da eine Vorstellung der in Dresden versammelten Landstände an das preußische Generalfeldkriegsdirectorium vom 18. Juni 1758, daß die Auszahlung der zur Erhaltung der Fürstenschulen gewidmeten Steuerzinsen gestattet werden und die aus den Aemtern zu erhebenden Geld- und Getreidezinsen in den Rechnungen passieren möchten, erfolglos blieb, dagegen die zu den preußischen Contributionen nach den Schocken ausgeschriebenen Beiträge mit militärischer Execution eingebracht wurden, so gestaltete sich die Lage der Schule und ihrer Angestellten von Tag zu Tage mißlicher; und wenn die letzteren sich darüber beschwerten,

daß nun schon seit 1756 an ihren Besoldungen ein Gesamtbetrag von 1930 Thlrn. zurückgeblieben sei, so konnte Schimmel diesmal gewis mit Recht sich darauf berufen, daß er zum Unterhalt der Alumnen bereits mit 4475 Thlrn. in Vorschuß stehe und zu Gehaltszahlungen nur, insofern die Revenues der Schule eingingen, verbindlich sei. Von oben her erhielt er immer nur Befehle, die Petenten zu befriedigen, aber ohne Angabe, woher er die Mittel dazu nehmen solle; diese mußten daher froh sein, ab und zu etwas weniges auf Abschlag zu erhalten.

Im September des folgenden Jahres bezog das Corps des Generalleutnants von Finck bei Meißen ein Lager; die Wagenburg desselben kam auf die Klosterfelder und Schulweinberge zu stehen. Die ganze Weinernte wurde von diesen Truppen verbraucht, mehrere tausend Weinpfähle verfeuert, die ganze reichliche Getreide- und Heuernte ausfouragiert und selbst die Wiederbestellung der Felder, da die Wagenburg bis Ende December dort blieb, unmöglich gemacht. Der adelige Schulinspector von Bose wurde am 30. Sept. durch dreißig Husaren in Meißen eingebracht und als Geisel nach Wittenberg abgeführt. Der Fürstenschule stellte zwar Finck am 25. Sept. aus seinem Hauptquartier Korbitz einen Freipaß für die zu ihrem eigenen Gebrauch dienenden vivres und Holz aus; trotzdem erklärte der Schulverwalter, als eben das Michaelisexamen seinen Anfang nehmen sollte, der Cötus müsse wenigstens auf zwei Monate auseinandergehen, da er nicht im Stande sei ihn weiter zu verköstigen, auf den Freitag vor Michaelis würde er ihm die letzte Malzeit geben. Geschah auch nicht dieses Aeußerste, so wurde doch die Beurlaubung zweier Tische, und zwar der Zunächstwohnenden beschlossen. Obgleich jede Correspondenz mit Dresden vom Feinde aufs strengste untersagt war, so fanden sich doch Mittel und Wege, die dortigen Behörden von der Lage der Schule zu unterrichten, es erfolgte aber nur ein höchst ungnädiges Rescript an den Schulverwalter, daß er eigenmächtigerweise und ohne vorher behörigen Orts Anfrage zu thun jenes Ansinnen gestellt habe, mit dem Auftrage, wie er sich solches zu verantworten getraue, binnen vierzehn Tagen anzuzeigen[1]. Wirklich waren am 11. Nov. die gewöhnlichen neun Knabentische wieder vollzählig und die Lehrstunden nahmen ihren

---

[1] Schimmels Verantwortung s. Beilage XXV.

ungehinderten Fortgang. Nachdem aber am 14. die Kaiserlichen und die Reichsarmee von den Preußen durch eine starke Kanonade aus der meißner Gegend delogiert und die Stadt selbst wieder von ihnen besetzt worden war, erneuerten sich aller Orten und so auch in den Schulamtsdörfern alle möglichen Pressuren, gegen welche jede Vorstellung vergeblich war. „Die Armee kann nicht verhungern", hieß es, „man kann die Schüler auseinandergehen und, wenn Friede ist, wieder zusammenkommen lassen". Den unermüdlichen Bemühungen des Conrectors Weise und des Tertius Cleemann war es zu danken, daß verschiedene von Adel, besonders die Herren von Schleinitz auf Schieritz, von Pflug auf Strehla, der Schulinspector von Bose, von Gablenz auf Hermsdorf, von Wesenig auf Casabra, ferner die Frau Kammerräthin Weide und Dr. Ernst in Meißen, sich zu Vorschüssen an Getreide und anderen Bedürfnissen erboten. Ueberdies wirkten die beiden Erstgenannten als Landstände beim General von Finck der Schule eine Sauvegarde aus und Dr. Ernst versprach derselben 1000 Thlr. baares Geld zu verschaffen. So fristete sie sich nothdürftig hin. Bis 1760 berechnete sich schon der Abgang an ihren Einnahmen auf 1092 Thlr. an exigibeln und 6380 Thlr. an inexigibeln Resten. Doch aber war wenigstens bei allem übrigen Ungemach die Plage des Krieges bis dahin noch nicht in das Innere der Schule eingedrungen, nur am 14. Mai wurde dem Rector ein Verzeichnis der in der Landschule befindlichen jungen Edelleute, die sich auch den preußischen Officieren persönlich vorstellen mußten, abverlangt und ein unter ihnen befindlicher von Hagen aus Memel behalten und als Fahnenjunker engagiert, so daß daraus die Besorgnis entstand, es möchten auch die Uebrigen bei dem Regiment Anhalt-Bernburg angeworben werden sollen, doch beruhigte bald darüber die den Deputierten des meißner Kreises auf ihre Vorstellung vom Markgrafen Karl von Brandenburg ertheilte Zusicherung[1]. Als aber in dem nämlichen Jahre der König von Preußen die Anhöhen über Meißen zu einem Lager wählte, das sich an die Stadt lehnte, blieben weder die Schule noch die Lehrerwohnungen mit Einquartierungen verschont.

---

[1] An den Landkammerrath von Wesenig in Meißen.

Ich habe Dererselbige gefällige Vorstellung heute erhalten und bedaure es, daß Sie wegen der hiesigen Landschule einiger Werbung halber in Besorgniß gesetzt worden. Ich bin versichert, daß Sr. Maj. allerhöchste intention

Das 2000 Mann starke Regiment Alt-Braunschweig wurde auf die Freiheit vertheilt, alle Zugänge von der Stadt herauf waren bis auf die unter starker Wache offen gelassenen Schloßstufen vier Wochen lang gesperrt; in den Auditorien und Patientenstuben lagen 2½ Compagnien, die Officiere hatten die Inspectionsstuben inne, für die Malzeiten des Cötus, die Lehrstunden und die Conferenzen blieb nur das Cönakel übrig; im Rectorat und Conrectorat lagen sieben Wochen lang je über achtzig Mann nebst ihren Offizieren und obgleich selbst ohne Besoldung mußten die Quartiergeber für Holz, Licht und Stroh sorgen und wegen der Absperrung der Stadt besondere Aufwärter zur Herbeischaffung des Nöthigen halten. Dieser ersten Einquartierung folgten in diesem und den folgenden Jahren noch verschiedene andere. Eine Zeit lang lagen gefangene Kroaten in dem großen Auditorium, welche außer anderem Unfuge die Bildnisse der sächsischen Regenten von Moritz bis Friedrich August II. herabrissen und verwüsteten, auch das Katheder, „den ketzerischen Beichtstuhl", zertrümmerten und verbrannten. Im Mai 1761 war Miliz vom Stutterheimschen Regimente in der Schulverwalterei einquartiert. Noch größere Gefahr aber drohte der Schule, als wiederum ein preußisches Lazareth in dieselbe gelegt wurde, davon auch täglich Verschiedene starben, die oft nur in Stroh gehüllt im Wege lagen, daß Lehrer und Schüler über sie hinwegsteigen mußten. Glücklicherweise litt die Gesundheit der Schüler dadurch nicht, von ihren Sitten ließ sich leider nicht dasselbe sagen.

Die Belästigungen und Verwüstungen des Schuleigentums dauerten in den letzten Kriegsjahren von beiden einander in Sachsen bekämpfenden Parteien mit wenigen Unterbrechungen fort. Die Schulgehölze wurden gänzlich ruiniert. Im Kreuzkloster rissen die preußischen Soldaten sogar die Gebäude ein um das Holz daraus zu verwenden oder auch zu verkaufen, und als der Schulverwalter um Schutz gegen diesen Vandalismus bat, erhielt er vom Major von Rammin den achselzuckenden Bescheid,

---

zuwieder niemand mit Gewalt jemanden aus besagter Schule zu engagiren sich unterfangen werde, und vor mein Theil werde ich sehr gern alles contribuiren, daß es zu deroselben völliger Zufriedenheit gereichen möge, da es mir ein besonderes Vergnügen, Denselben mit der That zu beweisen, wie ich mit aller consideration unausgesetzt sei

Meiner vielgeehrtesten Herren
dienstwilliger Freundt
Carl Markgraf zu Brandenburg.

„warum hätte die Stadt keine bessern Anstalten getroffen um Holz zu beschaffen!“ Was noch an Obstbäumen stand, diente als Brennholz.

So schrumpften die ohnehin spärlichen Mittel zum Unterhalt der Schüler zusehends immer mehr zusammen, auch die Zahl dieser letzteren sank bis auf etliche 70 und diesen konnte vom Januar 1762 an wieder nur noch einen Tag um den andern Fleisch geliefert werden, denn was an Schlachtvieh vor den Truppen gerettet worden war, das raffte zum größten Theile die in diesem Jahre ausbrechende Viehseuche hinweg. Der Wein für die Alumnen wurde durch Rescript vom 26. Juni 1762 bis auf weiteres ebenfalls ausgesetzt. Lehrer und Geistliche hatten nunmehr in das achte Jahr keine oder nur sehr geringe Besoldung erhalten. Als der Schulverwalter aufs neue erklärte, daß er die Schule nicht conservieren könne, wenn ihm nicht ein Vorschuß von mindestens 3000 Thlrn. gewährt würde, erhielt er, 13. Aug. 1761, den Bescheid, „da man aus seinem Berichte ersehen, daß die Censiten noch mit sehr ansehnlichen Resten in Rückstand seien, so sei gegen diese Böslichen unnachsichtlich mit Execution vorzugehen“. Dieses Mittel war freilich schon längst erschöpft[1]. Doch gelang es dem Schulinspector v. Bose wenigstens einen Vorschuß von 600—800 Thlrn. zu erwirken.

Wahrlich, es waren schwere Zeiten. Darum Dank und Ehre den Männern, die mit Ausdauer und treuer Hingabe das lecke Fahrzeug der Schule durch Klippen und Brandung hindurchsteuerten und es endlich gerettet im Hafen bargen!

Sowie der gerade in dem von Freund und Feind gleich mishandelten Sachsen so heiß ersehnte Friede zurückgekehrt war, legte man auch Hand an, um Ordnung in die zerrütteten Verhältnisse der Schule zurückzuführen[2]. Aus den von den Ständen noch auf dem Landtage von 1763 auf jedes der drei folgenden Jahre aus der Steuer ad pias causas bewilligten 8000 Thlrn. erhielt die meißner Fürstenschule für 1764 4473 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., für 1765 6445 Thlr. 12 Gr., für 1766 3080 Thlr.,

---

[1] Der Erlaß von Zinsen an die Censiten, der im 17. Jahrhundert durchschnittlich im Jahre 158 Thlr. 13 Gr., in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 122 Thlr. 13 Gr. betragen hatte, stieg von 1750—65 auf 486 Thlr. 10 Gr., also auf das vierfache.

[2] Als ein Zeichen der weitverbreiteten Rathlosigkeit verdient angeführt zu werden, daß der Schulverwalter Schimmel damals allen Ernstes in Dresden

zusammen also 13999 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. oder mehr als die Hälfte der ganzen Bewilligung, zu Reparaturen, Tilgung von Besoldungsrückständen und Vorschüssen. Aber die Männer, die das schwere Werk der Restauration des sächsischen Staats auf sich genommen hatten, ließen es bei dieser nur für das nächste und dringendste Bedürfnis berechneten Aufbesserung nicht bewenden sondern unterwarfen den ganzen Vermögensstand der Fürstenschulen einer gründlichen und umfassenden Revision. Denn es stellte sich heraus, daß dieser bei allen dreien, namentlich aber bei der meißner in die größte Unordnung gerathen war, keineswegs bloß durch den Krieg sondern ebensosehr durch fortgesetzte üble und nachlässige Wirtschaft. Kapitalien waren angegriffen, Gelder von Fremden zinsbar aufgenommen, von anderen piis causis Vorschüsse für dieselbe gemacht, niemand wußte, was eigentlich der Schule gehörte, was zu derselben gewidmet gewesen und was im Einzelnen daraus geworden war. So genehmigte denn der Administrator Prinz Xaver 13. Aug. 1765 auf gemeinsamen Antrag des Oberconsistoriums und des Kammercollegiums, „da diese vortrefflichen und ewigen Denkmahle Ihres glorreichsten Stiffters anderer Gestalt nicht zu erhalten und in die vorige Ordnung zu bringen seyn möchten", die Niedersetzung von Commissionen, um den Zustand der Landschulen localiter in Augenschein zu nehmen, den Betrag der jährlichen Einnahme und Ausgabe zu untersuchen, beide gegen einander zu bilanzieren und alles Weitere, was sie für ersprießlich erachten würden, zu beantragen oder zu verfügen. Zu Mitgliedern der für die meißner Schule, mit welcher der Anfang gemacht werden sollte, bestimmten Revisionscommission wurden 24. Nov. 1766 der Oberconsistorial-Vicepräsident Freiherr Peter von Hohenthal, der Geheime Kammer- und Bergrath und Kreishauptmann Freiherr Maxim. Rob. von Fletscher, der Kammer-Commissionsrath Mich. Gottlob Bucher und der Kreisamtmann zu Meißen Wolfgang Gottfried Ferber ernannt.

Eine sehr sorgfältig abgefaßte Instruction wies dieselben an, die Ursachen des zeitherigen Verfalls mit Fleiß zu erkundigen, zu

---

den Vorschlag machte, zum Besten der meißner Schule eine Lotterie zu veranstalten, zu welcher er einen bereits vollständig ausgearbeiteten Plan vorlegte. Jede Kirche im Lande, meinte er, könnte pro portion 6, 4 oder 2 Loose zu nehmen beschieden werden, die übrigen Loose könnten die sächsischen Residenten im Auslande an den Mann bringen. St. A. loc. 1811 die w. d. Kriegsunruhen in Verfall gekommene Oekonomie betr.

eruieren, was für eigentliche Güter, Intraden ꝛc. nach der Fundation zu der Landesschule gewidmet, ob dieselben noch völlig vorhanden oder wann, wie und warum sie abhanden gekommen, die Kapitalien zu specificieren, die Erbzinsen zu untersuchen, die ganze Wirtschaftsadministration, die Inventarien, den Zustand der Gebäude, die Amtsführung des adeligen Schulinspectors, der Schulbeamten und des übrigen Wirtschaftspersonals zu untersuchen. Es war also ein schweres Stück Arbeit, welches dieser Männer wartete, mühsam und zeitraubend, aber sie haben sich derselben mit Gewissenhaftigkeit und Ausdauer und auch, was für die Schule das Wichtigste war, mit dem günstigsten Erfolge unterzogen.

Das Erste, was sie in Meißen empfing, war eine Beschwerde der Lehrer über den Schulverwalter Essenius, der die Verwaltung im Jahre 1764 gegen ein jährliches allmählich von 1050 auf 1400 Thlr. ansteigendes Gewährsquantum übernommen hatte, daß er Zeit seines Hierseins noch keinem von ihnen das gehörige Quartalgeld gezahlt habe, das Bibliotheksgeld sei seit 1756, das Lindemuthsche Stipendium seit 1761, das Vitzthumsche Legat (weshalb auch seitdem der actus oratorius unterbleiben müssen und die Valedictionen der Schüler nur schriftlich auf der Bibliothek niedergelegt worden) seit 1760 nicht ausgezahlt worden, der Schulverwalter komme nicht in die Synoden, liefere ungenießbare Kost, die Malzeiten nicht pünktlich, bis $1^1/_2$ Stunde zu spät. Mit der bevorstehenden Revision und den vorauszusehenden Reformen wenig einverstanden, ging Essenius bereitwillig auf den ihm von den Commissaren gemachten Vorschlag einer Lösung seines Contractes, jedoch unter Restituierung seiner Vorschüsse im Betrag von 2167 Thlrn. ein. Ihren Hauptbericht konnte die Revisionscommission erst unterm 8. Dec. 1770 erstatten. Sie erwarb sich mit demselben außer anderem auch das große Verdienst, zum erstenmale eine gründliche, auf die Urkunden zurückgehende Untersuchung des gesamten Vermögensstandes der Stiftung vorgenommen zu haben, wodurch, auch zum erstenmale, was eigentlich derselben gehöre und woher es stamme, festgestellt und damit der bisherigen Willkür und Unordnung ein Ende gemacht wurde. Allerdings stellte sich durch das Steigen der Getreidepreise, neuentstandene Erbzinsen, Vermehrung der werbenden Kapitalien ꝛc. im Vergleich mit der Zeit der Stiftung eine Erhöhung des Schul-

vermögens heraus, indem die Jahreseinkünfte sich von 3996 Thlr. 10 Gr. im Jahre 1587 auf 6889 Thlr. 19 Gr. im Jahre 1756 gehoben hatten. Da aber in demselben oder vielmehr in noch viel stärkerem Verhältnisse die Ausgaben gestiegen waren, so fand die Commission ganz richtig den Hauptgrund des gegenwärtigen Mangels darin, daß der zur Unterhaltung der Schule ausgesetzte Fond von Anfang herein mit einer der Einnahme fast gleichkommenden Ausgabe beschwert, auf einen Ueberschuß aber nie Bedacht genommen worden war. An dringenden Schulden fanden sich 130000 Thlr. vor, Verluste am Kapital durch Concurs ꝛc. 6378 Thlr., durch Wegfall der seit 1759 zurückgebliebenen Zinsen von den bei der Steuer stehenden Kapitalien 8600 Thlr., durch Herabsetzung der Steuerinteressen von 5% auf 3% ein jährlicher Ausfall von 800 Thlrn., so daß der status passivus von Tag zu Tage wuchs, indem die Ausgabe von 8550 Thlr. 16 Gr. die Einnahme von 6220 Thlr. 7 Gr., auch wenn alle Gefälle ohne Reste eingingen, um 2330 Thlr. 9 Gr. überstieg.

Um also dieses Deficit beseitigen zu können, mußten vor allen Dingen Ersparnisse ausfindig gemacht werden. Zunächst ließen sich, da die Lebensmittelpreise wieder auf ihren normalen Stand wie vor dem Kriege herabgegangen waren, durch Einziehung der dem Schulverwalter zugebilligten Erhöhung derselben 792 Thlr. 18 Gr. ersparen. Damit, daß statt der auch bei nicht vollzähligem Cötus bisher für alle 117 Schüler gereichten Verköstigung künftighin nur für die wirklich vorhandenen[1] zugerichtet werden sollte, hoffte man eine Verminderung der Ausgabe um jährlich 1000 Thlr. zu erzielen. Weitere Vorschläge betrafen die Beschränkung der den Censiten bisher zu leicht gewährten Erlasse, Einziehung einiger nicht fundierten Besoldungen und Deputate, z. B. an den Custos und Schulmeister zu St. Afra für das Orgelschlagen, das wie in Pforta ein Alumnus verrichten könne, an den Schulphysikus, den Tanz- und den Sprachmeister, Streichung von 26 Thlrn. Almosen, Abschaffung des Capellenpferdes für den Diaconus gegen einjährliche Abfindung von 26 Thlrn., dagegen aber auch Herabsetzung des von dem Schulverwalter zu zahlenden, offenbar zu hoch angesetzten Gewährsquantums um 300 Thlr., Veräußerung der noch der Schule gehörigen, durch den Krieg gänzlich ruinierten

[1] Dermalen 86, davon 83 Freistellen.

Drusselweinberge, sparsamere Feuerungseinrichtungen, Reduction des gesamten Zinsgetreides auf dresdner Maß, wodurch die Schule 43 Scheffel mehr bekommen würde, Einziehung der Stelle des Gerichtsvogts zu Schrebitz und dessen Ersetzung durch einen Landrichter aus der Bauernschaft[1], endlich Lieferung von jährlich 50 Schragen Holz aus den kurfürstlichen Waldungen, da gerade das Holz zur Zeit eine der stärksten Ausgaben bei der Schule ausmache. Trotz aller dieser Ersparungen blieb aber immer noch ein jährlicher Fehlbetrag von 400 Thlrn., zu geschweigen, daß an irgend welche Bezahlung der Rückstände aus den ordentlichen Einnahmen nicht zu denken war. Von diesen letzten waren die dringendsten

14000	Thlr.	seit 1757 von den Geistlichen, praeceptoribus und anderen Percipienten wehmütigst erinnerte Rückstände ihrer Besoldungen.
800	=	während des Kriegs aufgenommene Kapitalien nebst zehnjährigen Interessen,
über 16000	=	Vorschüsse Schimmels, die dessen Erben forderten,
2000	=	desgleichen Essenius',

wozu aber noch die Vergütung der rückständigen Getreidedeputate und der von einigen Rittergütern geleisteten Getreidevorschüsse im Betrag von c. 500 Thlrn. sowie die unumgänglichen, leicht auf 6000 Thlr. ansteigenden Baukosten hinzukamen.

Diese und andere Anträge der Commission fanden unterm 26. Sept. 1772 und 30. Dec. 1773 in allen wesentlichen Punkten die Genehmigung der Oberbehörden. Bereits 14. Sept. 1767 war, ebenfalls auf Vorschlag der Commission, beschlossen worden, da sich selten jemand finden ließ, der beide für den Schulverwalter erforderliche Qualitäten in seiner Person vereinigte, dessen Functionen mit Einziehung der Küchenschreiberstelle von Ostern 1768 an zwischen zwei Beamte, einen Schulamtmann und einen Oekonomen zu theilen, von denen ersterer die Justiz in den Schuldörfern, die Polizei in der Schule, die Rechnung und Kasse und die Aufsicht über die Oekonomie, letzterer das Zinsgetreide, die

[1] Auf die Remonstration der Unterthanen wurde jedoch der Gerichtsvogt beibehalten.

zinsbaren Stücke, die Klosterwirthschaft und den Schulgarten sowie die Speisung der Knaben erhalten sollte. Da sich aber bis Januar 1768 kein Oekonom auf die gestellten Bedingungen gefunden hatte, so beschloß die Commission die Schulwirtschaft dem Küchenschreiber Sethmann auf ein Jahr auf Rechnung zu übergeben; doch meldete sich noch nachträglich der nossener Postmeister G. B. Kober, der vom 1. April 1768 an die Oekonomie übernahm. Für die Naturalzinsen zahlte derselbe jährlich 2000 Thlr., für die Schulgüter 300 Thlr. Pacht und bekam für jeden Tisch zu 13 Knaben täglich 1 Thlr. 4 Gr. 8 Pfge., 200 Thlr. statt des freien Tisches, 210 Thlr. für Haltung des Gesindes, 100 Thlr. für Fuhren, 70 Pfge. für Küchengeschirr ꝛc., 10 Thlr. für Kofent, 10 Thlr. für Lampenöl, 6 Thlr. für Waschen der Tischtücher, 2 Thlr. 18 Gr. für jeden Stein Lichte, 3 Thlr. für Kohlen, 30 Schock Reißigholz und 380 Thlr. Holzgeld. Wegen des Steigens der Preise erhielt er aber schon 1771 150 Thlr. und im folgenden Jahre 200 Thlr. Vergütung[1]. Schulamtmann wurde der bisherige Schulamtsverweser F. W. Schumann, für welchen die durch die Einlagerung der Blessierten gänzlich ruinierte Inspectorstube zu einer Wohnung hergerichtet wurde, während gleichzeitig eine solche für den Tertius über dem Oekonomiehofthore eingerichtet und das bisherige Tertiat für 525 Thlr. verkauft wurde. Das in keiner Bestallung begründete Herkommen, daß der Pastor, die Lehrer, der Physikus und einige Andere zur Kirchweih, Faßnacht, Weihnachten und Pfingsten jedesmal Kuchen, Pfannkuchen oder Semmeln, desgleichen die Lehrer, so oft sie die Knaben spazieren führten, zwei Kannen Wein bekamen, wurde in der Weise abgelöst, daß jeder Lehrer jährlich 2 Thlr., der Pastor, Diaconus und Physikus je 1 Thlr., der Organist, der Thorwärter, die Bettweiber und die Patientenwärterin je 12 Gr. erhielten. Die Speiseordnung von 1725 wurde 1769 revidiert[2]; nach derselben verblieb es, da auch die letzten der Schule gehörigen Weinberge für zu-

---

[1] Im Jahre 1774 suchte Kober um das Prädikat als Schulverwalter nach und, „dafern dem das Bedenken der dadurch zu erlangenden Schriftsässigkeit im Wege stehen sollte“, erklärte er, „daß er, so lange sein Contract bei der Schule daure, sich der durch dieses Prädikat erlangten Schriftsässigkeit nicht gebrauchen sondern allenthalben das forum des Schulamts als competentz gegen sich agnoscieren zu wollen, dahingegen er sich nach seinem dereinstigen Abgange von der Schule das Privilegium der Schriftsässigkeit vorbehalte“. Sein Gesuch wurde genehmigt.

[2] Siehe dieselbe bei Müller I, 160.

sammen 1045 Thlr. und 10 Thlr. Erbzinsen verkauft worden waren, bei der während des Kriegs angeordneten Abschaffung des ehedem zweimal wöchentlich gereichten Weins. Zur Aufbewahrung der zur Schule gehörigen und zeither im Kreisamte verwahrten Documente und Urkunden wurde das sogenannte Fleischgewölbe als Schularchiv eingerichtet. Bereits 1767 hatte die Schule Befreiung vom Mahlgroschen für das für die Alumnen benöthigte Getreide erhalten, nachdem schon 1739 die den letzteren zustehende Befreiung für die zu ihrem Bedürfnis eingehenden Sachen auch auf die Extraneer ausgedehnt worden war. In Betreff der viel bestrittenen Competenz der beiden Oberbehörden bestimmte das Rescript vom 30. Dec. 1773, daß in allen Pachtsachen und hauptsächlich in den durch Rescript vom 2. Aug. 1706 festgesetzten causis mixtis, wie auch bei Remissen, Bauen und Reparaturen von dem Kammercollegium mit dem Oberconsistorium zu communicieren und zu dessen mehrerer Erleichterung einem Rathe aus ersterem Auftrag zu ertheilen sei, welcher mit einem Mitgliede des Oberconsistoriums die Sachen in reifliche Ueberlegung zu nehmen und sich hierüber zu vereinigen, sodann dem Collegio davon Eröffnung zu thun und bei selbigem die nöthigen Verfügungen zu veranlassen habe. Nach Errichtung des Geheimen Finanzcollegiums im Jahre 1782 wurden, 5. Nov. 1785, die Abnahme der Rechnungen bei den drei Landschulen privative dieser Behörde zugewiesen, die Ecclesiastica dagegen und die die Erziehung, den Unterricht und die Disciplin betreffenden Angelegenheiten lediglich dem Oberconsistorium überlassen, in den die Bestellung des adeligen Schulinspectors und des Schulverwalters, die Speisung und das Schulvermögen betreffenden causis mixtis sowie in allen bloß die Oekonomie betreffenden Angelegenheiten war von dem Geh. Finanzcollegio nach vorgängiger Communication mit dem Oberconsistorium das Nöthige zu veranstalten; konnten sich beide nicht vereinigen, so war die Sache dem Geheimen Consilio vorzutragen[1]. Erst unterm 9. Oct. 1809 wurde zu einiger Vereinfachung dieses noch immer überaus schwerfälligen und schleppenden Geschäftsganges jene Communication zwischen beiden Collegien wenigstens in minder wichtigen Angelegenheiten in Wegfall gebracht und durch bloße abschriftliche Mittheilung der Verfügungen

---

[1] St. A. loc. 1863 Generalacten.

des Geheimen Finanzcollegiums an Kirchenrath und Oberconsistorium ersetzt.

Die Besoldungsrückstände wurden allmählich abgezahlt; ihre gänzliche Begleichung verzögerte sich bis 1775, in welchem Jahre dazu 3000 Thlr. aus der Procuratur angewiesen wurden. Das zinsbare Vermögen der Schule wurde auf 71604 Thlr. 23 Gr. 8 Pfge. festgestellt, der für 1774 angenommene Etat balancierte in Einnahme und Ausgabe mit 6909 Thlr. 20 Gr. 7½ Pfge.[1], aber freilich nur in solcher Weise, daß jeder Einnahmeausfall und jede unvorhergesehene Mehrausgabe wieder ein Deficit hervorrufen mußte, welches denn auch nicht lange auf sich warten ließ.

Auch diesmal aber verband sich ebenso wie bei der Reorganisation von 1728 mit diesen rein äußerlichen Aenderungen eine für das fernere Gedeihen der Fürstenschulen höchst wichtige Reform des Innern. Diese wurde durch die berühmte, nach einem Entwurfe Joh. Aug. Ernesti's vom Oberconsistorium ausgearbeitete Erneuerte Schulordnung bewirkt, welche, nachdem sie den Ständen von 1769 zur Genehmigung vorgelegen hatte, „um solche Anstalten auf eine mit der Conservation des verfassungsmäßigen status publici in ecclesiasticis und politicis völlig übereinkommende, in Ansehung der Landschulen den Befügnissen der getreuen Stände unnachtheilige Art ins Werk richten zu lassen", durch Befehl vom 17. März 1773 eingeführt wurde[2]. Daß dieselbe inmitten einer auf den Philanthropinismus gerichteten Zeitströmung sehr entschieden und selbst in der äußeren Form an die Schulordnungen von 1580 und 1602 anknüpfte, an dem Lehrstoff und an der Lehrmethode, welche von diesen eingeführt wor-

---

[1] Einahme:

899 Thlr.	3 Gr.	6½	Pfge.	erbliche Geldgefälle.
2968 "	15 "	—	"	Pachtgelder und wandelbare Gefälle.
3042 "	2 "	1	"	Kapitalzinsen.
6909 "	20 "	7½	"	

Ausgaben:				
1751 Thlr.	15 Gr.	—	Pfge.	Besoldungen und Emolumente.
116 "	9 "	3	"	Onera und Stiftungen.
3440 "	— "	—	"	Knabenverköstigung.
1046 "	7 "	—	"	übrige Knabenversorgung.
230 "	18 "	—	"	Insgemein.
38 "	6 "	—	"	Unterhaltung der Wasserleitung.
268 "	13 "	4½	"	Unterhaltung der Gebäude.
6909 "	20 "	7½	"	uts.

[2] Cod. Aug. Cont. II, 69 ff.

den waren, im wesentlichen festhielt, doch aber auch mit derselben Entschiedenheit den veränderten Zeitbedürfnissen Rechnung trug, so daß sie, was die Reform von 1728 nur tastend versucht und schüchtern angedeutet hatte, vollständig zum Durchbruch brachte, hat in dem folgenden Zeitalter dem sächsischen Gelehrtenschulwesen seinen Charakter aufgeprägt und seine Geltung verschafft.

Wenig wurde im Ganzen der äußere Organismus der Schule dadurch berührt. Daß in der Austheilung und Veränderung der Zellen die Kleinen, so noch weit zurück oder langsam sind, zu Geschickten und Geduldigen aus den Oberen, welche ihnen nachhelfen können, gethan werden sollen, daß Beurlaubten, welche über die bestimmte Zeit ohne dringende Noth ausgeblieben, der Rector um das Versäumnis nachzuholen auf die Zeit, da die andern Freistunde haben, gewisse außerordentliche Pensa zum Studieren aufgeben soll, oder daß kein Fürstenschüler künftig in die Zahl der Studierenden aufgenommen werden soll, der nicht ein Schulzeugnis aufzuweisen hat, diese und ähnliche Bestimmungen sind nur mehr nebensächliche Ergänzungen des bereits Bestehenden. Um so tiefer griff dagegen die Erneuerte Schulordnung in den Lehrplan ein, der durch sie erhebliche Umgestaltungen erfuhr.

Für den Religionsunterricht behielt sie vorläufig und bis zur Vollendung eines besseren, besonders mit den treffenden Beweisstellen versehenen Lehrbuchs, mit dessen Ausarbeitung gleichzeitig die beiden Universitäten beauftragt wurden[1], Hutteri Compendium bei, ohne sich jedoch mit dem, was darin aus der theologia scholastica zu befinden, allzulange aufzuhalten, wogegen die Bibel und neben ihr die vornehmsten Theile der Kirchengeschichte, für welche keine besondere Stunde mehr angesetzt war, und die Pflichtenlehre die Grundlage dieses Unterrichts bilden sollen. Zum erstenmale erscheint nun auch die deutsche Sprache als ein den gelehrten Sprachen ebenbürtig geachteter Unterrichtsgegenstand, V, 2: „Je unentbehrlicher die Fähigkeit sich in der Sprache unseres Vaterlandes wohl auszudrücken zu den der menschlichen Gesellschaft zu leistenden Diensten ist, desto sorgfältiger müssen die Schüler frühzeitig angeführt werden, in ihrer Muttersprache angenehm und richtig zu reden und zu schreiben. Daher soll ihnen

---

[1] Im Jahre 1783 wurden G. G. Reichards, dritten Collegen in Grimma, Initia doctrinae christianae eingeführt.

der Lehrer die Uebung in der deutschen Sprache sorgfältig empfehlen ... Dieser Endzweck wird aber nicht allein durch die gewöhnlichen Uebersetzungen der griechischen und lateinischen Schriftsteller erreicht werden. Vielmehr soll der Lehrer, wenn der Schüler die deutsche Sprachkunst sich hinlänglich bekannt gemacht, die besten Werke der Nationalschriftsteller, welche die Beobachtung der Sprachlehre mit dem Reichtum und der Wahl der Redensarten und mit der Zierlichkeit des Ausdrucks am glücklichsten verbunden haben, fleißig mit ihnen lesen, ihnen den Bau der Perioden erklären, das Edle oder Unedle im Ausdrucke ihn bemerken lassen und ihn auf die Wahl und den Gebrauch der Wörter und Redensarten aufmerksam machen". Der classische Sprachunterricht hat von der dreifachen Absicht auszugehen, die Alten zu verstehen, sie nachzuahmen und allerlei nützliche und nöthige Sachen daraus zu lernen. Im Latein soll man in der Prima über Cic. Epistolae, Orationes und Officia, Livius, Suetonius, Virgilii Aeneïs, Ovidii Metam., Horatii Od., einige Epistolae und Sermones, Sallustius und ausgewählte Stücke des Tacitus lesen, im Griechischen wechselsweise über ein Stück aus Homero, Sophoclis Ajax oder Eurip. Phoenissae und eine größere Oration des Isocrates, als Panegyricus oder Euagoras, oder Demosthenes, oder Lycurg, auch einen dialogum Platonis. Damit aber die Schüler von den classischen Schriftstellern überhaupt eine Kenntnis erlangen, wird eine Stunde wöchentlich zum Unterrichte darin angesetzt und neben einer kurzen Nachricht von den merkwürdigsten Lebensumständen und dem Zeitalter jedes Schriftstellers eine hinlängliche Anzeige von dem Inhalte und Charakter seiner Schriften und von den brauchbarsten Ausgaben zu ertheilen sein. In Secunda bilden die Lectüre leichtere Briefe und Reden Cicero's, Iustin, Ovid. ex Ponto, Terentius, Xenophon Memorab., Cyropaed., Oeconom., Agesilaus und leichtere Stücke in Gessneri Chrestomathia graeca, in der dritten Klasse ist vorzugsweise Grammatik zu treiben, die in den obern nicht in besondern Stunden sondern nur bei der Lectüre mit zu berücksichtigen ist, im Latein nach der von Geßner verbesserten des Cellarius, im Griechischen bis auf weiteres die Hallische, außerdem Evangelium Lucas, Apostelgeschichte, Phaedrus, Pomponius Mela und Eutrop, jener in einem ganzen, dieser in einem halben Jahre zu beendigen, Cornelius Nepos und insonderheit Heinsii Selectae Histo-

riae und Chrestomathia Ciceroniana. Diejenigen Schriftsteller, welche nicht zur Nachahmung sondern wegen der Sachen gelesen werden, als Iustinus, sind nur cursorie zu behandeln; bei den Dichtern, lateinischen und griechischen, ist auch das Nöthigste aus der Prosodie zu berücksichtigen. Im Hebraischen soll die Grammatik nach der von Biedermann[1] getrieben und ein historisches Buch, auch leichtere Psalmen gelesen, die Nichthebräer sollen unterdessen vom Mathematikus in der Geographie, Mathematik und andern nützlichen Dingen unterrichtet werden. Endlich muß (§. 36), bei allem Unterricht in den alten Sprachen, doch die Erlernung der neueren, als der italienischen, französischen und englischen, deren Kenntnis nunmehro zu einer vollständigen Gelehrsamkeit sowohl als zu dem Umgange mit der Welt so unentbehrlich geworden ist, keineswegs verabsäumt, aber auch die Jugend erinnert werden, daß sie nicht den größten Theil ihrer Zeit auf Sprachen wende, die sie ohnehin nicht auf der Fürstenschule sondern erst in den folgenden Jahren durch den Umgang mit Ausländern sich eigen machen kann.

Von den Künsten und Wissenschaften (Cap. VI.) ist in Prima Universalhistorie nach Cellarii oder einem noch zu bestimmenden Handbuche (Schröckh) vorzutragen, welches der Rector alle Jahre zu Ende bringen soll ohne zu dictieren und ohne sich in gelehrte und schwere Dinge einzulassen; er soll vornehmlich darauf sehen, daß die Schüler die Folge der ganzen Geschichte im Zusammenhange und den parallelismum wohl fassen, ohne unnöthige Beschwer mit Jahrzahlen. Daneben soll er ihnen die berühmtesten und nöthigsten epochas bekannt machen, auch sie chronologische Tabellen entwerfen lassen. Hiermit hat er die Geographie nicht bloß zu verbinden sondern auch absonderlich mit Zuhilfenahme guter Karten und Atlanten abzuhandeln. Für die Redekunst sind in Prima und Secunda Ernesti's Initia, die überhaupt in diesen Klassen fleißig zu gebrauchen, zu Grunde zu legen, in Secunda jedoch aus dem Theile über die elocutio nur die beiden ersten Kapitel, de elegantia sermonis und de ornatu, in Prima das ganze Buch zu erklären, auch Redeübungen anzustellen. In Secunda ist ein Anfang mit Philosophie, ebenfalls nach Ernesti's Initia, und Mathematik zu machen; in Secunda

[1] Später nach H. B. Starkii Lux Ebraea.

Psychologie, in Prima Vernunftlehre, natürliche Theologie und Sittenlehre, letztere nach Gellerts moralischen Vorlesungen. Zu der Rechenkunst in Tertia und Untersecunda treten in Obersecunda und Prima die Anfangsgründe der Geometrie nach Wolfs Auszug mit Vergleichung des betreffenden Abschnitts in den Initiis, in Prima auch ein Theil der angewandten Mathematik: Astronomie, Mechanik und Civilbaukunst, und zwar sollen die Knaben die mathematischen Beweise nicht bloß auswendig sondern begreifen lernen. Nach Kapitel VII. von der Uebung im Schreiben, sollen die Schüler gut, rein, zierlich und recht, nach der Art des Cicero schreiben. In den Stunden für das exercitium styli übersetzt die unterste Klasse aus einem wohlgeschriebenen deutschen Buche, dann deutsche Argumenta, einen locum communem nach Dictat mit möglichst wenigem Gebrauch der Wörterbücher, endlich Abschnitte aus Cicero, auch Rückübersetzungen schöner Stellen; in Prima und Obersecunda allwöchentlich ein dictiertes deutsches Argument, das sogleich lateinisch nachzuschreiben ist, dann auch Ausarbeitungen nach eigener Erfindung, anfangend mit Erzählungen, Complimentierbriefen, kurzen natürlichen Anreden und locis communibus, hierauf ganze Reden. Auch hier wird die Erinnerung wiederholt, daß die Lehrer beim Corrigieren nicht alles aufs genauste mitnehmen sollen. Prosodische Uebungen sind zu treiben, „denn obgleich die lateinische Dichtkunst in der Ausübung keinen großen Nutzen hat, so dient sie doch dem, der sich darinne übet, auf vielerlei Weise". Auch zu deutschen Ausarbeitungen, besonders in ungebundner Rede, ist den Schülern Gelegenheit zu geben, stufenweis fortschreitend von der leichten Erzählung zur vollständigen Rede; zu der Dichtkunst soll man sie mit Behutsamkeit anführen und nur diejenigen, die ein vorzügliches Genie besitzen, dürfen einige Zeit auf poetische Versuche wenden.

In dem am Ende jedes halbjährlichen Examens zu erstattenden Berichte ist jedesmals anzuzeigen, was jeder Lehrer im verflossenen Semester in jedem Stück der Lehre gethan und vollbracht. Das Kapitel (IX) von der Zucht legt den Hauptnachdruck auf die sittliche Kraft der humanistischen Studien. Bei den Strafen ist darauf zu sehen, daß die Knaben, zumal die kleineren, dadurch nicht niederträchtig und eben dadurch zum Bösen fertiger werden. Daher sollen sie beim Carieren nicht knieen sondern ent-

weder bei Tische sitzen oder an einem besondern Orte stehen oder sitzen[1]; aus demselben Grunde wird das Fideltragen abgeschafft. Die Vaculation wird zwar noch beibehalten, zur praktischen Anwendung ist sie aber nicht mehr gebracht worden.

Es sind im wesentlichen die Grundsätze, auf denen der ganze moderne Gymnasialunterricht beruht.

2. Von der Erneuerten Schulordnung von 1773 bis zur neuen Organisation der Schule im Jahre 1812.

Auf dem durch die Erneuerte Schulordnung gelegten Grunde hat sich die Fürstenschule zu St. Afra einer stetigen, glücklicherweise auch durch keine gewaltsamen Störungen von außen unterbrochenen Weiterentwicklung zu erfreuen gehabt. Die einsichtige und wohlwollende Fürsorge ihrer Vorgesetzten und die Tüchtigkeit und Pflichttreue ihrer Lehrer theilen sich in das Verdienst, dieses glückliche Resultat herbeigeführt zu haben.

Rector der Schule war von 1771—85 Joh. Christoph Gottleber. „Dieser treffliche Mann", bezeugt von ihm ein dankbarer Schüler[2], „benutzte in seiner Inspectionswoche jeden Fehltritt der Schüler, die Individualität derselben genau kennen zu lernen, und er kannte sie gewis. In den Freistunden dieser Woche ertheilte er bald diesen, bald jenen Privatunterricht unentgeltlich. Ehre war es, von ihm durch „wir" angeredet zu werden, ein Vorzug, in diese Privatstunden gehen zu dürfen". Ein anderer seiner ehemaligen Schüler, der Bürgermeister Chladenius in Großenhain, der ihn so hoch verehrte, daß er ihm in seinem Hausgarten eine Ehrensäule setzte, berichtet von ihm folgenden Zug: „Am 24. Juni 1776 besuchte der berühmte Joh. Aug. Ernesti den Rector Gottleber, welcher gerade die Inspection hatte. Dieser um seinen ge-

---

[1] Doch fand sich im Jahre 1775 der Schulinspector von Carlowitz „bei dem sich anhäufenden Muthwillen einiger Schüler, besonders ratione der Verletzung und Destruierung der Gebäude, Dächer und Mauern, bewogen, auf solche frevelhafte Ungebührnisse für die Zukunft eine schlechterdings unausbleibliche Strafe der Caren und zwar knieend neben dem Biereimer zwei Tage lang zu setzen, die Hofinspectoren aber wegen Unterlassung ihrer schuldigen Aufsicht drei Tage hindurch bei Wasser und Brod mit Carcerstrafe zu belegen. Auch sollen je die drei Obersten in beiden Klassen darauf zu sehen haben, daß auf den ihnen eingeräumten Planen im Knabenhofe keine Ausgrabungen der Steine und des Pflasters geschehe". Definitiv abgeschafft wurde die Strafe des Knieens erst 1801.

[2] F. Hempel in Dresden. Sch.-A. III. Rep. XIV. Nr. 2.

wesenen Lehrer zu ehren ließ von dem Schulthore an die ganze Schule en haye paradiren und führte ihn unterm Arm in seine Inspectionsstube, und als inmittelst der Cötus sich im großen Auditorio gesetzt hatte, in dasselbe, allda er durch den Primum scholae würdigst alloquirt wurde, worauf er mit ciceronianischer feuriger Beredsamkeit seine Danksagung unter herzlichen Wünschen abstattete". Von seiner Gelehrsamkeit zeugen die alljährlich von ihm veröffentlichten Einladungsprogramme, die sich vorzugsweise mit Plato, Philo und Cicero beschäftigen. Sein Nachfolger, Chr. Fr. Matthäi, vorher seit 1772 Rector des Gymnasiums zu Moskau, ein gründlicher Kenner des Homer, ging schon nach vier Jahren als Professor der griechischen Sprache an die Universität Wittenberg. Ihm folgte von 1789—1804 Joh. Aug. Müller, dessen philologisches Specialstudium Pomponius Mela war. Als denkenden Pädagogen zeigt ihn das Programm de cavenda studiorum praecipitatione, mit dem er den neuangestellten Tertius Mücke 1793 begrüßte, und sein zweiter Nachfolger König ehrt ihn mit den Worten: „hoc citra omnem adsentationis speciem profiteor, ex scholarum magistris, quos ego cognoverim, omnibus, qui muneris administrandi diligentia et officii religione eum aequarent, paucissimos, qui superaret, neminem adhuc a me fuisse repertum"[1]. Als ehemaliger Schüler und seit 1770 schon als Lehrer der Fürstenschule eng mit derselben verwachsen, hat er sich auch als Verfasser der ersten vollständigeren Geschichte unserer Anstalt ein nicht geringes Verdienst erworben; Vorstudien zu dieser enthalten seine Programme Necrologium scholae Afranae (1793) und Recensus virorum pace belloque illustrium, qui olim disciplina Afrana usi sunt I.—VII. (1793—1796). Für seinen Standpunkt charakteristisch ist, daß er darin wohl den Bergcommissionsrath Christlieb Ehregott Gellert und den Steuerrevisor G. W. Rabener, aber weder Chr. F. Gellert noch G. E. Lessing aufführt; die später erlangte Beamtung ist ihm der ausschließliche Maßstab der Berühmtheit[2]. Auch hat er nicht versäumt das 250jährige Gedächtnis der Gründung der Schule

---

[1] Opuscula latina p. 422.

[2] Ebenso rechnet Rector Gottleber im Programm von 1771 wohl die Nischwicios, Lindemannos, Carlowitios, Ponicavios und Kiesewetteros zu den berühmten Schülern St. Afra's, aber jene beiden gehören auch ihm nicht dazu.

am 3. Juli 1793 durch einen Actus festlich zu begehen. Zu seinem Nachfolger wurde 1804 der Conrector K. H. Tzschucke befördert, mit dessen ebenfalls in gutem Andenken gebliebenen Rectorate dieser Abschnitt schließt.

Die 16. Nov. 1789 getroffene Anordnung, daß künftig am Ende jedes Jahres (gegenwärtig jedes Semesters) ein allgemeiner Bericht wegen des Zustandes der Schule quoad disciplinalia, doctrinalia et oeconomica mit Namhaftmachung derjenigen Schüler, die ein besonderes Lob oder einen besondern Tadel sich zugezogen, erstattet werden solle, schuf zugleich eine schätzbare Quelle für die Geschichte der Schule von dieser Zeit an. Leider konnte Rector Müller gleich in dem ersten dieser Berichte nicht umhin anzuzeigen, daß die Schule seit einigen Jahren sowohl in Absicht auf Sittlichkeit als Fleiß und Wachstum in den Wissenschaften in einigen Verfall gerathen, doch constatieren die folgenden eine fortschreitende Besserung, wenn auch, nachdem 1790 eine ziemliche Anzahl Schüler wegen verübten Unfugs excludiert worden war, eine lange Reihe von Jahren verging, ehe der Cötus wieder vollzählig wurde. Im Jahre 1800 hatte er sich auf etliche achtzig vermindert. Nicht an den Lehrern, meinte Müller, liege die Schuld dieser Erscheinung, zumal dieselbe nicht in Meißen vereinzelt auftrete sondern auch an den anderen Fürstenschulen sich wiederhole, vielmehr schienen die vornehmsten Ursachen derselben in dem genio saeculi zu liegen. „Seitdem in Philanthropinen und ähnlichen Anstalten eine freiere Art der Erziehung eingeführt worden, ist die Geringschätzung der klösterlichen Schuleinrichtungen oder, wie man sich ausdrückt, des klösterlichen Zwanges immer mehr gewachsen und will wohl gar für eine Folge der Aufklärung angesehen werden. Auch die höchst abschreckende Beschreibung, die der Doctor Bahrdt in seiner Biographie von der Landschule Pforte gemacht hat[1], scheint auf die Landschulen überhaupt einen nachtheiligen Schatten geworfen zu haben". So kündigten sich damals zuerst jene Angriffe gegen das Princip der Fürstenschulen als geschlossener Anstalten an, welche, seitdem ebenso oft wiederholt wie zurückgewiesen, dasselbe noch nicht zu erschüttern vermocht haben. Es dauerte bis zum Jahre 1809, ehe der Cötus wieder vollzählig war.

---

[1] Leben, Meinungen und Schicksale D. Carl Friedr. Bahrdts von D. Pott. 1790 I, 60 ff.

Mit großer Anerkennung ist der Wirksamkeit der adeligen Schulinspectoren zu gedenken, deren von jetzt ab nur noch einer auf einmal ernannt wurde. Vermöge der unterm 23. Jan. 1775 erlassenen neuen Instruction hatte derselbe überhaupt über die Befolgung der ergangenen Verordnungen, besonders aber der Erneuerten Schulordnung zu halten und zu dem Ende sich die monatlichen Schulprotokolle vorlegen zu lassen, oftmals, besonders womöglich zu dem halbjährlichen öffentlichen Examen sich in der Landesschule einzufinden, die Einigkeit unter den Lehrern zu erhalten, über die Schulcasse, die verschiedenen Fiscus, das Rechnungswesen, das Archiv, die Bibliothek, über die Justiz- und die Oekonomieverwaltung und die übrigen Officianten die allgemeine Aufsicht zu führen, über den Etat zu halten und in Fällen einer Ueberschreitung desselben an das Kammercollegium und den Kirchenrath zu berichten, etwaige Klagen zu untersuchen, über die Speiseordnung zu halten 2c. Durch diese Fixierung der Obliegenheiten, mehr noch durch die Persönlichkeiten seiner Träger erhielt dieses Ehrenamt eine Auctorität und einen Einfluß, daß Klagen wie die von den früheren Schulinspectoren im Jahre 1752 erhobene „wie es uns denn mehrmals ergehet, daß wenn wir um bessrer Ordnung willen etwas verfügen, die Schulcollegen darauf wenig oder gar kein Acht haben, indem sie von einer Subordination in ihrem Stande nichts halten“, jetzt nicht mehr denkbar waren. Die Anregung zu dieser Instruction war von dem adeligen Schulinspector Hans Adolf von Carlowitz auf Stösitz selbst ausgegangen, der die Dankbarkeit gegen die Stätte seiner Jugendbildung auf mehr als eine Weise bethätigt hat und dessen Andenken darum auch heute noch von St. Afra in hohen Ehren gehalten wird. Auf seine eignen Kosten ließ er, nachdem die ehemaligen Inspectorstuben zur Schulamtmannswohnung genommen worden waren, die bisher von den Amtscopisten bewohnten Räume auf der alten Schösserei über der Küche als Wohnung für den Inspector bei dessen Anwesenheit auf der Schule einrichten, sorgte für Verbesserungen in den Wohnungen der Lehrer und Beamten, für Regulierung der Schulgehölze, betrieb die Anstellung eines Schreibemeisters, schenkte zur Zierde für das Große Auditorium die Originalbildnisse der Kurfürsten Moritz[1] und August, die er

[1] Dieses nach dem Ausspruche von Sachverständigen ein ächter Cranach.

aus dem torgauer Schlosse erkauft hatte, ließ sich die Vermehrung der Bibliothek angelegen sein, errichtete, weil die Gestattung des Zuganges zu derselben für Schüler nicht ohne Bedenken war, eine kleinere „Inspectorbibliothek" zum Gebrauch der Oberen in den Freistunden, die er von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehrte, und vermachte schließlich der Schule seine eigene, besonders im Fache der sächsischen Geschichte reichhaltige Bibliothek. Auch die umfängliche Sammlung von Urkunden, Acten und anderen auf die Landesschule bezüglichen Nachrichten, die er für seinen Privatgebrauch anlegte, geben ein Zeugnis seiner herzlichen Anhänglichkeit an dieselbe[1].

Nach von Carlowitz' 1783 erfolgtem Tode führte die Schulinspection interimistisch der Geheime Finanzrath P. K. W. von Hohenthal, bis sie im folgenden Jahre definitiv dem Appellationsrath K. A. von Nimpsch auf Roßthal und Pesterwitz mit der Bestimmung übertragen wurde, daß ihm jedesmal bei seiner Anwesenheit in der Landesschule die Beköstigung für seine Person, auch das Futter für seine Pferde unentgeltlich zu verabfolgen sei. Auch er nahm sich dieses Amtes mit eingehender Sorgfalt an. Auf seine Verwendung wurden die Gebäude und Zellen ausgebessert, die Gänge über den Hof mit Platten belegt, verschiedene zweckmäßige Anstalten zur Verbesserung der Gesundheitspflege getroffen, und da sein Antrag auf Wiedergewährung der zugleich mit den Visitationen abgekommenen Bücherprämien[2] nicht genehmigt wurde, so bestimmte er aus eigenen Mitteln jährlich 24 Thlr. zu Belohnungen für würdige und bedürftige Schüler. Erst im J. 1799 wurden an Stelle der seit 1615 nicht mehr gezahlten Prämiengelder aus der Rentkammer jährlich 100 Thlr. für alle drei Schulen zu gleichen Theilen ausgesetzt. Nachdem von Nimpsch im

[1] „Als selbstgewesener Fürstenschüler", sagt Chladenius von ihm, „war v. Carlowitz den Schülern sehr scharf aber auch sehr hold. Er blieb gewöhnlich einige Tage da und bat jeden Tag sechs obere Alumnen, die der Rector ihm vorschlagen mußte, zur Tafel, nach welcher er ein Schläfchen machte, sein Kammerdiener uns aber in ein ander Zimmer zum Coffee führte, allda wir auf einer Tafel allerley aufgestellte Prämien an allerley Bijouterien fanden, um welche wir losen mußten".

[2] „Da die auf der Universität Göttingen öffentlich, sowie selbst zu Halberstadt von einem privato, dem Rector Fischer, aus dem Einkommen des lateinischen Musenalmanachs ausgestellten Prämien einen Beweis geben, wie sehr dadurch junge Leute zum Eifer in Wissenschaften angetrieben werden, auch schon zwei hiesige Schüler, namentlich Wiese und Gottleber, durch ihre nach Halberstadt eingesandten, in erwähnten Musenalmanach eingerückte Ausarbeitungen im vorigen Jahre Prämien zugetheilt erhalten haben" 2c.

Jahre 1807 seine Entlassung erbeten hatte, wurde zum Schulinspector mit einer Besoldung von 100 Thlrn. der treffliche Dietrich von Miltitz auf Siebeneichen ernannt, der sich als ein nicht minder warmer Gönner der Fürstenschule erwiesen und besonders um die Reorganisation derselben im Jahre 1812 große Verdienste erworben hat.

Außer der durch den adeligen Schulinspector geübten Aufsicht fanden von seiten der vorgesetzten Behörde regelmäßige auf die Verpflegung wie auf den Unterricht sich beziehende Revisionen statt, welche die Stelle der früheren Visitationen vertraten. Dergleichen wurden durch die Oberconsistorialpräsidenten von Zedtwitz, von Nostitz und Jänkendorf und von Gärtner, dann auch durch den Oberhofprediger V. Reinhard vorgenommen, welcher letztere zumal den Fürstenschulen großes Wohlwollen schenkte. Der zu Meißen hat er dasselbe auch dadurch bethätigt, daß er ihr das 1811 von den Landständen für die ihnen zugeeignete Predigt der Gewohnheit gemäß erhaltene Geschenk von 200 Thlrn. zu einer Belohnung fruchtbaren Fleißes im Selbstudium bestimmte.

Durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Instanzen wurde nach und nach eine ganze Reihe zweckmäßiger Einrichtungen eingeführt. Obenan stehen die auf die Gesundheitspflege der Schüler sich beziehenden. Die bereits 1786 von dem Schulinspector von Nimpsch beantragte Anstellung eines besonderen Krankenwärters, „damit weiter nicht nöthig sei einen oder mehrere gesunde Alumnen, welche darüber ihre studia versäumten, auf die Burg zu setzen, da die zeitherigen Patientenwärterinnen zur Nachtzeit, wenn nicht gefährliche Kranke auf der Burg gelegen, gemeiniglich nach Hause gegangen", gelangte erst 1794 zur Ausführung; doch wohnte anfänglich derselbe, der außer dem seiner Frau (als Wärterin) verbleibenden Gehalt von jährlich 7 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. nebst 12 Gr. Kuchengeld und 5 Scheffeln Korn monatlich 3 Thlr. 12 Gr. erhielt, noch nicht in der Schule selbst sondern nur in deren Nähe und war verpflichtet sich niemals über eine Stunde weit ohne Erlaubnis zu entfernen. Auch erreichte von Nimpsch die bessere Instandsetzung der Patientenburg und, um das seit vielen Jahren unterlassene Baden wieder in Gang zu bringen, auch die der Badestuben[1]. Im Jahre 1795 wurde die Explorierung der

[1] Der Thorwärter hatte nach seiner Instruction von 1732 die Badstube zur rechten Zeit zuzurichten. „Weil auch hiervorigen Gebrauch nach der

Recipienden durch den Schularzt angeordnet, welcher letztere, der zeither gewöhnlich nur einmal wöchentlich an einem festgesetzten Tage sich in der Schule eingefunden hatte, von nun an außerdem monatlich wenigstens einmal seine medicinische Untersuchung durch den ganzen Cötus anstellen sollte. Sogar anthropologische Belehrungen empfingen die Schüler wöchentlich in zwei Stunden durch den Schularzt. In demselben Jahre wurde verordnet, das Wanzenfest, welches bis dahin aller drei Jahre drei Tage hindurch angestellt worden war und wobei die Bettgestelle auseinandergenommen und gereinigt, die Wände frisch getüncht wurden und die Schüler, die mittlerweile unter Zelten im Freien campierten, bei der Verfolgung und Vernichtung der Feinde ihrer nächtlichen Ruhe fleißig mit Hand anlegten, zu größerer Reinlichkeit alljährlich vorzunehmen[1]. Das hergebrachtermaßen in jedem Frühling und Herbst durch den ganzen Cötus vorgenommene Purgieren wurde 1805 auf Antrag des Schularztes Dr. Lutheritz abgestellt, da, wie er versichert, die meisten ihre Portion weggössen aber dessenungeachtet von der für sie bereiteten besseren Kost und der Befreiung von den Lehrstunden profitierten. Der Krankenwärter wurde für den Wegfall des hierbei von jedem Schüler gezahlten Groschens durch eine jährliche Zulage von 6 Thlrn. entschädigt; dem Schularzte verblieben zwar die 20 Thlr., welche ihm für die zu reichenden Purgiermittel ausgesetzt waren, jedoch unter der Bedingung, daß er bedürftige Alumnen in Krankheitsfällen unentgeltlich mit der nöthigen Arznei versorge.

Der Gesundheitszustand der Schüler war im Ganzen ein günstiger. Mit besonderer Genugthuung hebt Rector Müller im Programm von 1793 hervor: „Atque etiam illud nobis contingere non sine voluptate meminimus, ut qui nos subinde invisunt exteri, floridum ac vegetum nostrorum colorem et omnino alacritatem, indicem sanitatis, praedicent. Est hoc inter bona seculi, ut qui rebus praesunt diligentius quam

---

Praeceptorn Weibern, Kindern und Gesinde, wenn die Praeceptores ausgangen, in dieser Badstuben zu baden vergönnt wird, so soll er Achtung darauf geben, daß solche zur rechten Zeit eingehen oder das Feuer auslöschen".

[1] Ein ehemaliger Afraner, der sich Geographus Laurentinus nennt, hat dasselbe sogar unter dem Titel Purgatorium neben anderen Vorgängen des Schullebens (Ludi verni, Anser Burcardinus, Encaenia, Bacchanalia) in lateinischen Hexametern besungen: Ludi et epulae Afranae feriis tam statis quam indictivis in ill. ludo Misnensi ad Albim quotannis celebrari solitae Misenae MDCCX.

unquam antea factum est civium valetudini consulant“. Nur im Jahre 1800 erlagen drei Schüler einer Scharlachepidemie; Allen, deren Eltern es wünschten, wurde Urlaub ertheilt. Gutartiger verlief dieselbe Epidemie im Jahre 1810, wo acht Schüler daran erkrankten; trotzdem verlangte der Cötus, angeblich aus Furcht vor Ansteckung, stürmisch seine Entlassung, die auch den meisten gewährt wurde; sechszehn Alumnen, die sich trotz verweigerten Urlaubs entfernt hatten, büßten dafür mit Schulstrafen.

Die Spaziergänge, welche bisher des Jahres funfzehnmal, jedesmal vier bis fünf Stunden lang nach dem Knabenplan stattfanden[1], wurden auf Vorschlag des Oberconsistorialpräsidenten von Zedtwitz zweckmäßig dahin abgeändert, daß man die Zahl derselben verdoppelte, die Zeit aber auf die Hälfte verkürzte. Auf die Klage des Rectors Müller, daß die Schüler oder vielmehr deren Angehörige ihm so oft die Erlaubnis zum Verreisen abdrängen, so daß daher der Cötus selten und fast nie vollzählig beisammen sei, wurde 4. März 1796 verordnet, daß den Schülern in den ersten zwei Jahren nach ihrer Aufnahme außer bei unvermeidlichen Anlässen schlechterdings kein Reiseurlaub, in den folgenden aber jährlich höchstens einmal und zwar nur auf acht Tage, denen aber, welche nur alle zwei Jahre einmal verreisten, auf vierzehn Tage, ungerechnet die zur Reise erforderliche Zeit zu ertheilen sei. Zu den allerwohlthätigsten Verbesserungen gehörte die, daß den Schülern, welche bislang mit ihrer Erholung in den Freistunden ausschließlich auf den, wenn auch mit Kegelschub, Rasenplätzen und Bäumen versehenen, doch aber engen und häuserumschlossenen Schulhof angewiesen waren, auf den wiederholten Antrag der Lehrer der von letzteren zeither als Garten benutzte Raum (jetzt Zwingertheil) zwischen den Schulgebäuden und dem alten Rectorat 1810 als Spielplatz eingeräumt wurde, jedoch mit dem Bedeuten, daß die ertheilte Erlaubnis sofort werde zurückgenommen werden, sobald sie den Vorübergehenden oder dem benachbarten Pastor Anlaß zu Klagen geben oder die ihnen gegönnte Freiheit sonst misbrauchen würden, und unter der Voraussetzung, daß für die nöthige Aufsicht dabei gesorgt werde.

[1] Auf dem Spazierplan hatte der Thorwärter laut seiner Instruction von 1732 für Bier, Essen und was sonst von den Präceptoren zu verkaufen erlaubt, desgleichen für „Blasen in Ballons und Bälle“ zu sorgen.

Die Beköstigung veranlaßte noch immer manche Klage. Im Jahre 1794 wendete sich sogar der Cötus unmittelbar an den Oberconsistorialpräsidenten mit einer Beschwerde über die schlechte Kost, daneben auch über die Uebertheuerung durch die Handwerker und der Bitte um Abschaffung der ihnen verhaßten Schalaune[1]; wenigstens in den beiden ersten Punkten wurde Abhilfe geschafft, der Handwerker wegen nachher, im Jahre 1800, die Einrichtung getroffen, daß dieselben den Schülern ihre Rechnungen monatlich einzureichen hatten. Damit die Schüler nicht länger alle Speisen von ein und demselben Teller essen müßten, wurde 1798 ein zweiter Satz zinnerner Speiseteller angeschafft, außerdem zu öfteren Wechsel ein weiteres Gedeck Tischtücher und in Folge einer Revision der Landschulökonomie wurde im Jahre 1801 eine neue Speiseordnung, analog der grimmaischen, eingeführt, welche mehr Abwechselung in der Kost je nach der Jahreszeit, zur Verminderung der Klagen über übelriechendes Fleisch dann und wann Pökelfleisch oder Sauerbraten und statt der Hafergrütze abends wöchentlich zweimal Erdbirnen, so lange diese Frucht frisch, auch statt der täglichen Brühen mit Pfeffer, Ingwer, Karbey, Majoran ꝛc. zum Rindfleisch grüne oder trockene Gemüse vorschrieb. Für jeden Tisch, nun nicht mehr zu dreizehn sondern zu zwölf Gedecken, betrug das Kostgeld 1 Thlr. 10 Gr. 1 Pf. täglich, doch bezeichnete die Pächterin, verwittwete Richter, dasselbe ausdrücklich als eine geringe mit den Lebensmittelpreisen nicht in Verhältnis stehende Vergütung, die durch den Ertrag des Pachtes werde ausgeglichen werden müssen, und auf ihr Ansuchen wurde ihr 1806 die Erhöhung des Preises für jedes Pfund Fleisch von 2 Gr. auf 2 Gr. 9 Pf. gewährt. Zum Frühstück trat an die Stelle des bisher aus der Schulverwalterei gereichten Theewassers abwechselnd eine Mehl-, Grütze- oder Biersuppe.

Die neue Speiseordnung erfreute sich jedoch nur geringen Beifalls. Im Jahre 1808 wurde der Rentmeister Herbst aus Pforta mit einer Untersuchung der darüber laut gewordnen Klagen beauftragt und diese hatte wieder eine neue, 20. März 1810 genehmigte Speiseordnung zur Folge. Um eine Verminderung der abendlichen Fleischspeisung, welche darin ihren Grund hatte,

[1] Im Jahre 1737 hatte Rector Grabener zu ihrem Schutz ein Programm De veste scholastica nostratium praeter meritum pedantissime accusata geschrieben.

daß das selbstgeschlachtete Fleisch aufgegessen werden mußte, bevor es verdarb, sowie die von den Lehrern beantragte Verabreichung eines Weißbrodchens statt der Morgensuppe zu ermöglichen, wurde das eigene Schlachten und Backen eingestellt und dafür mit Fleischer und Bäcker wegen der Lieferung ein Contract geschlossen, außerdem besseres und vollzähligeres Tischgeräth angeschafft.

Was ein Alumnus beim Ein- und Abzuge sowie während seines Aufenthaltes in der Schule zu entrichten hatte, betrug nach einer Specification aus damaliger Zeit:

Beim Anzuge 9 Thlr., nämlich

	2 Thlr.	— Gr.	dem Rector,
je	1 =	— =	den drei Collegen und dem Mathematikus,
	— =	10 =	zu Anschaffung eines zinnernen Tellers,
	— =	4 =	für die Inscribierung an das Schulamt,
	— =	8 =	dem Thorwärter,
	— =	8 =	in die Bibliothek,
	— =	6 =	in die Armencasse,
	— =	4 =	in den fiscum musicum,
	1 =	8 =	für die Schalaune.

Zum neuen Jahre 2 Thlr. 15 Gr. 6 Pf., nämlich

2 Thlr.	4 Gr.	dem praeceptori,
— =	4 =	dem Primo für den Thorwärter, Küster &c.,
— =	5 =	dem Tischinspectori, davon die famuli bezahlt werden,
— =	— =	6 Pf. in den fiscum musicum,
— =	2 =	— = Wachsstockgeld dem Herrn Conrectori.

Ferner quartaliter 19 Gr., nämlich

2 Gr. für die Bettweiber, 1 in die Bibliothek, 3 dem Schulmedico, 13 dem Mathematico von den inferioribus für die informatio publica in arithmeticis.

Wer die Maitres frequentiert, zahlt außerdem je 12 Gr. monatlich dem Tanz- und dem Schreibmeister, je 16 Gr. quartaliter, wer bei dem Sprachmeister und bei dem Mathematikus Privatstunden nimmt, 2 Gr., wer auf den Tanzboden geht, seinen Namen einschreiben zu lassen, und 6 Gr. für Licht auf den Tanzboden.

Beim Abzuge 8 Thlr. 10 Gr., nämlich

2 Thlr.	— Gr.	dem Rector,
4 =	— =	je 1 Thlr. den übrigen Lehrern,

— Thlr. 4 Gr. der Schulamtsexpedition,
— " 8 " dem Thorwärter,
— " 8 " in die Bibliothek,
— " 6 " in die Armencasse,
1 " 8 " den Musikanten, die bei seiner Valediction Musik machen. Wenn ein carmen auf einen Geburts- oder Namenstag gedruckt wird, gibt jeder 1 Gr. oder 1 Gr. 6 Pf. Wer ein carmen auf einen Valedicenten drucken läßt, gibt, nach dem viele dazu sind, an seinem Theil ungefähr 4 Gr.

Zunächst um dem Schuldenmachen der Schüler möglichst vorzubeugen veranlaßte Oberhofprediger Reinhard die seitdem beibehaltene und weiter ausgebildete Einrichtung (Ver. 29. Juni 1810), daß jeder Neuankommende in Ansehung seiner ökonomischen Angelegenheiten an einen der Lehrer gewiesen wurde, welchen er als seinen Verleger anzusehen und von welchem er alles Geld zu erhalten hatte. — Zuletzt ist das Verhältnis der Verleger durch die Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme vom 7. Dec. 1832 §. 28. geregelt worden.

Aus den Beiträgen der Recipierten und der Abgehenden wurde nach einer Angabe aus dem Jahre 1800 auch der von den Lehrern der Reihe nach verwaltete und ad ornamenta scholae bestimmte Schulfiscus unterhalten, aus dem mancherlei zu bestreiten war, nämlich: die Programme bei öffentlichen Schulactibus und beim Eintritt eines neuen Lehrers, der Einband der halbjährigen Censuren, der Neudruck der Schulgesetze, der Druck der Glückwünsche bei Verheirathung von Collegen oder ihrer Töchter, der Condolenz beim Absterben eines Collegen, der Einkauf der Lichtputzen, die Umschmelzung eines Satzes Teller, die Almosen für verunglückte oder arme Schulleute, Druck und Einband des Glückwunsches beim Amtsantritt eines Oberconsistorialpräsidenten, Mundierung und Einband der Neujahrswünsche für diesen, den adeligen Inspector und den Oberhofprediger, der Druck des Textes zur Musik bei Installation eines adeligen Inspectors, endlich 1 Thlr. 8 Gr. jährlich den Bettweibern, das große Auditorium öfter zu kehren als sie eigentlich schuldig sind, wozu später noch die Anschaffung und Ausbesserung der in der Censur- und Inspectionsstube nöthigen Möbeln kam. Im Jahre 1801 wurde auch das sogenannte Tellergeld dem Schulfiscus überwiesen und die Unterhaltungskosten des Tischgeschirrs auf die

Schulcasse übernommen, gleichzeitig aber zu Erleichterung des Schulfiscus die gewöhnlichen Neujahrswünsche an den Oberconsistorialpräsidenten, den Oberhofprediger und den Superintendenten in Dresden abgeschafft.

Ein Extraneer bezahlte damals 126 Thlr. 12 Gr., nämlich

Für Beköstigung, wöchentlich 1 Thlr. 12 Gr. =	78 Thlr.	— Gr.
Für Logis, Unterricht und Aufsicht	32 „	— „
Den übrigen Collegen für die öffentlichen Schulstunden	6 „	— „
Für Holz und Licht, dafern er mehrere Contubernales hat,	10 „	— „

Dafür erhielt er den Mittagstisch mit ½ Kanne Bier, auch wöchentlich zweimal Wein, des Morgens Butterbrod, doch sorgt er für Thee oder Kaffee nebst Zucker selbst, wozu ihm nur heißes Wasser gereicht wird, und kaltes Abendbrod nebst Bier; an Unterricht täglich zwei Privatstunden, die Inspectionswochen ausgenommen, in welchen nur eine; zur Besorgung der Wäsche, die Ausbesserung inbegriffen, wird quartaliter 2—2½ Thlr. entrichtet oder die Wäsche wird von Hause aus besorgt. Im Jahre 1790 wurde auf das Gutachten der Lehrer hin genehmigt, daß ein Knabe im Hause seines Vaters wohnend den Unterricht besuche, jedoch unter specieller Beaufsichtigung seiner Studien durch einen der Lehrer.

Das so oft gerügte aber noch durch keine Maßregel auszurotten gewesene Unwesen, daß die wenigsten Alumnen das gesetzmäßige Sexennium aushielten und die meisten vor erlangter nöthiger Reife von der Schule eilen wollten und ihre Angehörigen ihre unzeitige Entlassung unter verschiedenem Vorgeben durch Ausbringung sogenannter Disceßbefehle zu bewirken suchten, war noch immer warzunehmen. Ein neuer Versuch dieser immer mehr einreißenden nachtheiligen Gewohnheit vorzubeugen war die Verordnung vom 18. Oct. 1788, daß künftighin die Entlassung von Alumnen vor Endigung des Sexenniums nicht anders, als wenn den diesfallsigen supplicibus ein befürwortendes testimonium des Rectors beigelegt sei, bewilligt werden solle. Da jedoch auch dieses Mittel nicht hinreichend befunden wurde, so bestimmte eine weitere Verordnung vom 16. Nov. 1789, daß in der Regel keinem Alumnen, der nicht wenigstens fünf Jahre in der Landesschule studiert, nur Ausländer und solche Inländer, die ihre Studia nicht prosequieren wollen oder können, ausgenommen, ein Testi-

monium zu ertheilen und solches auch nicht mehr vom Rector allein sondern vom Conrector mit zu unterschreiben sei. Die ohne Zeugnis Abgegangenen hatte der Rector (Ver. 10. Sept. 1810), wie solches schon bisher mit den Excludierten geschehen, den beiden Universitäten bekannt zu machen, damit ihnen dort die Aufnahme verweigert werde. Die öffentliche Valediction war seit 1796 nicht allen Schülern ohne Unterschied sondern nur solchen, welche sich dieser Ehre werth gemacht hatten, gestattet.

Den Lehrern wurden auf ihre Bitte um Gehaltserhöhung, wobei der Rector sein Einkommen auf 530 Thlr. 19 Gr., der Conrector auf 395 Thlr. 8 Gr., der Tertius auf 381 Thlr. 14 Gr., der Cantor auf 392 Thlr. 2 Gr., der Mathematikus auf 353 Thlr. 20 Gr., der Pfarrer ausschließlich der Naturaldeputate auf 312 Thlr. 19 Gr. 9 Pf. angibt, 27. März 1800 die bisher für ihre Personen gegönnten Zulagen zu den fixen Gehalten geschlagen und zu weiterer Erhöhung derselben aus der Trützschlerschen Casse dem Rector 50 Thlr., dem Conrector 40 Thlr., dem Tertius 35 Thlr., dem Cantor 30 Thlr. und dem Mathematikus 25 Thlr. jährlich angewiesen, außerdem die Kornperceptionen für den Rector mit 16, für die übrigen mit je 12 Scheffeln vermehrt. Zu weiterer Verbesserung ihres Diensteinkommens fand 1808 eine Erhöhung des Schulgeldes um 16 Gr. vierteljährlich statt, auch wurde den vier oberen Lehrern statt des bei anderen Schulen gewöhnlichen Angebindes 2 Thlr. Neujahrsgeld von jedem Schüler ausgesetzt, nur für den Mathematikus bewendete es bei den bisherigen acht Groschen.

Eine besondere Auszeichnung erfuhren die Lehrer im Jahre 1808. Durch Verordnung vom 5. Oct. d. J. wurden nämlich dieselben „um die bei ihren bisherigen Benennungen vorgekommenen Unschicklichkeiten zu vermeiden, auch um den Lehrern an einem so wichtigen Institute eine noch ausgezeichnetere Achtung sowohl in dem Publikum als bei den Schülern zu verschaffen, jedoch allemal unter der Voraussetzung, daß sie deshalb von der außer ihren Lehrvorträgen zu führenden sorgfältigen Aufsicht über die Schüler nicht nachließen", dergestalt zu Professoren ernannt, daß der Rector, der Pastor und der Mathematikus auch noch die von diesen Aemtern hergenommenen Benennungen behalten, die Professoren lediglich nach der Ordnung, in welcher sie auf einander folgten, durch eine beigesetzte Zahl unterschieden, der Pastor

aber unter den Professoren nicht mitgezählt werden, bei den übrigen Lehrern die Benennung Conrector, Tertius, Cantor in Wegfall kommen sollten[1]. In Betreff der Lehrprobe war bereits 1804 erinnert worden, daß von den zu einer Lehrstelle ersehenen Subjecten über die zu Ablegung einer Probe ihnen mitgetheilten Texte nicht bloß, wie zeither geschehen zu sein scheine, eine Vorlesung gehalten sondern vielmehr die Texte mit Schülern durchgegangen, auch einige griechische und lateinische Exercitien der letzteren sofort bei der Probe corrigiert werden sollten.

Für das halbjährliche Examen hatte sich die Praxis festgesetzt, daß von jeder der beiden Abtheilungen drei Aufsätze ausgearbeitet wurden, ein lateinisches Gedicht, ein griechisches und ein lateinisches Prosapensum, letzteres unter Aufsicht eines Lehrers, jedem Schüler blieb außerdem unbenommen freiwillige Arbeiten einzugeben; zu den vorgeschriebenen gab der Rector die Materien, die Correctur besorgten die Klassenlehrer[2]. Das Examen war auf zwei Wochen vertheilt: in der ersten, der Repetierwoche, wurden nur an vier Vormittagen überhaupt acht Lehrstunden gehalten, der Unterricht der Privatlehrer und Maitres hörte ganz auf, die Nachmittage sowie die ganze Mittwoch waren für die Ausarbeitungen bestimmt, welche Sonnabend Mittag beendet sein mußten; in der folgenden, der eigentlichen Examenwoche, wurden vor- und nachmittags je drei Stunden zu den mündlichen Prüfungen in Gegenwart sämtlicher Lehrer verwendet, bis im Jahre 1805 auf Vorschlag des Rectors Tzschucke das Examen auf eine Woche zusammengedrängt wurde.

Der Unterricht nahm in der durch die Erneuerte Schulordnung geregelten Weise seinen ungestörten Fortgang, nur daß hie und da die Einflüsse der Zeit einige Aenderungen von minderer Erheblichkeit hervorbrachten. Am deutlichsten werden dieselben im Religionsunterricht sichtbar, in welchem das dogmatisch-confessionelle Element allmählich, vielleicht sogar, wie wenigstens der Rector Matthäi 1789 meinte, nachdem statt Hutters Compendium das von Reinhard eingeführt worden war, zu sehr hinter dem erbaulichen zurückzutreten begann. Consistorialpräsident von Zedtwitz wies darauf hin, daß statt der eingeführten Morgen- und

---

[1] Der den Lehrern deshalb vom Obersteuercollegium angesonnene doppelte Personensteuerbetrag wurde auf erhobene Reclamation rückgängig gemacht.

[2] Müller I, 52.

Abendgebete andere, welche die Aufmerksamkeit weniger auf dogmatische als auf praktische Wahrheiten lenkten, angebracht seien, daß aus den Religionsstunden alle theologische Gelehrsamkeit wegzulassen sei; auf seine Veranlassung wurde die sonntägliche Repetition der nachgeschriebenen Predigt 1796 in einen systematischen Vortrag des praktischen Christentums, die später sogenannte Moral, verwandelt. Für den Gottesdienst bestand die eigentümliche Einrichtung, daß im Winter bei strenger Kälte während desselben, unter dem Glauben, von den beiden Abtheilungen des Cötus abgewechselt wurde; der unter Aufsicht der Inspectoren im großen Auditorium zurückbleibende Theil sang einige Lieder und der Primus las ihm eine Predigt; begreiflicherweise stellte sich aber 1801 die Nothwendigkeit heraus die Aufsicht dabei dem Hebdomadar zu übertragen. Seit derselben Zeit kamen auch die lateinischen Gebete in Abgang.

Für den griechischen Unterricht wurde wegen der allgemein laut gewordenen Klage über Vernachlässigung der griechischen Literatur in den Landschulen 1795 größere Sorgfalt deshalb eingeschärft. Um eine nützliche Betriebsamkeit durch das Lesen guter Bücher zu befördern, errichtete der Rector Tzschucke im Jahre 1810 für die fähigeren Schüler eine Lesegesellschaft, in welcher unter seiner Leitung und Aufsicht gemeinnützige und angemessene Bücher gegen einen wöchentlichen Beitrag von einem Groschen herumgegeben wurden, die sie dann als ihr Eigentum behielten. Ob unter diesen auch andere als deutsche begriffen waren, findet sich nicht angegeben. Das Französische erhielt sich, so lange es die Sprache der vornehmen Welt war, natürlich auch bei den Schülern in der gleichen Geltung. Stand es auch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts um den Unterricht[1] in dieser Sprache so, „daß kaum drei bis vier in den öffentlichen französischen Stunden anzutreffen und, wenn sie schon in großer Anzahl im Anfange dazu sich einfanden, hernach, wenn es zum elaborieren kam, wegblieben", so correspondierte doch der Afraner von feinem Ton nach außen gern französisch und bildete sich an französischen Romanen, die er sich heimlich aus Dresden kommen ließ. Es

[1] Im Jahre 1731 wurde Gogué's Nachfolger als französischer Sprachmeister Paul Melin, bis 1737, hierauf bis 1771 Sebastian Scannavin, bis 1779 Pierre Hypolite Gamet, bis 1811 Jean François Augustin Belin und von da bis 1832 Karl Christoph Saigey, der seine Stelle unmittelbar hinter dem letzten Professor erhielt.

war daher gewis ein zweckmäßiger Vorschlag, den der Präsident von Zedtwitz 1795 machte, zu Verhütung schädlicher Lectüre die Doubletten der Bibliothek zu veräußern und dafür gute deutsche und französische Bücher für den Schulgebrauch anzuschaffen, doch erst im Jahre 1808, zu der Zeit, wo die Verbindung mit Napoleon dem Französischen eine erhöhte Bedeutung gab, wurde angeordnet, zur Beförderung der Erlernung desselben für die Schülerbibliothek sowie zu Prämienbüchern auch gute französische Schriften aus der classischen Literatur mitauszuwählen.

Der mathematische Unterricht erweiterte sich durch Hinzutritt des physikalischen. Es war der Oberconsistorialpräsident von Globig, der, weil er gehört hatte, daß der zum Nachfolger des 1778 verstorbenen Mathematikus Klimm berufene A. F. Lüdicke in Leipzig dem Professor Titius im physikalischen Collegio assistiert habe, darauf Bedacht nahm in der Fürstenschule die Naturlehre wenigstens theoretisch vortragen zu lassen. Es wurde daher Lüdicken in seiner Instruction befohlen, wöchentlich zweimal die Anfangsgründe der Physik und der mathematischen Geographie zu erklären und, wo es möglich, geeignete physikalische Experimente damit zu verbinden. Lüdicke, der nur einige Feldmeßinstrumente und vier schadhafte Erd- und Himmelsgloben vorfand, war bemüht, sich vorläufig aus eigenen Mitteln die unentbehrlichsten Instrumente so weit zu verschaffen, daß er Michaelis 1779 das Ebertsche Lehrbuch der Physik zu erklären anfangen konnte. Im Jahre 1799 ziemlich vervollständigt, wurde der Apparat von da an zur Erklärung des Schraderschen Lehrbuchs gebraucht, bis Präsident von Zedtwitz, nachdem er bei Gelegenheit einer Revision in einer physikalischen Stunde hospitiert hatte, dafür zu sorgen versprach, daß die Schule eine eigene Instrumentensammlung erhalte. Auf seine und seines Nachfolgers von Gärtner Anregung wurden im Jahre 1800 212 Thlr. zur Anschaffung der nöthigsten Instrumente nach einem von dem leipziger Professor Hindenburg entworfenen Verzeichnis bewilligt und dem Mathematikus für deren Instandhaltung jährlich 10 Thlr., zu Reparaturen und Anschaffungen 5 Thlr. ausgesetzt. Dies ist der Ursprung des physikalischen Cabinets der Schule, das anfangs in verschiedenen Localitäten, dann in Lüdickes Privatwohnung untergebracht war, der es 1813 der Kriegsunruhen wegen eilig und darum nicht ohne mancherlei Beschädigungen wieder in die Schule schaffte;

seine Aufstellung in einer besonderen Kammer erhielt es dort erst im Jahre 1818.

Auch für Schreibunterricht wurde in entsprechender Weise Sorge getragen. Derselbe war zwar früher von dem Schreib- und Rechenmeister Berger, dann, als dieser ihn, weil er von den Alumnen die Bezahlung sehr unregelmäßig erhielt, aufgegeben hatte, von dem Stuhlschreiber Tränkner aus der Stadt gegeben worden, so oft ein numerus von Schülern des Lehrgelds halber zusammentrat, später aber viele Jahre hindurch ganz ausgesetzt geblieben. Erst nachdem der Schulinspector, veranlaßt durch die schlechte und unleserliche Handschrift der meisten Schüler, den Kirchenrath auf den Mangel jeder Anleitung zur Kalligraphie aufmerksam gemacht hatte, wurde im Jahre 1778 J. G. L. Vogt als Schreibmeister bestellt mit einem bei dem Unvermögen der Schule aus der Procuratur bestrittenen Gehalte von 40 Thlrn. und 40 Scheffeln Korn, wofür er 24 Alumnen wöchentlich in 2 Abtheilungen vier Stunden zu geben hatte; außerdem behielt sich der Schulinspector vor, jedesmal ein subjectum insbesondere zu benennen, dem freier Unterricht gegönnt wurde.

Weniger wollte, auch nach der 1728 getroffenen Veränderung, die Pflege der Musik gedeihen, wie der Cantor Kauderbach auseinandersetzt, theils weil Meißen nicht wie Schulpforta sogenannte Kapellstellen hatte, auch gar selten ein subjectum recipiert wurde, das einen Anfang in musicis mitbrachte, theils weil die maitres in den übrigen Fächern den Lehrlingen die Zeit raubten so, daß die zum chorus musicus Gehörigen dem Organisten in der Spielstunde nach der Mittagsmalzeit, wohin dieses exercitium deshalb hatte verlegt werden müssen, unwillig folgten. Im Jahre 1787 wurde der Dienst des Organisten und Singmeisters bei der Landschule von dem des Küsters und Schulhalters zur St. Afragemeinde, mit welchem er 1728 vereinigt worden war, wieder getrennt, nicht ohne eingelegte Verwahrung der Eingepfarrten, daß ihnen aus dieser Separation keine höheren Kosten und Beschwerungen als bisher erwachsen dürften. Als im Jahre 1810 der Pastor die fernere Auszahlung der ehedem von der Afrakirche zum Fiscus musicus der Landesschule für Aufführung von Kirchenmusiken abgegebenen 7 Thlr. 12 Gr. verweigerte, wurde ihm dieselbe durch Resolution vom 2. Oct. 1812 von neuem auferlegt, dagegen sollte genannter Fiscus die Kirchenmusiken an den drei

hohen Festen und der Kirchweih, welche von dem Musikmeister der Landesschule zu dirigieren seien, bestreiten.

Manche als dringend nothwendig anerkannte Verbesserung würde unstreitig früher ins Werk gesetzt worden sein, wenn verfügbare Mittel dazu vorhanden gewesen wären. Aber, wie schon erwähnt, blieb gerade dies der wunde Punkt der Schule. Der 1773 begangene Fehler, verschiedene Ausgabeposten, um nur das Gleichgewicht im Etat herzustellen, zu niedrig anzusetzen, rächte sich nur zu bald. Zwar hatte sich das damals der Schule angewiesene Einkommen durch neuerlich erwachsene Erbzinsen, eingezogene Deputate, erhöhte Gerichtsnutzung, mehrere Steinbruchs-, auch Kapitalzinsen, verkauftes Reißigholz und Bettstroh, besonders aber durch die den Bemühungen des Schulinspectors von Carlowitz zu dankenden Hilfsgelder aus Schulpforta im Betrag von 500, seit 1804 von 1000 Thlrn. bis 1807 von 6909 Thlrn. 20 Gr. auf 8732 Thlr. 20 Gr. erhöht, da aber die Ausgaben durch Verwilligung von Zulagen an die Lehrer, von den Franzosen verlangte Contributionen und Preissteigerungen in derselben Zeit in noch viel stärkerem Maße, nämlich auf 10756 Thlr. 15 Gr. gewachsen waren, so gab es ein fortwährendes Deficit aus der Procuratur zu decken, deren geleistete Vorschüsse bis 1808 auf 5406 Thlr. aufgelaufen waren. Der adelige Schulinspector bezifferte den erforderlichen Zuschuß auf jährlich 4000 Thlr.

Begreiflich, daß unter diesen Umständen das nur den finanziellen Standpunkt vertretende Geheime Finanzcollegium unter anderen Vorschlägen auch auf den kam, die Zahl der Schüler Ersparnis halber zu vermindern. Aber das Oberconsistorium wies denselben schlechthin zurück (12. Sept. 1809). Eher, entgegnete es ganz richtig, wäre die Zahl der Stellen noch zu vermehren, da in den neueren Zeiten verschiedene lateinische Schulen sich in Bürgerschulen verwandelt hätten, die noch übrigen sonst zum Theil sehr blühenden lateinischen Schulen aber fast ohne Ausnahme das nicht mehr leisteten, was sie sonst geleistet hätten, und mithin die drei Landschulen beinahe noch die einzigen seien, in welchen der Jüngling, der sich den höheren Wissenschaften widmen wolle, eine zweckmäßige und gründliche gelehrte Bildung erhalten könne. Dasselbe Schicksal hatte, aus gleichem Grunde, ein zweiter Vorschlag des Geheimen Finanzcollegiums (3. Dec. 1808), ob nicht auf eine Vereinigung der Landesschule Meißen mit der zu Grimma

Bedacht zu nehmen sei. Die im folgenden Jahre vorgenommene Erhöhung des Kostgeldes von 21 Thlrn. 21 Gr. auf 40 Thlr. half um so weniger, als sie hinter den Selbstkosten für die Erhaltung eines Alumnus noch immer um 14 Thlr. 15 Gr. zurückblieb; die Beihilfe der Landstände in Anspruch zu nehmen fiel bei der Höhe der übrigen Landesbedürfnisse bedenklich.

Es mußte deshalb mit großer Freude begrüßt werden, als König Friedrich August I. im Jahre 1811 „in Erwägung der mannichfachen Bedürfnisse, welche bei den höheren wissenschaftlichen Lehranstalten der hiesigen Lande annoch stattfinden und welchen aus den dermaligen Fonds derselben die nöthige Abhilfe nicht verschafft werden mochte, die vermöge des kaiserlich französischen Decrets vom 24. April 1809 und des wiener Friedensschlusses vom 14. Oct. 1810 ihm anheimgefallnen deutschen Ordensgüter, nämlich die zur vormaligen Balley Thüringen gehörigen vier Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt samt den dabei befindlichen Dörfern und Dorfantheilen, ingleichen den von der Balley Hessen abhängig gewesenen Comthurhof zu Griefstädt nebst allen Rechten, Einkünften und sonstigen Zuständigkeiten den beiden Landesuniversitäten und den drei Landschulen zu einem wahren und unwiderruflichen Eigentume dergestalt überließ, daß die sämtlichen davon zu erlangenden Nutzungen als ein gemeinsamer Fond für diese Lehranstalten angesehen und zum Besten derselben ohne vorgängige unter ihnen zu treffende bestimmte Repartition nach Anleitung dessen, was die jedesmaligen mehr oder weniger dringenden Bedürfnisse einer jeden an die Hand geben würde, verwendet werden sollten". Allein, so vielversprechend diese Schenkung klang, so stellte sich doch bald heraus, daß auch auf sie keine große Hoffnungen gebaut werden dürften. Dem Jahreseinkommen der Deutschordensgüter von 10100 Thlrn. standen 18000 Thlr. für unaufschiebbare auf denselben vorzunehmende Bauten und Reparaturen gegenüber und im Ganzen konnte über nicht mehr als 6000 Thlr. zu den Unterhaltungskosten der an dem Stiftungsfond Antheil habenden Institute mit Sicherheit disponiert werden.

So blieb also doch kein anderer Ausweg als der, zu einer Beihilfe der Landstände seine Zuflucht zu nehmen, und es verdient mit Dank hervorgehoben zu werden, daß diese dem an sie gerichteten Appell bereitwillig entsprachen. Nach dem Antrage des

königlichen Decrets vom 7. Jan. 1811 bewilligten die Stände zur Unterstützung der Landesschule Meißen auf die nächsten sechs Jahre aus dem Ueberschusse der vorigen Bewilligung 24000 Thlr., wiewohl ein für allemal und, wie ungünstig auch die dermaligen Zeitumstände zur Pflege öffentlicher Anstalten dieser Art seien, dennoch aus patriotischer Theilnahme an der Erhaltung dieses alten um das Land verdienten Lehrinstituts. Soweit diese Summe nicht zur Deckung des Deficits nöthig war, wurde sie, um bei eintretendem Bedürfnis sofort in baares Geld umgesetzt werden zu können, bei der in demselben Jahre eröffneten ständischen Anleihe untergebracht.

Damit war denn auch die Möglichkeit gegeben, an die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene, wegen des Mangels an Mitteln aber bisher nur frommer Wunsch gebliebene durchgreifende Reform der Schule nach dem Muster der in Schulpforta bereits ins Werk gesetzten Hand anzulegen. In der Hoffnung, daß die ständische Unterstützung von jährlich 4000 Thlrn. auch nach Ablauf der ursprünglichen Bewilligungszeit fortdauern werde, beschloß also das Oberconsistorium jene Summe nicht bloß zur Herstellung der Gebäude sondern auch zur nöthigen Verbesserung der inneren Organisation der Schule zu verwenden, um derselben eine dem Zeitgeiste und dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaften angemessene Verfassung zu geben. Hiermit hing die schon seit 1804 mehrfach erörterte aber über immer neuen Untersuchungen, was das Räthlichste und Billigste sein möchte, in die Länge gezogene Baufrage aufs engste zusammen. Im Jahre 1811 war es endlich zur Anlegung eines neuen Cönakels im Erdgeschosse des an den Kirchhof stoßenden Seitengebäudes, dessen erster Stock als Getreide- und Heuboden diente, gekommen[1], wogegen in das bisherige Cönakel, das nebenbei auch als Auditorium benutzt worden war, die Schulküche verlegt wurde. In demselben Jahre hatten sich endlich auch Oberconsistorium und Geheimes Finanzcollegium, nachdem ganze Actenbände mit dem Für und Wider angefüllt worden waren, über die nächtliche Erleuchtung der Gänge im Knabengebäude und die Anstellung eines

---

[1] Mit Bezugnahme auf die Einweihung des neuen Cönakels schrieb der Rector Tzschucke das Einladungsprogramm von 1811 de mensa Solis (Herod. III, 18). Ueber der Thür des Saales prangte die Inschrift: ALVMNI AFRANI VT LAETIORES HIC ESSENT CVRAVIT ALTOR REGIVS MDCCCXI.

Nachtwächters geeinigt. Die Hauptsache aber war, daß das Oberconsistorium gemeint war, „auf Abschaffung des der Sittlichkeit und dem Erlernen der Wissenschaften in den meisten Fällen nachtheiligen Zellensystems anzutragen und sowohl in Ansehung des Wohnens und Studierens als der über die Knaben zu führenden Aufsicht ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie schon in Pforta bestanden".

Es schlug dabei das bereits bei der Reform von 1728 mit bestem Erfolge angewandte Verfahren ein, zuförderst das Gutachten des adeligen Inspectors, des Schulamtmanns und des Lehrercollegiums[1] über die von ihnen in der inneren Organisation der Anstalt in Hinsicht auf Disciplin und Unterricht wargenommenen Gebrechen, über die zu deren Abstellung zu ergreifenden Maßregeln und die danach den Schulgebäuden bei der Reparatur zu gebende Einrichtung zu erfordern. Es ergab sich aus demselben, daß diese in allen wesentlichen Punkten mit der Ansicht des Oberconsistoriums übereinstimmten. Als die hauptsächlichsten Mängel der gegenwärtigen Verfassung zählten sie auf: das Knabeninspectionswesen, das Wohnen der Schüler auf nicht heizbaren Zellen und das Schlafen in Kammern und den dadurch bedingten Mangel an beständiger hinlänglicher Aufsicht, das häufige Beisammensein des ganzen Cötus, ohne daß derselbe in gewisse kleinere und von einander gesonderte Haufen getrennt sei, daher die Anlegung von Wohn- und Studierzimmern und Schlafsälen sowie, zu Vermehrung der Aufsicht und um dem Privatstudium mehr Planmäßigkeit, regere Thätigkeit und kräftigere Unterstützung zu geben, die Anstellung einiger Collaboratoren nöthig sei, auch, damit die Schüler nicht mehr wie bisher genöthigt seien in allen Jahreszeiten sich des Morgens gleich nach dem Aufstehen, also in den Wintermonaten noch im Finstern, aus dem einzigen im Hofe unbedeckt stehenden Wassertroge zu waschen und zur Reinigung ihrer Kleidung und Schuhe in Ermanglung eines schicklichen Platzes das große Auditorium zu misbrauchen, die Einrichtung von Reinigungs- und Waschzimmern; ferner die große Menge und unzweckmäßige Vertheilung der Ferien, d. h. schulfreier Tage und sogenannter Lectionsvacanzen, von denen jene jährlich 12 ganze und 93 halbe, diese 65 Tage, zusammen also,

[1] Tzschucke, König, Hentsch, Weiske und Lübicke.

ungerechnet die Sonn= und Festtage, ungefähr 18 Wochen ausmachten; die übermäßigen Combinationen beim Unterricht, zu deren Beseitigung für den Unterricht in den alten Sprachen, als welche immer als die erste Basis des gesamten Unterrichts anzusehen, die gänzliche Trennung in vier Klassen wirklich einzutreten habe, wenn schon in den anderen Scienzien eine Combination ohne Nachtheil stattfinden möge; die dadurch erreichte Vermehrung und Vervielfältigung der Lehrstunden mache aber auch eine Vermehrung der Lehrkräfte, die Anstellung eines sechsten Lehrers und die Uebertragung eines Theils des Elementarunterrichts an die Collaboratoren nothwendig.

Im Anschluß hieran stellten die Lehrer als die bei dem Unterricht zu befolgenden Hauptgrundsätze auf:

1. Die altclassische Literatur und allseitige Bildung der Zöglinge durch dieselbe sind der Hauptzweck der Schule;

2. dieselbe kann durch Unterricht nicht mitgetheilt, nur angeregt und geleitet werden. Eigenes Streben, eigene Anstrengung und Uebung ist der einzige Weg, auf welchem sie errungen werden muß;

3. alle Gegenstände des öffentlichen Unterrichts sowohl als der Privatstudien müssen so geordnet werden, daß sie ineinandergreifen und sich wechselseitig unterstützen;

und knüpften daran verschiedene Vorschläge zu Verbesserungen im einzelnen. Namentlich rügten sie das große Misverhältnis der der griechischen zu den der lateinischen Lectüre bestimmten Stunden, indem für diese täglich mehrere, für jene wöchentlich nur zwei, höchstens drei angesetzt seien, nämlich in den Oberklassen je eine für Ilias und Xenophons Memorabilien und im Winter in Prima eine Stunde Geßners griechische Chrestomathie, in den unteren eine Stunde Neues Testament, die andere abwechselnd Paläphatus und Gedickens Lesebuch; nöthig sei daher eine Vermehrung der griechischen Lectionen und Ersetzung des Paläphatus etwa durch Jacobs Lesebuch, die Erklärung des Neuen Testaments sei für die oberen Klassen aufzusparen, dort aber nicht bloß im Sommer sondern das ganze Jahr hindurch fortzusetzen und ebendort auch Einiges aus den Tragikern und Pindar, ingleichen in einer besonderen Stunde Archäologie und Antiquitäten aufzunehmen; die Psychologie dürfte zweckmäßiger aus Secunda nach Prima zu verweisen sein; für Religion, Geschichte, Geographie

und Mathematik sei eine Vermehrung der Lectionen, theilweise auch eine Veränderung der Lehrbücher wünschenswerth.

Diese Meinungsäußerungen bildeten eine Hauptbasis der Rescripte vom 29. Mai und 3. Juni 1812, welche die zur Ausführung der Reorganisation erforderlichen Verfügungen enthielten. Es sind die folgenden:

1. Das gemeinschaftliche Studieren der Schüler im großen Auditorium und das Wohnen in Zellen und Schlafen in Kammern wird abgeschafft.

2. Dagegen werden ihnen acht besondere mit den nöthigen Wasch- und Reinigungszimmern versehene Wohn- und Studierzimmer, ingleichen zwei allgemeine Schlafsäle angewiesen.

3. Zur Aufsicht über die Schüler dauert zwar die bisherige Hebdomadarinspection der Lehrer fort, es sind jedoch außerdem noch vier Collaboratoren anzustellen, welche die speciellere Aufsicht über die ihnen zu untergebenden kleineren Abtheilungen des Cötus zu führen, selbige in ihren Privatstudien zu leiten, auch in den beiden untern Klassen Unterricht zu ertheilen haben; sie speisen mit den Schülern und in jedem Schlafsaal schlafen zwei von ihnen, ohne daß ihnen ein besonderer Verschlag eingeräumt wird; sie erhalten 150 Thlr. Gehalt mit der Aussicht auf Versorgung in Schul- oder Pfarrämtern nach einer sechsjährigen zur Zufriedenheit zurückgelegten Amtsführung.

4. Die Abtheilung des Cötus beim Unterricht in vier Klassen besteht auch ferner; jedoch ist außerdem der gesamte Cötus in vier aus Schülern einer jeden Klasse zusammenzusetzende Abtheilungen zu sondern, deren jede einem Collaborator zu übergeben ist[1]. Jede dieser Abtheilungen zerfällt wieder mit gleicher Berücksichtigung der Klassen in zwei Unterabtheilungen, deren jede ein Studierzimmer bewohnt, welche der Collaborator aus seinem zwischen den beiden Zimmern anzulegenden Wohnzimmer übersehen kann.

5. Neben den Collaboratoren soll aber das zeitherige Knabeninspectionswesen dergestalt beibehalten werden, daß die Schüler der Unterklassen denen der oberen als Untergesellen in gewissem Maße untergeordnet und namentlich diesen von jenen Lection er-

[1] Diese Stubenordnung trat an die Stelle des von den Lehrern gemachten ungeeigneten Vorschlags, die Schüler in fünf Haufen nach Maßgabe ihres sittlichen und intellectuellen Werthes zu theilen.

theilt, auch die in den mittlen Klassen befindlichen als Mittelgesellen zugegeben werden, so daß die einzelnen Abtheilungen der Schüler wiederum in kleinere aus drei Schülern der obern, Mittel- und Unterklassen bestehende Unterabtheilungen zerfallen. Nächst diesen Obergesellen sind aber noch aus den obern Klassen besondere Stuben- und Hausinspectoren, entsprechend den bisherigen inspectores succenturiati, jedoch ohne Strafrecht, zu betheiligen.

6. Das große Auditorium ist lediglich zum Gebet und zur Versammlung des ganzen Cötus, nicht aber zur Haltung der Lectionen zu gebrauchen; dasselbe gilt vom Speisesaal.

7. Es wird ein sechster Lehrer, welchem insbesondere der Religionsunterricht ohne Klassenordinariat übertragen werden soll, angestellt mit einem Gehalt von 366 Thlrn. 16 Gr. und Wohnungsgeld.

8. Zur völligen Organisation der neuen Einrichtung ist die Entwerfung eines vollständigen Schulplans nothwendig, welcher dieselbe bis ins kleinste Detail enthalten soll. Als Basis des Unterrichts sind darin die alten Sprachen festzuhalten, dabei ist aber auch auf einen vollständigen Unterricht in der Geschichte, der Geographie, der deutschen und französischen Sprache Rücksicht zu nehmen.

9. wird die beantragte Entlassung des Cötus auf drei Wochen während des Baues genehmigt.

Diese letztere erfolgte am 17. Juli, dauerte aber viel länger als ursprünglich beabsichtigt war, nämlich bis zum 15. November, wo der nach dem Risse und unter der Leitung des Hofbaumeisters Thormeyer ausgeführte Umbau vollendet war. Die beiden bisher nur durch den sogenannten Primanergang zusammenhängenden Knabengebäude wurden durch einen Einbau mit einander verbunden und in diesen der Eingang mit der Ueberschrift SAPERE AVDE[1] und die Treppen verlegt, der Platz der alten Treppe wurde zu Vorsälen angewendet, die Zellen und Kammern im obern Stockwerke und Dache des alten Knabengebäudes in zwei

[1] Dillers hübsches Anagramm auf dieselbe:

Sunt duo, quae portam subeuntibus imperat Afra,
Si modo transponi signa soluta placet:
Nunc ubi dixit „ave!“ „sed pare!“ protinus addit,
Nunc sapere audentes ad sua sacra vocat.

Schlafsäle, die übrigen in Stuben verwandelt[1] und das künftig nur bei feierlichen Gelegenheiten zu gebrauchende große Auditorium, nunmehr Festsaal genannt, auf eine dieser Bestimmung angemessene Art in Stand gesetzt. Damals wurde auch der kleine Turm, seitdem weithin von der Höhe des Afraberges sichtbar und eine Zierde des an Reizen so reichen Landschaftsbildes, zur Aufhängung der Schulglocke auf das Dach des neueingebauten Theiles gesetzt und, als Errungenschaft der Neuzeit, ein Blitzableiter angebracht. Die anfangs für den Bau veranschlagten 5700 Thlr. erwiesen sich freilich als nicht hinreichend; die noch fehlenden 3200 Thlr., in welchen die Kosten für die erforderlichen Geräthschaften, das Speisungszinn 2c. mit inbegriffen waren, wurden aus den Einkünften der Deutschordensgüter beschafft.

Während des Baues machte sich das Lehrercollegium unter Vorsitz des adeligen Schulinspectors von Miltitz an die Entwerfung des neuen Organisationsplanes, der alsdann höchsten Ortes bestätigt wurde. Im allgemeinen auf der Erneuerten Schulordnung von 1773 fußend und dadurch auch den Zusammenhang mit den älteren Schulordnungen wahrend regelt derselbe in drei von der Verfassung, der Bestimmung und der Ordnung der Schule handelnden Abschnitten das ganze innere Leben und den Unterricht derselben in einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Weise.

Eine der wichtigsten dadurch eingeführten Neuerungen betraf die Anstellung der vier Collaboratoren, die auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung geschah. Als Mitarbeiter an der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der Zöglinge sollten dieselben hauptsächlich eine ununterbrochene und ganz spezielle Aufsicht über die Schüler führen und unablässig für die Aufrechthaltung der Schulgesetze sorgen. Sie schlafen mit dem Cötus, speisen mit ihm und sehen dabei auf gleiche Vertheilung der Speisen, auf Ordnung, Anstand und Mäßigung, auch auf etwaige Mängel der Speisen. Je einer von ihnen führt die Aufsicht in den Freistunden, in der über seine Stuben wird jeder durch einen halbjährlich aus den oberen Schülern zu bestimmenden Unteraufseher unterstützt. Damit sie jedoch nicht nur als Erzieher sondern auch als

---

[1] Durch die Vermehrung der zu heizenden Räumlichkeiten wurde die Anstellung noch eines Aufwärters nothwendig.

Lehrer der Anstalt nützen können, werden ihnen neben der besonderen Leitung der Studien ihrer Untergebenen einige Lehrstunden in den zwei Unterklassen übertragen. Ferner wird das Verhältnis der Verleger und die der Reihe nach vorzunehmende Vertheilung der Verlagsschüler unter die Lehrer bestimmt. Die Collatoren haben bei Vergebung von Stellen schlechterdings nur auf Inländer Rücksicht zu nehmen. Wird von einem Collator eine Stelle nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Anzeige ihrer Erledigung wiederbesetzt, so geschieht dies durch den Kirchenrath. Die Receptionen haben zu Ostern und zu Michaelis in Gegenwart sämtlicher Lehrer stattzufinden, womöglich die aller Aspiranten an einem Tage zusammen; die Eltern sind anzuweisen, ihre Söhne vorher von einem dazu fähigen Gelehrten ihres Ortes genau prüfen zu lassen um dieselben vor der Gefahr der Zurückweisung und sich selbst vor unnöthigem Aufwande zu sichern. Aufnahme sub conditione ist gestattet.

Was die Bestimmung der Landesschule betrifft, so soll dieselbe zur Erreichung ihres Zweckes weder auf Vielwisserei hinarbeiten noch sich über die Grenzen einer wissenschaftlichen Vorbereitungsanstalt in das Gebiet akademischer Studien verirren oder sonst auf Befriedigung der Bedürfnisse eines schnöden Zeitgeistes, auf Convenienz oder pädagogische Moden Rücksicht nehmen. Vielmehr bleibt das freie liberale Studium der altclassischen Literatur der Griechen und Römer und die harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte durch dieselben ihre Hauptbestimmung. Der Cötus zerfällt in vier Klassen zu drei Decurien; doch soll sich diese Eintheilung hauptsächlich nur auf die Kenntnisse der Schüler im Latein und den ihnen in der römischen Literatur zu ertheilenden Unterricht beziehen. In Rücksicht auf die übrigen Sprachen sowie auf die Wissenschaften werden die Schüler in zwei oder drei Unterabtheilungen gesondert, so daß in diesen jeder Lehrstunde nur diejenigen beiwohnen, die sich in Ansehung ihrer Fähigkeiten, Bedürfnisse und Vorkenntnisse am ähnlichsten sind. Es kann daher ein Schüler im Lateinischen in der ersten und im Griechischen in der dritten Klasse, oder im Lateinischen in der dritten und in der Religion, Geographie ꝛc. in der ersten sitzen. Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht sich von der Methode Rechenschaft zu geben; vorzüglich sollen sie sich hüten, von den so oft vorgeschlagnen und empfohlnen Erleichterungs=

methoden des Unterrichts einen schädlichen, dem gründlichen Wissen nachtheiligen Gebrauch zu machen.

Für den Unterricht im Deutschen bilden die Schüler drei Abtheilungen zu vier Decurien, die unterste mit zwei, die andern mit einer Stunde wöchentlich; für jene bildet die Richtigkeit und Reinigkeit des Ausdrucks die Hauptaufgabe, in der zweiten wird der grammatische Unterricht erweitert, nicht durch den trocknen Vortrag von Regeln sondern durch das Lesen und die grammatische Interpretation ausgewählter Stücke aus deutschen Klassikern nach einer geeigneten Chrestomathie, die schriftlichen Arbeiten haben sich vorzüglich auf solche Aufsätze, welche in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens vorkommen, zu beziehen, oder Beschreibungen, längre Erzählungen, Verwandlungen von Gedichten in Prosa, wobei auch schon auf Angemessenheit und Schönheit des Ausdrucks zu sehen; in der ersten wird ein Klassiker, abwechselnd ein Dichter und ein Prosaiker gelesen und erklärt mit Anweisung zur Metrik und Poesie, auch zur Kenntnis der deutschen classischen Literatur, schriftlich werden längere historische Aufsätze, kleine Reden, von den Befähigten auch Gedichte gefertigt, ausgesuchte Stellen declamiert und die Schüler um ihnen die Erlangung von Geschicklichkeit im freien Vortrage zu erleichtern angehalten, ein ihnen aus der Geschichte bekanntes Factum aus dem Stegreife zu erzählen oder sich über ein gegebenes Thema sogleich zu erklären. Im Latein soll auch ferner auf vorzügliche Kenntnis und Fertigkeit sowohl im Verstehen älterer und neuerer Werke als im Schreiben und Sprechen hauptsächlich gesehen werden; in Betreff der Lectüre wird vor einem Uebermaß des statarischen Verfahrens gewarnt. In Quarta und Tertia werden von den je 12 Stunden Lateinisch zwei auf Grammatik nach Bröder oder Wenk, eine auf Prosodie, neun auf Lectüre verwendet, in Quarta Eutrop., Phaedrus, Ovidii Tristia oder Epistolae und die leichtern Stücke aus Henselii Selectae historiae, in Tertia Cornelius, Mela, Gessneri Chrestomathia Ciceroniana, leichtere Briefe Cicero's, Ovidii Metam., wobei zur Vorbereitung auf die folgende Klasse ein leicht verständlicher lateinischer Vortrag gebraucht wird. In Secunda folgt das Schwerere aus der Grammatik und eine tiefere Einführung in den Geist des Schriftstellers und kann deshalb eine doppelte, nämlich eine wörtlich treue und eine dem classisch deutschen Ausdruck sich nähernde Uebersetzung gegeben

werden. Zehn Stunden Lectüre, Sueton., Sallust., Iustin., Cic. Oratt., Cato major und Laelius, Terent., Ovid. Fasti oder Virgil. Aeneis,und zwar abwechselnd, so daß nach Vollendung der Erklärung eines oder einiger Bücher eines Schriftstellers, wodurch die Schüler in den Stand gesetzt werden die übrigen für sich zu lesen, zur Interpretation eines anderen fortgegangen wird. Neben den genannten Schriftstellern sind auch noch andere, nach Rücksprache mit dem Rector, gestattet. Die Interpretation, welche hier wie in Prima lateinisch zu geschehen hat, soll auf die feineren Schönheiten des Vortrags Rücksicht nehmen und alles umfassen, was den Verstand bilden, den Geschmack läutern und das Urtheil schärfen und berichtigen kann; die Uebersetzungen sind so zu leiten, daß die Fertigkeit, sich in der Muttersprache deutlich, bestimmt und schön auszudrücken, dadurch gewinne. Prima liest in 9 Stunden philosophische Schriften Cicero's, de oratore, Livius, Tacitus, Plautus (vorzüglich Captivi), Virgil. Eclog., Horat. Od. und Epist. ad Pis., und ist hier die cursorische Lectüre und die oben bemerkte Abwechselung mit den Schriftstellern vorzüglich anwendbar. In dieser Klasse muß der Jüngling gleichsam in das Innere der grammatischen, historischen und ästhetischen Interpretationsweise eingeweiht werden; hier wird auch Textkritik geübt; bei Stellen, welche antiquarische, archäologische und mythologische Materien betreffen, sind die besten Schriften anzuzeigen, aus welchen der Schüler sich weiter darüber belehren kann, und diese ihm auf sein Verlangen von der Bibliothek zu reichen; auch ist zu Weckung des Kunstgeschmackes und als eine kritische Vorübung eine Vergleichung der besten neueren Uebersetzungen mit den Originalen anzustellen.

Das Griechische, dessen Erlernung keinem Schüler zu erlassen ist, wird in vier halbjährlich aus allen Klassen zusammenzusetzenden Abtheilungen gelehrt, von denen die beiden unteren je 7, die beiden oberen je 5 Stunden, diese überdies eine Stunde griechisches Neues Testament mit Berücksichtigung seines Sprachgebrauchs haben; die 4. Abtheilung vier Stunden Grammatik nach Buttmann, 3 Stunden Jacobs Elementarbuch 1. Cursus abwechselnd mit Gedicke's Lesebuch; die 3. Fortsetzung der Grammatik mit Syntax und Prosodie, Jacobs 2. und 3. Cursus, Xenophons Cyropädie, Aelian und Odyssee; in der 2.: Homer. Ilias, Xenoph. Memorab., de rep. Athen. et Lac. und Anabasis, even=

tuell auch Theokrit und ein leichterer Dialog des Plato, mit Berücksichtigung der Grammatik nur in schwereren Fällen, in der 1.: Thukyd., Demosth., Theophrast., Plato, Aristoph. Sophocl. und Eurip., unter denen, damit die Schüler mit dem ganzen Reichtum der griechischen Literatur nach und nach bekannt werden, öfters abzuwechseln ist; bei der bisweilen auch lateinisch anzustellenden Interpretation werden nur die feinsten Sprachbemerkungen mitgenommen und wird am meisten auf die Sachen und die Manier des Schriftstellers gesehen.

Das Französische, obligatorisch für die Schüler der drei oberen Klassen, wird in drei Abtheilungen gelehrt, doch sollen auch die Quartaner, welche schon französische Kenntnisse mitbringen, nach Maßgabe der letzteren in eine derselben aufgenommen werden. Den Schülern der beiden obern Klassen ist auch gestattet Privatunterricht im Englischen und Italienischen zu nehmen, jedoch ohne darüber wichtigere Lehrgegenstände zu vernachlässigen.

In den Religionsstunden soll nicht gelehrte Theologie sondern nur das vorgetragen werden, was eigentlich gemeinnützig und brauchbar zur Belehrung, Besserung und Beruhigung des Menschen ist, wobei der Lehrer über streitige Punkte sich mit ebensoviel Schonung und Vorsicht als Wahrheitsliebe und Redlichkeit zu erklären und wohl zu bedenken hat, wie weit er jedesmal in der Berührung gewisser Zweifel und Einwände zu gehen habe. In der unteren der zwei Abtheilungen mit je zwei Stunden ist in einem $1^1/_2$jährigen Cursus in deutscher Sprache nach einem zu wählenden Lehrbuche durch den Vortrag in den Gemütern der Jugend eine wahre und lebendige Ueberzeugung von den wesentlichen Lehren der Religion hervorzubringen; der ganze Vortrag wird, ohne den Zusammenhang der Materie zu unterbrechen, in eine Unterhaltung mit den Schülern verwandelt. In der obern wird dieses Pensum vertieft mit Nachlesung der Beweisstellen in der Grundsprache und Berücksichtigung der Religionsgeschichte. Der eigentliche moralische Theil der Religion wird auch ferner Sonntags in einer eigens dazu bestimmten Stunde vorgetragen. Verbindung dessen, was gesunde Moralphilosophie darbeut und das Christentum noch vollkommner lehrt und kraftvoller empfiehlt, ist hier Hauptzweck, so daß diese Stunde, welche an die Stelle des Nachmittagsgottesdienstes tritt, zugleich als Erbauungsstunde angesehen werden kann.

Geographie wird in 3 Abtheilungen zu 2 Stunden vorgetragen, und zwar vorzüglich neuere, da für die alte die Lectüre des Mela mitzubenutzen ist. In der untersten geographische Grundbegriffe, dann wird das Vaterland, d. h. Sachsen, jedoch vom Statistischen dabei nur so viel als nöthig, Deutschland und das übrige Europa in $1^1/_2$ Jahren durchgegangen, jedoch ohne die Geographie in ein bloßes Namen- und Sachregister zu verwandeln, in der 2. und 1. umfaßt der Unterricht fortschreitend die ganze Erde und behandelt dieselbe als einen Gegenstand der physischen, politischen und statistischen Geographie, doch ohne nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten abzutheilen sondern dieselben verschmelzend. Deutschland wird am ausführlichsten behandelt. Versinnlichung durch den Gebrauch von Karten [1] und Uebung im Kartenzeichnen; auch wird der Lehrer diesen Unterricht interessant machen, wenn er sich bisweilen über das Eigentümliche der Nationen, ihre Verbindung durch Handel, Kultur ꝛc. verbreitet.

Geschichte ebenfalls in 3 Abtheilungen zu 2 Stunden. In der untern werden nach Schröckh oder einem anderen Lehrbuche die sechs Zeiträume der beiden Hauptheile der Geschichte nach den Begebenheiten und Hauptpersonen sowie nach chronologischen Angaben den Anfängern recht geläufig gemacht ohne Ueberfüllung des Gedächtnisses aber auch ohne ein dürres Skelett zu geben, in der mittlern die vorher nur skizzirten Perioden ausführlicher durchgegangen mit Hervorhebung der Geschichte der universalhistorisch wichtigsten Völker des Altertums; hier ist die Geschichte in $1^1/_2$ Jahren mehr ethnographisch vorzutragen aber unter Berücksichtigung der synchronistischen Tabellen und dann in einem halben Jahre eine ausführlichere Geschichte des Vaterlandes. In der obern erweitert sich der zweijährige Vortrag nach synchronistischer Ordnung und mit Rücksicht auf den Pragmatismus der Begebenheiten. Jedem Zeitraum wird die Geschichte der Wissenschaften und Künste und der Religion im Umriß hinzugefügt und die wichtigsten Ereignisse, z. B. die Wiederherstellung der Wissenschaften, die Reformation werden mit mehr Ausführlichkeit behandelt.

Damit aber die bei der Lectüre der alten Schriftsteller gelegentlich mitgetheilten archäologischen oder antiquarischen Notizen

---

[1] Im Jahre 1811 waren zur Anschaffung der d'Anvilleschen Karten 10 Thlr. bewilligt worden.

leichter zu einem vollständig wohlgeordneten Ganzen vereinigt werden, sollen auch in zwei besonderen Stunden in Secunda römische und griechische Antiquitäten abwechselnd und in Prima in einer Stunde Archäologie vorgetragen werden und kann, wenn dieser letztere Unterricht in 1½ Jahren vollendet worden, an dessen Stelle auch die Literaturgeschichte abgehandelt werden.

Mathematik wird in 6 Abtheilungen gelehrt, und zwar so, daß alles auf die dadurch besonders zu befördernde Entwickelung und Uebung der Denkkraft und auf die Weckung und Schärfung des Sinns für Wahrheit, strenge Beweisführung und unerschütterliche Gewisheit bezogen werde. In der 6. und 5. fünf Stunden, Anfangsgründe der Arithmetik bis mit Regel de tri, aber nicht mathematisch sondern nach Grundsätzen; in der 4. und 3. drei Stunden, Decimalbrüche, Zeichnen geometrischer Figuren, Buchstabenrechnung und Planimetrie; in der 2. und 1. sind in vier Stunden Stereometrie und Trigonometrie, mathematische Geographie, historische und mathematische Chronologie und Astronomie abwechselnd so vorzutragen, daß alle drei Wissenschaften in 1½ Jahren beendigt sind; Naturlehre mit Experimenten.

Die Philosophie ist nur propädeutisch zu behandeln. Schon bei der Erklärung platonischer Dialoge und des Cicero bietet sich Gelegenheit den Schülern die Vorkenntnisse in derselben beizubringen, besonders in der Logik, wie denn der ganze Schulunterricht eine praktische Logik sein soll. Doch sind auch in Prima zwei besondere Stunden für theoretische Philosophie angesetzt; der Anfang ist mit Psychologie zu machen, entweder nach Ernesti Initia oder einem andern schicklichen Lehrbuche, und mit derselben hat Logik, jedoch nur das Nöthigste daraus, und eine gedrängte Uebersicht der alten philosophischen Systeme nach Gedicke, Historia philosophiae antiquae abzuwechseln. Dagegen kommen die bisher vom Schularzt in zwei Stunden gegebenen anthropologischen Belehrungen in Wegfall.

Die bisher stattgefundene Abwechselung zwischen öffentlichen Lehr- und Privatstudierstunden soll beibehalten werden und in letzteren sind namentlich die Unteren von den Collaboratoren besonders anzuleiten. Dabei sollen nicht nur die Schüler der oberen sondern auch die der mittleren Klassen unter den Namen der Ober- und Mittelgesellen die Unteren in dazu bestimmten

Stunden unterstützen, überdies auch privatim mit ihnen lesen und kleine Pensa von ihnen ausarbeiten lassen; es geschieht dies von den Obergesellen in drei, von den Mittelgesellen in zwei Stunden. Vorzüglich muß jedoch das Privatstudium in den dazu ausgesetzten Emendationsstunden angeregt und belebt werden, die nach den vier lateinischen Klassen, in jeder durch den Klassenlehrer stattfinden, nur daß in der dritten und vierten mit den Untern von je zwei Collaboratoren noch besondere Emendations- und Correcturstunden zu halten sind. Jeder dieser sechs Abtheilungen werden, den oberen in zwei, den unteren in drei Stunden wöchentliche Privatarbeiten aufgegeben und die corrigierten in den Emendationen durchgegangen, von einfachen Uebersetzungen nach Dörings Anleitung oder auch nach Dictaten fortschreitend zu solchen aus Muret ꝛc. bis zu Abhandlungen, Reden und Gedichten über gegebene Themata, wozu den Oberen in den zwei wöchentlichen Rhetorikstunden Anleitung zu geben ist; in der 3. Abtheilung sind auch griechische Pensa zu machen, in der 2. und 1. wöchentliche Extemporalia, dann und wann auch Disputierübungen und freie Vorträge und Memorieren besonders schöner Stücke aus Prosaikern und Dichtern.

Den zum Gesang Befähigten wird in 2 Abtheilungen wöchentlich zweimal Unterricht darin ertheilt. Auch die Veranstaltung kleiner Concerte ist denselben gestattet, doch nur in den Freistunden und in Auditorien, nicht in den Wohnstuben. Insbesondere ist für Ausbildung tüchtiger Präcentoren zu sorgen. Kalligraphischen Unterricht erhalten die dessen Bedürftigen.

An dem Tanzunterricht, vier Stunden, hat nach und nach der ganze Cötus theilzunehmen und ist dabei weniger auf den eigentlichen Tanz als auf Geschmeidigkeit, Festigkeit und anständige Haltung des Körpers zu sehen. Diese Tanzübungen sollen, soweit dies möglich, die Stelle jener alten, von den neueren Pädagogen so oft zurückgewünschten gymnastischen Uebungen vertreten und nicht sowohl auf Tanzsäle und Bälle als vielmehr auf die Bildung und Vervollkommnung des äußern Menschen im wirklichen Leben berechnet sein. Zeichenunterricht bleibt Privatsache.

Die Summe dieser Lectionen beträgt im Sommerhalbjahr wissenschaftliche 128, in den Künsten 12, von ersteren hat der Rector 12, der zweite Professor 13, der dritte und der vierte je 16, der Mathematikus 10, der sechste Professor 12, der Lehrer des

Hebräischen 4, jeder Collaborator 9 und der französische Lehrer 6 zu geben; im Winterhalbjahre, wo die Lectionen eine Stunde später ihren Anfang nehmen, tritt eine entsprechende Verminderung der Stundenzahl ein.

Jährlich zweimal, in der Woche vor Lätare und in der Michaeliswoche, sind die fünf ersten Vormittage und der Sonnabend Nachmittag zu den öffentlichen Prüfungen anzuwenden. Der Rector eröffnet jedesmal das Examen, welches sich wenn nicht auf alle doch auf die vorzüglichsten Gegenstände des Unterrichts zu erstrecken hat, mit einer vorzüglich auf die Leitung und Belebung der literarischen Thätigkeit der Schüler abzweckenden lateinischen Rede; zum Schluß eröffnet er dem Cötus das Resultat der gehaltnen Prüfungen zur Belohnung der Fleißigen, Ermunterung der Schwachen und Beschämung der durch eigene Schuld Zurückgebliebenen, macht die Namen der Prämienempfänger bekannt und verliest die Gesetze. Montag nachmittags von 1—2 Uhr werden in allen Klassen von den vier Klassenlehrern die Materien zu den Examenarbeiten gegeben, in Quarta ein leichtes griechisches Pensum, eine prosodische Uebung und ein Satz zu einer kleinen deutschen Ausarbeitung; in Tertia ein griechisches Pensum, Stoff zu lateinischen Versen und ein leichtes Thema zu einem lateinischen Aufsatz; in Secunda die Hauptgedanken zu einer lateinischen Elegie, ein griechisches Pensum und ein Thema zu einer lateinischen Abhandlung mit Angabe der Disposition; in Prima das Thema zu einer lateinischen Ode, einer lateinischen Rede ohne Angabe der Disposition und ein griechisches Pensum. Außerdem hat jeder Schüler die Freiheit noch andere Arbeiten eigener Wahl beizufügen. Alle Arbeiten sind in den ersten Morgen- und den Nachmittagsstunden zu fertigen. Sonnabends früh um 7 dictiert der Rector dem gesamten Cötus das lateinische Specimen, von welchem die Quartaner nur den kleinsten Theil, die folgenden Klassen größere, die Primaner das ganze unter Aufsicht übersetzen. Die mathematische und die französische Examenarbeit werden am Montag der nächsten Woche dictiert und den darauf folgenden Sonnabend abgegeben. Den Lehrern ist nachgelassen von den Examenarbeiten nur zwei Drittheile schriftlich zu corrigieren, der Rector kann sogar die seinigen uncorrigiert einschicken. In einer besonders dazu anzusetzenden Stunde hat jeder Lehrer den Privatfleiß des Semesters mit seiner Klasse durchzugehen und sie für

denselben auf das nächste zu berathen, dem Collegium in der nächsten Synode den fleißigsten anzuzeigen und aus diesen vier ist dann einer dem Kirchenrathe zur Ertheilung des ausgesetzten Preises zu empfehlen. Die fünf Hauptmomente der fernerhin lateinisch abzufassenden Censuren sollen die natürlichen Fähigkeiten, die Anwendung derselben beim Studium, die literarischen Fortschritte, das Betragen und den äußern Anstand censieren. Am Schluß jedes Halbjahres hat der Rector ein Verzeichnis der in demselben absolvierten Lehrpensa mit den Censuren, Examenarbeiten, Auszügen aus dem Schulprotokolle und dem Stellenverzeichnis nebst einem Urtheile über den Gesamtzustand der Schule an den Kirchenrath einzusenden.

Als Erziehungsanstalt sorgt die Landesschule zunächst für die physische Erziehung ihrer Pflegebefohlnen, indem sie dieselben allmählich abhärtet und ihnen das Wohlthätige der Entbehrung so mancher Bequemlichkeiten und künftiger Bedürfnisse einleuchtend macht, Unmäßigkeit zu verhüten sucht, heimliche Zusendung von Lebensmitteln, geschweige von Leckereien verbietet, dem Thorwärter nur den Verkauf von Milch, Butter und Obst erlaubt, für gehörige Abwechselung von Arbeit und Erholung Sorge trägt und beim Spaziergange und anderen Erholungen in freier Luft, besonders beim Flußbad, selbst auch bei Verhängung von Strafen alles der Gesundheit Schädliche fernzuhalten sucht. Das Spazierengehen kleinerer Abtheilungen ohne Begleitung wird abgestellt; dagegen kann der Rector einzelnen Schülern der Prima die Erlaubnis ohne Begleitung eines Lehrers spazieren zu gehen als Belohnung ihres Verhaltens und Beweis seines Vertrauens ertheilen. Auch klassenweise können die Schüler als Zeichen der Zufriedenheit spazieren geführt werden; ebenso sind dieselben nach den Abtheilungen, in denen sie beisammen wohnen, von den Collaboratoren spazieren zu führen.

Auch in Hinsicht der moralischen Erziehung ist das Studium der Alten, da dasselbe, recht getrieben, sehr geeignet ist, den moralischen Sinn zu wecken und zu schärfen und den Herzen der Jugend die Grundsätze des moralisch Guten und sittlich Schönen einzuprägen, so fruchtbar als möglich zu machen.

Der religiösen Erziehung dienen die Morgen- und Abendandachten, bestehend aus Anfangs- und Schlußgesang, Gebet und Erklärung eines biblischen Abschnittes, sowie der Gottesdienst.

Am Beichttage vor der viermal des Jahres stattfindenden Communion versammeln sich Cötus und sämtliche Lehrer im Festsaal zu gemeinschaftlicher Morgenandacht, wobei nach dem Gebet und einer kurzen Rede des Rectors ein von diesem gewählter Schüler die gewöhnliche Deprecationsrede hält, die der Rector wieder kurz beantwortet. An der Mittwoch in der Charwoche hält der sechste Professor zugleich öffentlich im großen Auditorio die Confirmation der vorher von ihm gehörig vorbereiteten Katechumenen.

Ebensowenig ist die Bildung zu äußerem Anstand zu vernachlässigen. Zur Uebersicht des Ganzen sind von den Collaboratoren vierteljährliche Tabellen nach vorgeschriebnem Schema über das gesamte Betragen der ihrer Aufsicht untergebnen Schüler, besonders ihren Privatfleiß, ihre Moralität und ihren äußern Anstand zu fertigen, dem Collegium vorzulegen und von diesem in der Synode durchzugehen.

Als Mittel zur Aufrechthaltung der Gesetze haben außer im allgemeinen einer pädagogisch richtigen Behandlung einerseits Lob und Belohnungen durch Vertrauensämter, öftere Erlaubnis in die Stadt zu gehen, auch das testimonium maturitatis und die dadurch erlangte Erlaubnis zu früherem Abgange, anderseits Verhütung des Unrechts, endlich Strafen zu dienen. Eine Verschärfung des gewöhnlichen Carcers ist das Turmcarcer.

Zur Unterstützung bei der Aufrechthaltung der Ordnung werden aus den Primanern 8 Stuben-, 2 Haus-, 2 Hof- und 2 Garteninspectoren gewählt, doch ist bei dieser Wahl durchaus nicht auf den Platz, den sie in der Klasse einnehmen sondern allein auf ihre Würdigeit Rücksicht zu nehmen; ebenso werden zu leichterer Erhaltung der Ordnung in den Lectionen und dem Gebet an jeder Tafel 2 Decurionen gewählt. Die beiden Präcentoren[1] werden vom Musiklehrer ernannt und vom vierten Professor (dem ehemaligen Cantor) bestätigt.

Tagesordnung: Aufstehen im Sommer $^1/_2$5, im Winter $^1/_2$6, Mittwochs und Sonnabends eine halbe Stunde später, um 5, beziehentlich um 6 Gebet, dann Frühstück, um 6, bez. 7 Anfang der Lectionen, die den ganzen Vormittag mit Studieren abwechseln, nur die am französischen Unterricht Theilnehmenden haben drei

[1] Durch Verordnung vom 25. Sept. 1812 wurde jedem Präcentor eine jährliche Remuneration von 6 Thlrn. gewährt.

Lectionen hintereinander. Um 11 Mittagessen, bis 1 Uhr frei, doch fallen der Schreib-, Tanz-, Zeichen- und Musikunterricht in diese Freizeit; von 1—6 abwechselnd Lehr- und Repetitionsstunden mit einer Vesperviertelstunde um vier, wo ihnen Bier gereicht wird. Montags und Donnerstags von 2—6 Freistunden, von denen im Frühjahr und Sommer ein Theil zu Spaziergängen oder Baden, ein anderer zum Besuch der Bibliothek oder zu Privatstunden benutzt wird. Doch hängt die Gestattung dieser zwei Freinachmittage von der Erlaubnis des Rectors ab, um welche daher jedesmal von einem der Oberen mündlich oder schriftlich angehalten werden muß. Um 6 Abendessen, bis 7 frei, bis 8 Selbstbeschäftigung, dann Gebet und wieder Selbstbeschäftigung, ½10 Zubettgehen der Unteren, um 10 der Oberen. An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist das Morgengebet eine Stunde später. Bei strenger Winterkälte gehen nur ein Präcentor und die zur Leitung des Gesanges nöthigen Schüler gleich beim Anfang des Gottesdienstes in die Kirche, die übrigen folgen erst zu Anfang der Predigt, jene ablösend, die dann im großen Auditorium unter Aufsicht eines Collaborators eine Privatandacht halten.

Halbtägige Ferien gibt es außer den oben genannten in den drei Jahrmarktswochen Montags und Dienstags vom Mittagessen bis abends 6 Uhr, in der Faßnachts- und der Kirmeswoche desgleichen und Mittwochs bis 9 Uhr, an welchen Tagen es den Schülern ferner erlaubt sein soll, die bisher gewöhnlichen Bälle[1] zu halten, welche jedoch Schlag 9 geendigt sein müssen; alle anderen bisher gewöhnlich gewesenen Freinachmittage fallen weg. Ganze Ferien treten an den drei hohen Festen ein, zu Ostern eine, zu Pfingsten zwei Wochen, zu Weihnachten vom 24. December bis 2. Januar. Dagegen wird das bisher jährlich zweimal stattgefundene „Strohfest mit je drei ganz freien Tagen", „ein Fest der

[1] Die Schulbälle scheinen sich im 18. Jahrhundert nach und nach aus den Tanzstunden entwickelt zu haben. Im Jahre 1741 bedauert Rector Grabener als gewesener Hebdomadar in der Synode, daß der Tanzmeister Lucius in der Kirmeßwoche Frauenzimmer mit auf den Tanzboden gebracht habe; die inspectores mensarum werden daher ermahnt, die kostbaren Eitelkeiten künftighin zu unterlassen und mit Tanzen ohne Kosten sich zu vergnügen und dabei das Frauenzimmer vom Tanzboden zu lassen. Ebenso werden die Schüler 1748 ermahnt zu dem zu Faßnacht stattfindenden Vergnügen auf dem Tanzboden ohne Erlaubnis des Rectors keine Gäste zu bitten. Dieser Faßnachtsmaskenscherz, bei welchem sich zuweilen sehr witzig ausgedachte Masken präsentierten, wurde jedoch 1776 wegen dabei vorgefallener Ungehörigkeiten untersagt.

Unreinlichkeit, der Unordnung und des Müßigganges" abgeschafft.

Um den Schülern Gelegenheit zu geben, sich bisweilen längere Zeit ohne äußere Anregung durch sich selbst mit wissenschaftlichen Gegenständen zu beschäftigen und sie dadurch auf die Zeit späterer Selbstthätigkeit vorzubereiten, sollen ihnen ab und zu halbe, bisweilen aber auch ganze Tage zum Privatstudium gestattet und diese zur Uebung ihrer Kräfte an selbstgewählten Gegenständen ihres Fleißes angewendet werden. Dies soll geschehen a) in halben Tagen an den drei ersten Vormittagen der Jahrmarkts-, Faßnachts- und Kirmeswoche, b) in ganzen Tagen, an den drei ersten Tagen der Communionwochen, der Woche nach dem halbjährlichen Examen und zu Weihnachten vom ersten Feiertage bis zum 2. Januar. An diesen Studiertagen soll es das Hauptgeschäft der Schüler sein, sich in den Sprachen und Wissenschaften, in welchen sie etwa noch zurück sind, durch eignen Fleiß nachzuhelfen, Lücken in ihren Kenntnissen auszufüllen, größere Partieen der Schriftsteller, welche bis dahin öffentlich erklärt worden sind, noch einmal im Zusammenhange zu wiederholen, in der Geschichte ganze Zeiträume zu repetieren rc. Auch soll es denen, welche etwa zu einer besonderen wissenschaftlichen Beschäftigung eine vorzügliche Neigung haben, erlaubt sein, dieser während solcher Studiertage zu folgen und entweder einen alten Schriftsteller zu lesen, oder den Plan zu einem größeren Gedicht zu entwerfen und auszuführen oder eine umfassendere Rede oder Abhandlung rc. auszuarbeiten.

Damals ist auch die jährliche Feier eines Schulfestes eingeführt worden. §. 249 ff.: „Das Andenken an die Stiftung dieser Landschule soll künftig alljährlich auf eine ausgezeichnete Art gefeiert und damit die dankbare Erinnerung an die jetzt geschehene neue Organisation derselben verbunden werden. Es soll aber diese Feierlichkeit unter dem Namen des Schulfestes auf den 3. Juli verlegt werden, als an welchem Tage die Schule im Jahre 1543 eröffnet worden ist. In dem Falle jedoch, daß dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fiele, soll dieses Fest jedesmal an dem zunächst darauf folgenden Tage gehalten werden. Der Rector kündigt diese Schulfeierlichkeit durch ein Programm an und ladet in demselben die Gönner und Freunde der Schule zur Theilnehmung an derselben ein. Von mehreren Schülern der oberen

Klassen werden in deutscher, lateinischer und französischer Sprache Reden gehalten, in welchen die Stifter und Erhalter der Schule, sowie diejenigen, welche sich in den neueren Zeiten durch ihre Instauration so gerechte Ansprüche auf die dankbare Erinnerung der Zeitgenossen und Nachkommen erworben haben, mit gebührender Anerkennung ihrer Verdienste erwähnt werden. Dieser Actus ist durch Musik und auf andere Art zum feierlichsten des ganzen Jahres, und der Tag, an welchem er gehalten wird, zu einem wahren Fest- und Freudentage für die Schüler zu machen[1]. — Außer demselben wird noch alljährlich und zwar, wenn es die Umstände verstatten, am Ernestustage ein Dankactus zum Andenken der Vitzthumschen, Geiersbergischen, Reinhardischen und anderer wohlthätigen Stiftungen, deren sich die Landschule in den älteren und neueren Zeiten zu erfreuen gehabt hat, angestellt und auch dieser Tag durch zweckmäßige Feierlichkeiten zu einem würdigen Gedächtnisfeste aller Wohlthäter der Schule geweihet".

Es steht jedem Schüler frei, mit Erlaubnis des Rectors und seines Verlagslehrers entweder während der Oster- oder der Pfingst- oder der Weihnachtsferien zu verreisen und nur in höchst dringenden Fällen ist ihm außer dieser Zeit Urlaub zu ertheilen. Diejenigen, welche nicht länger als vierzehn Tage wegbleiben wollen, dürfen alljährlich einmal, die, welche wegen Entfernung ihrer Heimat länger wegbleiben müssen, nur aller zwei Jahre verreisen.

Die Valediction geschieht entweder in der Synode oder als Anerkennung der Würdigkeit öffentlich, und zwar am Schulfest, dem Vitzthumischen oder einem anderen dazu anzustellenden actu oratorio, wobei die Zurückbleibenden dem Abgehenden in einem gedruckten Gedicht ihren Abschiedsgruß zurufen.

Extraneer dürfen künftig außer bei Eltern und Vormündern nur bei einem der Lehrer wohnen.

Den Schluß bilden die Vorschriften für die famuli communes. Diese haben das Zeichen mit der Schulglocke zu geben,

[1] Eine Verordnung vom 25. Sept. 1812 genehmigt, daß die bisher an den Communiontagen stattgefundene bessere Speisung der Schüler wegfalle und die dadurch gemachte Ersparnis zur Feier des Schulfestes verwendet werde. Mit welchen Ergötzlichkeiten für die Schüler übrigens dieses jedesmal verbunden und welche anständige Vergnügungen ihnen an diesem Tage gewährt werden sollen, bleibt dem Ermessen des adeligen Inspectors und des Schulcollegiums anheimgestellt.

die Trinkgefäße zu besorgen und wegzuräumen, zum Theil auch in den Auditorien und Stuben die Lichter aufzustecken, einer famuliert während der Synode, leuchtet nach Bedarf dem Hebdomadar mit der Laterne vor 2c.

Hieran reiht sich eine neue Redaction der Schulgesetze, zu deren Umarbeitung das Collegium den 16. Jan. 1811 Auftrag erhalten hatte.

Dies sind die Grundzüge des wichtigen Organisationsplanes von 1812. Man wird aus dem Angeführten unschwer erkennen, worin seine Eigentümlichkeiten und seine Abweichungen von den bisherigen Einrichtungen bestehen. In Bezug auf den Unterricht fällt besonders die Bildung von Klassen nach den verschiedenen Fächern ins Auge. Das Latein hat aufgehört Selbstzweck zu sein, es ist ein Unterrichtsgegenstand gleich jedem anderen geworden, dagegen tritt das Griechische mit weit höherer Geltung als früher auf. In der Behandlung der alten Sprachen wird das formale, grammatische Element durch das ästhetische und die Realien eingeengt; den Schwerpunkt der religiösen Erziehung bildet nicht mehr das dogmatische sondern das moralische Element. Eine sehr bedeutende Erweiterung haben die deutsche Sprache, die Mathematik, Geschichte und Geographie gewonnen, das Französische ist obligatorisch geworden, dem Lesen der Oberen mit den Unteren ist eine festere Gestalt gegeben. Was aber ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient, nach wie vor, ja man möchte sagen in verstärktem Maße wird der Hauptnachdruck darauf gelegt, daß nicht die Mittheilung einer gewissen Summe von Kenntnissen durch den Unterricht sondern die Anregung und die Anleitung zur freien Selbstthätigkeit der oberste Zweck, der charakteristische Vorzug der Fürstenschule ist. Darum auch die reichliche Bemessung der Studierzeit und die Gewährung von Gelegenheit und Muse, nach eigener Neigung sich wissenschaftlicher Beschäftigung hinzugeben.

Gleichzeitig mit dieser neuen Organisation trat auch an Stelle der Speiseordnung von 1801, der man den Vorwurf machte, daß sie weder in der Wahl der Speisen immer zweckmäßig noch auch einfach sei, indem sie zwei Gerichte statt eines, jene aber nicht in ausreichender Quantität gewähre, eine neue, die freilich im Vergleich zu jener ziemlich kärglich klang, denn sie brachte das zweite Gericht und das Fleisch bei den Abendmalzeiten in Wegfall, ver-

stärkte aber dafür die Quantität des einen Gerichts; in Wegfall kamen dadurch auch die Kalbsköpfe und Kleinode, bisher der Gegenstand des Abscheus für die Schüler. Trotz dieser Vereinfachung erhöhten sich durch diese neue Ordnung die durchschnittlichen Speisungskosten von 6201 Thlrn. auf 9007 Thlr. Die Beiträge der Recipienden zum Schulfiscus wurden (Ver. 2. Oct. 1812) auf 1 Thlr. erhöht, die Aufnahme- und Abgangsgebühren auf je 12 Thlr. festgesetzt.

Dem Rector Tzschucke wurde auf seine Bitte und mit Rücksicht auf seine Kränklichkeit zu seiner Unterstützung in Handhabung der Disciplin und anderer Rectoratsgeschäfte der zweite Professor Mag. Christoph Gotthelf König zur Seite gegeben und die Vertheilung derselben unter beide durch ein besonderes Regulativ geordnet. Am 1. Nov. traten die zu Collaboratoren ernannten vier Candidaten der Theologie Chr. Fr. Otto, Chr. H. Schumann, Fr. W. Kessel und Chr. G. Flemming ihr Amt an und der 17. November war der bedeutsame Tag, an welchem durch die feierliche Einweihung der veränderten Schulgebäude die neuorganisierte Verfassung der Schule ins Leben trat. Nach einem der Bedeutung des Tages angemessenen Gottesdienste [1] fand die Einweihung selbst in dem verschönerten großen Auditorium im Beisein zweier ständischer Deputierter durch den meißner Kreishauptmann Grafen Detlev von Einsiedel als königlichen Commissarius statt, dessen Ansprache durch den adeligen Schulinspector und den Rector beantwortet wurde. Nach einer lateinischen Rede des Adjuncti Rectoris und einer gleichen eines Primaners endigte die Feierlichkeit, welche in einem Programm des Professors König „de institutione publica“ angekündigt worden war, mit einem officiellen Diner und einer Festspeisung des Cötus.

---

[1] Die Predigt handelt über den Text 1. Kön. 8, 57.

Vierter Zeitraum.

Von der Reorganisation der Schule im Jahre 1812 bis auf die Gegenwart.

1. Bis zur Berufung des Rectors Baumgarten-Crusius im Jahre 1833.

So war also die wichtige Reform glücklich zu Stande gebracht und man durfte hoffen, die Früchte derselben in Ruhe reifen zu sehen und ernten zu können. Aber kaum hatte die Schule angefangen sich in die neue Einrichtung einzuleben, als aufs neue der Lärm des Kriegs, der wiederum die Gefilde Sachsens zum Schauplatz seiner Entscheidungen erkoren hatte, ihre stille Arbeit stören zu wollen schien. „Zu Anfang October 1813", verzeichnet der kürzlich erst an Tzschucke's Stelle zum Rector ernannte König im Album, „drohte der Landesschule eine doppelte Gefahr; da sich die französische Garnison in die von ihr befestigte Albrechtsburg geworfen hatte, auch mehrere Schanzen von ihr auf den nahen Bergen gemacht und besetzt worden waren, so waren Stadt und Schule, da sie von den anrückenden Preußen und Russen aus schwerem Geschütz sehr heftig beschossen wurden, in großer Gefahr. Nicht lange darauf, als das hiesige doppelte Lazareth die Kranken und Blessierten von den französischen Truppen nicht mehr fassen konnte, auch man wegen Annäherung des Winters auf ein heizbares Lazareth drang, wurde die Landesschule in Anspruch genommen, die Gefahr aber dadurch, daß man alles in Bewegung setzte, was zur Abwendung derselben etwas beitragen konnte, noch glücklich abgeleitet und das hiesige Gewandhaus heizbar zu machen beschlossen. Mehrere patriotisch gesinnte Bürger und insbesondere der Stadtmagistrat haben sich bei dieser Gefahr sehr lebhaft für

die Landesschule interessiert und die gerechtesten Ansprüche auf ihre Dankbarkeit erworben". Es gelang selbst die den Hofraum beschattenden Bäume vor der Axt, die sie für die anzulegenden Verhaue fällen sollte, zu retten. Der Cötus blieb vor aller Gemeinschaft mit den durchmarschierenden Truppen bewahrt, nur eine kleine Anzahl erhielt Erlaubnis das in der Stadtkirche lagernde Kosakencorps in Augenschein zu nehmen und bloß aus der Ferne leuchteten am 12. Oct. die Flammen der auf Davout's Befehl abgebrannten Elbbrücke herauf. Selbst daß die Schüler zur Ersparung der Heizung während des Studierens einstweilen in zwei Auditorien gewiesen wurden, genehmigte das Oberconsistorium nur unter der Bedingung, daß die gewöhnliche Ordnung, sobald die Umstände es gestatteten, wiederhergestellt würde; es befahl, bei den einer Entlassung der Schüler entgegenstehenden erheblichen Bedenken die thunlichsten Vorkehrungen zu treffen, damit dieselben ununterbrochen mit der nöthigen Kost versorgt würden, und dispensierte nur den Schulverwalter von der vorgeschriebenen Speiseordnung. Später, als wirklicher Mangel drohte, wiederholte man den im siebenjährigen Kriege geglückten Versuch, die umliegenden Rittergutsbesitzer zu Geld- und Getreidevorschüssen an die Schule zu bewegen, diesmal jedoch kam das Circular ohne Erfolg zurück; doch verhütete das Anerbieten des Schulverwalters, das nöthige Getreide auf eigenes Risico gegen Zusicherung späterer Schadloshaltung zu beschaffen, auch nach dieser Seite jede weitere Störung. Das Klostergut dagegen entging auch diesmal nicht der Verwüstung; der von den durchmarschierenden Truppen dort angerichtete Schaden wurde auf 1650 Thlr. angegeben, bei der Examination auf 976 Thlr. 15 Gr. herabgesetzt und schließlich dem Schulverwalter mit 500 Thlrn. vergütet.

Empfindlicher vielleicht war der Schule der durch den Gang der Ereignisse herbeigeführte Verlust ihres adeligen Inspectors von Miltitz, der wegen seiner Ernennung zum Gouvernementsrath und Obersten der sächsischen freiwilligen Reiterei im April 1814 um einstweilige Enthebung von seinem Amte einkam und im folgenden Jahre dasselbe definitiv niederlegte. An seine Stelle trat der Geheime Kriegsrath Fr. G. B. von Heynitz auf Miltitz, nach dessen Resignation im Jahre 1825 der Hof- und Justizrath Jul. Traug. Jac. von Könneritz bis zu seiner Ernennung zum Kanzler im Februar 1830 das adelige Inspectorat verwaltete. Die Thei-

lung Sachsens von 1815 griff auch in die Verhältnisse der Fürstenschulen mehr oder minder tief ein[1], St. Afra wurde dadurch in geringerem Grade betroffen als ihre Schwesteranstalten Pforta und Grimma, von denen jene ganz für Sachsen verloren ging. An Gerechtsamen, Nutzungen, Frohnen und anderen Servituten hatte Meißen in den abgetretenen Landestheilen nirgends etwas auszuüben, nur an Erbzinsen bezog es von dorther jährlich fünf Thaler. Für eine auf dem Rittergut Spöhren haftende Hypothek von 5000 Thlrn., welche sich unter den an Preußen überlassenen Kapitalien befand, wurde die Schule durch eine andere von gleicher Höhe aus der Werischen Stiftung, welche auf dem Rittergut Salhausen stand, entschädigt. Die endgiltige Auseinandersetzung zwischen Sachsen und Preußen in Bezug auf die Privat-, Genuß- und Collaturrechte bei den drei Fürstenschulen erfolgte erst durch die am 27. Juli 1817 zu Dresden geschlossene Convention (§. 4)[2] in der Weise, daß künftig die Freistellen auf jeder derselben nur an Unterthanen desjenigen Landestheiles, worinnen die Landesschule liegt, und nur von Collatoren, welche sich in eben diesem befinden, vergeben und solchergestalt die Genuß- und Collaturrechte an Freistellen dieser Art, welche bisher von Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheiles auf einer Landesschule des andern auszuüben waren, im Ganzen gegen einander ausgetauscht werden sollten. Da nun aber zu Pforta mehr Freistellen von Collatoren im Königreiche als zu Meißen und Grimma von Collatoren im Herzogtume Sachsen zu vergeben waren, mithin die ersteren Collatoren durch die von den letzteren aufgegebenen Freistellen zu Meißen und Grimma nicht schadlos gehalten werden konnten, so übernahm die sächsische Regierung die Entschädigung der betheiligten Collatoren und Genußberechtigten wegen der auf solche Weise verloren gehenden Freistellen gegen ein von Preußen zu gewährendes Aversionalquantum von 57000 Thlrn. in Reichenbachischen Obligationen nebst den seit Johannis 1817 fälligen Zinsen. Hiernach stellte sich die Rechnung so: In Pforta gingen, die 5 Kapellknabenstellen ungerechnet, 62 Stellen verloren, dagegen

[1] Der König Friedrich August vergaß nicht bei den Verhandlungen darüber den Wunsch auszudrücken, „que l'on continue d' accorder à l' université de Leipzig et aux écoles de Grimma et de Meissen les rentes et bénéfices, que l'école de Schulpforta leur passait de ses fonds“. Klüber VII, 188.

[2] Gesetzsammlung 1819 S. 348 ff.

waren in Meißen und Grimma von jenseitigen Collatoren 28 Stellen zu besetzen, es fehlten sonach zur Entschädigung 34 Stellen. Um diese zu beschaffen wurden in Grimma 32 neue Freistellen errichtet und die dortigen 3 außerordentlichen Gnadenstellen um 2 vermehrt. In Meißen, wo nach der erst 1816 geschehenen Errichtung zweier Supernumerarstellen das Lokal eine weitere Vermehrung der Schülerzahl nicht zuzulassen schien, begnügte man sich die Freistellen der nunmehr preußisch gewordenen Städte Brück, Niemek, Ortrand und Zahna und des Ritterguts Groß-kmehlen auf die Städte Königstein, Sebnitz, Wehlen, Stolpen und Schandau zu übertragen und jene beiden neuen Koststellen ebenfalls in Freistellen für Hohenstein und Neustadt b/St. zu verwandeln. Großenhain hatte bereits im Jahre 1811 auf Betrieb seines Bürgermeisters Chladenius seine zwei pfortaischen Stellen gegen zwei meißner mit Annaberg ausgetauscht. Von obiger Entschädigungssumme erhielt Meißen $^{2}/_{36}$ = 3194 Thlr., das Uebrige Grimma. Aus der Abtretung der Deutschordensgüter an Preußen erwuchs der Schule kein Nachtheil, da die zeither daraus bezogenen Unterstützungen ihr auch fernerhin aus der von Preußen gezahlten Entschädigungssumme von 160000 Thlrn. gewährt wurden, bis man es im Jahre 1832 vorzog, dieselben auf die Procuratur zu verweisen und dagegen eine gleiche von dieser jährlich der Universität zu zahlende Summe auf jenen Fond zu übernehmen.

Daß die Schule sich künftig ebensowenig wie bisher aus ihren eigenen Mitteln werde erhalten können, ließ sich um so sicherer voraussetzen, als die neuen Einrichtungen einen bedeutend höheren Aufwand erheischten[1]. Zuschüsse von Seiten der Stände waren daher zu ihrer Erhaltung unvermeidlich und glücklicherweise begann diese Quelle, die sich früher nur in Ausnahmefällen geöffnet hatte, nunmehr regelmäßig zu fließen. Von 1811 an bewilligten die Stände der Schule einen jährlichen Zuschuß von 4000 Thlrn., der, da auch damit noch nicht völlig auszukommen

[1] Der Etat für 1815 veranschlagt die Einnahmen auf

943 Thlr.	6 Gr.	6 Pf.	Erbzinsen und gewisse Geldgefälle,
3963 =	17 =	5 =	Pachtgelder und wandelbare Gefälle,
4975 =	20 =	10 =	wiederkäufliche und Kapitalzinsen,
533 =	8 =	— =	insgemein
456 =	4 =	6 =	anderweite Einnahmen
10882 Thlr.	9 Gr.	3 Pf.	

war, vielmehr ein chronisches Deficit von 1—2000 Thlrn. und darüber sich aus einem Jahr ins andere fortschleppte, für die Finanzperiode von 1825—30 auf 5500 Thlr. erhöht wurde, wozu noch einmalige 2000 Thlr. zur Verbesserung der Patientenburg, der Auditorien und der Carcer, Anlegung einer Badestube und Erhöhung der die Schulgebäude umgebenden Mauer kamen.

Diese Beschränktheit der Mittel war auch mehr als einmal Schuld, daß an sich wünschenswerthe Verbesserungen unterbleiben oder doch aufgeschoben werden mußten, wie dies namentlich in einer auf lange Zeit hinaus verderblich nachwirkenden Weise der Fall war, als es sich um die Vergrößerung des nach allen Seiten hin viel zu sehr eingeengten Areals der Schule handelte. Zumal der ehemalige Zwinger, der im Jahre 1760 von der Stadt an den Hofcommissar Haustein veräußert worden war, umspannte die Schule vom Lommatzscher Thore aus gegen Norden und Westen bogenförmig in sehr unbequemer Weise. Gern hätte man daher die im Jahre 1822 sich bietende Gelegenheit, das nördliche bis zum Westgiebel des alten Knabengebäudes reichende Stück desselben von den Engelmannschen Erben zu erwerben, ergriffen, wenn nicht der dafür geforderte Preis von 800 Thlrn. von der Oberbehörde zu hoch befunden worden wäre; das Stück wurde für die Söhne des Buchhändlers Gödsche als Miterben erstanden und erst, als deren Vormund es nunmehr, jedoch ausschließlich der dazugehörigen Scheune, für 300 Thlr. anbot, den 7. März 1825 von der Fürstenschule angekauft. Zur Vergrößerung des Spielplatzes freilich, wozu es der Schulamtmann Gottleber empfohlen hatte, taugte es seiner Lage nach nicht, vorläufig wurde es daher dem Schulökonom Benndorf für 1 Thlr. 16 Gr. verpachtet, der nördliche Theil davon dann 1831 dem Rentbeamten und dem Schulverwalter zur Benutzung überlassen, ein Streifen 1837 zur

---

die Ausgaben auf

3387 Thlr.	19 Gr.	— Pf.	Besoldungen ꝛc.,
173 =	18 =	6 =	Onera und Stiftungen,
7760 =	14 =	3 =	Knabenbeköstigung,
2398 =	19 =	6 =	fernere Knabenversorgung,
400 =	— =	— =	Röhrwasser und Reparaturen,
255 =	— =	— =	zu bezahlende Zinsen,
506 =	10 =	— =	insgemein
14882 Thlr.	9 Gr.	3 Pf.	

Das Activvermögen der Schule, im Jahre 1811 112419 Thlr. betragend, war im Jahre 1820 auf 96461 Thlr., exclusive 2900 Thlr. Schulden, gesunken.

Verbreiterung der Straße abgetreten und das Uebrige zu Gärten für den Rector und die anwohnenden Lehrer eingerichtet, wozu es zum größten Theil noch gegenwärtig dient. Nachdem aber die im Jahre 1820 angeordnete nicht unwesentliche Beschränkung des Spazieren- und Stadtgehens der Alumnen (s. u.) die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Spielplatzes näher als je gelegt hatte, bewirkte Gottleber den Ankauf des an denselben angrenzenden Culitzschen (jetzt Lothschen) Grundstückes, bestehend aus Wohnhaus, Garten und Weinberg, nebst dem vom Westgiebel des Knabengebäudes bis zur Größelschen Quermauer reichenden Zwingerstück für den Preis von 3000 Thlrn. Unmittelbar darauf bot der Steuerrevisor Frenzel, durch dessen Vermittlung das Kaufgeschäft abgeschlossen worden war, für die nach Abtrennung des Zwingers verbleibenden Gebäude, Garten und Weinberg, welche für die Schule nicht verwendbar schienen, 2060 Thlr., allein auf Widerrathen des Schulinspectors von Könneritz lehnte die Behörde den Verkauf überhaupt ab und ordnete statt dessen die Verpachtung dieses Complexes an. Unglücklicherweise besann sie sich aber schon nach einem halben Jahre anders und Frenzel erhielt das Grundstück bis auf einen kleinen, dem Besitzer des Nachbarhauses Holzwich für 200 Thlr. abgelassenen Theil desselben um 1900 Thlr., so daß der der Schule verbleibende Zwinger, der, zum Spielplatz geschlagen, demselben seinen Namen gegeben hat, nur auf 900 Thlr. zu stehen kam. Das war eine sehr glückliche und dankenswerthe Erwerbung; daß ihr aber damals der Besitz des übrigen Grundstücks, noch dazu um die geringfügige Summe von 2100 Thlrn. wieder entgangen ist, kann sie nie genug beklagen. Gleichgiltiger mochte sie im Jahre 1829 die Versteigerung der nach Herstellung des Gefangenenhauses im königlichen Justizamte überflüssig gewordenen, an der Nossener Straße gelegenen Schulamtsfrohnfeste mitansehen.

Schulamtmann war zu Anfang dieser Periode noch immer der im Jahre 1768 dazu ernannte F. W. Schumann. Als derselbe nach mehr als funfzigjähriger Amtsthätigkeit 1818 kurz vor seinem Tode emeritiert wurde, fanden sich in Folge seiner während der letzten Jahre eingetretenen Altersschwäche alle Geschäfte des Schulamtes in einer so desolaten Unordnung, daß man eine förmliche Reorganisation desselben vornehmen mußte, ehe ihm in der Person Ch. G. Gottlebers, eines Sohnes des ehemaligen Rectors,

ein Nachfolger gegeben werden konnte. Um jedoch die vielfachen aus der Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung sowohl bei der Schule als bei der Procuratur entspringenden Uebelstände zu beseitigen, schritt man 1827, vor der Hand versuchsweise, zu einer Trennung beider in der Art, daß Gottleber (bis 1832) die Procuratur- und Schuljustiz behielt, zum Procuratur- und Landschul-, Rent-, auch Hausbeamten aber der Hauptmann a. D. W. A. Keck von Schwarzbach ernannt wurde, ein Mann, der sich während seiner fast zwanzigjährigen Amtsführung manches Verdienst um die Schule erworben hat und namentlich durch consequente, freilich auch mitunter von den Angehörigen derselben etwas peinlich empfundene Sparsamkeit ihre ökonomische Lage zu bessern und ihr Kapitalvermögen zu stärken bestrebt gewesen ist.

Die Verköstigung des Cötus geschah anfangs nach der interimistischen Speiseordnung von 1812, die sich aber weder bei Lehrern noch bei Schülern Beifall erwarb und daher 1815 durch eine neue ersetzt wurde, deren Jahreskosten sich auf 7581 Thlr. beliefen. Die dadurch an Qualität und Quantität der Speisen herbeigeführten Verbesserungen erfreuten sich bald dankbarer Anerkennung, die noch größer gewesen sein würde, wenn die Besserung länger angehalten hätte. Schon seit 1819 nämlich, unter dem Oekonomieverwalter J. F. A. Benndorf, verschlechterte sich die Kost über alle Maßen, was, so unglaublich es klingt, seinen Grund hauptsächlich darin hatte, daß dem tiefverschuldeten Manne, der aber in Dresden einflußreiche Gönner besaß, zur Befriedigung seiner Gläubiger an dem Kostgelde für die Schüler ein wöchentlicher Abzug von 40 Thlrn. gemacht wurde, den natürlich diese an ihrer Verköstigung zu entgelten hatten. Die Klagen über die Elendigkeit der Speisen wurden zuletzt so laut, daß die Maßregel zurückgenommen werden mußte. Nachdem Benndorf in Concurs gerathen, trat am 1. April 1827 J. C. Stephan, vordem Gasthofsbesitzer in Dresden, in seinen Pachtcontract ein, der ein Speisungsgeld von 5 Gr. per Kopf und Tag erhielt. Gleichzeitig wurden die seit 1816 auch den Winter über an Stelle der Morgensuppe verabreichten Weißbrodchen, die von den Bäckern, wie sie der Reihe nach das Backen hatten, bezogen werden mußten und in Folge davon in der Qualität sehr, mitunter bis zur Ungenießbarkeit verschieden waren, durch 9 Loth wiegende Semmeln ersetzt, welche die Schule in einem eigens dazu erbauten Ofen selbst buck.

Der Zunftzwang, der sich in diesem Falle lästig machte, erschwerte auch bei mancher anderen Gelegenheit die Verpflegung des Cötus. Der Schulverwalter genoß zwar für das zur Speisung der Alumnen erforderliche Fleischwerk Befreiung von der Fleischsteuerabgabe, jedoch ohne daß es ihm erlaubt war von diesem Fleische oder von den Kleinodien etwas zu verkaufen. Seitdem er aber letztere nicht mehr den Schülern verspeisen durfte, begann er sich von dieser Beschränkung zu dispensieren, allein sofort erhob das Fleischerhandwerk, welches die Fleischsteuer gepachtet hatte, gegen eine solche Beeinträchtigung seiner Gerechtsame Einspruch und erwirkte vom Kreisamte ein Verbot dieses Verkaufs unter Androhung strenger Strafe. Dieser Verlegenheit suchte die Schule 1820 durch den Ankauf einer eigenen Fleischbank in Meißen zu entgehen; da sich aber nachträglich herausstellte, daß nach dem Fleischsteuermandate vom 13. Juli 1818 der Landesschule wie jeder Privatperson das Recht zum fleischsteuerfreien Verkaufe der Kleinodien auch ohne den Besitz einer solchen nicht streitig gemacht werden könne, so wurde dieselbe schon 1826 wieder veräußert. Im Jahre 1828 widerfuhr es sogar der Frau Schulverwalterin, daß sie beim Buttereinkauf durch den Rathsdiener vom Markte fortgewiesen wurde, weil vor gefallenem Marktwische, d. h. vor 11 Uhr, keine größere Quantität der feilgebotenen Victualien gekauft werden dürfe, und es bedurfte einer besonderen Verfügung der Landesregierung an den Stadtrath (25. Oct. 1828), damit sie an dem Einkaufe ihres Bedarfs auch vor gefallenem Marktwische nicht gehindert wurde.

Wie aber stand es um die Hauptsache, um den Geist der Schule? Waren die auf die neue Organisation von 1812 gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gegangen? Anfangs hatte es in der That ganz den Anschein danach. Die Jahresberichte von 1812 und 1813 constatierten nur günstige Einwirkungen derselben und rühmten die den neuen Einrichtungen zu verdankende Verdrängung des ehemals als eine Prärogative der Oberen betrachteten nächtlichen Aussteigens, Tabakrauchens und ähnlicher Unordnungen, die Verminderung des Pennalismus und die Zunahme des Eifers für das Privatstudium und in Uebereinstimmung hiermit hebt der Bericht über die Revision von 1818 ausdrücklich den Zustand der meißner Schule im Vergleich zu der damals minder blühenden zu Grimma rühmend hervor. Auch das Lehrercollegium constituierte

sich aufs neue. Nachdem der bisherige Rector adjunctus König das durch Tzschucke's Tod erledigte Rectorat selbst übernommen hatte, wurden am 15. April 1814 ein ehemaliger Schüler desselben, der Rector des annaberger Lyceums J. G. Kreyßig, als zweiter, die in Folge des Todes des Professor Hentsch aufrückenden B. G. Weiske u. A. K. Baltzer als dritter und vierter und der zeitherige Rector zu Wittenberg J. A. Weichert als sechster Professor eingewiesen, während A. F. Lüdicke die dem Mathematikus bestimmte fünfte Stelle behielt.

Nur zu bald aber verlauteten über den Zustand der Schule Dinge, welche nichts weniger als erbaulich klangen. Mehrfache über einen unter den Schülern eingerissenen Hang zu Ungebundenheit, Widersetzlichkeit und Undisciplin ihm zugegangene Nachrichten veranlaßten im Jahre 1819 den Schulinspector von Heynitz zu der Aufforderung an die Schulinspection und das Lehrercollegium, ihm ihre darauf bezüglichen Warnehmungen, ein jeder besonders, schriftlich einzureichen, und deren übereinstimmende Angaben ließen keinen Zweifel darüber, daß der auf der Schule herrschende Geist alles andere als ein guter sei; nachträglich fanden dieselben überdies ihre Bestätigung in der traurigen Thatsache, daß binnen sieben Jahren, von 1818—1824, 32 Schüler dimittiert werden mußten. Es mochte etwas Wahres an der Behauptung eines der Lehrer sein, daß die Verwandlung der Zellen in Stuben, wie richtig auch an sich, doch auch nachtheilig insofern gewirkt habe, als dadurch der Schüler seine kleine, ihm lieb gewordene Welt verlor und sich daher in der Schule nicht mehr heimisch fühlte. Auch von Heynitz maß in einem sehr gründlichen Berichte der anfangs mit Jubel aufgenommenen neuen Verfassung einen Theil der Schuld bei. So lange der Vergleich des neuen Zustandes mit dem alten widergehalten habe, sei Alles gut gegangen, mit der Gewöhnung aber nach und nach der nachtheilige Einfluß hervorgetreten, und nachdem seit 1818 mit den noch wenigen Oberen der alten Zeit die letzten Stützen der vormaligen Folgsamkeit gesunken, habe die unter der neuen Verfassung herangewachsene Generation sich frivol und unzuverlässig gezeigt. Dazu komme die gesunkene Religiosität, genährt durch den Zustand des in einer Kirche von elendester baulicher Beschaffenheit gehaltenen Gottesdienstes, welcher schmachvoll im Argen liege, unter aller Würde sei und durch langweilige Abkündigungen und erbärmliche Kanzel-

vorträge die Andacht ertöde, ferner die verfrühte Aufnahme nicht gehörig vorbereiteter Knaben, die übertriebene Humanität und Liberalität, die den Alumnen bewilligte allzugroße Freiheit und der dadurch genährte Hang zu Vergnügungen, nämlich die häufige Erlaubnis in die Stadt zu gehen, Einladungen anzunehmen und zu verreisen oder die auf ärztliches Attest gegründete Vergünstigung spazieren zu gehen (die s. g. Patientenzettel), die Unregelmäßigkeiten bei den Spaziergängen, die Ungebundenheit der Extraneer, die öftern Studentenbesuche, die unpassende und schlechte Lectüre, das unzweckmäßige Censurenwesen, ganz besonders die Aufhebung der Strafgewalt der Oberen über die Unteren, die auch die Vernachlässigung des Lesens mit den Unteren nach sich gezogen habe. Die eigentliche Wurzel des Uebels erblickt er aber in den Lehrern selbst, in dem mislichen Verhältnis der Collaboratoren zu den Schülern wie zu den Professoren und ihrem schnellen Personenwechsel sowie in dem Verhalten der Professoren, ihrem durch keine Gelehrsamkeit aufgewogenen Mangel an pädagogischem Verständnis, an Uebereinstimmung in Beurtheilung und Behandlung der Schüler, ihrer Inconsequenz, zumal in der Taktlosigkeit, den Misgriffen und der Parteilichkeit der Direction. Als Mittel zur Besserung brachte er in Vorschlag: Aenderung des Gottesdienstes durch Auspfarrung der Schule aus der Afrakirche und Verweisung derselben in den Dom, würdigere Einrichtung der Morgen- und Abendgebete, Revision und Vervollständigung der Schulgesetze, Einräumung einer bemessenen Strafgewalt an die Oberen, Beschränkung der Zahl der Extraneer[1], Bestimmung einer Zahl, über welche ein Professor deren nicht haben dürfe, und strengste Handhabung der Disciplin über dieselben, endlich Verbesserung der Stellung der Collaboratoren.

Der Bericht verfehlte seinen Zweck nicht; ein Rescript vom 14. Jan. 1820 traf wegen mehrerer darin gerügter Punkte Verfügung. Es soll streng darauf gehalten werden, daß kein Knabe vor zurückgelegtem 12. Jahre aufgenommen wird; alles Einschleppen von Victualien und Leckereien ist verboten; finden sich deren, so sind sie zu confiscieren; die Erlaubnis in die Stadt zu gehen soll

---

[1] Es gab damals 27 Extraneer bei den Professoren (davon 11 beim Rector, 9 bei Prof. Kreyßig), 3 beim Schulamtmann und 10 Stadtextraneer, letztere die schädlichsten. Eine Verordnung vom 6. Sept. 1819 setzte daher deren Zahl auf höchstens 6 fest.

nur ausnahmsweise und als Belohnung, nur an schulfreien Nachmittagen und auch da nicht mehr als zwölf Schülern auf einmal auf schriftliche Einladung von Eltern oder achtbaren Familien ertheilt werden, älteren Schülern aller vier Wochen von 2—8 Uhr, den jüngeren nur aller acht Wochen von 2—6 Uhr, die Erlaubnis Bälle zu besuchen nur den Primanern und Obersecundanern. Die Patientenspazierzettel sind, außer für die noch auf der Krankenstube Befindlichen, schlechterdings abzustellen; keinem Schüler soll, dringende Fälle ausgenommen, länger als vierzehn Tage in einem Jahre abwesend zu sein, Weihnachtsurlaub, sobald kein Bedenken vorliegt, nur während der Feiertage gestattet sein; die Censuren sollen fortan deutsch und in tabellarischer Form mit den Prädikaten ausgezeichnet, gut, mittelmäßig, schlecht ertheilt werden [1]. Kein Lehrer darf mehr als acht (seit 1833 sechs) Extraneer haben, es sei denn, daß er für dieselben einen besonderen Hauslehrer hält, der Schulamtmann gar keine [2]. Die Stuben-, Hof- und Garteninspectoren sind nur aus den Primanern zu nehmen, die Decurionen aus den älteren Schülern jeder Klasse. Die Verbindung der Schule mit der Domkirche wurde abgelehnt. Die Collaboratoren erhalten, um ihre Stellung zu verbessern, das Recht der Synode mit einem votum deliberativum beizuwohnen und an Strafen eine Carene und einen Tag Carcer ohne Anfrage beim Hebdomadar, jedoch unter Benachrichtigung desselben, zu dictieren. Eine neue Redaction der Schulgesetze soll vorgenommen werden. Endlich ist dem versammelten Cötus das ernste Misfallen der vorgesetzten Behörde wegen der vorgefallenen Unordnungen zu erkennen zu geben. Die hierbei noch vorbehaltene Entschließung in Betreff des Strafrechts der Oberen erging am 3. Mai in der Weise, daß denselben das Recht, kleinere Vergehen der Unteren in Abwesenheit der Lehrer zu rügen und sofort zu ahnden, unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde, nämlich den aus Prima ausgewählten Inspectoren in Ansehung der Tertianer und Quartaner, den Obergesellen in Ansehung ihrer Tischgenossen, über die Mittel- und Untersecundaner den Ober-

[1] Von dieser Einrichtung scheint abgewichen worden zu sein. Denn eine Verordnung vom 15. Febr. 1829 verfügt, daß statt der bisherigen Bezeichnung der Censurgrade bloß durch die Buchstaben A, B, C, sehr gut, gut und ziemlich gut zu setzen, auch zur „Sittlichkeit" noch „Anstand" hinzuzufügen sei.

[2] Die Einrichtung, daß die Extraneer beim Unterrichte gesondert saßen, wurde 1822 beseitigt.

secundanern; diese Ahndung ist jedoch auf folgende Strafen beschränkt: Verweis, Untersagung des Aufenthaltes auf dem Hofe und im Garten, jedoch nicht länger als auf eine Stunde, Stubenarrest mit Strafarbeit, Stehen an der Wand mit Memorieren ebenfalls bis höchstens eine Stunde, Anzeige bei dem Hebdomadar oder Collaborator. Misbrauch dieses Rechts zieht den Verlust des Inspectorats nach sich; die Strafen sind in ein Buch einzutragen und dieses ist allabendlich dem Hebdomadar vorzulegen. Eine „Instruction für die zu Aufsehern bestellten Schüler" vom 20. Juli bildete den Schluß dieser Anordnungen.

So viel stand jedenfalls fest, daß die auf die Einsetzung der Collaboratoren gebauten Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen waren, daß die Wirklichkeit hinter dem Ideal, welches bei dieser Einrichtung vorgeschwebt hatte, sehr weit zurückblieb. Mit Recht fragt man sich, wie eine Einrichtung, die sich an den würtembergischen Stiften so trefflich bewährt hatte und noch bewährt, die auch in Schulpforta gute Früchte getragen hat, hier so vollständig fehlschlagen konnte. Hauptsächlich in zwei Punkten wurde gefehlt, einmal in der Wahl der Personen für diese schwierige und viel Takt erfordernde Stellung, sodann in der Behandlung derselben von seiten der Professoren. Statt daß diese den Collaboratoren als erwünschten Mitarbeitern freundlich hätten die Hand reichen, sie zu sich heraufziehen und so die durch ihre subordinierte Stellung herbeigeführte Schmälerung ihres Ansehens ersetzen sollen, behandelten sie dieselben als Untergebene und überließen sie hilflos ihrer oft schwachen Kraft und Unerfahrenheit. So sanken diese als beständige Aufseher und Berather der Schüler gedachten jungen Männer schnell zu Mittelwesen, die so gut wie keine Auctorität besaßen, herab und wurden die unglückliche Zielscheibe für den Mutwillen und die Neckereien der Schüler. „Von diesen", um ihre eigenen Worte zu brauchen, „als Miteingeschlossene betrachtet, für welche so gut wie für jene Abends acht Uhr die Schulthüre verriegelt wurde, dermaßen unter ihnen wohnend, daß sie von ihnen stets beobachtet werden konnten, unter ihnen schlafend und da recht eigentlich von ihnen in ihrer Blöße erblickt, an der gemeinschaftlichen Tafel mit ihnen essend, wo sie oft ihr Brod in Aerger verzehren mußten", sahen sie ihr Amt nur als ein Fegefeuer an, aus welchem sie sich so bald wie möglich erlöst zu werden sehnten. Gerade das also, was der Lehrer vor allen Dingen und

am meisten braucht, die Berufsfreudigkeit, ging ihnen ganz und gar ab. Obendrein kam noch dazu, daß die Professoren, die nichts unterließen um diesen Unglücklichen ihre Unebenbürtigkeit fühlbar zu machen, anderseits doch keinen Anstand nahmen von den eigenen unangenehmen Pflichten so viel wie möglich, namentlich das Spazierenführen und die nächtliche Inspection, jenen ganz allein aufzubürden und auch sonst in der Strenge der Beaufsichtigung nachzulassen. Alles das waren so tiefgreifende Mängel, daß sie durch jene den Collaboratoren zugestandene Erweiterung ihrer Befugnisse nicht erheblich gebessert werden konnten. Im Jahre 1823 wurde unter Berücksichtigung der von den Collaboratoren wiederholt und flehentlich geäußerten Wünsche ein nochmaliger Versuch unternommen die Einrichtung lebensfähig zu machen: man räumte ihnen das Recht bei den Receptionen zugegen zu sein und dem Recipienden als Vorgesetzte vorgestellt zu werden, eine berathende Stimme bei allen Translocationen, Censuren und Bestrafungen und Erweiterung ihres Strafrechts ein, erhöhte ihren Gehalt um 50 Thlr., dispensierte sie von dem gemeinschaftlichen Essen mit dem Cötus, so daß jeder nur eine Woche lang neben dem Hebdomadar die Aufsicht im Cönakel führen sollte, bewilligte ihnen kleine Holzverschläge auf den Schlafsälen und verwandelte ihren Titel in den von Adjuncten, wogegen die ihnen für den Fall einer zur Zufriedenheit verbrachten sechsjährigen Dienstleistung ertheilte Zusicherung vorzugsweiser Beförderung auf vier Jahre herabzusetzen Anstand genommen wurde; aber auch damit wurde der gewünschte Zweck nicht erreicht. Die Beseitigung dieser Functionen konnte daher nur noch eine Frage der Zeit sein.

Keine Frage, die Schuld an diesem Miserfolg lag zum nicht geringen Theile an den Professoren selbst; und auch nach anderer Seite hin trifft diese ein Vorwurf. Was ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit angeht, so füllten damals die Mitglieder des Collegiums ihren Platz zweifellos vollkommen aus, das, woran es fehlte, war die erziehende Thätigkeit, dieser wurde neben der lehrenden nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Nimmt man dazu, daß unter den Collegen mancherlei persönliche Reibungen stattfanden, daß die oberste Leitung der Schule durch eine von Eigennutz nicht freie Parteilichkeit Anstoß erregte, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Disciplin merklich litt und das

alte Erbübel des Pennalismus in geradezu bedrohlicher Weise wieder sein Haupt erhob. Hier war also um weiterem Unheil vorzubeugen eine Aenderung unerläßlich. Auf Grund eines Berichtes des Schulinspectors von Könneritz und seiner eigenen Bitte gemäß wurde König unterm 8. Jan. 1827 des Rectorats enthoben, seine Wirksamkeit bloß auf den Beruf des Lehrers beschränkt und die interimistische Verwaltung des Rectorats dem zweiten Professor Kreyßig übertragen. Hiermit ließ es jedoch das Oberconsistorium nicht bewenden; es beauftragte zugleich den Rector Weichert in Grimma, der bis 1819 selbst Lehrer an der meißner Schule gewesen war, mit einer Revision derselben und Erstattung von Vorschlägen zu ihrer besseren Einrichtung, und wenn auch widerstrebend so unterzog sich dieser der für ihn doppelt delicaten Aufgabe doch mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht. In gemeinsamen Berathungen mit dem Lehrercollegium, denen auch der Schulinspector von Könneritz beiwohnte, wurden die erforderlichen Maßregeln festgestellt: Remedur der aufgefundenen pennalistischen Schülergesetze, Wiedereinsetzung von zwölf mit Strafrecht ausgestatteten Inspectoren, wie sie noch gegenwärtig bestehen, Einrichtung von Studiertagen und Synodalprotokollen, Ordnung der Obliegenheiten des Hebdomadars, für welchen unter Beseitigung der besonderen den einzelnen Lehrern zugewiesenen Inspectionsstuben eine solche nebst Schlafkammer aus zwei aneinanderstoßenden Reinigungszimmern auf dem ersten Tabulate hergerichtet wurde, dieselbe, die bis 1878 dem Hebdomadar als Wohnung gedient hat. Auf Weicherts Veranlassung geschah es ferner, daß (Ver. 27. Apr. 1827) die vierzehntägigen Pfingstferien in dreiwöchentliche Sommerferien, vom Sonnabend nach dem Schulfeste anfangend, verwandelt wurden[1]. An den Stadtrath zu Meißen erging 29. Oct. 1827 im Interesse der Disciplin die Verfügung, daß hinfort niemand den Schülern bei Verlust der Forderung Waaren auf Credit verabreichen oder Geld borgen, kein Handwerker von ihnen ohne vorherige Genehmigung der Verleger Bestellungen annehmen, die Erlaubnis zur Haltung theatralischer Vorstellungen in Meißen nur an Gesellschaften von gutem sittlichen

[1] Im Jahre 1833 wurde ihr Anfang gleichmäßig wie in Grimma auf den dritten Sonnabend des Juli verlegt. Die erbetene Verlängerung des Weihnachtsurlaubes von vier auf acht Tage gewährte 1831 der adelige Schulinspector als Anerkennung der trefflichen Haltung der Inspectoren.

Rufe und nur auf höchstens sechs Wochen und nicht öfter als zweimal im Jahre ertheilt werden dürfe. Dann kam die Verordnung vom 23. Aug. 1828, durch welche die Adjunctur ganz aufgehoben[1] und dafür zwei neue Professuren mit je 500 Thlrn. Gehalt errichtet wurden, so jedoch, daß, so lange der gewesene Rector König noch als Lehrer Dienste leistete, nur die eine besetzt wurde. Es geschah dies durch die Berufung W. A. Beckers, zeitherigen Conrectors in Zerbst, der 1836 als Professor der Altertumswissenschaft nach Leipzig ging und sich durch seinen Gallus, Charikles und sein Handbuch der römischen Alterthümer einen bleibenden Ruf in der gelehrten Welt erworben hat. Gleichzeitig mit der Herstellung zweier neuer Professorenwohnungen wurde 1829 die Krankenburg erweitert, die Auditorien besser eingerichtet, das Remtergebäude zur Rentamtsexpedition ausgebaut, ein Badezimmer und drei neue Carcer errichtet.

Damit war also der fehlgeschlagene Versuch mit den Collaboratoren zu allseitiger Befriedigung wieder beseitigt. Von weiteren Reformen fällt in diesen Zeitraum die Ordnung des Maturitätsexamens, welche im Jahre 1818 durch zwei Verordnungen erfolgte; der ersteren, vom 16. Januar, zufolge sollte auch in Meißen, wie schon in Grimma eingeführt war, keinem Schüler mehr der Abgang zur Universität vor Ablauf des Sexenniums gestattet sein, der nicht in Prima gesessen und bei einer für diesen Behuf eigens durch den Rector in Gegenwart des adeligen Inspectors, des Beamten, des Lehrercollegiums und der Schüler anzustellenden Prüfung hinlängliche Beweise abgelegt habe, daß er dazu die erforderlichen Schulkenntnisse besitze; auf Ausländer litt diese Bestimmung keine Anwendung. Die zweite, vom 21. Sept., vervollständigte die erste nach den Vorschlägen des Collegiums dahin, daß dazu nur solche Schüler, welche wenigstens ein halbes Jahr in Prima gesessen, zugelassen werden dürften und die Prüfung sich nicht, wie zeither geschehen, nur auf die Pensa des letzten Halbjahrs sondern über mehrere Zweige der Wissenschaften verbreiten, hierbei auch deutsche Ausarbeitungen berücksichtigt und selbst ältere, in der Schule nicht gelehrte Autoren zum Vorwurf genommen werden sollten. Das Regulativ vom 4. Juli 1829

[1] Das Prädikat Adjunct führte noch anfangs der 1833 als 8. Lehrer angestellte E. Diller, es wurde aber 1835 in „Oberlehrer" verwandelt.

machte hierauf allgemein das Maturitätszeugnis zum Erfordernis für die Immatriculation auf der Universität und das vom 17. Dec. 1830 schrieb an schriftlichen Arbeiten drei, eine lateinische, eine deutsche und eine mathematische, für das Abiturientenexamen vor. Ebenfalls an alle Gymnasien des Landes war die Verordnung vom 1. Nov. 1826 wegen nachdrücklicher Verwarnung der Abgehenden vor jeder Theilnahme an einer verbotenen Verbindung gerichtet sowie die in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 25. Mai 1833 den 22. Aug. d. J. erlassene Ankündigung, daß diejenigen, welche die Universität Zürich beziehen würden, auf Anstellung im sächsischen Staatsdienste sich keine Rechnung zu machen hätten.

Nachdem die Organisation von 1812 auch für die Reception eine festere Regelung bewirkt hatte, konnte man nunmehr auch an die Beseitigung der mit vielen Uebelständen verknüpften Expectanzen denken. Die Zahl der Expectanten pflegte sehr groß zu sein; im Jahre 1813 waren deren 35, 1824 sogar 86 vorhanden. Auch hier versuchte man es vor der gänzlichen Abschaffung dieser Institution mit der Reform, nach einer Verordnung vom 3. Oct. 1823 sollte künftig keinem Knaben vor zurückgelegtem achten Lebensjahre eine Expectanz auf eine Kost- oder Gnadenstelle in einer der beiden Landesschulen ertheilt werden. Dann wurde, nach eingeholtem Gutachten der beiden Collegien, das Verfahren bei Einberufung von Expectanten 31. Aug. 1829 dahin geordnet, daß künftig Eltern bei eintretenden Erledigungen und, wenn die betreffenden Expectanten das dreizehnte, noch nicht aber das fünfzehnte Lebensjahr erfüllt hätten, überhaupt nur zweimal und das letztemal mit Hinzufügung der Clausel, daß die fernere Expectanz für erloschen angesehen werden solle, zur Erklärung über die erledigte Stelle aufgefordert werden sollten, jedoch eine dritte Präclusivforderung dann stattfinden solle, wenn die beiden ersten vor Ablauf des vierzehnten Lebensjahres des betreffenden erfolgt seien. Erst am 31. Jan. 1831 schritt man zur gänzlichen Abschaffung der Expectanzen; dafür sollte von nun an aus den angemeldeten Knaben die doppelte oder dreifache Zahl als Stellen erledigt seien, und zwar diejenigen, welche die besten Zeugnisse beibrächten und das dreizehnte Jahr erreicht hätten, dem Collegio zur Aufnahmeprüfung überwiesen und die erledigten Stellen nach deren Ausfall den würdigsten ertheilt wer-

den, und am 7. Dec. 1832 erschien, jedoch wie es bisher bei allen wichtigen Einrichtungen gehalten worden war, ebenfalls nicht, ohne daß vorher die gutachtlichen Einwendungen jedes einzelnen Lehrers gegen den Entwurf gehört worden waren, die der Hauptsache nach noch gegenwärtig in Kraft stehende Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zöglinge in eine der beiden Landesschulen. Die Aufnahme von Ausländern wurde seitdem, wie eigentlich schon von jeher, in der Regel für unzulässig erachtet und nur ausnahmsweise in den seltenen Fällen, wenn nicht sämtliche Stellen für Inländer gebraucht wurden, gegen ein erhöhtes Kostgeld von 100 Thlrn. und unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß sie Inländern im Bedarfsfalle weichen müßten; doch wurde der Begriff „Inländer" nicht gerade streng an den Besitz des sächsischen Staatsbürgerrechtes gebunden.

Die Reihe der besondern Festtage, welche die Fürstenschule während dieses Zeitraumes zu begehen hatte, eröffnete, abgesehen von dem funfzigjährigen Dienstjubiläum des Schulamtmanns Schumann am 22. Oct. 1814, die dritte Säcularfeier der Reformation, zu welcher 200 Thlr. aus der Procuratur bewilligt waren; davon wurde auch die Anschaffung der Büste Luthers für den Festsaal bestritten, den bei dieser Gelegenheit die Phantasie des Prof. Baltzer mit verschiedenen symbolischen Emblemen decoriert hatte. Bei dem Festactus hielt der Rector König eine lateinische Rede und Kreyßig trug eine lateinische Ode vor; am folgenden Abend fand Fackelzug der Schüler mit Militärbegleitung und unter Absingung eines ebenfalls von Professor Baltzer gedichteten Fackelliedes statt. Einfacher verlief im Jahre 1830 das Jubelfest der augsburgischen Confession, mit welcher das Schulfest verbunden wurde, wie dies auch 1839 mit der Gedächtnisfeier an die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen geschah, da diese selbst, 14. Juli, in die Ferien fiel; der Fackelzug und der Kauf einer Büste Melanchthons mußten Ersparnis halber unterbleiben. Dem verstorbenen Könige Friedrich August I. widmete die Schule 1827 einen Gedächtnisactus. Beim Schulfeste des Jahres 1825 wurde nachträglich des hundertjährigen Geburtstags Gellerts gedacht und der Schule bei dieser Gelegenheit von ihrem ehemaligen Schulinspector von Miltitz das Oelbild des Dichters zum Geschenk gemacht. Seit 1816 erschien jedesmal das

Programm zu dem neueingerichteten Schulfeste, mit welchem man den Vitzthumschen und Geyersbergischen Gedächtnisactus zu vereinigen pflegte und welches sich bald zu einer Art afranischen Nationalfesttages entwickelte. Niemals verfehlt die Mutter Afra an diesem ihrem Geburtstage ein festliches Gewand anzulegen, das an den beiden vorhergehenden, sogenannten Windetagen von den Schülern selbst in Gestalt von Guirlanden, Kränzen und Blumenkronen ihr bereitet wird. Das Nachmittagsvergnügen des Festes bestand von Anfang herein und noch bis in die vierziger Jahre in einem Spaziergange des Cötus nach dem idyllisch im Triebischthale gelegenen, von seinem Besitzer, dem Schularzt Dr. Lutheritz, in Aufnahme gebrachten und von der meißner feinen Welt fleißig besuchten, jetzt aber schon längst der Industrie zum Opfer gefallenen Buschbade und einem in der sogenannten Chaumière desselben veranstalteten ländlichen Tanzvergnügen. Mancher Afraner war wohl da auch zu dem sich steil aus dem Triebischthale erhebenden und mit einem einfachen Holzkreuz bezeichneten „Götterfelsen" hinaufgestiegen und hatte Blick und Gemüt an dem lieblichen Thale, an den mit dem Segen des Sommers bedeckten Höhen geweidet. Da geschah es nun zu Anfang der zwanziger Jahre, daß unter den Schülern der Wunsch auftauchte, an diesem schönen, von selbst zur Andacht auffordernden Platze das Morgengebet des Schulfesttages abzuhalten; der Hebdomadar, Professor Kreyßig, willfahrte der ihm von den Inspectoren vorgetragenen Bitte und so wanderte der Cötus mit Musikbegleitung, die aber erst draußen vor der Stadt laut werden durfte, durch den thaufrischen Morgen hinaus nach dem Götterfelsen, um hier durch fromme Erhebung der Herzen zu Gott dem Festtage seine erste Weihe zu geben[1]. Dies ist der Ursprung des so eigentümlichen und so hochgehaltenen Morgengebetes auf dem Götterfelsen. Denn diese Feier fand so großen Anklang, daß sie seitdem zu einer stehenden wurde, und welcher alte Afraner zählte nicht noch in späten Jahren das Schmettern der früh nach zwei Uhr die Schläfer weckenden Trompete, den — später in militärischer Ordnung stattfindenden — Auszug durch die dämmernde Morgenstille und vor allem den Choral und das Gebet selbst bei dem ersten Strahle

[1] Mittheilung des Afraners, Herrn Advocat Wilhelm Scheufler in Meißen.

der aufgehenden Sonne zu den erhebendsten Augenblicken seines Schülerlebens! Dann geht es hinab zum Frühstück, das seit dem Eingehen des Buschbades auf dem Schützenhause eingenommen zu werden pflegt, nach diesem bildet ein Tänzchen der Schüler unter sich die Ueberleitung zu der fröhlichen Lust des Festtages. Woher sich die am Schluß dieses Morgentänzchens nie fehlende „Bummel" schreibt, d. h. ein bei den Klängen des Dessauer Marsches sich schlangenartig und wiegend fortbewegender Umzug, dessen Kopf der kleinste und zunächst hinter ihm der größte Schüler bilden und wobei jeder mit den Händen die Schultern des Vordermanns faßt, hat leider die Geschichte aufzuzeichnen vergessen; nur eine dunkle Kunde ist erhalten, als ob schon früher etwas Aehnliches zu Faßnacht im Schulhofe stattgefunden habe. Nach der Rückkehr in die Schule und einer zur Erholung nöthigen Pause folgt der Festactus, für welchen es üblich geworden ist, daß außer der der Wohlthäter der Schule gedenkenden lateinischen Rede des Primus zwei deutsche, die eine geschichtlichen, die andere naturwissenschaftlichen Inhalts, eine griechische, eine französische und eine hebräische Rede, überdies die preisgekrönte lateinische Elegie zum Vortrag kommen und dessen Schluß die (früher lateinische, jetzt deutsche) Rede des Rectors mit der Verkündigung der Prämienempfänger bildet. Der Nachmittag wurde wiederum, wie von Anfang an, unter Theilnahme befreundeter Familien aus Stadt und Umgegend auf dem Buschbade mit einem ländlichen Ball für die Oberen verbracht, während die Unteren sich mit der Hoffnung künftigen Mitgenusses trösten mußten. Im Jahre 1828 verherrlichte Generalmajor Rabe das Schulfest durch das Geschenk eines Feuerwerks, das auf dem Buschbad abgebrannt wurde.

Zu den beim Schulfeste zur Vertheilung kommenden Prämien gehörte seit 1822 auch die Afranerprämie, eines der wohlthuendsten und wohlthätigsten Denkmale altafranischer Pietät. Am 22. Mai des vorhergehenden Jahres waren nämlich gegen 120 ehemalige Afraner auf dem Linkeschen Bade in Dresden zusammengekommen um ein Fest der frohesten und dankbarsten Erinnerung an die schönen ihnen einst im Schoße der ehrwürdigen Anstalt verflossenen Jahre zu begehen; als Ehrengäste waren die afranischen Lehrer geladen. Hier wurde auf Anregung der Proff. Bornemann und Baltzer eine durch weitere Beiträge nachträglich

auf 400 Thlr. anwachsende Summe zusammengebracht, um von deren Zinsen eine Prämie für einen oder zwei, höchstens drei der würdigsten und ausgezeichnetsten Alumnen, welche unter Mitwirkung der Inspectoren ausgewählt werden sollten, zu begründen [1]. Dieses Vorschlagsrecht der Inspectoren hat sich auch als vorzüglich zweckmäßig bewährt, kaum je ist das Lehrercollegium in den Fall gekommen von den gemachten Vorschlägen abweichen zu müssen und gerade um dieser Art der Zuerkennung willen erfreut sich die Afranerprämie bei Lehrern und Schülern besonderer Achtung. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß die Bethätigung der Pietät gegen die theure Alma Mater, früher nur von Einzelnen und in einzelnen Fällen geübt, von da an ein gemeinsames, dauerndes und allgemein sichtbares Merkmal des Altafranertums geblieben ist. In ihr findet die Fürstenschule wie ihren schönsten Lohn so auch die schlagendste Widerlegung der mancherlei Angriffe, deren Ziel sie in der Folgezeit mehr als je zuvor werden sollte.

Wenden wir uns jedoch von diesen heiteren Bildern zurück zu den ernsteren Seiten des Schullebens. Wir erinnern uns, daß nach Königs Rücktritt die interimistische Leitung der Rectoratsgeschäfte Kreyßig übertragen worden war, der dieselbe zwei und ein halbes Jahr zu führen hatte. Ihn jedoch definitiv zum Rector zu ernennen, trug man Bedenken aus Gründen, die nicht bloß aus seiner Persönlichkeit noch auch aus dem Umstande, daß gerade während dieses Interimisticums innerhalb des Cötus, ja selbst des Lehrercollegiums heftige Zerwürfnisse zu Tage traten, deren Kreyßig nicht Herr werden konnte, sondern auch aus anderen, hier nicht weiter zu erörternden Verhältnissen hergenommen waren. Man hielt also fleißig Umschau nach einem andern geeigneten „Rectoratssubjecte"; man dachte an Zumpt in Berlin, an Kirchner in Stralsund, an Döderlein in Erlangen, um schließlich in der Person des Gymnasialdirectors Joh. Dan. Schulze aus Duisburg, für den wohl zumeist die Protection des allmächtigen Cabinetsministers von Einsiedel entschied, die allerunglücklichste Wahl zu treffen. Am 3. Juli 1829 wurde derselbe in sein neues Amt eingeführt, aber die Stimmung des Collegiums war

[1] (König) Die Afraner-Stiftung, gefeiert in der k. Landesschule zu Meißen am 3. Juli 1822. — Vergl. Anhang II. Nr. 5.

gegen ihn, noch ehe er nach Meißen kam, und der persönliche Eindruck des unscheinbaren, etwas verwachsenen Mannes war nicht geeignet das gegen ihn herrschende Vorurtheil zu besiegen. Diese Stimmung übertrug sich auch auf die Schüler, deren Unmut sich in einer wenig Gutes verheißenden Demonstration Luft machte: Als Kreyßig um dem Einweisungsactus des neuen Rectors beizuwohnen, die Schule betrat, erwartete ihn im Hofe der ganze Cötus und brachte ihm ein donnerndes Hoch. Wenige Wochen darauf bethätigten sie demselben ihre Anhänglichkeit noch deutlicher, indem sie ihn, der als flotter Reiter bekannt war, zu seinem Geburtstage mit einem Reitpferde beschenkten.

Da für den neuen Rector keine Amtswohnung verfügbar war, so erhielt er vorläufig 80 Thlr. Quartiergeld und erst im September folgenden Jahres wurde ihm im ehemaligen Remtergebäude über der Rentamtsexpedition die Wohnung eingerichtet, die seitdem bis 1874 als Rectorat gedient hat und 1877 zur Krankenburg eingerichtet worden ist. Leider entsprach der Fortgang von Schulze's Rectorat dessen Anfange. Die widerwärtigsten Zerwürfnisse zwischen ihm und der Mehrzahl seiner Collegen nahmen kein Ende und die Rückwirkungen derselben auf Zucht und Lehre blieben nicht aus, so daß seine Entfernung im Interesse der Schule dringend geboten schien. Zum Pfarrer in Geringswalde designiert, legte er bereits am 3. Mai 1832 sein Amt wieder nieder, worauf Kreyßig zum zweitenmale die interimistische Verwaltung des Rectorats übernahm, bis mit der Ernennung Baumgarten-Crusius' zum Rector von St. Afra im Jahre 1833 eine neue, und zwar die letzte, bis zur Gegenwart reichende Epoche in der Entwickelung der Fürstenschule anhob.

Von dem Unterrichte in dieser Zeit ist wenig mehr zu sagen, als daß er in der durch den Plan von 1812 festgestellten Weise, die jedoch den persönlichen Neigungen des einzelnen Lehrers immerhin einen ziemlich weiten Spielraum ließ, ertheilt wurde. Die seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts stetig fortschreitende Enttheologisierung der Wissenschaft hatte naturgemäß auch den Charakter der Schule in der gleichen Richtung beeinflußt. Je freier und selbständiger jene sich entwickelte, desto mehr befreite sich auch diese von den Fesseln einer bloß äußerlichen, für die höchsten Zwecke der Menschenbildung als unwirksam erkannten Kirchlichkeit, um dafür ihren Beruf als christliche Schule in die

Pflege christlichen Sinnes, in die religiöse Vertiefung des Gemüts zu setzen. Daß auch sie dabei den kirchlichen Zeitströmungen gefolgt ist, darf nicht Wunder nehmen. Geraume Zeit ist sie in dem Fahrwasser des Rationalismus dahingefahren um dann den eintretenden Rückschlag der Orthodoxie auch an sich zu erleben, man wird es aber ihren Lehrern nachrühmen müssen, daß zu aller Zeit die Ziele der wahrhaft christlichen Erziehung ihnen höher gestanden haben als der Werth dieser oder jener Lehrmeinung. Rector Schulze gab im Religionsunterrichte nach Bretschneider und Niemeyer eine Uebersicht von der allgemeinen Religion, dann die Lehren des Christentums aus den Hauptstellen des Grundtextes und eine kurze Geschichte des Christentums; in den Unterklassen wurde Bibliologie getrieben, „die desto nöthiger schien, da die Kinder der vornehmsten Leute mit allen andern Büchern bekannter als mit der Bibel in die Schule einzutreten pflegten". Die Confirmation der afranischen Katechumenen, von der sich nicht findet, wann sie zuerst eingeführt worden ist, erfolgte auf Antrag des Pastors Krehl seit 1824 nicht mehr wie bisher in der Schule durch einen der Lehrer sondern in der Kirche durch den Geistlichen, im Jahre 1849 wurde dieselbe vom Gründonnerstag auf das Himmelfahrtsfest verlegt, 1833 die Abendmalsfeier auf zweimal jährlich, Charfreitag (später ebenfalls Himmelfahrt) und Reformationsfest, beschränkt. Die sonntägliche sogenannte Moral hielten abwechselnd verschiedene Lehrer und den Vorträgen der Proff. Baltzer und Chalybäus wird nachgerühmt, daß sie als Muster einer edlen Sprache und systematischen Anordnung gedient hätten und von einem großen Theile der Schüler nachgeschrieben und ausgearbeitet worden seien. Schulze, der sie dann übernahm, „setzte sie in ein gewisses Verhältnis zu seinen Religionsstunden und brachte in derselben Gegenstände zur Sprache, welche in jenen nur kurz berührt oder gar nicht erwähnt werden konnten und über welche doch dem Jugendalter, besonders in unsern Zeiten, eine klare, mit dem Geiste des Christentums übereinstimmende Vorstellung Bedürfnis ist, z. B.: Wie nothwendig der Mut auch dem Studierenden sei, Ueber die Ursachen des Selbstmordes, die Nachtheile der Verweichlichung, der Genußsucht, des Leichtsinns, Ueber Mittel und Muster guter Zeitanwendung, Von der nöthigen Beschränkung seiner Wünsche und Ansprüche an Andere, Ueber die von den oberen Schülern beim Unterrichte der

Unteren zu beweisende Humanität, Ueber den Werth der Dankbarkeit 2c." Im Jahre 1831 verordnete zwar der Kirchenrath, daß diese Erbauungsstunde von sämtlichen Lehrern der Reihe nach gehalten werden solle, auf erhobene Gegenvorstellung derselben wurde sie jedoch ausschließlich dem Religionslehrer übertragen.

Den classischen Sprachunterricht dieser Zeit charakterisiert, als sichtbare Rückwirkung der Neubelebung des griechischen Altertums durch F. A. Wolf, G. Herrmann und A. Böckh, das stärkere Hervortreten des Griechischen. Mit Vorliebe begannen die Schüler die Tragiker, Plato, Aristophanes, Theokrit, Demosthenes, früher ihnen fast unbekannt gebliebene Schriftsteller, zu lesen. Daß deshalb nicht das Latein den ihm gebührenden Rang verliere, dafür sorgten in erster Linie König[1] und Kreyßig, beide als Latinisten hochgeschätzt, letzterer auch als gewandter lateinischer Dichter und trotz der Enge seines wissenschaftlichen Horizonts, der sich nicht viel über den Sprachgebrauch und die Textkritik der römischen Historiker, speciell des Livius hinaus erstreckte, doch durch die Sicherheit seines Wissens auf diesem Gebiete, und durch die Frische mit der er, Dank der naiven Unmittelbarkeit jener noch von keiner Strenge der Regulative eingeschnürten Zeit, beim Unterrichte sich selbst dem Stoffe hingab, auf seine Schüler großen Eindruck hervorbrachte, so daß er mehrere Jahrzehnte lang zu denjenigen Männern gehört hat, welche der Fürstenschule das Gepräge ihrer Individualität aufdrückten[2].

Bisher war der Cötus in manchen Fächern und besonders in den Wissenschaften nicht nach den lateinischen Klassen, sondern nach eigentümlichen, aus einzelnen Decurien verschiedener Klassen zusammengesetzten Abtheilungen unterrichtet worden, was neben anderen Nachtheilen auch den hatte, daß niemals Klassen- und Abtheilungsunterricht zu derselben Zeit stattfinden konnte. Nach der Errichtung der zwei neuen Professuren aber kam nunmehr der Grundsatz zur Anwendung, den Unterricht nicht nach Abtheilungen sondern nach vier gesonderten und nur ausnahmsweise in einigen Fächern zu combinierenden Klassen zu ertheilen und für jede derselben einen eignen Klassenlehrer zu bestellen. Während z. B. bis dahin für die Geschichte der Cötus in drei Abtheilungen zerfallen

---

[1] Chr. G. Koenigii Opuscula latina ed. F. M. Oertel. Misenae 1834.
[2] H. A. Friedrich und A. H. Kreyßig, Leben J. G. Kreyßigs. Meißen 1854.

war, von denen die erste und zweite nur eine Wochenstunde, die dritte deren zwei hatte, wozu für jede Abtheilung eine Stunde Geographie und für die unterste zwei Stunden Pomponius Mela kamen, wurden nunmehr auf Antrag des Prof. Oertel der Geschichte in jeder der vier Klassen zwei Stunden zugewiesen, die politische Geographie in Secunda mit derselben combiniert und für die combinierte Tertia und Quarta eine besondere Geographiestunde angesetzt, wozu der ersteren noch die zwei Stunden Mela verblieben. Für Prima wurden die schon 1812 angesetzten aber seitdem abhanden gekommenen zwei Stunden Philosophie wiederaufgenommen, wogegen man von dem dort vorgesehenen besonderen Unterrichte in der Archäologie und Literaturgeschichte als wenig Nutzen gewährend absah. Die fünfte griechische Klasse wurde eingezogen und dafür der Quarta eine Stunde zugelegt, die Prosodie in Tertia und Quarta von je drei auf zwei Stunden reduciert, die deutschen Stunden in jeder Klasse um eine vermehrt und, während bisher im Sommer die Stundenzahl größer gewesen war als im Winter, dieselbe für beide Semester gleichgemacht, so daß Prima 26, Secunda und Tertia je 24, Quarta 26 Stunden hatte. Die Professoren erklärten sich bereit je eine Stunde mehr zu übernehmen, der Rector 10, König 11, Kreyßig 12, die übrigen 13, in Summa 97, und in dieser Gestalt trat der neue Lehrplan Michaelis 1829 in Kraft. Nur für das Französische blieben besondere Abtheilungen bestehen, doch wurde die Zahl der französischen Stunden, nachdem durch Verordnung vom 3. März 1828 die Theilnahme an denselben auch für die Alumnen der Quarta für obligatorisch erklärt worden war, wogegen die Extraneer in diesem Fache nach wie vor auf Privatstunden angewiesen blieben, von sechs auf acht, je zwei für jede derselben, vermehrt. Angesichts der allseitig anerkannten Erfolglosigkeit des von dem Sprachlehrer Saigey ertheilten Unterrichts erbot sich zwar Prof. Becker 1830 zu französischem Privatunterricht, einen solchen Eingriff wollte aber Saigey ebensowenig dulden wie die beantragte Verdrängung seiner eigenen Lesebücher, Beautés literaires und Cours de belles lettres, durch die Chrestomathie von Ideler und Nolte, und behielt auch zunächst in Beidem Recht, bis er zwei Jahre darauf quiesciert wurde, worauf zuerst Becker in den oberen, Flügel in den unteren, und nach des ersteren Abgange letzterer in sämtlichen Klassen das Französische übernahm, die vier Klassen für

dasselbe neu gebildet und die Leistungen der Schüler darin bei allen Prüfungen der gleichen Beurtheilung wie die übrigen Lehrgegenstände unterworfen wurden. Die besonderen französischen Klassen kamen erst 1837 in Wegfall.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1830 und die dadurch herbeigeführte Umgestaltung des sächsischen Staatswesens griffen auch in die Verhältnisse der Fürstenschule ein. Fanden doch selbst die tumultuarischen Auftritte von Leipzig und Dresden bei ihr einen, wenn auch schwächeren Widerhall; wie theilweise dort war es auch hier das Zunftwesen, welches den Anlaß dazu gab. Die meißner Stadt-Maurer- und Zimmermeister hatten nämlich das Jahr vorher gegen die Uebertragung des Baues in der Schule an einen Landmauermeister protestiert, waren aber damit von der Landesregierung, „da der Innungszwang sämtlicher Innungen des Orts auf die Fürstenschüle als eine königliche Landesanstalt nicht zu erstrecken sei", ebenso abgewiesen worden wie mit ihrer gegen diesen Bescheid eingelegten Appellation. Als nun die Nachricht von der leipziger und dresdner Revolution eintraf, rotteten sich, 11. Sept. 1830, die meißner Zimmer- und Maurergesellen auf dem Buschbade zusammen und machten Miene, den Bau der neuen Rectorwohnung im Remtergebäude gewaltsam zu stören. Aber nicht umsonst war der Rentbeamte Keck von Schwarzbach ein alter Offizier. Da sich herausstellte, daß er auf den Beistand der Bürgergarde nicht rechnen könne, requirierte er zum Schutz der Schule ein Kommando von der Garnison, bewaffnete die Offizianten, ließ den Schulhof verrammeln und schüchterte durch diese furchtbaren Vertheidigungsanstalten die Menge so ein, daß sie keine Thätlichkeiten wagte. Um aber die Gährung zu besänftigen ging er auf einen Vergleich mit den städtischen Mauermeistern ein, welche sich erboten die Bauarbeit zu den nämlichen Bedingungen wie der vom Lande zu machen, im Verweigerungsfalle aber nicht für das Verhalten ihrer Gesellen einstehen zu können erklärten, und damit hatte die meißner Septemberrevolution ein Ende. Dem Jubel des ganzen Landes über die Ernennung des Prinzen Friedrich zum Mitregenten schloß sich die Schule durch eine festliche Illumination an. Die Einführung der Constitution vom 4. Sept. 1831 brachte nun auch eine Veränderung in den der Schule vorgesetzten Behörden mit sich. Nachdem das Oberconsistorium, der Kirchenrath und das Geheime Finanzcollegium

aufgehoben worden waren, trat die Fürstenschule unmittelbar unter das neuerrichtete Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, während gleichzeitig auch die Function des adeligen Schulinspectors erlosch; der letzte derselben, der erst am 28. Jan. 1831 als solcher eingeführte Geheime Finanzrath Ed. Gottl. von Nostitz und Jänkendorf, legte sein Amt im December desselben Jahres nieder. Die Angelegenheiten der Schule sind seitdem durch je zwei Räthe im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes geleitet und beaufsichtigt worden, die äußeren, sonst zum Ressort des Geh. Finanzcollegiums gehörigen durch die Geheimen Räthe Dr. Hübel, bis 1874, Feller und Petzold, die inneren durch die Geheimen Kirchen- und Schulräthe Schulze, bis 1847, Dr. Meißner, bis 1855, und den noch gegenwärtig dieses Amt bekleidenden Geheimen Rath Dr. Gilbert. Den Verkehr mit dem Ministerium vermittelt seitdem die aus dem Rector und dem Schulbeamten bestehende Schulinspection.

2. Von dem Amtsantritt des Rectors Baumgarten-Crusius im Jahre 1833 bis auf die Gegenwart.

Am 11. Januar 1833 wurde der zeitherige Conrector an der dresdner Kreuzschule, D. K. W. Baumgarten-Crusius, als Rector von St. Afra eingeführt. Was seine Wahl für diese Anstalt so bedeutsam machte, lag darin, daß er ein Mann moderner Anschauungen war, nicht bloß wohlbewandert in der altclassischen Philologie sondern auch voll Begeisterung für die classische Literatur unseres Volkes, der sich selbst auf dem schönwissenschaftlichen Gebiete als Schriftsteller versucht, auch, was damals, vollends für einen Schulmann mehr sagen wollte als heut zu Tage, eine Reise nach Frankreich gemacht hatte, des Französischen und Englischen kundig, ein gewandter Weltmann und witziger Gesellschafter, dazu durch ein achtunggebietendes Aeußere unterstützt, kurz ein Mann, dem der alte, steife Schulmeisterzopf nicht mehr im Nacken hing [1]. So zog mit dem neuen Rector auch ein neuer Geist in die alten Mauern ein. Schade nur, daß der Aufschwung, den er der Schule verlieh, nicht nachhaltig genug war. Das Gichtleiden, welches der

[1] Leben des Rectors D. K. W. Baumgarten-Crusius von seinem Sohne Arthur Baumgarten-Crusius, Oschatz 1853.

Quälgeist seines Lebens wurde, die dadurch bedingte Reizbarkeit seiner Stimmung und die Unmöglichkeit, sich mit der früheren Kraft seinem Amte zu widmen, bewirkten, daß die späteren Jahre seines Rectorats mehr nur von dem Glanze der früheren zehren mußten und manches Uebel, das man für ausgerottet gehalten hatte, neue Schößlinge trieb.

Das Erste, was sich Baumgarten-Crusius nach Uebernahme des Rectorats angelegen sein ließ, war die Herstellung eines freundlichen, collegialischen Verhältnisses zu den übrigen Lehrern. Alsbald nach seiner Ernennung wendete er sich brieflich an den durch die abermalige Zurücksetzung gekränkten Kreyßig, mit männlicher Offenheit um das Wohlwollen des älteren Collegen werbend, was ihm auch vollkommen gelang; bald trat er als dessen Schwiegersohn in noch nähere Beziehung zu ihm und auch das Verhältnis zu den übrigen Lehrern gestaltete sich zu einem dauernd erfreulichen. Auch unter den Schülern erwachte ein neuer, besserer Geist; gegen den noch neuerdings in einzelnen häßlichen Ausbrüchen zu Tage getretenen Pennalismus ergriff er die einzige wirksame Waffe, eine humane Behandlung der Schüler, und wenn es auch nicht sogleich gelang denselben vollständig zu bannen, so wurde er doch von da an in immer engere Schranken zurückgedrängt, bis es die jüngste Vergangenheit dahin brachte ihn vollständig zu beseitigen. Insbesondere wurden die den Oberen von den Unteren zu leistenden Dienste, welche schon seit der Anstellung von Aufwärtern erhebliche Beschränkungen erfahren hatten, aufs neue durchgegangen, ausgeschieden, was nur den Schein einer unwürdigen Bedrückung haben konnte, und, was ferner erlaubt sein sollte, unter strenges Gesetz gestellt. Das Vertrauen zu diesem besseren unter den Schülern herrschenden Geiste und zu der sorgfältigeren Aufsicht, unter der dieselben jetzt standen, bewog auch das Ministerium auf Ansuchen des Stadtrathes zur Zurücknahme der im Jahre 1827 angeordneten Beschränkung der theatralischen Vorstellungen, indem es zugleich den Extraneern in Gesellschaft ihrer Tutoren, den Alumnen in Begleitung ihrer Eltern, diesen jedoch nur einmal für jeden, den Besuch des Stadttheaters erlaubte, eine Vergünstigung, von der wenigstens seiten der letzteren nur äußerst selten Gebrauch gemacht worden ist.

Der Beginn von Baumgarten-Crusius' Rectorat fiel mit einigen Neuerungen zusammen, welche ebenfalls dazu beitrugen

den Zustand der Schule zeitgemäß weiterzubilden. Dahin gehört zunächst die durch die Verordnung vom 25. Jan. 1833 eingeführte Reform der von den Schülern zu leistenden Zahlungen, die sich bei vollem Cötus vierteljährlich auf 445 Thlr. beliefen. Von den Receptions- und Discesßgebühren sowie dem zu entrichtenden Schulgelde, welche bisher den Lehrern unmittelbar zugeflossen waren, wurde eine besondere Kasse angelegt, um daraus Alles, was die Schüler bei der Aufnahme, dem Abgange und während ihres Aufenthaltes auf der Schule alljährlich zu besonderen Zwecken derselben, als Wachsstock- und Neujahrsgeld, für den französischen Unterricht und die Offizianten zu entrichten hatten, vorzugsweise zu bezahlen, das Uebrige aber nach bisherigem Maßstabe unter sämtliche Professoren mit Ausnahme des bereits fixierten Rectors zu vertheilen; auch das übliche, für den einzelnen Lehrer sich auf 25 Thlr. berechnende Angebinde sollte auf geeignete Weise abgestellt werden. Nicht nur die Einnahmen der Lehrer waren auf diese Weise gegen Wechselfälle sichergestellt, sondern ihre ganze Stellung wurde dadurch eine würdevollere, nicht mehr abhangend von dem Wohl- oder Uebelwollen der Schüler; den Unteren der letzteren wurde gleichzeitig die Entrichtung, den Oberen die Annahme von Geschenken ihrer Unteren nachdrücklich untersagt. Bald zog die allgemeine Ablösung sämtlicher Reallasten im ganzen Lande auch die der noch von den vier ersten Lehrern an Getreide, Holz, je einem Schock Stroh und vier alten Hühnern bezogenen Naturaldeputate nach sich und vom 1. Jan. 1835 an wurde der gesamte Dienstgenuß der Lehrer in eine feste Besoldung verwandelt. Was die aus den Receptions-, Disceß- und Quartalgeldern der Alumnen den kleineren Fonds zufließenden Beiträge betrifft, so wurden diese durch Verordnung vom 16. März 1842 zu der Schulrentkasse gezogen und die von dieser dafür an jene zu leistenden Zuschüsse fixiert, namentlich die an die Bibliothek mit 90 Thlrn., an den mathematischen Fond mit 20 Thlrn., an den musikalischen mit 5 Thlrn. und zur Unterhaltung und Vermehrung des gymnastischen Apparats mit 25 Thlrn., außerdem zu dem Zeitungsfond, aus welchem zwei Exemplare der Leipziger Zeitung (später auch des Dresdner Journals) für die Schüler gehalten werden 20 Thlr. 16 Gr. 7 Pf., zu dem Schul- und Hilfsfiscus zu Bestreitung der Ausgaben für die Inspections- und Synodenstube sowie anderer durch das Interesse der Schule geforderter Lei-

stungen 90 Thlr., endlich zu dem für die Lehrer bestimmten Literaturzeitungsfond 18 Thlr. 4 Gr. 7 Pf.

Zu der Ablösung der der Schule von ihren Unterthanen zustehenden Frohndienste, die für beide Theile nur eine Quelle von Belästigungen und immer wiederkehrenden Streitigkeiten bildete, war bereits vor Umgestaltung des sächsischen Staatswesens Einleitung getroffen worden. Am ersten gelang dieselbe mit den von den sechs Gärtnern in Gasern zu leistenden, von diesen schon 1804 plötzlich verweigerten, damals aber noch durch Drohung mit dem Tumultmandat von 1791 aufrecht erhaltenen Gras- und Getreide-, Holzhau-, Röhrfahrts- und anderen Handdiensten, welche 13. Oct. 1830 mit 33 Thlrn. 8 Gr. abgelöst wurden. Etwas schwieriger gestalteten sich die Unterhandlungen mit den sechszehn Dorfschaften der Vogtei Schrebitz, welche nebst den sogenannten Oberdörfern und mehreren anderen Procuratur- und Stiftsdörfern auf Grund alten Herkommens und des mit jenen sechszehn Dorfschaften 6. Febr. 1618 geschlossenen Recesses verbunden waren der Landesschule bei allen Bauten Spann- und Handdienste zu leisten und das aus den kurfürstlichen Waldungen unentgeltlich gelieferte Röhrholz anzufahren. Zu diesen Diensten war die Schule berechtigt 212 Handfröhner und 100 Pferde mit vierspännigen Wagen auszuschreiben, wozu die Vogtei Schrebitz aus einer Entfernung von 7 bis 11 Stunden 100 Handfröhner und 50 Pferde stellte; deshalb zogen auch die Pflichtigen vor, diese Dienste an Bauern in Gasern zu verdingen oder, wenn das Holz gar zu entfernt angewiesen war, zur Ersparung der weiten Fuhre anderes an der Elbe zu kaufen. Andere Dörfer hatten ihre Frohnden in ein Dienstgeld verwandelt[1]. Aber seit 1821 fingen auch jene an bei den vorfallenden Bauten die Leistung der Dienste zu verweigern und 1825 erboten sich die Schrebitzer Unterthanen ihre Frohnden mit 50 Thlrn. jährlich abzulösen. Da indes die Schulinspection der Meinung war, daß darauf nur dann einzugehen sei, wenn sämtliche Amtsunterthanen sich der Ablösung anschlössen, auch die hierauf von den Vogteidörfern gebotene Ablösungssumme von 800 Thlrn. zu gering befunden wurde, so zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis man schließlich sich über die Zahlung

[1] Siehe oben S. 79.

von 1000 Thlrn. verständigte[1]. Die zur Landesschule fließenden Geldgefälle wurden erst 1852 zur Ablösung gebracht. Umgekehrt erfolgte durch Receß vom 20. Dec. 1835 auch die Ablösung der von der Schulökonomie an den meißner Stadtrath zu zinsenden 16 Scheffel Weizen und 7 Scheffel Korn. Hierbei sei gleich hinzugefügt, daß auf Grund eines 16. Dec. 1844 zwischen der Stadt Meißen und der Landesschule geschlossnen Vertrags letztere vom 1. Jan. 1847 an dem städtischen Gemeinde- und Heimatsbezirke einverleibt wurde und daß nach der revidierten Landgemeindeordnung vom 24. Apr. 1873 der Landesschule als Besitzerin des Klostergutes obrigkeitliche Pflichten und Befugnisse zustehen, welche der als Gemeindevorstand für dasselbe in Pflicht genommene Rentbeamte auszuüben hat.

Der Wegfall der Naturalzinsen zog nun auch eine Umgestaltung der Verwaltung nach sich. Nachdem der seit 1827 bestehende Pacht- und Speisungscontract mit dem Oekonomieverwalter J. E. Stephan am 31. März 1845 abgelaufen war, trat an die Stelle desselben die Selbstverwaltung. Die der Schule gehörigen Felder und Wiesen mit Ausnahme der wegen der Speisung der Alumnen vorbehaltnen Obst- und Gemüsegärten des Klosters (die jedoch 1862 ebenfalls in Pacht gegeben wurden) wurden nunmehr in einzelnen Parcellen verpachtet, die zeitherige, auch einem nicht verwöhnten Gaumen zu mancher Klage Anlaß gebende Speiseordnung revidiert und zweckmäßig abgeändert und die Speiseverwaltung dem Rentamt übertragen, so daß die Hauptdirection seitdem in den Händen des Rentbeamten liegt, für die specielle Verwaltung und das Rechnungswesen aber ein besonderer Wirtschaftssecretär angestellt ist und behufs der fortwährenden Controle der Speisung der jedesmalige Hebdomadar, was das Collegium schon 1833 vergeblich beantragt hatte, von dem Tische der Alumnen mitbeköstigt wird. Daß das Fleisch nicht mehr von den Tischobern tranchiert sondern gleich zerlegt aufgetragen würde, hatte schon 1835 der Kultusminister bei seiner persönlichen Anwesenheit in der Schule angeordnet. Die Einrichtung von 1845, daß jeder Schüler künftig sechs Servietten mitzubringen hatte und für jeden auf seine Kosten ein Besteck von Messer, Gabel und Zinnlöffel,

[1] Der Schulverwalter gab den Verlust, der ihm aus der neuen Zolleinrichtung und dem Wegfall der ihm bisher vergüteten Generalaccise erwachse, auf jährlich 200 Thlr. an.

das dann der Anstalt verblieb, anzuschaffen war, gab den Malzeiten derselben auch äußerlich ein anständigeres Ansehen. Das Ergebnis der neuen Verwaltung erwies sich als vortheilhaft in finanzieller Beziehung, während die Beköstigung der Alumnen, die bis dahin aller Gegenbemühungen ungeachtet an zahlreichen Mängeln gelitten hatte, seitdem als vorzüglich bezeichnet werden muß, eine Errungenschaft, die durchaus nicht unterschätzt werden darf und nicht bloß den Magen angeht. Denn erfahrungsmäßig ist in einer geschlossnen Anstalt nichts so sehr geeignet einen allgemeinen Geist der Unzufriedenheit zu verbreiten als die Unzufriedenheit mit der Kost: die Stimmung der Magen überträgt sich nur zu schnell auf die Gemüter, und wenn darum der Afraner unserer Tage sich eines ganz anderen ethischen Wohlbefindens erfreut als sein Vorfahr, so verdankt er das nicht zum geringsten Theil der trefflichen materiellen Verpflegung, die er genießt[1]. Das tägliche Bierquantum wurde 1833 von einer Kanne per Kopf auf zwei Drittheile herabgesetzt, im Jahre 1841 aber, da das Bier, obgleich der Verwalter contractlich verbunden war auf 20 Scheffel Schutt nicht mehr als 11 Faß zu brauen, seiner Beschaffenheit wegen nur zum geringsten Theile von den Schülern getrunken zu werden pflegte, die Verabreichung desselben ganz eingestellt und aus der dafür jährlich (die Kanne Bier zu $^2/_{12}$ Ngr. veranschlagt) mit 267 Thlrn. gezahlten Entschädigung ein Vergnügungsfiscus gebildet, aus welchem die den Schülern zu gewährenden Ergötzlichkeiten bei Bällen, Festen, Verschönerung des Zwingers &c. bestritten werden konnten. Dieser Kasse verdanken dieselben seitdem manchen Genuß und manche frohe Stunde, zumal mit Rücksicht darauf, daß die Vergütung nach jetzigen Preisen, wenn auch jeder Schüler täglich nur $^1/_3$ Liter erhielte, $415^1/_2$ Thlr. betragen würde, das Ministerium eine Erhöhung derselben vom 1. Jan. 1874 an auf 400 Thlr. genehmigt hat.

Die gesamte Finanzwirtschaft der Schule gestaltete sich immer geordneter, das Rechnungswesen vereinfachte sich. Der von den Landständen auf die Finanzperiode von 1834/36 ihr bewilligte Zuschuß von 6650 Thlrn. konnte in der nächstfolgenden auf

---

[1] Ende der funfziger Jahre kamen die Schüler einmal auf den Gedanken, den Grimmensern als commilitonischen Gruß und als Beweis von der lucullischen Beschaffenheit ihres Tisches einen Kirmeskuchen zu schicken; als *ἀντίδοτον* erhielten sie — 200 Stück Klöße.

5600 Thlr., 1842 auf 5000 Thlr. (wogegen der Zuschuß aus der Procuratur auf 2600 Thlr. festgesetzt wurde) vermindert werden; dann sank er auf 2000 und 1000 Thlr. und, als selbst dieser 1852 ganz in Wegfall kam, trat der Zeitpunkt ein, wo die Schule zum erstenmale ihre Bedürfnisse allein aus ihren eigenen Einkünften deckte. Ob es freilich nicht richtiger gewesen wäre, in Voraussicht künftiger sich immer gebieterischer ankündigender Erfordernisse die vorhandene Bereitwilligkeit der Kammern zu weiteren Zuschüssen in Anspruch zu nehmen, mag dahingestellt bleiben. Einen Verlust erlitt die Rentkasse durch einen in der stürmischen Nacht des 24. Jan. 1840 verübten Einbruchsdiebstahl, doch gelang es glücklicherweise schon nach wenigen Tagen bei Habhaftwerdung der Diebe den größten Theil der gestohlenen 4414 Thlr., nämlich 3542 Thlr. wiederzuerlangen. Die wohlmeinende Absicht, im Jahre 1842 mittelst Ankauf von 20 Stück Schuldscheinen des Gitterseer Steinkohlenactienvereins zu 500 Thlrn. zur einen Hälfte für die Procuratur, zur andern für die Schule statt der in ihrem Besitz befindlichen $3^1/_2$ % Landrentenbriefe aus dem Mehrertrage der Zinsen einen Reservefond anzusammeln, wurde leider nicht erreicht, denn schon 1857 war der Verein nicht mehr im Stande seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und bald darauf brach der Concurs aus, bei welchem die Landesschule mit 3950 Thlrn. in Frage kam, während der Reservefond erst auf 1467 Thlr. angewachsen war. Besser glückte es mit dem Ankaufe des Rittergutes Brambach im Vogtlande, welches das Kultusministerium im J. 1854 in nothwendiger Subhastation um 69050 Thlr. für die Schule erstand. Die Kaufsumme sowie die für verschiedene andere zur Abrundung dieses Besitzes erforderliche Waldparzellen schoß das Ministerium der Schule als ein verzinsbares Darlehen vor, welches bis 1872, größtentheils aus der Procuratur, zurückgezahlt werden konnte. Die Verwaltung des somit der Schule gehörigen Rittergutes leitet das Ministerium unmittelbar.

Mancherlei zweckmäßige Einrichtungen erhöhten das Wohlbefinden der Schüler und erhielten nach wie vor den vortrefflichen Gesundheitszustand derselben. Die 1831 bei Annäherung der Cholera getroffenen Vorkehrungen erwiesen sich glücklicherweise als überflüssig. Nicht genug, daß die kärgliche Beleuchtung 1834 verdoppelt wurde, machten 1839 die Talglichter hangenden Oellampen Platz, womit zugleich das Amt der vier Lichtfamuli erlosch.

Sämtliche Stuben wurden seit 1835 täglich dreimal durch die Offizianten mit frischem Trinkwasser versehen und in demselben Jahre der Zwinger mit Bäumen, namentlich Linden bepflanzt, in deren Schatten mancher glückliche Jugendtraum geträumt aber auch manches ernste Gespräch ausgetauscht worden ist; besonders der Primanerzwinger, der sogenannte Boncousin, und die am Südende von Gebüsch umgebene Secundanergrotte gestalteten sich dadurch zu lauschigen, freilich auch dem Auge des Aufsehers nicht sofort zugänglichen Plätzchen. Eiserne Bettstellen wurden 1841 angeschafft. Eine große Wohlthat wurde den Schülern durch die ihnen seit 1835 gestattete regelmäßige Benutzung des vom Fischermeister Adam aufgestellten Schwimmbades zu Theil und, als dieser statt der dafür bedungenen Vergütung von 24 Thlrn. plötzlich weit höhere, unannehmbare Forderungen stellte, zog es die Schule 1842 vor sich auf ihre Kosten ein eigenes Bad zu bauen. Nur wurde sie 1846 mit dem dazu bestellten Fischer, weil dieser dasselbe unterschiedslos von jedermann benutzen ließ, in Prozeßstreitigkeiten verwickelt, bis 1849 mit drei Fischermeistern ein Contract wegen Aufstellung eines Schwimmbades und Ueberlassung des Mitgebrauchs an den Cötus zu Stande kam[1].

Spaziergänge des Cötus fanden wöchentlich regelmäßig zweimal, Montags und Donnerstags nachmittags statt. Das gewöhnliche Ziel derselben wurde, seitdem der zu Feld verpachtete Spielplatz eingegangen war, die Thielesche Wirtschaft (jetzt Elbterrasse) unterhalb Siebeneichen, was allerdings nur in einer vor der Herrschaft des Lagerbiers liegenden Zeit möglich war. Dort erlustigten sich die Oberen an Billard und Kegelspiel, die übrigen pflegten sich gruppenweise, wie persönliche Freundschaft sie zusammenführte, in dem schönen siebeneichener Parke zu zerstreuen, lustwandelnd, schwärmend, hie und da vielleicht auch für eine Illegalität ein Versteck suchend, jedenfalls aber in vollen Zügen die Freiheit von der gewohnten Aufsicht genießend, bis die Zeit mahnte, sich zum Durchzählen vor Antritt des Rückwegs wieder bei Thielens einzufinden. Die Anordnung, daß außer diesen zwei wöchentlichen Spaziergängen des ganzen Cötus in den Nachmit-

---

[1] Die Landesschule gewährte ihnen auf $7\frac{1}{2}$ Jahre ein unzinsbares Darlehen von 100 Thlrn. und alljährlich 20 Thlr., außerdem 12 Thlr. für Beaufsichtigung der Badenden Alumnen, 1 Pf. für die Ueberfahrt eines jeden und 25 Pf. für die Aufbewahrung der Wäsche.

tagsstunden häufiger auch einzelne Abtheilungen von dem Hebdomadar oder dem Rector, der sich dazu erboten hatte, ausgeführt werden sollten[1], ist wenigstens nicht lange in Kraft geblieben. Um die der körperlichen Erholung in freier Luft bestimmten Stunden nicht zu beeinträchtigen wurden die in die Mittagszeit fallenden Stunden der Hilfslehrer auf den späteren Nachmittag verlegt und die Entziehung der Erholungsstunden aus dem Codex der von den Oberen zu verhängenden Strafen gestrichen. Der fungierthabende Wocheninspector erhielt nach guter Amtsführung am nächsten Sonntage einen Freinachmittag gewährt und je sechs Inspectoren an jedem freien Nachmittage dieselbe Vergünstigung. Auch das Regulativ von 1820 wegen der Beurlaubungen erfuhr 1833 einige Milderungen, indem es dem Ermessen des Rectors anheimgestellt wurde, von den dort festgesetzten vier- und sechswöchentlichen Fristen abzugehen. An Ferien, wirklichen Ferien gab es aber immer noch nur die dreiwöchentlichen im Sommer, zu Weihnachten vom 24.—31. Dec. und zu Ostern vom heiligen Abend bis Donnerstag nur außerordentlichen Urlaub, um welchen besonders nachgesucht werden mußte, zu Pfingsten und Michaelis gar keinen; erst im Jahre 1875 ist dieser Urlaub den Ferien vollkommen gleichgesetzt worden, so daß auch während der kürzeren Ferien sämtliche Schüler die Anstalt zu verlassen haben.

Der entscheidende Schritt jedoch in der Rücksichtnahme auf die körperliche Kräftigung der studierenden Jugend bestand in der Einführung des Turnens. Für St. Afra geschah derselbe durch die Verordnung vom 18. April 1835, durch welche die Einstellung des bisherigen öffentlichen Tanzunterrichts, so jedoch, daß der Privattanzlehrer eine jährliche Remuneration von 50 Thlrn. erhielt, dagegen die Aufnahme der Gymnastik unter die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und die Anstellung eines besonderen Lehrers derselben verfügt wurde. Nachdem der zuerst hierfür Designierte wieder zurückgetreten war, fiel die Wahl auf den Instructionsunteroffizier und Fechtmeister bei der Infanteriegarde Karl Weigelt, der nach einer vor dem Lieutnant Werner in Dresden[2] abgelegten Probe mit 250 (später 300) Thlrn. Gehalt angestellt wurde und seine neue Thätigkeit mit dem 1. Oct. begann.

---

[1] Jahresbericht 1834 S. 50.
[2] Dem Ersten, der daselbst eine Privatturnanstalt errichtete.

Zur Anschaffung der nöthigsten Geräthschaften wurden 100 Thlr. bewilligt; als Turnplatz diente bei günstiger Witterung der Zwinger, bei ungünstiger ein Raum im Erdgeschoß der Krankenburg, nur groß genug um den damals noch sehr bescheidenen Anforderungen zu genügen. Damals wurden auch, aus Rücksicht auf die zu befürchtende Ermüdung der Schüler durch das Turnen die beiden Hauptmalzeiten von 11 und 6 auf 12 und 7 Uhr vorgerückt. Der neue Turnlehrer übernahm auch die Aufsicht beim Baden so, daß jeder Schüler mit Wegfall der einen der beiden wöchentlichen Turnstunden diese Erfrischung wöchentlich zwei-, in den wärmsten Wochen dreimal genoß. Bald erfreute sich die neue Kunst eines regen Interesses unter den Schülern und die Fortschritte derselben in körperlicher Geschicklichkeit und Gewandtheit waren überraschend, der günstige Einfluß auf die ganze Haltung des Cötus unverkennbar, und mit der fortschreitenden Entwicklung des Turnwesens hat sich auch mehr und mehr der Ruhm der Afraner, tüchtige Turner zu sein, befestigt. Als am 10. Mai 1842 die Söhne des Prinzen Johann, die Prinzen Albert, Clemens und Georg, in Begleitung ihres Erziehers, Geheimraths von Langenn, auf einer Fußreise begriffen, auch der Fürstenschule einen Besuch abstatteten, wohnten sie neben andern Lectionen mit besonderer Aufmerksamkeit den Turnübungen des Cötus bei.

Das gestiegene Zutrauen zu der Schule, die u. a. Ingerslew in seinen „Bemerkungen über den Zustand der gelehrten Schulen in Deutschland und Frankreich nach Beobachtungen auf einer pädagogischen Reise" (1841) den besten Lehranstalten Deutschlands an die Seite stellte, äußerte sich auch in dem wachsenden Andrange zur Aufnahme[1]. Das Ministerium sah sich dadurch 18. Nov. 1838 zu der Anordnung veranlaßt, daß zwar alle Angemeldeten zur Prüfung zugelassen, der Erfolg derselben aber angezeigt werden solle, damit das Ministerium entweder selbst eine Auswahl unter den tüchtig Befundenen treffen oder nach Befinden die Aufnahme derer, für welche die erledigten ordentlichen Koststellen nicht ausreichten, in überzählige Stellen anordnen könne. Letztere Alternative erhielt den Vorzug, indem das Ministerium durch Ver-

---

[1] Nur die Zahl der Extraneer war gering, besonders weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, damals das Blochmannsche Institut in Dresden fast alle Söhne wohlhabender Eltern an sich zog, die sonst der Fürstenschule anvertraut wurden.

vom 20. Sept. 1839 acht außerordentliche Koststellen errichtete, deren Inhaber, bis sie die Reihe des Einrückens in eine ordentliche Stelle träfe, täglich für die Speisung 5 Gr. zu bezahlen hatten. Der nöthige Wohnraum für dieselben wurde durch die Hinzuziehung der beiden leer stehenden Adjunctenzimmer des obern Tabulats zu den Stuben C I und D I gewonnen. Nach der Ver. vom 11. Apr. 1842 entrichtet der Inhaber einer ordentlichen Koststelle, wenn er solche weniger als 60 Tage im Vierteljahre benutzt, nicht den vollen Quartalbetrag sondern für jeden einzelnen Tag nur 5 Gr., der einer außerordentlichen überhaupt nur nach Tagen je 65 Pf. Da endlich die Trützschlersche Kasse einen bedeutenden Ueberschuß auswies, so verwandelte das Ministerium von Michaelis 1843 an fünf Koststellen durch Uebertragung des Kostgeldes auf diese Stiftung in Freistellen, deren Gesamtzahl dadurch von 100 auf 105 stieg. In Bezug auf die Vergebung von Freistellen verbot eine Verordnung vom 31. Jan. 1834 den Collatoren derselben sowohl den Gebrauch von Stempelpapier und Gebührenerhebung in Besetzungsfällen als auch die Ausbedingung oder Annahme einer Gegenleistung für die Verleihung einer Stelle [1]; insbesondere darf die Vergebung städtischer Freistellen weder von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig gemacht noch die Entrichtung von Beiträgen zu Armen- oder anderen städtischen Kassen angesonnen werden. Eine Verordnung an den Stadtrath zu Zwönitz vom 22. Sept. 1846 erklärte die Verleihung einer Stelle auf gewisse Jahre für unstatthaft, vielmehr hat diese in der Regel auf die Dauer der ganzen Schulzeit zu erfolgen.

Da der Organisationsplan von 1812 in mehreren Punkten nicht mehr auf die veränderten Verhältnisse paßte, so unterzog sich Baumgarten-Crusius bald nach seinem Amtsantritt einer neuen Redaction desselben, die im Jahre 1834 dem Ministerium vorgelegt und von diesem zwar nicht in ihrer Gesamtheit ausdrücklich sanctioniert, wohl aber bei einzelnen Anordnungen berücksichtigt und auf solche Weise dem Schulorganismus zu Grunde gelegt wurde. Der von ihm entworfene Lectionsplan wies gegen den früheren (mit je 27 Wochenlectionen in den drei obern Klassen, 28 in der vierten) eine kleine Vermehrung der Lectionen auf und gestaltete sich folgendermaßen:

---

[1] Dieses Verbot ist seitdem noch zweimal, 6. Febr. 1838 unter Androhung der Entziehung des Collaturrechts und 26. Apr. 1862 eingeschärft worden.

Prima.		Secunda.		Tertia.		Quarta.	
Cic. d. nat. deor.	2 St.	Livius	2 St.	Cic. d. senect.	2 St.	Cornel.	2 St.
Tacit. Annal	2 =	Plin. Epp.	2 =	Caesar	2 =	Hist. sel.	2 =
Plautus	1 =	Terent.	2 =	Ovid. Met.	2 =	Eleg. Rom.	2 =
Plato	2 =	Ovid. Fast.	1 =	Lat. Syntax	2 =	Lat. Syntax	2 =
Sophocles	2 =	Emendat.	2 =	Emendat.	2 =	Lat. Extemp.	1 =
Aristoph.	1 =	Plutarch	2 =	Lat. Prosod.	1 =	Emendat.	2 =
Emend. u. Disp.	2 =	Hom. Il.	2 =	Xenoph. Cyr.	2 =	Xenoph. An.	2 =
Geschichte	2 =	Röm. Antiq.	2 =	Hom. Od.	2 =	Griech. Blumenl.	2 =
Stereometrie	2 =	Geschichte	2 =	Griech. Syntax	2 =	Griech. Formenl.	2 =
Physik	2 =	Phys. Geogr.	2 =	Geschichte	2 =	Geschichte	2 =
Phys. Geogr.	2 =	Geometrie	2 =	Geographie	2 =	Geographie	2 =
Logik	2 =	Relig. u. N. T.	3 =	Geometrie	2 =	Arithmetik	2 =
Relig. u. N. T.	3 =	Deutsch	1 =	Religion	2 =	Geometr. Anschauungsl.	1 =
Deutsch	1 =	Französisch	2 =	Deutsch	1 =	Religion	2 =
Französisch	2 =			Französisch	2 =	Deutsch	1 =
						Französisch	2 =
28		27		28		29	

ausschließlich 2 hebräischer Stunden.

Aber noch in dem nämlichen Jahre erfuhr dieser Plan durch die im Kultusministerium veranstaltete Conferenz der Rectoren sämtlicher sächsischer Gymnasien eine weitere und nicht unwesentliche Vermehrung; denn diese nahm für jede Klasse im Durchschnitt 33 wöchentliche Stunden an, von denen 16—18, also etwa die Hälfte, den classischen Sprachen zugetheilt sein sollten. Um sich der Häufung von allerlei ohne Plan und Folge, nur nach Lust und Laune einzelner Lehrer betriebenen Lectüre zu erwehren stellte man hierbei den Grundsatz auf, daß weniger Schriftsteller, diese aber in vermehrten Lehrstunden und in jeder Klasse in der Regel von zwei Lehrern, dem Klassenlehrer und einem Nebenlehrer, zu lesen seien. Die Combinationen je zweier Klassen wurden auf die Religion beschränkt, der deutschen Sprache durchweg 2 Stunden, der Mathematik und Physik statt zwölf 18, der Geschichte in den Oberklassen je 3 Stunden zugewiesen, wodurch zugleich die Vermehrung der Stundenzahl für die Lehrer bedingt war[1]. Außerdem waren wöchentlich 8 Stunden (3mal Latein, 2mal

[1] Rector 12, Kreyßig 14, Oertel 15, Wunder 18, Becker 16, Flügel 19, Schumann 17, Diller 17.

Griechisch, je 1mal Prosodie, Französisch und Mathematik) dem Lesen der Obern mit den Untern gewidmet.

Hier tritt uns zum erstenmale in bestimmter Gestalt der sich nunmehr allmählich vollziehende Ausgleich zwischen den Fürstenschulen und den übrigen, unter städtischer Collatur stehenden Gelehrtenschulen des Landes entgegen. Hatten früher die Leistungen der letzteren hier mehr, dort weniger, überall aber doch recht wohl erkennbar hinter denen der ersteren zurückgestanden, so daß die Fürstenschulen in ganz anderem Sinne als jene als die Pflegestätten der wissenschaftlichen Studien zu gelten berechtigt waren[1], so schwand von nun an allmählich dieser ihr Vorrang in demselben Maße, als das gesamte höhere Schulwesen des Landes sich unter der Einwirkung seiner vorgesetzten Behörden auf das früher von jenen allein eingenommene Niveau erhob, wie dies durch eine ganze Reihe von Anordnungen und in durchgreifender Weise durch das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846 geschah[2]. Wenn trotzdem die öffentliche Meinung daran festhielt, ja bis auf den heutigen Tag daran festhält, daß die Fürstenschulen ihren Zöglingen eine gründlichere wissenschaftliche Vorbildung zu geben im Stande seien als die freien Gymnasien, so liegt dies, sofern diese Meinung begründet ist, weder an einem Unterschiede des Lehrstoffes noch etwa in der größeren Vorzüglichkeit ihrer Lehrkräfte, sondern in den ihnen als geschlossenen Lehranstalten eigentümlichen Einrichtungen, nämlich der geringeren Schülerzahl und der dadurch bedingten sorgfältigeren Auswahl unter den Recipienden, an der streng geregelten Zeitbenutzung und nicht zum mindesten an der frühen Gewöhnung zum Privatstudium. Es gehört zu den Hauptverdiensten des Rectors Baumgarten-Crusius, daß er trotz des Andranges von neuem Unterrichtsstoff an dem alten trefflichen Fürstenschulgrundsatze, dem Schüler reichliche Zeit zum Selbststudium zu gewähren und das Geheimnis des Unterrichts nicht im Einlehren und Vor-

---

[1] Lindemann (Director des zittauer Gymnasiums), Die wichtigsten Mängel des Gelehrtenschulwesens im Königreich Sachsen 1833.

[2] Dieser Ausgleich erstreckte sich allmählich auch auf das Schulgeld. Im J. 1870 wurden die Aufnahme- und Abgangsgebühren auf die bei den anderen königlichen Gymnasien bestehenden Sätze von je 5 Thlrn. ermäßigt, dagegen das Quartalgeld von 15 auf 20 Thlr. und vom 1. Apr. 1877 an in Gemäßheit eines ständischen Antrags auf 120 M. erhöht, jedoch der Inspection gestattet, nach Gehör des Collegiums bis zu 15% des Solleinkommens vom Schulgelde bedürftigen und würdigen Schülern zu erlassen.

sprechen sondern in der Begeisterung für das Lehrobject und in der methodischen Einführung in das Selbstarbeiten und das Selbstlernen zu suchen, unverbrüchlich festhielt. Auf seinen Antrag wurden, „um dem Privatstudium sein volles Recht wiederzugeben", 5. Apr. 1834 die noch jetzt bestehenden und als ein besonderer Vorzug der Fürstenschule geschätzten allgemeinen Studiertage eingerichtet, die aller vierzehn Tage gehalten werden und nur dann auszusetzen sind, wenn schon ein anderer Lectionstag in der Woche ausgefallen ist; die Aufsicht über die Wahl der an denselben zu lesenden Schriftsteller sollte, wie es im wesentlichen noch jetzt geschieht, der Klassenlehrer führen, in den obern Klassen diese durch sein Urtheil bedingt, in Tertia von ihm angeordnet, für Quarta besondere Abschnitte zum übersetzen vorgeschrieben werden. Da nun außerdem in jeder Jahrmarkts-, Faßnachts- und Kirmeßwoche die drei ersten Tage, die zwei Correcturwochen nach den Elaborierwochen am Schluß des Semesters aber ganz frei von Lectionen waren, so ergibt sich trotz der vermehrten Zahl der letzteren ein sehr beträchtliches Quantum freier Arbeitszeit, über das die Schüler zu einem guten Theile sogar ganz nach eigenem Ermessen disponieren konnten. „Dieser Studiertage", sagt Baumgarten-Crusius im Jahresbericht von 1838 mit vollem Recht, „erinnert sich jeder Zögling einer Landesschule sein ganzes Leben hindurch mit dankbarer Freude und ihnen schreibt er den vorzüglichsten Theil der geistigen Fertigkeit zu, die er gewonnen hat". Allerdings mag nicht geleugnet werden, daß in dieser Zwanglosigkeit für den Trägen eine große Versuchung lag die Zeit mit Nichtigkeiten zu vergeuden und daß dieser so mancher unterlegen ist; im Ganzen aber bildete doch schon das Beispiel der Fleißigeren und die Nothwendigkeit sich während der am Studiertische zu verbringenden Zeit doch irgendwie zu beschäftigen auch für den Lässigen einen starken Sporn, dem wahrhaft Strebsamen aber war damit die nicht hoch genug zu schätzende Möglichkeit geboten, in der Wahl seiner Studien der eignen Neigung zu folgen und sich mit aller Lust und Liebe darein zu vertiefen. Mag daher auch bei der gegenwärtigen Lehrmethode, die dem Schüler seine geistige Nahrung viel strenger controliert und bissenweise vorschneidet, dem individuellen Geschmacke aber nur einen sehr eng begrenzten Spielraum übrig läßt, eine ungleich größere Gleichmäßigkeit der Leistungen erzielt werden und das durchschnittliche Niveau der-

selben sich gehoben haben, so sind doch die hervorragenden Leistungen, namentlich die in einzelnen Fächern, geringer und seltener geworden und die produktive Kraft des Einzelnen hat in demselben Maße abgenommen als die Anforderungen an seine Receptivität sich gesteigert haben[1]. Eben weil man die Früchte eines wohl geregelten und in richtiger Folge durchgeführten Privatfleißes und wechselseitiger Beschäftigung beobachtete und die Aufopferung an Zeit und Kraft, welche die Oberen den Unteren widmeten, anerkannte und sich daher der Wunsch regte, besonders jenen einige Musestunden mehr zu verschaffen, berief das Kultusministerium auf die Vorstellungen beider Fürstenschulen die Rectoren derselben im Mai 1838 zu einer Conferenz, nach deren Beschlüssen die Maximalzahl der Lectionen für die obern Klassen auf 27—29, für die unteren auf 30 ermäßigt wurde. Um der Ueberhäufung der Schüler mit größeren Arbeiten vorzubeugen traf man Michaelis 1838 die Einrichtung, daß nach Besprechung des Collegs diese Aufgaben in der Folge der Wochen auseinandergelegt, in ein besonderes Buch eingetragen und dem Cötus vierteljährlich bekannt gemacht wurden. Die Privatstunden endlich wurden auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt und von der Zustimmung des Rectors und Klassenlehrers abhängig gemacht. Die öffentlichen Belobungen durch das Kultusministerium, welche zeither auf Grund des halbjährlichen Examenberichts ausgesprochen zu werden pflegten, waren, weil unzweckmäßig und aus pädagogischen Gründen bedenklich, bereits 1836 abgeschafft worden; dagegen sollten vorzügliche Schüler bei ihrem Abgange dem Ministerium zur Berücksichtigung bei Verleihung von Stipendien in Vorschlag gebracht werden.

Die Hebung des religiösen Lebens wurde, gemäß der oben angedeuteten Richtung, durch die Vertiefung des religiösen Gefühls bei Beschränkung des Umfangs der oft zur leeren Form ausartenden religiösen Uebungen angestrebt. So kamen die Bibelerklärungen, die viermal in der Woche nach dem Morgengebet

---

[1] Schon damals äußerte ein erfahrener Schulmann, Director Köpke in Berlin (Jahresbericht 1836): „Ich fühle mich genöthigt zu bekennen, daß das poetische und productive Geistesvermögen bei unserer Jugend, je mehr wir es für unsern Ruhm halten, sie vielseitig auszubilden und den Verstandeswissenschaften schon auf den Schulen ihren Thron zu erbauen, immer geringer mir zu werden scheint, und daß diese für wahrhaft poetische Eindrücke auffallend gleichgiltiger ist, als sie es nach der Erfahrung früherer Zeit war."

stattfanden und in fortlaufender Reihe von Buch zu Buch übergingen, als in wissenschaftlicher und ascetischer Beziehung ungenügend seit 1833 in Wegfall. Seit 1835 wurde die Sonntagsnachmittagsmoral, welche damals die angemessenere Benennung einer Erbauungsstunde erhielt, obgleich der frühere Name im Schülermunde fortlebte, jeden dritten Sonntag vom Afrapastor, die beiden andernmale vom Religionslehrer gehalten, 1842 aber auf einen Sonntag um den andern beschränkt und abwechselnd von beiden gehalten, bis man sie im Jahre 1864 auf Antrag des Religionslehrers Prof. Schmidt noch weiter, nämlich auf die für das Schulleben besonders wichtigen Tage, wie bei Anfang und Schluß des Semesters, auf die Buß- und Communiontage, an denen allein sie von dem Pfarrer gehalten werden, sowie auf jeden sonstigen geeigneten Anlaß beschränkte.

Dem Unterrichte in den classischen Sprachen war, wie erwähnt, die volle Hälfte der Lectionen, der Beschäftigung mit denselben der größte Theil der Studierzeit zugemessen. Unter den in ersteren gelesenen Schriftstellern finden sich mehrere gegenwärtig aus dem Unterrichte verschwundene; Pomponius Mela wurde noch 1833 in Tertia gelesen, in Secunda bis in die vierziger Jahre Suetonius, Plinii Epp. und Vellejus. Die Interpretation war in den oberen Klassen durchweg lateinisch und namentlich Kreyßig imponierte seinen Secundanern durch den strömenden Fluß seiner lateinischen Rede. Großer Werth wurde auf die von jeher in den Fürstenschulen mit Vorliebe gepflegte lateinische Versification gelegt und viel Zeit auf dieselbe verwendet. Es befremdet, schon am Anfange dieses Jahrhunderts (1807) aus dem Munde des Rectors Tzschucke die schmerzliche Klage zu vernehmen, „poeseos latinae studium frigere non solum et languescere sed et neglectum fere jacere", während doch im Jahre 1810 eine von einigen Alumnen im Druck veröffentlichte Sammlung lateinischer Gedichte[1], deren sogar Heyne in den Göttinger Gelehrten Anzeigen mit Anerkennung gedachte, von der Blüte dieser Studien in St. Afra ein vollgiltiges Zeugnis ablegte. König, selbst kein unverächtlicher Versificator, ließ die Pflege der edlen

[1] Calendarium Musarum Afranarum in annum MDCCCX poemata quaedam latina et graeca alumnorum Afranorum F. T. Fridemanno et C. W. Münnichio editoribus complectens. Misenae, Klinkicht. Vergl. Diller, Monumenta Afrana p. 18. In dem Calendarium sind die Namen der Heiligen durch die afranischer Persönlichkeiten ersetzt.

Kunst nicht erkalten und es darf daher nicht Wunder nehmen, daß gerade diejenigen drei Philologen, die sich um die lateinische Prosodie hervorragende Verdienste erworben haben, Fridemann, Lindemann und Conrad, von welchem letzteren seine Mitschüler behaupteten, daß er aus Allem einen lateinischen Vers machen könne, sämtlich aus St. Afra hervorgegangen sind[1]. Die eigentlichen lateinischen Poeten aber waren Kreyßig, der Stifter einer Prämie für das beste lateinische Gedicht, und Diller, welche beide wetteiferten jedes Vorkommnis des afranischen Schullebens in den Versmaßen Latiums zu besingen[2]. So spielte denn auch bei dem Feste, welches nach dem Vorgange desjenigen von 1822 im Jahre 1836 137 Altafraner auf dem Linkeschen Bade in Dresden vereinigte, die lateinische Poesie eine große Rolle. Goldene Zeiten eines idyllisch sich selbst genügenden Thuns und Treibens, die auch für St. Afra durch den Realismus der Gegenwart unbarmherzig zerstört worden sind! Es ist ganz bezeichnend für die damalige Werthschätzung der lateinischen Poesie, daß Diller die hundertjährige Wiederkehr von Lessings Receptionstag durch eine Reihe lateinischer Gedichte feierte, seine gründlichen Untersuchungen über des Dichters Schuljahre aber in Anmerkungen dazu verwies.

Eine Zeit lang hatte selbst, wie es scheint, diese Begeisterung für die lateinische Poesie die für die vaterländische, die während des achtzehnten Jahrhunderts so eifrig gepflegte, in den Hintergrund gedrängt. Rector Gottleber und Schulinspector von Carlowitz hatten es sich angelegen sein lassen die dichterischen Versuche der afranischen Jugend durch ihren Beifall aufzumuntern, so daß eine kleine Sammlung derselben von Jahr zu Jahr zur Regel ward und im Jahre 1787 sogar eine dem Schulinspector von Nimptsch gewidmete Auswahl daraus im Druck erschien[3], wohl das erste Erzeugnis dieser Art, das aus einer Fürstenschule hervorgegangen ist. Aus demselben Jahre stammt ein anderes selt-

---

[1] Fridemann, Praktische Anleitung zur Kenntnis und Verfertigung lateinischer Verse nebst einer Chrestomathie aus lateinischen Dichtern und Promptuarium prosodiacum, 1830. — Lindemann, Novus thesaurus latinae linguae prosodiacus s. Gradus ad Parnassum 1827. — Conrad, Gradus ad Parnassum 1830.

[2] Kreyssig, Silvulae Afranae und Anhang zu seiner Biographie. — Diller, Xenia.

[3] Gedichte einiger Jünglinge, jetzo bekannter und beliebter Dichter aus den Blumenlesen der Fürstenschüler zu Meißen gesammelt von zween Alumnen. Meißen, Erbstein 1787.

sames, wenn auch nur handschriftliches Produkt, ein dem Schulamtmann Schumann dedicierter „Afranischer Belletristischer Almanach der zwei letzten Sexennien durch die Alumnen Rodig und Wentzel", eine kritische Revue über die afranische Dichterwelt im ächtesten Recensententon, dessen sich die Bibliothek der schönen Wissenschaften nicht zu schämen gebraucht hätte. Dann aber sind für geraume Zeit die bei besonderen Anlässen gefertigten offiziellen Poesien die einzigen Spuren der noch fortdauernden Beschäftigung mit der vaterländischen Dichtkunst. Erst im Jahre 1824 vereinigten sich wieder einige Schüler der obern Klassen zur Stiftung eines deutschen Dichterkränzchens, dessen Mitglieder sich ihre Gedichte zu gegenseitiger Beurtheilung mittheilten. Eine Auswahl aus den auf der Bibliothek aufbewahrten Heften desselben veröffentlichte Diller als Anhang zu seinen Monumentis Afranis, eine zweite wurde von den Mitgliedern selbst zum Säcularfest von 1843 veranstaltet. Hat dieses Dichterkränzchen auch nicht den deutschen Parnaß mit berühmten Namen bereichert, so enthalten doch jene Sammlungen einige sehr gelungene Stücke, und wer wollte in Abrede stellen, daß eine solche Vereinigung trefflich geeignet ist, den idealen Sinn der Jugend zu wecken und zu pflegen? Möge darum das Dichterkränzchen, das nach manchen Unterbrechungen immer wieder zum Leben erwachend noch gegenwärtig besteht, auch in Zukunft gedeihlich weiterblühen! Im Jahre 1828 versuchte es sogar eine Anzahl Primaner mit einem Verein für freie deutsche Redeübungen, der sich zu Ehren des römischen Redners Hortensia nannte, jedoch bald wieder einging. Eine bleibende Statt, und zwar als Theil des deutschen Unterrichts fanden dergleichen Uebungen erst im Jahre 1845; es geschah dies auf eine von seiten der zweiten Ständekammer gegebene Anregung und dies führt uns auf einen weiteren für die Lebensgeschichte der Fürstenschule wichtigen Punkt.

Auch insofern nämlich machte sich derselben der Anbruch einer neuen Zeit fühlbar, als sie nicht umhin konnte, aus ihrer Zurückgezogenheit, ihrem Stillleben mehr und mehr vor das Licht der Oeffentlichkeit zu treten. Gewiß nicht zu ihrem Schaden. Schon der seit 1833 jedesmal dem Programm in deutscher Sprache beizugebende Jahresbericht trug den Charakter einer dem Publikum abzulegenden Rechenschaft und ebenso war die seit 1837 nicht mehr vom Rector allein sondern von allen Lehrern der Reihe

nach abzufassende Programmabhandlung bestimmt ein öffentliches Zeugnis von dem unter denselben herrschenden wissenschaftlichen Geiste abzulegen[1]. Aber auch die Tagespresse begann, seitdem sie eine öffentliche Macht zu werden strebte, sich mit den Fürstenschulen zu beschäftigen und an ihren Einrichtungen eine meist abfällige, selten wohlmeinende, fast nie aber wohl unterrichtete Kritik zu üben. Der erste Angriff dieser Art, den die meißner Schule über sich ergehen lassen mußte, dürfte ein an Entstellungen reicher Aufsatz in der Altenburger Dorfzeitung von 1829 (Nr. 5) gewesen sein. Im Jahre 1832 fühlte sich die Allgemeine Deutsche Bürgerzeitung (Nr. 37) berufen die Behörde auf einige angeblich daselbst noch bestehende Reste des Pennalismus aufmerksam zu machen. So trat wohl auch anderwärts etwas von jener Tagesstimmung hervor, welche im Ganzen den Fürstenschulen wenig hold war, sie für nicht mehr zeitgemäß, ihre Einrichtungen für veraltet, den in ihnen waltenden Geist als finster und mönchisch erklärte, Ausstellungen, die in der Hauptsache die Sünden der Väter der Gegenwart entgelten ließen oder, soweit sie begründet sein mochten, die dem draußen Stehenden leicht unverständlichen Eigentümlichkeiten der geschlossenen Anstalten nicht genügend in Rechnung zogen. Daß sie etwa das Vertrauen zu den Fürstenschulen erschüttert hätten, läßt sich auch in keiner Weise behaupten. Von ganz anderer Bedeutung war es jedoch und aus einer ganz anderen Berechtigung entsprang es, daß, seitdem Sachsen ein constitutioneller Staat geworden, auch die Ständekammern die Verhältnisse der Fürstenschulen vor ihr Forum zu ziehen und dadurch zum Gegenstande öffentlicher Verhandlung zu machen begannen. Der erste Anstoß dazu ging von dem ehemaligen adeligen Schulinspector von Miltitz auf Siebeneichen aus, der als Mitglied der ersten Kammer auf dem Landtage von 1834 eine Petition um Hebung der sittlichen Erziehung auf den Fürsten-

[1] Im Jahre 1841 wurde auf Grund der Verordnung, einige der Presse zu gewährende Erleichterungen betreffend, die Censurfreiheit auch auf die Gelegenheitsschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesschulen erstreckt, jedoch die auch für diese Drucksachen nach den bundesgesetzlichen Vorschriften erforderliche Aufsicht und Verantwortlichkeit dem Rector übertragen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Lehrer bei Herausgabe dieser Schriften insbesondere alle in das Gebiet der Politik übergreifenden Erörterungen vermeiden würden, zumal die Programme an die gelehrten Anstalten des Auslandes verschickt würden. — Die Einrichtung des Programmentausches stammt aus dem Jahre 1832; damals genügten dazu 25 Exemplare, gegenwärtig erfordert derselbe deren nahezu 700.

schulen, speciell auf der meißner, und um Wiederbesetzung der Stelle des adeligen Schulinspectors einbrachte. Das Bild, welches der Antragsteller dabei von den in St. Afra herrschenden Zuständen entwarf, war ein sehr düsteres und sehr abweichend von dem rosenfarbenen, wie es seit Beginn des neuen Rectorats von anderer Seite gemalt zu werden pflegte. Indes, wenn auch gewiß sein Antrag aus der wohlmeinendsten Absicht entsprang, seine Rüge, daß bei allen wissenschaftlichen Resultaten für die Erziehung auf den Fürstenschulen bei weitem nicht das, was zu wünschen sei, geleistet werde, und seine Klage über die Entfremdung der Lehrer von den Schülern nicht jeder Begründung entbehrten, so war es doch ein doppelter Fehlgriff von ihm, daß er einmal durch vorzeitige Verbreitung seiner Petition mittelst der Presse die Schule vertheidigungslos in der öffentlichen Meinung bloßstellte, und sodann, daß er seine Informationen nicht mit der nöthigen Unparteilichkeit sondern hinter Baumgarten-Crusius' Rücken aus den einseitigen Mittheilungen des Rentbeamten Keck von Schwarzbach geschöpft hatte und daher in der Hauptsache nur die Pfeile verschoß, die dieser geschnitzt hatte. Ebensowenig konnten seine Anträge, es solle zur Abhilfe der gerügten Mängel dem Collegium ein Mann, dem vor allen anderen die Pflege der Religiosität und Sittlichkeit der Schüler anzuvertrauen sei, beigesellt und zu Aufsehern über den Cötus neben demselben unter Direction des Hebdomadars vier verdiente Unteroffiziere angestellt, oder aber eine der beiden Fürstenschulen lediglich zur Aufnahme der Neuankommenden, die andere für deren Ausbildung bis zum Abgange bestimmt werden, auf das Lob der Zweckmäßigkeit Anspruch erheben. Nachdem der Kultusminister Müller, ohne die wirklich vorhandenen Mängel zu beschönigen, die erhobenen Anklagen auf ihr rechtes Maß zurückgeführt hatte, schloß sich denn auch die Kammer der Ansicht ihrer Deputation an, daß die Abhilfe nicht in einer Aenderung der organischen Einrichtungen sondern in der gewissenhaften Anwendung der bereits vorhandenen zu suchen sei. Der Antrag wegen der Wiederbesetzung des adeligen Inspectorats blieb wegen Geschäftsdranges auf diesem Landtage unerledigt; als ihn von Miltitz auf dem folgenden von 1837 von neuem einbrachte, beschloß zwar die erste Kammer sich bei der Regierung für Einführung von aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Inspectionen als Ehrenämtern bei beiden Fürstenschulen

zu verwenden, allein die zweite Kammer lehnte dies, weil kein Bedürfnis dazu vorhanden sei und nur der Geschäftsgang dadurch zwecklos erschwert werden würde, ohne Debatte einstimmig ab [1].

Dem Rector Baumgarten-Crusius verlieh das Schicksal die Gunst, daß er noch über den Abend seiner Amtsführung einen besonders verklärenden Glanz ausgegossen sah durch das im Jahre 1843 begangene dreihundertjährige Jubelfest der Schule, ein Fest, das weit entfernt ein bloßes Schulfest zu sein, Dank dem Zusammenwirken aller betheiligten Factoren, der Angehörigen der Schule selbst, ihrer Vorgesetzten, der Altafraner, der hervorragendsten politischen und gelehrten Corporationen Sachsens, endlich auch und nicht zum mindesten der Stadt Meißen, sich zu einem wahren Landes- und Volksfeste, das zugleich von der edelsten geistigen Weihe getragen war, gestaltete.

Nach den umfassendsten Vorbereitungen von Seiten aller Betheiligten, zu denen an erster Stelle die mit großer Liberalität gewährte Bewilligung der Kosten durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gehörte, wurde die Feier am 1. Juli damit eingeleitet, daß der Cötus als Festgeschenk einen aus den Ersparnissen des Taschengeldes gekauften Teppich zum Schmuck des Rednerplatzes in der Aula, die Frauen der Lehrer eine selbstgestickte Fahne der Schule widmeten, am Abend aber die in hellen Haufen eingetroffnen studierenden Afraner dem Rector ein Hoch darbrachten. Die Schule hatte nicht bloß in ihrem Aeußeren sondern auch im Innern einen fast verschwenderischen, nach tausenden von Ellen zählenden Schmuck von Laub- und Blumengewinden angelegt, selbst die acht Stuben waren von ihren Insassen, zum Theil in sinniger Weise decoriert, die ganze Stadt prangte in ähnlichem Schmucke. Den Tag der kirchlichen Vorfeier am 2. Juli eröffnete früh 4 Uhr Festgeläute von allen Türmen und um 6 ein Morgengesang des Cötus von dem erst kürzlich restaurierten Plateau des Doms, der freilich in der großen Höhe wirkungslos verhallte. Bei dem Festgottesdienst in der geschmückten Afrakirche predigte P. Schmidt über Ps. 48, 2. 3,

---

[1] Das von Baumgarten-Crusius mit Bezug auf diese Debatten in der Leipziger Zeitung inserierte Epigramm bei Kreyßig, Afraneralbum S. 616.

aber auch die Predigten in der Stadtkirche und dem Dom nahmen ausschließlich auf das Fest Bezug. An den Gottesdienst schloß sich der Empfang der zahlreichen Deputationen und die Ueberreichung der meist in Votivtafeln und Druckschriften bestehenden Festgaben; zu letzteren gehörten aus der Mitte des Collegiums die von Kreyßig herausgegebene J. Camerarii Narratio de Eobano Hesso, Oertels Münster der Augustiner-Chorherrn zu St. Afra und Dillers Xenia, von seiten der Schüler die erwähnte Sammlung von Gedichten aus dem Afranischen Musenalmanach; aus der Lithographie von Steinmetz in Meißen war ein Gedenkblatt mit Ansichten der Schule, ihrer innern Räume und näheren Umgebungen hervorgegangen. Am Nachmittage fand die trotz heftiger Regengüsse erhebende Uebergabe des von den studierenden Afranern gestifteten eisernen Kreuzes auf dem Götterfelsen[1], am Abend auf dem Kirchhofe von St. Afra eine Gedächtnisfeier an die heimgegangenen afranischen Lehrer statt, worauf die älteren Afraner noch den Prof. Kreyßig als den ältesten unter den Lehrern durch ein Vivat vor seiner Wohnung ehrten. Der 3. Juli war der Tag des eigentlichen Schulfestes; die beim Morgengebet auf dem Götterfelsen das neue Kreuz treffenden Strahlen der aufgehenden Sonne schienen günstigeres Wetter zu versprechen, bald aber ergossen die schweren Wolkenmassen ihren Regen in neuen Strömen. Inzwischen war der Kultusminister v. Wietersheim, begleitet von den Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständekammern sowie des Landesconsistoriums (v. Weber und v. Ammon) eingetroffen und überbrachte ein glückwünschendes Handschreiben des Königs, für den Rector außerdem den Civilverdienstorden. An diesem Tage hielt die eigentliche Säcularpredigt der Religionslehrer Schlurick über 1. Kön. 8, 56—58. Den darauf folgenden Festactus eröffnete der Minister mit einer Rede „Ueber die Nothwendigkeit der Wissenschaft für den Glauben", daran reihten sich vier Vorträge von Schülern, den Schluß machte die Jubelrede des Rectors „Qua ratione et quo genere virtutis nostrae scholae nobilitatem fundatam stabilitamque existimemus". Die ge-

[1] Durch Urkunde vom 30. Oct. 1850 überließ Herr von Miltitz auf Siebeneichen nicht bloß den Platz, auf welchem das Kreuz steht, in einem Umfange von 9 □Ellen auf ewige Zeiten der Landesschule, sondern ermächtigte dieselbe auch vom Fuße des Berges bis zu dem Kreuze einen 3 Ellen breiten Weg anzulegen.

schmückte Aula zeigte die restaurierten Bildnisse der Kurfürsten Moritz und August, unter diesen die gußeisernen Gedenktafeln auf Rivius und Fabricius sowie die Büsten der Könige Friedrich August I. und II. Eine Jubelmedaille hatte der Münzgraveur K. R. Krüger in Dresden hergestellt. Erst nach dem Feste verehrte das Ministerium der Schule das Brustbild ihres größten Schülers Lessing, eine Copie des auf der leipziger Universitätsbibliothek befindlichen Originals von Graf. Lehrer, Beamte und Ehrengäste waren darauf zu einem von dem Ministerium auf dem Buschbade veranstalteten Festmale geladen, während dessen der Cötus sich ebendaselbst mit Vogelschießen, dann noch einige Stunden mit Ball in dem auf der Schießwiese erbauten Festsalon ergötzte. Die rückkehrenden empfing eine allgemeine, leider durch den Regen etwas beeinträchtigte Illumination der Stadt und der Schule. Der dritte Tag war für das Fest der Altafraner bestimmt, deren sich an 450 eingefunden hatten; die Seele desselben war der Conrector Böttcher von der Kreuzschule und die Sonne, die nach drei Regentagen ihren Schein über das Fest und in die Herzen goß, verbreitete die heiterste Stimmung. Halb 9 Uhr wurde an Stelle der alten vor einigen Jahren umgehauenen Schullinde auf dem Schulhofe, der Zeugin mancher glücklichen Jugendstunde, eine neue gepflanzt (die jedoch bald wieder einging). Darauf Actus der Altafraner, durch eine Säcularrede Kreyßigs eröffnet, durch eine Rede Oertels über die beiden vorhergehenden Säcularjahre geschlossen, dazwischen vier zum Theil humoristische Reden von Altafranern. Hierauf ordnete sich der von Böttcher sinnreich geordnete Festzug der alten und gegenwärtigen Afraner, in welchen sämtliche Theilnehmer nach ihren Schuljahren in viele von fürstlichen Beamten und Schülern in der Tracht der Stiftungszeit und der beiden früheren Säcularjahre geführte Abtheilungen geordnet waren; unter Vortritt der Lehrer und Beamten, von Musik und dem meißner Bürgerschützencorps begleitet bewegte er sich zuerst zu den Gräbern der wettinischen Ahnen in der Domkirche, zu der Albrechtsburg um hier den von Dresden eingetroffnen Prinzen Albert, Ernst und Georg ein Hoch zu bringen, dann nach dem Markte, wo nach einem Hoch auf die Stadt und den Rath die Innungen sich anschlossen und von hier auf dem durch die Fürsorge des Raths von dem tiefen Schmutz der letzten Tage gänzlich gereinigten Wege zu dem Festmale in

der 62 Ellen langen, 40 Ellen breiten und im Innern reich decorierten Festhalle auf der Schießwiese. Hier erreichte die Festlust ihren Gipfel, sie machte selbst die beabsichtigte Aufführung von Lessings Schatz unmöglich. Der anschließende Ball hielt die Festgenossen bis 2 Uhr morgens vereinigt, so daß ein Theil derselben sich von da noch direct auf den Götterfelsen begeben konnte um dort mit andächtiger Begrüßung der aufgehenden Sonne das herrliche Fest zu beschließen. Der offizielle Aufwand für dasselbe betrug 3969 Thlr.[1].

Baumgarten-Crusius starb am 12. Mai 1845, nachdem er während der letzten Lebensjahre häufig und mitunter auf längere Zeit seine Lehrthätigkeit hatte unterbrechen müssen, und der alternde Kreyßig mußte zum drittenmale ein halbes Jahr lang die Vices Rectoris führen, beides Umstände, die weder für den Unterricht noch für die Disciplin förderlich waren. Zu des Verstorbenen Nachfolger berief das Ministerium den Conrector des Gymnasiums zu Fulda Ludw. Gottl. Friedrich Franke, der am 27. Nov. 1845 eingeführt wurde und das Rectorat länger als fünfundzwanzig Jahre, bis an seinen Tod, 23. Jan. 1871, bekleidete, was seit Joh. Georg Wilke (1664—91) keinem Rector von St. Afra vergönnt gewesen war. Sonach umfaßt sein Rectorat jenen Zeitraum, der für die Entwickelung unserer öffentlichen Verhältnisse ereignisvoll und epochemachend wie kein anderer gewesen ist. Denn kaum hatte Franke mit der ihm eigenen durchgreifenden Schärfe, die, was sie bezweckte, nicht immer in eine versöhnende Form zu kleiden Bedacht nahm und daher anfangs auch auf seiten der durch die letztvorhergegangene Zeit verwöhnten Schüler auf eine ziemlich heftige Renitenz stieß, sein Regiment durch Wiederherstellung einer strafferen Zucht und durch unnachsichtliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit seiner Schüler inauguriert, als der Sturm von 1848 ausbrach, mit dem die politischen Bewegungen der Gegenwart ihren Anfang nahmen. Wenn dieser, mochte er auch das Leben innerhalb der Schulmauern in eine etwas lebhaftere Bewegung versetzen, doch die afranische Zucht in keiner Weise erschütterte, so verstärkte er doch nicht bloß im allgemeinen die, wie gesagt, schon an sich den Fürstenschulen ab-

---

[1] Flügel, Geschichte der dreihundertjährigen Jubelfeier der Landesschule St. Afra. Meißen 1844.

günstige Zeitströmung[1] sondern insbesondere auch die innerhalb der Kreise der Schulmänner selbst laut gewordenen Bestrebungen, welche auf eine Reform der Gymnasialstudien abzielten und vornehmlich eine Beschränkung der classischen Studien, als deren festeste Burgen eben die Fürstenschulen galten, verlangten, Fragen welche auf der vom 28. bis 30. Dec. 1848 in St. Afra tagenden zweiten Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer lebhaft erörtert wurden. Der Kampf gegen diese Neuerer wies Franke, der als Philolog ausschließlich in der Schule G. Hermanns wurzelte, seine Stellung an und unverrückt behauptete er dieselbe in den dadurch heraufbeschworenen Conflicten.

Im Zusammenhange mit diesem auf dem Gebiete der Gymnasialpädagogik bald mit mehr, bald mit weniger Berechtigung sich erhebenden Rufe nach Reform stand die im Jahre 1847 von dem Kultusministerium angeordnete doppelte Revision sämtlicher Gymnasien des Landes, zuerst die durch den leipziger Professor Drobisch zu thunlichster Erzielung einer Gleichmäßigkeit des naturwissenschaftlichen Unterrichts für alle sächsischen Gelehrtenschulen und kurz darauf die allgemeine, welche durch den Geh. Kirchen- und Schulrath Dr. Meißner im Verein mit dem Rector der Landesschule Grimma, Prof. Wunder, vorgenommen wurde. Die von den letzteren in Bezug auf St. Afra gemachten Ausstellungen betrafen außer etlichen untergeordneten Punkten der Lehrmethode Abweichungen des Lehrplans vom Regulativ und den Mangel gehöriger Einheit des Unterrichts in einigen Fächern, z. B. in der zwischen zwei Lehrer getheilten Geschichte, auch vermißten sie die rechte Frische des religiösen Lebens; auf ihre Anregung kam das Specialgebet, das herkömmlicherweise der Klassenprimus zu An-

---

[1] Unter anderm brachte der Dresdner Anzeiger vom 14. Juni 1848 folgendes im Stil jener Tage gehaltenes Inserat:

> Während alles sich der jungen Freiheit erfreut, schmachten die Schüler der Fürstenschulen unter dem Drucke des ärgsten Despotismus. Voran steht Meißen; möchte das hohe Kultus-Ministerium hier sofort energisch eingreifen. Darum bitten
> die Eltern mehrerer sclavisch behandelten Schüler.

Eine darauf hin erlassene Aufforderung des Kultusministeriums an die Eltern, ihm diesfalsige Beschwerden näher anzuzeigen, blieb ohne Erfolg und die auf Veranlassung der Schulinspection eingegangenen Zuschriften der Eltern der zur Zeit in St. Afra befindlichen Schüler gaben ebenfalls nicht den geringsten Anhalt zu der Annahme, als ob jenes Inserat wirklich von Schülereltern herrühre.

fang jeder Lection sprach, in Wegfall. In Gemäßheit des im Verfolg dieser Revision erlassenen „Regulativs für die Gelehrtenschulen Sachsens" wurde die Zahl der deutschen Stunden in Prima und Secunda von 2 auf 3 erhöht, für Tertia und Quarta der naturwissenschaftliche Unterricht eingeführt.

Gegenüber dieser auf die stärkere Berücksichtigung der Realien gerichteten Tendenz hielt Franke nach wie vor an zweierlei fest, einmal, daß das Studium der alten Sprachen, die Schärfung des Geistes durch strenge Aneignung des formalen Theils derselben das Fundament der Jugendbildung, der ideale Hintergrund für alle positiven Kenntnisse, welche die Schule ihren Zöglingen vermittelt, sein und bleiben müsse, sodann, daß nicht etwa durch die Aufnahme neuer oder die Ausdehnung der schon vorhandnen Unterrichtsgegenstände eine Ueberfütterung des jugendlichen Geistes herbeigeführt werde. „Wie sehr es", sagt auch er, „in der Natur der geschlossenen Anstalten liegt, daß die Zahl der öffentlichen Lehrstunden auf das möglich geringste Maß zurückführt werde, das wissen Alle, welche sich mit dem Wesen dieser Schulen bekannt gemacht haben". Aber freilich lag schon in der angeordneten Vermehrung der Stunden selbst die Unmöglichkeit das früher von den Fürstenschulen befolgte Princip ganz unbeeinträchtigt aufrecht zu halten.

Um jedoch diese Vermehrung möglichst ohne Schaden für die Schüler durchzuführen, wurden besonders folgende Wege eingeschlagen: erstens die weitere Ausbildung des Fachlehrersystems in der Weise, daß jeder Ordinarius den Unterricht in den alten Sprachen in seiner Klasse entweder allein oder zum größten Theil übernahm, der in den Realien von eigenen Fachlehrern ertheilt, z. B. der geschichtliche ausschließlich in eine Hand (Oertels) gelegt wurde, zweitens die Trennung combinierter Lehrstunden und allzustarker Klassen, zu welchem Zwecke theils einzelne Lehrer eine vermehrte Zahl von Stunden übernahmen, theils die Lehrkräfte (um eine zehnte) vermehrt wurden; drittens wurde, um der nunmehr schon laut werdenden Klage, daß die Schüler zum eigenen Studium zu wenig Zeit hätten, abzuhelfen, im Jahre 1850 eine Aenderung der Tagesordnung vorgenommen, das Aufstehen für den Winter von 5½ auf 5¼ Uhr, der Beginn der Lectionen von 7 auf 8 Uhr, das Mittagscönakel von 12 auf 1 Uhr verlegt und dadurch von 6½ bis 8 Uhr Studienzeit gewonnen; 1868 aber

wurde behufs weiterer Gewinnung von Unterrichtszeit die Elaborierwoche abgeschafft und die Examentage der Schüler auf die der Abiturienten verlegt, welches bis dahin für jene als sogenannte freie Studiertage gegolten hatten, und als im folgenden Jahre eine neue etwas erweiterte und mit der der übrigen Gymnasien übereinstimmende Ferienordnung ins Leben trat, wurden um den dadurch bedingten Verlust an Unterrichtszeit auszugleichen noch verschiedene andere bis dahin stundenfreie Tage, z. B. zu Faßnacht, an Jahrmärkten in Wegfall gebracht. Alles dies zusammengenommen ergibt einen sehr erheblichen Ausfall an der Studierzeit, welche frühere Fürstenschülergenerationen zu ihrer Verfügung gehabt hatten. Man wird dieses Abgehen von dem früheren Princip als eine durch die Verhältnisse der Gegenwart gebotene Nothwendigkeit anerkennen müssen ohne doch dabei das Bedauern unterdrücken zu können über das Verschwinden eines Systems, das so lange segensreich gewirkt hat. Den Schlußstein in die ganze Reorganisation fügte die Einführung der einjährigen Curse und die Eintheilung des Cötus in sechs Klassen, die, bereits 1849 beabsichtigt und von dem Lehrercollegium lebhaft befürwortet, damals aber durch mancherlei, besonders von Grimma aus bei dem Ministerium angeregte Bedenken verzögert, erst mit Ostern 1868 ins Leben trat. Dadurch wurde nicht nur die Anstellung eines elften Lehrers sondern auch ein neues Lehrzimmer erforderlich, wozu die Kohlenniederlage im Erdgeschoß der Krankenburg umgewandelt wurde. Jene Reorganisation bildete endlich auch eine von den Voraussetzungen, auf welchen das unter Franke's Mitwirkung berathene neue Regulativ für die sächsischen Gymnasien von 1870 beruhte.

Sonst sei hier angefügt die Ausdehnung der Receptionsprüfung auf das Deutsche im Jahre 1848, die mit Hinweis auf die gemachten unerfreulichen Warnehmungen 1852 erneute Einschärfung, daß jeder Recipiend, der den kleinen Katechismus nicht vollständig und mit Sicherheit auswendig wisse, unnachsichtlich zurückzuweisen sei, mit Ostern 1860 das Eingehen des sogenannten Bockmarktes, d. h. der Berichterstattung der einzelnen Lehrer vor versammeltem Colleg und Cötus über den Ausfall der Examenarbeiten, da derselbe allerdings mehr nur ein humoristisches und kein pädagogisches Interesse besaß. Die Maturitätsprüfungen unterlagen den nämlichen Abänderungen wie an den übrigen Gymnasien;

dahin sind zu rechnen die 1847 eingeführte, jedoch 1859 glücklicherweise wieder aufgehobene Befreiung der Abiturienten von dem mündlichen Abgangsexamen in denjenigen Fächern, in welchen sie zuletzt wenigstens die zweite Censur erhalten hatten, und die gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit für die lateinische und die deutsche Arbeit auf je einen halben Tag, für die übrigen auf drei bis vier Stunden, die Aufnahme eines freien französischen Aufsatzes unter die Abiturientenarbeiten 1850, 1858 die Abschaffung der Prüfung in der Logik und die 1867 genehmigte Aufführung der Specialcensuren in den Maturitätszeugnissen, für welche jetzt nicht mehr geschriebene sondern gedruckte Formulare benutzt wurden. Im Jahre 1862 gestattete das Ministerium die Abiturienten außer in zweifelhaften Fällen sofort nach bestandenem Examen mit dem Reifezeugnis definitiv und ohne vorgängige Berichterstattung zu entlassen, womit die Abkürzung der früher etwa vierzehntägigen Zwischenzeit zwischen Examen und Abgangsactus zusammenhing. Während ferner früher die Abiturienten am Actustage ihren Schulfreunden in einem Gasthofe der Stadt ein Abschiedsmal auszurichten pflegten, wobei es begreiflicherweise nicht ohne turbulente Scenen abging, vereinigt seitdem an diesem Tage ein gemeinschaftliches Festmal im Cönakel die Scheidenden zum letztenmale mit den Zurückbleibenden. Auch wurde 1862 dem Lehrercollegium das Recht verliehen, zwei Alumnen von den Abiturienten, denen in Sitten und Wissenschaften die erste Censur ertheilt worden, königliche Stipendien von Beginn ihres akademischen Studiums an zuzusichern.

Erst Franke's Rectorat ist die Zeit, wo der deutsche Unterricht sich zu einer methodisch geordneten und darum auch fruchtbringenden Disciplin entwickelte, während derselbe bis dahin nicht über tastende und unreife Anfänge hinausgekommen war, bei denen das Beste der individuellen Neigung des Schülers überlassen blieb. Je mehr aber das Streben nach dem Genuß der deutschen Literatur, für welchen ausdrücklich die Selbstbeschäftigungsstunden freigegeben waren, erwachte, desto deutlicher stellte sich auch die Nothwendigkeit heraus, dem heimlichen und verbotenen Lesen ungeeigneter Bücher durch Darreichung gesunder und edler Geistesnahrung vorzubeugen. In richtiger Würdigung dieses Bedürfnisses hatte, wie wir oben sahen, bereits im Jahre 1771 von Carlowitz die „Inspectorbibliothek" für die oberen

Schüler zum Gebrauch in den Freistunden errichtet, den Conrector Müller mit deren Verwaltung betraut und sie von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehrt. Da er sich das völlige Eigentum daran ausdrücklich vorbehalten, auch in seinem Testamente nichts darüber verfügt hatte, so überließen seine Erben dieselbe der Schule. Zu demselben Zwecke wurde 1797 die Anschaffung französischer und deutscher Bücher für die Bibliothek angeordnet und im Jahre 1814 bestimmte D. von Miltitz den während seiner Abwesenheit nicht bezogenen Gehalt als Schulinspector im Betrage von 100 Thalern zur Anschaffung guter Lesebücher für die Schüler, als welche man die deutschen Klassiker wählte. Diese wöchentlich einmal geöffnete Bibliothek wurde fleißig benutzt; Beiträge von den Schülern zur Anschaffung classischer deutscher und französischer Schriften zu erheben, nahm jedoch das Oberconsistorium Anstand und in der Folgezeit schlief die Einrichtung, den Schülern diesen Theil der Bibliothek zugänglich zu halten, mehr und mehr ein. Erst Baumgarten-Crusius nahm den Gedanken der Errichtung einer Schülerbibliothek wieder auf; auf seinen Antrag genehmigte das Ministerium 1841 die Anlegung einer in dem Lokal der Schulbibliothek aufzustellenden, zweimal in der Woche den Schülern zu öffnenden und von dem Lehrer der deutschen Sprache zu verwaltenden deutschen Lesebibliothek und bewilligte zu Anschaffungen für dieselbe auf das erste Jahr aus dem Bibliotheksfond 50 Thlr. Bei der Jubelfeier von 1843 schenkte Fräulein Vetter in Meißen dieser Bibliothek eine Anzahl Bücher, von denen jedoch ein großer Theil als unbrauchbar mit ihrer Zustimmung verkauft wurde um den Erlös zur Anschaffung anderer zu verwenden. Aber auch so blieb diese Bibliothek so mangelhaft ausgestattet, daß sie wenig oder gar keine Benutzung fand. Darum wurde in Folge einer Revision im Jahre 1846 ihre Trennung von der Schulbibliothek und Aufstellung in einem Nebenzimmer unter alleinigem Verschlusse des Lehrers der deutschen Sprache angeordnet und erst von da an begann sie einen wirklich wohlthätigen Einfluß zu üben. Durch einen seit 1864 regelmäßigen Jahresbeitrag von 50 Thlrn. und durch ein vierteljährliches Lesegeld von 30 Pfgn. in Stand gesetzt sich zweckmäßig zu complettieren, ist sie gegenwärtig nicht bloß genügend sondern reich ausgestattet und bildet eine vorzügliche Ergänzung des Unterrichts, nur daß sie im Jahre 1874 in eine „Schülerbibliothek“ umgewandelt wor-

den ist, welche nicht bloß der deutschen sondern der gesamten Privatlectüre der Schüler dienen soll. Daß sich 1872 ein deutscher Leseverein unter den Oberen bildete, der zwei Winter hindurch am Leben blieb, und daß seit 1874 die Schule die Geburtstage Lessings, Goethe's und Schillers durch den Vortrag von bedeutenden Dichtungen derselben auszeichnet, ist ein weiterer Beweis von der hohen Stellung, zu welcher sich die Muttersprache im Lehrplan emporgeschwungen hat.

Nicht minder war man bedacht auch den Künsten, diesen hilfreichen Erzieherinnen des Menschengeistes zum Schönen und Edlen, eine gastliche Stätte in St. Afra zu bereiten. Um die Pflege der Musik stand es noch in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts sehr kläglich. Der Gesangunterricht wurde bis 1819 von dem St. Afra-Organisten ertheilt, aber so mangelhaft, daß er als eine von den Ursachen der damals eingerissenen Undisciplin bezeichnet wird. Mit nicht viel besserem Erfolge war derselbe bis 1821 dem Stadtcantor, bis 1824 dem Domorganisten als „Singmeistern" und von da an anderen Händen anvertraut. Eine Besserung trat erst 1834 mit der Anstellung R. Pietsch's als Sing- und Musiklehrers an der Landesschule ein; der Kirchengesang veredelte sich, das Positiv zur Begleitung des Choralgesanges wurde repariert, sogar ein bisher nur ermiethetes Pianoforte für 80 Thlr. eigentümlich erworben und der Musikfiscus durch Zuweisung eines festen Einkommens für die Zukunft sicher gestellt. Denen, welche sich in Gesang und Instrumentalmusik auszeichneten, gestattete man zu eigner Aufmunterung und Erholung eine Aufführung vor geladenem Publikum und zum Schluß derselben ein Tänzchen. Doch aber blieb noch sehr viel zu wünschen. Als das wirksamste Mittel zur Hebung des Musikunterrichts brachte daher Franke 1856 die Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Gesanglehrers, der auch den Hauptunterricht in der Unterquarta übernehmen könnte, in Vorschlag; dieselbe fand Genehmigung, leider aber wurde der deshalb aus Grimma berufene Dr. Pöthko durch einen frühen Tod der Schule bald wieder entrissen, worauf der an Pietsch's Stelle angenommene Privatclavierlehrer R. Seemann auch den Gesangunterricht übertragen erhielt. Die Zahl der den Schülern zur Verfügung stehenden Pianoforte wuchs auf fünf, ausschließlich für den Gesangunterricht wurde 1870 ein Flügel, zur Begleitung des Gesanges bei den Andachten statt des

schadhaften Positivs 1863 ein Orgelharmonium angeschafft. Auch fehlte es unter den Schülern nicht an Virtuosen auf der Geige, Flöte, Zither und dem Cello. Zur Pflege des Quartettgesanges bildete sich ein Singkränzchen und die musikalischen Kräfte der Schüler ermöglichten wiederholt die Veranstaltung musikalischer Abendunterhaltungen. Die Zeichenkunst, früher nur in Privatstunden geübt, erhielt durch Anstellung des Zeichenlehrers F. A. Müller mit festem Gehalt 1868 ebenfalls einen neuen Impuls.

In Bezug auf die Disciplin war dem Rector Franke der Hauptgesichtspunkt der, daß vor allem die Hausordnung aufrecht erhalten werden und alle mit derselben in Widerspruch stehenden Freiheiten um so mehr wegfallen müßten, je mehr bei der in der letzten Zeit seines Vorgängers eingerissenen Observanz die Genuß- und Vergnügungssucht der Schüler begünstigt werde und je weniger bei vielen die häufigen Zerstreuungen die nöthige geistige Sammlung und den rechten Fleiß aufkommen ließen. Die bisher aus Gesundheitsrücksichten leicht zu erlangende Erlaubnis täglich eine Stunde spazieren zu gehen wurde zurückgenommen, der in zu ausgedehntem Maße ertheilte Stadturlaub durch Ver. vom 10. März 1856 dahin beschränkt, daß kein Schüler in der Regel öfter als aller vier Wochen ausgebeten werden durfte, und auch dann nur zu solchen Familien, welche die nöthige moralische Bürgschaft boten, das Stadtgehen zu angeblichen Besorgungen ebenso untersagt wie der Besuch von Conzerten, Bällen, Theater- und anderen Vorstellungen, der Urlaub an Montags- und Donnerstagsnachmittagen von 8 auf 7 Uhr verkürzt und 1859 die Beurlaubung der Schüler, beziehentlich der Spaziergang von Montag auf Sonntag verlegt. Gesetzwidrigkeiten bei der Einkehr an öffentlichen Orten auf dem Spaziergange waren die beklagenswerthe Veranlassung, daß auch dieser Brauch abgestellt wurde und seitdem nur an sechs bestimmten Tagen im Jahre ein öffentlicher Ort Ziel des Spazierganges war. Vielfache Erörterungen im Jahre 1857 wegen einer allwöchentlichen ganz freien Beurlaubung des gesamten Cötus auf etliche Stunden blieben bei der herrschenden Discrepanz der Ansichten über die Räthlichkeit ohne Resultat. Wohl aber wurde Sept. 1848 auf Antrag des Collegiums allsonntäglich bei gutem Wetter dem vierten Theile der Primaner von 3 bis 5 Uhr ein größerer Spaziergang gestattet,

nachher aber dieser sogenannte Turnus auf Wochentage verlegt. Im Jahre 1861 veranlaßte die Klage über die Kostspieligkeit des Aufenthalts auf der Landesschule eine Bekanntmachung, welche die Eltern und Pfleger der Schüler darauf hinwies, daß ein großer Theil der letzteren den Hang zu Luxus und sinnlichen Genüssen auf die Schule mitbringe und dieses Uebel ohne kräftige Unterstützung durch das Elternhaus nicht mit Erfolg bekämpft werden könne.

Um den Mißbrauch des den Inspectoren eingeräumten Strafrechts zu erschweren, wurde 1847 die Ertheilung von Strafpensen, sogenannten Vernakeln, an die Bestätigung durch den Hebdomadar geknüpft, 1848 das das Ehrgefühl abtödende an der Wand Stehen der Carierenden auf besonders schwere Fälle eingeschränkt. Die Anlegung von Strafbüchern im Jahre 1846 erleichterte die Auffindung eines richtigen und gerechten Maßstabes bei der Censierung. Nichts aber ist aus dieser Zeit mit größerer Genugthuung zu verzeichnen als das endliche Erlöschen des Pennalismus. Mit dem Wegfall der alten Decurien in Folge der neuen Klasseneintheilung war diesem bösen Unkraut der Boden entzogen, in welchem es besonders üppig gedieh. Dieser Reform und der Humanität der Gegenwart überhaupt ist es gelungen, die Ueberreste jenes rohen Geistes aus einer traurigen Vergangenheit für immer zu bannen. Denn wenn auch, wie in jeder engeren Gemeinschaft älterer und jüngerer Knaben, eine vereinzelte Brutalität nicht schlechthin zu verhüten ist, so ist doch das System der Unterdrückung der Unteren durch die Oberen, welches eben das Wesen des Pennalismus ausmacht, von da an vollständig verschwunden und auch Fälle der ersteren Art haben seitdem zu den seltensten, dann aber auch mit unnachsichtlicher Strenge geahndeten Ausnahmen gehört.

Daß die Räumlichkeiten der Schule in dem Zustande, der im Jahre 1812 als eine große Verbesserung begrüßt worden war, den Ansprüchen der Gegenwart in keiner Weise mehr genügten, das war eine Erkenntnis, die sich von Jahr zu Jahr mit wachsender Stärke aufdrängte. Auch auf dem Landtage von 1845—46 waren über den mangelhaften Zustand der Studierstuben und den noch schlechteren der niedrigen und nicht ventilierbaren Schlafsäle sehr ernste Klagen laut geworden und einstimmig hatte die zweite Kammer auf Antrag des Abgeordneten

Rittner an die Regierung das Ersuchen gerichtet, noch im Laufe dieser Finanzperiode dafür zu sorgen, daß allen den Uebelständen auf der Landesschule Meißen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Zöglinge übten, gründlich abgeholfen werde. Dieses Ziel wäre freilich nur durch einen totalen Neubau zu erreichen gewesen, da aber an einen solchen unter den damaligen Verhältnissen nicht zu denken war, so beschränkte man sich auf erreichbare und an sich nicht unwesentliche Verbesserungen. Im Sommer 1846 wurde durch eine Verlängerung des Schlafsaalgebäudes in jedem Stockwerke ein Waschsaal eingerichtet, in dessen Ermangelung die Alumnen sich bisher zum großen Nachtheile der Ordnung, des Anstandes und der Gebäude selbst in den Vorhäusern oder auch trotz aller Verbote auf den Tabulaten oder in den Stuben gewaschen hatten, und durch einen weiteren Einbau die Verbindung der Schlafsäle mit der Krankenburg hergestellt, ein Local für den Gesangunterricht und ein neues Auditorium gewonnen, 1850 und 1851 die Schlafsäle und das Türmchen massiv umgebaut, 1853 ein neuer Turnsaal gebaut, 1857 die Krankenburg zweckmäßiger eingetheilt und 1864 nochmals erweitert, 1865 die Thorwärterwohnung mit einem Wartezimmer für Fremde völlig neugebaut. Der Zwinger erhielt 1853 durch Niederreißung des alten Rectorats und des Diaconats, statt dessen der Afragemeinde das angrenzende, vom Kultusministerum für 2500 Thlr. erworbene Holzwich'sche Haus überlassen wurde, eine bedeutende Erweiterung und die Ausstattung mit zwei neuen Kegelbahnen, büßte aber freilich auch durch Einebenung des Terrains und Entfernung des Buschwerks viel von seiner Romantik ein, wofür die Verwandlung des verwilderten Grasplatzes vor der Ostfronte in eine Gartenanlage für die Primaner, wie angemessen auch an sich, keinen ausreichenden Ersatz bot. Höchst dankenswerth war der Ankauf des Beuhne'schen Hauses um 6700 Thlr. im Jahre 1850, in welchem drei neue Lehrerwohnungen eingerichtet und 1865 die Mansarden ausgebaut wurden [1].

Nicht minder erfuhr die innere Einrichtung der Schulräume

[1] Ueber den bei dem Ankaufe streitig gebliebenen Besitz der Beuhneschen Betstube in der Afrakirche wurde 1852 mit der Wittwe Beuhne ein gütliches Abkommen dahin getroffen, daß letztere dieselbe auf ihre Lebenszeit behalten, nach ihrem Tode die Landesschule sie gegen Zahlung von 50 Thlrn. erhalten solle. Sie dient seitdem dem Rector und Rentbeamten.

mehrfache nicht unwesentliche Verbesserungen. Die Wohnstuben gewannen ein harmonischeres Ansehen durch Anschaffung von Kommodenschränken[1], wogegen das bisher gestattete Mitbringen eigener Meublen untersagt wurde; die Aula erhielt statt der dicken hölzernen Säulen eiserne, eine angemessenere Decorierung und Erleuchtung durch Kronleuchter, was auch die Verlegung der Schulbälle dahin aus den bescheidenen Räumen des Cönakels gestattete. Um eine den Augen zuträglichere Beleuchtung herzustellen wurden 1845 die Lampen in den Auditorien vermehrt, 1855 die Studierstuben mit Gewecke'schen Lampen und im Winter 1858/59 sämtliche Schulräume mit Gasbeleuchtung versehen; am 17. Januar 1859 brannten die Gasflammen zum erstenmale. Außerdem hatte das Ministerium, durch wiederholte Klagen über das Ueberhandnehmen der Kurzsichtigkeit unter der studierenden Jugend aufmerksam gemacht, schon im Jahre 1847 eingeschärft, daß Alles, was der Sehkraft der Schüler nachtheilig sein könne, sorgfältig überwacht und vermieden werde. Die Stühle der Alumnen wurden 1867 mit hohen Lehnen versehen und überhaupt, namentlich auf Grund einer durch den Geh. Medicinalrath Dr. Walther vorgenommenen Revision, durch die rühmenswertheste Fürsorge der vorgesetzten Behörde alle die Vorkehrungen getroffen, welche die Gesundheitspflege erheischte. Um auch zur Winterszeit den Schülern außer den üblichen Schneebataillen noch weitere Körperbewegung zu verschaffen, ließ Franke im Zwinger einen Rutschberg erbauen, auf welchem sich u. a. am 12. Dec. 1859 während des Balls eine große Zahl Nichttanzender costümiert unter Erleuchtung durch bunte Lampen und Feuerwerk vergnügte.

Hatte sich die Speiseordnung von 1845 bewährt, so verfeinerte sich auch das Aeußere der Schülermalzeiten, zumal seitdem 1859 das häßliche Zinngeschirr dem Steingut Platz gemacht hatte. Ein weiterer Fortschritt war die neue mit dem 1. Jan. 1862 in Kraft tretende Speiseordnung. Zum ersten Frühstück, zu welchem bisher der Einzelne, sofern seine Mittel ihm diesen Luxus erlaubten, sich beim Thorwärter ein dem Kaffee ähnliches Getränk, die Portion zu 3 Pfge., kaufte, wer dies nicht vermochte,

---

[1] Zur Amortisierung des Anschaffungskapitals hatte jeder Alumnus vierteljährlich 5 Ngr. Schrankgeld zu zahlen.

mit dem trockenen Schulbrodchen fürlieb nahm, erhielten die Schüler von da an außer dem genannten fünf Loth wiegenden Brodchen Kaffee oder Milch nach eigner Wahl, zum zweiten Frühstück ein buttergestrichnes Dreierbrod, seit 1867 ein ebensolches unter entsprechender Verminderung der mittäglichen Brodportion zum Vesperbrod [1]. Einzelnen wird nach Verordnung des Arztes, jedoch auf ihre Kosten, zum zweiten Frühstück ein halbes Seidel bairisch Bier verabreicht.

Wenn also der Gesundheitszustand des Cötus während der letzten Jahrzehnte im allgemeinen ein höchst befriedigender gewesen, ja dies trotz der Mangelhaftigkeit der Localitäten in immer höherem Maße geworden ist, so verdankt dies die Anstalt nächst dem göttlichen Schutze gewiß der unausgesetzten Sorgfalt ihrer vorgesetzten Behörde und den von derselben getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen. Wer wollte zumal verkennen, daß, wenn die afranische Jugend frisch und kräftig aufwächst, daran die streng geregelte Ordnung des gesamten täglichen Lebens, die Gewöhnung zu Zucht und Sitte, die richtige Abwechselung von Arbeit und Erholung, die weise Verbindung von Freiheit und Gebundenheit einen ebenso großen, ja vielleicht noch größeren Antheil haben als die gute physische Ernährung? Zur Aufrechthaltung der Pünktlichkeit, dieser ersten unter allen afranischen Tugenden, wurde im Jahre 1846 auf dem Turm der St. Afrakirche eine eigene Schuluhr angebracht, die aber leider bei dem mangelhaften Schutze, den ihr dieser Standort gewährt, ihren Zweck nicht ausreichend erfüllt. Der eigentliche Regulator des afranischen Lebens bleibt daher das Schulglöckchen; als dasselbe im Jahre 1863 schadhaft geworden war, überraschten die Schüler beim Faßnachtsball ihre Lehrer in sinnigster Weise mit einem neuen, durch eine Pfennigsammlung beschafften, das der Frau Rector Franke zu Ehren den Namen „Bertha" trägt.

---

[1] Im Jahre 1846 kostete die jährliche Beköstigung des Cötus per Kopf: 63 Thlr. 18 Gr. 9 Pfge., 1869: 81 Thlr. 3 Gr. 5 Pfge., 1877: 276 M. In Wirklichkeit ist aber der Unterschied noch bedeutender, da in den letzteren Jahren die Ferien länger waren als in dem ersten, auch die Portionen für die Beurlaubten, die sonst den Offizianten zu gute gingen, von da an abgerechnet wurden. Nach Ver. vom 31. Januar 1874 soll das Kostgeld nach demjenigen Betrage berechnet werden, welcher durchschnittlich auf die Beköstigung eines Schülers im vorhergehenden Jahre zu verwenden war.

So hat das Schulleben von einem Jahrzehnte zum andern seinen ruhigen, stetigen Gang genommen. Fanden außerordentliche Unterbrechungen der Schularbeit statt, so waren die Veranlassungen meist nur erfreulicher Art, Festtage allgemeiner oder besonderer Bedeutung, welche die Schule zu begehen hatte. So die von der ganzen deutschen Nation gefeierten, die Todestage Luthers und Melanchthons 1846 und 1860, Goethe's hundertjährigen Geburtstag 1849 durch Extrafahrt nach Dresden, Besuch der dortigen Kunstsammlungen und des Theaters; zehn Jahre darauf den Schillers, wozu des Dichters Büste angeschafft wurde. Seit 1852 feiert die Fürstenschule gleich den übrigen Lehranstalten des Landes alljährlich den Geburtstag des königlichen Landesherrn durch Actus, Festspeisung und nachmittags durch eine dem Cötus bereitete Ergötzlichkeit, die bei Lebzeiten König Friedrich Augusts II., dessen Wiegenfest in die schönste Frühlingszeit fiel, in einem Ausfluge zu bestehen pflegte; unter König Johann und dem jetzt regierenden König nöthigte die rauhere Jahreszeit, dieselbe auf geschlossene Räume zu beschränken, so daß sie gewöhnlich in einem unter Mitwirkung der Schüler selbst veranstalteten Concert oder auch einer theatralischen Aufführung bestand, z. B. 1856 der Adelphi des Terenz in der Ursprache, 1869 von Wallensteins Lager und 1872 mit überraschendem Erfolge von Laube's Karlsschülern. Ebenso beging die Schule das Gedächtnis der heimgegangenen Könige Friedrich August II. und Johann durch Traueractus. Ein hoher Festtag war für dieselbe auch der 20. Oct. 1855, an welchem König Johann, der sie bereits als Prinz am 26. Aug. 1852, bei der Anwesenheit des Vereins deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher in Meißen, besucht hatte, sie durch seine Gegenwart beglückte und mehreren Lectionen beiwohnte.

Einen specifisch afranischen Charakter trug das fünfzigjährige Magisterjubiläum des Prof. Kreyßig am 22. Febr. 1848 sowie die durch den Verein homöopathischer Aerzte veranstaltete Aufstellung der Büste Hahnemanns, Afraners von 1770—75, in der Aula an dessen hundertjährigem Geburtstage 11. April 1855. Selbst das fünfzigjährige Jubiläum der neuen Einrichtung des Cönakels am 3. Aug. 1861 ging nicht ungefeiert vorüber. Am dritten Säcularfest der Schwesteranstalt Grimma im Jahre 1850 betheiligte sich St. Afra durch eine Deputation und Ueberreichung einer Vo-

tivtafel. Für das Schulfest mußte, seitdem das Buschbad 1855 aufgehört hatte ein öffentlicher Ort zu sein, die Morgeneinkehr und die Nachmittagsbelustigung auf die Altenburg oder das Schießhaus verlegt werden; seit 1870 aber ist es üblich geworden den Nachmittag des Schulfestes, meist mit Benutzung des Dampfschiffes, zu einem Ausfluge zu verwenden. In Gemäßheit der bei dem dreihundertjährigen Jubelfeste getroffenen Verabredung, „durch periodische Zusammenkunft an der theuren Stätte der gemeinsam verlebten Jugendjahre das Andenken an jene schöne Zeit zu erneuern", ist seitdem, bis jetzt dreimal, in den Jahren 1853, 1863 und 1873, das Decennalfest der alten Afraner am Tage vor dem eigentlichen Schulfeste begangen worden, jedesmal beginnend mit gegenseitiger Begrüßung der Gäste, worauf der Cötus in Parade erschien um dieselben in festlichem Zuge nach dem Schulhofe zu geleiten, dort empfing sie der Primus mit einer Ansprache, die aus der Mitte der Altafraner erwidert wurde. Nachdem dann die alten Schulräume durchwandert und besichtigt waren, vereinigten sich die Gäste zu einem Festmale, an dessen Schluß sich auch der Cötus auf etliche Stunden einstellte[1]. Tage der Einnerung, an die kein Theilnehmer ohne die innigste Befriedigung und Rührung zurückdenken wird!

Nur einmal sah sich im Laufe dieser Zeit die Schule durch eine ernstere Störung bedroht, durch den Ausbruch des Krieges

---

[1] Bei dem von 1863 brachte Prof. Ad. Peters mit Bezug auf die kurz vorher erfolgte Aufstellung des Brunnenstandbildes König Heinrichs I. einen poetischen Trinkspruch aus, der wohl verdient hier aufbewahrt zu werden:

Es spricht am Born des starken
Erhabnen Heinrichs Bild:
„Hier bin ich diesen Marken
„Die Burg zu bau'n gewillt.

„Denn unverletzt bewahren
„Will ich das deutsche Reich."
Und in der Feinde Scharen
Fiel mächtig Streich auf Streich.

Doch weiter als er ahnet
Wirkt ein gewaltger Mann:
Der Geister Wege bahnet
Das Schwert des Königs an.

Burg stand und Dom erhoben
Jahrhunderte hindurch,
Als sich die Freiheit oben
Baut eine geist'ge Burg.

St. Afra, Luthers Schelten
Hat Deinen Grund gelegt,
Hellas und Roma's Welten
Dein stolzes Bauwerk trägt.

Draus sprang ein Held, der Franken
Und Dunkelmänner schlug,
Lessing, der den Gedanken
Heinrichs vergeistigt trug.

So wirk' in Deinen Jüngern,
St. Afra, fort und fort,
Nie möge sich verringern
Dein edler geist'ger Hort.

Ja, heil'ge Afra, throne,
Des Lichtes nie beraubt,
Sei Du die geistge Krone
Auf König Heinrichs Haupt!
St. Afra hoch!

von 1866, als Meißen sogleich von dem ersten Anprall der anrückenden Elbarmee getroffen wurde. Eine vertrauliche Mittheilung vom 15. Juni gab dem Schulbeamten Anweisungen für den Fall einer feindlichen Occupation. In der folgenden Nacht wurde die meißner Elbbrücke gesprengt. Am 17. während des Gottesdienstes verrieth die Unruhe auf der obern Empore, daß die dort sitzenden Schüler auf den Höhen jenseits des Meisathals der Spitzen der preußischen Kolonnen ansichtig geworden waren; im Laufe des Vormittags lagerten zahlreiche Truppen auf den Feldern an der nossener Straße. Drei auf den Wunsch ihrer Eltern beurlaubte Alumnen erhielten schon keinen Paß mehr von dem preußischen General, kamen aber auch ohne solchen glücklich in ihre Heimat. Die nächste Nacht bivouakierten 70 Mann auf dem Schulhofe, die von den dort Wohnenden gespeist und getränkt wurden. Als am Montag nachmittags der Hebdomadar, Prof. Milberg, den regelmäßigen Spaziergang mit dem Cötus zu machen versuchte, gelangte er, überall von dem „Zurück!" der preußischen Posten empfangen, nirgends über das Weichbild der Stadt hinaus. Die Schule selbst blieb jedoch zum Glück ganz unbelästigt, die Wohnungen der Lehrer und Beamten dagegen waren mit starker Einquartierung belegt, für die später eine leidliche Entschädigung gewährt wurde. So konnte denn auch unter aller Aufregung der Gemüter die gewohnte Schularbeit fortgehen, bis der 5. Juli den mehr als je ersehnten Anfang der Ferien brachte; nur ein Alumnus entfernte sich vorher eigenmächtig, während ein zweiter entlassen worden war, um in die sächsische Armee einzutreten.

Eine tiefe und mächtige Erregung brachte der Krieg von 1870 wie über das ganze deutsche Volk so auch in die afranische Gemeinde. An dem Tage der Entlassung des Cötus in die Sommerferien traf die Nachricht von der erfolgten Kriegserklärung ein und das Erste, womit die Schule ihre Arbeit wieder begann, war die Veranstaltung des vom Ministerium angeordneten abgekürzten Maturitätsexamens für diejenigen Oberprimaner, welche ihrer Einberufung zu den vaterländischen Fahnen gewärtig waren. Ein Unterprimaner wurde ebenfalls eingereiht, ein zweiter trat als Freiwilliger in das Heer. Nicht weniger als zwölf von den ehemaligen Zöglingen St. Afra's haben die Treue gegen das Vaterland, zu welcher die Schule sie erzog, auf dem Boden Frankreichs mit ihrem Blute besiegelt; ihre Namen verzeichnet zum Andenken

für die spätesten Generationen eine in der Aula befindliche Bronzetafel. Wer der damals zu St. Afra Gehörigen vergäße je den Ausbruch des stürmischen Jubels an jenem Sonnabend, wo während der Synode das Telegramm von der Gefangennahme des französischen Kaisers und Heeres einlief! Sobald am Mittag des 22. März 1871 das Glockengeläute das Eintreffen der Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens verkündete, wurde ein kurzer Dankactus veranstaltet und darauf der Cötus ausgeführt um die festlich geschmückte Stadt in Augenschein zu nehmen. Am Abend war die Schule festlich erleuchtet und der Cötus beurlaubt um die allgemeine Beleuchtung der Stadt und Umgegend ansehen zu können, der folgende Tag durch Festspeisung der Alumnen ausgezeichnet. Ebenso betheiligte sich die Schule in corpore an der feierlichen Bewillkommnung des in Meißen garnisonierenden 13. Jägerbataillons bei seiner siegreichen Heimkehr aus dem Felde. Den Nationalfesttag des 2. Sept. begeht seit 1872 die Schule in der Weise, daß an demselben der gewöhnlich über den ganzen Tag ausgedehnte Sommerausflug unternommen wird, dessen Einführung im Jahre 1847 sie dem Rector Franke verdankt und der den Cötus und seine Lehrer schon an die verschiedensten Punkte der schönen Umgebung Meißens geführt hatte. So oft es das Wetter gestattet wird dann auch der Actus im Freien, gewöhnlich an einem herrlich geeigneten Punkte des Tännichtgrundes bei Niederwartha gehalten.

Noch während des französischen Krieges starb Franke, 23. Jan. 1871, nachdem er wenige Monate vorher unter vielseitiger Theilnahme das fünfundzwanzigjährige Jubiläum seines afranischen Rectorats gefeiert hatte. Zu seinem Nachfolger berief das Ministerium den zeitherigen Director des zwickauer Gymnasiums Hugo Ilberg, der aber zum Leidwesen seiner Collegen und Schüler schon am 27. März 1874 wieder aus diesem Amte schied, um das ihm vom Ministerium angetragene Directorat des neuerrichteten königlichen Gymnasiums zu Neustadt-Dresden zu übernehmen, worauf der bisherige zweite Professor Hermann Peter zum Rector ernannt wurde. War Franke's Streben im Ganzen darauf gerichtet gewesen, die Schule in der Verfassung festzuhalten, welche sie beim Beginn seines Rectorats angenommen hatte, so hatten doch während der letzten Decennien in der Außenwelt so große Veränderungen Platz gegriffen, daß keine Mauer hoch genug war, ihre

Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse der Schule abzuwehren. Es liegt außerhalb der dem Verfasser gestellten Aufgabe, den gegenwärtigen Zustand der Schule einer Kritik zu unterziehen, nur das Eine kann er, am Ende seiner Wanderung anlangend, sich nicht enthalten auszusprechen: daß die Gegenwart den Vergleich mit der Vergangenheit nicht zu scheuen braucht, daß sie den Dank, welchen sie dieser schuldet, abträgt durch die immer vollständiger erstrebte Harmonie zwischen dem in einer bald viertehalbhundertjährigen Entwicklung Geschaffenen und den unsere Zeit beherrschenden Bedürfnissen. Auch auf die vollständige Darstellung der seitdem in den Einrichtungen der Schule eingetretenen Veränderungen glaubt derselbe verzichten zu müssen; er begnügt sich daraus nur hervorzuheben: die 1872 zur Erzielung größerer Einfachheit, Symmetrie und Uebersichtlichkeit eingeführte neue Tagesordnung, durch welche das Aufstehen im Sommer von $^1/_2$5 auf 5, im Winter von $^1/_4$6 auf 6 Uhr, dagegen das Schlafengehen der Oberen von 9,30 auf 10, der eine Wochenspaziergang von Donnerstag auf Mittwoch verlegt, das Lesen der Obern mit den Untern von 7 auf 6 (später auf 4) Stunden beschränkt wurde und die sogenannten 5 und 10 Minuten vor Beginn der Arbeitsstunden in Wegfall kamen, gleichzeitig die Verwandlung der Einkehrspaziergänge des ganzen Cötus in Klassenspaziergänge, die Einführung einer jährlichen Turnfahrt 1875, wozu 1876 auch eine Sängerfahrt gekommen ist, und endlich die durch Ver. vom 20. Mai 1875 ergangene, von Lehrern und Schülern gleich ersehnte Aufhebung des unbedingten Verbotes des Tabakrauchens für die Primaner. Der 1873 angeordnete Unterricht in der Stenographie hat aus Mangel an einer geeigneten Lehrkraft wieder ausgesetzt werden müssen.

Darf nun nach diesem Allen die Fürstenschule zu St. Afra der freudigen Zuversicht leben, daß sie an einer der schönsten und wichtigsten Aufgaben der menschlichen Gesellschaft, an der geistigen und sittlichen Bildung der Jugend, erfolgreich mitarbeitet, so wird sie doch immer dessen unvergessen bleiben, daß sie dieses Ziel niemals erreicht haben würde ohne die liebevolle und weise Fürsorge, welche ihr wie dem ganzen vaterländischen Schulwesen von seiten der Staatsregierung nicht minder als von der Landesvertretung unausgesetzt zugewendet worden ist. Ihr verdankt die Schule durch die Erhöhung ihres Etats, der 1876/77 einschließlich eines

Staatszuschusses von 25643 Mark sich auf 115296 M. bezifferte, die Gewährung der Mittel um eine ganze Reihe nothwendiger oder doch höchst wohlthätiger Verbesserungen ins Leben zu rufen, ihr vor allen Dingen den in den Jahren 1876—79 ausgeführten vollständigen Neubau, nachdem die Ueberzeugung durchgedrungen war, daß nur durch einen solchen den mit jedem Jahre fühlbarer werdenden Mängeln der völlig unzulänglichen und den Anforderungen der Gegenwart schlechterdings nicht mehr entsprechenden Räumlichkeiten abzuhelfen sei. Es war Grund zu der Hoffnung gewesen, daß schon dem Landtage von 1871/72 nach den vom Oberlandbaumeister Hänel dafür entworfnen Plänen ein Postulat vorgelegt werden würde. Da indes diese zu wanken begann, so richteten Inspection und Lehrercollegium an das Kultusministerium eine Vorstellung, in welcher nochmals der Neubau in gesundheitlicher, disciplineller, didaktischer und ästhetischer Hinsicht als ein Bedürfnis erwiesen wurde, ohne dessen Befriedigung die Entwicklung der Anstalt nothwendigerweise gehemmt und empfindlich geschädigt werden müsse; aber das Ministerium erklärte sich zu seinem Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt, die Einbringung dieser Vorlage bis zum nächsten Landtage zu verschieben. Auf diesem, dem Landtage von 1873/74, genehmigte nun zwar die zweite Kammer den Bau der Schule auf Staatskosten im Princip, lehnte aber „für diesmal den von der Regierung vorgelegten Entwurf zu demselben sowie das darauf basierte Postulat von 300000 Thlrn. ab und ersuchte die Regierung, der nächsten Ständeversammlung einen neuen ausführlichen Plan nebst detailliertem Kostenanschlag, womöglich unter Berücksichtigung fernerweiter Benutzung der jetzigen Rectorwohnung und des Westflügels vorzulegen". Die erste Kammer sprach sich zwar einstimmig für einen sofortigen Neubau aus, da aber in dem Vereinigungsverfahren kein Resultat erzielt wurde, so rückte auch damit die Angelegenheit nicht von der Stelle.

Die Regierung beauftragte nunmehr den Architekten G. Müller in Leipzig mit der Umarbeitung des Hänelschen Plans und dessen Entwurf wurde auf dem Landtage von 1876 einstimmig, am 1. März von der zweiten, am 5. April von der ersten Kammer genehmigt und die dafür erforderliche Summe von 666800 M. bewilligt, jedoch unter Festhaltung der schon von der letzten Ständeversammlung aufgestellten Bedingungen, nämlich 1. daß

das Externat insoweit erweitert werde, als dies ohne Einrichtung von Parallelklassen und Ueberfüllung der Klassen möglich sei, 2. daß die Unterbringung der Extraneer bei den Lehrern nicht mehr zur Pflicht gemacht werde und 3. daß vacant werdende königliche Freistellen dem Publikum in entsprechender Weise bekannt gegeben würden.

Rasch ging man nun an die Ausführung. Die frühere Rectorwohnung über der Rentamtsexpedition wurde zur Krankenburg, die dranstoßende Lehrerwohnung zu drei interimistischen Auditorien umgebaut, die Wasserleitung unter Ersetzung der hölzernen Röhren durch thönerne umgelegt und die Waschsäle in die Aula gelegt, als welche letztere einstweilen die in der Südwestecke des Zwingers erbaute und am 1. Nov. 1876 dem Gebrauch übergebene neue Turnhalle dienen mußte, die 1877 das große, von J. Hübner, J. Scholz und J. Grüder für den Einzug der sächsischen Truppen in Dresden gemalte Bild als Schmuck ihres Inneren erhielt; es sank die schönste Zierde des Zwingers, die Lindenreihen auf der Terrasse, unter der unbarmherzigen Axt; am 13. Juni begann die Niederreißung des Westflügels; am 30. Aug. wurde der Bau dem Baumeister G. Hartwig übertragen, der die Verpflichtung übernahm, bis zum 1. Juni 1878 den West- und Südflügel, bis ebendahin 1879 den ganzen Bau zu vollenden. Die Feier der Grundsteinlegung wurde mit der des königlichen Geburtstags am 23. Apr. 1877 verbunden.

Anhang.

I.

Die Schulbibliothek.

Daß der von den Augustinerchorherren zu St. Afra gesammelte und in einer Kapelle der Kirche verwahrte Büchervorrath in den Besitz der Fürstenschule übergegangen sei, ist zwar nicht direct nachweisbar, ja wir wissen vielmehr, daß bei Aufhebung der Klöster die in den Klöstern vorgefundenen Bücher nach Leipzig oder anderwärtshin abgeliefert wurden; dennoch scheint eine Notiz in den Jahresrechnungen von 1555—57 darauf hinzudeuten, daß ersteres der Fall gewesen ist. Dort werden nämlich unter dem Inventarium der Schule aufgeführt:

„300 bücher groß vnd klein, von bergamen vnd pappir, gedruckt vnd geschrieben vnd sind zwo bücher von bergamen register einzuheften genommen worden;

1 repositorium;

2 alte böse kasten unuorschlossen;

2 lange stangen, dorauf eine bohne (Bühne) von bretern gemacht, darinnen man winterzeit obst gehalten;

3 eiserne laden vor den fenstern vnvorglast“.

Woher sollten zu jener Zeit diese Bücher stammen, wenn nicht aus dem früheren Kloster? Aber die eigentümliche Vereinigung von Bibliothek und Obstkammer gibt zugleich auch die Erklärung für die sonst unbegreifliche Thatsache, daß dieselben nachher fast spurlos verschwinden. Die noch vorhandenen mutmaßlichen Ueberreste der alten Klosterbibliothek beschränken sich auf eine Biblia msta. von 1469—70 in Folio, theils auf Pergament theils auf

starkem Papier, von der eine diebische Hand den Titel zum A. T. sowie die hin und wieder aufgelegten dünnen Goldplatten entwendet hat[1], außerdem auf eine Anzahl von Druckschriften, geistlichen Inhalts oder Noten, die in Bruchstücke alter Pergamenthandschriften eingebunden sind.

Das Verdienst, bei den drei Fürstenschulen Bibliotheken errichtet zu haben, schreibt die Schulordnung von 1602 ausdrücklich dem Kurfürsten August zu[2], doch ist dies, wie es scheint, nur durch gelegentliche Geschenke geschehen. Im J. 1566 z. B. bat der Rector Fabricius den Kurfürsten, die wittenberger Bibelübersetzung, wie bereits verschiedenen angesehenen und gelehrten Männern, so auch der meißner Schule zu schenken; die Kurfürstinnen Anna und Sophia sollen derselben zu verschiedenen Malen Bücher und Schriften verehrt haben[3] und der Administrator Friedrich Wilhelm schenkte allen drei Fürstenschulen die lateinische Uebersetzung von Luthers Predigten[4]. Bestand aber bereits bei Fabricius' Tode eine Schulbibliothek, so bleibt es immerhin auffallend, daß dessen Bücher vom Kurfürsten nicht für diese sondern für die dresdner Bibliothek erworben wurden.

Ein eigener Bibliotheksfond wurde erst durch die Schulordnung von 1588 ausgeworfen: „Wir wollen auch, daß zu ertzeigungk einer Bibliothek zue Meissen aus der Schulen einkommen alle Leipzigische Märgkte fünf gulden vnd also jehrlich fünfzehn gulden gegeben werden sollen". 1591 erhielt der Schulverwalter Anweisung Lutheri Kirchenpostille von dem zu der bibliotheca verordneten Gelde zu kaufen; doch kann die Auszahlung dieses Jahresbeitrags nicht sofort in Fluß gekommen sein. „So hat", sagt der Visitationsbericht von 1595, „der Verwalter auch die von ihm restirenden 70 Fl., welche Churfürst Christianus zu der bibliotheca verordnet, nuhmehr außgezahlet, davor dann etliche bücher gezeuget, vnd ist hierdurch die Bibliotheca wieder angerichtet worden". 1596 wurde der Rector angewiesen, die Schulbibliotheca mit Rath und Consens des Pfarrers zu bestellen.

---

[1] Eine ausführliche Beschreibung derselben gibt Rector J. G. Höre im Programm von 1756.

[2] Cap. XIV, 1: „Es hat Unser geliebter Herr Großvater Churfürst Augustus bei einer jeden Schule einen feinen Anfang zu einer Bibliothekien machen lassen".

[3] Wilke, Sächs. Nepos S. 277. Bechmann, Lobrede auf die Churfürstin Sophie, Freiberg 1623.

[4] Observ. Miscell. Lips. V, 3.

Die Schulordnung Christians II. (a. a. O.) verordnet: „daß man den vermögenden Leuten, so der Schulen wegen ihrer Kinder oder sonsten genossen, item wenn sie ihre Kinder in die Schule bringen oder herausnehmen, zu Gemüth ziehe, ob sie auch zu Vermehrung dieses Anfangs etwas hierzu schießen wollten. Desgleichen, daß alle Quartale von einem jeden vermögenden Knaben 1 Groschen zu Verbesserung der Bibliothek gesammelt werde; ein solches wird sie nicht arm machen, sintemal es besser ist, denn wenn es für Näscherei gegeben wäre worden. Die Verwaltung der Bibliothek soll einem aus den praeceptoribus aufgetragen werden, welcher ein richtig Inventarium darüber halten und bei einem jeden Buch verzeichnen soll, was es koste. Und dieweil die Bücher nicht zu dem Ende eingekauft worden, daß man sie verschlossen behalten oder an Ketten legen sondern gebrauchen und lesen soll, so mag der Bibliothekarius nicht allein den praeceptoribus sondern auch den größeren Knaben auf etliche Tage oder Wochen nützliche Bücher herausfolgen lassen, jedoch daß ein jeder einen Zettel unter seiner Handschrift hinein lege und die Bücher nicht beschmiere".

Jene Schülerbeiträge kamen jedoch durch den dreißigjährigen Krieg bald wieder ins Stocken; von 1643—53 flossen der Bibliothek auf diesem Wege alles in allem nur 5 Fl. 3 Gr. zu; und daß vermögende Eltern nach der Reception angegangen werden sollten etwas für die Bibliothek zu schenken, war wieder nicht nach dem Geschmacke des Rectors Lindemuth, er achtete es als eine Bettelei, ließ deswegen diese Vorschrift auf einen halben Bogen Papier schreiben und solchen dem Thorwärter geben, der ihn die Leute lesen lassen mußte, wenn sie nach vollbrachter Reception zum Thore hinaus wollten, „da denn sehr wenig gefället". Erst später wurde die Einrichtung getroffen, daß der Bibliothek von jedem aufgenommenen und abgehenden Schüler 8 Gr. zuflossen[1].

Dagegen kam es vor, daß die Städte, so Gnadenstellen hatten, z. B. Dresden und Freiberg, der Schule ein gutes Buch schenkten. Im Jahre 1615 verehrte, von Rector Bechmann darum angegangen, der Rath der Stadt Pirna den Gregorius Nazianzenus von Billius Prunaeus (Paris 1609) und ebenso that im J. 1663 Annaberg mit Hunnii Opera theologica auf Linde-

---

[1] Ein Katalog der Bibliothek von 1694 befindet sich im St. A. loc. 1810.

muths Bitte, dieser selbst aber vermachte ihr in demselben Jahre seine Bibliothek mit Ausnahme des apparatus theologicus, den zwei Neffen von ihm, Studenten der Theologie, bekamen [1]. Ab und zu verehrte auch ein Alumnus, wie die eingeschriebenen Dedicationen bezeugen, ein oder das andere gute Buch. Auf diese Weise mag die Bibliothek des Erasmus Cyprianus, der laut beigefügter handschriftlicher Notiz Thomas Münzer gehört hat, und desselben Colloquia, früher Eigentum Georgs von Anhalt, erhalten haben. Zu Seneca's Werken kam die Bibliothek auf sonderbare Weise: ein Barbier mußte sie kaufen, zur Strafe, weil er dem Thorwärter, der ihm nicht sogleich das Thor aufgemacht, Maulschellen gegeben [2]. Conrector Sternberger hat deshalb vorn die Distichen hineingeschrieben:

Portae custodi colaphos impegit iniquus
 Tonsor et in poenas hoc Senecae emit opus.
Saepius excipiat si talia verbera custos,
 Vix Afrae capiet bibliotheca libros.

Das Bibliothekslocal befand sich in oder bei der Krankenburg. Höre sagt in dem Programm von 1756, in welchem er die Donata bibliothecae Afranae biblia latina beschreibt: „Postquam Augustus Septemvir quindecim florenos de reditibus hujus coenobii augendae bibliothecae addixerat, . . G. Fabricius in superiore contignatione, fenestris plerisque ad orientem solem directis, ubi crater aqua ducta repletus in propinquo est, tutissimum, saluberrimum, commodissimumque locum huic eruditionis scholasticae thesauro prudenter elegit. Hoc ἰατρεῖον ψυχῆς proxime abest a nosocomio, ut eadem pars interiorum aedium morbis animi juxta atque corporis medeatur. Vehementer approbavit hoc institutum Christianus II, qui lautiores alumnos eorumque parentes opulentiores aliquid adjumenti ad apparatus tam bonae spei afferre debere statuit. Cujus sententia ne valere desinat, qua introitur, januam Janus bifrons exornat in membrana delineatus ita, ut promissa barba sapiens Patulcius ille et Clusius advenas videatur his paucis velle:

---

[1] Sch. A. III. R. III. Nr. 1. und R. IX. Nr. 1.

[2] Iccander, Sächsische Kernchronik II, 25.

Huc licet endogredi cuivis spectare volenti,
Quas gazas Afrae bibliotheca tenet.
De propriis etiam licet his superaddere quidquam,
Majus ut hinc capiat bibliotheca decus.
At, nisi concessum, nihil hinc transferre licebit,
Mox tamen huc Afrae restituantur opes.

Tam aequos monitus ingenio facili subtilissimoque penicillo et calamo C. W. F. ab a. MDCXCII. debemus. Pertinent autem ad Afranam bibliothecam, uti nunc est, libri, numi, icones, sigilla, fossilia et instrumenta quaedam mathematica. Libri asservantur tam scripti quam impressi".

Wegen Erweiterung der Krankenburg wurde im Jahre 1812 die Bibliothek von dort dislociert und einstweilen in verschiedenen mehr oder weniger geeigneten Localitäten untergebracht, bis sie erst 1833 den über den Cönakel für sie neugebauten Saal beziehen konnte, in welchem sie bis zum Neubau von 1878 verblieben ist, und der im J. 1837 durch Aufmauerung und Einbau zweier Zimmer mit der Rectorwohnung in bauliche Verbindung gesetzt wurde.

Die Verwaltung der Bibliothek hatten in älterer Zeit sämtliche Lehrer, den Rector eingeschlossen, abwechselnd ein Jahr lang gegen einen Recompens von 10 Fl. zu führen, bis dieselbe 1722 dem Tertius Grabener gegen 5 Fl. jährlich dauernd übertragen wurde. 1731 übernahm sie Höre, 1741, da der Tertius Weise diese Function deprecierte und Rector Grabener dringend davon abrieth die cura bibliothecae wieder zum jährlichen munere ambulatario zu machen, der Cantor Kauderbach dergestalt, daß einer der Alumnen ihn dabei unterstützen sollte. Doch riß unter seiner Verwaltung vielfache Unordnung ein[1], daher im J. 1752

[1] Aus dieser Zeit stammt folgende auf der k. Bibliothek zu Dresden befindliche Quittung, deren gefällige Mittheilung ich Herrn Architekt Dr. Steche in Dresden verdanke:

Aus der königl. Polnischen und Churf. Sächsischen Hoffbibliothek sind auf hohe Permission durch Ihro königl. Maj. und churfürstl. Durchlauchtigkeit wohlbestallten Kriegsrath und der sämtlichen königl. Bibliotheken Inspectore und Oberbibliothekario Herrn Johann Heinrich Kauderbach als eine donatio und monumentum antiquitatis zur dankbaren Bewahrung in die Schulbibliothek der königl. und churfürstl. Landesschule zu Meißen eingeliefert worden

1) des höchstseligen Churfürsten Augusti glorieusen Andenkens Schreibepult,
2) Armstuhl,
3) Buchbinderlade.

auf Antrag der Inspection eine Revision der Bibliothek und die Anfertigung eines Katalogs angeordnet und bestimmt, daß die Verwaltung wieder, jedoch nur aller drei Jahre unter den Lehrern alternieren solle. Conrector Höre verstand sich jedoch erst nach langem Sträuben zur Uebernahme und, wie nachlässig er sie geführt hatte, erfuhr zu ihrem Leidwesen seine Wittwe, als sie, abgesehen von den vermißten Büchern die an der Rechnung fehlende Summe von 181 Thlrn. ersetzen sollte. Der Gehalt des Bibliothekars wurde 1775 auf 8 Thlr. erhöht, 1812 aber das Bibliothekariat beständig und ausschließlich dem Rector übertragen, der es mit Beihilfe zweier Collaboratoren verwalten sollte.

Auch die Bibliothek gehörte zu denjenigen Einrichtungen, welche sich der besonderen Gunst des Schulinspectors von Carlowitz zu erfreuen hatten. Nicht nur, daß er aus gewissen Rückständen ein Kapital von 275 Thlrn., dessen Zinsen zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden sollten, zusammenbrachte und dieselbe selbst mehrmals beschenkte, u. a. mit einem Exemplar der lüneburger Lutherschen Bibelübersetzung, das, wie ein Autographon des Kurfürsten Johann Georg III. ausweist, diesem gehört hat, und aus dem August III. von Polen als Kurprinz unterrichtet worden sein soll, so bestimmte er auch in seinem Testamente vom 19. März 1783 folgendes: „Ferner gebiete ich meinem Herrn Universalerben, daß er meine Bibliothek der Fürstenschule zu Meißen zum Gebrauch überlassen, sie in der Fürstenschule aufstellen und durch die dortigen Lehrer rangiren, auch zur Einrichtung semel pro semper 200 Thlr. verwenden solle, jedoch also, daß dem Besitzer von Stösitz, einem von Carlowitz, allemal das Dominium verbleibe und er sich nach Gefallen die Bücher, so er zur Lectüre nöthig hat, nach Stösitz bringen lassen könne, jedoch die Bücher selbst nach gemachtem Gebrauche in der Bibliothek wieder aufzustellen verbunden sei." Ebenso vermehrte er die um 1740 angelegte Münzsammlung und

---

Welche donatio mit allerunterthänigsten Danke wohl empfangen zu haben bekennt, auch treulich auf die posteros aufzuheben verspricht der Schulbibliothek der Zeit von dem hochlöbl. Oberconsistorio bestätigter Aufseher und Bibliothecarius

Meissen den 15. Martii 1750.

M. Sigismund Heinrich Kauderbach.
College u. Chor. Mus.-Director

Von dem weiteren Verbleib dieser Reliquien hat sich keine Spur gefunden.

letzteres that auch der meißner Amtsinspector Fr. W. Prasse[1]. Lipperts Daktyliothek ist ein Geschenk des Kurfürsten aus dem Jahre 1780. Die Versteigerung einer Anzahl von Doubletten und für die Schule unbrauchbarer Bücher im J. 1783 gab einen Reinertrag von 14 Thlrn. 20 Gr. 9 Pf. Im J. 1808 schenkte der meißner Buchhändler K. Fr. W. Erbstein seinen ganzen bisherigen und künftigen Verlag, bis dahin 79 Nummern sehr verschiednen Inhalts und Werths, mit dem (jedoch nicht zur Ausführung gekommenen) Wunsche gesonderter Aufstellung, verpflichtete sich auch für seine Lebenszeit zu einem jährlichen Büchergeschenk im Werthe von 3 Thlrn. an die Bibliothek nach Auswahl des Bibliothekars und schenkte zu den Einbänden einmalige 5 Thlr., erbat aber dagegen für seine Buchhandlung die ausschließliche Lieferung der Bücher gegen 12½% Provision. Beim Durchmarsch der Preußen im J. 1813 kam die Bibliothek um den Petri'schen Atlas; Oberstleutnant v. Valentini ließ sich denselben aushändigen gegen das Versprechen ihn zurück- oder den Preis mit 36 Thlrn. zu erstatten, aber keins von beiden ist geschehen. Die 1797 erworbene Déscription de l'Egypte von Vivant Denon wurde 1833 für 400 Thlr. an die königliche Bibliothek zu Dresden verkauft um diese Summe zum Ankauf geeigneterer Bücher zu verwenden und in demselben Jahre schenkte die Tochter des verstorbenen Rectors König die Bibliothek ihres Vaters, die freilich nur einen untergeordneten Werth besaß. Die Afranerbibliothek unter der Ueberschrift Monumenta eruditionis et pietatis Afranae verdankt ihre Entstehung dem Altafranerfest des Jahres 1836, bei welchem Prof. Oertel es übernahm an alle Afraner, von denen bekannt war, daß sie etwas durch den Druck veröffentlicht hatten, sich schriftlich mit der Bitte zu wenden, ihre Schriften als *θρεπτήρια* der Bibliothek zu übersenden und dies auch in Zukunft zu thun. Die Aufforderung hatte erfreulichen Erfolg, auch hat seitdem diese Afranerbibliothek zahlreiche Vermehrungen erfahren, ist aber doch weit davon entfernt ein lückenloses Bild von der literarischen Thätigkeit der ehemaligen Zöglinge von St. Afra zu geben. Das letzte größere Geschenk, welches die Bibliothek erhielt, verdankt sie dem 13. Apr. 1858 verstorbenen Geh. Finanzrath Ferd. v. Reiboldt, der der meißner Schule seine in Beziehung auf

[1] Müller, I, 118 ff.

Sachsen nicht unwichtige aber zum größten Theil durch die Elbflut vom 13. März 1845 stark beschädigte Bibliothek vermachte, während die Landesschule Grimma seine Karten- und Kupferstichsammlung erhielt.

Da sich bei einer durch den Minister von Wietersheim vorgenommenen Revision die Bibliothek in sehr ungeordnetem Zustande und noch nicht katalogisiert vorfand, so wurde 1846 die ungesäumte Anfertigung eines Katalogs angeordnet, der sich Rector Franke, unterstützt durch Dr. Döhner, später durch Prof. Vogel, unterzog, die aber erst neuerdings durch den seit 1872 mit dem Bibliothekariat betrauten Prof. Angermann vollständig zu Ende geführt worden ist.

Im J. 1842 wurde der jährliche Zuschuß für die Bibliothek auf 90 Thlr. festgesetzt und im J. 1866 durch Verschmelzung des historisch-geographischen Fiscus an jährlich 11 Thlrn. 14 Gr. mit der Bibliothekskasse auf 100 Thlr., 1872 aber auf 200 Thlr. erhöht, während gleichzeitig das Ministerium außerordentlicherweise die Summe von 200—300 Thlrn. zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken bewilligte. Um in die Neuanschaffungen mehr System zu bringen richtete Rector Ilberg in demselben Jahre eine alljährlich zu wählende und aus vier Mitgliedern des Collegs bestehende Bibliothekscommission ein, die vierteljährlich wenigstens einmal zusammenzutreten hat.

II.

Die milden Stiftungen bei der Landesschule Meißen.

1.

Das Lindemuthsche Stipendium 1663. Der Rector der Landesschule Andreas Lindemuth (1642—1664), den Gott mit zeitlichem Gute gesegnet, stiftete nach dem frühzeitigen Tode seines einzigen Sohnes 26. Oct. 1663 vermöge seines Testaments ein Kapital von 500 Gulden, dessen Zinsen an 25 Gulden jährlich einem Knaben, der in der meißner Landesschule mit gottesfürchtigem, sittsamen, stillen Leben, unausgesetztem Fleiß in seinem Studieren, auch beharrlichem Gehorsam gegen seine Präceptores vor andern vorgeleuchtet und mit einem feinen ingenio begabt, wenn er sein sexennium complicieret oder sonsten von seinen

Herren praeceptoribus zum studio academico für tüchtig erkannt worden, zu einem stipendio gereicht, auf arme, unvermögender Leute Kinder hierinnen gesehen, jedoch andere, die gutes Vermögens und vorbenannte Tugenden haben, dabei auch nicht ausgeschlossen werden sollen. Keiner soll dieses Stipendium über drei Jahre genießen und, wenn der Empfänger die Universität früher verläßt, soll es ein Anderer erhalten. Diejenigen, welche dieses Stipendium genießen, sollen ihre studia auf den der unveränderten Augsburgischen Confession zugethanen Universitäten continuieren. Die Collatur übt das Lehrercollegium, falls es sich nicht einigen kann, unter Zuziehung des Schulverwalters. Zu Executoren und Inspectoren des Stipendiums ist das Schulamt und dessen Verwalter verordnet.

2.

Das Vitzthumsche Legat 1708. Den 24. Juni 1708 schenkte der Kammer- und Bergrath Wilh. Ernst Bernh. Vitzthum von Eckstädt auf Löthain der Schule diejenigen 138 m. Fl. 12 Gr. = 120 Thlr. 20 Gr., welche er bei derselben für die bei der schwedischen Invasion gelieferten 100 Scheffel Gerste zu fordern und bis daher gestundet hatte, aus besonderem gegen die Schule tragenden Wohlwollen und verwandelte sie in ein gewisses Legatum, jedoch daß dagegen zur Erkenntlichkeit am Tage Ernesti (30. Aug.) ein Alumnus ex prima classe, so vor andern dürftig und sich zu der oratoriae applicieret, eine lateinische oder deutsche Oration auf eine nach Gelegenheit der Zeit oder sonst sich schickende Materie publice halten und diesem von den Zinsen 2 Thlr. zu einem oder zwei guten Büchern, dann dem Rectori 1 Thlr. pro censura orationis gereichet, das übrige der Zinsen an einen Trunk Wein verwendet und dieser solchen Tags bei der Mittagsmalzeit dem gesammten coetui alumnorum als eine Ergötzlichkeit gereicht werden solle.

3.

Das Geyersbergische Legat 1790. Mittelst Codicills vom 10. März 1790 setzte die verwittwete Oberhofmeisterin Henriette Wilhelmine Gräfin von G., geborne von Stubenberg in Dresden der Fürstenschule ein Legat von 1000 Thlrn. aus, dessen Zinsen unter arme Fürstenschüler vertheilt oder für selbige ange-

wendet werden sollten. Das Legat wurde jedoch durch den Stadtrath zu Dresden als executor testamenti nur in einem dreiprocentigen Steuerscheine ausgezahlt. Laut Ver. vom 26. Nov. 1790 soll die Vertheilung der Zinsen jährlich in zwei Terminen, zu Johannis und zu Weihnachten, geschehen und sollen die Percipienten sowie die Genußquanta auf Vorschlag des Rectors, der dabei das Lehrercollegium zu Rathe zu ziehen hat, durch den adeligen Schulinspector bestimmt werden.

4.

Die Reinhardsche Prämie 1811. Oberhofprediger Dr. Franz Volkmar Reinhard stiftete 11. Nov. 1811 mit denjenigen 200 Thlrn., welche ihm die Stände der Gewohnheit gemäß am vorigen Landtage für die ihnen zugeeignete Predigt zum Geschenk gemacht hatten, eine Prämie zur Belohnung fruchtbaren Fleißes im Selbststudium; dieselbe wird jedesmal nach dem halbjährlichen Examen verliehen.

5.

Die Afranerstiftung 1822, durch Urkunde vom 7. Jan. 1822 von einer Anzahl, den 22. Mai 1821 zu einem Erinnerungsfest in Dresden versammelt gewesener Afraner (siehe oben S. 358) mit einem Fond von 400 Thlrn., welchen die Finanzhauptkasse unablöslich zu 5% übernommen hat, begründet für die würdigsten und ausgezeichnetsten Alumnen; nur wenn die Wahl zwischen mehreren gleich würdigen schwankt, soll auf das größere Bedürfnis Rücksicht genommen werden. Der jährliche Zinsbetrag kann in zwei oder auch mehr Prämien getheilt werden, doch darf die einzelne Prämie nie mehr als die Hälfte und nie weniger als ein Viertheil des Ganzen betragen, welches jedesmal durch die Vertheilung aufgehen muß. Das Collegium der ordentlichen Lehrer bestimmt die Zahl der zu Belohnenden und wählt sie durch Stimmenmehrheit, nur in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet das Loos. Dabei soll jedoch den 14 Schülern der ersten Klasse, welchen einige Aufsicht über den Cötus verfassungsmäßig mit übertragen ist (gegenwärtig den 12 Inspectoren), die Empfehlung eines bis höchstens dreier ihrer Mitschüler zu Erlangung einer Prämie dergestalt gestattet werden, daß jeder von ihnen seine Empfehlung, begleitet mit der Angabe

der sein Urtheil bestimmenden Gründe vierzehn Tage vor der Prämienvertheilung in einer deshalb zu haltenden Synode abgebe. Die Vertheilung geschieht jährlich am 3. Juli als dem Schulfeste.

6.

Die Schnabelsche Stiftung 1827. Der am 18. Mai 1827 in Meißen verstorbene Generalaccisobereinnehmer Joh. Christoph Schnabel hat in seinem Testamente verordnet, daß von seiner zurückzuerlangenden Caution von 1000 Thlrn. nach seiner Wittwe Tode 500 Thlr. an die meißner Stadtkirche und 500 Thlr. an die Landesschule fallen sollen, von welchen letzteren die Zinsen armen Schülern, wenn sie auf die Universität Leipzig gehen auf drei Jahre als ein Stipendium genießen zu lassen, wobei Verwandte des Testators, hiernach die in Meißen gebornen, dergleichen arme, zum Studieren fähige, unter allen diesen aber wiederum diejenigen, die sich der Theologie widmen, vor anderen den Vorzug haben sollen. Zu Executoren des Vermächtnisses werden die Kircheninspection und der Magistrat zu Meißen ernannt, in deren Verwahrung auch das Kapital zu nehmen ist. Die Collatur über das Stipendium, welche der Stadtrath ebenfalls für sich beanspruchte, wies ein allerh. Rescript v. 15. August 1828 dem Schulcollegio zu.

7.

Kreyßigsche Prämienstiftung 1832. Durch Urk. vom 3. Juli 1832 (bestätigt 17. Jan. 1833) bestimmte Prof. J. G. Kreyßig den Nettoertrag von der 1000 Exemplare starken Auflage seiner Silvulae Afranae zur Bildung eines Prämienfonds unter dem Namen der Kreyßigschen Stiftung:

1) der jedesmalige Hausbeamte und 2. Professor an der Landesschule sind die Administratoren derselben und sollen die Zinsen jedesmal beim Schulfeste zu einer oder zu mehreren Prämien verwendet werden;

2) die Rechnung führt der Hausbeamte;

3) der 6. Theil der Zinsen wird zurückbehalten und zum Kapital geschlagen;

4) ein anderes Sechstheil empfängt der 2. Professor oder dessen Stellvertreter für die Wahl des Themas und die Correctur der Gedichte;

5) so lange das Kapital nicht mehr als 150 Thlr. beträgt, sollen die übrigen zwei Drittheil der Zinsen nur zu einer Prämie verwendet werden, steigt es darüber, so können die Zinsen auch zu zwei Prämien verwendet werden;

6) derjenige Lehrer, welcher die Prosodie vertritt, hat zu Ostern das Thema zu einem lateinischen lyrischen, epischen oder elegischen Gedichte aufzugeben, die eingegangenen Gedichte dem Rector und den übrigen Professoren vorzulegen und die Prämienempfänger in Vorschlag zu bringen, damit das Collegium darüber urtheilen und nach Befinden über die Vertheilung der Prämien durch Stimmenmehrheit entscheiden kann;

7) Preisbewerber können sämtliche Alumnen und Extraneer der Prima und Secunda sein und der Prämiierte hat vor allen Anderen das Recht, sein Gedicht am Schulfestactus zu recitieren, was im Programm ausdrücklich zu bemerken ist;

8) die preisgekrönten Gedichte sollen von den Verfassern in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben und zu immerwährendem Andenken in der Schulbibliothek aufbewahrt werden. Eine Herausgabe der gekrönten Gedichte kann nur zu Gunsten des Prämienfonds erfolgen;

9) will der Prämienempfänger die Prämie zum Ankauf eines nützlichen Buches, namentlich einer Ausgabe eines lateinischen Dichters verwenden, so ist der Einband desselben aus dem Schulfiscus zu bezahlen;

10) die Prämienempfänger sind im Michaelisbericht dem Kultus-Ministerium zu benennen;

11) sollte je der Unterricht in der Prosodie aufhören, so fällt der Fond an die Familie des Stifters zurück und der Ertrag desselben wird in ein akademisches Stipendium für die Mitglieder derselben verwandelt. —

12) Nachdem durch das Regulativ vom 27. Dec. 1846 Uebungen in lateinischer Versification aufgehört hatten für die Schüler obligatorisch zu sein, so traf der Stifter mittelst Nachtrags vom 4. Jan. 1851 eine Veränderung dahin, daß von Ostern 1851 an von den jährlichen Zinsen ein Drittheil demjenigen Obern, welcher ein von dem Klassenlehrer der Secunda aufgestelltes Thema am besten in lateinischen Versen behandelt hat, in der in der Stiftungsurkunde bestimmten Weise als Prämie zuertheilt werde, die andern zwei Drittheil aber je zu Ostern und zu

Michaelis demjenigen Abiturienten oder, wenn zu Michaelis kein Abgang zur Universität mehr stattfinden sollte, zu Ostern denjenigen beiden Abiturienten als viaticum gegeben werden sollen, welcher oder welche die besten Censuren erhalten haben; dies Alles jedoch unter der Bedingung, daß 1) der Verfasser des preisgekrönten Gedichtes dieses wie bisher beim Schulactus vortrage, 2) der Lehrer, der das Thema aufgegeben hat, auf das ihm zugesicherte Sechstheil der Zinsen zu Gunsten des Fonds Verzicht leiste, und daß 3) wenn derjenige Abiturient, welcher die beste Censur bekommen hat, so bemittelt ist, daß er keiner solchen Unterstützung bedarf, die Prämie dem zunächststehenden weniger bemittelten abtrete.

8.

Dillerscher Prämienfond zur Beförderung des deutschen Sprachstudiums 1837, gebildet von Oberlehrer Ed. Aug, Diller (Stiftungsurk. v. 7. Dec. bestätigt 20. Dec. 1837) aus dem Reinertrag der von ihm herausgegebenen Monumenta Afrana, einer Sammlung der bei dem Afranerfest vom 12. Sept. 1836 gehaltenen Reden und Gedichte, vermehrt durch eine Blumenlese aus dem Afranischen Musenalmanach von 1825—36 sowie durch lateinische und deutsche Beiträge eigener Hand, ursprünglich 104 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. Administratoren sind der Hausbeamte und der Lehrer der deutschen Sprache in den oberen Klassen. So lange sich das Kapital nicht auf 175 Thlr. beläuft, werden nur die Zinsen von 100 Thlrn. zu Prämien verwendet, das übrige zum Kapital geschlagen. Hat dieses 175 Thlr. erreicht, so werden die Zinsen von 150 Thlrn. verwendet und in derselben Progression weiter. Kommen die Zinsen von 150 Thlrn. zur Verwendung, so sollen drei Prämien, und zwar je an einen Primaner, Secundaner und Tertianer oder Quartaner, bei Zinsen von 200 Thlrn. vier Prämien, nie aber mehr ertheilt werden. Die Wahl der zu Prämiierenden ist sechs Wochen vor dem Schulfeste in der Synode auszusprechen, die Namen derselben sind im Schulfestactus zu verkündigen. Wählbar sind diejenigen, die sich beim deutschen Unterrichte am aufmerksamsten und thätigsten gezeigt haben, auf ihre deutschen Aufsätze den meisten Fleiß verwenden, selbst auch für den Fall, daß der Erfolg nicht immer ihren angestrengten Bemühungen entspräche, und in der letzten

Ostercensur in der Mehrzahl der Fächer die Censur gut erhalten haben. Der Fleißige aber weniger Begabte hat den Vorzug vor dem Begabten aber weniger Fleißigen. Die Prämien sollen nicht in Geld sondern in der deutschen Literatur als Erzeugnisse der Wissenschaft oder der Kunst angehörenden Büchern bestehen und deren Wahl unter Leitung des Lehrers der deutschen Sprache stattfinden; Beiträge aus eigenen Mitteln dazu dürfen 1 Thaler nicht überschreiten. Die Kosten des Einbandes übernimmt die Schulkasse; auf dem Vorderdeckel des Buchs sollen mit Goldschrift die Worte angebracht werden:

Zur eifrigen Fortbildung
in deutscher Wissenschaft und Sprache
die königliche Landesschule St. Afra.

9.

Schumannsche Prämie 1841. Durch Testament vom 7. April 1841 (bestätigt 20. Aug.) vermachte Prof. Gust. Ad. Schumann der Schule 100 Thlr., damit zum Andenken seiner vieljährigen Wirksamkeit an derselben die Zinsen davon einem Alumnus als Prämie für Auszeichnung in der hebräischen Sprache verabfolgt würden. Der Nachlaß des Testators war aber so gering, daß das Ministerium genehmigte, daß der Wittwe desselben die legierten 100 Thlr. auf ihre Lebenszeit mit 5% aus der Schulkasse verzinst wurden. Die Prämie wird in Gestalt einer hebräischen Bibel jedesmal zum Schulfest an einen oder zwei Alumnen vertheilt.

Anm. Bereits 23. Jan. 1833 hatte das Cultusministerium auf Antrag des Pastors Krehl zu Belebung des Studiums der hebräischen Sprache den Ankauf von acht Exemplaren des hebräischen Codex, von denen jedesmal eines am Schulfest als Prämie vertheilt werden sollte, genehmigt.

10.

Die Uhlemannsche Prämie zur Beförderung der deutschen Redekunst 1841. Laut Ver. vom 28. Apr. 1841 war von einem Freunde der Landesschule Meißen, der aber um Verschweigung seines Namens gebeten, genannter Anstalt eine Summe von 1000 Thlrn. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die jedesmaligen einjährigen Zinsen davon demjenigen Alumnus der 1. Klasse zufallen sollten, welcher bei dem ersten Examen

jedes Jahres die vorzüglichste deutsche Rede gefertigt hat; Schüler, welche sich der Theologie widmen wollen, sollen dabei vorzugsweise berücksichtigt werden. Die Auszahlung des Kapitals erfolgte am 19. Oct. 1842, die erste Vertheilung der Prämie (mit der Hälfte der Zinsen) beim Säcularfest 1843.

Bereits Anfang 1844 nannte sich als Stifter K. Chr. Uhlemann, Pfarrer der St. Petrikirche zu Freiberg, und auf seine Bitte wurde die Abänderung genehmigt, daß von Ostern 1844 an die eine Hälfte der Zinsen zu Ostern, die zweite zu Michaelis, jedesmal einem andern Schüler, zuerkannt werden solle.

Am 13. Juni 1853 trug der Rector Franke im Einverständnis mit dem Stifter und unter Zustimmung des Lehrercollegiums darauf an, daß künftighin nach den halbjährlichen Prüfungen für die beste deutsche Rede jedesmal nur ein Viertel der Zinsen als Prämie gegeben, die beiden übrigen Viertheile aber zwischen die beiden Primaner getheilt würden, welche für die Feier des königlichen Geburtstages die besten Arbeiten (Reden oder Gedichte) geliefert hätten und der Ehre dieselben öffentlich vorzutragen gewürdigt worden seien. Dieser Vertheilungsmodus wurde durch Ver. v. 17. Juni genehmigt, jedoch mit dem weder mit den bekannten Intentionen des Stifters übereinstimmenden noch durch jenen Antrag beabsichtigten Zusatze: „Es ist jedoch in letzterer Beziehung vorzugsweise auf die Prämiierung einer guten lateinischen Arbeit Rücksicht zu nehmen"; auch wurde derselbe weder thatsächlich befolgt, vielmehr die Prämie nach wie vor nur für deutsche Reden ertheilt, noch auch dieses Verfahren von seiten des Ministeriums rectificiert. Erst 19. Febr. 1876 wurde auf Antrag der Schulinspection, da der Geburtstag des Königs Albert sehr nahe an Ostern fällt, genehmigt, daß künftig zwei Viertheile am 23. April und die zwei andern zu Michaelis verliehen würden, und zwar so, daß unter Wiederherstellung der Verordnung vom 17. Juni 1853 zum ersten Termin diejenige deutsche und diejenige lateinische Rede, welche an demselben vorgetragen worden sind, prämiiert werden, zu Michaelis die zwei besten deutschen Leistungen in der Prima, je eine aus jeder Abtheilung.

11.

Bräunlichsches Legat 1843. Dr. med. Bräunlich, Director einer Heilanstalt auf Wackerbarthsruhe (Niederlößnitz), ehemaliger

Afraner, ließ der Schule bei Gelegenheit der bevorstehenden dritten Säcularfeier ein Geschenk von 100 Thlrn. übergeben, deren nützliche Verwendung er der Bestimmung des Collegiums anheimstellte. Nach dessen Beschluß (genehmigt 8. Juli) sollen die halbjährigen Zinsen zu 2 Thlrn. einem armen und fleißigen Alumnus zu Erkaufung der nöthigen Schulbücher, vorzüglich nach dem Klassenwechsel, durch das Collegium zuerkannt und durch dessen Verleger verwendet werden.

12 a.

Die Afranerstiftung zum Besten der von confirmierten Lehrern der Anstalt nachgelassenen Wittwen und Waisen, am Säcularfeste 1843 durch ehemalige Afraner begründet. Das Comité derselben bildeten Prof. Dr. E. H. Weber, Appellationsrath M. Schmidt, Auditeur K. G. Schuster, Prof. G. Seyffarth, Conrector J. Ch. Jahn und Dr. F. Fl. Fleck. Laut der Stiftungsurkunde vom 30. Juni 1843 sollen daraus nur hilfsbedürftige Wittwen und Waisen afranischer Lehrer, von letzteren die Söhne bis zu vollendetem 24. Lebensjahre, die Töchter bis zu ihrer Verheirathung, vorausgesetzt, daß bei beiden die hilfsbedürftige Lage so lange fortdauert, daraus unterstützt werden; der Beitritt der Lehrer soll facultativ sein, danach aber auch der Genuß; beim Schulfeste ist dieser Stiftung jedesmal in geeigneter Weise zu gedenken; die Verwaltung derselben besorgt das Collegium allein. Auf Verlangen des Ministeriums arbeitete dieses ein Statut aus, welches von dem Comité gutgeheißen wurde. Am 7. Sept. 1867 genehmigte das Ministerium, daß der Beitritt der Lehrer obligatorisch werde. Das ursprüngliche, von 168 alten Afranern mit 745 Thlrn. gezeichnete Stammkapital ist seitdem bis 31. Mai 1878 auf 23568 M. angewachsen. Mehrmalige Geschenke, darunter einige von sehr ansehnlicher Höhe, z. B. 200 Thlr. von seiten des Kultus-Ministeriums im J. 1854, die gleiche Summe von einem Ungenannten im J. 1847, 416 Thlr. 1853 in Folge eines von Hofrath Zerener in Dresden erlassenen Aufrufs von alten Afranern gesammelt, 500 Thlr. im J. 1865 von dem Stifter des Göschenschen Stipendiums (s. d.), 2000 Thlr. Legat von Fräulein Henr. König, der 1870 verstorbenen Tochter des ehemaligen Rectors von St. Afra, haben vorzugsweise zur Erreichung dieses erfreulichen Resultats beigetragen. Außerdem fließen dem Fond

neben den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder (jährlich 6 M.) noch andere außerordentliche Einnahmen zu. Abgesehen nämlich von dem Erlös aus dem Verkauf der Klassen- und Stubenordnung, welche seit 1861 zu Anfang jeden Semesters, und zwar Dank der Freundlichkeit des Herr Buchdruckereibesitzers Klinkicht unentgeltlich, gedruckt wird, sowie desjenigen aus den Maturitätszeugnissen, ist seit Jahren unter den Schülern der Brauch aufgekommen, dem sich nur wenige entziehen, daß jeder Abgehende seine Dankbarkeit gegen die Schule auch durch einen Beitrag zur Wittwenkasse bethätigt. Da aber gleichzeitig auch die Ansprüche an die Stiftung gestiegen sind, so erreicht dieselbe trotz ihres Wachstums auch jetzt noch nur unvollkommen die Absicht, welche ihren Begründern vorschwebte. Im J. 1848, wo sie zuerst in Wirksamkeit trat, zahlte die Stiftung an die vorhandenen 5 Wittwen je 4 Thlr., im J. 1878 an 10 Wittwen oder Waisen je 91 M.

12ᵇ.

Hilfskasse der Afranerstiftung 1873. Geleitet von dem Wunsche das Kapital der Afranerstiftung noch durch weitere Zuflüsse zu vermehren, vereinigten sich die dem Collegium angehörigen Mitglieder derselben im J. 1872 zur Begründung einer Hilfskasse der Afranerstiftung, (Statuten bestätigt 11. Jan. 1873, im Programm von 1873 abgedruckt) zu dem Zwecke um den Hinterlassenen sowohl der Begründer derselben als auch aller zukünftigen Mitglieder der Afranerstiftung eine Erhöhung der ihnen aus letzterer zufließenden Pension zu verschaffen; sobald außer den Relicten der Mitglieder der Hilfskasse Pensionsberechtigte der Afranerstiftung nicht mehr vorhanden sind, tritt die Verschmelzung der Hilfskasse mit der der Afranerstiftung ein. Bestand der Hilfskasse am 31. Mai 1878: 1218 M.

13.

Rumpeltsches Legat. Der am 11. Mai 1850 verstorbene Dr. med. K. Aug. Ferd. Rumpelt in Dresden setzte in seinem Testament vom 9. Aug. 1848 der Landesschule Meißen zur Förderung des Studiums der Naturwissenschaften unter ihren Schülern ein Legat von 250 Thlrn. aus, deren Zinsen jährlich zu Ostern ein abgehender Primaner, welcher die beste Uebersetzung eines vom Senat dieses Gymnasiums aufgegebenen naturhisto-

rischen Specimens aus C. Plinii Naturgeschichte liefert, erhalten soll.

Auf Antrag des Collegiums und im Einverständnis mit dem Testamentsexecutor wurde jedoch diese Bestimmung dahin abgeändert, daß allemal zu Ostern derjenige von den Primanern, die zu Ostern oder nächste Michaelis von der Schule abgehen, dieses Legat erhalten soll, welcher ein naturwissenschaftliches Thema, für das Plinius Naturgeschichte in geeigneter Weise benutzt worden ist, am befriedigendsten bearbeitet hat.

14.

Göschensches Stipendium 1865. „Um der Landesschule Meißen ähnliche Vortheile wie der zu Grimma angedeihen zu lassen und die tüchtigsten Zöglinge derselben bei ihrem Uebergange zur Universität zum eifrigen Fortschreiten nach dem Ziele umfassender praktischer Ausbildung anzuspornen", begründete Wilh. H. Göschen aus London, Besitzer eines Weinbergs zu Oberlößnitz, durch Urkunde v. 23. Nov. 1865 (bestätigt 27. Nov. d. J.) unter dem Namen Göschensches Stipendium ein jährliches Stipendium und bestimmte dazu die Summe von 1500 £ = 10150 Thlrn., welche mit Hinzuschlagung der mittlerweile eingenommenen Zinsen jährlich 440 Thlr. Zinsen abwarfen, um an die drei ausgezeichnetsten von der Landesschule auf die Universität übergehenden Schüler, und zwar für jeden derselben drei Jahre hintereinander, ein jährliches Stipendium von 150 Thlrn. zu gewähren, jedoch mit succesivem Eintritt so, daß alljährlich zu Ostern ein Stipendium verliehen wird. Erfordert wird die 1. Censur und das Lob eines edelgesinnten und braven Schülers. Zur ferneren Documentierung seiner geistigen Bildung hat der Percipient außer den gewöhnlichen Maturitätsarbeiten eine besondere Arbeit in deutscher Sprache zu fertigen, in welcher er einen solchen Gegenstand zu behandeln hat, der ihm Gelegenheit bietet außer der Fertigkeit in der Sprache den Umfang seines historischen und allgemeinen Wissens wie die Reife im Denken in der Weise zu bekunden, daß ihm auch dafür die erste Censur mit vollem Rechte ertheilt werden kann. Diese Aufgabe soll der Rector in den letzten 4—6 Wochen vor Weihnachten sämtlichen Abiturienten zur facultativen Betheiligung stellen, die gefertigten Arbeiten sich vor Eintritt der Weihnachtsferien abliefern lassen, dieselben censieren, sodann unter den

übrigen Lehrern cursieren lassen und darauf mit diesen sich berathen, welche die vorzüglichste sei, und ob diese dem Ministerium, dem das Recht der definitiven Vergebung zusteht, zur Erlangung des Stipendiums empfohlen werden könne. Etwa sich bildende Ueberschüsse sind anzusammeln, bis sich davon, nach dem Ermessen des Ministeriums, entweder ein neues Stipendium von 100 Thlrn. bilden oder die früheren auf 200 Thlr. erhöhen lassen.

15.

Mosche'sche Bücherprämie. Im J. 1869 setzte Herr Buchhändler Louis Mosche in Meißen auf die Dauer des gegenwärtigen geschäftlichen Verhältnisses demjenigen Primaner, welcher am Geburtstage des Königs die lateinische Festrede halte, eine Bücherprämie im Werthe von 10 Thalern nach dessen eigener Wahl aus, genehmigte aber im J. 1876 nach der mit der Uhlemannschen Prämie getroffenen Veränderung, die Uebertragung derselben auf die beste lateinische Leistung nach dem Michaelisexamen.

16.

Das Stipendium der alten Afraner 1873. „Um der Erinnerung an die gemeinsam verlebten Jugendjahre, die alle ehemaligen Zöglinge von St. Afra verbindet, und dem Gefühle treuer Liebe und aufrichtiger Dankbarkeit, das dieselben an die Schule fesselt, einen bleibenden Ausdruck zu verleihen", stiftete bei Gelegenheit des afranischen Decennalfestes von 1873 eine große Anzahl alter Afraner die Summe von 2000 Thlrn., dessen einjährige Zinsen als Stipendium an einen nach bestandnem Maturitätsexamen zur Universität Abgehenden jedesmal auf ein Jahr zu gewähren sind. Zur Verleihung desselben schlägt die Gesamtheit der jährlich zur Universität Abgehenden aus ihrer Mitte dem Lehrercollegium in schriftlicher Abstimmung drei Candidaten vor; das Lehrercollegium wählt lediglich aus den letzteren den Empfänger. Das Kapital wird von dem Rentamt und dem Rector gemeinschaftlich verwaltet. (Urkunde und Statut gedruckt im Jahresbericht von 1874 S. 41 f.)[1]

---

[1] Laut Ver. v. 13. Mai 1862 sind die kleineren Stiftungsfonds nach und nach zur Rentkasse zu ziehen und daselbst mit 4% zu verzinsen.

Nebenstiftung: 15. Jan. 1771 stiftete Frau Generalin Rahel Susanne von Hachenberg, geb. Bucher, verwittwet gewesene Kammerrath Weyde in Kassel, nachdem bereits im J. 1739 Conrector Höre und Tertius Weise, jedoch nur für ihre Personen, auf Anregung des damaligen Afrapfarrers sich bereit erklärt hatten, am Charfreitagsnachmittag ohne Entgelt eine Predigt zum Gedächtnis der Leiden Christi zu halten, ein Legat von 150 Thlrn., von dessen Zinsen jedesmal der die Predigt Haltende 5 Thlr., der Diaconus für Sprechung des Segens 1 Thlr., der Cantor 1 Thlr., der Organist 12 Gr. erhalten sollten, mit der Bestimmung, daß dabei allemal die vom ersten Anfang der Stiftung her üblich gewesenen Lieder beizubehalten sind. Verwaltet von der Kircheninspection zu St. Afra.

Im Jahre 1876 beschloß der „Verein ehemaliger Fürstenschüler in Dresden", alljährlich einem Abiturienten von einer der drei Fürstenschulen ein Viaticum von 200 M. zu verleihen, dessen Empfänger durch die Abiturienten selbst bestimmt werden solle. Durch das Loos fiel die erstmalige Verleihung desselben zu Ostern 1876 der meißner Fürstenschule zu.

Beilage I.

Stiftungsurkunde der Landesschule Meißen
(nach dem im Schularchiv befindlichen Original).

In dem Namen des Almechtigen Gottes Amen. Von desselben Gnaden Wier Mauritius Hertzog zu Sachssen Landgraff Inn Duringen vnd Marggraf zu Meissen, Bekennen vnd thuen kundt, vor uns, den Hochgepornenn Fürsten Hern Augustum Hertzogen zu Sachssen Landgrafen in Duringen vnd Marggrafen zu Meissen, vnsern freuntlichenn liebenn Brudern vnd vnser beyder Erben vnd Nachkommen allermenniglichen zu Ewigen getzeiten. Nachdeme unsere auch vnserer vnderthanen vorfahren seliger gedechtnis, aus andacht, die sie zu Got gehabtt, Etliche gutter zu Sammen getragen gestifftet vnd geordenet, daß der Allmechtige durch die Ordenspersonen, vnd andere so dieselben zugebrauchen gehapt, solte gelobt vnd gepreyset werdenn, vnd aber daraus mergliche Irtumb vnd mißbreuche erfolget, Wie dan menniglich wißlich, vnd am tage, vnd aber vns als einem Christlichen Regenten dasselbige Inn vnserenn landen lenger zugestaten nicht gepuren wollen, Haben wier betrachtet, welcher gestalt, Sölliche gutter Got zu lobe In andere Christliche vnndt milde sachen kunthen angewendt werdenn vnd derhalben den ausschus vnserer Lande Duringen vnd Meissen, zu vns erfordert, vnd sampt Inen bewogen, das eynem yden lande nichts so hoch vonnöten, als das die Jugentt In Gottes forchte, Ime zu Lobe ertzogen, vnd In den Sprachen vnndt guttenn kunsten vnderweiset werde, daraus dan erfolget, das gelerte kirchen vnd andere des gemeinen nutzes diner auferzogen vnd zu bekomen sein, Ane welliche die Christliche gemeine Rechtschaffen nicht kann gelert noch regirt werden, Derhalben haben wier mit demselben Aussschus beschlossenn, weil vor vnsre Regirung, vnd sider des inn vnsern Landen etliche Clöster ledig wordenn, das wier die darzu gehorenden gutter zu söllichen milden sachen, vnd Gottes lobe, wider wollen anwenden, vnd in vnsern landen drey Schulen stifften, wie wier dann dasselbige in einem offenen drucke haben ausgehen lassen, vnd weyl die eine schule zu Meissenn in sant Affran Closter sein sal, So ordenen, Setzen vnd wollen wier hiermit, kraft ditz brifes, daß nachuertzeichente Zinße vnd

einkommen zu derselbenn schulenn zu ewigen Zeitenn sollenn gebrauchtt werdenn.

Nemblich Als das Closter zu Sant Affran vierhundert vnd drittehalben gulden jerlicher Zinse hatt vnd dauon mussen ausgeben werden jerlich virtzehenn gulden vor tuch Armen leuthen, drey gulden vnd siben groschen jerlich in der Fasten Armen leuthen, Nachdem söllichs etwan gestifftet ist, dartzu dem Pfarrern zu Sant Affran, sibentzig gulden, dem Diacono dreissig gulden, dartzu das Opfer, tregt bis in dreytzehenn gulden, vnd viervndtzwantzig groschen von einem Stuck wiesen ann der Elbe, das itzo George Waltklinger gebraucht vnd disem Closter hiuor zugehort, thut in summa dem Diacano viervndvirtzig gulden vnd drey groschen, Bleibet der Schulen an gelde von disem Closter jerlich Zweyhundert fünf vnd achtzick gulden vierthalben groschen, dartzu seind die Forwerge körbitz und Schlettaw vererbett, Vndt tregt der Zinß von der kauffsumma jerlich Hundert sechsvndt achtzig gulden, So haben wier auch dreyhundert vnd funf gulden widerkeuflicher Zinße von verkaufften Closter gutternn von Sechßtausent einhundert gulden Hauptsumma, vber die vorigen widerkeuflichen Zinße so ditz Closter gehapt, an die schule gewißen, Innehaltt des Registers, Vber ditz söllen alle vnuerkauffte geld Zinße des Closters Seußelitz zu diser Schulen auch gereicht werden, Tragen jerlich bis In achthundert gulden, vnd daruber Funftzig gulden widerkeuflicher Zinße, von eim Tausent gulden vor das Dorf Doberitz, welchs zu dem heiligen Creutz gehordt, Tut allenhalben jerlich an gelde, das diser Schulen zugeordent, Sechtzehn hundert sechsvndzwantzig guldenn vnd vierdehalben groschen, vnd wue ethwas daran mangeln wurde, das sol von den geistlichen guttern ersetzt werdenn, Zudeme haben wier zu diser schulen geordent, Nachfolgende gedreitich vnd andere Zinße, zweyhundert dreyvndfuntzick Scheffel korn, hat das Closter Sant Affran an Zinßen vnd Zehent, daruonn mus jerlich geben werden zweyvndvirtzick scheffel zur Spende, die gestiftet funfvndtzwantzick scheffel dem pfarhern, zwelf Scheffel dem Diacono, Restat, einhundert, viervndsibentzig scheffel, So hat das Closter Seuselitz jerlich an zinßkorn, zweyhundert vnd sibentzick scheffel, Tut inn Summa vierhundert viervndvirtzick scheffel korns, Weitzen hat Sant Affran Closter funfvndvirtzick scheffel Zinße, daruon muß geben werdenn, jerlich zehen scheffel dem Rathe zu Meissen, vnd zehen scheffel dem pfarhern zu Sant Affran, Restat funfvndtzwantzick, So hatt das Closter Seuselitz ein hundert zweyvndtzwantzick scheffel ein viertel weitzen zinße, Tut jerlich weitzenn zinße einhundert sibenvndviertzick scheffel, vnndt eyn viertel, Gersten hat das Closter Seußelitz zinße zweyhundert und zehen scheffel, Hauer hatt Sant Affran Closter drittehalbhundert vnd acht scheffel zu tzinße und zehenden, vnd Seußelitz zu zinße zweyhundert vndt sibentzick scheffel, Tut jerlich Funfhundert vnd achtvndtzwanzick scheffel hafer. Erreicht die Summa alles Getreidichs an korn, weitzen, Gersten vnd hafer, dreitzehenhundert, Neundehalbvndzwantzick scheffel. Item das Closter zu Sannt Affran hat

Zinße Funf schock Eilf Hunner, drey kaphan, Neun scheffel saltz, Sibenvndfunftzick schock drey Mandel eyer, Eine tonne Hering, Neun Steinn drey viertel vnßlet, dreytzehen kloben achtehalben Reißte flachs, ein alten scheffel ein achtel Mohn, ein viertel Hanf, zehendehalb pfund wachs, daruber söllen jerlich von dem Closter Seußelitz Zehen Faß weins zu diser Schulen geben werden, wue sie aldo wachssenn, Wechst aber darundter, soll souiel als wechst geben werden, Ober ditz alles hat das Closter zu Sant Affra eynen gutten Obist vnd kretzgartten vor der Stadt, ditz alles sal zu ewigenn zeitten sampt des Closters gebeuden, zu diser Schulen gebraucht vnd von vns, vnsern Erbenn vnd Nachkommen zu vnderhalttung des Röhrwassers zum Röhren Holtz geben werden. Daruon sollen in diser schulenn vnderhaltten werden, Ein Magister zu einem Schulmeister, zwene Baccalarien vnd ein Cantor, vnd sollen besoldet werdenn Nach vermöge Vnsers aussschreibens, Nemblich dem Schulmeister jerlich anderthalbhundert gulden, yedem Baccalarien jerlich hundertt gulden, dem Cantori funtzick gulden, Essen, trinken, wonung vnd dartzu ydem jerlich zehen elen tuchs zu der kleydung, Der knaben söllen an der zal Sechtzick sein, vnd mit der kost alßo vnterhalten werden, Erstlich des Morgens eine Suppe, danne die Mittags Malzeit, Vesperbrot vnd die Abends Malzeit Alles zu rechter Stunde, nach erkenntnus des Schulmeisters vnd procurators, So sollen auch ydem knaben jerlich zehen [elen] tuchs zu der kleydung vnd alle Quatember ein Naw par schuh, auch papier vnd Bucher nach erkenntnis des Schulmeisters vnd procurators geben werden, Ein yder knabe sal In eynem sonderlichenn Spanbet liegen, darin sal der procurator halden ein Flockenbette vnd einen pfuel, Ist aber ein knabe so arm, das er ein Bette zu der decke nicht vermag, so sal yhm der procurator eyns vorordnen, Dehn Schulmeister, die Baccalarien vndt Cantorem Söllen wier vnsere Erben vnd Nachkommen, oder weme wier söllichs bephelen werden, zu yder zeit zu ordenenn, zusetzen vnd zuentsetzen haben, vnd sie söllen in Irem Ampt fleissig sein, die knaben mit der lahre vnd gutten Exempelnn vnderweißen, vnd sich beyde mit der Lahre vnd leben, vnstreflich haltten, Sie söllen auch die knaben zu Gottesforcht zihenn vnd ermahnen, desgleichen zu eusserlichen erbarlichenn sittenn vnd tugenden, vnd do eyner oder mehr widersetzigk oder zum Studio vngeschigt befunden, der sal in der Schulen nicht geliden, Sundern söllichs zeitlich seinen eldern oder freundenn angetzeiget werdenn, das sie ynen auf der Schulen nehmen, Do aber söllichs nach geschener antzeigung binnenn vier wochen nicht geschege, Sal yhnen der procurator mit seinem gerete anheimschicken, vnd sal ein ander an seine stadt durch vns vnsere Nachkommen oder weme söllchs zustehet, angenommen werdenn. Es söllen auch die Schuelmeister vnd die Andern die Lectiones lesenn vnd Statuta In der Schulenn haltten, wie wier oder vnsere Nachkomen Jnen sölchs zu yder zeit werden antzeigen lassen, vnd söllen keinenn Knaben in die Schule annehmen, der nicht schreyben vnd lesenn

kann, vnd der seins alters vber Funfzehen oder vnder Eylff jharen ist, wie in vnserm aussschreyben ferner angezeigt, Die knabenn sollen sich zuchtig, nuchtern vnd gehorsam vorhalten, mit bethen, Gottes Wort hören, Studiren vnd andern gutten sitten, welcher sich aber anders ertzeigen, vnd dem Schuelmeister, vnd Baccalarien nicht gehorsam sein wirdet, vnd nach geschehener ermanung vnd straff nicht abstehenn wil, der sal, wie obgemelt, in der schulen nicht geliden werdenn, Alle tage söllen sie himnos vnd psalmen singen, wie wier söllichs in der Schuelenordennung ferner antzeigenn lassenn werdenn, Den Procurator der Schulen söllen wier vnsere Erben vnd Nachkommen zu yder zeit anzunehmen, zusetzen, vnd zuentsetzen haben, Sein ampt soll sein, auf die Gebeude der Schulen achtung zugeben, kuchen, keller, Braw vnd Backhaws, vnd alle Nothdurfft zuvorsorgenn, wie einem Haußvater vnd fleissigem getrewen vorsteher geburdt, Die knaben sal er zu rechter Zeit speißen lassen, vnd auf achtung haben, das vnsere schulordenung fleissig gehalten wirdet, do er auch gebrechenn oder mangel befunde, Sal er vns bey bei seim eyde anzeigen, Dye zinße sal er fleissig einmahnen, vnd alle zugehörung der schulenn zu rechten gebrauch gepurlichen bestellen, Die almußen die auf der Schulenn gestifftet, dauon oben meldung geschicht, getreulich außteilen, vndt sunst alles anders thuen, das unser aussschreiben, so wier der schulen halben gethaen mitbringett, Alle jhar sal er auf Walpurgis vndt Michaelis aber vngeuerlich virzehen tage darnach, seine halbe jhar Rechnung vns vnßrer Erben vnd Nachkommen kamermeistern zuschicken, vnd sal nicht mehr gesindes haben, dan einen koch mit einem jungen, Einen Becken der sal den keller mitte versorgenn, Ein alt weip, die der kinder warttet, zwu perßonen, die denn knaben waschen vnd sunst in der küchen, Brawhaus, vnd wues noth ist, helffen, vier arme knaben, die den andern zu Tische dienen vnd einheissen, vnd danne ehr, salb ander, Tut allenthalben mit dem Schulmeister, zweyen Baccalarien, dem Cantor vndt den Sechtzick knaben Sibenvndsibenzick perßonen, darauff sal er seine rechnung richten.

Hyrauff gepieten wier Allen vnsern vnderthanen, das sie dise vnsere Ordennung vnd Beschluß zu ewigen zeitenn stedt vndt vheste halttenn, vnd die in keinem wege zuruttenn oder vormindern, vnd sal ditz angefangene werck nicht anders dan zu lobe und preiß dem Almechtigen gote, zu ewigen zeiten gehalden werden, wie wier dan vnsere Nachkommen hirmit treulich vermahnen, das sie söllich angefangen werck fleissig wolten schutzen, vorteidingen vnd handhaben, darbey wier sie erinnern Irer selen heyl und wolfart, Es sal auch in diser Schule gentzliche freyheit sein, also das menniglich darin fridelich wandeln sal und magk, wer aber dise freyheit mit der tadt bricht, der sal derhalben peinlich gestrafft werden, Ob auch das Closter Sant Affran vor diser Zeit an eynichenn orthe die Obergerichte gehapt, Sollenn dieselben nuhn hinfürder in Vnser nechst daran Ruhrende Ampt gebraucht werden, Das sölchs alles stets vnndt vheste

zu ewigen zeittenn gehalden werde, Haben wier vnser insigel an diesen brief hengen lassen, vnd vns neben obgemelten vnsern freuntlichen liben Brudern, mit eigener Handt vnderschriben, vnd des zu Merern krefften haben sich etliche vnsere Rethe vnd vnderthanen aus vnsrer landschafft an disen brief, welcher gezwifacht, der einer bey der Newen schulen zu Meissen, der ander bey dem Rathe zu Leypzick söllen verwart werden, auch vnderschriben, vnd yhre insigel oder Petzschafften hiran gehangen. Alles dem Almechtigen Gott zu Lobe, dem sey Ehre vnd preiß inn Ewickeit, Amenn. Geschehenn vnd geben zu Dreßdenn Nach Christi vnsers liben Herren gepurt Im Funfzehenhunderten vnd viervndvirtzigsten, Mitwochs nach Fabiani, den dreyvndzwanzigsten tag des Monats Januarii.

M. H. zu Sachssen.
mpp. pp.

Augustus Herzog
zu Sachssen
mpp. pp.

L. S. L. S. L. S.

mein Wolff von end Hantschrifft.

Otto von Dyskau Ritter auf Fynsterwalde.

Ich Wolff von schoenbergk das mein eyen Hantschrifft.

Ich Christoph von Polenz auff elsterwerd mein Hantschrifft.

Christoff von Ebileben mein Hantschrifft.

mein Heinrichs von Buna zu Drossigk Hantschrifft.

Dys mein Hans von schleinicz doselbest Hantschrifft.

Ich Wolff Keller mein Hantschrifft.

Ludwig fachs D. Burgemeister zv Leipzk.

Peter Bhemer Burgemeister zv Dreßden.

Beilage II.

Georg Fabricius.

a.

Kurfürst August an G. Fabricius.

Vonn Gots gnadenn wir Augustus Herzog zu Sachssen ꝛc. Bekennen vnnd thun kundt menniglichen mit diesem vnserm offenen briefe das wir dem Wolgelarten vnserm liebenn getrewen Georgio Fabricio Rectorn in vnserer Schulen zu Meisssenn vonn wegenn

seines getrewen fleisses, welchenn er eine gute Zeit in gemelter vnnser Schulen in vnderweisunge der Jugent vnnd sonst nutzlicher lehrenn angewend vnnd künftig anwenden soll kann vnnd wil, Einhundert gulden muntz aus gnaden vnnd zu ergetzlichkeit solchs seines angewandten fleisses vnnd gehabtenn muhe auf sein lebenlang geeigent und vorschrieben habenn, Eigenen vnnd vorschreibenn ime auch solche einhundert guldenn aus gnadenn auf sein leben lang himit vnnd in kraft dis brifes dergestalt das ime dem gemeltenn Georgio Fabritio erwente Einhundert gulden muntz die Zeit seines lebens jerlich auf zwo fristenn jdes jarr Nemlich halb auf Walpurgis nehst künftig anzufahenn vnnd die ander helfte auf Michaelis vnnd so fortan vonn dem Einkommen der vorledigtenn geistlichen lehenn zue Meissenn durch den Verwalter derselben sollenn gereicht vnnd entricht werdenn Wie wir dann solchs vnnserm itzigenn vnnd zukunftigenn Verwalter erwenter geistlichenn lehen zu Meissenn himit ernstlich thun befehlenn. Desgleichen sol er auch das hauß, das Zellische Hauß genantt, Welchs itzo der von Techwitz inne hat, so balde als sich dasselbe vorlediget einnehmenn vnd die Zeit seines lebens zur wonunge zu gebrauchen habenn. Dogegen soll oft erwenter Georgius Fabritius schuldig vnnd vorpflicht sein vns vor andern zu dienen vnd one sunderliche vrsach auß vnserer schulen sich nicht zu wenden, dem Rector Ampt in berurter vnnser Schulenn zue Meissen die zeit seines lebenns hinfüro vmb seine vorordente jerliche besoldung nicht minder dann wie bis anhero bescheen mit fleisse mit lesen, vnd erweisunge der jugent in guten künsten, Christlichenn nutzlichenn lären vnnd sonsten nach seinem besten verstande vnd vormugen vorzusteen. Sonnderlichenn aber mit emsigem getreuenn fleiß daran sein, das der jugent in erwenter vnnser Schule vnnser ware Christliche Religion inhalts der Augßburgischenn Confession vnnd vnnsers Hernn Vaters seligenn auch vnnserer nehstenn bescheenen Visitation gemeß wol eingebildet damit also dieselbenn in rechtem verstande göttlicher schrift auferzogen vor schedlichem Irthumb der Widerteuffer Sacramentirer vnd anderer vorfürerischenn Secten vnd lerer durch götliche vorleihung vorwaret Vnnd also dann so viel desto mehr wann sie eines teils künftige zeit zu Kirchen Aempternn vnnd Sehelsorgern gebraucht werden, der reinen Lahr des gotlichenn worts vnnd der heiligen schrift deste besser vnterrichtung haben, derer gewiß sein, vnd dem volck mit vortragung vnd vnderrichtung der Gotlichenn schrift auch reichunge des hochwirdigenn Sacraments des leibs vnnd bluts vnnsers liebenn herrn Jesu Christi, desgleichen des Sacraments der heiligen Tauffe, Absolution vnnd sonnst desto mitt besserm nutze vnnd frucht vorsehenn vnd weisen mag. Welchs er vnns dann also zu thun zugesagt hat vnd wir one das das gnedige vertrawen zu ime haben, Alles treulich vnnd ane geferde. Des zu vrkund habenn wir vnns mit eigener handt vnderschrieben. Geschehn vnd geben zu Dreßden den 1. Februarii nach Christi Vnseres lieben Herrn geburt 1557. St. A. Copial 279 fol. 48.

b.

Derselbe an den Schösser vnd Syndicum zu Meissen.

L. G., Nachdem wir dem alten von Dechwicz hiebeuor vorgunth vnd nachgelassen haben das Zellische haus bis auff ferne vorordenunge zu bewonen, Vnd aber wir nunmehr die Vorordenunge gethan, das solch haus durch den itzigen vnd kunfftigen Rector in vnserer Schulen zu Meissen solle bewonet werden, Als ist vnser begeren, Ir wollet mit gemelten von Dechwitz handeln vnd inen dohin vermögen das er das haus wider abtrete vnd dem izigen Rector einanthworte, Vnd domit er es nicht dofür achten möge als wolten wir inen verstossen, do inen nun seine kinder oder freunde zu sich nicht nehmen wollten wie sie sich doch erbieten sollen, auch schuldick sein solches one das zuthun, so seindt wir zufrieden, das ime in dem alten Pfarhause zu S. Affran dorin alleweil der Kirchner wonet, eine stube, cammer, küche vnd etzliche gemach mehr zu seiner notturft eingereumet werde. Vnd weil es gleichwol ein solch gemach, das er sich dorinnen wol erhalten kan, Ehr auch bis das ime solch gemach gegen abtretung des Zellischen hauses eingereumet gar wol zufrieden sein sol, So werdet ir so viel destoleichter mit ime zu handeln haben, das er das Zellische haus abtrete vnd dogegen oberwent gemach in dem alten pfarhause zu S. Affren beziehe, vnd zu seiner wohnunge bis auff ferner vnser vorordenunge brauche, doch das er sich dorin auch der messe vorhalte, das wir nicht vorursacht werden ime solche wonunge ehe den vieleicht in vorbleibunge dessen bescheen möchte, aufzukündigen. Dreßden 9. Juni 1557.

St. A. Copial 279 fol. 50.

c.

Kurfürst August an G. Fabricius.

Wohlgelehrter lieber getrewer. Du weist Dich guttermaßen zu erinnern, das wir nach absterben Doctoris Georgii Agricolae gnedigst an Dich begeren vnd mit Dir handeln lassen sein angefangen werck von ankunft der hertzogen zu Saxen vnsers Namens vollent zu continuiren vnd zuuolnbringen. Wie Du dan auch solche arbeit auff Dich genohmen vnd albereit doran angefangen haben sollest, welchs vnß zu gnedigen wohlgefallen geraichen thut, Weill wir dan in vmbsuchung anderer vnser brieue itzo vier stamtaffelln, welche vnß gemelter Agricola seliger bei seinem leben geschickt, dorinnen der vrsprung vnd herkunfft vnsers stammes, sofern man denselben finden vnd nachrechnen kan, summarie begriffen sein soll, So thun wir Dir dieselbige vmb mehrer nachrichtung willen hierneben vberschicken vnd begeren gnedig, Du wollest in solchem angefangenen furhabenden werck mit vleiß vortfaren, Sobald du auch einen tractat dauon volbracht, vns denselben zuuorn zuübersehen lassen anhero schicken vnd entlich darauff bedacht sein, das du solch werck furderlichst volenden vnd volnbringen mögest. Dazu wollen wir neben vergleichung

deiner muhe inn gnaden wegen Dir bedencken. Dat. Dreßden den 7. Maji 1557.

St. A. Copial 277 fol. 67b.

d.

Derselbe an G. Fabricius.

Wolgelerter lieber getreuer, Wir seind unterthenig berichtet wurden, das ir mit leibs schwachheit und vnuormüglickeit dermaßen sollet angegriffen und befallen sein, das ir euern Ambt in vnser Schulen mit lesen und andern nicht mehr alß inmaßen zuuorn, vorstehen und obligen könnet, und derwegen vndertheniqst vmb linderung und nachlassung bitten lassen. Nur haben wir solche euere zugestandene leibs gebrechlichkeit und vnuormugenheit vngerne vornohmen, Mochten auch (do es Gotts des Almechtigen wille wehre) euch euere zuuor gehabte gesundheit und wolfartt gnediglich wol gönnen, Wir seint auch nicht gemeint euch, oder jemandes anders etwas vnmügliches zumessen oder auflegen zu lassen, Wir wollen vns aber gnediglich versehen, Ir werdet gleichwol sonsten souil euch müglich auf die jugent ein vleißige Inspection und auffsehen zu haben helffen wissen, Auch die angefangene Sechsische Cronic souil immer geschehen kan, continuiren, vnd wir seind euch mit gnaden geneigt. Dat. Dreßden 14. Xbris 1570.

St. A. loc. 10407 Bestellung derer Praeceptoren bey der Fürsten Schule zu Meißen bel. 1570—1656.

e.

Schulverwalter Hans Michael an den Kurfürsten August 13. Juli 1571.

Gnedigster Churfürst und Herr, Ob ich wol E. Ch. Gn. noch heut den XIII. Julii vngefehr zwo stunden vor dato dis briefes neben vberschickung etzlicher kirschen den todtlichen abgangk des Herrn Fabricii seligen alhier berichtet, So hab ich doch in verfertigung solches schreibens, demnach ich nachfolgendes punkts halben allerseits nit wissenschaft gehabt, vbergangen, E. Ch. G. vnterthenigst zuerinnern, wie es E. Ch. G. mit den Cronicken und anderen E. Ch. G. büchern, so gedachtem Herrn Fabricio, wie mir angetzeigt zuuerfertigen aufgetragen oder sonsten vndergeben, gehaltten, vnd ob E. Ch. G. jemandes solche zu besichtigen, gnedigst vorordnen wollten,

Vnd damit auch, bis vff E. Ch. G. wegen des Rectorats anderweit gnedigste vorordnung, vnder den knaben disciplin erhaltten, werden E. Ch. G., wassergestaldt solches bis dahin bestelдt werden solle, auch gnedigst beuehl anher thuen lassenn, ꝛc.

f.

Kurfürst August an den Schulverwalter Hans Michael.

Lieber getreuer. Wir haben dein schreiben wegen des tod-

lichen abgangs vnsers in vnserer Schule gewesenen Rectors Georgii Fabricii vorlesen, vnd denselben vngerne vornohmen, den, do es Gotts des Allmechtigen wille gewesen, hetten wir Jme sein leben wol lenger gonnen mogen, Weil es aber also erfolgt vnd die notturfft erfordert, das auf die von vns empfangnen Bücher vnd historischen Schrifften das Hauß zu Sachsen belangendt, domit nichts davon empfrembdet vnd vorwendet, Auch die Jugent, das sie In guter disciplin vnd Zucht erhalten mit vleiß gesehen vnd darauf achtung gegeben werde, Als ist vnser beuelich, du wollest ermelten verstorbenen Rectors gemach, do er seine bücher vnd hendel hat vnd vorlassen, mit vleiß vorwaren vnd niemanden darzu zugehen vorstatten, bis wir Imandes der vnsern, welchs In kurtzem geschehen soll, dohin ordenen, welcher ermelte Bücher vnd hendel ersihet vnd was vns zugehörig in fernere vorwarunge verschafft, So befelen wir auch hierbei magistro Friderico Pensoldo, das er, vnd das ehe vnsere Schule mit einem andern Rector vorsehen, auf die Jugend mit vleiß sehn und sein aufmerkens habe, domit sie in guter Zucht erhalten vnd nichts vorseumbt oder vorlost werde, himit beschieht vnsere zuuorlessige meynunge. Dat. Stolpen den 15 Julii Anno 1571.

St. A. Copial 369 fol. 73.

g.

Kurfürst August an den Rector F. Pensold.

Wir seindt von des verstorbenen in vnser Schulen gewesenen Rectoris Georgii Fabricii Erben vnd Verwanthen freunden vnderthenigst angelanget worden, das wir seine Bibliothecam inuentiren vnd was vor bücher außerhalb derer, so vns zugehörigk vnd wir ihm zu beschreybung der historien vom hause zu Sachsen angeben lassen, sein eigen gewesen, ihnen seinen Erben folgen lassen wollten, Derwegen ist vnser begeren, Ihr wollet ermeltte Erben vnd deren freunde zu euch bescheiden, Inn ihrer gegenwart berürte Bibliothecam eröffnen, die bücher da innen mit fleis auffschlagen, Wie sie vns zustendigk in eure fleissige verwahrung nehmen, damit deren keines vorruckt vnd der andern, so des Fabricii selbsteigene gewesen, seinen Erben vnd Freunden zustellen vnd folgen lassen. Dreßden 29. Juli 1571.

St. A. Copial 369 fol. 91b.

h.

Kurfürst August an den Verwalter der geistlichen Lehen zu Meißen.

Vff inliegend Mag. Georgen Fabricii sel. nachgelassener Waisen vormunden vnderthenigst Suppliciren haben wir gnedigst gewilliget inen die 12 scheffel korn, so seine verlassne witwe nunmehr auch

selige zuerziehung irer acht kleinen kinder von dir vff borgk angenohmen vnd vff nechstkunfftig Bartholomei erlegt werden soll, auß gnaden zuerlassen. Befehlen dir derhalben du wollest ermelte vormunden solcher 12 scheffel korn halber ferner nicht belangen. Freiberg, 4. Juni 1572.

St. A. Copial 367 fol. 245.

Beilage III.

Landtag von 1549.

a.

Proposition.

Wir haben Euch aus nachuolgenden vrsachen erfordern lassen vnd gereicht vns erstlich Euer gehorsames erscheinen zu gnedigen gefallen,

Ir wisset Euch zu erinnern, das wir von den vorledigten Clostern zwue schulen gestifftet vnd seind itzo im werck die dritte zu Grym auch anrichten zu lassen,

So haben wir die vorledigten lehen zue Meißen (darumb sich billig niemand seines Juris patronatus halber anzunemen, weil wir einem jeden das seine mit der Nomination in die Schule vermiget) armen von Adel vnd andern zu forderung ires Studii als Stipendia auff etzliche jar zugeben verordnet.

Vnd wiewol wir in vnsern nutz nichts, oder je nit vil gewendet, wie sich in grundlichem berichte würdet befinden, Weil aber vnsere Landstende auf dem Landtage zu Leipzig Anno xlvij vns vnderthenig angelanget ettlichen aus irem mittel, von solchen schulen vnd andern geistlichen guettern, bericht thun zulassen, welchs wir gewilligt,

Haben wir Euch nottürftigen bericht anzuhören erfordern lassen,

Vnd Erstlich sollen Euch die Rechnung der Schulen vnd vorledigten lehen vorgelegt werden, die wollet mit vleis besehen vnd erwegen, vnd da Ir bericht bedurfft, Seindt die verwalter bescheiden, die sollen Euch auff Euer beger in allen vnd jeden artickeln genugsamen bericht geben,

Hettet Ir auch einiche vermutung, das sie in iren diensten vnd Ambten ungeburlich hausgehalten, oder ausgaben gethan, So wollet darauff iren bericht anhören,

Sonderlich haben wir inen beuohlen, bei iren Eiden, ob sie von den einkommen der schulen oder vorledigten lehen vnsern Rethen, einem oder mehr, oder sonst vnsern hoffdienern, etwas geben, das sie Euch solchs bei denselben iren Eiden antzeigen vnd keineswegs vorschweigen sollen, das wollet sie vleissig erinnern.

Dann vnser will gemuet vnd meinung nit ist, von solchen lehen

oder Schulen etwas in andere wege volgen zu lassen, dann dazu wir solchs geordent,

Welchergestalt aber die andern Closter guetter, so noch vorhanden, in vnser Cammer berechnet werden, Sollen euch die Register auch vorgelegt werden,

Aber in dem Closter Celle lassen wir, wie uns die Landschafft darumb angelanget, die freie gastung, desgleichen die gestifften Spenden vnd Almussen wie vor Alters halten, brauchen denn waldt vor vns vnd haben sonst jerlich von den andern einkommen ein genants, wie Euch auch bericht geschehen sol,

Von den andern Clostern aber, die vorändert vnd das Kauffgeldt zu milden sachen angewendet, haben wir vor dieser zeit ettlichen aus vnserer Landschafft bericht thun lassen, wie ir aus der damals auffgerichten schrifft befinden werdet.

Vnd wiewol es nit one, das wir etlich Tausent gulden von den Clostern in vnsere Cammer nemen lassen, So haben wir vnsers vorsehens mehr dagegen außgegeben, dan eingenommen, wie vnser Cammermeister Euch soll berichten,

Beuehlen Euch derhalben, maynen vnd wollen, daß Ir die dinng alle vleissig erweget. Vnd Euer bedencken in allen vnd jeden arttickeln vleissig auffzeichnet vnd vortraget vnd es nit anders haltet, dann wir vns ob Gott will in dieser sachen also wollen vorhalten, das es vns gantz vnuorweisslich sein soll.

b.

Handlung der Schulrechnunge, auch der geistlichen vorledigten lehen zu Meyssen belangende, gehalden Montags nach Nicolai Ao. 49.

Vnser gnedigster Herre der Churfürst ist bedacht ein entlich Erbregister alles einkommens vnd tzugehorung der Schulen machen tzulassen, welches man hienforder bey allen Rechnungen mag gebrauchen, Vnd solchs soll souill möglich vff die nehste Walpurgis Rechnung fertig werden,

So sollen auch die Rechnung von anfang der Schulen bis doher fürgelegt werden,

S. Ch. G. will auch die neue tzulagen der Schulen gnedigst bestettigen,

Dieweil aber von dem einkommen dieser Schulen jerlich etwas mus gegeben werden tzu vnderhaltung derjenigen, die aus der Schulen in die Vniversiteten tziehen, damit sie ir studium mogen volenden vnd sich in kirchen oder andern Amptern gebrauchen lassen, So wollen S. Ch. G. auch ir Bedengken, wieuiel von diesen Schulen zu Meissen vnd Pforta jerlich tzugegeben werden sollen, in nehester Rechnunge eröffnen.

Mit einnehmung der knaben hat es diese gelegenheit, das die Verwalter ane beuelch niemants innehmen dorffen, Doch wollen

S. Ch. G. mit inen vorfügen, das derjenigen knaben, die recht zu nominiren haben, vff dieselbigen schrifft hinfüro angenhommen sollen werden, Es sol sich aber auch keiner anmaßen tzu nominiren, der es nit fug hat.

Vnd damit die knaben an kost vnd trangk abgang nit haben sollen, So wollen S. Ch. G. vorordnen, wie sie damit vnderhalten sollen werden, vnd das solchs zur notturfft geschee, dan der vberflus zum studiren mehr hinderlich dan forderlich.

Welchen Personen von anfang die stipendien gereicht, wollen seine Ch. G. in ein vortzeichnus bringen lassen, Vnd ist S. Ch. G. gemüt nit, die Auslendischen tzu fördern vnd die Vnderthanen nit tzu bedengken,

So uill die Austzüge belangt, wollen S. Ch. G. auch vorfügung thun, das Euch dieselben sollen zugestelt werden, doch das sie alhier bei dem Rathe sollen vorwart werden, damit sie in der Leuthe hende nicht kommen, die dartzu nit gehoren,

Was die andern geistlichen guter belangt, sol auch vf die nehste Rechnung weiter bericht beschean, dan dieser tzeit hat gescheen mögen.

c.

Die Verordneten der Landschaft an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnedigster Herr, E. Ch. G. vbergebene proposition haben wir mit vnderthenigsten gehorsam empfangen vnd daraus den gnedigen willen vleis vnd neigunge, die E. Ch. G. zu derselben Landtschaft, vnderthanen vnd den aufgerichten Schulen treget, gespuret, des wir vns kegen E. Ch. G. billich vnd in vnderthenigkeit bedancken, haben uns auch in den vorgelegten rechnungen der beiden vorwalter zu Meissen vnd Pforten, auch des Procurators der geistlichen lehen zw Meissen, derer wir sie alle quitirt befinden, nach möglichen vleys ersehen, vnd dieselben erwogen, auch zum theil weitern bericht dauon angehört.

Vnd erstlichen die Schulrechnunge des Vorwalters E. Ch. G. Schulen zu Meissen belangende, hat es die gelegenheit, das wir aus den vorgelegten rechnungen des Vorwalters noch zur zeit des gantzen vnd völligen einkommens der Schulen volstendigen bericht nit haben schopffen mogen, Aus vrsachen, das wir befunden, vns auch der Vorwalter des berichtet, wie es mit den Guettern, so E. Ch. G. zu der Schulen inhalts der Confirmation anfenglichen gewidembt, vielfeldige enderung gehabt, dieselben zum theil verkauft vnd die kaufsumma zur Schulen do kegen widerumb geordent worden, das auch E. Ch. G. vber dasienige so zw der Schulen von anfang gegeben ist, eine merkliche zulage gethan, Vnd vber das alles, aus gnediger fürstlicher mildigkeit das Closter Sorntzig mit desselben einkommen vnd zugehörungen weilicher weil dartzu auch geschlagen hat,

Wan dan der Vorwalter allererst auff Walpurgis schirst künftig solcher obbeschriebener Einnahme vnd ausgabe der zulage vnd anders

volkomliche vnd volständige rechnung thun wirdet, So bitten wir gantz vnderthenigst E. Ch. G. wolle dieses gnediges einsehen lassen haben, domit das völlige gewisse einkommen der Schulen von anfang bis doher, von jhar zu jhar, auf die zeit in eine richtige rechnung gebracht vnd den Vorordenten von der Landtschafft ierlich vorgetragen, auch dorin erhalten werde.

Wir bitten auch gantz vnderthenigst, Weil durch solche E. Ch. G. zulage viel eine größere antzall knaben in der Schulen können erhalten werden, dan in der Confirmation ausgedruckt, E. Ch. G. wolle solche neue zulage, das die bey dieser Schulen zw ewigen zeiten bleiben möge, gnediglichen bestettigen vnd confirmiren, Auch doneben beschaffen, das lauts der ersten ausgekündigten ordenung alletzeit der dritte theil der knaben von der vom Adel kinder darein genhomen werden, Weil dieselben ir Jus patronatus der geistlichen lehen vornemlich dartzu folgen haben lassen. Stellen auch in keinen zweiffel, Weil solches zw der ehre Gottes, erhaltunge vnd auferziehunge der kirchendiener, auch beförderung der regiment vnd zu nutz E. Ch. G. landen vnd vnderthanen gereichet, E. Ch. G. werden sich hierin gnediglich ertzeigen.

Es kommet vns auch glaublichen vor, das Er Johann Rosbach in einnehmunge der knaben, welche die von Adel in die Schulen zu Meissen zw presentiren haben, sich zuvil malen beschwerlichen vnd vnwillig ertzeigen soll, Wan aber solchs E. Ch. G. gemuth vnd meinunge nit ist, so bitten wir gantz vnderthenig, E. Ch. G. wolle ihme daruon abzustehen ernstlich vndersagen lassen, oder aber gnedigst vorstatten, das wir solchs mit ihme selbst reden mögen.

Dieweil auch oftmals clagen gehört, das die knaben in den Schulen nit dermassen wie E. Ch. G. solchs zu geschehen beuohlen, mit essen, trincken, kleidung vnd andern vnderhalten werden sollen, So hetten wir vor nottwendig erachtet, das zw einer ieden Schulen zwue personen vom Adel, die bey den Schulen nahent besessen, geordent, hierauf ein auffsehen zu haben, damit die knaben E. Ch. G. vorordenung nach rechtschaffen vnderhalten vnd vorsehen würden.

Zum andern, die vorledigten lehen zu Meissen betreffende, haben wir die register, So uil vns der von dem Procurator derselben vorgelegt, vbersehen, auch befunden, das er seiner rechnunge quitirt, Vnd dieweil das einkommen derer zu vnderhaltunge etlicher Stipendiaten bishero aufgewandt sein soll, So bitten wir vnderthenigst, das vns vntherschiedlich vortzeichent zugestellt möge werden, wer dieselbigen Stipendiaten von anfang bis daher, vnnd ein iedes iar besondern gewest vnd noch sein, damit wir der Landtschafft, wan sie einsmals wieder zusammenkombt, vf ihr begern hierumb souil desto gründlichern bericht thun können.

Wir bitten auch weiter gnedigst zu verfügen, das solche Stipendia niemandt anders den der landsassen kinder, so vermöge der Ordenung zum Studio wol geschickt vnd mit der zeit den kirchen, auch E. Ch. G. vnd den landen nutzlich sein möchten, ausgetheilt,

vnd do sie villeicht andern bisher gereicht, die dorzu nicht tüchtig genugsam weren, das solche künfftig abgeschafft vnd geändert möchten werden, Vnd damit solchs also forthin dester gewisser geschehen möge, So bitten wir gantz vnderthenigst E. Ch. G. wolle darob gnediglich halten vnd vleissig auffsehen haben lassen, das die Stipendia tüchtigen personen, So zw dem Studio geschickt vnd an denen es bewandt sein mag, gereicht vnd gegeben werden.

Zum dritten haben wir vns in den vbergebenen rechnungen des Schössers zur Pforten ersehen vnd befunden, das er gleicher gestalt seiner rechnung quittiret, Weil aber seine vorwaltunge zum mehrern theil auf haushaltunge, Gastung, auch steigender vnd fallender nutzunge stehet, darauf keine gewisse erkundigung füglichen kan gerichtet werden, So wollen wir vorhoffen, der Schösser werde sich in seinem Ambt den pflichten, da mit er E. Ch. G. zugethan, gemes vorhalten.

Wir hetten auch E. Ch. G. gnedigsten beuehl nach aller dieser rechnung halben gerne weitern bericht genhomen, derwegen wir dan begert, das vns die obberürten beiden Vorwalter vnd Procurator ein ieder seiner rechnunge austzüge zustellen wolten, Es haben sich aber die itzgedachten Vorwalter vnd Procurator solchs gewegert vnd angetzeiget, das sie beuehl hetten, bericht zu thun, aber austzüge der rechnunge von sich zu geben, solchs were in auch widerrathen.

Derwegen vnd weil sie auch bereitten quittirt seind, so haben wir auf dißmal nichts weiter darin thun können.

Vnd wir haltens dauor, Wan man ein andermal dieihenigen, so etwan in den gemelten Clostern gewonet oder die berürten geistlichen gütter innegehabt, oder auch in anhörunge der Meissnischen rechnunge, etliche vom Capittel dorzu nheme, so solte leichtlich zu grundtlichen bericht dieser ding zukommen sein.

Souill aber die andern Closter guter betrift, so in E. Ch. G. Cammer berechent worden, seindt vns auf dismahl keine register derselben vorgelegt, So haben wir auch nicht beuehl von deme, das in E. Ch. G. Cammer vnd also E. Ch. G. zw gute gekommen, einige rechnung zu begeren vnd wissen wol, wann schon E. Ch. G. etwas in ihre Cammer nimbt, das sie dakegen vil grosser vnd schwerer ausgaben vnd bürden tragen müssen.

Weil aber E. Ch. G. vorschiener tzeit vf der landschaft vnd des ausschusses vnderthenigst ansuchen gnedigst gewilligt, Wan die Closter vnd geistlichen guter (ausserhalb der, die datzumal sonderlich vortzeichnet würden) durch absterben der Personen gentzlich oder des mehren theils vorledigt, wohin als dan dieselben mit rath vnd wissen der Landtschaft gewandt werden solten, dartzu dan wir neben andern von itzgemelter Landtschaft vorordent, So hetten wir von dem Vbrigen, das in E. Ch. G. Cammer vnd derselben zu guten kompt, gern bericht angehört, wohin es gewendet oder wie damit gebaret, auf das wir E. Ch. G. vnd die Landtschaft desselbigen forder berichten hetten mögen. Weil es vns aber an den registern,

wie berurt, mangelt, so müssen wir es dieser zeit auch darbey bleiben lassen.

Wir bitten aber vndertheinigst E. Ch. G. wolle die vorsehung thun, das die Schulrechnung, auch der vorledigten lehen vnd geistlichen gutere, künfftiger zeit dermaßen gehalten vnd mit den gemelten Schulen vnd geistlichen guttern dergestalt gebaret werde, wie E. Ch. G. auf dem gehaltenen Landtage solchs zugeschehen gnedigst gewilliget.

Auch haben E. Ch. G. beuehl nach wir nit vnterlassen die Vorwalter beider Schulen vnd den Procurator der vorledigten geistlichen lehen bei ihren eiden zufragen, ob sie von dem einkommen der Schulen oder vorledigten lehen E. Ch. G. rethen oder derselben hofdienern etwas gegeben, vnd darauff sie vns vormittels irer eide beantwortet, das sie von bemelten einkommen keine andere ausgaben, dan was ihre vorgelegte rechnungen außweisen, gethan hetten.

Vnd weil die Sachen dermasen wie obgemelt gelegen, So bitten wir vndertheinigst, E. Ch. G. wolle vns auf dismal gnedigst wider anheim erlauben 2c.

Dresden Mitwoch nach Nicolai Anno xlix.

St. A. loc. 10407 das Schulamt Meissen sowie derer Schul-Verwalter Verpflichtung und Rechnungen bel. fol. 86 ff.

Beilage IV.

Nach dem Erbbuche von 1552 haben damals der Schule gehört

303 ßo 53 Gr. 10½ Pf. = 868 Fl. 5 Gr. 10½ Pf. Erbzinsen einschließlich 85 ßo — Gr. 5 Pf. aus dem Schrebitzer Kreise.

473 ßo 11 Gr. 3 Pf. = 1351 Fl. 20 Gr. 3 Pf. wiederkäufliche Zinsen, nämlich

- 35 ßo 56 Gr. 3 Pf. von den an E. v. Miltitz um 7056 Fl. 2 Gr. 6 Pf. verkauften Dörfern Zauschwitz, Höfchen, Korbitz, Planitz und Ziegenhain,
- 41 ßo 24 Gr. — Pf. von den für 2366 Fl. an G. v. Comerstadt verkauften Dörfern Riemsdorf, Görne und Adelsdorf,
- 21 ßo — Gr. — Pf. von dem für 1200 Fl. an Hans v. Zeschau verkauften Vorwerk Schletta,
- 8 ßo 45 Gr. — Pf. von dem für 500 Fl. an Apel v. Arras verkauften Vorwerk Naundorf,
- 7 ßo — Gr. — Pf. von 400 Fl. Kapital von Casp. Marschalk auf Deschütz,
- 87 ßo 30 Gr. — Pf. von 5000 Fl. Kapital von H. v. Bünau auf Weesenstein,
- 585 Fl. vom Grafen v. Schwarzburg von 11700 Fl. Kapital auf Sondershausen und Schlotheim stehend,
- 3 Fl. von 63 Fl. Kapital von Ulr. v. Grünrode auf Borna,

7 ßo von 400 Fl. Kapital von Hier. Ziegler auf Klipphausen,
1 ßo 3 Gr. von 63 Fl. Kapital von Casp. Zieglers Erben,
1 ßo 24 Gr. von 84 Fl. Kapital von Hans v. Schleinitz auf Schleinitz,
21 ßo — Gr. von Georg v. Schleinitz auf Schieritz,
35 ßo — Gr. von 2000 Fl. Kapital von Kloster Zelle,
— ßo 21 Gr. von 21 Fl. Kapital von Brosius Gantz zu Bröda.

5 ßo 3 Gr. 6 Pf. = 14 Fl. 9 Gr. 6 Pf. aus der Succenterei auf Widerruf,

32 ßo 18 Gr. — Pf. = 92 Fl. 6 Gr. an steigenden und fallenden Nutzungen, nämlich
3 ßo 48 Gr. vom Rathe zu Halle wegen ihrer Münzgerechtigkeit,
21 = — = Gerichtsstrafen,
7 = — = Lehen-Waaren,
1 = 30 = Angefälle von Pferden und Kühen zu Altlommatzsch.

Summa des Einkommens an Gelde 814 ßo. 26 Gr. $7^1/_2$ Pf. = 2326 Fl. 20 Gr. $7^1/_2$ Pf.

An Getreidezinsen:
$174^3/_4$ Schfl. Weizen.
430 = 1 Metze und 3 Schock $52^1/_2$ Garbe Korn incl. 61 Scheffel aus dem Schrebitzer Kreise.
$211^1/_4$ = Gerste incl. 36 Scheffel ebendaher.
$401^3/_4$ = 1 Metze und 3 Schock $52^1/_2$ Garbe Hafer incl. $12^3/_4$ Scheffel ebendaher.

Wiederruflich von der Succenterei:
20 Schfl. Korn und 20 Schfl. Hafer neu Maß von Schwednitz bei Schrebitz.
20 Schfl. Korn 38 Schfl. Hafer desgl. aus Gommern bei Dresden.
$1^1/_2$ Schfl. Mohn.

An zinsbaren Stücken:
1 Tonne Häring vom Rathe zu Dahlen.
2 Stein $12^1/_2$ ℔. Wachs incl. 16 ℔. aus dem Schrebitzer Kreise.
$9^3/_4$ Stein Unschlitt vom Capitel zu Meißen.
9 Scheffel Salz von der Stadt Grimma.
18 Schock 47 Stück Hühner incl. 6 Sch. 4 St. vom Schrebitzer Kreise.
2 Kapaunen ebendaher.
127 Schock $38^1/_2$ Stück Eier incl. 24 Schock 13 Stück ebendaher.

An eigentümlichen Gütern:
Außer den Klostergebäuden zu St. Afra nebst Zubehör ein Schlag Holz zwischen Schrebitz und Sornzig, 6 Acker,

eine Wiese bei Schrebitz,
ein Feldstück hinter der Oberziegelscheune bei Meißen,
gibt 20 Gr. jährlichen Laaßzins.

Ueberdies trägt das Kloster Sornzig:
231 Fl. 12 Gr. $9^1/_2$ Pf. Erbzinsen.
51 = 9 = — = an steigenden und fallenden Nutzungen,
$21^1/_2$ Schfl. Zinsweizen,
$349^1/_2$ = $3^1/_2$ Metze Zinskorn,
2 Viertel Zinserbsen,
$393^1/_2$ Schfl. $3^1/_2$ Metze Zinshafer,
5 Schock $30^1/_2$ Stück Hühner und 4 Kapaunen,
42 = 33 Stück Eier; 2 Rettiche.

An eigentümlichen Gütern gehörte dazu:
das Kloster mit seinen Gebäuden,
5 Gärten = 4 Malter Land,
10 Teiche zu 57 Schock Sätze,
1 Fischbach, $^1/_4$ Meile lang,
20 Wiesen zu 94 Fuder Heu und 20 Fuder Grummet,
3561 Acker Schlagholz.
Ein Wald bei Geringswalde, $^3/_4$ Meile lang $^1/_4$ Meile breit, jährlich zu 100 Fl. Nutzung gerechnet, woraus aber der Schule nur Brennholz geliefert, die Holzgelder hingegen zur Kammer eingerechnet werden.

Diese Einkünfte des Klosters Sornzig werden zusammen auf 1184 Fl. — Gr. $10^1/_2$ Pf. gerechnet.

Beilage V.

Bedenken, warumb die drei Fürstenschulen der Landtschaft nicht zu vbergeben.

St. A. Drey Churf. Landt Schulen bel. 1555—77 fol. 11.

Weil vngezweifelt von dem Außschus gesucht werden wirdet, das der Churfürst ꝛc. dieselben der landtschaft vbergeben vnd denselben mehr zulage thun wolden, So bedenkt man vnderthenigst, das es aus nachfolgenden vrsachen nicht rathsam noch thunlich sein solle, Nemblichen

Do es geschehe, wurden sie mit der zeit solche schulen den prelaten vnd den schriftsassen gleich achten, M. gn. Herrn an der Volge, Steur vnd dergleichen einhalt thun, vnd dieselben guter zum minsten irer der schriftsassen gleich achten wollen,

Der armen kinder wurden schwerlich in die schulen genohmen sondern der Reichen, wolhabenden vnd großer geschlechter denselben vorziehen wollen, dardurch konte aus den wolgemeinten gestiften schulen ein Missbrauch vnd eigen Nutz volgen,

Die Weingebirge in der Pforta seint daher also gebraucht

worden, das man allen erwachsenen Wein M. gn. H. zu gute verkauft, aber der wein kegen Leipzigck in M. gn. H. kellerey, dodannen auch wol nach Torgau vnd forder nach Dresden geschaft worden, Was auch vor vnkost vf die fuhre, bechnerlohn vnd dergleichen gangen, hat die schule tragen, auch die gebirge in guter besserungk halten vnd die vf der schulen vnkosten arbeiten lassen vnd bestellen müssen,

Wenn auch getreide in Vorrath blieben vnd aldo ervbert, ist dieselbe vbermas in die Vestungk Leipzigk, auch wol kegen Zwickau geschaft vnd ane beczalungk darein gefolget worden, Welches do der landtschaft solche vbergeben, sich abschneiden, der vnkosten der weinberge vf M. gn. H. gedrungen, das S. Ch. G. dardurch ein großes abgehen wurde,

Es kan auch ane das die schule, do sie rechtschaffene vleissige hauswirte hat vnd die anzahl der knaben nicht vberschritten, eine vbermasse geben.

Es were auch notigk, das vf Niemandes befehlich knaben in die schulen genohmen, dann vf M. gn. H. selbst schaffen, dann bißher ider mit forderungk, gunst gesucht, von einen eldern auch mehr dann ein kinde, darein genohmen worden.

Ob auch wol die schule zu Grim einer zulage bedurftigk, so fleusset solche vrsach vornemlich daher, das die anzahl der knaben vberschritten, do auch also fortgefahren vnd ides gefallens knaben darein geordenet werden solten, So würde keine schule einkommens Notturft haben, ... Zudem hat Hans Komerstadt das Closter Buch sonder Anschlagk, in einem leichten kauf bekommen, deme kendte solchs vortheils halben, weil nicht kein rechter Anschlagk darauf gemacht vnd also der schulen das ire entzogen, der kauf, mit anzeigen, das die schule solcher forwerge vnd schefferei mit nichte entraten kendte, aufgekundiget werden,

Gleichergestalt kondte Aßmussen Backmeistern auch geschehen, wiewol derselbe keinen sondern Vortheil hat, doch weil die güter aneinander gelegen, were es am besten, das sie zusammen bracht,

Vf solchen fahl derfen die schulen gar keiner ferner zulage vnd quemen zu iren geeigenten gütern,

Weil auch zu Grim eine schwere haushaltung, solte nicht vngelegen sein, das die schule in das Buch verrückt, doselbst were alle Notturft bass zur stedt zu brengen, Vnd kondte viel vnkosten der geschir, holtzes, vihes vnd anderer vrsachen halben erspart werden . . . .

Die schule zu Meissen ist mit einkommen reichlich vorsehen, do man die zugeschlagene guter darbei behalten, Vnd weil vf Sornzigk kein Anschlagk gemacht worden, die schule desselben Closters vf rechnungk auch hoher genossen, dann itzo geschieht, vnd den armen die gestiften Almussen also entzogen, So kendte dasselbe auch, weil darauf kein Anschlagk gemacht, wiederumb zur Schule geschlagen, vnd befahlen werden, dasselbe vf rechnung zubestellen,

Vf solchen fahl darf die Schule zu Meissen auch keiner ferner zulage, wie dann in Rosbachs rechnungk befunden, do es ane den Neuen schulenbau gewesen, das er 637 ßo in zweien jaren ervbert, Wann aber Sornzigk in einem rechten anschlage verpachtet, aber vf Rechnungk bestellet, so het er ein mehrers ervbern kennen,

Vnd weil der schulen guter in allerley hende kommen, vnd selczam zerteilet, So were derselben, auch M. gn. H. notturft, das etliche befohlen, alle Register vnd Rechnungen vom anfange der schulen 'zu vbersehen vnd sich doraus zu erkunden, was derselben zugehorungk gewesen vnd vom anfange darzu geschlagen worden, wohin derffer vnd forwerge kommen, wie sie angeschlagen vnd beczalet, welches in seinem rechten werth verlassen, welche aber dieselben vnder seltzamen schein an sich bracht,

Item die nach wirden nicht beczalet, damit kondte nach billigkeit gebahret werden,

Insonderheit kondte sich auch wol zutragen, das eines theils güter gar unbeczalet vnd vnvorglichen daruon kommen, Solches alles wirdet die erfahrungk vnd zeit geben,

Sonderlich muste auf Baselicz vnd etliche derffer achtungk geben werden, wie dieselben an die inhaber bracht, weme sie vorglichen aber beczalet worden, wie sie angeschlagen vnd durch wehn,

Es musten auch leute darzu vorordenet werden, die Rechnungen vnd Anschlege verstunden, keine person scheuten noch ansehen, Sondern stracks der warheit gemeß vnd wie sie es finden, M. gn. H. bericht theten,

Es kondte sich auch M. gn. H. der gesuchten zulage so lange erwehren, biß S. Ch. gn. derhalb grüntlich vnd nottürftig bericht erlangen vnd bekommen mogen.

Beilage VI.

Kurfürst August an Dr. Comerstadt.

Hochgelartter Rath vnd lieber getreuer, Wir haben vnsern Landt vnd andern Redten, welche itzo alhir versamlet, befohlen, das sie sich inn der neuen gestiften schulen jahrrechnungen vnd registern ersehen, derselben jerlich einkommen vnd nutzung zusammentragen vnd vns darvon, wie sie es allenthalben finden, bericht thun vnd ihr redlich bedencken mittheilen wolden, wie derselben zugehorende gueter wiederumb zuegeniessen, domit der gleichen meinung, wie doher der fundation zuwider in vielen stucken geschehen, nachbleiben vnd die schulen bei iren guetern erhalden werden mögen.

Als haben sie vnder andern in der Meisnischen schulen register vnd rechnungen befunden, das Nieder-Ebersbach das dorff vber die andern dorffer, welche Ihr daruon erlanget, vor wenigk jahren mit den Zinßen vnd andern zugehorungen der obbemelten schulen zuge-

standen, desselben gefelde der schulen auch vorrechnet werden, welches auch folgendes zukommen.

Vnd wiewoll inn Johan Roßbachs rechnung anno lij beschlossen befunden, das Jr 1 M. f. vor solch dorff betzalen haben sollen, so ist doch darneben vnd sonsten in der rechnung noch bei der schulen andern hendeln nicht zuebefinden, wie hoch vnd durch wen euch solch dorff angeschlagen, in wessen kauff es euch gelassen, wan vnd wie es der schulen betzalet, Vnd obwol Hans Kommerstadt der junger an dem Buchischen vnd Tautendorfischen kaufgelde solcher schulen Ein tausend f. vorgnugt, So kan es doch von wegen des dorfs Nieder Ebersbach nicht geschehen sein, weil vnser geliebter bruder loblicher vnd milder gedechtnus in demselben kauf one das der schulen Meissen Ein tausent gulden geeigent, Darumb achten wir es darfür, wie es den vnsere Redte anders auch nicht vorstehen, das dieselben ein tausent f. nicht von wegen des dorfs Niedern Ebersbach betzalet, sondern das der junge Hans Komerstadt die 1 M. f., welche der schulen in kauf inhalt des kaufbriefs geeigendt, nach vermoge vnsers geliebten bruders Quitantz abgelegt, Domit wir aber dessen grundtlichen bericht haben mogen, So begeren wir, Jhr wollet vns hirmit berichten, in was wertt Jhr solch der schulen dorff, welchs itzo in euren henden befunden, an euch bracht vnd wie es der schulen ersetzet oder betzalet, oder ob es noch betzalet werden solle, darmit wir vns in der neuen vorfassung vnd sonsten der gebur betzeigen mogen. Vnd geschieht hieren vnser meinung. —

Dieser befelch ist den . . . Decemb. im lij[ten] jahr an erwenten Doctor ausgangen vnd beschlossen, das die schulen alle drey von neuen fundiret werden sollen, vor fastnacht.

Geh. Finanzarchiv R. XXII. loc. 37322.

Beilage VII.

Bericht Hans von Schleinitz' und Hans Fausts, Verwalters, an die kurfürstlichen Räthe die Verwaltung Hans Roßbachs und seiner Erben Ansprüche an die Schule betreffend 21. Sept. 1556.

St. A., Berichte auf die gehaltene Visitation 1560—73 loc. 10597.

Nachdem euer gunsten an vns abermals geschrieben, darinnen ir begert euch ferner zu berichten, Ob wir mengel in Johann Rospachs Rechnung befunden, darauf geben wir euch an Stadt Churf. Gn. in vnderthänigkeit zu erkennen,

Dieweil wir seine Rechnung zum theil vnder henden gehabt, darinnen wir vnder andern befunden, das Johann Rospach hat sollen zweitausend gulden empfangen als nemlich 1000 Fl. vom Doctor Komerstadt wegen deß dorffs Eberspach vnd 1000 Fl. von Hans

von Komerstadt wegen Tautendorff, vnd können solche in seiner Rechnunge vnd Register nit befinden, wie er die angetzeigten 2000 Fl. der Schulen zum besten angewant, Welchs wir dann dem Herren Hauptmann Hannß von Ponikau vnd dem Landt-Rentmeister in der nechsten Rechnunge angezeigt, darauf der Landtrentmeister gesagt, es stunde der Schulen noch 1000 Fl. aussen, es muste sie noch Doctor Komerstadt erlegen aber Rospachs erben. Zudem befindt man in Registern vnd Rechnungen, das Rospach drithalbtausend gulden in der Neuen Schulen vorbauet, das solchs auch bei vns nit glaublich, das er solche grose Summa geldes vber den Vorradt vnd förderunge, die er dartzu gehabt, als der frohne auf der Schulen leuten vnd Closter geschirren neben andern mehr dartzu er zu dem bau hat wenig grundt suchen durffen, dann viel mauerwergk, deßgleichen Keller vnd Gewelbe zuuor gewest, wie menniglichen zu Meissen wissent, derhalben wir bei vns nit erachten können, das vber 600 Fl. hat können an solchen Bau angewent werden, wie dann solchs vorstendige Leut, so bauens vorstandt vnd desselben bericht, sagen müssen. Vber das hat er nichts bestendigs gebaut vnd schon albereit viel daran hat müssen bessern, welchs auch forthin noch geschieht vnd geschehen mus, vnd wann Rospach nur halb souiel vleis vf der Schulen Bauen vnd andern einkomen gehabt, Als vf sein Forwergk zu Cöllen, deßgleichen seine Schulen [sic], so vor den Gernischen Thor gelegen, Welchs er alles an der Schulen dereinst an sich gekaufft vnd getzogen vnd dartzu von grundt auf etliche neu erbauet sampt anderen mer Guttern, so itzo seine Erben in besitz haben, so solt die Schulen wol in besseren gebeuen vnd andern aufkomen stehen.

Zw dem hat er auch 770 Fl. 9 Gr. an den viertausent sechsvndfiertzigk gulden, die Ernst von Miltitz seliger der Schulen von wegen Korbitz vnd anderer derffer erlegt, bei sich innebehalten, die er mit seiner eignen handt vorzeichnet hat, daß solche geldt der Schulen zustendig, Vnd hat sollen dem Rath zu Colditz aufgeligen werden, wie Rospach aber vorstorben, hat man die angetzeigten seine Erben vmb die 770 Fl. gemhanet, die darauf vorgewant, das Johann Rospach noch 400 Fl. an seiner besoldung ausstunden, wie gleublich das von ihm kan geredt vnd vorgewanth werden, stellen wir in euer gunsten weitter bedencken, Vnd abschon solche seine besoldunge in die Register vnd Rechnunge nit bracht, so hat er sich doch wol in ander weg zubetzalen wissen, dann es nit erfaren, das ein diener einen Churfürsten zu Sachssen die Besoldunge unbegert des Churfürsten so lange stunden solte, Vnd haben von wegen der 400 Fl., welche wir Rospachs Erben an den 770 Fl. vormeinten Lohns haben müssen schwinden lassen, Auch von wegen anderer beschwerlichen vnd der Schulen nachteiligen vrsachen, so von Rospach hergeflossen, die heubtsumma der 770 Fl. angegriffen vnd also der Schule umb die gedachten 770 Fl. verringern müssen.

Vnd achten vor vnser einfalt darfür, dieweil sich Johann Rospachs Erben vnderstehen noch Rechnung zu haben, welchs Rospachs

Erben meinunge, er kein vorzeichnus hinder im vorlasen, Zu dem hat Johann Rospach mit seiner eignen handt vorzeichnet, das mergedachte 770 Fl. sie der Schulen zustendig vnd gar nichts darbei vormeldung gethan, das im seine besoldung oder was anders aussen stunde, desgleiches falles mit Rospachs Erben auch Nachrechnung mocht vorgenommen werden, So hilten wirs darfür so solches geschehn, das Rospachs Erben der Schulen schuldig sein solten vnd nicht die schul ihnen.

Und sonderlich dieweil leuten wisslich, das Rospach vber 1500 Fl. nit werdt gehabt, ehe er an der schulen dienst komen, so wer darnach wol zu fragen, wo Rospach ein kücken gehabt, der souil Ausbeut gegeben, aber wo das herkomen, das er in einer kurtzen zeit sich in der Schulen dienst in 700 Fl. vnd mer also gar gereichert hat.

Es erbeut sich auch der itzige Hannß Rospachin Ohm Jacobus Reich, wan er von euern gunsten gefordert wurde, so wolt er allerlei bericht thun souiel die 2000 Fl. bedrefent von Eberspach vnd Tauttendorf her rurende. Er hat vns auch Abschrifft einer Quitantzen vnd eines Sendbriefs zugestellet, die wir euern gunsten hirmit thun vbersenden, daraus werdet ir euch auch zuersehen haben, wie es damit gelegen vnd hiltens darfür, so Doctor Komerstadt vnd Hans Komerstadt, desgleichen der Rospachin Ohm vorbescheiden würden, so solt man sich der 2000 Fl. betreffent leichtlich bei ihm zuerkunden haben, wie es darumb gelegen. Welchs wir in der herren weiter bedencken vnd wolgefelliger meinung wollen gestellt haben &c.

Beilage VIII.

Das den Städten Heringen und Kelbra geliehene Kapital betreffend.

Der Churfürst zu Sachssen ist vnderthenig berichtet, Welchergestalt abermals die gesandten der beiden Stedte Heringen vnd Kelbra an S. Ch. G. vnderthenig bitlich gelangt vnd gesucht, das S. Ch. G. die zwei tausent gulden groschen hauptsumma, welche sie S. Ch. G. Schulen zu Meissen ihrer selbst bewilligunge nach vorlengst hetten betzalen sollen, noch zwei jar umb geburliche vortzinsunge bei ihnen stehen lassen wolten, Auch welcher massen sie solche hauptsumma aufs neue widerumb schriftlich zuuorsichern erpottik, Vnd wissen sich S. Ch. G. zuerinnern, welchergestalt sie gedachten beiden Rethen hieuorn vf dergleichen bescheen ansuchen berurte hauptsumma anderweit gestundet, Vnd obwohl beide Rethe auch etzliche sonderbare personen bei ihnen sich damals vorpflichtet, das sie nach endunge der bestimpten frist erwente heuptsumma sampt den vertagten zinsen vnd aufgewenten expensen, auch aufn fahl der nicht-

haltunge eine namhaftige Summa als tausent gulden zu peen zuerlegen sich vorpflichtet vnd vorschrieben lauts inhalts solcher vorpflichtung, derer datum stehet Kelbra Dinstags den 23. Oct. des vorschienen sibenvndfunftzigsten jares, das doch vngeachtet des allen die Rethe solchen ihren von sich gegebenen brief vnd sigel in der benenten frist nicht nachgesetzt, der obgedachten Schulen nicht alleine die heuptsumma Sonder auch die jerlich vertagten zinse nicht entrichtet vnd dieselbe in vielfeltige vncosten, muhe vnd botenlohn derwegen vorursacht, derhalben S. Ch. G. nicht alleine bedenken haben irem iczigen suchen stad zu geben sondern auch wohl vrsach hetten die erwenten tausent gulden peen itzo alsbalde neben der heuptsumma, aufgelauffenen Vncosten, Zinsen vnd Schaden von ihnen vnnachleßlichen eintzubringen, zufurderst weil dise ding mehr berurter Schulen zu mercklichen nachteil gereichet, Auch letzlich durch solche Summa vnd Zinse zu erhaltunge der darinnen vorordenten personen mangel vorfallen wurde, Jedoch wollen S. Ch. G. ihnen allerseits zu gnaden solche vorfallene peen dißmals mit diser bescheidenheit einstellen, das sie, die Rethe der beiden Stedte, vnd die in oberwenten abschide benanten personen sich darnach achten vnd gefast machen sollen, der Schulen solche heuptsumma beneben doruf gelauffen vortagten vnd hinderstelligen zinsen, auch derowegen aufgewenten vncosten, Botenlohn vnd anders vf obberurten Ostermarckt biß achtvndfunftzigsten jares zu Leiptzig gewißlich vnd ohne einigen aufhalt oder lengern vorzug zuerlegen vnd zutzustellen, do es aber in der bestimmten zeit nicht geschege, würden S. Ch. G. vorvrsacht den vorordenten Commissarien wider die beiden Rethe vnd sonderlich benannte personen bei ihnen vnnachlessig vnd vnvortzucklich die wirckliche hülffe nochmals ergehen vnd durch solchen wegk die Schule betzalt machen zulassen,

Der Zuvorsicht, sie werden sich hirinnen gebürlich ertzeigen, inmassen sie dann ihrer vorschreibunge vnd vorpflichtunge nach zu thun schuldigk, der Schulen die viel genannte Heuptsumma sampt den vorsessen Zinsen vnd doruf gewenten vnd außgegebenen Interesse, Vncosten vnd Botenlohn vf den mehr bestimpten leiptziger Ostermarckt volnstendig ablegen vnd entrichten, vf den fahl den auch S. Ch. G. sich mit einforderung der vorwirkten peen der tausent gulden kegen den beiden Rethen gnediglich zuertzeigen wissen wollen. In vorbleibunge aber dessen seindt S. Ch. G. nicht gemeint die beiden Rethe der angetzeigten vorwirkten peen zu entlassen Sondern diselbe sowohl als die Heuptsumma sampt dem Interesse, auffgelauffenen zinse vnd anders von ihnen allerseits durch die Commissarien vnnachlessig einbringen zu lassen. Dresden den 19. Aprilis A. 1558. St. A. Copial 292 fol. 305.

Beilage IX.

Aus dem Berichte der Visitatoren von 1571:

Es hat der verwalter die Visitatoren dieser mengel vnd gebrechen berichtet, das nach außwechselung des klosters Sornzick mit dem heylichen Creutz die Schule noch zur zeit ihres einkommens nicht vorgewist sei, vnd falle sonderlich mangel für an rocken vnd gersten, an rocken biß in die 170 scheffel, an gersten biß in die 240 scheffel, denn man sich aus dem heyligen Creutze nicht erholen könne. So nu solchen rocken vnd gersten solten itziger zeit mit paren gelt erkaufft werden, sintemal der kauff zum höchsten gestiegen, wie auch am holtze, würden sich die einkommen der Schule so fern nicht erstrecken, sonderlich dieweil all andere notturft an fischen vnd fleisch tegelich an wert zuneme vnd steige, vnd vber das auch die anzal der knaben, so vnterhalten werden, vber die gewönlich bestimpte zal ettwas ziemlich höher sich erstrecket.

Dieweil aber das einkommen des heylichen Creutzes vngefehr vmb ein paar hundert gülden sich erstrecken möchte vber das einkommen des klosters Sornzick, haben die Visitatoren bedacht, ob von wegen der steigenden beschwerungen in allen dingen, sonderlich dieweil in dieser Schulen alles vmb einen paren pfennig vff dem marckte mus erkaufft werden, Ob bey v. gn. H. dem Churfürsten zu erhalten were, das dieselbe vbermasse auch bey der Schulen vff gewönliche rechnung möchte gelassen werden, nicht allein von oben angezeigter vrsachen willen, sondern auch darumb, das der Verwalter mit gelde gefast zu gelegenheit vorrath an rocken, gersten, hopffen, holtz vnd dergleichen mit nutz vnd frommen schaffen vnd zur stett bringen könnte. St. A. Berichte 1560—73 loc. 10597 fol. 107.

Preisverzeichnis aus der Auswechselungsurkunde des Klosters Sornzig von 1571 (Sch. A.).

eine Kuh	1	Schock	45	gr.
eine zweijährige Kalbe	1	=	3	=
ein heurig abgesetztes Kalb	—	=	25	=
eine alte Sau	—	=	48	=
ein zweijähriges Schwein	—	=	21	=
eine Gans	—	=	3	=
eine junge Gans	—	=	1	=
eine Ente	—	=	$1^1/_2$	=
eine alte Henne	—	=	1	=
ein altes Schaf	—	=	14	=
ein Hammel	—	=	21	=
ein Lamm	—	=	6	=

1 Scheffel	Weizen	38 gr.	mit,	24 gr.	ohne die	Arbeit
=	Korn	28 =	= ,	21 =	=	
=	Gerste	27 =	= ,	18 =	=	
=	Hafer	11 =	= ,	7 =	=	
=	Erbsen	26 =				

Preise vom J. 1544 (St. A. Schulamt Meissen loc. 10407 fol. 13 ff.)

1 paar Schuhe	3 gr.	1 ℔. pfeffer	12 gr.
1 ℔. neligken	17 =	1 = rind oder Schöpsenfleisch	6—7 ₰
1 = ingwer	13 =	1 Kalb mit d. Leber	12 gr.

Beilage X.

Hiob Magdeburg.

a.

Eingabe Hiob Magdeburgs an die Visitatoren 1569[1].

Hochgelerte vnd achtbare, grosgünstige Hern Visitatorn, auff Churfl. befehl, so mir gestern vorgehalten vnd ich mich darauff zu erklern erboten, ist folgendes diß meine kurtze, einfeltige vnd richtige antwort, welche e. a. gonstiglich vorlesen vnd dafür achten wollen, das ichs meines gewissens notturfft nach vnd keinem menschen zu liebe oder jemands zu nachteil geschrieben, darumb ich dann zum demütigsten bite.

So viel nu das Corpus doctrinae belanget, halte ich dafür, das viel Christlicher, notiger vnd nutzlicher lehr wol vnd ordentlich darin begriffen. In titulo de libero arbitrio aber muß ich bekennen, das ich mich darein zurichten vnd es mitt D. Luthers seligen lehr zu conciliiren nicht weis.

Was ferner von andern von den Flacianischen secten gemeldet wirdt, kann ich one beschwerung meines gewissens nicht vnderlassen zu bekennen, das ich, was wider die Adiaphora, die Proposit. de necessitate operum ad sal. vnd die Synergiam geschrieben, das selbe nicht für irthum oder secten achten kan, dieweil mihr gewis bewust, sonderlich von den Adiaphoris, das auch vor der Zeit des Interims, ehe Illyrici namen gehört worden, ettliche namhafftige Superintendenten dises landes, der noch einer bey leben, mitt einer langen schrifft, den Chorrock vnd andere enderung in kirchen als ergerlich wider anzurichten, zum hefftigsten widerrathen vnd erwehret

[1] Job Magdeburgen, so in der Schulen zu Meissen gewesen vnd sich von dannen gegen Lübegk vnd in Meckelburg begeben belangende. Anno 1570. St. A. loc. 10407.

haben, So ist auch D. Luthers meinung, wie hart ihm die proposit. de necess. op. ad sal. zuwider, in seinen schrifften genugsam zu sehen. Desgleichen sein opus de servo arbitrio vorhanden, welches alzeit vnter vns vor war gehalten vnd mehr dann einmahl wieder gedrucket.

Durch solches alles ich in meinem gewissen vberzeuget bin, das nicht vnbillich schreiben vnd vermanen wider obgemelte stücke geschehen sey, vnd kan solchs vor ein sect nicht halten. Denn mich einer secten anhengig zu machen, muß mihr herzlich leid sein. Ob ich aber wol dieser meinung bin, so hab ich doch, das weyß ich, damitt niemandt beleidiget, kegen niemandt feindselig gesinnet wesen, Sondern dieweil ich gewust, das auch vnter den rechten Christen zwispalt der lehr offt sich zutrüge, wie S. Petri vnd Pauli exempel beweysen, so ist mein gebet vnd hertzens wunsch allezeit dahin gericht gewesen, vnd noch, das Christliche vorgleichung in diesen streitigen puncten der gnedige Gott bescheren wolle, Nach welchem consens ich mich hertzlich sehne, auch was demselben zuwider sein möchte, mitt allem vleyß vorhütten vnd zu christlicher einigkeit dieser lande kirchen vnd Schulen mit Gottes gnediger hülffe allzeit geflissen sein wil.

Dieß habe ich auffs kürtzte mihr möglich auf Churf. Durchl. v. g. H. befehl mich erkleren wollen, mitt höchster bite, solches in keinem wege anders, dann wie ich anfenglich gebeten, anzunemen, das es meines gewissens notturfft erfordert, vnd niemands zu liebe noch leyde geschehen sey. Der allmechtige Gott gebe gnade, das es der meynung von jderman gelesen vnd verstanden werde. Amen.

Hiob Magdeburg der Churf.
Schulen zu Meissen College.

b.

Eingabe Hiob Magdeburgs an Kurfürst August s. d. (1570).

Gnedigster Churfürst vnd Herr, das Eur Churfürstliche Gnad sich so gnedigst ertzeiget vnd nach gegebenen abschiedt meines schuldienst in E. Ch. G. schulen zu Meissen (darinnen ich XXVII Jahr ohne ruhm zureden trewlich vndt vleissig gedienet) zu mein vnd meiner armen kinder, der noch funf am leben, vnderhalt bißanhero das verschriebene gnadengelt gnedigst reichen vnd volgen lassen, thue Ich mich zum höchsten in vnderthenigkeit bedancken, Ich gebe aber E. Ch. G. vnderthenigst meiner hohen notturft nach zu erkennen, das mir mich vnd meine kinder jerlich dauon zuwiderhalten (weil ich sonst kein ander zugeng noch erwerben von dinsten habe, auch bei vorigen wenig ervbern mögen) unmuglich vorfellet, werde derwegen aus hoher nott vndt beschwerung, vngeachtet meines alters geursacht, mich zu schuldinsten, darinnen ich die zeit meines lebens vast zubracht, widerumb zu begeben, Erkenne mich auch E. Ch. G. vndt dem

vaterlande vor anderen zudienen schuldig vnd gantz willig, wie ich dan auch der vrsach halben nach meinem gegebenen abschiedt bißanhero mich ein gantz jahr zu Meissen aufgehalden, das meine neben E. Ch. G. vorschrieben gnadengelde zugesatzet, alles der hoffnung, Gott würde mich wider mit dinste vorsehen, oder sonsten mittel vorleihen, dadurch mir geholffen werden möchte.

Wan aber ich ferner solches nicht außzustehen vermage, undt sonsten ausserhalb des, so mir von E. Ch. G. aus gnaden verschrieben, keine hülffe habe noch weiß, So bin ich der vnderthenigsten zuversicht, E. Ch. G. werden Ihr gnedigst gefallen lassen, das ich, weill mir ein Christliche Vocation zum schuldienst gen Lübeck, wie inligent zu befinden, vorstehet, mich dartzu gebrauchen lasse, damit neben E. Ch. G. vorschriebenen gnaden gelde ich den vnderhaldt in meinem alter haben vndt meine kinder erhalden vnd aufzihen mag. Solches bin vmb E. Ch. G. ich vnterthenigsten gehorsambs nach meinen geringen vermogen zu uordienen jder zeit gantzwilligk.

E. Ch. G.

vnterthenigster
gehorsamster
Hiob Madeburgk.

c.

Der Rath der Stadt Lübeck an Hiob Magdeburg 3. März 1570 (im Auszuge).

Vnsern günstigen gruß vndt freundlichen willen zuuorn, Achtbarer, Wolgelerter, günstiger Herr vnd freundt, Wier mögen E. Achtb. freundtlich nicht vorhalten, das vns zu verwaltung vnser Schulen, der Personen halben nicht geringer mangell vorstehett. Sonderlichen dieweil Gott lob in vnßer Stadt ein große antzall der jugendt, welche zu Gottes furcht, wahrer, reyner lehr vnd erbarlicher disciplin zuertzihen vnser obligendes ampt vnd die hohe notturft erfordert. Nun seindt wier bericht, das E. Achtb. etlich viel jaer trefflichen Schulen, darin gelerte leut auffertzogen, vorgestanden seindt, das sie auch derselben mit Sonderlichem gebürlichen ernst vndt fleis alle zeit obgelegen, So wehren wier entschlossen, do es bey E. Achtb. zuerhalten, das wier dieselben hertzlich gerne zu vnser Schulen verordenen wolten, damit aber E. Acht. vnser Kirchen vndt Schulen besehen, derselben gelegenheit erfahren, wier vns auch allenthalben mit derselben vnderreden vndt vmb eyne ehrliche besoldung, die wier E. Acht. zureichen bedacht, vorgleichen vndt sonsten bekennen mögen, So begeren wier gantzfreundtlichen, dieselben wolten vnbeschweret auf vnser vnkosten vndt darlegung sich zum allerersten zu vns anher mit eygener fuhr gen Lübeck begeben vndt nicht aussen bleiben, So wollen wier durch Gottes gnedige verleihung der sachen eyne gutte bereitschaft machen vndt vns allenthalben wol voreynigen

Vndt dieweyll vns glaublichen zukommen, das E. Acht. ihrer Condition entlediget, machen wier vns keynen zweyffel, es werden sich in dem E. Acht., als in eyner Christlichen Gott wolgefelligen werck, gegen vns, vnserer Stadt schulen vndt jugendt gutwillig ertzeigen, Vndt wenn wier derselben zukunfft erwarten oder sonsten vns deßfalls zu E. Acht vorsehen sollen, das wollen E. Acht. vns bey diesem vnserm eygenen botten hinwider vorstendigen,

Das wollen umb E. Acht. wir dermassen vorgleichen vndt beschulden, das dießelbe mit vns woll begnuget vndt zufriden sein sollen, Thuen E. Acht. dem treuen allmechtigen Gott in seinen Schutz vndt schirm beuhelen. Dat. vnder vnser Stadt Signett den III Martii Anno 1570.

Burgermeister vndt Rath
der Stadt Lübeck.

d.

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg an Kurfürst August, Sternberg 24. Juni 1570.

2c. Wir geben E. L. freuntlich zuwissen, daß wir vnterwegens in vnser Reise nach Praga berichtet wurden, Alß solten E. L. einen dero Schuldiener zu Meissen, Hiobum Magdeburgum seines dienstes gnediglich erleubt haben, Weil wir dan zu vnserer beiden jungen Söhne institution eines alten geschickten vnd erfarnen Paedagogi itziger Zeit gantz hochlich bedürffen, Vnd insonderheit einen, so in Meißnischer vnd Lateinischer sprach woll erfahren, zu gemelten vnsern Sohnen gantz gerne bestellen wolten. Auch dieser Vrsachen halben zeitlich an E. L. diener den Hiobum nach seiner enturlaubung geschrieben vnd ihnen solche vnsere dienstbestallung gnedig angebotten haben, Vnd aber in mitler zeit erfahren, das sich gemelter E. L. diener etzlichermassen vnd doch auff E. L. gnedige erlassung mit denen von Lübeck zu verwaltung ihrer Schulen eingelassen haben solle, Alß bitten wir gantz freuntlich, E. L. wolle bei ihrem diener die gnedige beschaffung thun vnd ihne dahin ermahnen lassen, domit ehr vnser Söhne Institution vnd vnsere vorgeschlagnen dienst annehmen vnd sich forderlich zu vns anhero auff vnsern Vnkosten begeben muge, Zweiffeln nicht E. L., in freuntlicher betrachtung, daß vns hiran zum hochsten gelegen, vnd E. L. diener, der so lange zeitt mit knaben umbgangen, zu vnseren Sohnen gantz dinstlich sein konte, werden vnß zu freundtlichem vetterlichen gefallen vnd vnsern Sohnen zum besten sich hirinnen vnbeschwert freundlich ertzeigen. Daß seindt umb E. L. wir hin wiederumb freuntlich zuuerdienen willig vnd bereitt. Dat. Sternberg den 24. Junii 1570.

Hans Albrecht
Herzogk z. M.
m. p.

Ungewiß, ob dieser Brief den Kurfürsten noch in Speier an-

getroffen, wiederholt der Herzog denselben am 10. Juli von Schwerin aus.

e.

Kurfürst August an seine Räthe.

. . . Was dan Hertzog Johans Albrecht zu Meckelnburgk Magistri Job Magdeburgersch halben an vns geschrieben, findet ir in beyuorwartten Conuolut auch liegen, Weil wir aber nicht eigentlich wissen, wie es umb seine vorstrickung itzo gelegen vnd ob er sich auff die mit ihme gepflogene handlung ferner ercleret, So begeren wir, Ihr wollet vns deß wiederumb alßbalde berichten, da wo er von den Flacianißmo nicht weichen wollte, wehren wir nicht vngeneigt S. L. denselben volgen zulassen vnd den Dank zuuerdienen, Wir wurden dann von euch eines andern erinnert. Dat. Eilendt Dippoldißwalde den 26. Julii A. 1570.

f.

Gutachten der Räthe, 27. Juli 1570.

. . . E. Ch. G. geben wir, Souiel Mgr. Job Magdeburgk belanget, gehorsamlich zuuornehmen, das wir inen, nachdem er eben itziger zeit durch E. Ch. G. Rentmeister auf E. Ch. G. gnedigste vorordnung sonsten anhero bescheiden vnd zur stadt alhier gewesen, vnd sich gleich auch zugetragen, das bey einem eignen Botten von Hertzog Johans Albrechten zu Meckelnburgk ein gleichlautendes schreiben wie von E. Ch. G. vns gnedigst vberschicket, alhier, welchs nicht zu eigen handen gestanden vnd wir erbrochen, einkommen, von vns erfordert vnd ime bemelt meckelburgisch schreiben vorgehalten vnd dorneben allerley, was vor dieser zeitt mit ime geredt, vnd er sich vernehmen lassen, erinnert, darauf er zur Antwort geben, Ob wol hertzog Johan Albrecht vor diesem bei ime suchen lassen, das er sich dohin zu dienst begeben vnd wenden wolle, So hette er sich doch darauf nicht eingelassen, Sondern sich gegen S. F. G. vndertheniglich entschuldigt, aber kegen der Stadt Lübeck hette er sich bis an E. Ch. G. zu dienen erboten, dessen er auch noch entschlossen.

Weil es den an dem, das berurter Job Magdeburg vngeverlich vor zweien jharen sich gegen E. Ch. G. vorordente Visitatoren dohin in Schriften ercleret, Wo aus Gottes gnediger vorleihunge in disen E. Ch. G. landen in den strittigen Puncten ein Christlicher Consens aufgerichtet, nach welchem Consens er nicht alleine ein hertzliches sehenen hette, Sondern auch, was demselben zuwider, mit allem vleis vorhueten vnd zu Christlicher Ainigkeit diser lande Kirchen vnd Schulen mit Gottes gnediger vorleihunge alle zeit geflissen sein wolle, Als haben wir nicht vnderlassen, ime dieses zu erin=

nerung zuzihen, mitt anzeige, welchermaßen aus Gottes gnediger schickung sich unlengst alle fürnehme lehrer in E. Ch. G. landen, Kirchen vnd Schulen, von Superattendenten, Pfarhern vnd sonsten, in einem gestalten Buche einhelligk vnd entlich vorglichen vnd ercleret, das es hinfüro in disen Landen gehalten werden solte, vnd Gott lob nunmehr dorinne kein streit oder Vneinigkeit (ausserhalb was von andern vnd friedhessigen örtten felschlich vnd mit vngrundt fürgegeben) vorhanden, darumb er sich diesem einhelligen Consens auch billich vnderwürffig zumachen, vnd haben ime zu mehreren bericht dasselbige vorfaste Buch zugestelt, sich dorinne nach notturfft zuersehen vnd ferner zuercleren,

Nachdem er sich dan hiebeuorn, wie obberurtt, erbeten, auch vnsers vnderthenigen ermessens bedencklich sein wolte, inen eben an die örtte, do die Flaccianische Sect fast gemein, zuuorschicken vnd kommen zulassen, Sintemahl auf den fall die jugend vnd andere durch inen ferner angezündet vnd vorfüret vnd es hirdurch erger den besser werden, auch das ansehen haben möchte, als ob E. Ch. G. mit seinem thuen zufrieden, vnd derhalben rathsamber wehre, Wo er sich anders auf dise vnsere fürhaltung vnd vorlesung des Buchs etwas leidlich ercleren würde, das er in E. Ch. G. landen bliebe vnd vnderhalten würde, Als werden sich E. Ch. G, wan er seine erclerung, welche in etzlichen tagen geschehen soll, thuen wirdet, hirauf vnd sonst, nach derselben gnedigsten willen vnd gefallen zuerzeigen, auch welchermasser Hertzog Johans Albrecht zubeantwortten, vernehmen zulassen wissen rc.

E. Ch. G.

vnderthenigste
gehorsambe

anwesende Rethe
Kysenwetter D.

g.

Dieselben an den Kurfürsten 31. Juli 1570.

. . . . Gnedigster Her, vf E. Ch. G. befehlich, wo ferner wir den Hiobum Magdeburgum nicht behandeln konndten, daß er von dem Flacianismo abstehen woltte, daß E. Ch. G. ihnen alßdann Hertzogk Johan Albrechten zu Megklenburgk volgen laßen woltten, Haben wir mit ermeltten Magdeburgk an neheren Sonnabendt, wie E. Ch. G. Rathe Doctor Crackaw bewust, fast einen halben tagk zubracht, Er ist aber vber vielfeltige unsere vormahnung vnd erinnerung darauf berichtet, das er bey seiner erclerung, die er zu Meißen gethan, nochmals bleiben woltte. Vnd weil wir dieselbe vor gnugsam nicht erachten, bedechten wir vff E. Ch. G. verbeßerung, daß er zu verabschieden sein soltte.

h.

Kurfürstlicher Bescheid in Sachen Hiob Magdeburgs, Frauenstein, 2. Aug. 1570.

Nachdem auf beschehene vorordenung des Churfürsten in Sachßen ꝛc. unsers gn. H., Jobus Magdeburgius sich der Flacianischen schwermerey halben mundlich vnd schrifftlich nicht richtig noch gnugsamb oder also ercleret, das er alles verdachts geübriget sein mögen, vnd dererwegen in S. Ch. G. Schull zu Meissen inen zuwißen bedencklich vorgefallen vnd er hierauf seines schuldinst erlaßen, Alß ist in volgendes auf beuelich S. Ch. G. durch derselbigen vorordenten Räthe angezeiget und vorgehalten worden, Welcher gestalt Hertzogk Johan Albrecht zu Meckelburgk an S. Ch. G. geschrieben vnd gesucht, das gemeltem Hiob Magdeburgk erleubet werden möchte, sich in S. F. G. dinst bestallunge zubegeben vnd derselbigen junge herschafft zu Instituiren, mit gnedigstem begeren, das er sich hirauf willferig erzeigen wolte, darauf er zur andwort geben, das albereit hiebeuorn auf empfangene der Stadt Lübeck schrifftliche Vocation er sich doselbst im Schuldinst gebrauchen zulaßen entschloßen, dererhalben er sich in hochgedachtes Hertzogen zu Meckelburg oder andere dinste nicht einlaßen kondte, Inmaßen er dan solches auch hiebeuorn S. F. G. schriefftlich vnd volgendts derselbigen Rath vnd diener Magistro Andreae Mylio auf dergleichen anbringen vnd begeren auch mundtlich zuuorstehen geben hette. Ob nun wol S. Ch. G. leichtlich geschehen laßen, das gemelter Hiob Magdeburgk sich außerhalb landes an andere ortter begeben möchte, in ansehung das S. Ch. G. schulen Gott lob dieser Zeit mit gottesfürchtigen, gelerten vnd friedliebenden schuldienern gnugsamb vorsehen vnd ohne gemelten Hiob Magdeburgk kunfftig auch woll bestellt und vorsorget werden können, So haben doch S. Ch. G. aus bewegenden vrsachen bedenken gehabt, mehrgedachten Magdeburgk auf sein vnderthenig suchen vnd bitt das gnadengelt, inmaßen ime dasselbige von S. Ch. G. vorordenet vnd bisanhero geuolget, auch noch ferner in frembden dinsten reichen vnd geben zulaßen. Dieweill er sich aber vor S. Ch. G. Räthe auf die ime derowegen beschehene vorhaltunge dohin ercleret, das er wider S. Ch. G. Kirchen vnd Schulen die zeitt seines lebens nie gewest vnd solches in Sin nie genommen, wolte es auch forthin nicht thun, sondern sich vielmehr bevleißigen, niemand, wer der auch sein mochte, anhengig zumachen, Als haben S. Ch. G. ime hierauf erleubet, seines gefallens sich außerhalb landes an andere örtter zuuorwenden, jedoch mit der vorwarnunge, wo er kunfftig ieztgemelter seiner erclerunge zuwider handeln, vor sich oder durch andere heimlich oder offentlich S. Ch. G. Landschulen vnd Kirchen zuuorvnruigen oder zuvorvnglimpffen sich vnderstehen solte, So würden S. Ch. G. vorursacht mit dem gnadengelde vorenderung fürzunehmen.

i.[1]

An Hiob Magdeburgen
itzo zu Megklenburgk.

Lieber getreuer, Du weist dich zuerinnern, das du eine gute zeit in vnsern landen gedienet, dich auch erbothen, auf vnser erfodderung zw vnsern diensten dich wiederumb gebrauchen zulassen. Inmassen wir berichtet, das du solches in deiner itzigen bestallung fürbehaltten, wie du dan auch zw solchem Ende bisanhero noch dienstgelt von vns entpfangen. Nachdem dan Joachimus Camerarius neulich zu Leipzig verstorben vnd doselbst seine stelle verledigt, So seind wir entschlossen, dich an seine sthat zu setzen vnd zuuorordenen, Begeren derwegen gnedigst, du wollest dich erheben, anhero gegen Torgaw oder wohr wir anzutreffen, begeben, von vnsern Rethen vnser gemuth ferner anhören vnd entlich bescheits erwartten. Dat. Torgaw den 3. Julii A. 1574.

Hans von Bernstein.
Tam von Sebottendorff.
Lauerentius Lindemann.
David Pfeiffer D.

k.[2]

Dieselben an Doctor Krellen vnd D. Eberharden..

Wirdige vnd hochgelarte liebe Andechtige vnd getrewen, Wir geben euch gnediger meinung zuerkennen, Ob wir woll Magistrum Jobum Magdeburgum von Meissen zu des Camerarii seligen Lectur vnd stelle gegen Leipzigk in die Vniversitet seczen vnd verordenen wollen, Ihne auch derwegen beschreiben und erfordern lassen, das doch bemelter Job solches abgeschlagen vnd gancz abgeschrieben hat, dieweil aber die notturft erfordert solche stelle gleich wol nunmehr sonst zuerseczen, So ist vns vnter andern M. Crusius von Memmingen angeben vnd gerümet worden. Begeren darauff gnedigst, Ihr wollet vns ewern Rhat auch mitteilen vnd ewer bedencken dieser oder einer anderen Person halber vns schrifftlich vorstendigen. Dreßden den 8. Augusti 1574.

l.[3]

Gn. H. vns ist heut E. Ch. G. schreyben vnter dato den 7. dises Monats zukommen, daraus wir gar vngern vernommen, das Err Hiobus Magdeburgius vff E. Ch. G. gnedigst erfordern sich nach Leipzigk zw wenden gentzlich abgeschlagen haben soll, dann wir vormeint, er solle als ein landskindt dem vatterlandt für andern zw

---

[1] H. St.A. Copial 386 fol. 109b.
[2] ebendas. fol. 238b.
[3] St. A. drey Churf. Landt Schulen bel. loc. 10597 fol. 39.

dienen willig gewesen sein, müssen aber seine vorwegerung an seinen Ortt stellen. Das aber E. Ch. G. ferner vnser bedenken von herrn M. Martino Crusio zu Memmingen oder andern personen, die zu ersetzung der Stelle Herren Joachimi Camerarii sehlichen tüchtig sein mochten, gnedigst begeren, erkennen wir in Sonderheyt E. Ch. G. gnedigst vertrauen zw vns, vnd wolten gantz gerne E. Ch. G. das beste rathen, wo wir nur einigen Mann wüsten, der Herrn Joachimo im wenigsten gleich sein mochte, Aber wie schwer solches in so grosem mangel grundtlich gelerter leute vnd in den jemmerlichen Spaltungen itziger zeyt, da auch den aller gelertesten vnd feinsten leuten nicht wol zuuertrauen, erfharen E. Ch. G. selbst ohne zweyfel mitt betrübnis. Gleichwol aber können E. Ch. G. wir gedachts herrn Crusii wegen zu berichten nicht vmbgehen, das obwol desselben person vn̄s nicht bekandt, wir auch mitt ihme keine kundtschafft haben, das dennoch vns derselbige vom herrn Fabricio sehligen vnd andern gueten leuten je vnd allwege hochgeruhmet worden, nicht allein in Lateinischer vnd Griechischer Sprach grundtlich gelert, sondern auch in der Religion Christlich vnd mitt vns vnd vnserer Religion einig vnd einhellig. So erweisen auch seine ausgegangenen schrifften vnd Bücher gnugsam, das Er solchs Rhums vnd gueten gezeugknus wol wirdig, vnd hoffen wir, es solte derselbige Mann, wo er in diese lande zuuermogen sein mochte, zu solcher Stelle wol vnd nutzlich zu gebrauchen sein. Ob aber E. Ch. G. denselben für Ihr person schreiben vnd ihme erfordern lassen oder solches der Vniversitet Leibzigk beuehlen wolle, das stellen wir zu E. Ch. G. gnedigsten fernern bedencken.

Wer aber obgedachter Crusius nicht zuuermogen, so wissen wir in warheit noch zur zeyt keinen dergleichen man, den wir zu so hoher stelle fuglich angeben kondten, dann M. Johann Posselius, den wir unter andern E. Ch. G. Räthen zu Torga auch erwent, besorgen wir, werde aus der Vniversitet Rostock schwerlich zuerheben sein, doch wollen wir beneben den Herren professorn zu Witteberg ferner vf tüchtige personen zu gedencken vnd mit ihnen derwegen vns vffs vleißigste zu vnterreden nicht vnterlassen.

Ein einiger man were noch in E. Ch. G. landen, wo er (wie wir hoffen) zur Subscription der Torgischen Artikel zuuermogen, der Herrn Camerario nicht fast vngleich, sein liebster vnd Eidman M. Esromius, aber desselben wolten wir zu fortsetzung der Griechischen sprache aus der Vniversitet Witteberg nicht gerne entberen oder geraten. Wollen auch E. Ch. G. derselben person wegen keine maße geben, sonderlich weil sie des geursachten verdachts noch zur zeit nicht gentzlich erledigt.

Wünschen aber vnd beten von Grundt vnsers hertzens, Gott wolle diese Lande, Kirchen vnd Schulen mitt tuchtigen, wolgeschickten, erfharnen vnd Gottsfürchtigen leuten gnedigst wiederumb vorsehen vnd erfreuen, zum gemeinen Studirn der jugent seinen Segen geben, auch E. Ch. G. glück zum leuten vnd guten Rath verleihen, domit

Kirchen vnd Schulen Christlich wieder bestellet werden mogen. Amen Dat. Meyssen d. 16. Aug. 1574.

Caspar Eberhart, D., Pfarher zu
Wittenberg in Gottes namen
Paulus Crellius D.

Beilage XI.

Dr. Caspar Peucers Bedenken, wie es mit verenderung der schulen anzufahen.

(St. A. drey Churf. Landt Schulen bel. 1555—77 loc. 10597 fol. 5.)

Ich habe den sachen, daruon Ihr am nehsten zu Leipzigk mit mir in vertrauen euch vnderredet habt, fleissigk nachgedacht,

Vnd befinde, das die gantze beradtschlagunge stehe vff diesen dreien punkten,

Erstlichen, Ob es vnsern gnedigsten Herrn zue radten sei, diese verenderung fürzunehmen,

Zum andern, obs den schuelen nutz vnd dinstlichen sei,

Zum dritten, wie die enderunge fürzunehmen vnd wie die schuelen beide mit der lehr vnd mit den vnkosten, so darauff lauffen wirdt, zu bestellen sein.

Was den ersten punkt belanget, besorge ich, wenn mein gn. H. die enderunge vornimpt, wirdt sich S. Ch. G. in allerlei nachreden setzen, nicht allein bei den aussigen vnd frembden, sondern viel mehr bei den seinen, die solch fürhaben viel anders vfnehmen vnd deuten, vieleicht sich desselben auch beschweren werden, als wolte S. Ch. G. solche der landtschaft entziehen vnd zu ihrem Cammerguth wenden. Wie Ihr dann als der wolverstendige vnd woll erfarner selbst zuermessen haben.

Wollen nun S. Ch. G. solche dinge anfahen vnd ins wergk setzen, so müssen sie sich forthin darein geben, das sie nach diesen seltzamen nachreden nicht fragen wollen, denn sie gewißlichen nicht aussen bleiben sondern erfolgen werden.

Vnd möchten S. Ch. G. vieleicht dadurch harth betrogen werden, denn all vnversehene enderunge emporunge vnd vnrichtigkeiten geberen vnd geben.

Den andern Punkt belangende, obs den schuelen solt nutzlichen vnd dinstlichen sein, kan ich euch meines schwehern seligen bedengken nicht verhalten, das ime dieselben schuelen niemals gefallen haben, nicht das er die schuelen straft, welche er in alle wegen wolt vnd begert erhalten zu werden, sondern von wegen der absonderunge von den Vniversiteten vnd hat dieses seines bedenckens viel vrsachen, die meines bedünckens erheblich vnd wichtigk sein.

Erstlichen helt er das absondern vnd einschliessen der jugendt für eine Neue müncherey, darvon die jugendt scheu würde vnd we-

nigk gezogen vnd gewehnet zu andern nottwendigen in moribus, wie es dann zwar die that außweiset.

Zum andern gibts die erfahrunge, das es Neue meinung gebieret, von den Vniversiteten. Gibt auch woll vrsach zue spaltungen in vniversiteten, wann die knaben auß den schuelen dahin befordert werden, vnd weren woll Exempla anzuezeigen. Die Forma institutionis ist den Vniversiteten vngleich. So seindt sie durcheinander selbst nicht gleich, ich geschweige von Neuerunge, daruon mir nicht gebüret zue reden.

Zum dritten, Ob woll die Vniversitet Leipzigk bißanher die inspectionem gehabt hat vnd ist jerlichen einmahl visitirt worden, So ist doch offentlich, das solches wenigk hilft vnd geholffen hat, wo nicht stets gegenwertige vffseher furhanden seindt.

Ich wil geschweigen von den andern vnrichtigkeiten, so vielfeltigk fürgefallen seindt zwischen den Preceptoribus vndereinander, darnach mit den Verwaltern vnd andern zugeordenten personen, welche alle durch die verordenunge zu den vniversiteten könten abgeschnietten werden.

So aber die schulen zu den vniversiteten geschlagen würden, were es beide den schuelen vnd vniversiteten nutzlichen vnd zuetreglichen. Denn die schuelen an den Personen der Vniversiteten stette auffseher hetten vnd würden die discipull gewehnet vf die formam doctrinae in den Vniversiteten gebreuchlichen, von dan sie nachmals in die kirchen gebracht vnd gepflantzt würde. Dann man die fürnembsten almehlich mit gewehnet ad studia publica. Würde also die jugendt in einer gleichmessigen, einhelligen lehr von kindheit auff erzogen, welches wie viel es würde frommen vnd nutzen zue erhaltung eintrechtigkeit in der Religion vnd kirchen, ist leichtlichen zuermessen, Vber das, so weren die knaben nicht gar in einem abgesonderten verschlossenen orth von menschen abgetrennt in ein einsames wesen, wiederumb dieneten die schuelen auch zu erbauunge vnd erhaltunge der vniversiteten.

Vnd wiewoll den Vniversiteten mehr muhe vnd arbeit würde zuegehen, darumb ichs billig widerraten solt, doch muß es dessenthalben, wenn es der jugendt, kirchen vnd schuelen solt dinstlichen sein, nicht verbleiben, vnd were solches weitleufftigk außzuefueren, wan es von notten wer.

Ich habe aber kurtzlichen meines schwehern seligen bedengken auch wollen anzeigen, dem das zum meisten mißfiel, das er befundt, wie die knaben auß denselben abgesondertten schuelen neue opiniones vnd neue mores brachten.

Derhalben ich auch bekennen muß, das mir solches meines schwehern bedengken jhe vnd allewege wolgefallen hat, den er auch der meynunge war, wie unser gn. H. itzo in fürhaben ist, das die schuelen zu den Vniversiteten in einen besonderen orth zuuerordenen weren.

Was nun den dritten Punct betriefft, wie die enderunge ins

wergk zue bringen sey, stehet dieser punct wiederumb vf zweien bedengken, Das erste, Wie die Studia vnd die disciplin zue bestellen, zu ordenen vnd zue regieren sey, daruon würde S. Ch. G. etlichen Personen in einer ideren vniversitet woll wissen befelich zue thun, die solches mit gueten berathschlagen vfs beste bestellen vnd ihnen ferner liessen befohlen sein, wie dann von diesem punct weiter kan geredet werden, wen die ersten zwene schlichtigk weren.

Das ander, wo die wohnunge für die knaben zu nehmen, vnd wie die vnkosten außzuerichten vnd die gantze haußhaltunge zuebestellen wer, solches würdet ihr am besten m. gn. H. wiessen zuberichten.

Alhie zue Wittenbergk acht ich für einen bequemen orth das Barfosser Closter, da man auß der schonen kirchen ein kornhauß gemacht hat, darinnen biß in die XXXII gefürste Personen begraben liegen, vnd vnder denen viel Churfürsten. Dieselbe kirche konnete wieder in ein wesen bracht werden vnd das gebeude darneben, den es woll gelegen ist.

Das ander die vnkosten betreffende würdet Ihr woll wiessen zue bestellen vnd außzuefueren. Solches hab ich euch kurtzlichen vf vnser vnderreden nicht wiessen zuuerhalten. Mit bith, Ihr wollet es bei euch behalten. Ich verstehe es nicht anders noch besser vnd bin gentzlichen der meynunge, es soll beiden vniversiteten vnd denselben dreien schuelen nutzlichen vnd zuetreglichen sein,

Aber fürnemblichen meines gn. H. landen vnd kirchen, Den gar viel daran gelegen ist, das die jugendt in einer einhelligen, eintrechten weise zu lehren erzogen wirdt, das ich andere vrsachen geschweige,

Bith dinstlichen, wollet an dem verzugk keinen vngefallen haben, den ich in der wahrheit für anderer vielfeltiger grosser arbeit nicht eher hab können darzue kommen. Damit Gott befohlen. Gegeben eilends Wittenbergk.

Casparus Peucerus D.

Es were meines erachtens auch woll guth, ehe dann es ins wergk gesetzt wurde, es hett m. gn. H. der fürnembsten in beiden vniversiteten Radt gehört.

Beilage XII.

M. Georg Listenii Gegenbericht auf Friderici Pensolde, Schul Rectoris zu Meissen Klage und Bezichtigung.

Torgau, 20. Aug. 1574.

Gnedigster Churfürst vnd Herr. Auf des Rectors zu Meissen an den Herrn D. Lindemann wider mich gethanes schreiben kan E. Ch. G. ich vnderthenigst zum waren gegenbericht nicht vorhalten, das der Rector mir vnd D. Casparn gewalt vnd vnrecht thut in dem,

das er schreibet, als sey ich durch den Herrn D. Caspar wider ihn verhetzet vnd aufgebracht. Dagegen mag ich mit wahrheit E. Ch. G. das berichten, das ich mit dem Herrn D. Caspar von diesen vorgelaufenen vnbilligen schulhendeln zuuor nie kein wort geredt oder geschrieben, one allein dasmal, als ich am jüngsten zu Meissen gewesen vnd den Rector vnd seinen Collegam M. Daniel verclagen müssen, da habe ich dem H. D. Caspar als einem verordneten visitatori solchs zum ersten geclaget, die mir dan gleichfals widerumb mit seufzen angezeigt, das sie zu der schule Meissen vor zween jaren mit seiner shöne einem, welcher nun in dem Herrn entschlafen, ganz tyrannisch vnd vnbarmhertzig, nur allein aus gefasten widerwillen vnd sonderlich um Peuceri willen, weren vmbgangen, welches er dem Allmechtigen got befohlen vnd zu richten heimgestellet hette.

Was da belanget die beschuldigung des grossen mutwillens meines shones, kan ich nicht noch irgend jemand die jugendt entschuldigen, vnd ist an deme vnd hoch von nöten, das man die jugend mit ernst strafe vnd gar keine ruthen spare, sol anders etwas guts daraus werden. Es müste mir auch von hertzen leid sein, das ich jemand darumb verclagen oder zureden setzen wolte, weiß auch aus den historien der h. schrift vnd aus teglicher erfarunge, was solche gotlose eltern an iren kindern erzogen vnd was sie ihnen vnd ihren kindern für große vnehre, jammer vnd hertzeleid damit gestiftet. Allein das mus E. Ch. G. ich clagen: Erstlich hat sich der Rector vnd sein Collega M. Daniel nach Magistri Christiani vorstrickunge vnderstanden meinen shon erstlichen mit freundlichen, darnach mit drawworten vnd gewalt zubereden vnd zu nötigen, das er bekennen sollen, was er von ihnen beiden mir heim geschrieben hette, vnd ob er wol von iren heimlichen hendeln, welche sunsten durch ire eigene briefe offenbaret worden, nichts gewust, ich ihnen auch derhalben nicht in die schule Meissen gethan, das er vorretherey studiren solte, jedoch haben sie beide mich vnd meinen shon des bösen verdachts nicht verlassen wollen, das nun mein shon sich vnd mich derhalben entschuldiget vnd da wider geredet, welchs sie nue für einen mutwillen zurechnen, muß ich solchs mit gedult dem lieben Got befhelen. E. Ch. G. aber sol ich nicht vorhalten, das ich solchs am nhesten zu Meissen für den Herrn Visitatorn dem M. Danieli vnter die augen gesaget, der dan solches mit verdrehten worten bekennet vnd außgesagt, das sie meinen shon befraget, was er von ihnen heim geschrieben, were derhalben geschehen, zu erfahren, ob er auch vber ire disciplin geclaget hette.

Zum andern haben Mag. Christiani shöne kurtz vor irem abscheid aus der schulen meinen shon geschlagen, auch mich aufs ergste für den knaben gelestert, einen pix (?) geheißen, meine predigten getadelt vnd sonst grewlich vornichtet, welches ob es wol von meinen knaben dem Rectori geclaget worden, so hat doch der Rector des Herrn Christiani shönen beygestanden vnd zu meinem shon gesagt, dein vater ist noch lange nicht der man vnd also erfharen als Mag.

Christianus, wenn er nun auch so lange am hofe sein wirdt, so wirdt er auch etwas mheres erfharen haben.

Solchs habe ich auch im Consistorio angezeigtt, es ist aber der Rector, welcher wol hette können daheim sein, nicht dabey gewesen. Es hat aber damals M. Thomaeus geantwortet, das zwischen den knaben also gescheen were, aber sie hetten auf beiden seiten ihre straff bekommen.

Zum dritten, nachdem Mag. Christiani shöne aus der schule heimgezogen, haben beide, der Rector vnd M. Daniel, auf allerley practicken gedacht, damit sie meinen shon aus der schule brechten vnd mir zu vnehren excludirten, vnd nachdem sie sich etwas gröblich mit der disciplin an ime vergriffen vnd derhalben besorget, es würde mir nicht heimlich vnd verschwiegen bleiben, hat endlich M. Daniel, welcher durch D. Peucern, D. Crackau vnd M. Christianum wunderbarlicher weise in die schule ist eingepracticiret worden, diesen rhat erfunden, das beide, der Rector vnd er, eine clagschrift vber meinen shon stellen vnd mir zuschicken wolten, welches den auch geschehen, vnd haben sich ire andere beide Collegae M. Thomaeus vnd der Cantor neben ihnen ungerne vnd wider iren willen vnderschreiben müssen, wie dan nicht lange hernach Lorentz Winckler, ein publicus notarius zu Dreßden, darzu aus E. Ch. G. Cantorey zu mir anhero gen Torgaw kommen vnd mich von wegen M. Thomaei vnd des Cantoris zu Meissen angesprochen vnd gebeten, ich wolte sie von wegen der vberschickten clagschrift entschuldiget nemen, dan das sie sich derselben vnterschrieben, das hetten sie aus furcht vor den andern beiden thun müssen, welche sie teglich für Flacianer hielten vnd sie von ihren diensten abzubringen mit etlichen heimlich practicirten, haben auch durch erwhenten notarium mir anzeigen lassen, das beide, der Rector vnd M. Daniel, meinen vnd auch andern knaben mehr gewalt vnd vnrecht theten vnd gar einen vnordentlichen process mit der disciplin hielten, wie den auch M. Thomaeus solche mit seiner eigenen handschrift, welche er Lorentz Winckler zugeschickt, bezeuget, welches ich auch im Consistorio öffentlich vermeldet, vnd hat es alles M. Thomaeus gestehen müssen vnd nicht mit einem einigen wort widerreden oder verleugnen können.

Zum vierdten, alß nun der Rector vnd M. Daniel erfharen, das ire practicken mit der vberschickten clagschriften offenbar worden, laufen sie alsbalde zu D. Crellen vnd bitten mit vleis, das er ihnen mit rhat vnd hülfe wolte beystehen, damit sie meines shons aus der schulen mögen loß werden. Darauf D. Crell diesen rhat geben, sie solten in der visitation eine heftige clage wider meinen shon anstellen, so wolte er mit vleis daran sein, das solchs in der visitation registratur solte aufgeschrieben vnd auch mit den andern zween Collegis, welche für den Visitatore nicht anderßen reden dürften, bezeuget werden, welchs dan auch also geschehen. Dan in der Visitation haben sie ein sonderlich protocoll vber meinen shon aufgericht vnd geschrieben. Es hat aber solche listige vnd heimliche

practica auch nicht sollen verborgen bleiben. Dan nach irem gehaltenen rhatschlag kompt des Herrn D. Crelln shon, auf den sie in irem rhatschlage nicht achtung gegeben, vnd zeigts meinem shone an, was der Rector vnd M. Daniel bey seinem vater gesuchet vnd was alda berhatschlaget worden, vnd wie man ihn verclagen vnd in der visitation in ein groß buch einschreiben vnd also aus der schulen treiben werde. Was nun das für wunderliche practicken seindt, gebe E. Ch. G. ich vnterthenigst zuerkennen. Ich habe es auch nicht vnterlaßen vnd solchs dem Herrn D. Crellen im Consistorio selbsten vormeldet, doch mit dieser bescheidenheit, als hette ich solchs zu Dreßden erfharen, welchs sich vielleicht der Rector oder M. Daniel hetten rhümen müßen, darüber D. Crell erschrocken vnd rhot worden vnd mit verwunderunge angefangen, wer nue doch ein loch durch seine wand oder mauern geboret hette, das man wüste, was er redet, hat es auch ferner beschönen wollen vnd sich auch hiemit gar zuerkennen gegeben vnd parteiisch gemacht vnd endlich wiederumb gesagt, Herr Georgi, Ir müßet mir scharf inquisition halten, das Ir das wißet, was in meinem hauße gered ist, vnd ist sein shon von mir vnvormeldet blieben.

Zum fünften, das der Rector dem D. Lindemann schreibet, das ich in vnd seinen Collegam M. Daniel Calvinisten geheißen vnd gesagt, wenn sie beide gleich mit tausent federn den vbergebenen articulis vnterschrieben, wolte ich ihnen doch nicht glauben, darauf kann E. Ch. G. ich zum gegenbericht nicht verhalten, Nach dem ich die Herren Visitatores alles, was sich mit meinem knaben zugetragen, vnd wie ich neben ime in bösen verdacht gezogen, clagende berichtet, auch dabey angezeiget, weil der Rector sowol als M. Christiani shöne mich verachtet, so köndte ich nicht anders dencken, den das solche feindschaft von wegen des Calvinismi sich vrsachen müste, köndte auch beide, den Rectorem vnd M. Daniel, solchs verdachts nicht erlassen, darauf der Herr D. Crell sie des zuentschuldigen angefangen vnd gesaget, das sie keine Calvinisten weren, denn sie hetten sich vnserer declaration gerne vnterschrieben vnd auch dem D. Jacobo gebeicht, das sie keine Calvinisten weren, darauf ich wieder geantwortet, Lieber Herr Doctor, es haben mir auch stattliche personen auf der Augustusburg gebeichtet, mit denen ich auch des Calvinismi halber conferirt, habens aber geleugnet vnd sich zu vnser meinung bekant, auch das hochwürdige Sacrament darauf empfangen, vnd haben dennoch das Caluinisch Secten gift bey sich heimlich im busen getragen, welches nun durch ire eigenen briefe offenbaret worden, darumb glaube ich ihnen nicht, wenn sie sich gleich mit tausend federn vnterschrieben. Alß aber D. Crell sie ferner mit heftigen worten entschuldigen vnd mit viel schönen gleißenden farben heraußer streichen vnd loben wolte, habe ich ime geantwortet, lieber Herr Doctor, Ir thut mit ihnen gleich wie mit der grundfeste, darinnen allerley vorschlagene vnd tückische Sacramentirunge vorborgen steckt, daraus auch der Wittenbergische Catechismus vnd fragestücke gezogen

vnd die arme jugend damit verfüret wirdt, die woltet ir nheſt biß in himmel heben vnd lobetet ſie ſo hoch, das ir auch darüber disputiren woltet, Gleich aber wie in der tückiſchen grundfeſt allerley vorſchlagene calviniſche ſtücklein heimlich vorborgen ſtecken, alſo ſteckt gewis dem Rectori vnd ſeinen geſellen der Calvinismus im hertzen vnd buſen. Solche rede aber, was die grundfeſt anlanget, hat kein professor gehört vnd iſt zwiſchen mir vnd D. Crelln allein, in beyſein der andern visitatoren geredt worden, wer ime ſolchs dem Rectori angezeiget, iſt leichtlich zu dencken.

Zum ſechsten, das ich meinen ſhon wider den Rectorem oder irgend einen praeceptor ſolte verhetzet haben, daran thut er mir vngutlich, dan ich bezeuge mit des Rectors gewißen, das ich 14 tage vor Weinachten zu Meiſſen geweſen vnd ime meinen knaben vleißig commendiret vnd gebethen, er wolte der ruthen nicht ſchonen, habe ime auch damals nach meinen armen vermögen einen taler geſchenckt vnd dem M. Danieli ſeine supplication, darinnen er vmb ein faß bier, wein, wilpret vnd fiſch supplicirt, bey dem Herrn Camersecretario Joh. Jeniſch trewlich befördert.

Zum ſiebenden, was da anlanget, das mich etliche bei E. Ch. G. etwa mündlichen oder ſchriftlichen beſchuldiget, das ich mich ſolcher wort hette ſollen verlauten laßen, ich wolte dem Rectori vnd ſeinem Collegae bey E. Ch. G. alſo einſchencken, das ſie nicht allein aus der ſchulen ſondern aus dem gantzen lande ſolten gejagt werden, ſolchs werden ſie nimhermehr beweiſen vnd ich achte eine ſolche rede von einem Theologo gar vnchriſtlich vnd vnerbar. Es hat ſich aber alſo zugetragen, das D. Crell in des Herrn D. Embden ſtüblein, darinnen D. Embden ſelbſt, D. Caspar, D. Jacobus vnd ich beyſammen geweſen, angefangen, das M. Thomaeus vnd der Cantor billig ſolten irer dienſte entſetzt werden, darauf D. Caspar geantwortet, viel billiger geſchiehets auch mit dem Rectore vnd dem Daniele, man thu ſie auch aus der ſchulen, darauf ich auch geſaget, es iſt einer guten reformation von nöthen, ſollen anders die ſchulen gereiniget werden. Es werden auch beide, der Rector vnd M. Daniel, nicht viel frucht ſchaffen, darumb geſchehe einem billich wie dem andern, das mich aber meine widerſacher beſchuldigen, ich wolte ſie mit vnerbarn, vnchriſtlichen reden vbertrotzen vnd ſie zur vnbilligkeit bey E. Ch. G. beklagen, daran thun ſie mir gewalt vnd vnrecht vnd E. Ch. G. ſelbſt können zeugen, das ich mich ſolcher böſen ſtücke niemals beviſſen oder jemand bei E. Ch. G. angeben oder geſchadet hette. Was aber anlanget die Calviniſten, wider welche ich öffentlich geprediget vnd E. Ch. G. für ire giftige lere trewlich gewarnet, vnd auch ire heimliche liſtige practicken, damit ſie E. Ch. G. betrügen vnd um ir ewiges heil vnd ſeligkeit bringen wollen, durch ſonderliche ſchickunge vnd güte Gottes entdeckt vnd offenbaret, darüber neme ich mir kein gewißen, ob ich wol weis, das ich viel trefflicher leute an E. Ch. G. hofe vnd im gantzen lande erzörnet vnd wider mich beweget habe, verſtehe mich wol, das der Sathan den großen

schaden, den ich ime getan, auf allerley weise gerne an mir rechen wolte, befhele mich aber dem Herrn Christo, dem die sache mit angehet, vnd E. Ch. G. in gnedigsten schutz vnd bitte vmb Gottes willen, E. Ch. G. wollen mir wider alle meine widersacher, sie seind öffentliche oder heimliche Calvinisten oder derselben patronen, auch zur audientz ein gnedigst ohre offenbehalten, dan das weiß ich gewiß, das der Sathan mit der Calvinischen rotte wider mich nicht wird rugen. . .

Rector Pensold an den Kammerrath Dr. Laurentius Lindemann, Meißen Sonnabend nach Laurentii 1574.[1]

. . . Ew. Ehrenvest sol ich vngemeldet nicht lassen, das am negsten Dornstag, nach vorhörung beider parten, die sachen zwischen dem Herrn D. Casparn vnd mir durch den H. D. Embden vnd D. Jacoben, vnserer schulen pfarherrn, gütlichen vertragen vnd beigelegt seind ꝛc.

Wie dieser handel nun beigelegt, ist bald ein newes wetter angangen mit M. Listenio, welcher ich merk vor dieser zeit durch D. Casparn wider mich ist auffbracht worden. Nachdem der herr Listhenius auß Churf. befel seinen son anhero bracht, hat er sich also bald mit allen mutwillen, fluchen, volsaufen, hadern, schlagen, vnzucht, mit vorlachung vnd vorachtung meiner Collegen mercken lassen, auch offentlich mit worten meinen Collegis sich widersezig gemachet, darüber sie sämptlich vorvrsachet, solches an mich zugelangen laßen vnd gebeten, das ich doch, dieweil keine vormanung helfen, ratione officii secundum leges mit der exclusione wider ihn wolte procediren, vnd ob sie wol darumb zum offtermal angesuchet, hab ichs doch nicht thun wollen, dan ich wol gesehen, was mir daraus zu befaren, hab entlich mit meinen collegis dem vater geschrieben, das er neben vns des knaben mutwillen wolte helfen steuern, Aber wie vns der knab bericht, ist das gegenspiel geschehen, darüber wir vervrsachet, auß Churf. befel den Herrn visitatoribus solchs zu vormelden vnd umb ein ernstlich einsehen zu bitten, welches do er es ist innen worden, ist er alsobald alhie ankommen vnd mit beschwerlichen worten, wie ich negst zu Dreßden gewesen, mich vnd meinen Collegam M. Danielem beklaget, das wir mit dieser action gnugsam erklerten, daß wir Caluinisch weren, dann das die andern Collegae seinen son gezüchtiget, were er wol zufrieden, aber von vns beiden wolte er es nicht anders annemen, dann das solchs aus haß vnd neid wider ihn geschehen were, hat außdrücklich gesagt, vnd wenn wir gleich mit tausent federn den vbergebenen articulis vnderschrieben, wolte er vns doch nicht glauben, sondern der Caluinismus steckte vns im hertzen vnd munde, welchs mir sehr beschwerlich fürfellet, das M. Listenius auß keinen andern grund dan diesen mein herzkündiger sein will, hat daneben gesagt, ich sol mich des gewiß zu ihm versehen, das er solchs

[1] Bestellung derer Praeceptoren etc. fol. 21 ff. St. A. loc. 10407.

an gebürlichen orten vnd zeiten wider mich eifern wolte. Da auch nun D. Crell zu diesen harten anklagen ad mei defensionem außfürlichen vom handel geredt vnd meine entschuldigung vorbracht, hat er sich ihm widersezig gemacht mit harten worten, das er auch alda etliche stück der Torgischen handlung erwenet, von dem gründlichen bericht der Wittenberger, davon er noch hette wider ihn zu klagen vnd weis nicht was mehr, davon mir nicht gebüret zuschreiben, thut aber zu weiter spaltung, Gott sei es geklaget, außsehen. Hat also der Herr Listhenius auß rade der Herrn des Consistorii seinen son mit anheim genommen, welcher hinter sich das wort vorlassen, er müste nun aus der schulen, man solte in kurtzen erfaren, das M. Daniel neben mir solte desgleichen geschehen.

Vnd ob ich wol mich meines guten gewissens vnd vnschuld in meinen ampt zuvortrösten habe, ist doch auß solchen allen vormutlich, was zu hoff für meinen gn. H. mir zum ergsten möchte vorbracht werden, derhalben ich solchs etwas weitleufftig E. Ehrenvhest geschrieben. Ich sehe vnd mercke, welche personen mir zu wollen, mich zu schupffen, sehe auch auß waßen grund solchs hergehet. Es hat mein Collega M. Thomaeus nun lang her nach dem Rectorat gestanden, sehe, das er nunmehr verhoffet mit kegenwertiger gelegenheit solches zuerhalten, dan ob er schon in nostris consultationibus mit mir vnd meinen collegen stimmet, so ist er doch ihm selbst contrarius, wen er von vns kompt, wie ihn den zum ersten M. Listhenius mit seinen schreiben in consistorio wider mich allegiret, do er ie vnd allewege vor vns allen cum exclusione wider den knaben zu procediren geraten, hat mich auch deshalben vor den herrn visitatoribus beklagen wollen, das ich secundum leges nicht vnlengst procediret hette, dieweil ich aber seinen falschen sinn, der auch nunmehr außbricht, gemerckt, habe ich circumspecte wollen gehen vnd thut er sich nunmehr contra officium boni viri, auß diesen dingen zuschließen, vorhoffend dergestalt das ampt zuerlangen, do ich doch nicht weis, ob ich das vertrauen zu ihm solte haben, das er mir eine congruam epistolam latinam schreiben möchte, geschweig der griechischen sprach, so er gantz vnd gar vnkundig. Er hat mir den Priscianum in dieser schulen also zuschlagen, das ich mich der knaben halben schemen muß, die solches mercken vnd vorstehen, das ist nun der Danck, das ich stillschweigend seines alters halben große gedult mit ihm getragen, were alzeit mit ihm zufrieden gewest, so er mir Donatum mit billichen ernst vnd fleiß nur getrieben hette, hab seine auctoritatem bißhero mit stillschweigen vnd zusehen alles des, was meine knaben getrieben, wie arg es auch gewesen, verteidigen müssen, welches mir der disciplin halben sehr beschwerlich vorgefallen. Vnd ob mir wol mit betrübten hertzen vorfellet, das ich meinen geliebten vnd gnedigsten landesfürsten sol dieser gestalt begeben, so tauert mich doch nicht so sehr mein eigen vnglück alß der schulen zustand, so dißfalß zum vntergang neiget. Bitt für andere sonderlich, do ich solte meines dienstes müsig gehen, das doch solches geschehe sine aliqua mei igno-

minia vnd sonderlich, das man mir die notam conscientiae nicht vffdringe de calvinismo, dawider ich für gottes angesicht protestiren würde.

Was mein schulhalten sei, zeigen die schriften meiner discipel, so ich den herren visitatoribus in griechischer vnd lateinischer sprachen vberantwortet, soluta et ligata oratione, daraus gewis ein jeder vnparteiischer gelarter man zuersehen, das meine schule, one rhum zusagen, einer Fabricischen schulen noch wol gleich gehet. . .

Ich bin breit zu weichen, wen es gott vnd meinem gn. Churfürsten vnd herrn gefellig ist. Belangend bewusten vorschlag thue ich solches E. E. heimstellen, ob mir derselbe mag widerfaren oder nicht, dan ich vernommen, das sie mich nirgent leiden wollen, vnd dieweil vor 14 tagen ein professor zu Jena mit tod abgangen, der meine vorigen lectiones gehabt, alß thue ich solchs dem herrn heimstellen, ob in mangel einer verbeßerung ich dieweil in pristinum locum möchte restituirt werden ꝛc.

Beilage XIII.

Ausschreiben wegen der ausgegangen Schuel- und Kirchen-Ordenung, auch des Concordienbuchs den 9. Juli 1580.

St. A. loc. 10407.

An Rector vnd Vorwalter zu Meissen, Grymme, Pfortten.

L. G. Euch ist vnuorborgen, aus was hochbeweglichen vrsachen die reine, in vnsern landen von Doctor Luthers zeit hergebrachte vnd von vnsern hochlöblichen vorfaren bekante ware lehre des alleinseligmachenden Göttlichen worts, auch gute zucht, Christlichen wandel vnd erbarkeit zuerhalten, sonderlich auch die Studia vnd gute erzihung der jugent auf vnsern Vniversiteten vnd schulen zubefördern vnd vnsere vnderthane von geferlicher frembder lehre vnd irthumb vnserm tragenden obligenden ambt nach zu vorwaren, nach fleissiger berathschlagung vnd notturftiger erwegung vnserer Landtstende vnd vornemer rethe, wir eine ordenung vnd reformation, wie es künftig in kirchen, Vniversiteten vnd schulen gehalten werden solte, verfassen vnd dieselbe durch vnsere abgesandte euch vnd anderen vnseren schulen vorhalten, auch hernach in offenen druck fertigen vnd, wie wir vor vns zuthuen bedacht, vnsern Consistoriis vhestiglich darob zuhalten beuelen lassen, hetten vns auch gentzlich vorsehen, es solte deme in allem vnd jedem irem inhalt vnd artickeln wirklich nachgesetzt vnd gelebt wurden sein, Weil wir aber in erfarunge kommen, das solcher vnserer gnedigster vorsorge, ordnung vnd meynunge nicht gentzlich gehorsamet werde, Als beuehlen wir euch hirmit ernstlich, das ir one fernern vorzugk alles das, so euch zuuorrichten vnd ins werck zu setzen gebüret, vnd noch nicht erfolgt, vermüge vnserer ordenung fürnehmet vnd anordenet, auch vor euch deme gehorsamet, mit

trewem vleiß vnd ernst drob haltet vnd wachet, das von allen vnd jeden vnserer schule praeceptor, jugent vnd angehörig derer mit gehorsamer volge nachgelebet, dorwider zuhandeln hinfüro niemand vorstadtet, sonderlich aber keine andere religion noch lehre, den wie die in dem nunmehr publicirten ConcordienBuch vorfasset, jemandt zu lernen oder der jugent einzubilden wissentlich vorhenget werde, so wollet ir auch, do euch von unserm Synodo oder Oberconsistorio der ordenung gemeß geschrieben wirdet, dasselbig getrewlich zu exequiren vnd drob zu halten an euch keinen mangel sein lassen.

Thuen euch auch ein exemplar dieser ordenung von vns vnd vnserm geliebten sone vnderschrieben zusenden, welchs ir bey der schulen inventario euch vnd ewern volgern zur nachachtung behalten wollet.

Beilage XIV.

Ausschußtag zu Torgau 1587. Aus der Antwort der Ritterschaft auf die Proposition.

„Alß wir aus der proposition unter andern vernommen, das der heilsamen ordnungen, so bei lebzeiten vnd regierung weiland E. Ch. G. geliebten Herrn Vaters anno 80 auß Christlichen eifer, mit großer mühe, kosten, wolbedechtigem rath vnd bedencken in vnserer etzlicher kegenwertigkeit aufgerichtet, welche auch beyde E. Ch. G. mit ihren eignen handen vnterzeichnet vnd vns festiglich darob zu halten von S. Ch. G. damahls gnedigst vnd ernstlich vermahnet, mit keinem wort gedacht, deßgleichen auch das des hochschedlichen irrthumbs des calvinismi halben gar keine meldung noch warnung geschehen, vnd vns aber bewust, das E. Ch. G. diesem höchstschedlichen gotteslesterlichen irrthumb von hertzen zuwider vnd das auf E. Ch. G. alß Gottlob einen vornehmen Potentaten vnd Stand der Augspurgischen Confession ein jedermann in vnd ausserhalb des heiligen Reichs ein sonderlich auffsehen hat, wie vnd welchergestalt sich dieselbige zu anfang Ihrer gubernation in religionssachen erzeigen vnd verhalten werden, So hat vns als getrewen vnterthanen E. Ch. G. beuhelich nach nicht anders geziemen wollen, dieselbige dessen vnterthenigster treuer wolmeinung zuerinnern.“ Sie bitten, „das sonderlich in annehmung neuer Theologen Professorn vnd Schuldiener gute vorsichtigkeit gebraucht vnd nicht etwa solche personen angenommen werden, die mit dem Calvinismo vnd anderen schedlichen irrthumben befleckt vnd dieselbige irrige meinung förder unter die vnschuldige jugent stecken, auch zwischen den andern friedliebenden Theologen ein schädlich mißtrauen, vneinigkeit vnd gezenck erregen.“

Sie „halten auch vor hoch nötig, das auch fernerhin alle Theologen vnd Professores Theologiae sowohl auch die praeceptores in den Fürstenschulen zu der subscription (der Concordienformel)

mit ernst vnnachleßlich angehalten werden." „Weil wir aber darneben vormercken, das E. Ch. G. die beysorge tragen, es möchten andere professores vnd gelarte leute ob solcher subscription scheu vnd bedencken tragen sich in diese Vniversiteten zu wenden, so sehen wir doch vor rathsam vnd gut an, das von denselbigen zum wenigsten ein obligation oder handgelobniß de non turbanda religione genommen werde.

Nachdem auch E. Ch. G. vnvorborgen, was derselben Theologi von etzlichen des Herren Philippi Melanchthonis seeligen schrieften, sonderlich von denen, welche nach seinem tode in druck ausgangen, vnd dardurch der wichtige vnd vornehme artikel des heiligen Nachtmahls vorfelscht, auch etzlichen sendebriefen judiciert haben, So halten wir vor hoch nötig, das dieselbigen vordechtigen, auch anderer scribenten bücher die obberürter meinung vnd verstande zuwieder der jugent zu sterckung des Calvinischen irrthumbs nicht zue inculciren vnd einzustopfen, sondern sie vielmehr dafür treulichen zu warnen vnd in re sacramentaria auf D. Martini Luthers Catechismos zuweisen sein; doch wollen wir hiermit seine, des herren Philippi Locos communes Theologicos, wie die bei seinem leben gedruckt, das Examen ordinandorum, die vnvorenderte Augspurgische Confession, die er gestelt, auch andere nutzliche scripta philosophica gar nicht gemeint haben".

Beilage XV.

„Doneben", schreibt Kurfürst August am 18. März 1560 an die Universität Leipzig, „mögen wir euch auch nicht vorhalten, das wir diesen bericht erlanget, das in vnseren dreyen Schulen zu Meissen, Grym vnd Pforten numehr fast in zweyen Jaren keine Visitation gehalten worden sein soll, Weil wir dann, das solches nochmals furdlich beschee, die vnuormeidliche notturft zu sein erachten, Als ist vnser gnediges begeren, Ihr wollet etzliche auß ewern mittel zu solcher Visitation vororbenen vnd doran sein, das sie dieselbe in erwenten dreyen Schulen furderlich vor die Handt nehmen, Vnd solche Visitation nicht alleine vf das itzige Sondern auch alle kunftige jahr, ohne vnsern weitern beuehlich neben dem Herren Philippo vorrichten, Do er, der her Philippus, aber bei solcher Visitation anderer gescheste halben nicht sein konte, So seindt wir genedicklich zufriden, das er domit verschonet, Vnd weil hiebeuor auch drei vom Adel vorordenet, welche bei solcher Visitation mit gewest, Nemblich Ditterich von Starschedel bei der Visitation in der Schule zu Grym, Hans von Schleinitz in der Schulen zu Meissen vnd Wolf Koler in der Schulen zu Pforten, So thun wir ihnen hirneben vnderschietlich schreiben vnd beuehlen, das sie neben denjenigen, so Ihr dartzu vorordenet, bei der Visitation der Schulen wie obgemelt vnderschietlich sein, vnd auf ewer erfordern jedesmal erscheinen sollen, Welche beuehliche Ihr ihnen werdet zuzuschicken vnd doneben einem jederen

insonderheit schriftlich zuuormelden wissen, wan er seines orts in der Schulen einkommen soll, domit solche Visitation neben ihnen an die Handt genommen vnd vns alsdann nach vorrichtunge derselben schriftlicher bericht gethan werde, wie die Knaben in einer jedern Schulen an der Lare, wandel vnd wesen befunden, vnd welche lust zum studiren haben oder nicht, Vns in solchem bericht neben deme namhaftick gemacht, Ob sie mangel an den Preceptoren oder dem Verwalter befunden, Was auch von denjenigen, so ihr hirtzu vorordenen werdet, vor zerung vnd furlohn aufgewendet wirdet, das wollet sie kraft dis vnsers beuehlichs bei den Vorwaltern in einer jederen Schule fordern vnd kegen einem bekentnus empfahen lassen" [1].

St. A. Copial 279 fol. 181.

Visitationsrescript von 1561.

Wir haben Euer schreiben sampt dem daneben vberschickten bericht die jüngst gehaltene Visitation in vnsern dreien Schulen belangend hören lesen, Vnd derjenigen so Ir aus Euerm mittel darzu vorordenet angewanten fleiß zu genaden vormerkt. Es hette aber vnsers erachtens nicht schaden können, das die drey von adel bei solcher Visitation mit gewesen weren, damit man nicht alleine der lehre sondern auch der Haußhaltung halben desto bessere erkundigunge hette nehmen vnd thun mögen. Aber wie deme sei, so mak es dißmahls dabei bleiben, hinfüro aber so wollet solche von adel jedesmahls, wan man die Visitation anzustellen vnd zuvorrichten bedacht, darzu beschreiben vnd den tag, wan die Ewern einkommen werden, doneben benennen, so stellen wir in keinen zweiffel, sie werden crafft des beuehlichs, so wir deswegen an sie vor der zeit haben außgehen laßen, sich dahin auch begeben . . .

So haben wir auch gerne gehört, das die zu mehr erwenter Visitation vorordeneten in solchen vnsern dreien schulen die dinge richtigk vnd fast one clage, feel vnd mangel befunden. Es were aber gut gewest, das sie vns doneben ein vorzeichnus vberschickt hetten, wie sie die knaben in dem gehaltenen Examen befunden vnd welche zum studiren geschickt, dorinnen fleissigk vorfaren vnd fortsetzen oder nicht, damit wir doruff der vnfleissigen vnd vngeschickten halben geburliche beschaffunge hetten thun mögen, dan vnsre meynunge nicht ist, das dijenigen so zum studiren nicht thuglich zu vorhinderunge vnd nachteil derer so vmb einnehmung bey vns bitten (vnd one zweiffel bei inen angewandt sein würde) in vnsern Schulen geduldet werden sollen. Weil aber solchen neben dem vorbliben, das vns nicht bericht bescheen, wie die knaben gespeiset vnd ob sie innen oder sonst an den Preceptorn oder Vorwalter gebruch oder mangel hetten, Als wollen solches alle künftigen Visitatores thun vnd sonderliche nachforschunge halten, ob auch die knaben inhalts der ordnunge gespeiset vnd mit tranck vorsehen werden.

St. A. Copial 279 fol. 302.

Beilage XVI.

Inventar in M. Thomäi Behausung von 1565.

Ein forder Heußlein im eingangk die thür mit schlössern; solch heußlein mit ziegel ausgeflochten, gantz böse, muß abgetragen werden zu vorhütung schaden.

Im eingangk des wohnhauses die thür verschlossen.

Ueber den keller ein klein kemmerlein mit brettern vorschlagen.

Eine gute stube an der erde, bößlich verglaßt vnd verschlossen vnd ziemlich vorbeutt, darinnen ein ofen mit weißen kacheln, höltzern vergittert vnd verbenckt herumb, desgleichen eine gute neue kupferne blase im ofen, auch ein dreifach kanrucken vnd ein handquehlenbrett mit einer wellen.

Eine kammer neben der stuben im untern gemach, darinnen ein secret, beides verschlossen, unverglaßt, sonsten mit fenster lieden angehangen verwahrt vnd darinnen ein himmelbett vnd vorhengk.

Ein Studerium an der unterstube verglaßt vnd verschlossen.

Ein keller mit einer falltür unverschlossen.

Eine küche mit topfbretten, ein hultzen feuermauer vnd ein kemmerlein daran, unter solchem kemmerlein ein pafia (Fosia?)

Im andern geschoß zwei ledige geraume kammern, unverschlossen vnd unverglaßt, in jeder eine bangk angenagelt.

Vfn dritten geschoß zweene boden vbereinander, gespündt.

Im hofe eine gute badestube, ausgetäfelt vf allen seiten, dorinnen ein guter grüner ofen mit einem kupfern kessel, verschlossen vnd verfenstert, darin man das röhrwasser mit einer rinne leiten kann.

Eine heimlichkeit mit breten vorschlagen im hofe sonderlich.

ein guter Borschdorfer baum im hofe, darinnen man ein gärtlein anrichten kan zu allerlei gartengecretze.

Beilage XVII.

Kurfürst August an Gregor Seidendorfer, Schösser zu Meißen, und den Schulverwalter Hans Faust, Dresden 18. Dec. 1565.

L. G. Der wirdige vnser lieber Mgr. Jacobus (Lechner), welchen wir zu einem Pfarher zue S. Affren zu Meißen annehmen haben lassen, hat vns berichtet, das die wohnunge, gebeude vnd hauß, welchs Mag. Specht sel. innegehabt, baufellick vnd zubewohnen sorglich, derwegen demütigk gebethen, ihnen mit anderer wohnunge zuebedencken. Weil dan die notturfft, das vor disen vnd künftige Pfarhern zue S. Affran ein bequem hauß, welches der schuelen nicht weith, erblichen geordenet,

So haben wir bewilliget, das ime das hauß kegen vnserer schuelen, welchs Bischoff Julius sel. innegehabt vnd itzo Vrban Leuthner bewohnet, eingethan vnd zu bewohnen verstadtet werden solle.

Begehren derwegen hirmit befehlende, Ihr wolt obbemelten

Pfarhern solchs ewigklichen einandworthen vnd du verwalter Hans Faust aus vnsrer schulen einkommen dasselbe wesentlich erhalten vnd, do sich berurter Er Vrban Leuthner neben obbemelten Pfarhern eine zeitlangk in solchem hauß nicht behelffen noch sich beysammen vertragen könten, ime das hauß, welchs Mag. Thomeus bewohnet vnd itzo ledick stehet, so lange zuebezihen einreumen, biß er sein erkaufft hauß zurichten vnd seiner haußgenossen loß werden möge.

Vnd nachdeme beiden Pfarhern, in der'stadt vnd zue S. Affran, vngelegen das Consistorium in dem hauße, welches itzo D. Embde bewohnet, zu halten vnd in obbemeltem hauß, so zue der Pfar zue S. Affran verordenet, eine solche bequemickeit, darinnen ein Pfarher wohnen vnd darneben das Consistorium gehalten vnd desselben anhengende hendel darinnen verwarlich behalden werden können, So wollen wir, das in solchem hauß forder das Consistorium vnd des anhengende hendel vorwarlich gehalten werden sollen.

St. A. Copial d. ausgeg. Befelich 1563—67 1. Buch loc. 10405 fol. 294.

Beilage XVIII.

a. Privilegium für den Kanzler Hieron. Kiesewetter a. 1557, 11. Juli.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus ꝛc. thun kund vnd bekennen, das vor Vns kommen ist der hochgelarte, vnser Canzler, Rath v. lieber getreuer, Herr Hieronymus Kiesewetter, der Rechte Doctor, vnd vnterthenniglichen vorbracht vnd vormeldet, wie wohl Wir ihnen vnd seinen Erben vor dieser vnser Churfürstlichen Regierung, aller Steuer befreihet, vnd ferner privilegiret, was er von Güttern in vnsern landen bey zeit seines lebens erkauffen würde, das die von allen Steuern befreihet sein vnd bleiben solten, ob er oder seine erben gleich solche gütter wiederumb verkauffen oder von sich kommen lassen würden, alles nach ferner besage vnd vngefehrliche meinunge vnd inhalts gemelts Vnsers ihme dazumahl gegebenen Privilegii vnd befreiungsbrifes, daß er aus seiner selbst eigenen bewegung, treuer wohlmeinunge mit vnß vnd vnsern erben, landen vnd leuten, auch auß seiner sondern neigung zu gutter zucht vnd christlicher vnterrichtung vnd vnterweisung, lehr vnd wandel der jugendt, damit die zu künfftig in Christlichen kirchen vnd andern ämptern vnd stenden zue Gottseliger regierunge gebraucht werden mögen, vnd in betrachtung der tyranney, viehischen jochs vnd beschwerunge, damit des Christlichen Nahmens, glaubens, bluts vnd gutts ertz- vnd erbfeind der Türck gemeiner Christenheit viel jahr hero getrückt vnd vertruckt, mit ferner erwegung, waß derohalb auf jüngst gehaltenen Reichstage wider solchen feind der Christenheit beschlossen, vnd derowegen allerhandt gnaden, so wir ihme in beiden vnsern oberwenten regierungen erzeiget vnd bewisen, vnterthenniglichen geneigt, willig vnd geflissen wehre, mit Vnß, Vnsern erben, landen vnd leuten vor

sich, seine erben vnd nachkommen in fürfallenden nothsachen nicht allein wieder den Türcken sondern auch andere unsere landesnöthen zu tragen, dulden, leiden, dienen vnd meiden, alß das er sich nicht allein obberürts Privilegii vor sich, seine erben vnd nachkommen nicht zu gebrauchen haben, sondern wie andere vnsere Landtstende, so manlehen gütter von Vns zu lehen tragen vnd geben, die Türcken- vnd andere dieser vnsere Landsteuern mittragen vnd geben, auch ein pferdt Ritterdinste auf sein gutt Dittersbach nehmen, vnd damit dinst gewertig sein wolle, Wo ferne Wir ihme vnd seinen erben diese gnade thun vnd wiederumb priuilegiren würden, das er vnd sie von nun an, ie vnd alzeit einen gelerten stipendiaten zu Leipzigk oder Wittenbergk, welcher 20 fl. von Kirchen oder anderen gestifften, einkommen oder gefellen, durch Vnsre Provision vnd vorsehunge zu seinen jerlichen vnterhalt haben solte, vnd dann auch in jede Newe Schule zur Pforte, Grim vnd Meissen, vnd also vber den Stipendiaten, drey knaben alles erblich zu benehmen haben solten, welche gleich andern, so Vnsere Landtsassen darinnen benennen vnd schigken, ohn einig geldt oder darlege mit lehr, kost, kleidung vnd andern, darinnen wie itzo geschieht, versorget vnd vnterhalten werden solten. Das Wir angesehen haben ermelten vnsers Canzlers erbar, aufrecht vnd getreues gemüt, inmaßen Wir Ihnen auch vor dieser zeit anders dan wie itzt gemelt, nicht vermerckt, sondern zu Vnsern, Vnserer erben, landt vnd leut besten, ie vnd alzeit geneigt, willig, trew vnd gevlissen befunden, vnd derhalben auch, das Wir obberirte begebung seines Privilegii an ihnen nie begehret, noch begehren laßen, Sondern ihnen darbey zu erhalten viehlmehr geneigt gewesen vnd er dennoch nicht alleine obberürts erbittens ist, Sondern auch außerhalb seines ambts vnd dinsts darzue wier ihne bestellet, Vnser vnd Vnserer erben land vnd leute nuz vnd bestes in viel wege fleißigen helffen, mit so viehlmehr gnedigen willen obberürt sein erbitten angenommen, vnd ihm sein daneben angeheffte bitte vnd vnterthenig ansuchunge des Stipendiaten vnd der dreyer knaben stellen alles erblich zuvorordenen gewilliget. Willigen, ordenen vnd geben dehme allen, wie obstehet gnediglichen vnd auß gutten vnserm bedacht, Wisenschafft vnd zeitlicher erwegung allenthalben steth, in krafft dieses briefes, also das von nun an mehr ermelter Vnser Canzler vnd seine erben den obberürten Stipendiaten vnd die drey knaben zubenehnen vnd in die universitet vnd Schulen zu schigken haben sollen. Welche vf sein vnd seiner erben benennung und schickunge von den befehlshabern vnd verwaltern der Stipendiaten vnd schulen auch angenommen, versorget vnd vnterhalten werden sollen. Würde aber solches, alß doch nicht sein soll, verbleiben vnd nicht geschehen auß was vrsachen es auch wehre, auch auf dem fall, do eine oder mehr Schulen abgingen, so soll mehrgemelter Doctor vnd seine erben, auch nach anzahl der knaben, so nicht wie berurt, vnterhalten werden, nicht schuldig sein ermelte steuern . . . zu geben vnd zu erlegen, auch das berürt pferdt Ritterdinst nicht zu halten ꝛc.

b. Kurf. Christian I. an die Räthe, Merseburg 29. April 1586.

Es wirdet befunden, das vnsere Schuelen Meissen, Grim vnd insonderheit die Pforta in groß abnehmen kommen vnd nicht allein von dem einkommen derselben wie ethwo in vorigen jaren bescheen, nichts erübriget wirdet, sondern auch zum theil zuegebusset werden muß, welches alles sich daher vhrsachen soll, das die anzahl der knaben in der Schulen also vberhöhet, do vermüge der fundation Ein hundert knaben darinnen vnderhalten werden solten, solche anzahl, wo nicht mehr, doch vmb den halben theil gestigen. Nun ist leicht zu erachten, do hinfüro also verfahren werden solte, das es mit der haußhaltung in die lenge nicht bestandt haben würde, derwegen die hohe notturft, vnsern landen vnd vnderthanen zue gueth hierinnen einsehen zuehaben vnd es in alten standt zurichten, welches also gescheen kan, wengleich hinführo von jemandes vmb eine gnadenstelle ansuchung geschehe, das solchem nicht stadt gegeben,

Begeren derwegen gnedigst, Ihr wollet hinführo diese sachen in acht haben vnd die gnadenstellen, so vber die verordente zahl gesucht werden, gentzlich fallen lassen vnd an dieselben vorledigten stellen niemandt weiter vorordenen, damit sich die Schuelen der vberheufften außgaben halben etzlichermaßen wiederumb erholen vnd nicht weiter in schulden gerathen mügen.

St. A. Verzeichnus der Knaben 1585—87 loc. 10406.

Beilage XIX.

Kurf. August an den Schulverwalter, 21. Jan. 1570.

Auf der Röm. Kais. Maj. Obersten Kämmerers, des von Poroßkoffsky ansuchen haben wir bewilligt, daß J. Kais. Maj. Secretarien bruder Phil. Hannivalt in die Schule zu Meissen eingenommen werden soll. So befehlen wir dir, du wollest denselben in vnsere Schule auf 6 jahr einnehmen, vnd obgleich itzo oder die zeit er ankommen wirdet, keine stelle ledick, doch so viel zurucken, das er umb der Kais. Maj. willen unterbracht.

St. A. Copial der ausg. Befehlich 1568—73 ander Buch fol. 95 loc. 10405.

Kurf. August an die Räthe 5. Nov. 1579: Wir haben vff beyliegende schreiben der hochgebornen Fürstin Frauen Elisabeth, Churfürstin zu Brandenburgk, vnd Frauen Elisabeth, Hertzogin zu Mecklenburgk, so Ire LL. an vnsere freundtliche liebe Gemahl gethan, freundtlich bewilligt des Brandenburgischen Hofpredigers sohn in vnsere Schuell zu Meissen vnd Hansen Krügers, gewesenen Mecklenburgischen goldschmidts, sohn gegen Grim an die negsten stellen, so sich an beiden ortten vorledigen werden, aus gnaden einnehmen zu lassen, Wie dan vnser freundtliche liebe Gemahl Iren LL. solliches albereit zugeschrieben (St. A. Schrifften &c. 1576—80 loc. 10405).

Nicodemus Frischlin an Kurfürst Christian I.

Durchlauchtigster ꝛc. Churfürst vnd Herr, E. Ch. G. seind mein vnderthenigste dienst jederzeit beuor mit demüttigster bitt, E. Ch. G. wolle diß mein vnderthenigst Suppliciren zum gnedigsten vornemen. Gnedigster Churfürst vnd Herr, Was für ein nützlich vnd rühmlich werck weiland der durchlauchtigst hochgeborn Churfürst Herzog Mauricz gn. vnd sel. gedächtnus in diesen landen mit aufrichtung dreyer Fürstlichen Schulen gestifft hab, was auch für gelertte vnd dieser zeit dem Kirchen vnd gemeinen Regiment nützliche, fürtreffenliche Männer, so wol in frembden als diesen einheimischen Landen, in großer anzahl darinnen auferzogen vnd instituirt worden, das bringt ietzund mit sich der augenschein vnd die tegliche erfahrung. Ob nun wol auch zu Prag, alda ich mich diser zeitt, aus mangel besserer gelegenheit, verhalten, der Römisch Anti Christ, wie auch an viel andern Ortten, ein fürtreffenlich Jesuitisch Collegium, mit abgang anderer Christlichen Schulen angereiht, darin meine kinder vmb sonst köndten gelehrt vnd auferzogen werden, Jedoch, dieweil sie neben den bonis literis auch den Jesuitischen Catechismum lernen vnd die abgöttisch Meß besuchen müssen (besonders die knaben, so zu ihren jahren kommen). So kan E. Ch. G. als ein Gott vnd Ehrliebender Fürst leichtlich abnehmen, wie schwer es mir vnd den Meinen, die wir von jugent auf der Augspurgischen Confession zugethan, fallen will, vnsere kinder dergestalt in eine Bäpstische Schul zu geben, Wie ich dan die zeit her (ohne Ruhm) vermittelst Göttlicher gnad mich standhafft erzeiget vnd in grossen tentationibus, da die Widersacher in verhofft mein Ingenium, daß mir Gott für ander Leut gegeben, auf ihre Religion zubringen, vnd dasselbig zu ihren glimpff wieder die vermeintte ketzer in viel weg zugebrauchen. Derwegen ich dann auch für mein Persohn lenger zu Prag nicht gedenck zubeharren, dann biß der liebe Gott mir anderstwo bey einer Christlichen Vniversitet ein gnadenthür eröffnen möcht.

Gelangt derhalben an E. Ch. G. mein vnderthenigste bitt, die woll in ansehung meiner oberzelten Noth, vnd das ich sonsten vmb die allgemeinen studia mich nicht wenig, ohne Ruhm biß anhero verdient gemacht, Sich vmb Gottes willen durch Christum meiner vnd meiner zweyer Eltisten knaben, Hans Jacoben, vnd Friederichen, deren der ein 15, der ander 14 jhar alt ist, sich zum gnedigsten erbarmen, vnd die genad, so auch andern Außlendern offtermals wiederfahren, auch ihnen erzeigen, vnd sie in obgemelter fürstlichen Schulen einer, oder zwo, vmb gewönlich Kostgelt oder aus gnaden vmbsonst, wie das immer geschehen möchte, zum längsten auff zwey jhar, oder zum wenigsten auff ein jhar mit gnedigster Verwilligung annemen lassen, Biß daß der liebe Gott mich wiederumb mit einer gutten stell bey einer Christlichen Vniversitet versehen möchte vnd ich sie selber, neben andern knaben vnd studiosis abrichten köndte.

Solche hohe Gnad wollen vmb E. Ch. G. vnd derer geliebtem Gemahl auch junger Herschafft, ich vnd mein weib vnd kinder, mit

vnserm täglichen gebeth, und dero langwirige gesundheit, glückliche vnd friedliche Regierung, zubeschulden vnd zuverdienen geflissen sein, Gnedigst onabschleglich antwort wartend, zu Meissen den 12. Julii 1587.

E. Ch. G. vndertheinigster

Nicodemus Frischlinus

der zeit Kais. M. prouisionirter Interpres

quorundam Graecorum auctorum.

Kurfürst August an Rector und Verwalter der Schulen zu Meissen.

Auf inliegende Gregorii Sonnemanns supplication haben wir gnedigst gewilliget, das er die lectiones in der Schulen bey euch hören vnd besuchen möge, vnd ist darauf vnser gnediges begeren, Ihr wollet ihm solches vorstatten vnd darneben diesem vnd allen anderen dergleichen supplicanten, welchen wir aus gnaden die lectiones zu frequentiren nachlaßen, mit ernst vndersagen vnd aufferlegen, daß sie sich wie die andern Schul knaben der Disciplin vnderwerffen vnd deme, was die Schulordnung vormag, gemes erzeigen, wie den Ihr, der Rector vnd eure Collaboratores mit gebürlicher zucht vnd schulstraffen doran zusein wissen werdet, das durch solche extraordinarios auditores keine vnordnung vnd zerrüttung der Schuldisciplin gemacht noch vorursacht werde."

St. A. Copial 406 fol. 243.

Kurfürst August an Graf Joachim Schlick, Dresden 26. Juli 1559.

Wolgeborner, Edler lieber Besonder. Wir haben Euer schreiben hören lesen vnd wissen vns wol zuerinnern, was ir am nehsten alhier mit vns Euer vnd anderer hern vnd vom Adel söhne halben, das dieselben in vnser Schulen zu Meissen eingenohmen werden möchten, geredt, auch was wir euch doruff zu antwort geben. Nhun weren wir nicht vngeneiget Ewern suchen gnedicklich stadt zu geben, weil es aber an deme, das in der erwenten vnser Schulen fundation vnd ordenung vorsehung gethan, wie viel knaben one einige Darlegunge vnd dan, wie viel derer vmb das geordente kostgelt in solcher schulen vnderhalten werden sollen, vnd vnder den knaben, so kostgelt geben, itziger zeit keine stelle ledick, man auch vber solche anzahl kost- vnd gnadenknaben keine mehr einzunehmen pfleget, so können wir euern vnd anderer hern vnd vom adel söhne, deswegen sie bey vns ansuchunge gethan, vber die gesecztе vnd geordente anzahl knaben der fundation zuwider nicht einnehmen lassen. Zu deme so wirdet auch in solcher vnser Schulen kein Greflicher tisch gehalten. Domit Ir aber gleichwol vnsern gnedigsten willen, so wir zu euch tragen im werk zu spüren haben möget, so wollen wir mit dem Rectori vnd andern preceptoren in mer erwenter vnser Schulen diese beschaffunge thun, das sie euren vnd der andern hern vnd vom adel söhne mit der lahre vnd institution nicht mit minderm getrewen fleiß

als die anderen knaben, so ordinarie dorinnen sindt vnd vnderhalten werden, vorsehen vnd in acht haben sollen, was aber die kost vnd das lager betrifft, solches beides werdet Jr vnd die andern hern vnd vom adel inen in der stadt zuuorordenen vnd zu vorschaffen wissen.
St. A. Copial 294 fol. 173 b.

Derselbe an den Schulverwalter, Torgau 5. Nov. 1561.

L. G. Welch gestalt d. Kö. wirde zu Beheim bei vns den wolgebornen vnsern lieben Besondern Borziwoi, Burggraffen von Dohna, vorschreiben thut, das seine drei Söhne die lehre in vnser Schulen haben möchten, hast du aus inligenden zu ersehen. Wo sich nun die Preceptores in erwenter vnserer Schule mit der mühe beladen wollen, solches auch one verhinderunge ires dinstes thun können, so ist vns in vorgnüge erwenter Kö. Wirde zu Beheim nicht entlegen, das solche seine drei Söhne die lehre in vnserer Schule haben. Was aber die cost vnd lager antrifft, solches beides werden sie sich wol in der stadt erholen. So wirdet sich auch der Burggraff von Dohna der mühe halben one zweiffel mit den Preceptorn zu vorgleichen wissen.
St. A. Copial 306 fol. 261 b.

Beilage XX.

Bericht des Rectors Menius über die exteri.
14. Dec. 1598.

Das erstlich die institution derselben mir vnd meinen collegis nicht allein keine sonderbare mühe sondern auch den alumnis keine hinderung oder vorseumnis bringet, sintemal beides, die lectiones vnd repetitiones insgemeine für vnd bei allen geschehen publice, also das einer nicht weniger den der andere sich derselben nützlich kan gebrauchen . .

Mit der emendation aber, dazu sich den auch etliche aus den externis discipulis finden, wirds also gehalten, das solche auswendige knaben unter die praeceptores ausgeteilet seind vnd denselben ire scripta privatim aufweisen, ausser der zeit vnd stunden, die sonsten zur emendation oder lection für die schulknaben vorordnet.

Fürs andre die anzal derer knaben belangend, welchen E. F. G. die lectiones zu besuchen gnedigst zugelassen, habe ich dieselben hierbei mit namen aufgezeichnet vnd kan E. F. G. auch dessen zuberichten nicht vmbgang haben, das ermelte knaben mehrenteils ire eigene praeceptores haben vnd das ir viel wegen der schweren zerung vber ein jahr alhier nicht vorwarten, etliche auch, wen sie schon gnedigsten consens erlanget vnd eingeantwortet, dennoch wegen der tewren cost gantz vnd gar nicht ankommen. Bitte vnterthenigst, E. F. G. wolle das gnedigste vnd gewisse vortrawen zu mir vnd meinen collegis haben, das wir vnser ampt also in acht nehmen wollen, damit vnsere discipuli wegen der anderen auswendigen knaben im geringsten nicht sollen verabseumet werden". St. A. Schriften die Schulen bel. loc. 10406 fol. 344.

Beilage XXI.

Vortzeichnus wie die knaben in der Schul Meissen mit speis vnd trangk bißanhero vnderhalten worden. (St. A. Schulordnung so vberschickt 1577 loc. 10407.)

Erstlich wirdet teglich vor die kleinen knaben des morgens vmb VII uhr vf vier tische suppen gegeben,

Ein quarthal nach neun uhr wirdet den knaben durchaus das mittagsmahl gereicht, des morgens altzeit vier und des abendts drey essen vnd bier souil sie zur notturft trincken mögen,

Am Sontage, Dinstage vnd Dornstage zu mittage wirdet ihnen erstlich gegeben

Eine suppe mit einem stuck rindtfleisch von 2 oder $2^1/_2$ *U.*
ziemlich gebratenes vf alle tische
zugemueß
Stucken rindtfleisch von 2 oder $2^1/_2$ *U.*

Zu abendts
Ein essen fleisch
Zugemueß.
Stucken rindtfleisch von 2 oder $2^1/_2$ *U.*

Auch vf ide maltzeit zu mittage vf iden tisch drey kennlein wein vnd vngefehr acht meißnische maaß oder viertels kannen bier.

Montags vnd Mittwochs

des morgens vier vnd des abendts drei essen, nemblich
Eine suppe mit 1 stuck rindtfleisch von 2 oder $2^1/_2$ *U.*
Ein essen fleisch
Zugemueß
Stucken Rindfleisch.

Zu abendts: ein essen fleisch nach gelegenheit
Zugemueß; Rindfleisch.

Freitags vnd Sonnabendts:

Wiederumb des morgens vier vnd des abendts drey essen, als
Eine schlechte suppe von bier, milch oder erbeis,
Fleisch oder fische nach gelegenheit
Zugemueß
Ein essen fleisch oder fische.

Zu abendts
Ein bier- oder wassersuppe mit semmel
ein gut zugemueß
ein essen fleisch
zwene kese vf iden tisch.

Vmb II uhr wirdet vor die knaben teglich vf iden tisch eine halbe stübichens kanne bier, 2 kese vnd brod zur notturft gegeben.

Des abendts vmb sieben uhr wiederumb vf iden tisch eine halbe stübichens kanne bier zum schlaftrunck.

Zwischen der maltzeit aber ist alletzeit im sommer eine kanne

mit trincken an einer gewissen stelle geordenet, damit sich vnder dem mahl niemand dursts zu beclagen.

Summa der ausgaben für die tegliche küche auf die 31 wochen Mich. 1544 — Walpurgis 1545:

136 Schock 58 Gr. 11 Pf.

Beilage XXII.

Ordo lectionum, repetitionum et exercitationum in singulis decuriis illustris scholae ad Albim aestivo anno MDLXXV institutus.

Hora V Preces adhibentur Deo et his finitis debita attentione legitur et auditur unum caput sacrorum Bibliorum lingua Germanica in Veteri Testamento. Quod superest imbuitur repetitioni.

Hora IX Prandetur cum invocatione nominis divini et gratiarum actione: Legitur item caput ex Bibliis vel Evangelium dominicale cum enarratione D. Lutheri diebus dominicis praesertim aut festis. Recitent item nonnulli delecti ex discipulis capita et textum Evangelii et concionis auditae in templo.

Hora X Corpus exercetur sine strepitu et sine laesione fenestrarum et aedificiorum.

Hora II Sumitur merenda et canuntur preces vespertinae.

Hora IV Coena sumitur cum laude Dei et modestia. Et inter coenandum legitur pars Chronici D. Philippi.

Hora V Corpus exercetur usque ad sextam.

Hora VI Suam quisque recognoscit et curat lectionem, quam audivit, eique repetitioni semper adest atque praeest inspector et sua voce et ductu quasi praeit discentibus.

Hora VII Legitur caput ex Novo Testamento germanice, postea praebetur potus antecedens somnum. Tandem recitantur preces pro ecclesia, scholis, principe, magistratibus, docentibus et discentibus. Quibus finitis cubitum itur.

Die Dominica.

Hora VI Evangelium praelegit M. Daniel.

Hora VII Datur mens meditationi rei divinae et auditur sacra concio debita attentione et reverentia excipiunturque praecipuae partes concionis.

Hora XI Observata e concione describuntur.

Hora I Concionem auditam repetit M. Daniel.

Hora III Catechismum Lutheri explicat D. Rector.

Die Lunae et Martis.

Hora VI Dialecticam et Rhetoricam praelegit D. Rector V decuriis. Reliquae decuriae audiunt latinam grammaticam praelegente M. Daniele.

Hora VII Repetitur audita lectio praesente inspectore.

Hora VIII Terentium praelegit M. Thomaeus V decuriis superioribus. Historias sacras D. Fabricii praelegit reliquis decuriis D. Cantor.

Hora XI Describuntur privato studio necessaria aut repetuntur lectiones auditae aut inspiciuntur audiendae.

Hora XII Musicam proponit D. Cantor.

Hora I Graecam grammaticam explicat VI superioribus decuriis M. Daniel. Nomenclatorem Junii D. Rector reliquis.

Hora III Orationem pro Marcello praelegit D. Rector decuriis sex superioribus. Epistolas Ciceronis familiares reliquis decuriis D. M. Thomaeus.

Die Mercurii.

Hora VI Examen D. Philippi praelegit D. Rector decuriis sex superioribus. Reliquis decuriis praelegit D. M. Thomaeus Catechismum Lutheri.

Hora VIII—X Auditur sacra concio.

Hora XI uts.

Hora XII—IV Lavantur corpora in balneo vel capita solum alternis hebdomadis. Horis vero vacantibus a lectione scripta proposita die Saturni componuntur, sic tamen, ut quarta quaque hebdomade recitetur ex suggesto scriptum aliquod sive solutae sive numeris adstrictae orationis ab iis videlicet discipulis, quos D. Rector delegerit.

Die Jovis et Veneris.

Hora VI. Dialecticam et Rhetoricam praelegit D. Rector decuriis quinque superioribus. Librum de civilitate morum D. Cantor decuriis reliquis.

Hora VII. Repetitur audita lectio praesente inspectore.

Hora VIII. Orat. Cic. pro Marcello interpretatur Rector quinque decuriis superioribus, reliquis syntaxin praelegit M. Daniel.

Hora XI. uts.

Hora XII. Exercitium Musicae curat D. Cantor.

Hora I. Syntaxin D. Philippi omnibus decuriis praelegit D. M. Thomaeus.

Hora III. *Βατραχομυομαχίαν* Homeri sex decuriis interpretatur D. Rector. Bucolica Virgilii reliquis D. M. Daniel.

Die Saturni.

Hora VI—IX. Dictantur argumenta a singulis professoribus. Quod reliquum est temporis ad nonam usque tribuitur cognitioni et correctioni scriptorum. Ratio autem argumentorum sic se habet, ut quolibet mense ter proponatur hypothesis orationis solutae, semel vero praesertim in superioribus decuriis argumentum metricum et graecum.

Hora XI. Suscipitur a praeceptoribus cognitio et animadversio in petulantes et improbos discipulos.

Hora I—IV. Disputant: et quinque quidem decuriae superiores de Dialectica et Rhetorica, praesertim vero de ea parte,

quam superioribus diebus audiverunt, disserunt delectis certis respondentibus, inspectante D. Rectore. Reliquae decuriae examinant inter sese grammaticam et syntaxin delectis similiter respondentibus et his praeerit M. Thomaeus.

Beilage XXIII.

Landtag von 1681—1682.

a.

Der Ritterschaft unterthänigstes Memorial, daß die Landschule zu Meissen alleine zur adeligen Jugend sein möge, 15. Jan. 1682.

E. Ch. D. ist allerdings erinnerlich, waß maßen Dero hohe Vorfahren und sonderlich der weiland hochlöbliche Regent und theurer Churfürst Moritz ꝛc. durch rühmlichste Stiftung der dreyen Landschulen der studirenden Jugend eine sonderliche Gnade erwiesen und mit ergiebigen Beytrag, von einer damahligen getreuen Landschaft beschehen, es dahin einrichten laßen, daß dieselben theils nur mit wenigen Zuschuß einiger Kostgelder, theils durch Genießung freyer und Gnadenstellen ihren studiis obliegen können und mögen. Nun ist zwar solche wohlgemeinte und gnädigste Intention von Zeiten zu Zeiten höchstlöblich der Fundation nach bis dato continuiret worden und daher willigst mit unterthänigstem Danke zu erkennen,

Nachdem wir aber wahrnehmen müßen, wie die Information an unsere Jugent anderer Art alß an die von bürgerlichen Stande zu thun die höchste Nothdurft erfordern und die Umbstände bey deren Aufsicht und Anführung ganz ein absonderlich Tractament und Veranlaßung rathen wollen, in mehrer Erwegung, daß obwohl alle von beyden, so viel das Fundament in pietate et religione und lateinischen Stylum angehet, einerley und gleichen Unterricht von nöthen haben und darum einiger Unterschied nicht zu machen, dennoch bey der Unterweisung der Griechischen und Hebräischen Sprache, alß der der bürgerliche Stand hiertzu gründlich und mit Aufwendung vieler Zeit anzuführen, sie ein grosses von einander differiren und die unserigen darinnen so lange sich aufzuhalten Ursache finden, Sondern vielmehr diese kostbare Zeit auf andere ihre Zwecke erreichende Dinge und studia anzuwenden sich befleißigen können, zu geschweigen, wie unter adeligen und bürgerlichen Standes Jugend stätige Zanckereyen, Schalousien und Emulationes, denen nicht zu steuern, sich ereignen, auch dahero ienen die Adeligen umb so vielmehr in moribus zurückegesetzet und durch den gleichen Zwang dergestalt schüchtern gemacht werden, daß nachgehents continuirlich etwas davon ihnen anhenget und nicht zu corrigiren ist, Alß haben E. Ch. D. aus Liebe zum Vaterlande unterthänigst anzugehen und zu bitten wir nicht umhin gekonnt, ob dieselbe bey solchen umbständen oben angeführte nicht wohl beysammen stehende Information

überlegen und darauf unserer Jugend bürgerlichen Standes Absonderung bey mehr erwehnten drei Schulen in Gnaden beschließen und befehlen wollen, damit iene vermittelst Abstellung aller angemerckten undienlichen Dinge besser alß bisher so wohl in moribus alß auch in literis und andern angeführet werden möchten, dabey wir denn in Unterthänigkeit vorschlagen, daß die Schul Meissen bei itziger ohne dis ereignender Vacanz aller Stellen darinnen hierzu am bequemlichsten fallen werden und die übrigen zwey, Pforte und Grimme, vor die bürgerlichen nicht mit wenigen Nutzen auch alleine seyn und verbleiben könten, gestalt dann bey dieser Ueberlegung verhoffentlich sich auch dieses finden soll, daß zugleich bey den Freystunden, welche sonst mehr zum Muthwillen und Fortpflanzung der Laster angewendet werden, etliche wenige Exercitia vor die Adeligen in der ersten Schulen ohne neue und mehrere Kosten anzustellen und sie darinnen bey zarter Jugend zu unterweisen und wenigstens einen Anfang zu machen Möglichkeit und Mittel sich herfür thun möchten. Wir müssen zwar hierbei besorget seyn, es werden die von Städten allerhand darwieder aufzuwerfen und in Weg zu legen sonderlich dieses mit zu gedenken Gelegenheit suchen, daß ihnen an ihren Stellen ichtwas abgehen und ein merklicher Unterscheid der Schulen und fundation zuwieder seyn dürfte. Allein ob zwar dieses und andere vermuthende wir leichtlich abzulehnen vermöchten, So wollen wir doch deroselben damit nicht beschwerlich seyn und bey dem ersten besorgten Einwurf nur dieses melden, daß gleichwohl vermöge Churfürst Moritzens 1543 publicirten Landesordnung dem Adel der 3te Theil der Stellen in solchen Schulen zustehe und daher bei Ueberlaß- und Einreumung derer andern beyden, [die bürgerlichen] so ihre zwey Theil leichte behalten, ia vielleicht gar eine Uebermaße haben könnten, der Fundation auch würde es eben zuwieder nicht laufen, weil die Intention des durchlauchtigsten Stifters dennoch erhalten und eine Sonderung der Jugend und beßere Ertziehung extendiret würde, welche Verbeßerung und genauere Einrichtung auch E. Ch. D. bey dero angetretenen Landesregierung Niemand verdenken sondern jedweder die gnädigste Sorgfalt umb so viel mehr höchst und unterthänigst zu rühmen Ursach haben kann, zumahl E. Ch. D. von wackern jungen und wohlerzogenen Adeligen sowohl Dero Hof- und andere Aembter alß auch Dero Collegia mit tüchtigen Subjectis zu besetzen viel und höchst gelegen, da ein grosses emolumentum darunter verborgen, die Exempla auch von anderen Ländern, da insgemein Ritterschulen gehalten werden, seind nicht unbekant und können diese mehrere Veranlassung unschwer geben. An aller ersten und besten würde mit einer Niedersetzung von einigen E. Ch. D. Räthen, auch etzlichen der Landschaft von Ritterschaft und Städten und mit Erforderung eines ausführlichen Bedenkens von dem Schul Inspectore und Praeceptoribus zu Meissen zu beschehen diesem Wercke gerathen seyn, dahin wir auch diesesmahl unser unterthänigstes Suchen richten und E. Ch. D. umb die Beschleunigung dessen, damit noch bey

itziger unserer Anwesenheit aufs wenigste darinnen ein glücklicher Anfang gemachet werde, gehorsamst bitten. Dresden am 15. Jan. 1682.

E. Ch. D.

Sämbtliche Anwesende von der Ritterschaft.

b.

Aus der Erwiderung der Städte:

... Nun kommt uns zwar sehr verdrießlich vor, daß e. löbl. Ritterschaft Veranlaßung nach dasjenige, was nicht allein auf allgemeinen Landtägen reiflichen überleget, wohlbedächtig abgehandelt, beschlossen und als ein Landesgesetze publiciret, sondern auch, wonach etliche Jahre in den obern und niederen Raths- und Rechts-Collegiis gesprochen, ingleichen was in vorigen seculo und vielen darauf erfolgten Landtagsversammlungen abgethan und decretirt, auch von den glorwürdigsten Churfürsten mit Zuziehung einer getreuen Landschaft Gott zu Ehren, Erlernung guter Künste, Unterricht in der Gottesfurcht und zu Fortpflanzung, auch weiterer Ausbreitung der alleinseligmachenden lutherischen Lehre fundirt und gestiftet, denen von ihnen selbst und deren löbl. Vorfahren vormahls öfters geschehenen Suchen und Erinnerungen schnurstracks zuwieder itzo von neuem untersuchet, geändert und wohl gar aufgehoben werden sollen. Nachdem aber E. Ch. D. gnedigsten Befehl wir uns auch hierin gehorsamst unterwerfen und dabey der zuversichtlichen Hoffnung leben, E. Ch. D. werden uns mit unserer diesfalls habenden Notturft in Gnaden hören und nicht geschehen lassen, daß wir übereilet oder den Städten und Bürgerstande, auf deren Conservation des Landes Wohlfahrt guten Theils bestehet, dasjenige, welches ihnen nach dem Ausspruch so vieler in Gott ruhender tapferen Regenten alleine zuкömbt, daran ihre fast einige Nahrung hänget, sie sonsten fähig seyn, auch so lange Zeit und in die zwey secula in geruhiger Possession sich befinden und sonsten so heilsamlich eingerichtet, geschwächet und schwerer gemachet oder wohl gar entzogen werden.

Beilage XXIV.

Interimistische Schulordnung Kurfürst Johann Georgs III., 28. März 1684.

Sch.-A. III. Rep. XI. Nr. 2. fol. 163.

Demnach Wir aus Unserer zu Untersuchung einiger bei Unserer Landschule Meißen eingerissenen Mißbräuche und Gebrechen unlängst abgeordneten Commissarien erstatteten Relation wargenommen, wie die Notturft erheische, die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren hiebevor abgefassete und ausgestellte Schulordnung zu revidiren, in ein und dem andern zu verbessern, auch nach itzigen zeitleuften ein-

zurichten, darzu aber so geschwinde zu gelangen nicht wol möglich, gleichwol inzwischen eine schleunige Interimsverordnung, damit fernern Unheil und Schaden bei der Schulen vorgebauet und dieselbe in gutem Stande erhalten werde, nöthig seyn wolle, Alß haben wir hierunter Folgendes in Gnaden verordnet:

1. Anfänglich werden kraft dieses sowohl Rector, Verwalter und sämtliche Schul-Collegen als auch die Alumni nebst andern der Schulen Bedienten auf den Buchstaben der Schulordnung gewiesen und haben solche insgesammt bis zu Unserer anderweiten Verordnung bei Vermeidung ernster Strafe in allen Punkten genau und stricte zu observieren, auch Rector und Verwalter, so von einem und andern hierwieder gehandelt werden sollte, solches ungesäumt in Unsern Kirchenrath und Ober-Consistorium zu berichten.

2. Dem Rectori als Capiti der Schulen sollen die andern Collegen gebührende Ehre und respect erweisen, seinen Erinnerungen nachleben, sich wöchentlich zweimal als Mittwochs und Sonnabends zu gehöriger Zeit bei ihm einfinden, was jeder Collega in seiner Inspections-Woche strafbares oder sonst zu erinnern nöthiges in Erfahrung gebracht, anzeigen, damit sodann collegialiter davon deliberiret, das Gute belohnet, das Böse aber abgestellet und gebührend bestrafet, auch solchergestalt der Alumnorum Bestes befördert werden möge.

3. Soll sich keiner von den Schul-Collegen unterstehen gegen die Alumnos in den lectionibus oder sonst von seinen Mitcollegen schimpflich oder verkleinerlich zu reden oder sonst, daß ein Collega in Verachtung bei den Alumnis käme, auf keinerley Art gestatten. Vielmehr sollen sämmtliche Praeceptores dahin mit allem Fleiß sich bearbeiten, daß der gehörige Respect, Furcht und Gehorsam bei denen Knaben gegen ihre Praeceptores gehalten und gemehret werden möge, maßen auch jedweder der Collegen dem Coetui mit gutem Leben und Wandel vorleuchten, auch dahin sorgsam trachten soll, daß die Seinigen im Hause und sonsten sich so bezeigen, damit die Jugend deswegen kein Aergernüß und Anstoß zu nehmen ursachet werde.

4. Sollen forthin von den Collegen die Ruthen wie durchaus also sonderlich gegen die Alumnos in den letzteren Emendationen mit mehrern Ernst und öfters als bishero geschehen, gebraucht und dadurch dem Muthwillen der Alumnorum nachdrücklich und empfindlich gesteuert werden.

5. Soll keiner der Praeceptoren die ihm anvertrauten Schulschlüssel seinen Kindern oder Gesinde anvertrauen, es soll auch hinfüro keiner durch Mägde sein Essen in die Schule tragen laßen, sondern es soll selbiges von dem Gesinde bis ans Thor und von dar durch den Thorwärter oder famulos den Praeceptorn zugebracht werden.

6. Sollen die gesammten Collegen die Zeit über, da sie die Inspection haben, die Lectoria und Tabulata fleißig begehen und

visitiren und mit allem Fleiß dahin sehen, daß kein Alumnus von dem Morgen- und Abendgebet ohne vorgehende Anzeigung bleiben, auch das Tischgebet eher nicht, als wenn der Inspector hebdomadarius in Coenaculo selbst gegenwärtig, angefangen werden möge, besonders aber soll der Rector hinfüro die decuriones dafür mit Ernst anhalten, daß gesammte Alumni dem Gottesdienst iederzeit beiwohnen und keiner ohne sein Vorwißen und Erlaubniß davon bleibe, maßen ieder Decurio den Namen der Abwesenden alsofort bei dem Inspectore ansagen, auch bei ernster Strafe keinen, so abwesend, verschweigen soll, damit auch umsomehr der verächtlichen Hindansetzung des Gottesdienstes gesteuert werden möge, soll der Inspector hebdomadarius die Knaben, wenn sie in und aus der Kirchen in ihrer Ordnung gehen, zum öftern zählen, bevor aber soll der Cantor davor sorgen, daß die Knaben, welche er auf der Orgel zum singen gebraucht, nicht aus der Kirche sondern auf ihre ordentlichen Bänke herunter in die Kirche gehen und den Gottesdienst daselbst obwalten.

7. Soll der Inspector hebdomadarius dahin bedacht sein, daß beim spazirengehen die Knaben beisammen bleiben, keinen Unfug stiften oder wohl gar in die Dörfer, Gärten und in die Stadt sich verlaufen.

8. Nachdem auch wahrgenommen worden, wie aus dem verbotenen Einschleppen allerhand Getränks und Speisen unter den Alumnis viel Unordnung erfolget, als soll solches nochmahls gänzlich verboten sein, und wird sonderlich der Schul-Verwalter sorgsam dahin sehen, daß alle Schlupflöcher abgeschafft, und wenn etwas von der Knaben Aeltern und Freunden in Körben, Kasten und dergleichen zur Schule geschickt wird, solches von dem Thorwärter nicht eingelassen werde, es sei denn von dem Rectore oder Inspectore hebdomadario zuförderst visitirt und das einlaßen verwilliget.

9. Und weil sichs zum öftern begiebet, daß die Aeltern und Freunde der Alumnorum die ihrigen besuchen und zu sich in die Stadt erfordern, alß soll allein dem Rectori und sonst keinem Collegae nachgelassen sein, einen Alumnus aus der Schule zu solchem Behuf zu dimittiren (doch soll auch dieser dabei die nöthige Vorsicht üben), auch nur auf etliche Stunden, keineswegs aber auf ganze Tage und Nächte es gestatten, doch daß die Knaben in dem gewöhnlichen Schulhabit sich zu den ihrigen verfügen, auch mäßig leben und wenn sie wiederkommen, kein Aergernüß ihren condiscipulis geben sollen.

10. Als auch bishero öfters Klage kommen, daß Knaben sich vor der reception in der Schule bei den Praeceptoren in ihren Privathäusern aufgehalten, solches auch wohl, wenn sie aus der Schule gewisser Ursachen halber dimittirt worden, geschehen, als soll beides hinfüro gänzlich verboten und abgeschafft, die in die Schule destinirten Knaben, ehe sie die receptionsbefehle überliefern, nicht geduldet, auch, so einer von der Schulen einmahl abgesondert, derselbe sofort weggeschafft werden.

11. Und nachdem Unsere Vorfahren einen besonderen Schulhabit wohlbedächtig einführen laßen, soll derselbe nach der alten Art schwarz durchgehends wieder eingeführt werden und kein Alumnus sich unterstehen sich ohne selbigen, und zwar in rechter Länge und Maß in und außer der Schule betreten zu laßen. Es sollen auch die Knaben sonst ehrbar und schlecht in Kleidungen sich halten, keine bunte Bänder, Halskrausen, Handblätter, noch anderen übrigen Ornat, als bunte Mützen, Zobeln oder Marder tragen sondern bei denen vor Alters eingeführten Ueberschlägen bleiben. . . Es soll auch kein Alumnus einigen Degen oder ander Gewehr in seiner Kammer haben bei Strafe der Castigation oder auch nach Befinden der Exclusion.

12. Wenn auf des Schulmedici Gutachten für nöthig befunden wird, daß ein Alumnus auf die Patientenburg gebracht wird, soll sich derselbe daselbst stille, fromm und eingezogen halten, keine gesunde Knaben an sich ziehen, wie denn die Gesunden der Patientenstube sich bei Tag und Nacht enthalten, viel weniger daselbst die Zeit mit Fressen und Saufen, wie wohl ehemals geschehen, verderben sollen . . . . .

13. Die Patienten sollen mit allem Fleiß gepfleget, ihnen auch die bedürfenden Speisen, Getränke und Arzneien durch die famulos zugebracht werden, und sollen in der Patientenstube ihre cur und Gesundheit abwarten, oder da sie nach Hause zu den ihrigen gelaßen zu werden begehrten, ihnen solches vom Rectore nach seinem Gutbefinden gestattet werden, hingegen, so ein Knabe unter dem Vorwande der Krankheit sich an einen Ort in der Stadt oder auch zu einem der Praeceptoren in die Privat-Heuser wenden wollte, soll solches leicht nicht zugelassen werden.

14. Soll alles Aussteigen aus der Schulen nochmals gänzlich verboten sein, die Verbrechere auch sofort auf frischer That publice castigiret, auch nach Befinden zugleich excludiret werden.

15. Die Messer sollen jedesmal im Coenaculo und den darzu vorhandenen Schrank verschloßen werden, sich auch zu Verhütung Feuersgefahr kein Alumnus unternehmen auf denen Tabulaten mit Lichte zu gehen oder Licht in den Kammern zu haben. Es sollen auch die Alumni gegen die von den Praeceptorn ihnen vorgesetzte Inspectores der Tabulate und mensarum sich bescheiden erzeigen, ihren Erinnerungen folgen, wohingegen diese gegen die Alumnos sich friedlich und freundlich erzeigen, keiner Botmäßigkeit über dieselben sich anmaßen sollen, desgleichen denn die ältesten Alumni gegen die Neulinge und jüngeren ebenfalls zu beobachten, sie mit abfordern gewisser Neujahrsgeschenke und anderem unnöthigen Aufwande verschonen, wie denn gesammte Collegae die Radices des verderblichen hiebevor bei den Schulen eingeführten Veteranismi vollends auszurotten und abzuthun sich möglichstermaßen bearbeiten sollen.

16. Alß Wir auch in Erfahrung bracht, daß unter dem Schein der teutschen Sprach und Reim-Kunst und dieselbe zu excoliren hiebevor unter den Alumnis eine gewiße Gesellschaft, welche sie den

Teutsche Pflanz-Orden genennet, aufgerichtet, die Erfahrung aber bezeuget, daß dabey mancherley Mißbräuche, auch Vorsäumnüß an ordentlichen studien und dergleichen vorgegangen, Alß soll solcher Orden kraft dieses gänzlich verboten und abgeschafft seyn, wie denn der Rector von ihnen die Leges und Bücher abzufordern, darneben aber anzudeuten hat, daß, da einer oder der andere in der teutschen Poesie etwas zu elaboriren Lust und Zeit hätte, er solches zwar thun, die Carmina aber dem Rectori oder andern Praeceptorn zur Durchsehung und Vorbeßerung vorweisen solle.

17. Und weil bißhero die Erfahrung bezeuget, daß die zu conservation der Schuldisciplin angesehene Strafen wenig von der rohen Jugend geachtet werden, so soll der Rector den Alumnis andeuten, daß, dafern ein oder der andere seines Verbrechens halber aus der Schule excludiret oder sonsten sich erwiesen, daß er ohne Testimonio weggekommen, ein solcher nicht nur auf keiner Unsrer Universitäten recipiret und geduldet, darnebenst aller stipendien, auch anderer beneficiorum unfähig sein, sondern auch künftig ohne Unsere absonderliche Erkenntnüß und Vorstattung zu keinem officio hiesiger Lande admittirt werden solle.

Beilage XXV.

Verantwortung des Schulverwalters Schimmel vom 8. Sept. 1760 wegen eigenmächtiger Dimission eines Theils des Coetus. Sch. A. IV. Nr. 52.

E. K. M. soll daher in aller Unterthänigkeit anzeigen, daß, als der Preußische Generalleutnant v. Finck mit seinem Corps am 19. Sept. 1759 in Meißen und der Gegend wiederum eingerückt, derselbe wider alles Vermuthen aufs äußerste feindlich verfahren und zuvörderst nicht allein derer Personen hiesiger Beamten durch den Obristen v. Wolffersdorff, welcher die Oeconomica in militaribus dabei besorgete, sich versichert, sondern auch einige nahe Landstände durch Husaren-Commandos herbeiholen, die übrigen aber herzurufen lassen, dabey er unerschwingliche Praestationes verlanget und alles aufs äußerste poussiret, und obgleich von Seiten der hiesigen Beamten gedachten Generalleutnant um einige Milderung Vorstellung geschehen, war doch bey demselben nicht das geringste Gehör zu erlangen, bey welcher Gelegenheit ich mehrgedachten Generalleutnant um Ertheilung einer Salve-Guarde wegen derer in dem Kloster zum heil. Kreuz befindlichen ansehnlichen Schulvorräthe inständigst bat, auch hierauf erhielt ich die abschlägliche Antwort, wie er einiger Mannschaft zur Salve-Guarde nicht entrathen könnte, eine schriftliche aber würde nicht respectiret werden, denn er hätte eitel untereinander commandirtes Volk, die ihm der König mit nach Sachsen gegeben, welches die Subordination bey gegenwärtigen Umständen nichts achtete und bereits schon wüßte, was es in Sachsen thun sollte.

*

Auf welche Maße das Kloster zum heil. Kreuz nebst allen darin befindlichen Vorräthen denen Preuß. Fuhrknechten, commandirten Frey-Bataillonern und Husaren zum Raube überlaßen bliebe, wie sie denn auch nicht nur in dasselbige eingefallen sondern auch die darinnen befindlichen Vorräthe und die Inventarien-Stücke, auch alles, was darinnen nur befindlich war, heraus geraubet, Fenster und Oefen zerschmissen und in Summa alles verheeret.

Ich muß gestehen, daß ich bey diesen sehr betrübten Umständen in die allerentfernteste Entlegenheit versetzet wurde, bevorabe ich jederzeit die Rücksicht auf die Unterhaltung der Knaben zu richten hatte und die vorhergehenden 3 Kriegsjahre über durch den Zuwachs der Schule ermelter Conservation beständig fortgeholfen, und weil nun dieser auf einmal weggeraubet war, wußte ich mir in solcher Bestürzung weiter nicht zu rathen, als mit dem Rector M. Höre zu communiciren, daß die nächsten Alumni auf 2 Monat beurlaubt und etwan 2 Tische eingezogen werden möchten, damit die vorhandenen Vorräthe zu deren übrigen Conservation desto eher so lange zureichen möchten, bis dieses Ungestüm etwan vorübergegangen wäre, es sind auch wirklich nicht mehr als 2 Tische vom 26. Sept. an reduciret, jedoch aber den 4. Nov. hinwiederum complet und bis hieher gespeiset worden.

In welcher Noth ich an die damals hier befindliche Kreis-Deputation mich wendete, und ihnen alle Folgen gegenwärtiger Kriegsunruhen vor die Schule aufs beweglichste vorstellete, da denn der v. Pflugk auf Strehla als ein Mit-Deputatus, mich gar besonders wiederum aufrichtete und Muth machte, auch sich sofort selbsten erbot, der Landschule zur Brödung 2 Malter Korn vorzuschießen, und da allenthalben die Straßen wegen des Herumstreifens derer Preuß. Husaren ganz und gar unsicher waren, als vorhero Dr. Ernstens Anerbieten, seine Scheune auf der Fischergasse der Schule um ein Billiges zu überlassen, woraus doch das Preußische Gesindel die Garben bereits wegraubete, nicht angenommen werden konnte, wurde zu Herbeyholung des Mehles von diesem Korne eine Salve Guarde von dem General-Lieutenant Finck ausgewürket, damit diese 2 Malter Mehl der Schule richtig zugefahren werden konnten.

Unterdessen und weil die Preuß. Wagenburg beinahe ganzer 4 Wochen auf denen Schulfeldern bey dem Kloster sich befunden, haben die Preuß. Wagenburgs-Knechte in denen Schulbergen so übel gehauset, daß statt der gehofften 10 Faß ein mehreres nicht als 21 Kannen Most ausgepreßt worden. .

Nachdem aber die Kayserl. wie auch Reichs-Armée ausm Chur Kreise sich wieder zurück in hiesige Gegend gezogen, die Preußen solche verfolget und den 14. Nov. die in Meißen gelegenen Reichstruppen durch eine starke Canonade gänzlich delogiret und die Stadt wieder besetzet, der Preuß. General-Lieutenant von Aschersleben auch alle Correspondenz aufs rigoureuseste verboten, in welcher Einsperrung und Zwang wir alle zusammen allhier beynahe ein

ganzes Jahr gestecket, So wollen E. K. M. die Verzögerung gegenwärtigen Berichts ꝛc. zu Gnaden halten.

Binnen denen wenigen Wochen, als die Preußen sich von hier weggezogen, bin ich das Zinsgetreide, soviel immer möglich gewesen, herbeizuholen und andere Bedürfnisse herbeyzuschaffen bemüht gewesen, und da ich ein mehreres an Zinsgetreide wegen Ausfouragirung derer Censiten nicht einbekommen können, welches noch lange nicht zu einer jährlichen Sustentation der Schule hinlänglich gewesen, habe des v. Pflugk gegebenen guten Rath ergreiffen müssen, nach welchem auf mein Ansuchen Herr Schul-Inspector v. Bose auf Schieritz, Major v. Gablenz auf Hermsdorf, Hauptmann v. Nostitz auf Lüttewitz wie auch die Voigtey Schrebitz der Schule soviel vorgeschossen, als selbige zu ihrer Beköstigung und Brauwesen auf dieses Jahr nöthig gehabt.

Alle dieses Zins und vorgeschossene Getreide habe den Winter über durch das Schul-Fuhr-Wesen anfahren lassen müssen, und da die Schule, wie auch die Geistl. und Schul-Häuser 7 Wochen lang mit $5^1/_2$ Compagnie beleget gewesen, für welche insgesammt ich die ganze Zeit über das Holz aus dem Schulholze anzufahren von dem Obristen v. Marschall aufs empfindlichste forciret, hierüber die noch übrigen 5 Pferde in das Hülsische Hauptquartier zum Estafetten-Reiten abgeholet worden, wodurch sie dergestalt darniedergeritten, daß, als ich solche endlich mit vieler Mühe und Noth wieder bekommen, solche in kurzer Zeit alle nach einander umgefallen, die Schule auch vier Wagen eingebüßet, So ist das Fuhrwesen der Schule gänzlich verwüstet und eingegangen, auch kein Rath vorhanden, solches voritzo wiederherzustellen.

Als nun am 14. Nov. vorigen Jahres die Preußen hiesige Gegend wiederum occupiret, sind sodann die Verwüstungen allenthalben erst recht angegangen, welches das Schul Gebürge zum voraus empfunden, aus welchen die Preußen auf die 1000 Schock Wein-Pfähle heraus auf den Knaben-Plan geschleppt und daselbst verbrannt, wo sie 8 Kanonen und ein Commando gehabt. Hiernächst ist das Schul-Holz durch selbige dergestalt ruiniret und verwüstet worden, daß in vielen Jahren daraus nicht eine Klafter genommen werden kann, welche Verwüstungen auch die Klostergärten empfunden, in welchen viele Obst- und Pflaumen-Bäume gar weggehauen, die Kirsch-Bäume zerrißen und das Gras zu Heu gemacht worden.

Eine noch weitere Verwüstung haben die Gebäude im Kloster erfahren müßen, weil in verwichenem Frühjahre von dem Preuß. Fuhrwesen über 500 Pferde und beinahe 300 Knechte und wildes Volk in selbiges einquartieret worden, da dann die zu aller Bosheit aufgelegte Fahrknechte darinne nach ihren Muthwillen gehanthiret, endlich der Preuß. Bäcker Etat die Mauerziegel zu Erbauung derer Backöfen aus den Wänden und Feuermauern herausschlagen lassen, nicht weniger die Preuß. Ingenieurs die Balken wie auch die Breter von den sämmtlichen Böden weggerissen, die Schiff-Brücken und

fliegenden Fähren davon gebaut, dahingegen das Preuß. Gesindel das sämmtliche Gehölze aus der Presse, den Kuh- und Schweineställen, den Fischhälter alle weggerißen und verbrannt, dergestalt daß in dem Kloster voritzo gar nicht mehr gewirthschaftet werden kann, wie denn auch die Kretz-Gärten dergestalt verwüstet, daß man nicht einmal ein Andenken mehr davon siehet, vielmehr haben die Preuß. Knechte denselben hin und her gepflastert und mit Bretern belegt, die schönen tragbaren Franzbäume nicht zu gedenken. Ja sie haben nicht einmal die Baumschule verschonet sondern die Vermachungen gänzlich weggerissen und verbrannt, die guten gepfropften Bäume aber weggerissen.

Ein nicht geringer Schade vor die Schule ist es auch, daß ich im vorigen Jahre die Wintersaat, im heurigen aber die Sommersaat auf denen Schulfeldern nicht habe bestellen können, wiewohl es nicht viel Nutzen geschafft haben würde, weil auf viele Meilen Wegs herum das grüne Getreide durch die Preußen gänzlich wegfouragiret worden.

Aus welchem Allen sich so viel darleget, daß die Schul-Wirthschaft, wofür ich sonsten der Schule zu ihrem Unterhalte 1520 Thlr. gewähret habe, nunmehr gänzlich verwüstet, an deren Wiedereinrichtung vor der Hand gar nicht zu gedenken, bis das betrübte Schicksal des ganzen Landes durch Stiftung eines allgemeinen Friedens bestimmet worden seyn wird.

Und obwohl dieses alles vor die Schule ein großes Unglück ist, so betrifft doch dieselbe noch ein weit größeres, nehmlich: daß die gesammten Geld- und Getreide-Censiten der Schule denen ersten 3 Kriegs Jahren über sehr vieles gelitten, in dem 4. Jahre aber gänzlich verwüstet worden dergestalt, daß sie aufn Feldern, in Scheunen, aufn Böden, aufn Hofe, in Ställen, nirgends nichts haben, in vielen Gütern sind sogar die Wirthe vor Erschröckniß weggestorben, daß also hier in der Meißnischen, sonst allerschönsten Pflege es ein übles Aussehen hat, weswegen die Censiten die schuldigen Gefälle abzuführen nicht vermögend sind.

Die beifolgende Rest Specification beweiset, daß der Schule bißhero wegen des Krieges eine Summa von

11091 Thlrn. 20 Gr. an ihrer Unterhaltung abgegangen und in Rest verblieben . . . . . .

Aber ein weit größerer Rest bey den Getreydezinsen veroffenbaret sich, welches eine Geldsumme von 3645 Thlrn. ausmachet.

Officin der Verlagshandlung.

Flathe, Theodor,

Sanct Afra Geschichte der königlich sächsischen Fürstenschule zu Meißen seit ihrer Gründung im Jahre 1543 bis zu ihrem Neubau in den Jahren 1877 - 1879 ; mit dem Portrait des Kurfürsten Moritz und einer Ansicht des alten Schulgebäudes

Leipzig 1879